MÜNCHNER INTELLIGENZBLATT: 1791

Bayern

Digitized by Google

4° Bavar. 3021 a
(1791

Digitized by Google

<36618191530016

<36618191530016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblätter,

bearbeitet

aus inn- und ausländischen Produkten,

zum Behuf

der vaterländischen Finanz, Polizey, und Handlung.

Für das Jahr 1791.

Wohin? — Menschen zusuchen &c.

1791

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit.

München, gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

-19 Bg 5 Bd MB

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorläufiger Innhalt dieser Intelligenzblätter.

I. Bestellung der Finanz.
1. Höchstlandesherrliche Verordnungen in den Churpfalzbaier'schen Staaten.
2. Beförderungen zu Civil- Militair- und geistlichen Stellen in den sämmtlichen Churpfalzbaier'schen Landen.
3. Kammeral- Finanz- bürgerliche und Staatsrechts- Sachen.

II. Aufrechthaltung der Polizey.
1. Bürgerzustand, physischer und moralischer.
2. Sicherheitszustand innerer und äußerer, und Verhältniß der Ständen, und Polizey- Rechts- Sachen.
3. Kundmachungen von Ediktalcitationen und Proklamen.

III. Fortgang der Handlung.
1. Land- und Stadtwirthschafts- Zustand.
2. Feilschaften.
3. Werth und Preise der Landesfrüchten und Viktualien.
4. Wechsel- Münz- Bergwerks- und vaterländische Topographie- Sachen.
5. Bemerkungen, neue Erfindungen, Entdeckungen, und Handels- Rechts- Sachen.

Nach dieser Ordnung werden die Gegenstände gereihet, und wohin jeder gehört, wird sein Innhalt selbst zeigen.

Diesem Innhalt gemäß glauben wir im vorigen Jahr (wofür wir unsern respektiv. HHrn. Liebhabern und Freunden die geziemende Danksagung abstatten) das ohnehin eines der wichtigsten für's ganze deutsche Reich gewesen, Gegenstände geliefert, und anwendbar gemacht zu haben. Die Anwendbarkeit ist das Unterscheidende eines Intelligenzblattes von Journalen und Zeitungen. Daher werden unsere Leser hier nicht so fast Neuigkeiten suchen, als Anwendungen dessen, was bereits als Wahrheit, und nicht mehr als Muthmassung bekannt ist, auf irgend ein einschlägiges Fach. Die sonst nicht viel Zeitungen lesen, denen mögen auch unsere Anwendungen und Verarbeitungen für Neuigkeiten gelten. Daher haben wir auch im vorigen Jahre alle Reichs- Standeserhebungen unter die Rubrik: deutsche Staatsrechts- Nachrichten, gebracht. Nur müssen wir für's künftige wegen den Beförderungen erinnern, daß es nicht unser Versehen sey, wenn hie und da, wie es schon geschehen ist, eine ausbleibt, wenn uns selbe nämlich nicht ordentlich eingesendet werden; wo wir hingegen gegen jede Einsendung, so wie sonst, alle Willfährigkeit versprechen.

Peter Paul Finauerische Wittwe und Erben.

Digitized by Google

Es ist überflüßig, anzumerken, daß selbes den Weltweisen Diogenes vorstelle, wie er sein Faß von Griechenland bereits bis zu uns heraufwälzt; wie er mit seiner beym hellen Tage brennenden Lampe umherforscht, und auf die Frage zweener alten Wanderer: Wohin? Menschen zu suchen! antwortet; daher wollen wir gleich seine Lage, die manchem so sonderbar vorkömmt, darstellen, um zu zeigen, daß die Sonderlinge der Menschen, die Ausreißer aus der offenen Menschenbrudergesellschaft und Stifter geheimer Gesellschaften, aller Zeiten und Orten von gleichen Grundsätzen seyen.

Diogenes (ein Gotterzeugter) lebte um das Jahr der Welt 3600 in einer der Pontischen Städten Sinope in Griechenland. Daselbst soll er wegen Verfertigung falscher Münzen haben entweichen müssen. Als ein Flüchtling muß er dann näher Athen, dem Sitz der Wissenschaften, und vorzüglich der Weltweisheit, gekommen seyn. Die Weltweisheit muß für einen Mann, der als ein Flüchtling irrt, viel Anzügliches gehabt haben, besonders jener Theil derselben, woraus die Selbsthochschätzung, und die Verachtung aller derer fließt, die nicht seines Gleichen sind. Der weise Antisthenes soll sein vorzüglicher Lehrer gewesen seyn. So viel man aber schliessen kann, gieng er auch mit aus jener berühmten Platonischen Schule hervor, derer Schüler gleichsam jeder einen anderen, eigenen Weg nahm, um was Sonderheitliches zu zeigen. Plato's allgemeine Grundsätze waren nämlich, er danke den Göttern, daß er 1) ein Mensch, und kein Thier, 2) ein Mann, und kein Weib, 3) ein Grieche, und kein Außergriechе, oder Barbar, 4) ein Athenienser, und kein Thebaner, und 5) zu Sokrates Zeiten, und zu keiner andern Zeit, nicht früher, und nicht spätter, gebohren worden wäre. Unser Diogenes gieng also diesen eigenen Weg, daß er auf seine Menschheit stolz that, und keinen für einen Menschen erkennen wollte, der nicht die nämlichen Gesinnungen hatte. Daher legte er sich den Namen Diogenes bey, oder man schöpfte ihn vielmehr den Namen eines Göttersohnes, eines Menschen, der überall zu Hause wäre, worunter man nach unsern heutigen Staatsbegriffen die Vagabunden, so wie unter den Sternsehern jene dürftigen Hüttenbewohner versteht, die gleich durchs zerrissene Dach auf die Sterne sehen können. Daher nannte man ihn auch noch den Cyniker, den Hund, und seinen Anhang die Cynische, oder hundische Gesellschaft, weil er an jedem Menschen etwas zu tadeln fand, und also jedem gleichsam nach Hundesart anbellte, der nicht sein bekannter Mitgenoß war. Daher trieb er seine bekannte Geselligkeitsverachtung so weit, daß er keine bürgerliche Kleidung, Speise, und Wohnung mehr nöthig hatte, daß er à la Rousseau bloß gieng, in einem Faß wohnte, Früchten aß, und aus der Quelle trank. Dieß ist die Zeit, wo die neuern geheimen Gesellschaften ausgehen, welchen die zwey Jahrtausende, die die ganze Erde, (warum nicht auch das ganze Menschengeschlecht?) verwandelt haben, vergeblich verflossen sind, und denen nunmehr diese Erde zu bevölkert von Brüdern ist.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

1. Stück. München den 12. Jänner 1791.

I.

Vergleichung der 1667 und 1790 auf den deutschen Kaiserthron erhobenen Leopolden des I., und des II.

Es ist ungemein schön, wenn der Enkel der Nachwelt noch oftmal die nämlichen Fürstennämen, welche die Väter der Vorwelt nannten, im Munde führt. Dieß scheint ein großes Vereinigungsmittel der Nachwelt mit der Vorwelt, ein großes Erhaltungsmittel der Vätersitte zu seyn. Daher bemerkt man in allen Familienhäusern so viele gleiche Namen, z. B. Maximilianen, Karls, Friedriche, Leopolde, Ludwige, George, Ferdinande, Christianen ꝛc. Man scheint gleichsam dadurch mit der Vorwelt vereinigt zu werden. Wenigst sind Namenvergleichungen dieser Art von ungemeiner Wichtigkeit, indem sie zugleich Zeitvergleichungen werden. Auf diese Art ist die gegenwärtige der zween Kaiser Leopolden I., und des II.

Leopolds I. Regierung fiel in einen Zeitpunkt, der für das deutsche Reich von großen Folgen war; fast ganz Europa befand sich unter seiner Regierung in einem immerwährenden Krieg. Die Regierung Leopolds II. kann für Deutschland noch weit wichtiger seyn, wenn man auf die Lage der dermaligen Umstände, die großen Veränderungen, die geheimen Cabinetsverwicklungen, die gefährliche Crisis wegen der innerlichen Unruhen, und des wirklichen Kriegs bey seinem Regierungsantritt hinsieht. Ein Vergleich jener Regierung mit dem Anfange der gegenwärtigen verbreitet über die merkwürdigen Begebenheiten und Veränderungen ein großes Licht. Mit Leopolds I. Wahl hielt es hart; denn Frankreich gab sich alle Mühe, Leopolds Wahl zu hintertreiben. Allein die Churfürsten wählten ihn einmüthig. Auch Leopold II. wurde durch eine ganz einstimmige Wahl gewählt. — Leopold I. nahm gleich bey dem Antritt seiner Regierung an dem nordischen Kriege Theil. Leopold II. sucht mit allem Eifer die nordischen Kriegstroublen zu zerstreuen. — Unter Leopold I. wurde im J. 1658 die große rheinische Allianz (welcher selbst Frankreich beytrat) gegen alle Vergewaltigung in Rücksicht auf das deutsche Reich geschlossen. Unter Leopolds II. Regierung hat es das Ansehen, daß gegen Frankreich ein allgemeiner Reichsbund, mit Beytritt auswärtiger Mächte, zur Handhabung der von Frankreich gekränkten Rechte, in Rücksicht einzelner deutschen Reichsstände, zu Stande gebracht wird. — Im J. 1672 grif Frankreich die vereinigten Niederlande an; darein zuerst Chur-Brandenburg, nach und nach aber auch der Kaiser und das Reich verwickelt wurde. Unter Leopolds II. Regierung kann sich der Fall mit den österreichischen Niederlanden ergeben, wenn Frankreich an der Empörung der Belgier auf je eine Weise Antheil nehmen würde. — Unter Leopold I. nahm Frankreich gleich nach dem Nimweger Frieden allerley Reunionen vor, und entriß beträchtliche

Digitized by Google

Länder dem deutschen Reiche. Der Fall scheint unter Leopold II. fast der ungewandte zu werden. — Die Türken benutzten unter Leopold I. ihr Kriegsglück, und drangen sogar vor Wien. Ein zwanzigjähriger Stillstand machte damals dem gefährlichen Krieg ein Ende. Leopold II. hat den Divan mit Rußlands Hilfe, durch Schlachten und Eroberungen der festesten Plätze gedemüthiget. Statt eines temporellen Stillstandes, kann dießmal ein ewiger Friede nach der Grundlage der Reichenbacher Convention geschlossen werden. — Frankreich mengte sich unter Leopold I. in alle deutsche Staatsgeschäfte, und wollte es 1668 sogar dahin bringen, daß der Dauphin zum römischen König sollte gewählt werden. Bey der Wahl Leopolds II. gönnte man kaum einem Franzosen in der Krönungsstadt den Aufenthalt. — Unter Leopold I. hatte Preußen weder eine Macht, noch ein entscheidendes Ansehen in dem Gang der europäischen Staatsgeschäfte. Die Nation setzte ihrem König im J. 1701 erst die Krone auf das Haupt. Unter Leopold II. stellt sich Friedrich Wilhelm der Dritte, unter den Königen schon als der allgemeine europäische Friedensstifter mit ganzer Macht und dem vollen Ansehen eines Mediateurs zwischen den Mächten von der ersten Größe dar. — Unter Leopold I. wünschte das deutsche Reich die Türken aus Europa zu vertreiben, und gab dem Kaiser die verlangte Reichshilfe. Bey dem Antritt der Regierung Leopolds II. versprach Preußen der Pforte seinen Beystand, und suchte den König von Ungarn vielmehr zur Zurückgabe aller seiner Eroberungen, zum Vortheil der Pforte zu zwingen. — Unter Leopold I. wurden durch des Kaisers und des Reichs Verwendung die vereinigten Niederlande von dem von Frankreich zu besorgen gehabten Untergang errettet. Bey dem Antritt der Regierung Leopolds II. geben die vereinigten Niederlande sich alle Mühe, die aufrührischen Belgier seinem Scepter wieder zu unterwerfen. — Leopold I. gab sich alle Mühe die Churwürde des Hauses Braunschweig Hannover in Thätigkeit zu bringen. England machte deßwegen sogar mit dem Kaiser in der Spanischen Succeßionssache gemeinsame Sache gegen Frankreich. Bey dem Antritt der Regierung Leopolds II. ist das englische Cabinet in gewissem Betracht am stärksten mit Oesterreich gespannt. — Unter Leopold I. behauptete das Haus Würtemberg gegen Braunschweig-Hannover, daß seine Reichsfahne die wahre Reichsfahne sey. Bey Leopolds II. Wahltag ward der Antrag gemacht, dem Hause Hessen-Cassel als Churcompetenten, die Churfahne mitzutheilen. — Bey Leopolds I. Regierung widersprach der Pabst mit dem deutschen Orden der Preußischen Königswürde, und unter Leopold II. sucht der römische Hof Preußens Freundschaft, um einen Mittler bey dem hohen Deutschmeister in den kirchlichen Reformationsgeschäften zu finden. — Die Regierung Leopolds I. gab uns im Jahre 1663 einen ewig anscheinenden Reichstag, und in Leopolds II. schon berühtigter Sorgfalt wird die Stiftung dieser perennirenden Wohlthat gepriesen. — Unter Leopold I. überschwemmte den Reichstag ein Schwall von Religionsbeschwerden. Bey Leopolds II. Regierungsantritt hört man fast den Namen derselben nicht. — Unter Leopold I. sprach man von den Russen noch wie von den unbedeutenden Grönländern. Leopold II. sucht bey seinem Regierungsantritt die Verbindung mit dem jetzt zu mächtigen Rußland in etwas einzuziehen, damit dieses Reich nicht für sein Haus dereinst ein gefährlicher Nachbar werde. — Unter Leopold I. wurde Spanien nach Erlöschung der österreichischen Regenten-Linie von der Deutschen in Anspruch genommen. Unter Leopold II. pflanzt eine spanische Prinzessinn der Oesterreichisch-Lothringischen Linie neue Zweige. — Ungarn fieng unter Leopold I. durch Anstiftung Frankreichs und der Pforte in der Treue zu wanken an; auch Leopold II. erfuhr die Proben der Untreue bey dem Antritt seiner Regierung von den Ungarn, wodurch er zu einem nachtheiligen Frieden mit den Türken gezwungen wurde. — Unter Leopold I. ward die dem ungarischen Krönungs-Eid vom König Andreas 1212 eingerückte Clausel, wodurch den Unterthanen die Freyheit gegeben wird, wider ihren König die Waffen ergreifen zu dürfen, verändert, und der Schluß gemacht, daß Ungarn als ein Erbreich künftig auf den ältesten Prinzen des Erzhauses fallen solle. Auch Leopold II. mußte sein Erbrecht durch eine standhafte Er-

Digitized by Google

klärung während der ungarischen Unruhen behaupten. — Unter Leopold I. waren die ungarischen Reichsstände über den zwischen dem Kaiser und der Pforte im Jahr 1665 geschlossenen Frieden, sehr übel zu sprechen. Die Vornehmsten des Reichs traten deßwegen in eine Association, schickten Deputirte an den Kaiser, übergaben ihm ihre Beschwerden, und wollten den Krieg fortgesetzt haben. Auch Leopold II. mußte bey seinem Regierungsantritt erfahren, daß die Ungarn über die zu Reichenbach in Ansehung der Beendigung des Türkenkriegs getroffenen Convention äusserst mißvergnügt waren, hingegen durch ihre Insurgenz ihm zur Aufopferung seiner Eroberungen gleichsam nöthigten. — Der Carlowitzer Friede vom J. 1699. kam zwischen dem Kaiser und der Pforte unter Englisch- und Holländischer Vermittelung zu Stand. Diese beyden Seemächte müssen auch unter Leopold II. den Frieden zwischen der Pforte und Oesterreich zuwege bringen; denn Preußen ist ohne diese Seemächte nicht vermögend, das mit Rußland verbundene Oesterreich zu selbem zu zwingen. Die Regierungsgeschichte der beyden Leopolde enthält viele Aehnlichkeiten. Wenn Leopold II. einmal so lang als sein Namensvorfahrer regieret, so werden sich noch mehrere dergleichen darstellen. Die schönste Gleichheit dieser beyden Regenten zeigt sich aus ihrem liebenswürdigen Character. Leopold I. ward während seiner Regierung allgemein geliebt, und nur die allgemeine Liebe erhob Leopold II. auf den Kaiserthron. —

II.

Neue Verewigung verblichener Großen.

Selten ließ wohl ein Mann geltendere Ansprüche auf unvergeßliches Andenken bey Zeitgenossen und Nachwelt zurück, als Basedow, über dessen, durch Kraft und That errungenen bedeutenden Rang, unter den großen Männern des Jahrhunderts, das denkende Publikum längst entschied. — Nicht also, um seinen Namen Unsterblichkeit zuzusichern, nur um seiner Grabstelle, welche ihn die Vorsehung in unserer Stadt finden ließ, die Gerechtigkeit nicht zu versagen, welche jedes Zeitalter den Gräbern seiner Wohlthäter so gern erwies, haben sich einige seiner Verehrer aus hiesiger Gegend entschlossen, den Ort, wo seine Gebeine ruhen, durch ein einfacheres Denkmal auszuzeichnen. Eine Gesellschaft litterarischer Freunde, deren Mitglied der Vollendete war, und die nach Geist und Herz ihn innig kannte und schätzte, hält es für Pflicht, dieses Verhaben zur Kenntniß des größern Publikums zu bringen. Erst sie nicht in der Voraussetzung, daß die Zahl der entfernteren Verehrer Basedows und die fortdauernde Achtung für ihn dem Umfange und der Größe seiner Verdienste entsprechen: so wünschen gewiß Viele mit ihr, daß jenes Denkmal der Nachwelt zugleich die allgemeinere dankbare Anerkennung seines Werths bezeuge. Sie eröfnet zu diesem Zweck hiemit eine Subscription, und hat in den Hauptstädten der Provinzen, aus welchen sie Beyträge erwarten durfte, thätige und zuverläßige Männer um Annahme derselben gebethen, so wie auch selbst unmittelbar an die Unterzeichneten gesandte dazu bestimmte Gelder, bis zum 2. Junius 1791, anzunehmen bereit ist. Ob dann Marmor oder Sandstein die Asche des unvergeßlichen Mannes decken, ob der Künstler im größern oder kleinern Styl arbeiten soll — das hängt allein von dem Erfolge dieser Bekanntmachung ab. Nachricht von der Ausführung und Rechnung über sämtliche eingehobene Gelder und deren Verwendung wird demnächst mit dem Namenverzeichniße der Subscribenten öffentlich vorgelegt werden. Magdeburg, am 20. November 1790.

Im Namen vorgedachter Gesellschaft

Funk, Konsistorialrath. — Rötger, Probst zu L. Frauen.

Rubbeck, Pastor an der h. Geistkirche. — Lüdeke, Domprediger

So arbeiten wir den zerstörenden Stürmen der neuen kommenden Jahren wieder entgegen, weil wir wissen, wie viel uns die vorigen, denen man nicht entgegen gearbeitet hat, geraubt haben. — So hat der Prinz Heinrich von Preußen zu Reinsberg dem verstorbenen König Friedrich II. ein prächtiges Monument von Marmor verfertigen lassen, welches noch bedeckt ist, aber nächstens mit großer Feyerlichkeit aufgedeckt

Digitized by Google

werden soll. — So soll dem Lord Heathfield, englischen Gouverneur zu Gibraltar, weil er die sonst nur 10,000 Pfund Sterling betragenden Einkünfte des dortigen Gouvernements auf 20,000 Pf. St. erhöht hat, ein Monument auf einen Felsen von Gibraltar, worauf es von allen Seiten gesehen werden kann, errichtet werden. — So läßt die französische Nationalversammlung dem verstorbenen J. Jakob Rousseau eine Ehrensäule errichten, mit der Inschrift: Die freye französische Nation dem J. Jakob Rousseau; auf dessen Fußgestelle noch stehen soll: Vitam impendere veris, (sein Leben auf Erforschung der Wahrheit verwenden): so wie sie den Freysinn des Benjamin Franklin längst mit Trauer- und Andenkensrede verewiget hat. — So hat der Churpfalzbaierische wirkl. Rath, geheimer Sekretär, und Zeitungsverleger Joseph Ludwig Edler von Drouin, ein allen Patrioten sehr willkommenes, und angenehmes Neujahrgeschenk mit dem zur ersten Zeitung dieses 1791ten Jahres beygelegten Kupferbild des sel. Reichsfreyherrn von Kreitmayr gemacht. Der edeln Fräulein Barbara von Drouin, der Urheberin, macht dieser Kupferstich ungemein viel Ehre. Sie stellt uns den jüngst entrissenen Reichsfreyherrn in seinem Staatsanzuge dar, wie er eben die Feder von der rechten Hang gelegt hat, und die Linke auf den Codex Maximilianeus stützt, rechts mit seinem Reichsfreyherrlichen Familienwappen, und unter demselben Namen, Charakter, und Alter. Kreitmayr ist nicht gestorben, verweset nicht; er schweigt nur, und schaut uns stillschweigend zu!

III.

Der Apfelbaum.

In eines Bauern Garten stand
Ein schöner Apfelbaum; doch durch den Stoß der Winde
Hieng er zu weit sich nach der linken Hand.
Der Bauer sahs; berief sein Hausgesinde,
Und hielt geheimen Rath. In diesem ward erkannt,
Den Baum mit umgelegten Stricken
Und mit vereinter Kraft ins Gleichgewicht zu rücken.
Man schritt zum Werk, das rasch von Statten gieng.
Kein Wunder; zwanzig Aerzte zogen
So derb, daß sie den Stamm noch mehr zur Rechten bogen,
Als er zuvor sich nach der Linken hieng.
Zum Teufel! fluchte Kunz, ihr seyd so dumm als Pferde;
Der Baum soll aufrecht stehn. Nun grif der ganze Troß
Zur zweiten Kur; allein die Wurzeln rissen los,
Und krachend fiel der Baum zur Erde.

Was ein Poet nicht sieht! Ihm zeigt die Phantasie
In einem Apfelbaum gar eine Monarchie.
Pfeffel.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 3 t. Dec. 1790.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1173 Schl.	972 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	504 Schl.	423 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	1092 Schl.	883 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	208 Schl.	194 Schl.	5 fl. 36 kr.
Summa	2977 Schl.	2472 Schl.	
Rest	. . . .	505 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 30. Dec. 1790.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	460 Schl.	430 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	200 Schl.	200 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	500 Schl.	485 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	90 Schl.	80 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	1250 Schl.	1215 Schl.	
Rest	. . . .	25 Schl.	

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

2. Stück. München den 26. Jänner 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Verruf: die Ertheilung der nöthigen Attestaten und Patenten für Krämer und Handelsleute unter gewissen Bedingungen betreffend.

Ohnerachtet in dem 8ten §vo der unterm 16ten Oktober 1788 über das Handlungs-Patentwesen in Druck erlassenen Normal-Verordnung es ausdrücklich heißt, Formalia: Weil sich auch bisher schon öfters veroffenbaret hat, daß sich einige Obrigkeiten, und Beamte unterfangen haben, jenen Personen, die erst im Begriffe waren Patenten zu solicitiren, oder wohl gar mit ihrem Gesuche schon abgewiesen worden sind, Attestata unter dem erkünstelten Vorwande mitzugeben, daß sie bereits um Erlangung der erfoderlichen Patente allhier eingelangt, oder sie zur Erneuerung eingeschickt haben ꝛc. So haben sich doch bisher an verschiedenen Orten Zweifel, und Anstände ergeben, ob rücksichtlich des hierinn statuirten Verbotes auch jenen handelnden Personen, welche vorhin schon mit einem von hiesig Churfürstl. oberen Landesregierung rechtmäßig erhaltenen Handlungspatent versehen waren, und deren Patente wirklich unter der gewöhnlichen Renovation allhier liegen, einsweilen kein obrigkeitliches Attestat zur Fortsetzung des Handels ertheilt, und hierauf schonende Rücksicht genommen werden dürfe?

Da nun der oben angezogene buchstäblich- und ausdrückliche Sinn, so, wie der Geist des Gesetzes, nur allein auf diejenige Bezug haben, und ausgelegt werden kann, welche vorhin gar keine Patente haben, und durch erkünstelten Vorwand, als wären ihre Patente zur Churfürstl. oberen Landesregierung der Erneuerungswillen eingeschickt worden, mithin unter falschen Vorspieglungen, und durch Betrug von ihren Obrigkeiten Attestata zur vorhabenden Handelschaft erschleichen, auf jene aber, welche ihre Patente vorhin schon allhier erhalten, und selbe bloß der Erneuerungswillen zur hiesigen Churfürstl. oberen Landesregierung wirklich eingeschickt haben, oder einschicken wollen, um so weniger auszudehnen ist, als dadurch Leute, welche nie ein Verbrechen begangen haben, oft

Digitized by Google

mit dem Verluſt ihres ganzen Vermögens geſtraft, und zu Grunde gerichtet wurden.

So wird nach Inhalt des von der Churfürſtl. höchſten Stelle auf den dahin erſtatteten Oberlandesregierungs-Bericht ſub dato 10. curr. anher erlaſſenen gnädigſten Reſcripts obbemeldte Stelle des vorigen Edikts dahin erläutert, daß die Strafe des Verbots nur auf jene Krämer, und andere Handelsleute ausgelegt werden ſolle, welche vorhin gar keine allhier rechtmäßig nachgeſucht- und ertheilte Patente in Handen gehabt haben, ſondern ſelbe erſt zu erhalten, im Begriff ſtehen.

Dahingegen wird in Kraft dieſes Verrufs hiemit weiters verordnet, daß bloß zur Verhütung des gefährlichen Unterſchleifes diejenigen Handelsleute, welche ihre vorhin ſchon allhier erhaltene Patente künftig wiederum zur gewöhnlichen jährlichen Erneuerung einſchicken wollen, hievon nebſt Vorzeigung derſelben Originalien, die vorläufige Anzeige bey ihrer Ortsobrigkeit machen ſollen, welche ſodann ihnen unentgeltlich ein Atteſtat zu ertheilen, und in ſelbem die beſchehene Vorzeigung des Original-Patents, deſſen weſentlichen Inhalt, und die vorhabende Einſendung zur Renovation einzurücken: auch die beſchehene dießfallſige Atteſtats-Ertheilung auf dem Original-Patent ſelbſt vorzumerken hat.

Dieſe ausgeſtellt-obrigkeitlichen Atteſtaten ſollen anſtatt deren zur Renovation eingeſchickten Patenten ſodann auf ein Vierteljahr giltig ſeyn, und wenn bis dahin weder das erneuerte Patent, noch eine Abweiſung von hier erfolgt wäre; ſo ſolle ſolche Obrigkeit ermächtiget ſeyn, ein neues ſolches Atteſtat auf ein weiteres Vierteljahr lang geltend ausſtellen, dabey aber die pflichtmäßige Obliegenheit haben, ſogleich an die Churfürſtl. obere Landesregierung anher berichtliche Anzeige zu machen, damit man hierorts der Patents-Verzögerung, oder allenfallſigen Nothwendigkeit ſelbes künftig gar zu verweigern, auf den Grund ſehen laſſen könne.

Gegenwärtiger Verruf iſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und Gewarnung allenthalben gewöhnlichermaſſen öffentlich zu verkündigen, und an behörigen Orten zu affigiren. Actum München, den 10. November 1790.

Churpfalzbaieriſche obere Landesregierung.

(L. S.)

Matthäus Hanſer, Sekretär.

2) Nachricht: von Seite des gnädigſt aufgeſtellten Oberſtforſtmeiſteramts, den Holzverkauf im Churfürſtl. Holzgarten zu Dachau betreffend.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchleucht mißfälligſt wahrgenommen haben, daß manchmal, beſonders bey ſchlechter Witterung, die Brennholz-Preiſe in hieſig Churfürſtl. Reſidenzſtadt muthwillig gehöhert werden, ſo wird hiemit auf gnädigſte Anbefehlung vom 6ten December ai. præt. öffentlich bekannt gemacht: daß Jedermann vom Churfürſtl. Dienſt-Perſonale das nöthige Brennholz aus dem Churfürſtl. Holzgarten in Dachau gegen folgende Bezahlung ablangen könne.

Die Klafter 3½ Schuhe langen Buchenholzes ohne Fuhrlohn 3 fl. 36 kr. Die Klafter von eben ſo langem feichtenen Holze um 2 fl.

Digitized by Google

Jedermann vom Churfürstl. Dienst-Personale kann sich also an Endesgesetztes Churfürstl. Oberstforstmeisteramt in Baiern wenden, und allda sich den Vorweiszettel unterschreiben lassen. München den 5ten Jänner 1791.

Churfürstl. Oberstforstmeisteramt in Baiern.

Graf von Thürheim.

J. M. Kreitmayr, Sekretär.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben dem Churpfalzbaierischen Oberlandesregierungsrathe, Johann Kaspar Edlen von Lippert, in gnädigster Rücksicht seiner mit aller Rechtschaffenheit und Integrität treu und vieljährig geleisteten Dienste durch jüngsthinige Beförderung des Titl. geheimen Staatsrath, Reichsfreyherrns von Hertling zum Konferenzminister und geheimen Staatskanzler erledigt wordene Sekretariatsstelle bey dem Churfürstl. Haus- und Ritterorden vom pfälzischen Löwen aus Höchsteigener Bewegung zu verleihen mildest geruhet.

Ferners haben Se. Churfürstl. Durchleucht Dero Kammerer, und wirkl. Revisionsrath, Johann Kaspar Alois Titl. Reichsgrafen von Larosee zu Höchstdero wirkl. Vicedirektor bey dem Revisionskollegio,

Dann Dero wirklichen Hofrath, Nepomuk Reichsfreyherrn von Kreitmayr, zu Höchstdero wirkl. Revisionsrath zu ernennen, gnädigst geruhet.

Auch haben Se. Churfürstl. Durchleucht zur Bezeugung Höchstdero Zufriedenheit über die durch 20 Jahre in auswärtigen Geschäften geleistete Dienste des Abts Waquier de la Barre denselben zu Höchstdero Legationsrath zu ernennen geruhet.

III.

Von der Armen-Anstalt in Hamburg, oder: Wir haben alle mit gleichen Uebeln zu kämpfen, also mit gleichen Waffen zu siegen.

Die Anzahl der armen Familien ist noch immer nahe an 4000. Im vorigen Winter waren es 3852, die mit Männern, Weibern und Kindern über 8000 Personen ausmachten. Sie hat, der Mortalität ungeachtet, mehr zu- als abgenommen, so wie das Zutrauen zu dieser Anstalt unter den Armen zugenommen, und eine heilsame Schaam für öffentliche Allmosen sich bey zunehmenden Elend fast gänzlich verloren hat, auch immer mehrere vorhin durch Privatwohlthätigkeit unterstützte Arme nunmehr an die Armenanstalt verwiesen werden.

Noch immer giebt es viele Familien, die in vorigen Jahren durch die Krankheit des Brodserwerbers, oder durch eine selbst für den fleißigen Armen zu große Anzahl von Kindern, herunter kamen, bey ihrem allmähligen Sinken keine Hilfe fanden, sich durch Verkaufen und Versetzen, so lange irgend möglich, forthelfen, und erst jetzt, wo sie im äußersten Elend, und fast cettungslos sind, der Armenanstalt zur Last fallen.

In der schlechten Erziehung der Kinder in den frühern Jahren liegt der Grund der Immoralität und der Unbrauchbarkeit der meisten Kinder der Armen. Die unglaubliche Trägheit dieser Kinder; ihre Fühllosigkeit gegen alles, was Kindern eine Belohnung ist; die Gewohnheit an Unterdrückung und Mangel, die ihnen auch nicht den kleinsten Wunsch läßt, ihren Zustand zu verbessern; eine ihrer Faulheit gleiche Fertigkeit zum Lügen; — alles dieses wird denen, die über Armenwesen je nachgedacht haben, hierdurch sehr begreiflich werden, besonders aber durch folgenden noch unglücklichern

Digitized by Google

Umstand — ein groſser Theil dieſer Kinder hat ſchon gebettelt.

„Wir möchten hier gerne,„ ſagt das Armenkollegium, „da wir die Gründe anführen, welche die Armenverſorgung in Hamburg ſo koſtbar machen, den gedoppelten Vorwurf beantworten, den oft dieſelben Perſonen in demſelben Augenblick der Armenanſtalt machen: ſie gebe nämlich zu viel Allmoſen aus, ſie werde zu koſtbar; und ſie gebe einzelnen Armen zu wenig. Obgleich ſchon der innere Widerſpruch dieſes Vorwurfs ſelbſt unſere Rechtfertigung enthält; ſo zeigt doch der geringe Durchſchnitt der im vorigen Jahr wochentlich ausgetheilten Unterſtützung der nur etwas über 10 ß. für jede Familie beträgt, daß wir im Ganzen nicht zu viel Allmoſen geben.

Das Publikum verlangt oft unverhältniſſe mäſsig hohe Allmoſen für die ihnen näher bekannten Armen, vergiſt, von Mitleid bewegt, zu oft, daß die Armenanſtalt dem Armen nur denjenigen Theil ſeines nothwendigſten Bedürfniſſes reichen darf, den er mit Anſtrengung aller ſeiner Kräfte nicht ſelbſt verdienen kann. Könnten je Vorſteher und Pfleger von dieſem Grundſatze abweichen; ſo würden alle Zwecke unſerer Armenanſtalt auf einmal vereitelt; ſie würde, ſtatt Fleiſs und Induſtrie zu verbreiten, eine Pflegerin der Betteley und der Faulheit werden, ſtatt die Quellen der Armuth zu verſtopfen, und die Unterhaltung der wahren Armen zu erleichtern, würde ſie jene vervielfältigen, und die zur Erhaltung der Armen nöthigen Allmoſen würden in wenigen Jahren zu einer ſelbſt für Hamburgs Wohlthätigkeit unerſchwinglichen Summe ſteigen.

Das Publikum beſchuldigt oft die Armenanſtalt, wenn ſeine Wünſche nicht erfüllt werden können, daß in andern Quatiren und Bezirken reichlicher gegeben werde. Von dem innigen Wunſch beſeelt, die Beyträge des Publikums ganz ſeiner Abſicht gemäſs zu verwenden, wiederholen wir hier eine ſchon oft geäuſserte Bitte, in dieſem und jedem andern Fall, wo man eine Abweichung von den bekanntgemachten Grundſätzen der Armenanſtalt wahrzunehmen glaubt, den einzelnen Fall namhaft zu machen, und ihn irgend einem Vorſteher ſchriftlich anzuzeigen, um ſchriftlich darauf antworten zu können. Die Sache muſs auf alle Art das durch gewinnen, es ſey, daſs die Beſchwerde ſich zur Zufriedenheit des Anklägers aufkläre, oder daſs wir ihm die wahre Wohlthat verdanken, uns auf Mängel aufmerkſam gemacht zu haben, die bey einem ſo verwickelten Geſchäfte auch der ſorgfältigſten Bemühung ſo leicht unbemerkt bleiben, ſo leicht dem Ganzen gefährlich werden können.„

Bey der Spinnanſtalt hat man einen Anfang gemacht, aus der Flachsheede (an vielen Orten nennt mans Focken) Bindfaden ſpinnen zu laſſen, wobey auch die älteſten Männer und andere von lahmen, ſteifen und groben Gliedern, wochentlich zwiſchen 24 ß. und 3 Mrk. verdienen können.

„Die Spinnſchulen der Kinder„ fährt das Armenkollegium fort, „ſind eigentlich als die unterſte Claſſe der künftigen Induſtrieſchulen anzuſehen, ſie ſollen dazu dienen, dieſe ſo verwöhnten und verwilderten Kinder an einige Ordnung, Arbeitſamkeit und Reinlichkeit zu gewöhnen.

Wie ſchwer es ſey, dieſen Zweck zu erreichen, und wie langſam man dabey zu Werke gehen müſſe, beweiſt der geringe Durchſchnitt des Arbeitsfleiſses dieſer Kinder, die neben dem Unterricht, den ſie im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der Religion erhalten, wochentlich nicht über 1½ Stück Garn ſpinnen, und folglich nicht mehr als 3 ß. wochentlich verdienen, anſtatt daſs in den Ländern, wo die Spinnerey eigentliches Nationalgewerbe iſt, 6 Stück

Digitized by Google

das wenigste ist, was Erwachsene sowohl als Kinder, wochentlich im Durchschnitt spinnen. Nur nach und nach, so wie einige unter ihnen mehr Lust zur Arbeit bezeigen, und es im Spinnen bis zu einen gewissen Grad gebracht haben, kann es gerathen seyn, Unterricht im Stricken und Weißnähen für Mädchen, für Knaben im Weben und Bind-Garnspinnen, zu ihrer bisherigen Unterweisung hinzuzufügen.

Die Schuldeputation ist jetzt mit dieser Einrichtung, wie auch mit den Lehrbüchern beschäftigt, die künftig, wenn erst unsere Armenkinder für eine vollkommenere Art des Unterrichts empfänglich sind, beym ersten Unterricht der Kinder gebraucht werden sollen.

Gelingt es unsern Bemühungen, den Kindern eine Fertigkeit in diesen verschiedenen Handarbeiten, und also ein sicheres Mittel zu verschaffen, wodurch sie sich einst auf allen Fall einen nothdürftigen Unterhalt erwerben können; gelingt es uns, sie an Reinlichkeit, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen; sie durch einen ihren Kräften und ihren Fähigkeiten angemessenen Unterricht, zur Treue in ihrem Beruf, zum thätigen Christenthum, zur Ehrfurcht gegen die Gesetze zu erziehen: dann, und nur erst dann dürfen wir hoffen, nach und nach einen großen Theil der Schwierigkeiten zu überwinden, die jetzt die Versorgung der Armen so schwer und so kostbar machen.

Diesem Zweck wird nun von jetzt an der größte Theil unsrer Bemühungen gewidmet seyn, und sollte diese Rubrick auch im nächsten Jahre etwas mehr kosten, so hoffen wir, die Beförderer unserer Anstalt werden, selbst ohne Rücksicht auf die Pflichten, die wir dadurch gegen den Staat und gegen die Menschheit erfüllen, diese Ausgabe, auch ökonomisch betrachtet, billigen.

Von allen unsern Einrichtungen ist keine bisher mehr, und in so vollem Umfang geleugen, als unsere Medizinalanstalt, die ihren Endzweck so ganz, und mit so äußerst geringen Kosten erfüllt. Von 4036 Kranken, die wir in diesem Jahre zu verpflegen hatten, hat keiner im Durchschnitt mehr als 2 Mrk. 9 ß. gekostet, und von diesem äußerst geringen Kostenaufwand ist das Gehalt von 5 Aerzten und 5 Wundärzten, Arzney, Krankenspeisen, die nöthigen Bruchbänder und sonstige Bandagen, die Entbindungen von 76 Wöchnerinnen, die Cur der mit Grindköpfen behafteten Kinder, Bothenlohn, Druckkosten der nöthigen Zettel und Copialien der Protocolle ꝛc. bestritten worden. Dabey war die Anzahl der Gestorbenen im Durchschnitt nicht mehr als 7 von 100, und die Anzahl der Genesenen 74 von 100; die übrigen 19 von 100 sind theils noch in der Cur, in ein Hospital geschafft, oder als durchaus unheilbar aus der Cur entlassen. Unsre Medizinaldeputation behält sich vor, nach vollendeten vollen 8 Quartalen hierüber unserm, und dem deutschen Publikum überhaupt eine ausführlichere und ganz detaillirte Nachricht mitzutheilen, zu welcher die Data gleich von Anfang an mit strengster Wahrheitsliebe gesammelt worden. Diese Erfahrung über die Vorzüge der Privatkrankenverpflegung vor der Hospitalpflege, bey allen nicht durchaus unheilbaren Kranken, ist zu ausgebreitet, zu wichtig, und zu entscheidend, als daß sie nicht allgemein interessiren sollte. Außer der so sehr beträchtlichen Kostenersparung kömmt hier noch so mancher andrer Umstand in Betracht; Erhaltung des Kranken bey seinem häuslichen Gewohntseyn, wo ihm, seltne Ausnahmen abgerechnet, doch immer am meisten wohl ist; Erhaltung bey seiner Familie, die ihm Wartung und Pflege giebt, und doch auch immer noch von ihm einen Theil der gewohnten Dienstleistungen erhält, besonders bey unerzognen Kindern, die, sobald die Mutter ins Hospital ge-

Digitized by Google

schaft wird, durchaus verlassen sind; Erhaltung bey seiner Arbeit, die er, auch krank, doch noch theilweise fortsezen kann; Störung der Quacksalberey durch das Beyspiel so vieler, leicht, bald, und unentgeltlich hergestellter Kranker; und Vorbeugung künftiger Verarmung durch Verbreitung dieser Anstalten auf so manche nicht eigentlich arme, aber doch bedürftige Familien, die blos durch diese temporelle Beyhilfe bey ihrem Broderwerb, und bey Wohlstand erhalten werden, ohne diese Beyhilfe aber der Armenanstalt sehr bald und sehr lange ganz zur Last fallen würden. Und dies alles für den so äußerst geringen Preis von 2 Mrk. 9. ßl.! Ein Erfolg, den wir hauptsächlich der so einsichtsvollen, so unermüdeten, so rühmlichen Sorgfalt unsrer Herren Aerzte in der Auswahl der Arzneyen, und der patriotischen Billigkeit unsrer Herrn Apothecker verdanken. —

Im ersten Jahre der Armenanstalt hatten wir kein wichtigers Geschäft, als das: alle die Armen kennen zu lernen, denen geholfen werden mußte; Gleichförmigkeit in die Vertheilung dieser Unterstützung und Ordnung in die Organisation der ganzen Anstalt praktisch einzuführen; unsern bekannt gemachten Grundsätzen gemäß, dem Arbeitsfähigen Arbeit, dem Unfähigen Allmosen, dem Kranken Pflege, dem Kinde Beschäftigung und Aufsicht zugleich, und jedem nach einer genauen Prüfung seiner Bedürfnisse nur das als Zuschuß zu geben, was er bey möglichster Anstrengung seiner Kräfte nicht verdienen konnte. Diese Endzwecke, und die davon unzertrennliche Störung der Betteley, war alles, was wir in dem ersten Jahre der Anstalt zu erreichen wünschen und hoffen durften. Daß nun dieß in einem nicht unbeträchtlichen Umfang wirklich gelungen, und in diesem zweyten Jahr bereits dem Ziel um ein Beträchtliches näher gebracht ist, verdanken wir hauptsächlich dem unermüdeten Eifer unsrer würdigen Herren Pfleger, die mit patriotischer Aufopferung ihrer Zeit und ihrer Kräfte sich und uns mit der individuellen Lage der Armen vertraut machten, und mit strenger Unpartheylichkeit unsern Grundsätzen treu blieben; nicht achteten die Stimme des Mitleids, noch die Fürsprache der Freundschaft, sobald aus diesen an sich edlen Bewegungsgründen Ungleichförmigkeit in der Allmosenvertheilung und in den Forderungen entstanden wäre, die die Armenanstalt entweder an jedem von ihr unterstützten Armen machen muß, oder sie ohne Ungerechtigkeit an keinen machen kann.

*) Zum Beweis der Münchner fortgängigen Armenanstalt dienet, daß zur Unterstützung derselben 70,460 fl. 32 kr. 2 pf. für's ganze Jahr 1790 eingegangen sind.

IV.

Von der Wahl, und dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers, oder Viertels-Meisters in einer Stadt.

(Aus dem Leipziger Intelligenzblatt Nro. 55 und 56, des Jahrganges 1790.)

Hier ist zu untersuchen:

I. Zu welchem Ende Gemeinde-Vorsteher einer Stadt bepgesezt werden. Sodann

II. daraus die natürliche Selbstfolge zu ziehen: Wen eigentlich die Gemeindevorsteher vorzuschlagen, und zu wählen berechtiget seyn möchten. Und endlich

III. zu bestimmen: Wie viel Gemeindevorsteher in einer Stadt, wenn sie das wahre Beste derselben besorgen sollen, wohl erforderlich seyn dürften. Diese drey Abtheilungen sollen der Gegenstand meiner Bearbeitung seyn.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Zu welchem Ende Gemeindevorsteher einer Stadt beygesetzt werden.

§. 1. In einer Stadt werden zwey besondere Rechte, welche derselben zustehen, angetroffen, nämlich: a) Das Stadtrecht, und b) das Bürgerrecht.

§. 2. Jenes, das Stadtrecht, wird von höchsten Landesherrn, einer Stadt ertheilet, welches verschiedene Jura in sich begreifet, als insonderheit: 1) das Recht, Obrigkeiten und Rathhäuser zu haben, 2) die Untergerichtsobrigkeit: (das ist) daß die Obrigkeit, die selbst ursprünglich von ihren Mitbürgern zu solchem Ehrenamte erwählet worden, die Macht hat, zur gemeinen Sicherheit, und zum gemeinen Nutzen, etwas zu ordnen und die Pflichten der Bürger zu bestimmen, Feuer- Markt und andere gute Ordnungen zum Besten der Polizey aufzurichten. Ferner 3) das Recht, bis auf höchste Confirmation, Statuten zu machen. 4) Wochenmärkte anzulegen, auch 5) das Recht einen Fiskum, unter den Namen Kämmerey zu halten, u. s. w.

§. 3. Bey allen diesen Stadtordnungen aber, kann die Obrigkeit nicht vor sich allein zu Werke gehen, sondern es wird, weil es Stadtrechte sind, vorhero mit der Stadt, d. i. mit der Commun, sich darüber vernommen, und wenn beyde mit einander einstimmig; so läßt alsdann die Obrigkeit die Stadtanordnungen ergehen.

§. 4. Es wird also zum Stadtrechte auch der Fiskus oder Kämmerey gerechnet. Diese Kämmerey aber hat ihr Entstehen von der Stadt-Commungütern, und denen von abfallenden Nutzungen, Bürger- und andern zur Stadt gehörenden Abgaben, und Einkünften, welche Nutzungen bey der Kämmerey verrechnet worden, und der Stadt oder der Commun zustehen: Der Rath hingegen hat nicht weitern Antheil daran, als in soweit er als Mitbürger zu betrachten ist.

§. 5. Damit nun alle diese und andere von der Obrigkeit, und Commun errichtete Stadtordnungen, gehörig befolget, und etwas zum Nachtheil der Stadt nicht verhänget werde, noch der Stadt ein Eintrag in ihrem Stadtrechte geschehe; so werden von Seite der Stadt oder Commun gewisse Aufseher gesetzt, die auf das Recht der Stadt Acht haben, und derselben gebührend vorstehen, auch, wenn Unordnungen entstehen, oder Beeinträchtigungen vorkommen, solche sodann bey der Obrigkeit anzeigen, und diese als Richter, sorgt für deren Abstellung. Diese Aufseher nun werden Gemeindevorsteher genennet.

§. 6. Die Obrigkeit allein kann die Stadt nicht übersehen: Es wäre auch der Stadt zu nachtheilig, wenn allein der Obrigkeit alles überlassen wäre, und dahero hat die Stadt, oder Commun unter sich nach dem Verhältnisse der Größe der Stadt und der Anzahl der Einwohner, weil die Stadt und ganze Commun selbst, das, was zur Erhaltung der Stadtgerechtsame; erforderlich, nicht übernehmen, und besorgen kann, gewisse Vorsteher geordnet, welchen jedem sein bestimmter Theil von der Stadt und Commun, allen zusammen aber, die Stadt selbst, zur Aufrechthaltung der Stadtgerechtigkeiten, und errichteten Ordnungen, in Aufsicht übertragen wird.

§. 7. Da die Städte nach gewissen Vierteln eingetheilet sind; so werden in mancher Stadt zu einem Viertel, einer, zwey, auch wohl drey Gemeindevorsteher, oder Viertelsmeister, geordnet, und noch überdieß ein Ausschuß erwählet, und verordnet.

§. 8. Entstehen nun Vorfälle, welche die Stadtgerechtsame betreffen, so machen die Ge-

Digitized by Google

meindevorsteher zuförderst der Commun davon Anzeige, alsdann aber, wenn sich untereinander vernommen worden, zeigen sie die Vorfallenheit der Obrigkeit, jedoch nicht mündlich, welches nicht allemal die behörige Aufmerksamkeit bewirket, auch sonst bald der üblen Vergessenheit ausgesetzt bleibt, sondern vielmehr mittelst eines kurzen schriftlichen Aufsatzes, zur Remedur an.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 8. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1565 Schl.	1224 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	734 Schl.	623 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	1548 Schl.	1314 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	215 Schl.	213 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	4062 Schl.	3374 Schl.	
Rest		688 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 5. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1040 Schl.	940 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	400 Schl.	340 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	950 Schl.	770 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	160 Schl.	140 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	2550 Schl.	2190 Schl.	
Rest		360 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 8. Jän. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	540 Schl.	470 Schl.	10 fl. 50 kr.
Korn	180 Schl.	180 Schl.	7 fl. 25 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	80 Schl.	74 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	900 Schl.	824 Schl.	
Rest		76 Schl.	

VI.

Anzeige.

Endesgesetzter gedenket nach von einem vorgewest höchsten Reichsvikariat über die Bibliothecam juris universalis erhaltenen 10sjährigen Privilegium eine Sammlung der besten juristischen Schriften auf Subscription herauszugeben, und mit der Ausgabe des de Canngiser Decisionen &c. den Anfang zu machen.

Dieses Werk, welches ehevorhin in Folio 16 fl. kostete, erscheint in groß Quart mit schönen Lettern, und sauberm Druckpapier.

Jeder Band, deren bereits 5 die Presse verlassen haben, kostet 30 kr. mithin alle Bände 5 fl.

Dieses in einem reinen, und sehr faßlichen Vortrage abgefaßte, für jeden Rechtsgelehrten brauchbare, und sehr nützliche Werk, ist ohnstreitig eines der besten praktischen Bücher. Die meisten Rechtsmaterien sind darin mit so vieler reifen Beurtheilung, und gründlicher Gelehrsamkeit abgehandelt, daß sie allen Rechtsgelehrten schätzbar seyn müssen. Die Lehre von den wechselweisen Testamenten, dem Retrakte, den Nullitäten des Proceß, den Landstedeleyen und dem Eide, nebst m. a. ist auf eine vorzügliche gründliche, und zum Theil ganz neue Art ausgeführet, wie man dieses von einem Werke, an dem Kopp, Lenepp, und andere große Männer Antheil hatten, nicht anderst erwarten kann.

Ich schmeichle mir also, daß diese wohlfeile, besonders korrekt gedruckte Ausgabe vielen Rechtsgelehrten sehr willkommen seyn werde, und versprechе mir deßwegen von diesen Herren thätige Unterstützung durch Sammlung vieler Hrn. Subscribenten, für welche Bemühung ihnen eine der lieferenden Anzahl angemessene, billige Provision zu Diensten stehet; die Subscription (welche in München der Churfürstl. Hof- und Wechselgerichts-Advokat Hr. Lic. Thaller jun. annimmt) bleibt noch bis Ende des Februars 1791 offen, hernach wird der Preis um ein merkliches erhöhet.

Mannheim den 14ten December 1790.

Heinrich Valentin Bender.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

3. Stück. München den 4. Februar 1791.

I.

Von der Wahl, und dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers, oder Viertels-Meisters in einer Stadt.

(Aus dem Leipziger Intelligenzblatt Nro. 55 und 56, des Jahrganges 1790.)

(Beschluß.)

§. 9. Das Amt der Gemeindevorsteher ist wichtig, und dieselben haben, was die Gerechtigkeiten der Stadt anbelanget, viel zu besorgen, insonderheit liegt ihnen ob, daß sie

1. die Stadtgerechtsame sich wohl bekannt machen, auch darüber halten.

2. Die Gränzen der Stadt, und was zu derselben gehöret, damit keine Schmälerungen vorgehen, fleißig begehen.

3. Besonders auch darüber Obsicht führen, daß die Feldränge (Raine) durch die immer nach und nach von denen sogenannten Erdenwürmern sich ermächtigende Wegackerung zum Nachtheil des Nachbars, und selbst der ganzen Commun nicht geschmälert, die Feld- und Wasserableitungsgräben besonders an Straßen fleißig gehoben, gereiniget, und das stehende Wasser dadurch abgeleitet werde.

4. Bey den Rathssitzungen allezeit an den sogenannten Gemeindeherren-Tisch sich mit einfinden, und wenn etwas, das die Stadt angehet, vorkömmt, derselben Bestes dabey reden.

5. Allen Commun- und bürgerlichen Besichtigungen, Bereinungen, Taxationen, und dergleichen, mit beywohnen, dabey ihr pflichtmäßiges reifliches Gutachten ertheilen, auch alles andere dabey verrichten, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert, es versteht sich aber von selbst, daß bey allen solchen Expeditionen nicht die sämmtlichen Gemeindevorsteher erfordert werden, sondern nach Erheischung der Sache, auch nur ein Theil von selbigen, die Expedition verrichten kann.

6. Die Stadtcommunrechnungen und andere, welche von den Stadtbeyträgen entstehen, genau durchgehen, und nach Befinden moniren, darüber mit der Commun sich besprechen, und, wenn den Mängeln abgeholfen, oder dergleichen nicht gefunden wurden, sodann diese Rechnungen vor richtig erkennen.

7. Die verpachteten Stadtcommungüter zum öftern, damit solche von den Pachtern nicht deterioriret werden, begehen, wie nicht weniger das dabey befindliche Inventarium ge-

Digitized by Google

hörig revidiren, ein gleiches auch bey deren Administrirung verrichten.

8. Der Stadt Communwaldungen fleißig durchgehen, darinnen keine unpflegliche Holzschläge gestatten, die Holzblößen zeitig wieder zum Wiederanflug zu bringen suchen, und überhaupt die Gehölze zum Nutzen der Stadt in guten Stand zu erhalten trachten.

9. Bey den Jahrmärkten in Versammlung seyn, damit die Ordnung nicht gestöhret, auch das, der Stadt gebührende Stättegeld richtig eingefordert werde.

10. Auf den Wochenmärkten sich zeitig einfinden, und darauf sehen, daß bey solchen, gute Ordnung beobachtet werde, der Verkauf des Getreides und der Victualien, nicht eher, als zu der gesetzten Stunde (die fest zu bestimmen) und nicht von frühesten Morgen an, so wie die Landleute mit ihren Feilschaften zu Markte kommen, als dadurch eben, gleich anfänglich theure, und verschiedene Preise, was besonders das Getreide anbelanget, entstehen, seinen Anfang nehme, der Vorkauf vermieden bleibe, und den Beckern, Mehlhändlern, Müllern, Brandeweinbrennern, und Höcken, so lange der Marktwisch ausgestecket, das Kaufen schlechterdings nicht gestattet, noch auch sonst von denselben geheime betrügliche Handlungen vorgenommen, weniger zugelassen werden, daß von denen zu Markt kommenden Feilschaften, in den Vorstädten, oder in den Häusern, etwas verkaufet, oder auch von den Thorschreibern vor andere Leute etwas gekaufet werden möge, sondern darauf genau Acht haben lassen müssen, daß alles auf den öffentlichen Markt komme, und daselbst zum nothwendigen Besten der Commun, und besonders des Ausmuths, um einen billigen, und nach Befinden zu setzenden Preis verlassen, auch endlich das Holz zum Brennen, nicht nach den Fudern, als darunter vieler Betrug stecket, nach ordentlich aufgesetzten ganzen, halben, und Viertelsklaftern, nach einerley Höhen- und Längenmaaße, zum Besten der armen Leute verkaufet werde.

11. Das Rathhaus und andere Communhäuser, wie nicht weniger die Bürgerhäuser öfters visitiren, und wo Mängel, und in der Folge nachtheilige Baufälligkeiten bemerket werden, in Zeiten derselben Abstellung veranstalten helfen.

12. Ueber die Feuerordnung genau halten, besonders dahin sehen, daß es zu keiner Zeit an hinlänglichem Wasser mangle, auch die Veranstaltung treffen helfen, daß zum öftern, sowohl das Commun-Feuergeräthe, an großen und kleinen Spritzen, Fässern, Schleifen, Eymern, Leitern, Hacken, und selbst die Feuergeräthehäuser, als auch in den Bürgerhäusern, das Feuergeräthe, Küchen, Camin, Oefen, Brandmauern, ingleichen die Hausböden, damit nicht Reisbündel, Stroh, Heu, oder feuerfangende Sachen, um die Feuermäuern, oder an andere gefährliche Orte geleget werden, visitiret, und den gefundenen Mängeln zeitig abgeholfen werde.

13. Auf rechte Waage, Elle, Maaß, und Gewicht sehen, damit darunter kein Betrug vorgehe, und wenn dergleichen befunden wird, solcher, sowohl als auch das Einschleichen verrufener ausländischer Scheidemünzen, sogleich der Obrigkeit anzeigen; besonders ihre Aufsicht mit dahin richten, daß in den Bänken alle Wochen eine Semmel- und Brodtaxe, sowohl Fleischtaxe, öffentlich ausgehangen, auch den Beckern zum öftern das Brod und die Semmel unvermuthet nachgewogen, die Verbrecher aber nach den Gesetzen bestraft werden; wie nicht weniger darauf mit bedacht zu seyn, daß die Fleischschätzung in den Bänken (und nicht im Schlachthofe) von den beym Taxiren erfordert werdenden Personen geschieht, ohne vorgängige Schaue aber nicht taxiret, dabey auch beym Rindfleische zweyerley Taxen, und nicht

Digitized by Google

eine, damit nicht das fette und gute nur eben so viel, als das magere und geringe, und letzteres, wie das gute, gelten möge, gemacht, auch dabey die Zeiten und Umstände in Betracht gezogen, und sich nach dem Einkaufspreise, wenn solcher wohlfeil oder theuer, gleichwie bey der Beckertaxe, ebenfalls gerichtet werde.

14. Obsicht führen, damit es niemals weder an Brod, noch an Semmeln, noch auch an gutem Fleische, Bier, und andern Nothwendigkeiten fehle; überdieses auch, was das Bier anbetrift, das schlechte öffentlich herunter setzen helfen. Hauptsächlich auch

15. Sorge tragen, damit der unterm 30. Dezember 1720 ergangene gnädigste Befehl vermöge dessen „die Räthe in Städten sich mit „einigem Getreide an Korn, oder auch Mehl, „zur Nothdurft versehen, und das darzu „benöthigte Geld entweder aus den Stadts „oder Gemeindeeinkünften nehmen und anwenden, oder auch allenfalls, wo dergleichen nicht vorhanden, oder sonst aufzubringen möglich, Darlehnsweise aufnehmen, „und also von Jahren zu Jahren sich in einigen Vorrath setzen, und darinnen zu erhalten suchen sollen," auch befolget werde.

16. Ist mit darauf zu sehen, daß zur gemeinen Sicherheit der Stadt, von dem Stadtwachtmeister, oder denen das Commando anvertrauet wird, mit den unter seinem Commando stehenden Bürgern, alle Tage, besonders zur Abendzeit, die Gasthöfe, und vorzüglich die vor den Thoren befindliche einzelne Schenk- und Brandweinhäuser, visitirt werden, wie nicht weniger die Thorwachen, ob selbige mit tüchtigen Personen besetzt und gehörig vorrichtet, auch gute Ordnung und Gleichheit beobachtet, und Niemand übergangen werde.

Die Gemeindevorsteher müssen ferner:

17. Der sorgfältigen Vorkehrung sich angelegen seyn lassen, daß das Betteln, sowohl der einheimischen als fremden Bettler, nicht gestattet, vielmehr die fremden von der Wache am Thore gleich angehalten, und zur Obrigkeit gebracht, oder zurückgewiesen werden. Die einheimischen aber, was die gebrechlichen und alten Leute sind, welche nichts verdienen können, in die dazu gestifteten Hospitäler, oder sonst zur Versorgung eingenommen, und die Almosengelder nicht ungleich vertheilet, die Kinder und jungen Leute hingegen zur Arbeit angehalten werden.

18. Auf die Straßen und Wege in und vor der Stadt, daß solche in gutem Stande erhalten werden, insonderheit auch auf die Pflaster wohl Acht haben.

19. Keine Unreinigkeiten in der Stadt und den Vorstädten dulden, sondern, daß der Markt, Wege und Gassen reinlich gehalten werden, die Veranstaltung treffen.

20. Die angesessenen Bürger sowohl, als die unangesessenen, desgleichen die Hausgenossen oder Schutzverwandten, mit Bemerkung ihres Gewerbes, besonders aufzeichnen, überhaupt aber auch, mit jedem Jahresschlusse, die in jeglichem Hause sich befindenden sämmtlichen, Personen, an Erwachsenen, und Kindern, männ- und weiblichen Geschlechts genau aufschreiben, damit die zu wissen so nöthige Volksmenge in der Stadt und den Vorstädten erfahren werde, auch die Gemeindevorsteher, und selbst der Magistrat wissen können, was für Leute, und wie viel, in der Stadt wohnen, und sich aufhalten.

21. Die gemachten Communanlagen einnehmen, und darüber Rechnung ablegen.

22. Weil auch in manchen mittlern und kleinern Städten die schändliche Unart eingerissen, daß sowohl eine Menge Kinder, als auch erwachsene Leute, beyderley Geschlechts, bey allen und jeden unbedeutenden Dingen sich

Digitized by Google

versammeln, mit einander herumziehen, lärmen, und allerhand Unanständigkeiten zum Aergerniß der Stadt ausüben, darunter aber Zucht und Ehrbarkeit leidet, und die Kinder dadurch zu großen Ungezogenheiten und Müssiggange noch mehr verleitet werden, die Erwachsenen hingegen zu 1, 2, 3, und mehr Stunden lang ihre Arbeit zu Hause verabsäumen; ferner beym späten Abend und zur Nachtszeit, in und vor der Stadt, von ungesitteten Leuten allerhand Unfug durch Lärmen, Singen, Freveleyen, und andere wider die Wohlanständigkeit und gute Sitten laufende Dinge begangen werde, so ist der Gemeindevorsteher auch hier ihre besondere Obliegenheit, zum Wohl der Stadt, die löbliche Anstalt zu treffen, damit durch aufzurichtende gute Stadtsordnung auch diesen Ungebührnissen gänzlich Einhalt geschehe.

23. Bey Eisfahrten in Zeiten die behufigen Veranstaltungen durch gute Anordnungen, Anstellungen, und daß zur Hilfe eine hinlängliche Anzahl außer der Gefahr sich befindenden Personen befehliget werden, vorkehren, damit Gefahr und Schaden, nächst göttlicher Hilfe, abgewendet werden möge. Ueberhaupt haben

24. Die Gemeindevorsteher alles das, was zum gemeinen Besten und zur Sicherheit der Stadt, auch zu Erhaltung des Stadtrechts gereichet, genau zu beobachten.

§. 10. Ehe aber nach den Stadtordnungen gelebt werden kann, müssen dergleichen vorhero aufgerichtet worden seyn. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß, neben den Landes- und Polizeygesetzen, jede Stadt nach ihrer Beschaffenheit, Gerechtigkeiten, Verhältnissen und Umständen, auch noch ihre besondern Stadtordnungen hat, welche Statuten genennet werden.

Wie glücklich sind diejenigen Städte, wo löbliche und nützliche Stadtordnungen errichtet sind, und wenn darüber gehalten wird! Wo nun aber dergleichen Ordnungen nicht anzutreffen sind, oder dem Bürger solche nicht, wenigstens bey Ablegung der Bürgerpflicht, bekannt gemacht werden, wie kann derselbe wissen, wie er sich in der Stadt zu verhalten habe?

§. 11. Zu dem Stadt- oder Gemeindevorsteheramte nun werden seine, ehrbare, verständige, gesetzte, erfahrne und versuchte, auch, wo möglich, wirthschaftsverständige Männer, die vereinst mit in Rath gezogen zu werden fähig sind, bey den andern Bürgern ein Ansehen haben, und nicht auf eigenen Nutzen und Gewinn sehen, genommen.

§. 12. Es ist aber auch billig, daß diese Gemeindevorsteher, in Ansehung ihrer habenden vielen und schweren Verrichtungen, und in Erwägung, daß sie ihre eigene Nahrung vielfältig darüber versäumen, da andere Bürger wegen der Besorgung des gemeinen Stadtwesens nicht beschwert sind, von der Stadt zu ihrer Entschädigung eine der Sache angemessene Besoldung ausgesetzt erhalten. Nach dem Stadtrechte folgt aus obigem

§. 13. Nunmehro das Bürgerrecht, oder das Recht der Bürger. Solches ertheilet die Obrigkeit der Stadt, und es bestehen die Rechte der Bürger 1) in einer gewissen Art der Untergerichtsbarkeit, das ist: daß die Bürger unter sich gewisse Ordnungen errichten, und solche sodann zur Bestättigung bey der Behörde einreichen, z. B. bey Handwerken, wo Innungsartikel aufgerichtet, und darinn gewisse Handwerksgesetze vorgeschrieben, auch kleine Strafen gesetzt werden; 2) in Uebung eines Handwerks; 3) in Braunahrung; 4) im Weinschank; 5) in Kaufmannschaft, u. s. w. in anderer bürgerlicher Nahrung.

§. 14. Für dieses Bürgerrecht, und die von solchen abhangende bürgerliche Nahrung entrichtet der, so Bürger wird, und bürgerliche Nahrung treiben will, ein gewisses, und

Digitized by Google

zum Theil beträchtliches, Geldquantum] überhaupt, da sodann derselbe das Recht hat, alle bürgerliche Nahrung, in soweit ihm solche nach Beschaffenheit seines Hauses, An- und Unsäßigkeit zukommt, als ein Handwerk zu treiben, die Braunahrung zu üben ꝛc. und was mehr zur bürgerlichen Nahrung gehöret, ohne weiter etwas in die der Stadt und Bürgerschaft gehörige Cämmerey oder Fiskum davon abzugeben, (außer was die landesherrlichen Abgaben sind) frey zu genießen.

§§. 15. Sonst sind mit dem Bürgerrechte gewisse Onera, sowohl personalia als realia, verbunden; jene bestehen in Diensten, Wachen, Einquartierung, Wegebesserung, Visitationen, Streifungen, und sonst: letztere hingegen in Abgaben theils an den Fürsten des Landes, als Quatembersteuer, — und theils zur Stadt oder Cämmerey, nämlich Schoß, Beytrag zu Communanlagen.

§. 16. Damit nun bey allen solchen Abgaben und Beschwerungen eine Gleichheit beobachtet, und kein Bürger vor den andern praegraviret werde, weil die Stadtobrigkeit die Umstände und Beschaffenheit der Bürger und ihrer Häuser nicht so genau kennet; so haben auch zu diesem Ende die Bürger vom Anfange gewisse Männer ernennt, die das Beste der Bürger in Obacht nehmen, und einer Ungleichheit widerstehen, auch jene bürgerlichen Rechte handhaben helfen, welche Männer die Gemeindevorsteher genennet werden.

Zweyte Abtheilung.

Aus vorhergehenden wird von selbst folgen: Wer eigentlich die Gemeindevorsteher vorzuschlagen, und zu wählen berechtigt ist.

§. 1. Daß wohl nicht der Rath in einer Stadt, sondern die Stadt oder Commun die Gemeindevorsteher, welche die Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft vorstellen, zu wählen, das eigentliche Recht habe, dürfte eben nicht weiter zu bestreiten, vielmehr eine natürliche Folge aus dem in vorhergehenden bemerkten Stadt- und Bürgerrechte seyn.

§. 2. So werden auch in mehreren Städten die Gemeindevorsteher, von der Bürgerschaft gewählet, theils auch solche von der Commun, dem Rathe vorgeschlagen, und darauf von diesem gewählet.

§. 3. In der Stadt Torgau soll die Wahl der Repräsentanten, von der Bürgerschaft noch von Nutzen seyn, und die darüber nach dem Extracte, aus dem Leipziger Intell. Blatte vom 20sten Februar 1790 gemachten Bemerkungen, sind zu schön, als daß man sie nicht wörtlich wiederholen sollte. Sie lauten also:

„So unwidersprechlich gewiß es ist, daß „derjenige, so seine Geschäfte einem andern „zu übertragen, aus irgend einer Ursache „veranlasset wird, auch das Recht hat, sel„bigen zu wählen, zu instruiren, und zur „Verantwortung zu ziehen, eben so gewiß „muß doch einer Bürgerschaft oder Gemeinde „solches zustehen, und dieses wird nie eine „Obrigkeit, ihren Unterthanen, am wenig„sten aber ein Stadtmagistrat seinen Mit„bürgern, streitig machen; zumahl ursprüng„lich die Stadträthe selbst von ihren Mitbür„gern zu diesen Ehrenämtern erwählet, und „erst alsdann von dem Landesherrn zu dies„sen Aemtern confirmiret worden sind. Als „in der Zeitfolge wichtige Geschäfte eintreten, „welche man dem Rathe nicht allein abzu„schlüßen überlassen konnte, noch wollte, so „wählte man als Repräsentanten der gesamm„ten Bürgerschaft, die Viertelsmeister, und „endlich noch einen Ausschuß, und diese be„rathschlagten mit dem Rathe conjunctim „über das Wohl gemeiner Stadt und Bür„gerschaft, wie solches noch in einigen chur„sächsischen Städten, z. E. in Torgau üb„lich ist, allwo auch die Wahl dieser Re-

„ präsentanten, von der Bürgerschaft noch „ von Nutzen seyn soll, und welcher ehrliebende Magistrat würde solches seinen Mitbürgern wohl versagen?“ Es dürften ja nur die Ausschußpersonen, oder andere einsichtsvolle Bürger dem Rathe ein, oder mehrere Personen zu Viertelsmeistern in Vorschlag bringen, und selbigen, sein quo titulo erlangtes Recht daraus zu wählen, überlassen; man würde gewiß, um der Verantwortung bey höchster Landesobrigkeit zu entgehen, und sich nicht gerechten Vorwürfen und Beschuldigungen auszusetzen, die vorgeschlagenen Personen annehmen. Diese müßten dann, in Gegenwart der convocirten Bürgerschaft zu Beobachtung deren und gemeiner Stadt Besten, instruiret, und wenigstens im Beysein einiger Abgeordneten aus jedem Stadtviertel vereydet werden. In einem bekannten gnädigst privilegirten Handbuche, findet man diese erste Wahrheit: „daß ein Rath und eine Bürgerschaft nicht ohne wahre Freundschaft bestehen „ könne, und außer der Freundschaft und „ Liebe, keine Eintracht zu begreifen sey.“ Dagegen aber auch die Stadträthe, viele Prärogationen, welche im bemeldten Handbuche mit Fleiß unter andern also bemerket stehen: „ein Rath sey der Stadt Verstand, „ Leben, Licht, und Anker des Friedens. O! „ wie fein steht's, wenn die grauen Häupter „ weise sind!

§. 4. In der Stadt Schneeberg, wird die Wahl der Gemeindevorsteher also verrichtet: Sobald ein Gemeindevorsteher verstirbt, oder sein Amt niederleget; so wird von der Bürgerschaft eines jeden Stadtviertels, in jedem Viertel ein Subjectum denominiret, und vorgeschlagen, aus welchen Subjectis, sodann der Rath zu Besetzung der vacanten Gemeindevorsteher Stelle per vota plurima, einen neuen Vorsteher erwählet.

§. 5. Bey der Stadt Zwickau wird bey der Gemeindevorsteherwahl auf folgende Art verfahren: Die sämmtlichen Bürger desjenigen Viertels, in welchem ein Viertelsmeister oder Vorsteher fehlt, bringt ein jeder Bürger, Drey, in seinem Viertel ansäßige Bürger zum vacanten Viertelsmeister, oder Vorsteherdienste, in Vorschlag. Worauf vom Stadtrathe die Wahl vorgenommen wird, zu welcher aber nur diejenigen drey Bürger, welche von den vorgeschlagenen Personen die meisten Vota haben, gelangen, aus welchen sodann, einer vom Magistrat zum Viertelsmeister erwählet und verpflichtet wird.

Dritte Abtheilung.

In welcher zu bestimmen: Wie viel Gemeindevorsteher, oder Viertelsmeister in einer Stadt, wenn dieselben das wahre Beste der Stadt und Commun gehörig besorgen sollen, wohl nöthig seyn dürften.

Hierbey kommt es hauptsächlich auf die Volksmenge, und den Nahrungsstand einer Stadt an, und ob Manufacturen in derselben vorhanden, ingleichen ob das Rathscollegium stark, oder schwach besetzt ist. Wenigstens sollten doch in jedem Stadtviertel, so aus 12 bis 1500 Seelen bestehet, zwey Viertelsmeister oder Vorsteher, angestellt, und auf die ganze Commun verpflichtet seyn. Sign. den 22sten Nov. 1790.

II.

Von den Absichten der Insekten.

Alle erschaffene Dinge sind in ihrem Wesen, Ursprunge und Absichten, gut. Nur ihr unrechter Gebrauch kann sie bös machen, und durch einen Zufall können sie schädlich werden. Alsdenn bilden sich die Menschen zuweilen ein, daß solche Dinge durchaus in ihrem Wesen

Digitized by Google

und Absichten bös sind. Was ist, spricht man, Gutes an giftigen Thieren, Kräutern und Bergarten? Sind Raubthiere nicht vielmehr bös, als gut? — Müssen wir nicht viele Dinge als eine Strafe für die Menschen ansehen? So urtheilt man. Und warum? Weil man die göttlichen Züchtigungen als etwas Böses ansieht, weil man giftige Dinge nicht essen, nicht trinken kann, weil man Raubthieren ohne Waffen nicht zu nahe kommen darf. Gewiß, mit eben so vielem, ja noch größerm, Rechte könnte man Feuer und Wasser, die beyden so nothwendigen Grundwesen, für bös halten; denn wie viele Unglücke entstehen nicht manchmal davon? Ja, was für Erschütterungen hat nicht die Luft schon verursacht, indem sie sich, zum Unglücke der Menschen, mit Feuer, Wasser und Erde vereiniget hat? Gleichwohl ist noch niemand so thöricht gewesen, daß er Feuer, Wasser, Luft und Erde für bös gehalten hätte. Und dennoch will man an andern Dingen, die bey Weitem so grosse Verwüstungen nicht angerichtet haben, gar nichts Gutes erkennen, weil man ihren Zusammenhang mit andern Dingen außer Acht läßt, und nur ein Theilchen von ihren Wirkungen, womit man nicht zufrieden ist, aus dem Ganzen herausklaubt. Wir wollen unsern Satz nur durch ein einziges Beyspiel erläutern. Wir wollen zur Vertheidigung des Schöpfers eine kleine Schutzschrift für das Ungeziefer entwerfen.

Gemeiniglich hält man die meisten Würmer und Insekten für böse und schädliche Thiere, und nur etwa die Biene, der Seidenwurm, und der Wurm in der Cochenille, werden von diesem Urtheile der Verdammniß freygesprochen. Was für Unheil, spricht man, wird nicht durch solche Thiere auf unsern Feldern, in den Gärten, und selbst in den Gebäuden, angerichtet? Wir selbst sogar bleiben von ihnen nicht verschont. Die schönste Hofnung zu einer reichen Aernte wird durch sie vernichtet: sie durchwühlen die Stützen unserer Wohnungen, verderben uns unsere Geräthe, und stören uns in unserer Ruhe und Bequemlichkeit. So klagt man, und man wünscht, daß solche Thiere aus der Welt verbannt seyn möchten. Wir wollen sehen, was man durch die Erfüllung dieses Wunsches gewinnen würde.

Wir haben die Anklage wider diese Geschöpfe vorgestellt, man wird uns nunmehr auch das Recht zugestehen, etwas zu ihrer Vertheidigung zu sagen, und das Gute, oder die Vortheile, bekannter zu machen, die sie dem menschlichen Geschlechte verschaffen. Bey demjenigen Guten, welches sie mit andern Geschöpfen gemein haben, wollen wir uns nicht lange aufhalten, weil dasselbe bekannt genug ist, oder doch bekannt seyn sollte. Indessen wollen wir es doch nicht gänzlich übergehen, weil es mit zur Vertheidigung unserer Insekten gehört. Bey demjenigen Nutzen hingegen werden wir uns länger verweilen, der nicht so bekannt, ihnen aber besonders eigen ist, und die Hauptabsicht zu seyn scheint, weßwegen der Schöpfer sie hervorgebracht hat.

Die Erkenntniß und Verherrlichung des Schöpfers ist ein Nutzen, der dem Gewürme mit andern Geschöpfen gemein ist, und schon deswegen verdienen sie Achtung und Aufmerksamkeit. Der wunderbare Bau vieler von ihnen, ihre künstliche Arbeiten, ihre große Mannigfaltigkeit, ihre zu ihren Absichten erfoderlichen natürlichen Triebe, und andere Dinge mehr, zeugen von der weisen und sorgfältigen Fürsehung Gottes so deutlich, daß einige Gelehrte sogar von einer einzigen Gattung der Insekten, z. B. der Bienen, der Heuschrecken, u. s. f. Gelegenheit genommen haben, ganze Lehrgebäude zu verfertigen, und die Lehre von Gott aus solchen Thieren zu beweisen.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 29. Jän. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1037 Schl.	861 Schl.	11 fl. 50 kr.
Korn	680 Schl.	634 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	1605 Schl.	1562 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	248 Schl.	244 Schl.	5 fl. 27 kr.
Suma	3570 Schl.	3301 Schl.	
Rest	. . . .	269 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 13. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1130 Schl.	790 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	350 Schl.	280 Schl.	6 fl. 50 kr.
Gersten	1050 Schl.	850 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	220 Schl.	195 Schl.	4 fl. 30 kr.
Suma	2750 Schl.	2115 Schl.	
Rest	. . . .	635 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 19. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	470 Schl.	310 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	150 Schl.	100 Schl.	6 fl. 45 kr.
Gersten	450 Schl.	300 Schl.	6 fl. 20 kr.
Haber	130 Schl.	120 Schl.	4 fl. 50 kr.
Suma	1200 Schl.	830 Schl.	
Rest	. . . .	370 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 15. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	400 Schl.	350 Schl.	10 fl. 45 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	5 fl. 40 kr.
Suma	520 Schl.	470 Schl.	
Rest	. . . .	50 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 22. Jän. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	330 Schl.	330 Schl.	10 fl. 45 kr.
Korn	70 Schl.	70 Schl.	7 fl. 25 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	530 Schl.	530 Schl.	
Rest	. . . .	— Schl.	

IV.

Steckbrief.

Johann Kammerl, insgemein Bartlbub, so ein Tagwerkersohn von Blaybach dasig Baron Rothhaftischen Hofmarks ist, entfloh den 16ten November verwichenen Jahres eben da aus der Fronfeste Mitterfels, wie er von Straubing wegen mehrfältigen Diebstählen an hieuntstehendes Ort der Prozeßirungs willen abgeliefert werden sollte.

Dieser Kammerl meßt 5 Schuhe und 6 bis 7 Zoll, hat ein hager, blasses Ansehen, lichtbraune Haare, welche am Vordertheile des Hauptes auf militairische Art beschnitten sind, eine länglichte Nasen, graue Augen, 21 Jahre im Alter, noch keinen Bart, dagegen am Zeigfinger der rechten Hand auf dem mittlern Glied ein Gewächs. Bey der Flucht trug selber einen zwilchenen Soldatenkittel, schwarz zerrissene Bändelhosen, ein alt blautüchenes Leibel, blau gereifte Strümpfe, Schuhe mit weissen Schnalen, und einen runden Bauernhut.

Welchem Civil- oder Militairvorstande dieser Ausreißer in die Hände fällt, solcher wird hiemit nach Standesgebühr ersuchet, daß man selben festsetzen, und sonach gegen Abstattung der erlaubten Kösten hieher liefern lassen möchte. Actum den 4ten Jäner 1791.

Churpfalzbaierisches Landgericht Kötzting, Rentamts Straubing.

Joseph Felix Reichsgraf von Armansberg, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern Kammerer, wirkl. adelicher Regierungsrath in Straubing, Landrichter und Gränzhauptmauthner zu Kötzting, dann Pfleger zu Neukirchen und Eschelkam.

V.

Zu verkaufen:

Bey Herrn Georg Christoph Zembsch in der Weyden sind 25 Zentner Raufwolle zu haben, den Zentner zu 51 fl.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

4. Stück. München den 11. Februar 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) **In Betreff einer Erläuterung der in Handwerkssachen unter dem 20. März 1789 ergangenen höchstlandesherrlichen Verordnung.**

Da bey der Churfürstl. obern Landesregierung Beschwerden eingelaufen, daß die in Handwerkssachen erlaßene höchstlandesherrliche Verordnung vom 20. März 1789 auch auf den wiederumigen Verkauf jener rohen Produkten ausgedehnt werde, die ein Profeßionist mit und bey andern zu nöthiger Beschlagung seines Gewerbs nöthig habenden derley Materialien zwar vermischter verkaufen müssen, dieselbe aber hiezu nicht gebrauchen können, mithin unumgänglich wiederum anderswohin unfabrizirter zu verdebitiren bemüßigt sind: so wird diese höchste Verordnung anmit dahin gnädigst leuterirt, daß es sich auf solche Fälle nicht verstehe, mithin einem solchen Profeßionisten allerdings unverwehrt seyn solle, die nebst, und unter andern zu seinen Nahrungsbetrieb erforderlichen Materialien zwar erkaufen müssende, dazu aber nicht tauglich rohen Produkten wiederum weiters zu verkaufen, und unter andere nöthige derley zu vertauschen, oder auf immer für eine ihm anständig findende Art wiederum weiters zu verhandeln. Dieß wird daher zu Jedermanns Wissenschaft mittels offentlichen Intelligenzblattes kund gemacht. München am 10. Jän. 1791.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

Georg Rasthofer, Secretär.

2) **Die unentgeltliche Lehre aus der Entbindungskunst auf der Niederkunftstube im Heiligengeistspital zu München betreffend.**

Nachdeme am 1sten April gegenwärtigen Jahrs die öffentliche und unentgeltliche Lehre aus der Entbindungskunst auf der Niederkunftstube im Heiligengeistspital dahier ihren Anfang nimmt, und drey Monate lang fortdauert; so wird solches andurch sämmtlichen Land- und Pfleggerichtern, dann Städt- Märkts- wie auch Hofmarktsobrigkeiten mit dem Bedeuten kund gemacht, daß selbe mit m hrer m Ernste, und Amtseifer, als bisher geschehen, die noch ungelernten doch fähigen Hebamen, das ist, Personen vom guten Lebenswan-

Digitized by Google

del, die des Lesens und Schreibens kündig, auch weder zu alt, noch zu jung sind, auf Eingangs bemeldten April (indeme später keine mehr angenommen wird) hieher zu Lehre mit den gehörigen Unterhaltskösten, so anderen ad 36 fl. 24 kr. dann eines obrigkeitlichen Attestat, wo nämlich selbe nach vollendeter Lehre, und hierüber erhaltener Approbation ohne zu befürchten habenden Hinderniſſe ſich als Hebamen sogleich ansäßig machen können, abordnen sollen. München den 26. Jäner 1791.

Churpfalzbaieriſches Collegium Medicum.

V. Harrer.
Sekr. Streicher.

Bey Gelegenheit letzterer Bekanntmachung freuen wir uns unſern Freunden eine hiezu einſchlagende neue Erfindung mitzutheilen, nämlich Arcuccio, oder das toscaniſche Schlafgehäus für Säuglinge, worinn dieſelben bequem ſchlafen oder ſäugen können, ohne Gefahr zu laufen, von ihren Müttern oder Säugammen erdrückt, oder durch Betten erſtickt zu werden.

Die vielen Beyſpiele von Erdrückungen der Säuglinge haben die großherzogliche Regierung zu Florenz zu verordnen bewogen, daß, bey Strafe der Verbannung weder Mutter, noch Amme, ein Kind an ihre Bruſt, oder neben ſich in das Bett legen ſoll, es liege dann in einem ſogenannten Arcuccio.

Beſagtes Bewahrungsmittel iſt von der Londoner mediziniſchen Fakultät, und von der dortigen Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte ꝛc. gut befunden, und in der ganzen großbritaniſchen Monarchie (wo ſeit dem 1686ſten Jahre über 42,000 Kinder durch Erdrückung ihr Leben verloren) bekannt gemacht worden. Ein reiſender Menſchenfreund, der dieſe nützliche Erfindung durch ganz Europa auszubreiten wünſcht, empfiehlt den Gebrauch derſelben auf das Nachdrücklichſte.

Das Kopfbrett iſt 13 Zoll breit, 13 Zoll hoch, und oben halb zirkelförmig abgerundet. Die Seitenbretter ſind 3 Fuß und 2 Zoll lang. Das Deckelbrett iſt oben 5 ½ Zoll, und unten 4 Zoll breit. Die Seitenbretter ſind oben 7 Zoll, und unten 3 Zoll hoch. Die Perpendikularhöhe des Deckelbretts iſt unten 6 Zoll hoch. Die beyden Einſchnitte an den Seitenbrettern ſind vom Kopfbrett 8 Zoll entfernt, haben 6 Zoll im Durchſchnitte, und die Ecken müſſen nicht ſcharf, ſondern ein wenig rund ſeyn. Der Bogen, der von Eiſen oder Meßing ſeyn ſoll, wird einige Zoll rückwärts an den beyden Seitenbrettern befeſtiget.

Die Maaßen können nach eigenem Wohlgefallen vergrößert, oder verkleinert werden.

An den Seitenbrettern ſind Einſchnitte zur bequemern Darreichung der Bruſt angebracht. Wird nun ein ſaugendes Kind in das Bett der Amme gelegt, ſo ſetzet man dieſes bequeme Gitterwerk über das Kind her, und decket es, ſo viel, als nöthig erachtet wird, mit Betten zu. Soll das Kind die Bruſt bekommen, ſo darf ſich die Amme nur nach der Seite wenden. Der vorzügliche Nutzen des Deckelbretts beſteht darinn, daß es die Betten, wenn das Kind ſchläft, in die Höhe hält, und der Amme, wenn ſie es ſtillt, den Vortheil verſchaffet, ſich ohne Gefahr mit dem Arme darauf zu ſtützen.

Das Gehäus kann nach Belieben innwendig und auswendig mit Kattunleinwand überzogen werden, damit weder Kind, noch die Amme das kühle Holz berühre.

Die ökonomiſche Encyklopädie macht von dieſer Erfindung im 2ten Theil, S. 386. 87. 11ten Theil, S. 338. ꝛc. Meldung, und der menſchenliebende Herr Johann Peter Frank, der Mediz. Dokt. hochfürſtl. ſpeyerſche geheime Rath und Leibarzt ꝛc., führt ſelbe in ſeinem

vortreflichen System einer vollständigen Polizey im 2ten Bande, S. 209. an.

Die hamburgische patriotische Gesellschaft hat schon 1768 statt dieses Arcucio einen Behälter von Korbarbeit empfohlen, welcher bekannter zu werden verdiente.

II.

Geschichte vom Kaffee.

Ursprünglich kommt der Kaffeebaum aus Oberäthiopien, wo er vor undenklichen Zeiten bekannt gewesen ist, und wo man ihn noch mit gutem Erfolge baut. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts fieng man an, den Kaffee in Arabien einzusammeln.

Man glaubt, daß ein Molha, Namens Chadeley, der erste gewesen, der den Kaffee gebraucht hat, und zwar um sich von einer beständigen Schläfrigkeit zu befreyen, die ihm nicht erlaubte, sein nächtliches Gebeth gehörig abzuwarten. Seine Derwischen ahmten ihm nach. Ihrem Beyspiel folgten die Rechtsgelehrten, und bald gebrauchten ihn auch andere. Von den Ufern des rothen Meers gieng er nach Medina und Mecka, wo man endlich auf den Einfall kam, öffentliche Kaffeehäuser zu errichten. In Persien wurden diese Häuser bald schändliche Oerter, wo junge Georgier, als Weibsleute gekleidet, öffentlich unzüchtige Possenspiele vorstellten. Als Abas der Zweyte einer so schändlichen Lüderlichkeit ein Ende gemacht hatte, wurden diese Häuser ein anständiger Aufenthalt für müßige Leute, und ein Erholungsort für beschäftigte Personen; die Politiker unterhielten sich da mit Neuigkeiten, die Poeten sagten ihre Verse her, und die Molha's hielten da Reden, die gemeiniglich mit einigen Almosen bezahlt wurden.

In Constantinopel aber machten diese Oerter mehreres Aufsehen. Kaum hatte man dort die Kaffeehäuser aufgethan, so fieng man an, sie mit einer rasenden Hitze zu besuchen, und man wollte fast gar nicht wieder herausgehen. Der große Mufti, außer sich, daß er die Moscheen verlassen sah, that den Spruch, daß dieses Getränk in dem Gesetze Machomets, welches die starken Getränke untersagt, verboten wäre. Die Regierung ließ alsgleich diese Häuser, die den Pfaffen so sehr mißfielen, zuschließen; ja, sie trug sogar den Polizeybedienten auf, sich dem Gebrauch dieses Getränks in den Familien zu widersetzen. Allein eine offenbare Meynung überwand endlich alle diese Strenge: Man fuhr fort, Kaffee zu trinken, und bald wurden die Kaffeehäuser noch häufiger, als vorher besucht.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts begab sich der Großvezir Kuproli verkleidet in die vornehmsten Kaffeehäuser in Constantinopel. Er fand darinn eine Menge unzufriedene Leute, die mit Hitze von allerley Staatsangelegenheiten sprachen, und mit äußerster Dreistigkeit die Aufführung der Staatsminister und der Generale tadelten; er hielt daher solche Häuser in einem despotischen Staate für gefährlich, er schaffte sie ab, und es hat seitdem sich Niemand gewagt, sie wieder herzustellen. Indessen hat diese Verordnung, die sich nicht weiter, als auf die Hauptstadt erstreckt, den Gebrauch des Kaffee's im übrigen Reich nicht vermindert, sondern ihn vielleicht sogar vermehrt. Auf allen Straßen und Märkten sieht man zubereiteten Kaffee, und es ist kein Haus, wo man nicht wenigstens zweymal des Tages welchen trinkt. In einigen sogar ist es gebräuchlich, daß man zu allen Stunden welchen einschenkt, weil es gebräuchlich ist, allen Kommenden welchen vorzusetzen, da es dann eben so grob wäre, keinen anzubieten, als ihn nicht anzunehmen.

Gerade zu der Zeit, als man die Kaffeehäuser zu Constantinopel zerstörte, errichtete man welche zu London. Diese Neuheit wurde

Digitized by Google

im Jahr 1652 durch einen Kaufmann Nahmens Etuard, der von der Levante zurück kam, eingeführt: Die Engländer fanden Geschmack an diesem Getränke, und nachher haben es alle Nationen in Europa angenommen.

In Arabien rechnet man 12 Millionen Einwohner, die größtentheils ihre Luft am Kaffeetrinken finden. Doch trinken ihn die Reichen nur in der Natur; der große Haufe begnügt sich an der Haut und an der Schale. Diese verachtete Ueberbleibsel geben ein dummes Getränk, das zwar den Kaffeegeschmack hat, doch ohne die Bitterkeit, oder Kraft desselben zu haben.

Man kann rechnen, daß aus Arabien an die zwölf Millionen fünfhundert und fünfzigtausend Pfund Kaffee geführt werden. Die europäischen Gesellschaften haben an diesem Ankauf einen Antheil von anderthalb Millionen, die Perser von vierthalb Millionen; Hindostan, die Maldiwen und die arabischen Kolonien an der afrikanischen Küste von fünfzigtausend Pfund; die Landskaravanen von einer Million.

(Der Beschluß folgt.)

III.

Von den Absichten der Insekten.

(Fortsetzung.)

Die Gewürme erweitern auch, wenn man sie mit Aufmerksamkeit beobachtet, die Wissenschaft der Menschen. Sie lehren uns mehr, als ein Meß- oder Naturkündiger im Stande gewesen seyn würde, zu begreifen, wenn er nicht von solchen Thierchen unterstützet worden wäre. Würde man sich, ohne sie, haben vorstellen können, daß ein Thier möglich sey, dessen ganzer Körper einem unbewaffneten Auge nicht einmal sichtbar ist, und welches doch alle äußerliche und innerliche Theile besitzt, die zur Bewegung, zum Leben, zur Genießung, Verdauung, zum Umlaufe der Säfte, zur Fortpflanzung nöthig sind? Wie klein müssen nicht solche Eyerchen der Thiere, und noch vielmehr die darinn eingeschloßene Frucht seyn, die doch wiederum aus so vielen Theilen bestehet? Hier kann sich ein Natur- und Meßkündiger genugsam üben, und es werden doch immer Dinge übrig bleiben, die er nicht erreichen kann, und die seiner Wissenschaft Gränzen setzen, wo er still stehen muß. Auch die Verrichtungen und Wirkungen dieser Thiere geben uns Gelegenheit, unsere Wissenschaft zu vermehren, und allerley Künste oder Vortheile zu lernen. Und wenn wir auch jener ihrer Meynung nicht beypflichten, welche behaupten, daß die Menschen von den Spinnen das Weben, und von andern solchen Thieren andere Künste gelernet haben: so ist es doch gewiß, daß viele Insekten, in ihrer Art, die Menschen an Kunst und Hurtigkeit übertreffen, und daß man von ihnen noch Verschiedenes lernen könnte, wenn man eine geduldige Aufmerksamkeit mit Fleiß und Geschicklichkeit verbinden wollte. Und wie viele Arzneyen liegen vielleicht noch in den Insekten verborgen? In dieser Hinsicht sind sie bisher nur allzuwenig untersucht worden. Und gleichwohl giebt uns dasjenige, was man von den Regenwürmern, spanischen Fliegen, Ameisen, und einigen Käfern, bereits entdeckt hat, Anlaß, zu muthmaßen, daß noch andere wichtige Heilungsmittel in andern Insekten verborgen liegen mögen. Ihr Nutzen ist folglich auch hierinn so beträchtlich, daß wir sie keineswegs als schlechterdings bös ansehen dürfen.

Die Insekten befördern und vermehren auch das Vergnügen der Menschen. Vorzüglich verursacht überhaupt die große Mannigfaltigkeit ihrer Gestalten, Bewegungen, Verwandlungen und Wirkungen ein großes Vergnügen für ein aufmerksames Gemüth: dazu kömmt noch die Abwechslung ihrer Gattungen nach der Verschiedenheit der Jahrszeiten und Orte. Viele suchen das daher entstehende Vergnügen dadurch zu unterhalten, daß sie Sammlungen von allen

Digitized by Google

ley Arten solche Thiere einrichten, damit sie solche, so oft es ihnen gefällt, vor Augen haben, und sich auch in Gesellschaft anderer belustigen mögen. Manche Insekten sind uns zugleich nützlich, und auch angenehm, indem sie uns entweder eine angenehme und gesunde Speise, oder einen leichten und schönen Stoff zur Kleidung, oder eine vortrefliche Farbe, oder ein weder blendendes, noch hitzendes und brennendes Licht im Dunkeln verschaffen. Da nun viele, und vielleicht die meisten Menschen, nicht ohne Grund, ihr höchstes Gut im Vergnügen suchen: warum sollte man die Insekten überhaupt als bös verdammen, da sie unser Vergnügen befördern, unterhalten und vermehren?

Schon in den alten Zeiten hat man einige Insekten als Beyspiele gebraucht, wenn man diese oder jene Art der Sitten, oder Tugenden, hat anpreisen wollen: und da man durch Beyspiele lernt, so hat man diesen Insekten in der That den wichtigen Namen der Sittenlehrer beygeleat. Der sorgfältige Fleiß der Bienen und Ameisen ist schon längst zu einem Sprichwort geworden, und die Aemsigkeit soll von den Ameisen sogar ihren Namen bekommen haben. Der Fleiß ist es aber nicht allein, wovon diese Thiere uns ein gutes Beyspiel an die Hand geben. Sie liefern uns auch ein vollkommenes Muster von der Geselligkeit der so nöthigen Tugend, worauf der größte Theil der menschlichen Glückseligkeit sich gründen muß, und diese Geselligkeit erfodert verschiedene andere besondere Tugenden, wenn sie recht ausgeübt werden soll. Findet man diese Tugenden in einem größern Maaße bey den Bienen und Ameisen, oder bey den Menschen? Die vorzügliche Klugheit und Wirthschaft mancher Insekten ist bewunderungswürdig: und vielleicht könnten noch zerschiedene andere Dinge angeführt werden, die den Menschen ein zugleich angenehmes, und auch lehrreiches Beyspiel verschaffen. Auch deswegen sind die Insekten nicht für bös zu halten.

Alles dieses, möchte man sagen, kann zugegeben werden, allein es gilt nur von einigen wenigen Gattungen der Insekten. Andere besitzen ganz entgegengesetzte Eigenschaften. Viele sind den Menschen schädlich, viele reiben einander selbst auf, viele verursachen Gestank, Abscheu und Widerwillen. Von den Korn- und Holzwürmern mag man das zwar in der That sagen. Wir werden aber bald sehen, ob nicht der Nutzen, den sie verschaffen, größer sey, als der Nachtheil, den sie verursachen. Daß sie einander selbst aufreiben, kann nur von einigen Gattungen behauptet werden. Indessen wird selten ein solches Thier eines von seiner eigenen Gattung hinrichten, wenn wir einige Arten der Spinnen, u. s. f. ausnehmen. Ein Insekt pflegt auch nicht allerley andere von Insekten ohne Unterschied anzufallen. Eine Spinne wählt sich Fliegen zum Raube, und läßt anderes Ungeziefer unbeleidigt, wenn sie nicht durch Hunger, oder andere vorhergegangene Beleidigungen genöthiget wird, etwas Äußers ordentliches zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu thun. Sind solche Thiere hierinn grausamer, als Menschen, vor denen weder Insekten, noch vierfüßige Thiere, noch Vögel, noch Fische, noch Menschen selbst sicher sind? Wider den Gestank und Widerwillen, den einige Insekten uns verursachen können, haben wir Mittel genug, wodurch wir uns von solchen Unbequemlichkeiten befreyen mögen, da hingegen kein Thier sich vollkommen vor den Nachstellungen der Menschen sichern kann. Es fehlt uns auch nicht gänzlich an Mitteln, den Schaden zu verhindern, den die Korn- und Holzwürmer anzurichten pflegen. Und ob sie schon auf der einen Seite einige uns nützliche Dinge verderben: so tragen sie doch hingegen auf einer andern Seite gar vieles zu unsrer Erhaltung, zu unserm Leben, und überhaupt

Digitized by Google

zu unſrer Glückſeligkeit bey. Sie haben dieſes mit allen übrigen Inſekten und Würmern gemein, und verdienen alſo nicht, von uns als unnütze oder böſe Geſchöpfe angeſehen zu werden.

Pflanzen und Thiere ſind beſtändigen Abwechslungen unterworfen. Sie leben, ſie wachſen, und nehmen zu, und ſterben endlich. Zu ihrer Hervorbringung, und noch mehr zu ihrem Wachsthume, wird ein gewiſſer Stoff, eine ihnen angemeſſene Nahrung erfodert. Dieſer Stoff, dieſe Nahrung muß nach der verſchiedenen Natur der Gewächſe und Thiere eingerichtet, und ſehr klein getheilt ſeyn, damit er in die zarten Gefäſſe eindringen könne. Die aufgelöſten Theile vorhergegangener Pflanzen und Thiere müſſen ſolchen Stoff darreichen; denn woher ſollte er ſonſt kommen? Der Vorrath der Natur würde bald erſchöpft werden, wenn alle abgelebte Dinge unbrauchbar liegen bleiben ſollten. Thiere und Pflanzen dienen alſo, nach ihrem Tode, wiederum zur Nahrung anderer Thiere und Pflanzen. Das Pflanzenreich erhält einen großen Theil ſeiner Nahrung aus dem Thierreiche, und dieſes wiederum aus dem Pflanzenreiche, beyde auch zum Theile aus den Mineralien und Foßilien. In der Natur iſt folglich alles in einem beſtändigen Umlaufe. Ein Geſchlecht vergeht, und ein anderes kömmt wieder aus den aufgelöſten Theilen des vorigen zum Vorſcheine. Damit dieſes geſchehen möge, müſſen die abgelebten Körper erſtlich aufgelöſet, und hernach die Theile derſelben überall gehörig herum vertheilet werden. Sonne, Feuer, Luft und Waſſer ſind Mittel, welche zu ſolcher Abſicht dienen. Die Sonne löſet die auf der Erde befindlichen feuchten Dinge auf, verdünnet ihre Theile, und macht ſie ſo leicht, daß ſie in der Luft in die Höhe ſteigen. Das Feuer thut ein gleiches, und läßt nur die irdiſchen und ſalzichten Theile liegen: dieſe werden hingegen von dem Waſſer aufgelöſet, und endlich ebenfalls ſo verdünnet, daß ſie, bey erfoderlicher Wärme, in der Luft in die Höhe ſteigen können. Mittels der Luft, und des Windes, werden hiers auf alle dieſe Theilchen überall herum getheilet. Wenn ſie hoch genug geſtiegen ſind, und ſich nach und nach immer mehrere von unten zu ihnen ſammeln: ſo werden ſie verdicket, ſie werden folglich ſchwerer, und können ſich nicht länger in der Luft erhalten. Es entſtehen kleine runde Tröpfchen, dieſe ſenken ſich, nehmen auf dem Wege noch andere Theilchen, die ſie antreffen, zu ſich, werden ſolchergeſtalt immer größer, je weiter ſie fallen, endlich erreichen ſie die Erde, machen ſolche fruchtbar, und dienen zur Nahrung der Pflanzen, wovon ſich hernach Menſchen und Thiere nähren. Wenn dieſe ſterben, ſo kommen ihre Theilchen wiederum in den allgemeinen Vorrathsplatz der Natur, in die Luft, und dienen wiederum ihren Nachkommen zur Nahrung. So wird es bis an das Ende der Welt gehen.

Da Pflanzen und Thiere, ſo lange ſie vorhanden ſind, täglich Nahrung brauchen: ſo muß die Fürſehung auch dafür geſorgt haben, daß es ihnen keinen Tag daran mangle. Nun iſt die Frage, ob Sonne, Feuer, Luft und Waſſer allein zureichend ſind, alle Tage eine genugſame Menge von Theilchen aufzulöſen, und herum zu theilen? Bey der gegenwärtigen Verfaßung der Natur zweifeln wir daran. Die Sonne kann nicht ſogleich überall durchdringen. In manchen Begräbniſſen ſcheinen ihre Wirkungen gar nicht zu reichen. Durch Wolken und Dünſte werden ſie oft ganze Wochen lang wenigſt vermindert. Sie kann alſo nicht an allen Orten, und auch nicht zu allen Zeiten die Auflöſung der Körper gleich ſtark befördern. Dieſe wird alſo gehindert, und folglich bekommen die entſtehenden und wachſenden Körper nicht genug Nahrung. Waſſer und Feuer fehlen

Digitized by Google

an manchen Orten gänzlich, und an andern findet sich so wenig davon, daß fast gar nichts Beträchtliches dadurch aufgelöset werden kann. Die Luft trägt zur Auflösung nur wenig bey, und herumtheilen kann sie nicht mehr, als was durch die übrigen Auflösungsmittel schon klein und zart genug gemacht worden ist. Ueberhaupt bleibt also vieles zu lang unaufgelöset, oder die Auflösung geschieht nicht völlig, und die Theilchen bleiben zu lang über der Erde, und in dem untern Theile der Luft, wodurch hernach Krankheiten, Seuchen, und andere Unbequemlichkeiten entstehen. Wodurch werden nun solche Mängel und Uebel gehoben, oder wenigstens vermindert, und seltener gemacht? Durch unsere Insekten.

(Der Beschluß nächstens.)

IV.

Statistische Nachrichten.

Von Neapel.

Im Jahre 1780 wurde auf Befehl des Hofes ein Verzeichniß des jährlichen Ertrags der Seide im ganzen Königreiche aus einer Berechnung von 10 Jahren gezogen, dieser betrug, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich 800,000 Pfund, und der Ertrag der verpachteten und veräuserten Zölle von der Seide 387,217 Duk. 31 Grani; aus Neapolis wurde außerhalb dem Lande versendet

178,855	Pfund	roher Seide, und
118,648	—	verarbeiteter Seide.
297,504	Pfund.	

Im Jahre 1781 wurde die Quantität Seide, die im ganzen Königreiche gewonnen worden, angegeben:

In dem diesseitigen Calabrien	206,200 Pf.
In dem jenseitigen Calabrien	213,213 —
Zu Reggio	105,213 —
	625,057 Pf.

Der Hr. Verfasser führet Gründe an, durch welche er beweiset, daß das jährliche Produkt der Seide im ganzen Königreiche sich auf 1,100,000 Pfund beläufte Zu St. Philippo und Giacomo trift man Erziehungshäuser an, wo Mädchen im Seidenbaue unterrichtet werden. Das Produkt des Safrans belief sich ehemals auf 22,000 Pfund jährlich; in neuern Zeiten aber im Durchschnitte von 10 Jahren (1776 bis 1785) auf 5,124 Pfund, im Durchschnitte von 18 Jahren (1769 bis 1786) auf 7,464 Pfund.

Der jährl. Absatz des Salzes ist	399,350 Tom.
Seesalzes in Calabrien .	27,324 —
Steinsalzes in Calabrien .	33,705 —
	460,380 Tom.

Die Ausfuhr des Oels im ganzen Königreiche betrug im Durchschnitte von 5 Jahren (1782 — 1786) jährlich 83,139 Some. Die Ausfuhr des Eisens (1773 — 1782) 3,510 Cantari. Des Stahls 726 Cantari. Im Jahre 1784 haben 1683 neapolitanische Schiffe im Hafen von Neapolis vor Anker gelegen, und zwar 373 Schiffe von 150 — 400 Tonnen groß, zusammen 86,700 Tonnen, welche 6620 Menschen Nahrung, und 570 Feluken von 11,880 Tonnen, welche 4620 Menschen Brod gegeben.

Im Jahre 1784 betrug die Einfuhr:

	Schiffe.	Dukati.
Aus Frankreich .	44	1,692,864
— England . .	35	835,000
— Holland . .	6	700,000
— Schweden .	—	80,000
— Dänemark .	—	40,000
— Rußland .	1	50,000

Die übrige Einfuhr geschahe von 89 Schiffen von Genua; 7 Schiffen von Toskana; 5 Schiffen von Venedig; 60 Schiffen von Malta; 6 Schiffen von Ragusa, und 5 türkischen Schiffen.

Digitized by Google

Die Ausfuhr betrug:

	Schiffe.	Dukati.
Nach Frankreich	79	2,974,498
— England	19	165,300
— Holland	—	108,480
— Schweden	—	80,000
— Dänemark	—	40,000

Ein großer Theil der Ausfuhr der Produkte ist in den Händen der Genueser, die sie in alle an das mittelländische Meer angränzende Länder verbreiten.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 5. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	697 Schl.	613 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	437 Schl.	418 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	721 Schl.	675 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	178 Schl.	172 Schl.	5 fl. 30 kr.
Suma	2013 Schl.	1878 Schl.	
Rest		135 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 3. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	300 Schl.	300 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	120 Schl.	120 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	200 Schl.	200 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	4 fl. 45 kr.
Suma	680 Schl.	680 Schl.	
Rest		— Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 29. Jäner 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	300 Schl.	275 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	70 Schl.	70 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	25 Schl.	25 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	445 Schl.	420 Schl.	
Rest		25 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 5. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	210 Schl.	210 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	25 Schl.	25 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	120 Schl.	120 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	25 Schl.	25 Schl.	5 fl. 55 kr.
Suma	380 Schl.	380 Schl.	
Rest		— Schl.	

VI.

Bundmachung.

Jakob Ziegler, ledziger Weinzierls Sohn von Matting, nachstehenden Hofmarksgerichts, ist schon über 19 Jahre abwesend, ohne daß dessen eheleibl. drey Geschwister, als dessen nächste Anverwandte, seinen bisherigen Aufenthalt inn- oder außer Landes in Erfahrung bringen mögen.

Da nun nicht allein diese längere Abwesenheit, sondern auch andere Nebenumstände vermuthen lassen, daß gemeldter Jakob Ziegler gestorben seyn müsse: so haben desselben nächste Befreundte das Bitten gestellet, ihren Bruder öffentlich vorladen, und wenn derselbe, oder andere rechtmäßige Erben von ihm, längstens binnen 6 Monaten, sich allhier nicht stellen würden, dessen ohngefähr auf 250 fl. sich belaufendes Vermögen ihnen drey Geschwistern prästita cautione ausfolgen zu lassen.

Man hat auch Amtsseits solchem Begehren statt zu thun billig befunden, und will hiemit mehrgemeldten Jakob Ziegler, Weinzierls Sohn von Matting, oder dessen allenfalls sich legitimirende andere rechtmäßige Erben mit der ausdrücklichen Bedrohung vorgeladen haben, daß, wenn er, oder dieselben, längstens binnen 6 Monaten, benm hiesigen Amte sich nicht stellen, und sich legitimiren, man ohne Weiters des Jakob Zieglers sein Vermögen prästita cautione verabfolgen lassen würde. Den 7. Hornug 1791.

Kloster Hofmarksgericht Prisening.

Lic. Billich.

VII.

Zu verkaufen:

Bey Herrn Georg Christoph Zembsch in der Weyden sind 25 Zentner Raufwolle zu haben, den Zentner zu 51 fl.

Nachricht.

In der Residenzschwabingergasse, im Titl. Herrn Burgermeister von Schmadhause, rückwärts über drey lichten Stiegen, ist für eine honete Mannsperson ein mit gut meublirten Zimmern versehenes Absteigquartier zu verlassen. Das Mehrere ist daselbst bey Josepha Landerinn, Churfürstl. Hof- Oel- und Pastelmalerinn, zu erfragen.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

5. Stück. München den 18. Februar 1791.

I.
Auswärtige Verordnungen.

1) Des Königl. böhmischen Landesgubernium, was bey Ausstellung der obrigkeitlichen Zeugnisse zu beobachten sey, mit welchen die Waaren, die aus den im Zolle begünstigten Provinzen eingeführt werden, zu legitimiren sind.

Um Anständen und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die sich bey Legitimationen der Waaren, welche aus den im Zolle begünstigten Provinzen eingeführt werden, ergeben können, wird den Handelsleuten zu ihrer Benehmung bekannt gemacht, daß, wenn dieselben solche mit Attesten zu legitimirende Waaren verschreiben, sie die auswärtige Handlungsfreunde wohl zu unterrichten haben, daß in den obrigkeitlichen Attesten die Eigenschaft, das Gewicht, das Maaß, und die Zahl der Stücke genau anzugeben, auch der Tag der Ausfertigung nicht wegzulassen sey, da man sonst die Legitimationen bestimmten Zeugnisse als unbrauchbar, und nichts beweisend, ansehen müßte. Prag, den 15. December 1790.

Ludwig, Graf Cavriani.
Joh. Wenzel, Freyherr von Margelik.
Johann Martell von Henner.

2) Sächsische, die Hazard- und andere hohe Spiele, betreffend.

In dem, wegen der Hasard, und anderer hohen Spiele, unterm 20. December 1766 ergangenen landesherrlichen Mandat, ist §. 11. und 12. folgendes: daß die Gasthalter und Wirthe in Wein- Kaffee- und Speisehäusern die bey ihnen Spielenden, wes Standes sie auch seyn mögen, bald Anfangs mit Bescheidenheit, jedoch ernstlich, und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hause haben soll, wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele verwarnen, und, wenn jene dennoch damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzeigen, sowohl, wenn Leute bey ihnen logiren, die dem Spiele nachgehen, und davon fast kundbare Profeßion machen, der Obrigkeit das von ebenfalls gebührende Anzeige thun sollen, gemessenst anbefohlen. Obrigkeitswegen wird daher sämmtlichen Gasthaltern und Wirthen in Wein- Kaffee- und Speisehäusern hiesiger Stadt hiemit eingeschärfet, diesen landesherrl. Befehl auf das Genaueste zu befolgen, und aller Verantwortung, die ihnen widrigenfalls bevorsteht, sich zu entschütten. Leipz. den 3. Jän. 1791.

Der Rath zu Leipzig.

Digitized by Google

II.

Von den Absichten der Insekten.

(Beschluß.)

Die Insekten sind eine von den wichtigsten Ursachen, wodurch die Auflösung der Körper geschieht, und welche folglich zum Leben, zur Nahrung, und zum Wachsthume der Pflanzen, Menschen und Thiere, ja zur Erhaltung der ganzen Welt ein Grosses mitbeytragen. Die Luft würde vielleicht immer mit dicken, beschwerlichen und schädlichen Dünsten angefüllt seyn, wir würden vielleicht der angenehmen und vortheilhaften Stralen der Sonne größtentheils beraubt bleiben, wir würden vielleicht ein kurzes Leben in einem verdrießlichen, schwachen und kranken Zustande zubringen müssen, wenn wir unsrer Insekten beraubt wären. Sie sind auf das ämsigste beschäftigt, die todten Körper der Pflanzen und Thiere zu durchwühlen, sie in ihrem Magen aufzulösen, und dasjenige, was sie nicht verzehren können, so zuzubereiten, daß die übrigen Auflösungsmittel kaum noch halbe Arbeit für sich übrig finden. Zu gleicher Zeit befördern sie die Vertheilung desjenigen, was sie aufgelöset haben, indem sie überall herumschwärmen, und herumkriechen, und dabey doch auch ausdünsten.

Die Arbeiten, die zu den gemeldeten Absichten dienen, sind unter die Insekten so eingetheilet, daß fast eine jede Gattung davon ihre eigene Verrichtung hat. Die Seidenwürmer suchen nur Maulbeerblätter, wenden einen Theil davon zum Vortheile der Menschen an, und dünsten das Uebrige aus. Die Beschäftigungen der Bienen sind bekannt genug. Einige arbeiten in Gräbern, und unter der Erde, um die todten Körper aufzulösen, und der Luft zuzubringen. Andere suchen sich umgefallene Bäume, und anderes Holzwerk aus, sie durchwühlen es, verdauen einen grossen Theil davon, und machen der Luft Raum, damit sie das Uebrige hinwegführen könne. Noch andere begnügen sich am Unflathe, und am Auswurfe der Menschen und Thiere, damit derselbe um so eher vertheilet werde, und nicht durch seinen Gestank zuviel Unbequemlichkeit verursache. Eine unzählige, und fast unglaubliche Menge von Gewürme wimmelt in den meisten, und vielleicht in allen Arten von Gewässern, Getränken und Feuchtigkeiten, ob man sie schon mit einem unbewaffneten Auge nicht entdecken kann.

Im gemeinen Wasser allein bemerkt man fünfzehn Gattungen Würmer. Die kleinsten darunter erscheinen, auch bey einem guten Vergrößerungsglase, fast nur wie ein Punkt, und ihre Eyer sind uns gar nicht sichtbar. Aus ihnen entstehet der grünlichte Schaum, den man auf stehenden Wässern bemerket, ihre Gestalt ist rundlicht, sie sind überaus hurtig, und immer in Bewegung. Andere sind größer, und einigermassen durchflichtig, so, daß man auch die Bewegung der innern Theile bemerken kann. Andere, deren Bewegung langsamer ist, sind länglicht, wie Raupen, oder kleine Fischchen, und gehen am Ende fast spitzig zu. Noch andere sind fast eben so gestaltet, aber mit einer Art von Fühlhörnern versehen, an deren Spitzen sich etwas zeigt, welches einem Rade ähnlich ist. Sie bewegen sich sehr geschwind, und wie es scheint, in einem Zirkel, wodurch sie eine Menge von kleinen Wirbeln im Wasser verursachen, in denen ihnen allerley Dinge aus dem obern Theile des Wassers zu ihrer Nahrung zugeführet werden. Das wunderbarste bey diesen Thierchen ist, daß sie durch Zusammenziehung und Ausdehnung ihres Körpers allerley Gestalten annehmen, und bald lang, bald rund scheinen. Endlich findet man im gemeinen Wasser zuweilen solche Thierchen, die den Aalen gleichen, wie man im Essig, und einigen andern Feuchtigkeiten antrift. Diese fünf Arten der Wasserthierchen sind wiederum nach ihrer Größe verschieden. Alle diese müssen doch

Digitized by Google

eine Absicht haben, und die Hauptabsicht ist ohne Zweifel diese, daß das Wasser immer in Bewegung erhalten, und dadurch zur Ausdünstung und Auflösung geschickt gemacht werde.

Es ist wahr, die edeln Metalle, das Glas, die Edelsteine, und einige andere Dinge sind, so viel wir wissen, keinen Würmern unterworfen. Allein diese Dinge sind auch nicht in überflüßiger Menge vorhanden, es finden sich andere Mittel, sie aufzulösen, und ihre Verzögerte Auflösung verursachet weder Gestank, noch Krankheiten, noch Mangel, noch einige andere Unbequemlichkeit.

Nur eine einzige Einwendung müssen wir noch berühren. Die Insekten, möchte man sagen, können zwar die Auflösung der Körper beschleunigen, allein wodurch sollen sie selbst geschwind genug aufgelöset werden, wenn sie an einem Orte in grosser Menge niederfallen, und sterben, wie man zuweilen an den Heuschrecken angemerkt hat? Können sie nicht Luft und Wasser anstecken, und dadurch viel größern Schaden verursachen, als sie Nutzen bringen konnten? Dergleichen mag zuweilen geschehen, aber selten, und um eines seltenen Zufalls willen muß man sie nicht gleich verdammen, da sie sonst fast beständig Nutzen schaffen. Ueber dieses hat man Mittel, dem aus solchen Zufällen zu befürchtenden Uebel vorzubeugen. Man darf sie nur vergraben, und hier und da vertheilen. Ueberhaupt werden sie gewiß nicht soviel Unheil anrichten können, als eine Menge erschlagener Soldaten, oder von einer Seuche hingefallener Thiere, wenn man sie über der Erde liegen läßt. Heuschrecken, Raupen und Kornwürmer verderben viel, wer weiß aber, wie viel sie zu unsrer Gesundheit, und zu einer künftigen reichlichern Aernte beytragen? Wir wollen daher unsern Insekten Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die Vorsehung des Schöpfers mit Ehrerbietigkeit preisen.

L. v. St.

III.

Geschichte vom Kaffee.

(Beschluß.)

Da der an die Karavanen, und an die europäische Nationen verkaufte Kaffee der beste ist, so kostet das Pfund 5 bis 5½ Groschen. Die Perser, die sich mit schlechterem Kaffee begnügen, bezahlen das Pf. zu 3 bis 4 Groschen; den Türken kommt es auf 4 bis 5 Groschen zu stehen, weil ihre Ladungen immer aus gutem und schlechtem Kaffee bestehen. Wenn man im Durchschnitt das Pfund auf 4½ Groschen ansetzt, so muß die jährliche Ausfuhr desselben nach Arabien 2,318,263 ⅞ Thaler einbringen.

Lange Zeit wurde der Kaffeebaum blos in Arabien gebaut. Die Europäer bemühten sich zwar, ihn an andern Orten fortzupflanzen, aber vergebens. Diese unnütze Bemühungen, nur die Frucht desselben zum Keimen zu bringen, brachte sie auf den falschen Gedanken, daß die Einwohner des Landes sie vor dem Verkauf in kochendes Wasser tauchten, oder in Oefen dörren liessen. Man erkannte diesen Irrthum nicht eher, als bis man den Baum selbst nach Batavia, und hernach nach Surinam gebracht hatte. Die Erfahrung bewies, daß es sich mit dem Kaffebaume so verhielt, als mit vielen andern Pflanzen, deren Saamen nicht aufgeht, wenn er nicht ganz frisch in die Erde gethan wird.

Die Frucht dieses Baumes sieht einer Kirsche ähnlich. Sie hängt Traubenweise längst den Zweigen unter den Blättern hin. Wenn sie dunkelroth aussieht, wird sie eingesammelt, und auf besonders dazu eingerichteten Maschinen von der äußern Hülse gereiniget.

Der Kaffeebbaum kommt nur in solchen Gegenden fort, wo man keinem Winter weis; daher ziehen ihn an andern Orten die Liebhaber

Digitized by Google

in Treibhäusern. Vorzüglich wachset er gern auf Hügeln und Bergen, wo sein Stamm fast immer trocken steht, und der Kopf oft mit Regen benetzet wird. Am liebsten ist ihm die Nachmittagssonne, und er verlangt überdieß ein gutes reines Land. Von Natur würde dieser Baum 20 Schuhe hoch werden, aber man läßt ihn nicht höher, als 5 Schuhe wachsen, damit man die Frucht bequem abnehmen könne. Wenn man die Bäume so abkappt, so breiten sich ihre Zweige so sehr aus, daß das ganze Erdreich bedeckt ist.

Der Kaffeebaum blühet im Monathe December, Jänner, und Hornung, nach Beschaffenheit der Witterung, und trägt im Monat Oktober und November Früchte. Schon im dritten Jahr belohnt er den, der ihn zieht, allein erst im fünften trägt er ganz vollkommen. Außer den schlimmen Zufällen, die er mit andern Bäumen gemein hat, ist er noch außer diesem dem Aussterben ausgesetzt, theils durch den Stich eines ihm besonders gefährlichen Wurms, theils durch Sonnenstiche, die ihm so schädlich sind, als dem Menschen selbst. Seine Dauer hängt von der Beschaffenheit des Landes ab, worauf er steht; gewöhnlich trägt er 30 Jahre. Nach dieser Zeit befindet sich der Eigenthümer ohne Bäume, und mit einem so ausgemergelten Boden, daß es unmöglich ist, das Geringste darauf zu ziehen. Wohnet er auf einer engen, und ganz besetzten Insel, so ist sein Schicksal unter solchen Umständen freylich so schlimm, als möglich. Aber auf einem grossen festen Lande kann er einen gänzlich erschöpften Boden mit einem unbesetzten, und ganz frischen, ersetzen, den er wieder urbar machen kann: daher hat man in dem holländischen Guyana eine so entsetzliche Menge Kaffeepflanzungen angelegt, daß man im Jahre 1768 in der einzigen Kolonie Surinam vierzehn Millionen Pfund bauete.

IV.

Berechnung

aller Einnahmen und Ausgaben, samt dem Kassarest für 1790, der seit 1779 den 4. Jän. zum Besten der Armen blühenden mildthätigen Gesellschaft zu München, mit dem Wahlspruche:

„Seyd barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“ Luk. 5. V. 36.

Einnahmen.

An monatlichen Beyträgen zu 1 fl.	1532 fl.	— kr.
⸗ detto zu 30 kr. . .	72 fl.	— kr.
Besondere Einnahmen . .	2832 fl.	48 kr.
Summa aller Einnahmen .	4436 fl.	48 kr.

Ausgaben.

Für 31 Hausarme . . .	226 fl.	— kr.
⸗ 63 Waisenkinder . . .	1357 fl.	30 kr.
⸗ 50 Lehrjunge . . .	190 fl.	36 kr.
Besondere Ausgaben . . .	19 fl.	— kr.
Summ a aller Ausgaben . .	1793 fl.	6 kr.
Kassarest . .	2643 fl.	42 kr.

Auszeige des Kassarestes.

Ein Kapital zu	1200 fl.	— kr.
⸗ detto	530 fl.	— kr.
⸗ detto	200 fl.	— kr.
Vorschußgelder	558 fl.	— kr.
Baar Geld	155 fl.	42 kr.
	2643 fl.	42 kr.

Franz Carl Arnhardt,
d. Z. Kaßier.

Digitized by Google

V.

Nachricht von den türkischen Dardanellen.

Diese zwey Schlösser, wovon eines auf der europäischen, das andere auf der asiatischen Seite einander gegenüber liegt, beschützen die Einfahrt in den Hellespont. Sieben Stunden tiefer im Kanale liegen zwey andere Festungen noch näher bey einander, so daß sich die Kanonen kreuzen, und das Einlaufen einer feindlichen Flotte verhindern können. Die Werke dieser vier Festungen hat der Baron Tott sehr vermehrt. Indessen sind sie wenig furchtbar, weil die Werke schlecht unterhalten werden, und die Besatzungen ungeschickt sind. Die Kanonen auf den Dardanellen sind die größten in der Welt. Verschiedene sind 15 Fuß lang, und ihr Kaliber hat fast 18 Zoll im Durchmesser. Der Form nach sind es Mörser, und haben eine besondere Pulverkammer, die halb so groß, als die Mündung ist. Die Schießscharten, wo sie auf platter Erde ohne Lavetten liegen, sind Gewölbe, deren Mauer 8 Fuß dick ist. Diese Kanonen werden weder gerichtet, noch hinter einander geladen. Auch reichen die Kugeln nicht ans jenseitige Ufer, und tragen kaum über die Mitte des Kanals. Es giebt andere Stücke zu 48, 36, und 24 Pfund, nebst einigen Feldschlangen, deren Feuer mörderisch seyn würde, wenn sie auf Lavetten stünden.

Die Dardanellenstadt ist ziemlich groß, und hat eine Fajancefabrik. Die Besatzung besteht aus einheimischen Janitscharen, und der Pascha ist jederzeit ein sehr angesehener, von der Pforte mit dieser Stelle begünstigter Mann.

VI.

Bemerkung über den jetzigen niedern Getreidpreis in Baiern, und über die ungleiche Ausfuhrzölle in Baiern und der obern Pfalz. Dann ein Vorschlag, ohne Churfürstl. Kösten, die beste Art Getreid-Magazine im Lande zu, errichten.

Da gegenwärtiger Aufsatz schon vor 12 Jahren von einem Patrioten verfaßt, eigentlich für's gnädigst privilegirte Münchner Intelligenzblatt bestimmt war, niemals aber ganz eingerückt worden: so wollen wir ihn jetzt, als einen Gegenstand einer schönen und nützlichen Vergleichung des damaligen und jetzigen Getreidpreises und Getreidhandels (dieses wichtigsten und ersprießlichsten Blattes aus dem bekannten baierischen Kleeblatte) ganz hieher setzen, und sodann über unsern jetzigen Getreidpreis und Getreidhandel, wieviel er seit 12 Jahren Veränderungen im Steigen und Fallen erlitten habe, unsere Bemerkungen beyfügen.

§. 1. Weil im Jahre 1778 das Getreid aller Orten der benachbarten Provinzen, besonders Franken nnd Schwaben, sehr wohl gerathen, so haben sie Vorräthe gesammelt. Heuer (1779) ist die Aernte in diesen benachbarten Staaten eben so reichlich ausgefallen, als ferten, und in Schwaben heuer noch ergiebiger, als in Baiern. Dieß bringt die natürliche Folge, daß diese benachbarten Lande dermal selbst Getreid genug, folglich von uns wenig, oder gar keines, oder höchstens für ihre vorsichtige Magazinsanstalten von Baiern nöthig haben, weil es allenthalben wohlfeil ist.

§. 2. Daher findet auch die Ausfuhr des baierischen Getreides zu Lande keine anziehende Wirkung, weil es außer Landes fast wohlfeiler ist, als in Baiern selbst. Denn

In Landsberg war der Kornpreis den 13. November das Münchner Schäffel 5 fl. 45 kr.

In Augsburg hergegen war der Kornpreis das Augsburger Schaff den 26. Nov. 1779. 5 fl. 37 kr.

Die Differenz zwischen der 857. Kubikzoll kleinern Augsburger Mäßerey gegen das Münchner Schäffel trift —fl. 27 kr.

Digitized by Google

Also kostet in Augsburg ein Münchner Schäffel Korn dermal 6 fl. 4 kr.

Wenn also der Unterthan von Landsberg auf Augsburg auf die Schranne fährt: so bekommt er z. B. ab 10 Münchner Schäffel Korn zu 6 fl. 4 kr. in Augsburg 60 fl. 40 kr.

Unkosten hierauf:

Der Preiß oder Ankauf in Landsberg ist laut mittern Schrannenpreis 5 fl. 45 kr.

10 Schäffel Korn 57 fl. 30 kr.

Die Eßito-Mauth und Accis zu Lande ist dermal vom Schäffel 42 kr.

beträgt ab 10 Schäffel 7 fl. — kr.

Bruckgeld und Pflasterzoll aufs Schäffel beyläufig 2 kr. — fl. 20 kr.

Chaussee-Geld auf 8 Stund vom Pferd 2 pf. — fl. 16 kr.

Zehrung auf 4 mittere Pferde, jedes eine Last von 7½ Zenten zu ziehen: ab 8 Stunden des Tags aufs Pferd 45 kr. macht 3 fl. der Knecht 45 kr., also von- und zurück auf 2½ Tag 9 fl. 22 kr. 2 pf.

Summa der Kösten bey der Ausfuhr bis Augsburg 74 fl. 28 kr. 2 pf.

Unkösten in Augsburg auf der Schranne:

Der Stadt-Thor- und Pflasterzoll möchte beyläufig treffen, vom Schäffel 2 kr.: also ab 10 Schäffel — fl. 20 kr.

Dem Kornmesser vom Schäffel 2 kr. — fl. 20 kr.

Den Schrannenknechten vom Schäffel 2 kr. — fl. 20 kr.

Standgeld vom Schffl. 1 kr — fl. 10 kr.

Dem Schrannenknecht v. Wagen 1 kr.

Summa der Unkosten beym Verkauf 1 fl. 11 kr.

Der 10 Schäffel Korn in Augsburg 75 fl. 39 kr. 2 pf.

Da nun 10 Münchner Schäffel in Augsburg kosten 60 fl. 40 kr.

So verliert der Baier bey seinem Verkauf in Augsburg wirkl. 14 fl. 59 kr.

Dieser Verlurst beträgt aufs Münchner Schäffel 1 fl. 30 kr.

Also kann der baierische Unterthan weder von Landsberg, oder Rauchenlechsperg her, auch nicht von Dachau, noch von München, auf Augsburg, oder in Schwaben mit Getreid handeln.

§. 3. Es entstehet also die Frage, wie kann der Bauer von Rhain, Pötmeß, von Schrobenhausen, oder Aichach ꝛc. die Schranne in Augsburg befahren? Antwort:

Wenn er in Augsburg für seine 10 Münchner Schäffel Getreid nur 60 fl. 40 kr. einnehmen kann: so muß er zurückrechnen, seine Kösten abziehen, und erst sehen, was ihm übrig bleibt.

Auf Schiff und Geschür, Fuhrlohn und Zehrung mit 4 Pferden 8 fl. — kr.

Von 10 Essito-Mauth und Accis 7 fl. — kr.

Bruckgeld aichachisches und friedbergisches, Pflasterzoll an 3 Orten zu 3 kr. — fl. 30 kr.

Chaußeegeld ab 6 Stund zu 2 kr. — fl. 12 kr.

Zu Augsburg Pflasterzoll und Schrannengebühren 1 fl. 11 kr.

Summa 16 fl. 53 kr.

Also verbleiben dem baierischen Unterthane über Abzug der Unkösten zur Einnahme 43 fl. 47 kr. oder fürs Schäffel Korn 4 fl. 22½ kr. zur Losung in Händen.

§. 4. In Aichach ist den 13. Nov. d. J. der Kornpreis gewesen, das Schäffel in loco 4 fl. 35 kr.

Das macht, weil der Bauer in der Refer Aichach mit seinem Getreide überall weit zu fahren, und zu viel Unkösten hat, darum ist es in loco Aichach so wohlfeil: oder wie kann

Digitized by Google

er neben den Getreidbauern aus Schwaben in Augsburg verkaufen, wenn ihm von jedem Schäffel 1 fl. 41 kr. 1 dl. Unkösten wieder wegs gehen: also nur verbleiben aufs Schäffel Losung 4 fl. 22 kr. 1 pf.

Dem Schwaben aber verbleiben aufs Schäffel 5 fl. 8 kr. 2 pf.

Es ist ganz natürlich, daß Mauth und Accise zu 42 kr. vom Schäffel eine wahre Steuer ist: welche der ohnedem von seinen Gründen besteuerte Ackersmann bey der Getreidausfuhr abermal entrichten muß. Der Baier kann sein Getreid nicht höher verkaufen, weil der Schwab neben ihm auf der Augsburger Schranne verkauft.

§. 5. Der baierische Bauer kann heut zu Tage bey dem dermaligen geringen Getreidpreise, der ihn drückt, diejenigen Prästanda nicht präs stiren, als wie zur Zeit, wenn das Schäffel Korn, wie im J. 1769, 9 und 10 fl. gilt. Er nahm damal vor 10 Schäffel Korn 90 bis 100 fl. ein: und heut zu Tage bekömmt er vor 10 Schäffel nur 43 fl. 47 kr.

In England giebt man Prämien für jedes Quarter Weizen zur Ermunterung der Getreidausfuhr, nämlich vom Quarter Korn, welche gleich ist nach Münchner Mäßerey 1 Schäffel 3 Viertel 1 ½ Sechstel, wenn dieses im Preise unter 14 fl. 56 kr. stehet: wegen der Ausfuhr zur Prämie 1 fl. 36 kr. aus den Zollgefällen. In Baiern aber, wenn das Schäffel Korn in Aichach gilt 4 fl. 35 kr., soll der besteuerte baierische Unterthan sein Produkt im Lande um halben Werth hinzugeben, oder gleichsam zur Strafe der Ausfuhr vom Schäffel 42 kr. nebst dem Pflaster- Weg- und Bruckgelde bezahlen, das lauft gewiß wider die Churfürstliche gnädigste Intention. Darum will ich es nicht unangezeigt lassen; aber nicht die mindeste Maaß geben, wie die Ausfuhrtaxe gemildert werden sollte: besonders zur Zeit, wo das Getreid in Franken und Schwaben auch wohl gerathen hat.

§. 6. Unser Intelligenzblatt (siehe 263 und 264 vom J. 1778) zeiget klar, daß wir vom J. 1700 bis 1777 in Zeit 77 Jahren dieses laufenden Jahrhunderts nur 14 Jahre hatten, wo das Schäffel Korn in München unter 5 fl. stand, und daß wir nur 12 Jahre zählen können, wo das Schäffel Korn in München um 9 fl. und darüber verkauft worden ist. Es ist also der Mittelpreis, oder die Scheidewand zwischen Wohlfeile und Theurung: das Schäffel Korn in München 7 fl. NB. das Korn dirigirt gemeiniglich den Preis der übrigen 3 Getreidsorten zum Steigen oder Sinken. Darum rede ich vom Kornpreise allein. — Um das Geschrey uneinsichtiger Leute bey einer gemilderten Ausfuhrsgebühr schweigen zu machen, dürfte wohl nichts billiger seyn, als folgende Regel durch eine Verordnung festzusetzen, und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Wenn das Schäffel Korn im Monate Oktober durch 4 Schrannentage in München im Durchschnitte unter 7 fl. des Mittelpreises verkauft wird: so könnte die Ausfuhrsgebühr, nebst den Pflasterzöllen, Wegs und Bruckgeldern vom Schäffel aller Getreidsorten zu Wasser 20 oder 24 kr., zu Land 12 oder 15 kr.; gilt aber das Schäffel Korn Ende Oktobers hier in München mehr als 7 fl. so könnte die Getreidausfuhr zu Wasser 36 kr. zu Land aber 24 kr. Sofern aber das Schäffel Korn in den bemeldten 4 Schrannentagen des Monat Oktobers in München über 10 fl. im Durchschnitte kostet: so könnte die Ausfuhr aller Getreidsorten so lange gesperret bleiben, bis das Schäffel Korn in München wieder auf 9 fl. 30 kr. herabsinket. Dieses scheint mir die sicherste Regel zu seyn; sofern nicht ganz besondere Umstände und Ausnahmen von der Regel eintreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 12. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1200 Schl.	1105 Schl.	12 fl. 15 kr.
Korn	809 Schl.	764 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	1594 Schl.	1527 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	234 Schl.	234 Schl.	5 fl. 30 kr.
Suma	3837 Schl.	3630 Schl.	
Rest	. . . .	207 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 10. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1075 Schl.	1025 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	400 Schl.	365 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	950 Schl.	870 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	220 Schl.	200 Schl.	4 fl. 40 kr.
Suma	2645 Schl.	2460 Schl.	
Rest	. . . .	185 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 12. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	280 Schl.	280 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	220 Schl.	320 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	50 Schl.	50 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	600 Schl.	600 Schl.	
Rest	. . . .	— Schl.	

VIII.

Kundmachung.

Jakob Ziegler, lediger Weinzierls Sohn von Matting, nachstehenden Hofmarksgerichts, ist schon über 19 Jahre abwesend, ohne daß dessen eheleibl. drey Geschwister, als dessen nächste Anverwandte, seinen bisherigen Aufenthalt inn- oder außer Landes in Erfahrung bringen mögen.

Da nun nicht allein diese längere Abwesenheit, sondern auch andere Nebenumstände vermuthen lassen, daß gemeldter Jakob Ziegler gestorben seyn müsse: so haben desselben nächste Befreundte das Bitten gestellet, ihren Bruder öffentlich vorladen, und wenn derselbe, oder andere rechtmäßige Erben von ihm, längstens binnen 6 Monaten, sich allhier nicht stellen würden, dessen ohngefähr auf 250 fl. sich belaufendes Vermögen ihnen drey Geschwistern præstita cautione ausfolgen zu lassen.

Man hat auch Amtsseits solchem Begehren statt zu thun billig befunden, und will hiemit mehrgemeldten Jakob Ziegler, Weinzierls Sohn von Matting, oder dessen allenfalls sich legitimirende andere rechtmäßige Erben mit der ausdrücklichen Bedrohung vorgeladen haben, daß, wenn er, oder dieselben, längstens binnen 6 Monaten, benm hiesigen Amte sich nicht stellen, und sich legitimiren, man ohne Weiters des Jakob Ziegers sein Vermögen præstita cautione verabfolgen lassen würde. Den 7. Hornu: 1791.

Kloster Hofmarksgericht Prisening.

Lic. Billich.

IX.

Zu verkaufen:

1) Joh. Michael Krezinger, und David Pantling, beede bürgerl. Rothgerber in der kaiserl. freyen Reichsstadt Reutlingen, haben hier in München 900 Stücke Pittling und Schmalzhäute, ferner in Ebersperg, Wasserburg, Oettingen, und andern Landörtern 1600 Stücke eben dergleichen, erstere um 7 fl., die andern um 12 fl. erkauft, und biethen solche dem inländischen Publico feil.

2) Bey den sulzbachischen Leinpächtern, Johann Neumüller, zu Lehenhamer, Georg Pfisterer, zu Lehenhamer, Georg Pickl, zu Oed, Georg Pürner, zu Penzenhof, Johann Schäzler, zu Hannritz, und Johann Hörmann, zu Fällmühl, sind bey jedem 60 Centner Leinöl, den Centner zu 17 fl. zu haben.

Nachricht.

In der Residenzschwabingergasse sind drey meublirte Zimmer, mit reinen und guten Betten, ein jedes zum Heitzen, auch ein jedes mit einem besondern Eingang, für honete Herren als ein Absteigquartier, oder monatlich 1, 2, oder alle 3 Zimmer, so viel beliebig, zu verlassen. Das Mehrere kann man bey der verwittibten Josepha Landerinn, Churfürstl. Titular- Hof- und Bastelmalerinn, im Titl. Herrn Burgermeister von Schmadhause, rückwärts über drey hellen Stiegen, vernehmen.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

6. Stück. München den 25. Februar 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Wiederholte Bestättigung der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts in Mayrschaftsfristen väterlichst verwandelten Laudemien, und weitere Ausdehnung derselben.

Wir Carl Theodor ꝛc. ꝛc. entbieten Jedermann unsern Gruß und Gnade zuvor! Es wird noch ganz wohl erinnerlich seyn, was Wir aus besonderer landesväterlicher Liebe und Sorge lediglich zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Baiern, ja selbst mit Hintansetzung unsers eigenen höchsten Interesse in Laudemialsachen bereits unterm 3. May 1779 für ein heilsam gnädigstes Generalmandat in offenen Druck haben ergehen lassen.

Wir hätten eben daher weder von Unsern Beamten, noch von Unsern Kollegien selbsten vermuthet, daß man uns dagegen Einwendung- und Vorstellungen machen, Anstände erregen, und Abänderungen, respektive Modificationen, vorschlagen würde.

Gleichwie Wir aber unter dieser Zeit nichts destoweniger öfters damit behelliget worden:

Also auch haben Wir uns darüber vor Unserer höchsten Person selbsten umständigen Vortrag abstatten, sohin alle diese neuerdings dagegen vorgebrachte Gründe Uns vorlegen lassen, und dieselben reiflich erwogen.

Da Wir nun hiebey keinen hinreichenden Grund fanden, von Unsrer vorigen wohl überlegten höchsten Willensmeynung abzugehen:

So haben wir darüberhin unwiederruflich gnädigst beschlossen, diese dem Lande, und den getreuen Unterthanen zugedacht landesväterliche Huld, Liebe und Gnade nun- und nimmermehr zurück zu nehmen, oder in anderweg schmälern, oder entziehen zu lassen.

Wir wollen sofort ersagtes Generalmandat vom 3. May 1779 aufs Neue vollkommen, und in seinem ganzen Inhalte und Wesen, auch besonders, und namentlich in Rücksicht auf die Mayrschaftsfristen durchgehends bestättiget haben, und mittels gegenwärtigen in offenen Druck er-

Digitized by Google

lassend fernern gnädigsten Generalmandats unabbrüchig in Vorzug gebracht wissen.

Wir wollen auch nach solch zehnjährigen Deliberationen weder von Seiten Unserer Kollegien, noch minder von Unsern Beamten fernere Einwendungen und Vorstellungen mehr gestatten, sondern den unbedingten Gehorsam anhoffen;

Damit aber alle bisherige Zweifel gehoben, und beyseitiget werden: So erläutern und erklären Wir hiemit gnädigst, daß

1) Wenn ein blosser Temporalbestand in Erbrecht verändert wird, es damit, wie bey den übrigen Leibgeding und Freystiftsgerechtigkeiten, gehalten, mithin weder ein Kaufschilling gefodert, noch das Gut mit einem Kanon, Stift, oder Gült beschweret, sondern bloß in Rücksicht des auf den Mayr übergehenden Dominii utilis das Laudemium nach gerechter, und unparteyischer Gutschätzung auf 7 ½ Procent regulirt werden solle.

2) Sollen die von dem Mayr übernommenen Mayrschaftsfristen niemals als die Interesse von dem zu Kapital angeschlagenen Laudemium angesehen werden, sondern zu allen Zeiten das seyn, was sie nach dem trockenen Buchstabe des Mandats bisher gewesen sind, nämlich wahre, aber auf einem Radicalertrag berechnete Zahlungsfristen, der aufgeworfene Vorschlag also, diese Mayrschaftsfristen als Interesse zu betrachten, und das Laudemium als ein ewiges hinaufkündbares Kapital auf dem Gute liegen zu lassen, wird hiemit als zwecklos, ungerecht und schädlich ein für allemal verworfen.

3) In Rücksicht der Mortuarien, Mitmayrschaften der Weiber, und Willengelder soll es bey dem 3ten §. des Mandats unabänderlich verbleiben. Eben so sollen

4) Nach dem Buchstabe des Mandats die Gutsabschätzungen so, wie die Behandlungen der Mayrschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen und erneuert werden, wann ein Gut von Rechtswegen anheim fällt, und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird, und da

5) vorkömmt, daß einige Kastenämter seit dem erlassenen Mandat auch bey jenen Unterthanen das Mortuarium nicht erhoben haben, welche die Mayrschaftsfristen nicht angenommen hatten, aber in dem 3ten §. des Mandats ausdrücklich vorgesehen und verordnet ist, daß nur alsdann die Mitmayrschaften der Weiber, die Willengelder, Mortuarien, und andere dergleichen Prästationen aufhören sollen, wenn der Unterthan den Vorschlag der Mayrschaftsfristen annimmt, mithin solche eigenmächtig von den Kastenämtern unternommene Ausnahmen, gegen den Wortlaut, den Geist, und gegen die Absicht des Gesetzes sind, so sollen nicht nur fürs Künftige nur jenen, welche die Mayrschaftsfristen annehmen, die Mortuarien, Willengelder, und andere dergleichen Prästationen nachgelassen seyn, von jenen aber, welche bey der alten Laudemialrechnung verbleiben wollen, erhoben, sondern auch, wo bisher hiegegen gehandelt worden ist, der Ausstand nachgeholt werden.

Wir versehen uns demnach in allen und jeden der pünktlichst- und gehorsamsten Nachlebung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22. Dec. 1790.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.) Vt. Graf von Vieregg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Rauffer.

Digitized by Google

II.

Geist, und Höchste Willensmeynung, der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts, in Mayrschaftosristen väterlichst verwandelten, und im Jahre 1790 den 22. December weiter ausgedehnten, Laudemien.

China nicht nur, wo in leerer Feyerlichkeit der Cäsar bey jedem kommenden Frühling mit goldenem Pfluge das neueröffnete Feld anpflügt, und biedurch in der That die Würde des Ackerbaues erhebt, auch alle jene Staaten und Reiche sind glücklich, deren Fürsten und Könige in ihren Pallästen des Hüttenbewohners nicht vergessen, sondern zu seinem Besten, zu seiner Ermunterung, und zur Vermehrung der Bevölkerung, als Führer der ihnen kindlichst anvertrauten, und in die Hände gegebenen Bevölkerung, vom Throne väterliche Verordnungen ergehen lassen. Eine dergleichen Verordnungen ist gewiß die vom Jahre 1779 den 3. May ergangene, und 1790 den 22. Dec. neuerdings nach zehnjährigen Ueberlegungen bestättigte, und weiter ausgedehnte, nämlich von der Verwandlung der Laudemien in Mayrschaftosristen. Vor allen andern verdient der wahre Geist derselben, wie es selbst die neue Bestättigung vom 22. Dec. 1790 in 5 Punkten rügt, enthüllt zu werden, weil selbe in ihrer innern Güte so sehr mißverstanden, und also so wenig in allgemeine Ausführung gebracht worden.

Auf Interessen gründet sich der ganze gesellschaftliche Zustand, auf dem Lande, und in der Stadt, mit Kapitalien, und mit unbeweglichen Gütern. Alle Ehrlichkeit und Bürgertugend geht auf eine gemässe, und gerechte Zinsfoderung von den Kräften der Handelnden, und vom Erwerbniß der Erwerbenden hinaus, so wie alle Schande, und alles Bürgerverderben auf eine unbillige, übertriebene Zinsfoderung. Dieß ist ein Gegenstand, worüber einiges Licht verbreitet werden dürfte, und wobey im gegenwärtigen Augenblicke, wie der grosse Staatsmann, der kaiserl. königl. Hofrath, der als solcher von Sr. Majestät dem jetzigen Kaiser Leopold II. von neuem bestättigt worden, Herr Joseph von Sonnenfels (über Wucher und Wuchergesetze, Wien 1789. Vorrede) im gegenwärtigen Augenblicke mehr, als jemals, empfunden wird: **Wie wichtig es sey, in der Wissenschaft der Gesetzgebung Streitfragen keinen Raum zu lassen.**

Ueber den Geist gegenwärtiger Verordnung hat schon treflich vorgearbeitet der Reichsedle **Karl Albrecht von Vacchiery**, wirklicher Hofrathskanzler, und Direktor der historischen Klasse bey der Churfürstl. Akademie der Wissenschaften, in seiner akademischen, den 10. Dec. 1789 öffentlich abgelesenen Rede von dem gefreyten Erbrechte in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan, und die Landeskultur. Nachdem er hierinn zuerst verschiedener neuer wohlthätiger Einrichtungen und Veranstaltungen, als der Commercialverbanden der pfalzbaierischen vereinigten Erblanden, der Polizey und Landkulturs-anstalten, der Fondsvermehrung der hohen Schule zu Ingolstadt, der hergestellten öffentlichen Bibliothek, und der Malergallerie, der Reformirung des baierischen Militairs, der Veterinar- oder Viehartzneyschule, dann des Militärs, und des englischen Gartens, rühmlichst Erwähnung gethan, so macht er auf das im Jahre 1779 entstandene gefreyte Erbrecht einen schönen Uebergang, zergliedert nach dem römischen Rechte die Güterbesitzungen, die Eintheilung in das obere und untere, oder nutzbare Eigenthum (Dominium directum, & utile) die daraus entstandene Zinsrechte, welche in Deutschland, und so in Baiern, in Leibrecht und Erbrecht verwandelt wurden, woraus ferner die Neustift und Freystift entstund. Daraus

Digitized by Google

entsprangen die jedem Nutzutsherrn besonders, und dem Vaterlande im allgemeinen, schädlichen Folgen, daß nämlich der Unterthan dergleichen belastete Güter ohne Verbesserungstrieb besaß, und nicht selten ganz und gar zu Grund richtete. — Wir können hier nichts bessers, als den patriotischen Verfasser, den würdigen Stiefschwiegersohn des verewigten Freyherrn von Kreitmayr selbst von Seite 138 fortreden zu lassen.

„Alle diese, dem allgemeinen und Privatwohl so vieler Tausende äußerst nachtheiligen Folgen scheinen von den rechtschaffensten Männern unsrer Nation gerüget, und von einem Fürsten, der ganz Wille für die Glückseligkeit der Seinigen ist, beherziget worden zu seyn, da auf einmal die wohlthätige Verordnung *) erschien, daß bey allen churfürstlichen grundbaren Unterthansgütern, oder was nach der Landessprache eines ist, bey churfürstl. Urbarsgütern alle Gattungen von Gerechtigkeiten, die immer darauf gehaftet haben, den Besitzern, und Grundholden zum Besten, und andern Grundherren zum Beyspiele, in ein wahres Erbrecht, das auf des Besitzers Erben, und rechtmäßige Nachfolger unbeschränkt übergehen mag, nicht nur verwandelt seyn, sondern das bey auch die bisherige sehr beschwerliche Laudemialreichniß nach einem von den letzten drey Schätzungen combinirten zwanzigjährigen Ausschlage in eine jährliche Mayrschaftsfrist umgeschaffen, auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in den nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsverbesserung niemal mehr erhöhet, und deswegen alle neue Gutsschätzungen in dieser Absicht, so wie auch alle ferneren Laudemials-Gutsanstandes- und andere neue Mayrschaftsbehandlungen, wie sie Namen haben mögen, verboten, und abgeschafft seyn, ja sogar die Erbtheile, welche den Erben auf was immer für eine Weise von solchen Grundgütern zukommen mögen, abfahrtsfrey gelassen werden sollen.

*) Vom 3ten May 1779.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Bemerkung über den jetzigen niedern Getreidpreis in Baiern, und über die ungleiche Ausfuhrzölle in Baiern und der obern Pfalz. Dann ein Vorschlag, ohne Churfürstl. Kösten, die beste Art Getreid-Magazine im Lande zu errichten.

(Beschluß.)

§. 7. Nach dieser Regel, fährt unser Patriot vom Jahre 1779 fort, könnte die Ausfuhrsgebühr, Zoll, oder Accise allemal ein ganzes Jahr, und so lange stehen bleiben, bis vom 1. Nov. der Kornpreis das Mittel von 7 fl. übersteigt, oder unter diesem Mittelpreis herabsinkt; oder bis ein Mißjahr wohl gar die Getreidsperre nothwendig macht. Hier macht er eine Vergleichung mit dem Fleischsatze, und sagt: Wenn man den Fleischsatz alle Jahre Ende Oktobers nach Verhältniß des mehrern, oder wenigern Winterfutters, Viehzucht, Mastungsmaterialien, oder Viehseuchen reguliret: warum sollte man nicht auch über die Ausfuhr des Getreides, nach Verhältniß der guten, oder schlechten Kornärnte, eine Regel der Zollsgebühr bey der Ausfuhr von einer Aernte bis zur andern festsetzen können, auf die man sich von einem Jahre bis zum andern sicherlich verlassen kann?

§. 8. Wegen der Gerste wünschte ich keine Sperr, keine höhere Belegung, als vom Korn, keine Ausnahme von der Regel zu machen. Wir wissen aus der Erfahrung (er redet immer im weitesten Verstand) daß die Landsperren die Sache nie wohlfeiler, wohl aber theurer,

Digitized by Google

gemacht haben: auch die Ausfuhr wird nicht viel gemindert; weil entweders die Anforderungen auf Freypäſſe nach Oeſterreich, Tyrol, oder Salzburg einlaufen.

§. 9. Endlich wäre es eine wahre Wohlthat für das Vaterland, und ein ausnehmender Nutzen für die bräuenden Stände, wenn ſie ſich Gerſte vorkauften, mälzten, und das Gerſtenmalz aufbewahrten; das alte Gerſtenmalz iſt vielleicht beſſer, als das neue. Und welche Art Maazin im Lande iſt denn die beßte, als wenn die Stände in Baiern Getreide in Vorrath haben, um dem ärmern Theile des Volkes in Zeiten eines Mißjahres aus Liebe gegen den Nächſten in der Noth zu helfen. In der Hungersnoth im Jahre 1771 und 1772 predigte man auf allen Kanzeln wider den Wucher in Rückſicht auf die wenigen adelichen Stände, die noch etwas Getreid zu Speis und Saamen für ihre Unterthanen hatten: und ich hätte gewunſchen, daß damal etliche Tauſende Partikulier, jeder, vom Pöbel ſo betitelter Getreidwucherer einen Vorrath von vielen hundert Schäffeln gehabt hätten, ſo wäre die Getreidnoth in einem Jahre (der Patriot wird doch gewußt haben, daß ſie ſich auf ganz Deutſchland erſtreckte) nicht ſo ſchnell daher gekommen. — Worauf die Faulfieber und Sterbjahr 1772 erfolgt iſt: ſo, daß in Baiern (wenn ich die Regel der Sterblichkeit nach der Stadt München auf andere Städte, und aufs Land anwenden darf) im Jahre 1772 bey 57500 Menſchen geſtorben ſind, wo man ſonſt für Baiern und Pfalz in einem ordinairen Jahre nur 29 bis 30000 Todte zählen wird.

Der Herr Patriot ſetzt zur Erfüllung des obigen Wunſches 4 Punkten feſt, nämlich: 1) Die bräuenden Stände ſollten bey jetziger Wohlfeile des Preiſes ſich zur Vorſicht auf ein allenfalliges Mißjahr ein Quantum Gerſte vorkaufen, und mälzen, und das Malz wenigſt auf eine halbjährige Nothdurft aufbewahren.

2) Sollen die Städte und Märkte, und Hofmärken, wo es thunlich, beſonders die Klöſter, ſich mehrer auf den Hopfenbau verlegen, und den Antrag machen, daß ſie wenigſt die halbe Nothdurft Landhopfen ſelbſt bauen, um den Gebrauchfuß deßfalls zu beſchränken.

3) Sollten ſie ſo viel Getreid alle Jahre im Vorrath behalten, daß ſie bey einem Mißjahr ſowohl zur Selbſtnothdurft, als zur Aushilfe zu Speis und Saamen ihrer Einwohner und Unterthanen, das Auslangen haben. Endlich

4) Werde jedem Partikulier erlaubt, in Abſicht des gemeinen Beſten ſich einen beliebigen Getreidvorrath auf den Schrannen, oder gefreyten Orten anzukaufen, aufzuſchütten, und auf ein oder mehrere Jahre aufzubewahren; dagegen aber ſollen ſie gehalten ſeyn, in Zeit der Theurung, oder Mißwachs ſolches auf die Getreidſchrannen im Lande zum Verkauf zu bringen, um der Noth und Theurung Einhalt zu thun. Keineswegs aber alle Jahre außes Landes zu verführen, welches nur berechtigten Schöfmeiſtern zuſtehet; indem der hiemit bewilligte freye Getreidhandel im Lande nur die Anrichtung der Magazine im Lande bezielt, und dieſe Vorſorge für Zeiten der Theurung und Mißwachs der Patriotiſmus jedes getreuen Bürgers erfodert.

Solche Getreidmagazinen im Lande ſind die beſten und ſicherſten, und für das Land iſt dadurch ohne alle Beſchwerung am beſten geſorgt.

§. 10. Der Herr Patriot thut zuletzt noch von einer Getreiddörre Erwähnung, worinn man das Getreid hundert Jahre lang, und noch länger, wie jene 9 Schäffel zu Burghauſen vom Jahre 1429, welche man heut zu Tage noch ſehen, und, im Falle der Noth, genießen kann. Denn, ſagt er, der Bauer in Baiern, wie mancher Pfarrer, hat bey ſeiner Strohhütte keinen Kaſten, wo er das Getreid länger unbeſchädigt aufbewahren kann.

Digitized by Google

Er muß alle Jahre verkaufen, um seine Prästanda prästiren zu können. Desto härter für ihn, wenn er dermal um 4 Schäffel Gerste nicht mehrer Geld einnimmt, als im Jahre 1773, wo das Schäffel Gerste im Monate Februar 1773 hier in München noch 15 fl. 30 kr. galt. München den 4. Dec. 1779.

Der Patriot.

Was dieser unser H. Patriot als erfüllbar gerügt hat, hievon hat seit diesen 12 Jahren die höchstlandesväterliche Vorsicht, und die Verwandlung der Zeit vieles, was möglich war, erfüllt.

Eine höchstlandesherrliche Verordnung vom 8 Oktob. 1790. (Siehe 40tes Stück unserer Intelligenzblätter vom J. 1790.) hat die Ausfuhrsperr der Gerste von Michaeli bis Georgi für immer verordnet, den ganzen Winter hindurch nämlich, und die ganze Zeit, während man zu bräuen pflegt. In dieser Zeit haben wir die Gerste nicht allein zur Nahrung, sondern auch vorzüglich zum Trank vonnöthen. Dieß macht eine Zeit her ihren Werth beynahe immer dem Korn gleich, welches allein zur Nahrung verwendet wird. Schon vorjährige höchstlandesherrliche Verordnungen verordneten die Ausfuhrsperr der Gerste den Winter hindurch, und wo sie selbe nicht ausdrücklich verordneten, verstunden sie selbe doch immer stillschweigend. Daher, wenn die Getreidausfuhr überhaupts eröffnet war, und jene gegen Schwaben und Franken auch beym Verbot stets eine Ausnahm litt, so trieb man auch den Gerstenverkauf ausser Landes fort. Was für die Ausfuhrsperr der Gerste noch besonders spricht, das ist die Viehmastung. Wer selbst Vieh zu mästen, oder Bier zu bräuen hatte, der dachte wohl von selbst an keine Ausfuhr. Hieraus kann man sehen, woraus höchstlandesherrliche Verordnungen hervorzugehen pflegen.

Eine andere höchstlandesherrliche Verordnung vom 25 Okt. 1790. eröffnet die Ausfuhrsperr des Weitzens unter dieser Bedingung, daß davon neben der tarifmäßigen Mauthgebühr 1 fl. Accis für's Schäffel bis auf weitere Verordnung eingefordert werden soll. Auf Korn, Gersten, und Haber ward die Sperr von neuem wiederholt, jedoch mit Ausnahm gegen den fränkischen und schwäbischen Kreis, von welcher nun mehr nach obiger Verordnung die Gerste ausgeschlossen ist. Für die Ausfuhr des Korns und Habers werden wir auf andere Weise von Schwaben und Franken resgressirt. Für ein Land, wie Baiern, das man territorium clausum (ein geschlossenes) nennen kann, dörfen dergleichen Sperr- und Eröffnungs-Verordnungen nicht so oft abgeändert werden, als wie z. B. im Jülichischen und Bergischen.

Seit 12 Jahren ist das Korn nie viel unter 6 fl. gestanden; denn in den 80ger Jahren gab es 3 ungemein strenge Winter, wobey es hie und da nicht ohne Umbau der Winterfelder ablief. Der jetzige Preis des Getreides überhaupts bleibt immer, nach verschiedenen zusammengeflossenen Umständen, auf einer Höhe stehen, worauf er 1700 gestanden, wo der Preis von 14 fl. eine förmliche Theurung war. So war 1315 der Preis von 60 Pfenning eine schreckliche Theurung gegen dem Jahr 1289, wo das Schäfl nur 12 Pfenninge galt. Im J. 1640 war der ordentliche Preis vom Schäffel Korn, Gersten, und Haber 1 fl. und vom Schäffel Weitzen 2 fl. Hieraus können wir auf den Werth aller übrigen Viktualien schliessen. Ueberhaupt ist und bleibt der billigste Getreidpreis allemal der, der für den Handlohn nicht zu hoch, und für den Ackerbau nicht zu niedrig ist.

Im verflossenen 1790ten Jahr wurde hier zu München am 4ten Nov. das meiste Getreid zugeführt, nämlich 4508 Schäffel, wovon nur

Digitized by Google

792 stehen blieben. Im ganzen Jahr wurden aber zugeführt 132,844 Schäffel, welche eine Summe Geldes von 1,252,966 in Umlauf brachten.

In Erding waren die grösten Schrannentage am 29ten Sept. als am Michaelis Markt, wo 4380 Schäff zugeführt, und bis auf 1040 verkauft wurden, und am 25ten Nov. als am Katharinamarkt, wo 4013 Schäffel zugeführt, und bis auf 705 verkauft wurden. Sonst war die Zufuhr des ganzen Jahres von 73,160 Schäffeln, welche bis 624,378 fl. in Umlauf brachten. Wer säh es den kleinen Städtchen an! und wer hätte geglaubt, daß die vor einem anderthalb Jahrhunderte von den Schweden so sehr ruinirte Stadt zu so einem gemeinschaftlichen Getreidhandel mit der Hauptstadt München sich erhollte! An den höchsten Schrannentägen ist das ganze Städtchen Eine Schranne. Hier giebt es gewöhnlich auch neben dem Rathhaus einen sogenannten Stümpfelmarkt, wo man nämlich Metzen, und halbe Metzen verkauft, und kauft, wie zu Traunstein die ganze Schranne so ein Stümpfelmarkt ist. Denn viele Söldner, oder Achtlhöfler, und Leerhäusler vermögen nur Metzen auf die Schranne zu bringen, und zu kaufen. Im Fall der Noth thut es manchen wohl, wenn er auch einen Metzen zu Geld machen kann, wenn er ein wenig am Werth ist, muß er ihn gleich ein andersmal wieder kaufen; er giebt doch darauf Achtung, daß er theurer verkauft, und wohlfeiler einkauft. Das Schrannenbefahren kommt hier den nächsten Bauern auch nur auf etliche Kreuzer zu stehen; daher der Preis gegen den zu München immer um 40 kr. oder um einen Gulden geringer seyn darf, wenn anders der Kornkäufler, und Getreidshändler nicht verderben will. Der Münchnerkornkäufler giebt Aufdinggeld, oder Fuhrlohn für ein Schäff, die 8 Stunden von Erding herauf zu führen, wenigst 20 bis 24 kr. Vor Zeiten, ehe die Landstrasse erhoben worden, mußte er 40 bis 48 Kreuzer vom Schäff herauszuführen geben. In Betracht des vorigen Befahrens hat sich also unser Patriot nicht mehr zu beklagen. Denn, so viel man Mauth und Accis bey erhobenen Strassen geben muß, so viel gieng vormal ohne Strasse am Wagen und langsamen Fuhrwerk überhaupts verlohren.

Zu Ingolstadt war am 20ten Nov. der höchste Schrannentag, wo nämlich 1000 Schäff zugeführt, und bis auf 40 verkauft wurden. Dieß letzte halbe Jahr, seit dem 12 Juny nämlich, von wo an uns der Schrannenpreis zukommt, wurden 22,912 Schäff zugeführt, und eine Summe Geldes von 183,296 Gulden in Umlauf gebracht. Gewöhnlich wird daselbst ganz aufgekauft. Die Schranne ist daselbst noch nach altdeutscher Art, und nach dem Wort Screona: Schrank, geschlossen, und nur an höchsten Schrannentägen wird auch im Offenen verkauft.

Als ein Beyspiel, wie sehr man gemeiniglich das wahre Landinteresse verkenne, wenn man den Getreidhandel nach allgemeinen Gründen (wonach man sich durchaus in den Privat-Staats- und Rechtswissenschaften vereinret) erwägt, und da, wo Lokalumstände das Meiste machen, allgemeine Regeln geben will, führen wir hier folgende Abhandlung im Auszug an.

Die Freyheit des Getreidhandels, nach der Natur und Geschichte erwogen, von J. A. H. Reimarus. Hamburg, verlegt von Bohn. 1790. 10 Bogen 8.

„Der Verfasser hatte schon 1771 über die Frage wegen der Freyheit des Getreidhandels geschrieben, und seine Abhandlung blieb unter andern gleichen Inhalts nicht unbemerkt; gegenwärtige Schrift aber übertrift jene bey weitem, und wir kennen keine merkwürdigere, keine vollständigere Abhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, als gegenwärtige.

Digitized by Google

Zuerst widerlegt der Verfasser, „daß es leicht sey, dem Mangel zuvor zu kommen, wenn man die Ausfuhr der Lebensmittel verbiete, und die Einfuhr nach Erfordern zulasse.„ §. 2. ff. Das Ungerechte der Ausfuhrverbote wird gezeigt. Nachtheile derselben für den Kaufmann, und deren Einfluß auf den Landsbau; Folge davon am Ende, selbst Mangel im Lande. §. 6. ff. Schädlichkeit der Einschränkungen des Kornhandels, auch wenn sie mit Rücksicht auf Landesbeschaffenheit, Fruchtbarkeit ꝛc. gemacht werden. §. 7. ff. Auch in dem Falle, wenn einige Provinzen eines Staats gewöhnlich Ueberfluß, oder Mangel leiden. §. 10. ff. Selbst bey Mißwachs und in Mangeljahren thun Ausfuhrverbote widrige Wirkung. §. 12. ff. Englands gepriesene Maasregeln verfehlten ihres Zwecks. §. 14. 15. Einfuhrverbote des Getreides befördern den inländischen Ackerbau nicht. §. 16. Das bey schon eintretenden Kornmangel die erlaubte Ausfuhr ihn nicht vergrößere. §. 19. Was ein Land dann, wenn alle Nachbarn die Kornsperre beschlossen, zu thun habe? §. 22. Ob inländische Staaten die Kornausfuhr nach den Häfen einschränken sollen? §. 24. Unschädlichkeit des Kornaufschüttens und der Verkäuferey. §. 26. 29. Vielmehr sind die Verordnungen dagegen nachtheilig; auch selbst dann, wenn die Kornpreise hoch sind. §. 30. Diese Vertheidigung des Kornverkaufes wird in den folgenden 31=38 §. mit Gründen und Thatsachen bestättigt, und die allgemeinen Vorurtheile gegen diese Leute werden bestritten. Wir wünschten, daß der Verfasser auch das entsetzliche Beyspiel der Hungersnoth in Bengalen, und die abscheulichen Folgen von Sykes Reismonopol näher beleuchtet hätte, weil man es vorzüglich gegen den Getreidaufkauf anführen könnte. Ueber die Ursachen der Volksempörungen zur Zeit der Theurung. §. 39. ff. und wie denen vorzubeugen sey. Von Anlegung öffentlicher allgemeiner Kornmagazine in einem Staate. §. 43. Beweis, daß die Kornböden der Privatpersonen und Kaufleute einem Lande die beste Sicherheit der Versorgung geben. §. 44. Wann öffentliche Kornmagazine nöthig, und welche Vorsichten bey Anlegung derselben zu beobachten seyn. §. 45. Noch einige andre gute Regeln für die Kornpolizey, z. E. wegen Unterstützung der Dürftigen, ꝛc. §. 49 bis 52.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 19. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1224 Schl.	1083 Schl.	12 fl. 18 kr.
Korn	805 Schl.	678 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gerstlen	1437 Schl.	1204 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	266 Schl.	260 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	3732 Schl.	3225 Schl.	
Rest		507 Schl.	

Erdinger Schraßenpreise vom 17. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	712 Schl.	697 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	250 Schl.	250 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gerstlen	500 Schl.	485 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	130 Schl.	130 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	1592 Schl.	1562 Schl.	
Rest		30 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 19. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	280 Schl.	280 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gerstlen	220 Schl.	320 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	50 Schl.	50 Schl.	5 fl. 50 kr.
Summa	600 Schl.	600 Schl.	
Rest		— Schl.	

V.

Zu verkaufen:

Bey den sulzbachischen Leinpächtern, Johann Neumüller, zu Lehenhamer, Georg Püsterer, zu Lehenhamer, Georg Pickl, zu Ord, Georg Pürner, zu Penzenhof, Johann Schätzler, zu Hannritz, und Johann Hörmann, zu Fallmühl, sind bey jedem 60 Centner Leinöl, den Centner zu 17 fl. zu haben.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

7. Stück. München den 4. März 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Den Verbot des Nachdruckes der privilegierten deutschen Schulfondsbücher betreffend.

Da Se. Churfürstl. Durchl. unterm 16ten Febr. fertigen Jahrs gnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß allen auf Kosten des deutschen Schulfonds inn- und ausser Land gedruckten Büchern das gewöhnliche Privilegium Impressorium perpetuum ohnentgeltlich ertheilet worden seye, welches auf der Ruckseite des Titelblatts gedruckt, ausser dessen gemeldte Bücher nirgends in den Churlanden, und übrigen Staaten ohne höchste Verwilligung bey hundert Dukaten Straf, und Verlurst des sammentlichen Verlags geduldet werden sollen; als wird dieses zu jedermanns Wissenschaft und Gewarnung der innländischen Buchdrucker und Buchhändler mittels gegenwärtigen Intelligenzblatt kund gemacht. München den 11. Febr. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.
Konrad Ruprecht, Sekretär.

2) In Betreff einiger falschen circulirenden Louisd'oren.

Gemäß neuesten in denen französischen Köllner Zeitungen unter dem Artikel Sedan den 18. Jänner dieses Jahres, und auch von anderwerts erhaltenen officiesen Nachrichten kommen nun französische neue falsche Louisd'or, so etwas dicker, als die ächten sind, auf der Gegend von Mezieres in Frankreich dermal mit der Jahrzahl 1785, 86, und 1787, zum Vorschein.

Selbe sind nach Art der französischen Gold- und Silbermünzen mit dem lateinischen Buchstaben D. bezeichnet. Das Angesicht im Brustbild des König Ludwig XVI. vollkommner, die Nase mehr gebogen, oder Adlerförmig, dann das Kinn länger ausgedrücket, am ersten, und leichtesten aber daran kennbar, daß die 7 Ziffer in der Jahrzahle besonders gegen dem unterm Theile einem verkehrten lateinischen S. gleich sehen? Welchem nach das Publikum vor Annahm dieser falschen Schildlouisd'or ernstlich, und bey der Confiscation gewarnet wird. München den 21. Feb. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.
Sekretär Hanser.

Digitized by Google

II.

Vorschlag einer Veranstaltung gegen die Unrichtigkeiten der Getreidmasse.

Wir glauben nicht im geringsten, daß dergleichen Unrichtigkeiten auf einer unsrer Schrannen vorgehen, da so vielseitig gute Anstalten zu Richtigkeiten getroffen sind; sondern zur Verhütung allenfallsiger Unrichtigkeiten setzen wir nur Verfügungen, die wir anderwärts sehr gut befunden, hieher.

Die unwandelbare Richtigkeit von Maaß und Gewicht muß vorzüglich bey Gütern und Waaren, bey deren Ein- und Verkauf sie zur Bestimmung des Kaufgeldes gebraucht werden, um desto sicherer, und zuverlässiger seyn. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sollten also die Maaße im Getreidehandel vorzüglich die höchste Gleichförmigkeit und Zuverläßigkeit haben. Es ist schon ein großes, jedoch zuweilen, nach gewissen Localumständen, nicht zu vermeidendes Uebel, wenn in einem Lande merklich von einander verschiedene Getreidemaaße im Gebrauche sind. Aber es giebt fast überall noch eine andere verdeckte Ungleichheit und Unrichtigkeit dieser Maaße, welcher der habsüchtige und betrügerische Verkäufer zum Schaden der Käufer täglich nutzet. Diese steckt nicht in dem Verhältnisse des inneren Raums der Kornmaaße, sondern in dem Verhältnisse ihrer äussern Form und in der verschiedenen Methode oder Anfüllung eines solchen Gefäßes. Wenn auch der Kornhändler sich blos solcher Korngemäße bedienet, deren innern Raum die Polizey zuvor untersuchet, richtig befunden, und durch Bezeichnung mit ihrem Stempel dafür erkläret hat; so geben ihm doch die bey jener Untersuchung nicht mit in Betrachtung gekommenen Verschiedenheiten der Höhe des Randes, und der dadurch veränderten obern Peripherie solcher Gefäße, ingleichen der Anfüllung derselben, auch des Streichholzes, und dessen Gebrauches, sichere Mittel, bey dem Ein- und Verkaufe einen beträchtlichen unrechtmäßigen Gewinn unvermerkt zu erlangen. Um sich hievon zu überzeugen, giebt das sechs und zwanzigste Stück des diesjährigen braunschweigischen Magazins dem Rath einen einzigen Wispel Weitzen, Roggen oder Gerste, zuerst mit einem Himten, *) dessen Rand 6 oder 7 Zoll hoch ist, und hierauf wieder mit einem Himten, dessen Rand 9 oder 10 Zoll Höhe hat, abmessen, und jedesmal den Himten, nach der gebräuchlichen Art nicht dicht und in gerader Linie auf dem Rande weg, sondern Korn hoch, das ist, mit einer der Dicke eines Korns gleichkommenden Erhöhung über den Rande im Bogen anstreichen: denn von dieser letztern Messung erfolgt alsdenn allemal, wegen der geringern Oberfläche des Getreides im hohen Himten, ein Uebermaaß von wenigstens 1 bis 1½ auch wohl 2 Himten. Es darf also der ein paar tausend Wispel jährlich ein- und verkaufende Kornhändler nur zum Einmaaße einen flachen, zum Ausmessen aber einen hohen Himten gebrauchen, um blos hierdurch jährlich 50 bis 75 Wispel, und jeden im Durchschnitte nur zu 25 Thlr. gerechnet, 1250 bis 1875 Thlr. mit der leichtesten Mühe, aber mit offenbarer Vervortheilung des Publikums, zu gewinnen. Dieser Gewinnst erhält dadurch einen merklichen Zuwachs, wenn die untere Fläche des Streichholzes nicht die vollkommenste horizontale, sondern nur im mindesten eine entweder einwärts (konkave) oder auswärts (konvexe) gebogene Richtung hat, und solches im ersten Falle beym Einkaufe und im letztern Falle beym Verkaufe gebraucht wird. Besonders äußern sich diese Wirkungen von der vorbeschriebenen Beschaffenheit des Korngemäßes und des Streichholzes bey der Messung des Habers, da derselbe

*) Ein braunschweigischer Himten ist ohngefähr 2 dresdner Metzen.

Digitized by Google

rückweise im Bogen abgestrichen, oder, wie man es zu nennen pflegt, abgesäget wird.

Am allerstärksten zeiget sich der Unterschied der Messung mit einem flachen oder hohen Gemäße bey denjenigen Früchten und Waaren, welche man gehäuft zu messen pflegt, zum Beyspiele Hopfen, Salz, Kartoffeln, Möhren, Rüben ꝛc. Weil diese Häufung durch die kleinere Peripherie des hohen Gemäßes eben so sehr verkleinert, als durch den weitern Umfang des flachen Gemäßes vergrößert, und hievon beym Ein- und Verkaufe nur mehr als zu viel, der vorangezeigte Mißbrauch gemacht wird. Ein sehr auffallendes Beyspiel hievon giebt die Mahlmetze in den Mühlen, welche zwar gereichet aber gewöhnlich nur 3 bis 4 Zoll hoch ist, und von dem Müller, zum Schaden seiner Mahlgäste, mit einem desto stärkern Haufen angefüllet wird, je größer die Peripherie dieser Metze ist.

Dies sind nicht müßige Speculationen von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, es sind wirkliche Thatsachen, Arten des Betruges, welche noch täglich ausgeübet werden, welche ein Theil des Publikums schon längst kennt, der allergrößte Theil schmerzlich empfindet, und die dennoch ungescheut fortdauern. Die Aufsuchung eines Gegenmittels kann also keine unnöthige Bemühung seyn.

Aus diesem Gesichtspunkte wird man es hoffentlich betrachten, was mir hier Recht und Billigkeit vorzuschlagen das Recht giebt. Sobald nämlich nicht blos der innere Raum, sondern auch die Höhe des ein- und auswendigen Randes aller ganzen und halben Metzen, Viertfaße und Himten, auch ein gewisses gleiches Zollmaaß für beständig festgesetzt, jedes Streichholz auf seiner untern Seite mit einer völlig horizontalen dünnen eisernen Platte belegt, kein anderes, als ein solches Gemäß und Streichholz nirgends geduldet, und jedes, welches davon nur im mindesten abweichet, sofort konfiscirt wird; so müssen die vorbeschriebenen Betrügereyen von selbst gänzlich aufhören. Um dies desto gewisser zu erreichen, würde das Polizeydepartement jeder Stadt alle Korngemäße und Streichhölzer von gegentheiliger Beschaffenheit, den Eigenthümer abfordern, annehmen und nach ihren taxirten Werthe bezahlen, sich die Herbeyschaffung und den Verkauf der ordnungsmäßigen Gemäße und Streichhölzer allein zueignen, und zu den auf derselben Verfertigung verwandten Kosten so viel hinzusetzenmüssen, daß durch ihren Verkaufspreiß die erstbemeldten Auszahlungen nach und nach ersetzt werden.

III.

Geist, und Höchste Willensmeynung, der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts, in Mayrschaftsfristen väterlichst verwandelten, und im Jahre 1790 den 22. December weiter ausgedehnten, Laudemien.

(Fortsetzung.)

Die Güte, und Vortreflichkeit dieser für den Unterthan und seine Nachkommenschaft so ganz gedeihlichen Erbrechtsgesetzgebung, und der dadurch zu Stande gebrachten Stiftung des nunmehrigen gefreyten Erbrechts ist so groß, und die Handlung eines Regenten in dieser Art von Verordnung, wodurch der Bauersmann nun gesichert ist, daß er nicht mehr umsonst schwitze, daß seine Arbeit, und seine Industrie auf seine lieben Kinder ganz hinüber gehen werde, noch für die nachfolgenden Jahrhunderte so merkwürdig, daß ich mir's unmöglich nachsprechen kann, davon etwas umständiger zu reden; nur muß ich zu mehrerer Auseinandersetzung der Sache, und zu desto geschwinderer Begreiflichmachung der dem Landmanne so unerwartet erschienenen glücklichen Epoche gewisse kurze Begriffe vorausschicken, die vorzüglich zum

Aufschluße über die darinn enthaltene neue Mayrschaftsfrist nothwendig sind.

Laudemium, Laudemialreichniß, oder zu deutsch Handlohn war in Baiern bis daher jene Gabe, die bey Veränderungen des grundbaren Guts von dem Grundholden, und zwar sowohl von Seite desjenigen, der von dem Gut abfuhr, als auch des, der bey demselben anstund, an den Grundherrn für seine Einwilligung in die bevorstehende Veränderung gereicht werden mußte, daher sie nach unserer baierischen Landesverfassung im ersten Fall Anleit, oder Anfall, im letztern Fall Abfahrt genannt wurde *). Nach diesen Begriffen sollte zwar in Sterbfällen kein Laudemialfall seyn, weil man wahrlich zum Sterben des grundherrlichen Consenses nicht bedarf; indessen ist es doch einmal in Bayern zum veralteten Rechte geworden, daß bey Grundgütern auch in Sterbfällen die Abfahrt gereicht wird, welchen Falls man diese Reichniß gleichwohl mehr für ein noch von der alten deutschen Leibeigenschaft herrührendes Mortuarium als für ein eigentliche Abfahrts-Prästation ansehen muß.

Belangend das Quantum dieses Laudemialbetrags, so bestund solches nach dem gemeinesten Gebrauche zum Anfalle in 5 vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut zur Zeit des Anfalls abwarf, und 2½ vom Hundert Abfahrt, folglich in 7½ pro Cento. Doch, da hierinn der Observanz, und dem Herkommen die Macht der Minderung, oder Erhöhung durch das Gesetz eingeräumt ist, so war diese Reichniß nach Verschiedenheit der Orte, und manchmal auch nach der Willkür derer, die sie einhoben, so verschieden, daß sie bey manchen Kastenämtern auf zehn, fünfzehn, siebenzehn, zwanzig, und fünf und zwanzig vom Hundert hinauflief, besonders, wenn, wo es Herkommens ist, auch der sonst nicht dazu gehörige Gutsbericht, und die Fahrniß mit in die Schätzung gezogen wurde *).

Das beschwerlichste aber bey Erhebung dieser Handlohne war von jeher die Vervielfältigung der Fälle, nach welchen sie genommen wurden, obschon das baierische Gesetzbuch bey jeder solchen Mayrschaftsbehandlung nie mehrere Fälle, als zwey gestattet, und alle weitern mit Verwerfung aller freywilligen Gedinge, Gewohnheiten, Verjährung, auch von undenklichen Zeiten, abgeschaft wissen will **), so fand sich doch noch jezuweilen hie und da Urbarsbeamte, die vermuthlich nicht aus bösem Vorsatze, und gestissentlicher Ungerechtigkeit, sondern etwa aus unrichtigen Begriffen, oder aus übertriebenem Pünctlis- und Amtseifer die Fälle so zu vervielfältigen wußten, daß man wohl behaupten darf, daß in einem Zeitraume von nicht gar zwey Jahren von einem Erorechtsgute durch vervielfältige Fäle ***), beynahe der vierte

*) Bey Landshut, Dingolfing, Reifpach, Landau, Griesbach, Diessenkein, Pernstein, und der Revier des sogenannten Unterwalds.

**) Cod. civ. part. 4. cap. 7. §. 11. n. 9.

***) Erster Fall: der Todfall des Grundholden. Zweyter Fall: der Kinder Anstand insgesammt. Dritter Fall: aller Kinder Abfahrt. Vierter Fall: des übernehmenden Kindes Anstand mit Abschlag seiner Portion. Fünfter Fall: des hinein heirathenden Weibes Anstand auf die ihr cum consensu angeheirathete Hälfte. Sechster Fall: des Mannes Abfahrt von dieser Hälfte. Siebender Fall: auf Absterben des Weibes Abfahrt. Achter Fall: Anfall ihrer Kinder insgesammt. Neunter Fall: beym Vertrage des Vaters mit den Kindern über das Mütterliche, Abstand der letztern. Zehnter Fall: des Vaters, und respective Wittwers Anstand. Eilfter Fall: der nothwendiger weiterer Verheirathung des Mannes, und neuer Anheirathung des halben Grundguts an Abfahrt. Zwölfter Fall: Anstand des neuen Weibs. Man nehme nun den Hofswerth von 1200 G. an, so betragen diese Fälle 340 G. das ist, etwas mehr, als den 4ten Theil vom ganzen Gute.

*) Freyh. von Kreitmayrs Anmerk. ad cod. civ. p. 4. cap. 7. §. 11.

Digitized by Google

Theil, oder, wenn man die bey jeder Mayerschaftsverhandlung mitverknüpfte Tisch- und Weingelder, Aufsuchsgebühren, Berichts-Schätzungs-, Mayrschafts- und Reversbriefgelder, dann Nachrechten dazu nimmt, wohl gar ein Drittheil des ganzen Gutswerthes erhoben werden könne, und ungeachtet alles von Seite der Justizdikasterien wider diesen Mißbrauch erzeigten Eifers, und sogar ergangener Erkenntnisse in Fällen, wo darüber Beschwerden vor Gericht gekommen sind, wenn nicht in eben denselben, doch in andern ähnlichen Ansätzen, ganz gewiß auch an verschiedenen Orten wirklich erhoben worden sind.

Dieses vorausgeschickt, so, denke ich, läßt sich itzt das Ungereimte, und Drückende von selbst leicht einsehen, welches mit so einer Mayrschaftsbehandlung unmittelbar verknüpft war. Zu geschweigen, daß jede solche Behandlung nothwendiger Weise den Grundgutsbesitzer niederschlagen, und alle, auch die redlichsten Wünsche für eine bessere Cultur von darum ganz unterdrücken mußte, weil bey den dabey vorgegangenen Schätzungen seinen Kindern ihr ohnehin meistentheils geringes Erbe durch angebliche Abschleife, allzu hoch gespannte Abfahrten, Vervielfältigung der Aenderungsfälle, und Gott weiß, durch was noch für Ausgaben abgenommen worden, so waren nebenbey die Hoffnungen der Erben auf ein ehrliches Unterkommen meist vereitelt, indem es ihnen an Mitteln gebrach, jemals dazu zu gelangen: kurz bey dieser alten Art der Mayrschaftsbehandlungen blieb den Erben des abfahrenden Grundholden beynahe nichts übrig, als durch lebenslängliches Dienen sich ihr Brod zu suchen, oder falls sie unglücklich genug waren, durch Alter, oder Gesundheitsumstände hieran gehindert zu werden, gleichwohl nach verzehrtem Erbe die Zahl der Bettler vermehren zu helfen.

Auch dem neuen Gutsantreter stund gemeiniglich kein viel besseres Schicksal bevor. Gleich beym Antritte fühlte er in dieser Laudemialhandlung die Last seiner Uebernahme; ein hoher manchmal unbegreiflicher Gutsanschlag versicherte ihn schon in der ersten Stunde seines Aufzuges, also zu einer Zeit, wo der Ermunterung nöthig gehabt, und seine Industrie bis zur Leidenschaft hätte erhitzt werden sollen, daß er dem Verderben viel näher, als dem Aufkommen sey, bevorab wenn er auf die Art der dabey vorgehenden gewöhnlichen Schätzung einen Blick warf, und dabey gewahr werden mußte, daß eben der Grundhold, welcher durch Mühe, Fleiß, eigenes Nachdenken und Erfindungen, ja durch darauf gewandte Kosten und glücklich angestellte Versuche sein schlecht übernommenes Gut gebessert, seine Felder trächtiger, seine Fluren fetter gemacht hatt, oder seine Scheunen, Stallungen und Haus vortreflich gebauet, sich mit bessern Nutzviehe und gutem Menath versehen, Schiff und Geschirr auf das brauchbarste hergestellt, und in jeder Rücksicht verdient hatte, daß man ihn wegen dieser Emporbringung eines abgeödigten Gutes, wie es in vielen andern Ländern geschehen seyn würde, ein Cultures-Prämium hätte geben sollen, daß, sage ich, dieser Grundhold zum Lohne seine eigene Industrie verzinsen mußte, weil durch selbe der Werth, der noch obendrein nicht immer durch erfahrne, des Grund- und Bodens kündige, sondern durch ganz unverständige Leute vorgenommenen Schätzung stieg, folglich auch seine Abfahrt und seiner Kinder Anfall, nach dem Maaße der gemachten Verbesserungen, mit der Mayerschaftssumme, oft auch mit Dienst und Stift gesteigert wurde. Bey diesen Umständen wundert es mich in der That nicht, wenn mancher Grundhold sein Gut nicht nur nicht verbessert, sondern beynahe noch mit Fleiß verschlimmert hat, um desto gewisser zu seyn, daß eines seiner Kinder solches erhalten, und frey von jeder Steigerung seyn möchte.

Digitized by Google

Es war aber auch diese Art der bisherigen Laudemial-Behandlung selbst der Bevölkerung, folglich auch dem ganzen Staate schädlich: oft, gar oft ward der Grundherr wider seinen eigenen Vortheil (denn Veränderungen würden ihm gewiß besser behagt haben) in die Nothwendigkeit versetzet, den Wittwer oder die Wittwe, oder auch die Kinder des verstorbenen Grundrechters auf dem Gute unverheirathet, manchmal nicht ohne Unterlauf vieler polizeywidriger Inconvenienzen, forthausen zu lassen, weil keines derselben es vermochte, sich in eine Uebernahme und damit in die fast unerschwinglichen Kosten einzulassen, die die daraus erfolgenden Mayerschaftsfälle erfoderten.

Dieß waren bisher und sind noch die Folgen unserer Laudemialverfassung, Folgen, die uns nun begreiflich machen, warum bey dergleichen Gutsveränderungen insgemein gar geringe Heirathgüter zusammen gebracht, ja auch die gering zusammengebrachten schon vor dem Hochzeittage auf diese Bürden, die man immer zuerst hinwegzuziehen pflegt, verschleudert werden, folglich fast nichts übrig bleibt, was auf das eingethane Gut verwendet, oder wodurch selbes zu Dorf und Feld verbessert, der Viehstand, als die Seele des Ackerbaues, gehörig hergestellt, und das Hausen des Unterthans erleichtert werden könnte, und welche uns am Ende die vielleicht oft an uns selbst gestellte sonderbare Frage entziffern: warum in unserm so sehr gesegneten Bayern, welches weder an fruchtbarem Erdreiche, noch an gesunden, wohlgebauten, arbeitsfähigen, und auch willigen Landleuten irgend einem Lande etwas nachgiebt, so viele hundert ganz öde, und noch viel mehrere nicht hinlänglich cultivirte Bauerngüter und Höfe anzutreffen seyen.

Allein alle diese für den Staat und den Unterthan so mißlichen Folgen räumt man unsere neue Verordnung, welche der alles aufschließenden Morgenröthe gleich, dem lieben Landmanne gerade zu rechter Zeit noch zu Hülfe kömmt, durch das so gut ausgedachte gefreyte Erbrecht, und die darinn eingeführte Mayerschaftsfrist nicht nur beyseite, sondern sie setzt an den Platz derselben noch andere weit glücklichere Folgen, die den besten Landesvater, und alle die, welche an diesem menschenfreundlichen Werke mitgearbeitet haben, ewig unvergeßlich machen werden: denn da der Unterthan durch diese Verordnung nun auch weis, daß alle Verbesserungen ihm und seinen Erben zugehören, daß weder er selbst, noch die Seinigen seine Industrie verzinsen dürfen, so bekommt er nicht allein Lust und Freude, alle seine Kräfte auf die Verbesserung des Guts zu verwenden, sondern er wird auch in den Stand gesetzt, dieses wirklich zu thun, weil sein Erbe, sein Heirathgut, das Heirathgut seines Weibes (und dieses kann er eben darum gröſſer bekommen, weil die Sicherheit dafür offenbarer ist) der Gutsfond, und, so zu sagen, das Verlagskapital bleibt, das immer und immer fortarbeitet, in der Erde sich umkehrt, und mit jedem Versuche, mit jedem dadurch hervorgebrachten Natursproducte Wucher trägt. Kurz, das Gut bleibt nimmermehr in dem abgenützten Zustande, in welchem es sich gemeiniglich sonst bey Veränderungen finden ließ; es kann von Jahr zu Jahr gebessert werden, und selbst die Sicherheit des Grundherrn für seine Mayerschaftsfrist wächst mit dem Wachsthume des Gutwerthes stufenmäßig, ohne daß er jener wiederholten Schätzungen mehr bedarf, die für den Unterthan allemal nur deßhalb so schrecklich waren, weil nach der traurigen Erfahrung der Gerichtshöfe selten eine davon vorgieng, wo nicht die Sache durch mit unterlaufenden Chikanen, Personalitäten, Ueberspannungen, Ueberwerfungen, und Partheylichkeiten in Processe eingeleitet, und auch das wenige, das den Erben noch frey gebührt hätte, der Streitsucht, und was das ärgste

war, selbst das Gut, indeß der Streit die geeigneten Instanzen durchlief, dem Umsturz und der Verwiderung preis gegeben wurde. Ueberhaupt kömmt der Unterthan bey dem jetzt gefreyten Erbrechte nicht mehr von — sondern zu Kräften; er bedarf weder an Laudemien, noch andern Prästanden mehr einiger Nachlässe, indem er ein Kapital weit leichter in zwanzigjähriger Eintheilung, als auf einmal entrichtet; folglich werden die Ganten seltner, die fast täglichen Gantverluste geringer, und was bisher nie seyn konnte, auch ein Unterthan von geringem Vermögen, ein Achtler, Sechszehntler, Zweyunddreyßiger, oder ein Lehrhäusler *) kann eher, als sonst, ein solches höheres Gut einthun, und durch seinen Fleiß ein etwas vermöglicher und nüzlicher Unterthan werden.

Doch aus allen diesen bisher auseinandergesezten, und wie ich wenigstens dafür halte, fast handgreiflichen Vortheilen des gefreyten Erbrechtes, scheint es mir, als ob man sich hoch verwundern wollten, daß, ungeachtet dieser so offenbaren Wohlthaten, das gefreyte Erbrecht noch nicht tiefere Wurzeln geschlagen, nur sehr wenige heller denkende Unterthanen sich desselben gebraucht, und selbst von den sonst grossentheils gegen ihre Grundunterthanen gut und rechtschaffen denkenden Grundherren — außer einem und etwa dem andern — diesen vortreflichen Vorschritten des ersten Grundherrn des Landes kein einziger nachgegangen sey!

Man hat in der That Recht, und ich bin auch dießfalls einen Muffschluß schuldig. Es, es gab seit der Erschaffung der Welt keine Sache, so gut sie auch immer war, die nicht eine Gegenseite hatte, worüber sich etwas sagen ließ; ich weiß es nicht, steckt dies

*) Werden in Bayern von der Art ihrer inhabenden Güter so genannt.

ses im Wesen der Dinge, wovon sich unter der Sonne nichts ganz vollkommenes hoffen läßt, oder in der Eigenschaft der Menschen, die immer gerne zum Widerspruche, aber nie mehr, als dann geneigt sind, wenn sie an dem Guten, welches zu Stande kömmt, keinen Antheil haben, oder wo es um eine Neuerung zu thun ist, die sie auch ohne Untersuchung ihrer Güte und Nutzbarkeit schon darum verachten und unterdrücken helfen, weil sie sich vom alten Schlendrian und von dem, so zu sagen, mit dem Bürgerrechte begünstigten Machtspruche: es ist immer so gewesen, entfernet. Um aber wenigstens in Rücksich auf den gegenwärtigen Fall die Meynung zu benehmen, als ob auch hier so eine Vorliebe des Alten, Hang zum Widerspruche, Eigennuz, gestissentliche Unterdrückung des Guten, und Plusmacherey (denn alle Gattungen dieser Gründe möchte ich um alles in der Welt auf meinen lieben Landesleuten nicht liegen lassen) mit im Spiele wäre, so will ich es versuchen, alles aufzusuchen, was nicht ganz ohne Scheingrund unter dem Schuze der Pflicht und des Wohlmeynens für das grundherrliche Beste wider das gefreyte Erbrecht vorgebracht werden kann, auch vielleicht zum Theil schon vorgebracht worden, und dem bessern Fortgange desselben hinderlich gewesen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 26. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weizen	1065 Schl.	935 Schl.	12 fl. 20 kr.
Korn	756 Schl.	639 Schl.	7 fl. 48 kr.
Gersten	1074 Schl.	995 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	220 Schl.	206 Schl.	5 fl. 24 kr.
Summa	3115 Schl.	2775 Schl.	
Rest	. . . .	430 Schl.	

Digitized by Google

Erdinger Schrannenpreise vom 23. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	530 Schl.	530 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	150 Schl.	490 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	500 Schl.	490 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	60 Schl.	45 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	1240 Schl.	1205 Schl.	
Rest	. . .	35 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 26. Febr. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	260 Schl.	240 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	140 Schl.	140 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 50 kr.
Summa	480 Schl.	460 Schl.	
Rest	. . . .	20 Schl.	

V.

Kundmachungen.

1) Da beym Churfürstl. Hofrath der Churfürstl. Hofrathsadvokat Lic. Anton Köllmayr im Namen des Titl. Franz Xaver Herrn von Leyden die unterthänigste Vorstellung eingeleget hat, daß nachfolgende 6 Schulden Ablediguugswerks-Kapitalien, als die erste mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1730 Zinszeit 16. April, die andere mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1731 Zinszeit 18ten April, die dritte zu 83 fl. 20 kr. vom Jahre 1732 Zinszeit 25. April, die vierte 160 fl. 40 kr. vom Jahre 1721 Zinszeit 26. July, die fünfte zu 500 fl. Zinszeit 29. November, die sechste aber mit 583 fl. 40 kr. Bundszahlkapital Zinszeit 25. August durch Cessionen an die Titl. Maria Barbara Frau von Leyden, gebohrnen von Müllern gedeihen die Obligationen und Cessionen aber, unwissend wie, zu Verlurst gegangen sind, und gedachter Lic. Köllmayr gehorsamst gebetten hat, daß die allenfallige Inuhabere dieser Urkunden zu deren Extradition angehalten, und bey nicht eintrettender Folge gedachte Kapitalsbriefe, und Cessionen öffentlich amortizirt werden möchten;

So will man zur Delation dieses ganz rechtl. Petiti solches hiemit offentlich mit dem oberkeitlichen Auftrage kund gemacht haben, daß Jedermann, wem immer die auf diese angezeigtermassen verlurstigte 6 landschaftliche Schulden Ablediguugswerks-Obligationen, und Cessionen, resp. Transports, und Bezugsinstrumenten zu Handen gekommen seyen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Ankunfts-Titel doceren solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachte Instrumenta ohne weiters ex officio amortizirt, und als rechtsungültig cassirt werden sollen. München den 16. Febr. 1781.

Churfürstl. Hofkanzley.

Lueger, Sekretär.

VI.

Todesnachricht.

Zum höchsten Bedauren unsers gesammten Vaterlandes starb zu Burghausen am 24. Febr. 1791 Se. Excellenz Leopold Freyherr von Hartmann, Ritter des königl. schwedischen hohen Vasaordens, churpfalzbaierischer adelicher geheimer und Regierungsrath, herzoglich pfalzzweybrückischer und herzoglich würtembergischer wirklicher Kammerer, dann beständiger Vicepräsident der Gesellschaft sittlich- und landwirthschaftlicher Wissenschaften zu Burghausen, verschiedener Akademien und Gesellschaften Mitglied. Mit der Zeit werden wir von diesem für's Vaterland und die Menschheit so sehr verdienten Freyherrn nähere Umstände aus seinem edeln, menschenfreundlichen Leben, und seinen vielen für Menschenwohl glühenden Schriften in unsern Blättern anführen. Denn er war die Stütze der sittlich ökonomischen Gesellschaft zu Burghausen, und er trug viele Wünsche mit sich in das Grab.

Wenn im Tempel der Ehre die Lorbeeren alle verwelkt sind,
Und kein Ruhm mehr beschützt,
An dem Tage wird der sanften Menschlichkeit Lohn seyn.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

8. Stück. München den 11. März 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Die bisher außer Acht gelassene Scheiderholzlänge betreffend.

Ob es zwar schon vorhin eine gnädigst anbefohlene Sache ist, daß sowohl in der Churfürstlichen Residenzstadt dahier: als auch in all übrigen Regierungs- und andern Städten, und Ortschaften viele Klafter Scheiderholz sechs Schuh hoch, und eben soviel weit: dann das Scheid drey einhalb Schuh lang seyn soll; so wurde doch bisher allenthalben wahrgenommen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht geziemends nachgekommen werde. Es wird folglbar dieses höchste Gebot durch die offentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter dergestalten anmit gnädigst erneuert, daß künftighin selbes in allen Orten ohne weiters durchgehends gehorsamst befolgt: und besonders von samentlichen Jurisdictions- und Polizeyobrigkeiten genaueste Aufsicht darauf gehalten werden solle. München den 4ten Febr. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.
Prandl, Sekretär.

2) In Betreff der Oberstlehenhofsregistratur Erhebung zu einem förmlichen Archiv.

Nachdem auf wiederholt unterthänigst berichtliche Vorstellung des Churfürstlichen Oberstlehenhofs allhier unterm 5. cur. specialiter gnädigst resolvirt, daß die dasige Registratur in ein förmliches Archiv erhoben, sohin derselben die gebührende Archivsprärogativen eingeräumet, und zugetheilt worden, sofort die dortige Documenten die Jura Archivi zu gaudiren haben sollen; als wird solches hiemit Jedermänniglich zur Nachricht, und Nachachtung kund gemacht. München am 2ten März 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.
Konrad Ruprecht, Sekretär.

II.

Die nach mütterlicher Kirchenmilde ertheilten Fastendispensationspatente.

1) Von Seite des hochwürdigsten Großalmosenariats des Churfürstl. Hofes.

Wir Joseph Ferdinand Guidowald von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Abila, Hof- Großalmo-

Digitized by Google

senier, Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern wirklicher geheimer Rath, und des geistlichen Raths Kollegiums Präsident ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsers Hofkirchensprengels unsern Gruß zuvor.

Dringende Umstände bewegen uns nach der uns von dem apostolischen Stuhle verliehenen Gewalt in dem allgemeinen viertägigen Fastengebote zu dispensiren, zwar soll

1) die Dispensation mit dem Donnerstag nach Aschermittwoch anfangen, und sich bis auf den Palmsonntag ausschlüßig erstrecken.

2) Werden alle Mittwoch, Freytag, und Samstage davon ausgenommen.

3) Alle Vermischung der Fleisch- und Fischspeisen verboten.

4) Soll sich diese Dispensation zwar auch auf die Abende erstrecken, jedoch der gesetzmäßige Abbruch in einer mäßigen Collation, den von dem Fastengebot ohnehin freyen Sonntag allein ausgenommen, beobachtet werden.

Damit aber diese Milderung nicht in Misbräuche ausarte, und der Sinn der Kirche soviel möglich erzielet werde; so ermahnen wir alle, und jede in dem Herrn, sich nicht nur allein nüchtern, und mäßig zu betragen, sondern auch diese Milderung des Kirchengebots durch Werke der Barmherzigkeit, und Frömmigkeit zu ersetzen. München den 2ten März 1791.

Joseph Ferdinand Bischof zu Abila, Hof-Groß-almosenier.

(L. S.)

Franz Ignaz Streber, Sekretär.

2) Von Seite des hochwürdigsten Freysingischen Ordinariats.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Konrad Bischof zu Freysing und Regensburg, Probst und Herr zu Berchtesgaden, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Aebten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, Quardianen, Kammerern, Pfarrern, Vikarien, Kooperatorn, und Seelsorgern des Bißthumes Freysing unsern Gruß und geneigten Willen zuvor!

Es würde zwar unseren oberhirtlichen Wünschen weit angemeßner seyn, wenn das Kirchengebot der schon in dem alten Gesätze vorgebildeten, und selbst durch das Beyspiel unsers göttlichen Erlösers geheiligten 40tägigen Fasten, von den Gläubigen unseres Bißthumes nach seinem ganzen Innbegriff, und heiligen Entzwecke erfüllet würde.

Es sind uns aber für die bevorstehende Fastenzeit Beweggründe von solcher Wichtigkeit beygebracht, auch solche achtungswürdige Vorstellungen gemacht worden, wodurch wir uns bewogen gefunden haben, für das gegenwärtige Jahr in dem erstgedachten Kirchengengebote zu dispensiren.

In Kraft dieser unserer Dispensation wollen wir daher allen und jedem geistlich- und weltlichen Standes in unserem Bißthume hiemit gestattet haben, daß sie täglich bis auf den Palmsonntag ausschlüssig, nur die Mittwoche, dann alle Freytäge, und Samstäge ausgenommen, sich der Fleischspeisen Mittags und Abends bedienen mögen.

Wobey aber doch besonders zu merken ist, daß alle jene, welche sonst zu fasten

schuldig sind, ausser den Sonntägen (an welchen allein eine wiederholte Sattspeisung frey steht) unter Tags keine Speise, Abends aber die bewilligten Fleischspeisen nur als eine mässige Kollazion genießen sollen. Wie wir dann auch jenen sinnlichen Mißbrauch, bey der nämlichen Mahlzeit Fleisch- und Fischspeisen zu nehmen ernstlich untersagt haben wollen.

Uebrigens wird allen Pfarrern und Seelsorgern die Gewalt ertheilt denjenigen, welche sich melden, auch für die Mittwoche (den Ascher- und Quatembermittwoch ausgenommen) das Fleischessen nach der obstehenden Vorschrift zu erlauben.

Damit aber diese nur zur Steuerung der Schwäche und Dürftigkeit abzielende Kirchenmilde nicht zur Sinnlichkeit mißbraucht, sondern der dem Kirchengebote zugehende Abbruch durch andere Gott gefällige Werke einigermassen ersetzt werden möge, so ermahnen Wir alle und jede väterlich in dem Herrn, daß sie sich alles Uebermasses im Essen und Trinken enthalten, während der Fastenzeit wenigst einmal eine reumüthige Beicht, und heilige Kommunion verrichten, dem Worte Gottes und den offentlichen Andachten eifrig beywohnen, für die Aufnahme der katholischen Kirche, Ausreutung der Irrlehren, und Vereinigung der christlichen Fürsten ihr innbrünstiges Gebeth zu Gott verrichten, den dürftigen Nebenmenschen mit thätiger Christenliebe und Barmherzigkeit zu Hilf kommen, auch andere christliche Tugenden ausüben und überhaupts würdige Früchte der Busse wirken sollen.

Damit nun der wahre Sinn, und die Absicht dieser unserer Dispensazion Jedermann gebührends kund werden möge, haben sämmtliche Seelsorger das gegenwärtige Patent offentlich in der Kirche zu verkünden, und an die Kirchthüren anzuheften. Gegeben zu Freysing den 21sten Hornung 1791.

Ex Mandato Revdmi. ac
Celmi. DDni. Episcopi
& Princip. Speciali.

(L. S.)

Jos. Heckenstaller. S. S. Th. D.
Protonot. Apost. Consiliar.
Eccles. & Secretarius.

Auf eine ähnliche Art lauten die Fastendispensationspatente von den übrigen Ordinariaten. Allenthalben Milderung, Erleichterung, Mütterlichkeit, Nachsicht, allenthalben wirkliche Bekräftigung jener Wahrheit: Meine Bürde ist leicht, und mein Joch ist süß. Dieß war auch der Gegenstand der dreytägigen Predigten in der St. Michaels Hofkirche. Herr Brand suchte in den Worten: „Von dieser Zeit an wichen viele seiner Jünger von ihm ab, und giengen künftig nicht mehr mit ihm. Da sprach Jesus zu den Zwölfen: Wollet ihr nicht auch hinweggehen? Da antwortete Simon Petrus: Herr, wohin sollten wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. (Joh. 6.) „die Leichtigkeit der christlichen Gesätze, und die Forderungen Gottes von den Menschen zu beweisen. Eben so hat Herr Lechner in der Stifts- und Pfarrkirche zu U. L. Frauen in den Worten: „Die Hofnung der Gottlosen wird vereitelt, aber die Freude der Gerechten dauert ewig.„ (Sprichworte Sal.) in schönen Vergleichungen den leichten Erwerb, den angenehmen Genuß, und die Dauer der Freuden der Tugendhaften, und im Gegentheil den schweren und kostspiligen Erwerb, den mit Verdrüßlichkeiten, Bitterkeiten vermengten Genuß, und

Digitized by Google

die Vergänglichkeit und Flüchtigkeit der Freuden und Vergnügungen der Lasterhaften, zu jedermanns Erschütterung und Rührung abgeschildert. Die Gemüthsverfassung solcher Volkslehrer muß jener eines Menschen gleich seyn, der viel Gutes thun, und alles Böse verhindern will, dem aber, es zu erfüllen, die Hände gebunden sind. Dieß verkündet ihre im hinreissenden Eifer erhobene Stimme, dieß die beschweißte Stirne.

Da alle Vergnügungen nur Vorübungen zu künftigen Thaten, alle Privatgesellschaften nur Vorübungen zum offnen geselligen Leben seyn sollen, und es wirklich sind, so gab es, neben andern verderblichen und kostspieligen Vergnügungen und Zusammenkünfte diese Faßnachtszeit wohl auch dergleichen. In einen Bürgershaus hier in München wurden von den Studenten erbauliche Schauspiele aufgeführt, als Arno, der Jünglingskräften aufweckt, der verstellte Kranke, die Einquartirung. Das hiesige Studentenseminarium, die Churfstl. Militairakademie, lieferten schöne Beyspiele, wie angenehm, und zugleich nützlich, sich die Jugend vergnügen könne. Dergleichen liefern auch die Zeitungen von andern Ortschaften und Ländern. Aus St. Agatha in Muzello (ein schönes Gebiet im Florentinischen am Fluß Sieve) vernimmt man, daß sich die Jugend beyderley Geschlechts dieses Orts in einem Privathause im Ablesen verschiedener Trauer- und Schauspielen mit so guten Erfolg übet, daß sie von den Zuhörern, die aus allen benachbarten Orten zusammenfliessen, allgemeine Zufriedenheit einärndten. Könnten wir den Schauplatz der bevölkerten Erde so weit eröffneu, daß wir mit Einem Blick die Thaten Aller übersehen könnten, so würde sich zeigen, daß dennoch mehr zur Erbauung als zum Verderben des Brudergeschlechts unternommen würde. Denn alle die Verderber wissen nicht, was sie thun. — Dieß zu nach mütterlicher Kirchenmilde ertheilten Fastendispensationspatenten.

III.

Geist, und Höchste Willensmeynung, der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts, in Mayrschaftsfristen väterlichst verwandelten, und im Jahre 1790 den 22. December weiter ausgedehnten, Laudemien.

(Fortsetzung.)

Der vortrefliche Hr. Verfasser führt hier Gründe, und Gegengründe des getreyten Erbrechtes an, und sagt: 1) Diese neue Veranstaltung macht dem Grundherrn auf ewig einen offenbaren und beträchtlichen Verlust eines ertraglichen uralten Rechtes. Denn die grundherrliche Casse erhält diejenige Summe an Laudemien, welche in einem Jahre sonst gefallen ist, nun erst in zwanzig Jahren, die Nebenfälle und ganz unterbleibenden Mortuarien ungerechnet, und der neu anstehende getreyte Erbrechter giebt anstatt des sonst gleich bey seinem Antzuge zu erlegenden Kapitals *) eigentlich nicht mehr als das Interesse von diesem Kapitale: das Laudemium selbst, als Kapital betrachtet, wird also nie bezahlt, und es gehet in der Folge nicht eines, sondern so viele Kapitalien verloren, als sich Aenderungs- und Laudemialfälle ereignen.

Der angebliche Verlust, oder vielmehr die ziemlich hoch hinan gezifferte Berechnung desselben

*) Z. B. Anstatt der zu verabreichen gewesenen 100 fl. nur 5 fl. oder wenn man genauer zu Werke gehen, und den jährlichen Laudemienbetrag im Durchschnitte auf 10000 fl. annehmen wollte, nach Gestalt des 15- oder 20jährigen Ausschlags nur 5 oder 6 2/3 pct. das ist 500, oder 666 2/3 fl.

ben hat keinen Grund, indem sie erstlich falsch ist, und zweytens ganz gewiß das nicht beweiset, was sie beweisen soll.

Falsch ist sie, weil sie nur auf einen einzigen Fall gegründet ist, in welchen man annimmt, daß der Erbrechter nur zwanzig Jahre auf dem Gute sey; man muß aber um das Wahre heraus zu bringen, alle Laudemialfälle nicht nur von einem, demselben Gute, sondern von allen Grundgütern insgesammt nehmen, und dann werden sich Verlust, und Gewinn nicht nur compensiren, sondern dieser wird, ich stehe Bürge dafür, jenen auch überwiegen *). Sie ist überdieß falsch, weil die Fristzahlungen als ein wahrer Verlust angenommen werden, da doch niemand in der Welt dieß für verloren angeben kann, was man in Fristen erhält, und weil man diese Fristen nur erst itzt als Interesse vom Kapitale ansetzen will, wo es doch bey Mannsgedenken in Bayern noch keinem Menschen je eingefallen ist, und auch wegen Unbestimmtheit der Laudemialfälle nicht hat einfallen können, die Laudemialbeyträge Kapitalweise aufzulegen, und davon Interesse zu ziehen.

Diese Angabe des Verlustes wird auch nie das beweisen, was beweisen werden soll. Vermöge dem oben aufgestellten Satze soll der verursachte Verlust ein ewiger, und offenbarer Verlust eines erträglichen, uralten Rechtes seyn. Allein daß das Recht, das Laudemium einzuheben, durch das gesetzte Erbrecht nicht aufgehoben worden sey, wird jedermann erkennen, der nur lesen, und urtheilen kann. Daß auch dieses Recht ewig verbleibe, ist eine Folge davon, ja es erneuert sich vielmehr der Beweis des Laudemialrechts bey der jährlichen Reichniß der Mayerschaftsfrist mit dem Jahre ewig fort, weil solche, ob sie schon zu Regulierung eines gewissen Quantums nach dem zwanzigjährigen Ausschlage angerechnet worden ist, dennoch nicht zwanzig Jahre allein, sondern immer, so lange fortdauert, bis das nutzbare Eigenthum gleichwohl wieder einmal mit dem Obereigenthum rechtlich consolidirt seyn wird; und auch das uralte Recht bleibt bey dieser eingeführten Mayrschaftsfrist immer noch uralt, weil es doch keinem mit den Gesetzen nur von Ferne bekannten Manne zu Sinne kommen wird, behaupten zu wollen, daß durch eine andere Gebrauchsart eines Rechtes das Recht selbst nur im geringsten geändert worden sey.

Es ist also nicht nur kein Verlust bey dieser neuen Erhebungsart, durch welche der Unterthan bey häuslichen Ehren erhalten, und die Landescultur zugleich befördert wird, sondern der Grundherr gewinnt vielmehr an seinem Gutsanschlagskapital, weil aus unständigen, und ungewissen Revenuen, in denen sich der Gulden nach der Landesobservanz nie höher im Kapital, als zu zwanzig, anschlagen läßt, beständige, und sichere, wobey man den Gulden auf fünf und zwanzig, und dreyßig anschlagen darf, gemacht werden, auf die man alle Jahre Statt machen, und durch deren Hülfe man die grundherrlichen Gefällrechnungen, wodurch sich bisher die abentheurlichsten Calculs auf lauter Voraussetzungen fingieren ließen, simplificiren kann.

2) Dieser Verlust bleibt aber auch für je und allzeit, und der Vorschuß, der durch Zu-

*) Mann nehme z. B. an; ich habe 20 Grundgüter, von deren jedem im Durchschnitte gerechnet, das Laudemium 50 fl. beträgt: nun setzen wir den Fall, daß während den 20 Jahren, da ich das Gut besitze, sich nur 10 Fälle von allen insgesammt ergeben haben (und diese Angabe ist, nach statistischer Calculation über die Dauer des menschlichen Lebens, die wahrscheinlichere) so ziehe ich in 20 Jahren 500 fl. und diese noch ungewiß, wo ich im Gegentheil mittelst der Mayrschaftsfrist von diesen 20 Grundgütern jährlich 50 fl., mithin in zwanzig Jahren gewiß 1000 fl. ziehe.

Digitized by Google

rücklassung des Laudemiums zur Cultur auf dem Gute liegen bleibt, bleibt so lange im Schaden, als solcher nicht entweder durch Gleichstellung der Interesse mit der vorigen Laudemialquota selbst, oder als ein ewiges Geldkapital bey jeder Veränderung auf das Gut gelegt wird.

Es ist leicht begreiflich, daß sich hier eben so wenig um einen Vorschuß handle, der durch Zurücklassung des Laudemiums bewirkt werden soll. Das Laudemium wird wirklich bezahlt, nur nicht auf einmal, sondern in Fristen, wie es wirklich auch vor dieser Befreyung in jenen Fällen gar oft geschehen ist, wo man froh war, einen Gutsmayr zu bekommen, der sich überreden ließ, bey so vielen sichtbaren Hindernissen das Grundgut anzutreten. Kurz, das Laudemium wird immer eingehoben, und obschon dabey dieser Fall wohl möglich seyn möchte, daß binnen den zwanzig Jahren zwey, und drey Laudemialfälle sich anbegeben könnten, so hebt sich doch diese Möglichkeit mit jener auf, daß auch in vierzig und fünfzig Jahren sich nur einer von solchen Fällen ergeben kann, wo dem ungeachtet die Mayrschaftsfrist fortläuft, so zwar, daß man in keiner Rücksicht auf den Vorschlag zu verfallen nöthig hat, daß die Laudemialfallskapitalien wie ewige Gelder auf den Gütern liegend verbleiben sollen, ein Vorschlag, welcher an sich betrachtet zwecklos, ungerecht, und sowohl für das Grundgut, als für das Land verderblich seyn würde: zwecklos, weil die Mayrschaftsfristen, die man in einem falschen Gesichtspunkte als Kapitalsinteresse betrachtet, auch ohne diese Versicherung bezahlt werden, ungerecht, wenn man sich dadurch stillschweigend das Recht herausnehmen wollte, einst das in ein ewiges Geldkapital verwandelte Laudemium wieder fodern zu dürfen, und den Grundholden das, was er schon einmal bezahlt hat, wieder bezahlen zu machen, verderblich für das Gut, und das Land endlich, weil bey dem Zusammenstossen mehrerer Fälle, wenn bey jedem derselben das Laudemialkapital ewig Geldweise auf das Gut gelegt würde, am Ende das Gut durch lauter solche Kapitalien absorbirt, und den spätern Erben des Grundunterthans anstatt des Guts das leere Nachsehen übrig gelassen, oder doch wenigstens die Mayrschaftsfristen auf ein höheres Quantum bestimmt, und auf diese Weise eben das, was man durch dieses so heilsame gefreyte Erbrecht zu erzwecken suchte, die Aufrichtung des Guts, und die Beförderung der Cultur ganz vereitelt werden müßte.

3) Zum kräftigern Beweise des dem grundherrlichen Aerarium zugehenden übergrossen Nachtheils calculirt sich das Verhältniß der vorigen und der dermaligen Laudemialbehandlungen beynahe wie 1 zu 4 *), und giebt auf den nach der neuesten Staatskunde von Deutschland **) angenommenen Fall, daß die Kastengefälle in Bayern jährlich über sechs und sechzig tausend Gulden vorhin betrugen, das Resultat, daß bey dem nunmehrigen gefreyten Erbrechte der Grundherr anstatt obbesagter

*) Man setze den Werth eines Grundgutes auf 2000 fl. an, so beträgt das Laudemium auch ohne Abfahrt 100 fl. Man nehme nun alle 20 Jahre einen Laudemialfall an, so wirft der Entgang des Kapitals in hundert respect. 99 Jahren 500 fl., die Interessen aber vom ersten Laudemialfalle 495 fl., vom zweyten Falle 395 fl., vom dritten 295 fl., vom vierten 195 fl., vom fünften Falle 95 fl. ab; mithin im Ganzen an Kapital und Interesse einen Entgang von 1970 fl., der Verlust für den Grundherrn nach der geordneten Mayerschaftsfrist zu 495 fl. beträgt in hundert Jahren nicht allein das Laudemialkapital selbst 5mal, sondern auch die Interessebenützung hievon zum Theile mit 975 fl., das ist, wiederum das Kapital 93/4telmal, in Summa also einen effectiven Kapitalsbetrag ad hundert vierzehn dreyviertelmal, folglich verhält sich der vorige Laudemialstatus zum gegenwärtigen wie 1 zu 4.

**) Erste Abtheilung 2tes Stück, von Bayern pag. 4 num. 12. & pag. 5.

Summe in der angenommenen Proportion jährlich nur den zwanzigsten Theil davon erhalten könne, folglich in hundert Jahren im Gegenhalt des vorigen berechtigten Quantums einen Schaden von mehr als sechs Millionen für nichts und wieder nichts zu ertragen habe *), wodurch am Ende die churfürstl. Kassen, wovon alles seine Ordnung, Betrieb, Leben und Dauer erhält, geschächt, und zu den Staatsausgaben unzulänglich gemacht werden.

*) Denn nehme man einsweil nach diesem Ansatze an, daß jährlich die Laudemien, mit Einschlusse der Leibgelder mit Mortuarien, in runder Zahl 66000 fl. ertragen haben, so ist nach dem in vorgehender Anmerkung gemachten calculatiren Beweise richtig, daß sie nunmehr 3300 fl. ertragen, folglich gegen den vormaligen berechtigten Bezug in den nächsten hundert Jahren ein Schaden von 6270000 fl. herauskommen müsse.

(Die Fortsetzung folgt)

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 5. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1217 Schl.	1010 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	637 Schl.	504 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	875 Schl.	852 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	286 Schl.	261 Schl.	5 fl. 33 kr.
Summa	3015 Schl.	2627 Schl.	
Rest		388 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 3. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	735 Schl.	685 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	250 Schl.	235 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	600 Schl.	530 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	95 Schl.	85 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	1680 Schl.	1535 Schl.	
Rest		145 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 1. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	230 Schl.	200 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	30 Schl.	30 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	110 Schl.	110 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 50 kr.
Summa	400 Schl.	370 Schl.	
Rest		30 Schl.	

V.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 2. und 5. Febr. 1791.

Weitzen				12 fl.	30 kr.
Korn				10 fl.	— kr.
Gersten				8 fl.	24 kr.
Haber				— fl.	— kr.
Mehl				— fl.	— kr.
Erbsen	3 Metzen die Maaß zu			4 bis 4½	kr.
Linsen	4½ Metzen die Maaß zu			3½ — 4	kr.
Alte Hennen	14 das Stück			14 — 15	kr.
Junge Hennen	—			— — —	kr.
Gänse				— — —	kr.
Aenten				— — —	kr.
Tauben	16			4½ — 5	kr.
Koppen	—			— — —	kr.
Schmalz	157 Pf. das Pf. zu			20 — 23	kr.
Butter	46 Pf. das Pf. zu			16 — 18	kr.
Feiner Flachs	19 Pf. das Pf. zu			17 — 18	kr.
Mittel	— 33 —	Pf. zu		14 — 15	kr.
Grober	— 26 —	Pf. zu		9 — 10	kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu		—	kr.
Mittel Garn	2 —	Pf. zu		34	kr.
Grobes	— 3 —	Pf. zu		10	kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu			—	kr.
Mittel	— —			—	kr.
Grobes	— — 18			10	kr.

VI.

Bundmachungen.

1) Da beym Churfürl. Hofrath der Churfürstl. Hofrathsadvokat Lic. Anton Köllmayr im Na-

Digitized by Google

men des Titl. Franz Xaver Herrn von Lenden die unterthänigste Vorstellung eingeleget hat, daß nachfolgende 6 Schulden Ablediguugswerks-Kapitalien, als die erste mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1730 Zinszeit 16. April, die andere mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1731 Zinszeit 18ten April, die dritte zu 83 fl. 20 kr. vom Jahre 1732 Zinszeit 25. April, die vierte 160 fl. 40 kr. vom Jahre 1721 Zinszeit 26. July, die fünfte zu 500 fl. Zinszeit 29. November, die sechste aber mit 583 fl. 40 kr. Bundszahlkapital Zinszeit 25. August durch Cessionen an die Titl. Maria Barbara Frau von Lenden, gebohrnen von Müllern gediehen die Obligationen und Cessionen aber, unwissend wie, zu Verlurst gegangen sind, und gedachter Lic. Kölmayr gehorsamst gebetten hat, daß die allenfallige Innhabere dieser Urkunden zu deren Extradition angehalten, und den nicht einrettender Folge gedachte Kapitalsbriefe, und Cessionen öffentlich amortizirt werden möchten;

So will man zur Delation dieses ganz rechtl. Petiti solches hiemit öffentlich mit dem oberkeitlichen Auftrage kund gemacht haben, daß Jedermann, wem immer die auf diese angezeigtermassen verlurstigte 6 landschaftliche Schulden Ablegungswerks-Obligationen, und Cessionen, resp. Transports, und Bezugsinstrumenten zu Handen gekommen seyen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofroth übergeben, oder den rechtmäßigen Ankunfts-Titel doeiren solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachte Instrumenta ohne weiters ex officio amortizirt, und als rechtsungültig cassirt werden sollen. München den 16. Febr. 1781.

Churfürstl. Hofkanzley.

Lueger, Sekretär.

2) Jakob Ziegler, lediger Weinzierls Sohn von Matting, nächstehenden Hofmarksgerichts, ist schon über 19 Jahre abwesend, ohne daß dessen eheleibl. drey Geschwister, als dessen nächste Anverwandte, seinen bisherigen Aufenthalt inn- oder außer Landes in Erfahrung bringen mögen.

Da nun nicht allein diese lange Abwesenheit, sondern auch andere Nebenumstände vermuthen lassen, daß gemeldter Jakob Ziegler gestorben seyn müsse: so haben desselben nächste Befreundte das Bitten gestellet, ihren Bruder öffentlich vorladen, und wenn derselbe, oder andere rechtmäßige Erben von ihm, längstens binnen 6 Monaten, sich allhier nicht stellen würden, dessen ohngefähr auf 250 fl. sich belaufendes Vermögen ihnen drey Geschwistern præstita cautione ausfolgen zu lassen.

Man hat auch Amtsseits solchem Begehren statt zu thun billig befunden, und will hiemit mehrgemeldten Jakob Ziegler, Weinzierls Sohn von Matting, oder dessen allenfalls sich legitimirende andere rechtmäßige Erben mit der ausdrücklichen Bedrohung vorgeladen haben, daß, wenn er, oder dieselben, längstens binnen 6 Monaten, benm hiesigen Amte sich nicht stellen, und sich legitimiren, man ohne Weiters des Jakob Zieglers sein Vermögen præstita cautione verabfolgen lassen würde. Den 7. Hornung 1791.

Kloster Hofmarksgericht Prisening.

Lic. Billich.

VII.

Zu verkaufen:

1) Joh. Michael Krezinger, und David Pantsing, beede bürgerl. Rothgerber in der kaiserlfreyen Reichsstadt Reutlingen, haben hier in München 900 Stücke Pittling und Schmalhäute, ferner in Ebersperg, Wasserburg, Oettingen, und andern Landöriern 1600 Stücke eben dergleichen, erstere um 7 fl., die andern um 12 fl. erkauft, und biethen solche dem innländischen Publico feil.

2) Bey den sulzbachischen Leinpächtern, Johann Neumüller, zu Lehenhamer, Georg Pfisterer, zu Lehenhamer, Georg Pickl, zu Oed, Georg Pürner, zu Penzenhof, Johann Schächler, zu Hannritz, und Johann Hörmann, zu Fallmühl, sind bey jedem 60 Centner Leindl, den Centner zu 17 fl. zu haben.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

9. Stück. München den 18. März 1791.

I.

Bekanntmachung.

Die im Jahr 1616 verordnete, nunmehr erneuerte Fischordnung, betreffend.

Es wird hiemit Jedermann besonders die Fischer, und andere Fischverkäufer ernstlich ermahnet, daß sie sich künftig nicht mehr unterfangen sollen auf dem hiesigen Fischmarkte, oder sonst in der Stadt einige Fische, und Krebse in kleineren Maaß, als die baierische Landes- und Polizeyordnung vom Jahre 1616 vorschreibet, und welches auf dem hiesigen Fischbrunnen in einer gemahlten Tafel zu ersehen ist, offentlich, oder heimlich zu verkaufen, widrigenfalls man zu Handhabung dieser heilsamen, und zum Nachwuchs größerer, und mehrerer Fischen gedeihlichen Polizeyordnung ohne Rücksicht gegen die Uebertretter mit der gesätzlichen Strafe exekutive verfahren, sohin das Erstemal von jedem Stücke in kleinerem Maaß erfindenden Fisch ein Schilling Pfenning ad 8 kr. 2 pf. zur Strafe erholen, ley öfteren Betrettungsfalle aber derley Fische gar konfiszirlich hinwegnehmen lassen wurde. Sign. München den 5. März 1791.

Churfürstl. gnädigst verordnete Administrazionskommission der Haupt- und Residenzstadt München.

Rev. Felix Reichsgraf Zech von Lohming, [illegible] Kämmerer, wirk. geheim., und Oberlandes-Regierungsrath.

Maxim. Edler von Drexern, churfürstl. wirkl. Oberlandes-Regierungsrath.

Das Jahr 1616 war's, das unter Maximilian I. in dem damals erneuerten baierischen Landrecht die Fisch-Jagd- und Forstordnung festsetzte. Hierinn nämlich ward der Fischfang von kleinen, unausgewachsenen Fischen, und zur Zeit der Laiche, das Jagen vom trächtigen Wilde, und der Holzschlag von jungen Bäumen, mit Ernste untersagt, und bey höchster Strafe verboten. Alle diese drey Polizeyordnungen laufen auf Eines hinaus, nämlich auf Erhaltung des Nachwuchses. Dieß sind die Pflanzschulen des Erwerbes. Wie auf der Bildung der Jugend die moralische Wohlfahrt des, Staates beruht, also beruht auf Holzanflug- und auf Zügel von wahrhaften Thieren die physische Wohlfahrt des Staates. Daher hat man von Zeit zu Zeit sehr streng darauf gehalten, und hält vorzüglich zu einer Zeit darauf, wo man weis, und überzeugt ist, daß man nicht

Digitized by Google

mehr dem Strom wehren, wohl aber den Quellen der Uebel vorbeugen könne. Aus dergleichen einzelen Verfahrungsarten ersieht man, wie vortheilhaft einem Staats- und Geschäftsmann nicht die Namensgeschichte, sondern die alles Gewerb umfassende Thatgeschichte zu statten komme.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben Höchstdero Kämmerer, und unterm 23. Dezember vergangenen Jahres zum Revisionsraths-Vicedirektorn ernannten Johann Kaspar Aloys Reichsgrafen von Larosee, nunmehro auch unterm 1sten dieß zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath gnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Churfürstl. Durchl. haben dem bisher bey der unterm 17ten Jänner abhin aufgehobenen, und mit jener zu Amberg vereinigten Regierung Neuburg gestandenen, und deßwegen abgerufenen Präsidenten Titl. Grafen von Spreti in geäusserten gnädigsten Ausdrücken das ledige Präsidium bey Höchstdero Bücherzensur-Kollegium mittels Dekret vom 1sten März gnädigst zu übertragen geruhet.

III.

Frankreichs Gesetz, den Eid, welchen die Bischöfe, vormalichen Erzbischöfe, und andere in öffentlichem Amt stehende Geistlichen abzulegen haben betr. Gegeben zu Paris den 26sten Christmonath 1790.

Wir müssen unsern Lesern und Freunden auch das Gesetz mittheilen, welches die Französische Nationalversammlung in Ansehung des Eides, den die Geistlichkeit schwören solle, ergehen ließ, und durch das Domkapitel zu Straßburg mittelst einer dringenden Vorstellung an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg gebracht wurde. Denn jedermann ist begierig, wie sich die gekränkten Rechte des geistlichen, und weltlichen Staats wieder erholen werden, und welche Antwort in Betreff jener der französische Kurier aus Rom, wo er schon im zweyten Monathe harrt, von Sr. Heiligkeit, die sich mit Nachdenken und Gebeth bereiten, mitbringen werde.

Ludwig von Gottes Gnaden, und durch des Reichsgrundgesetz, König der Franzosen; allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, unsern Gruß. Die Nationalversammlung hat beschlossen, und wir wollen und verordnen, was folgt:

Dekret der National-Versammlung vom 27. Novemb. 1790.

Nachdem die National-Versammlung den im Namen ihrer Comitees der geistlichen Sachen, der Berichte, der Veräusserung und der Untersuchungen, ihr abgestatteten Bericht angehört, hat sie beschlossen, was folgt:

I. Die Bischöfe, vormaligen Erzbischöfe und die Pfarrer, welche im Amte bleiben, sollen gehalten seyn, wenn sie es noch nicht gethan haben, den Eid zu schwören, welchem die durch den XXXIX. Artikel des Dekrets vom 13ten Julius jüngst unterworfen sind, und der durch den XXI. und XXXVIII. Artikel des Dekrets vom 12ten nämlichen Monaths, die Civil-Constitution der Geistlichkeit betreffend, bestimmt worden ist. Diesemnach solle sie, gedachtem Dekret zufolge schwören, über die Glaubigen des Bißthums oder Pfarrey, so ihnen anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu seyn, und die durch die National-Versammlung dekretirte und vom König angenommene Constitution aus allen Kräften zu handhaben; und zwar sollen diejenigen, welche wirklich in ihrem Bißthum oder

Digitized by Google

in ihrer Pfarrey sind, in Zeit 8 Tagen, die Abwesenden, so aber in Frankreich sind, in 4 Wochen, und die, welche in fremden Ländern sind, in 2 Monathen, vom Tag der Bekanntmachung dieses Dekrets an, diesen Eid ablegen.

II. Die Vikarien der Bischöfe, die Vorsteher und Direktoren der Seminarien, die Vikarien der Pfarrer, die Professoren der Seminarien und Kollegien, und andere in einem öffentlichen Amte stehende Geistlichen, sollen in der nämlichen Zeitfrist den Eid schwören, ihr Amt mit Genauigkeit zu versehen, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu seyn, und die durch die National-Versammlung dekretirte, und vom König angenommene Constitution aus allen Kräften zu handhaben.

III. Der Eid soll an einem Sonntag nach geendigter Messe abgelegt werden; nämlich von den Bischöfen, den ehemaligen Erzbischöfen, ihren Vikarien, und Vorstehern und Direktoren der Seminarien, in der bischöflichen Kirche, und von den Pfarrern, ihren Vikarien und allen andern in öffentlichen Verrichtungen stehenden Geistlichen, in den Kirchen ihrer Pfarreyen, in Gegenwart des allgemeinen Communenraths und der Glaubigen; zu diesem Ende sollen sie, wenigstens 2 Tage zuvor, in der Municipalitäts-Schreiberey ihr Vorhaben schriftlich erklären, daß sie den Eid schwören wollen, und sich mit dem Mair um den Tag zu bestimmen, verabreden.

IV. Diejenigen Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe, Pfarrer und andere ein öffentliches Amt besitzende Geistlichen, die Mitglieder der Nationalversammlung, und wirklich daselbst als Deputirte gegenwärtig sind, sollen den sie gegenseitig angehenden Eid, in der Nationalversammlung binnen 8 Tagen, von der angekündigten Sanction des Königs an, ablegen, und in den darauf folgenden 8 Tagen, einen Auszug ihrer Eidesleistung ihrer Municipalität zusenden.

V. Diejenigen Bischöfe, vormaligen Erzbischöfe, Pfarrer und andere ein öffentliches Amt habende Geistlichen, welche den ihnen respective vorgeschriebenen Eid in bestimmter Zeitfrist nicht werden abgelegt haben, sollen angesehen seyn, als hätten sie auf ihr Amt Verzicht gethan, und es soll für die Wiedereinsetzung derselben, wie wenn die Stelle durch Demission erlediget worden wäre, nach Vorschrift des 2ten Titels des Dekrets vom 11ten Julius, die Civil-Constitution der Geistlichkeit betreffend, gesorgt werden. Dem zufolge soll der Mair verbunden seyn, binnen 8 Tagen nach Verfluß dieser Frist, die Nichtleistung des Eides von Seiten des Bischofs, oder ehemaligen Erzbischofs seiner Vikarien, der Vorsteher und Direktoren der Seminarien, dem Generalprokurator-Syndikus des Departements, und von Seiten des Pfarrers, seiner Vikarien und anderer im öffentlichen Amt stehenden Geistlichen, dem Prokurator-Syndikus des Districts anzugeben. Die National-Versammlung erklärt, daß eine wie die andern wegen ihrer Nachläßigkeit dieses Dekret in Vollziehung zu bringen, haften und verantwortlich seyn sollen.

VI. Sollten die gedachten Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe, Pfarrer und andere in öffentlichen Verrichtungen stehende Geistlichen nach abgelegtem Eid demselben entgegen handeln entweder, indem sie sich weigern, den vom König angenommenen oder genehmigten Dekreten der National-Versammlung zu gehorchen, oder indem sie sich ihrer Vollziehung entgegen setzen, oder zum Widerstand gegen sie bewegen, so sollen sie in den Districtgerichten als Rebellen gegen das Gesetz belangt, und durch Entziehung ihres Gehalts gestraft und anbey auch der Rechte eines aktiven Bürgers verlustig und irgend ein

Digitized by Google

öffentliches Amt zu versehen als unfähig erklärt werden. In Gefolg dessen soll, in Gemäßheit gedachten Dekrets vom 12ten Julius für die Ersetzung ihrer Stelle gesorgt werden, vorbehaltlich sie mit schwerern Strafen zu belegen, wenn es die Wichtigkeit des Falls erfordern sollte.

VII. Diejenigen Bischöfe, ehemaligen Erzbischöfe und andere Geistlichen, so ihr Amt beybehalten, und sich weigern den vorgeschriebenen Eid abzulegen, so wie auch diejenigen, deren Stellen unterdrückt werden, die Mitglieder der weltgeistlichen Corps, welche ebenfalls aufgehoben worden, wenn sie sich in irgend eine ihrer öffentlichen Amtsverrichtungen mischen, oder in solche, welche sie mit einander ausübten, sollen als Störer der öffentlichen Ordnung verfolgt, und mit den nämlichen Strafen, wie oben gesagt worden, belegt werden.

VIII. Nicht minder sollen auch diejenigen als Störer der öffentlichen Ordnung verfolgt, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden, welche, sie mögen geistliche oder weltliche seyn, sich vereinigen, um gemeinschaftlich, eine Verweigerung, den vom König angenommenen oder genehmigten Dekreten der National-Versammlung zu gehorchen, abzureden, oder zum Widerstand gegen dieselben zu bewegen.

Wir melden und befehlen allen Gerichts-Höfen, Verwaltungs-Corps und Municipalitäten, gegenwärtiges in ihre Register eintragen zu lassen, zu verkünden, in ihren gegenseitigen Departements- und Gerichtbarkeiten anschlagen und als ein Gesetz des Königreichs vollziehen zu lassen. Zur Urkunde dessen wir gegenwärtiges unterschrieben, es gegenunterzeichnet, und ihm das Staatsinsigel aufdrücken lassen. Zu Paris den 26. Christmonath 1790 und unserer Regierung im siebenzehnten. Unterschrieben *Louis*, und weiter unten M. L. F. du Port, und mit dem Staatsinsigel versiegelt.

IV.

Geist, und Höchste Willensmeynung, der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts, in Mayrschaftofristen väterlichst verwandelten, und im Jahre 1790 den 22. December weiter ausgedehnten, Laudemien.

(Fortsetzung.)

Der calculatorische Beweis, und die dadurch herausgebrachte Proportion besteht auf Thesen, deren Nichtexistenz so möglich, als ihre Existenz ist; oder was hindert uns zu behaupten, daß sich in dem aufgeworfenen Falle von hundert Jahren anstatt der angenommenen fünf Laudemialfälle nicht auch drey, oder gar nur zwey anbegeben können? Wie steht es sodenn mit dem Beweise, wie mit der zuversichtlich aufgestellten Proportion von 4 gegen 1. Ueberhaupt fällt die ganze Aufstellung dieses Beweises schon von darum weg, weil selbe auf eine falsch angenommene Proportionssumme gebaut ist. Die aus der neuesten Staatskunde entlehnte Summe beweiset nichts, weil die Staatskunde eines Theils ein Werk ist, dem es an Zuverläßigkeit, und Autorität gebricht, andern Theils aber auch selbst in dieser nicht von den Urbarslaudemien allein, sondern von dem ganzen Betrage der Kastengefälle die Rede ist, worunter die Laudeminn, und Mortuarien nur mit inbegriffen sind *). Wenn der Sache mit unbescheinten Angaben, und Muthmassungen geholfen wäre, so würde es an Gegencalculn wahrlich nicht gebrechen, wodurch man den überwiegenden Nutzen des gefrepten Erbrechts vor den übrigen Urbarsgerechtigkeiteiten, und

*) Bemeldte Staatsurkunde, 2tes Stück. Baiern. pag. 28.

Digitized by Google

der in jenem vergönnten Mayrschaftsfeist vor den gewöhnlichen Laudemien augenscheinlich herauszurechnen könnte *).

*) Man nehme 6/m churfl. Urbarsgüter an; es sind aber deren gewiß mehr, und nach meinem nur obenhin gemachten Ueberschlage gewiß über 9/m. Man setze diese angenommenen 6/m im Durchschnitte alle auf 1/m fl. im Werthe, folglich von jedem das Laudemium mit Anfall und Abfahrt auf 75 fl. Nun setze man weiters, daß jedes von diesen 6/m Urbarsgütern in hundert Jahren 4 Veränderungsfälle gebe, so bekommen wir in hundert Jahren 24/m Laudemialfälle, die zur Laudemialreichniß abwerfen 1800000 oder auf 1 Jahr 18000.

Nun berechne man den nämlichen Fall nach der Mayrschaftsfrist, die von jedem dieser 6/m Gütern nach 20jährigem Ausschlage von dem Laudemium von 75 fl. jährlich 3 fl. 45 kr. abwirft, und man bekommt in 100 Jahren 2250000 fl. oder auf 1 Jahr 22500 fl. mithin ohne Kränkung der Unterthanen mehr als durch den Laudemialweg um 4500 fl. — — Ich gebe dieses Beyspiel bey weitem nicht als zuverläßig an. Ich will nur zeigen, wie möglich es ist, daß man durch willkürlich angenommene Sätze ein- und anderer Seits Calkuln zum Schaden oder Nutzen herausboringen kann, je nachdem man für oder wider die Sache des gefreyten Erbrechts gesonnen ist; denn, daß sich bey einem Gute in hundert Jahren nur 2, 3, oder 4 Veränderungen begeben können, behauptet, wenn die in cod. civ. part. 4. cap. 7. §. 11. n. 3. sechstens festgesetzte Regel, daß im ungefreyten Erbrechte Kinder und Descendenten kein Laudemium zu prästiren hätten, befolgt, und nicht so leicht der fast überall angenommenen Observanz des Widerspiels gefolgt würde, ist so natürlich, und möglich, als möglich und natürlich es ist, daß sich bey einem und dem andern 10, und noch mehr ereignen können: indessen ist alles unzuverläßig, und kann erst alsdenn, wenn einmal aus genauen Catastern die sämmtlichen Urbarsunterthanen, und vorigen Gerechtigkeiten beschrieben, auch aus der Zahl der sich in gleichen Jahren ereigneten Gutsänderungen im Vergleich mit der Mittelzahl der Bauer des menschlichen Lebens die Laudemialfälle bestimmt seyn werden, zuverläßiger, aber doch niemal so gewiß, und unfehlbar gemacht werden, als bey der Mayrschaftsschrift das Quantum der Reichniß sich immer darlegt, ein Umstand,

4) Die Grundherrlichen Einkünfte, sind nach der Lehre der bekanntesten Kameralisten **), ein wahres Domainialvermögen, das man so leichterdings nicht anlassen, vermindern, noch zerreißen kann oder soll, weil man sodann in dringenden Staatsnothfällen erst wieder durch Umwege eine neue Concurrenz erwirken muß. Ueberhaupt kann eine Last gar bald, und ohne viele Mühe erleichtert, hingegen eine verschlafene, oder gar unterdrückte Gerechtsame nicht leicht wieder empor gebracht werden, weil sie sodenn den Schein einer Neuerung erhält, der immer widrig, beschwerlich, und unräthlich ist.

Es ist noch keine so ganz ausgemachte Sache vorzüglich in Baiern, wo das ganze Domainenwesen noch auf seiner Entwicklung beruhet, ob die landesherrlichen Grund- und Urbargüter zum Domanjale gehören; wenn aber auch, so steht doch immer das Recht der Verwaltung derselben bey dem Landesherrn, Kraft dessen er über die Einhebungsart der abfallenden Nutzungen unstreitig disponiren kann. Allein lasses sie es uns unbeschränkt zugeben, daß die Urbarsgüter hier zu Lande wirklich zum Do-

der eben darum dieser Art Verlaudemisirung vor jener um so unstreitiger den Vorzug einräumt, als es dabey um eine beständige und jährliche Einnahme, zu thun ist, die den grundherrlichen Gutsanschlag vermehret, und aus dieser Ursache selbst bey Fideikomissen annehmlich ist, weil das Fideikomißgut dadurch nicht verschlimmert, sondern durch Beständigmachung unständiger Revenuen vielmehr meliorirt, und zugleich der wohl zu erwägende Vortheil gewähret wird, daß jeder Fideikomissär von dieser Einnahme während seinem Fideikomißbesitze participiren kann, wo es sich im Gegentheil bey der gemeinen Art, die Laudemien zu erheben, nicht selten fügt, daß solcher während seinem ganzen Besitze aus Mangel einer Anderung nicht eines Heller Werth an Laudemien zu ziehen bekömmt.

**) Seckendorf deutscher Fürstenstaat p. 3. cap. 1. §. 4. & cap. 4. Justi Staatswirthschaft p. 2. cap. 89. Dessen Finanzsystem p. 110. Döhlers Abhandlung von Domainen und Steuern. 3. Absch. §. 29.

Digitized by Google

manium gehören! Hindert wohl dieses etwas an dem neu eingeführten gefreyten Erbrechte? Wird nicht aus einem unständigen und ungewissen Einkommen ein ständiges, und jährlich gewisses gemacht, folglich das Domanium meliorirt? — Noch mehr, lassen sie uns auch einen Verlust zugeben, ist dadurch das Aerarium schon im Ganzen verschlimmert? Es ist nach dem Zeugniße der größten Kameralisten in der Welt eine der elendesten Finanzoperationen diese, wenn man in einzelnen Zweigen der Staatseinkünfte zu operiren sucht; sie ist eine Schubladchen-Operation, wo verschiedene Cassen unter verschiedenen Aufsehern sind, deren jeder nur für die Anfüllung der seinigen sorgt, unbekümmert, ob auch in die übrigen das eingehe, was dahin eingehen soll. Ich will es einstweilen gelten lassen, daß die vorige Art der Verlaudemisirung mehr als die Mayrschaftsfrist erträgt, kann man wohl deßwegen behaupten, daß auch die ganze Staatseinkünfte mehr tragen? Es ist in der That kein Zusammenhang undurchsichtbarer als jener der Staatseinkünfte; man sieht oft einen Zweig der Einnahme ganz ein, wo man erst in einer andern Rubrik erfährt, daß jene ganz eingezogene nun Ursache ist, daß diese spätere nicht mehr eingehen konnte: und dann welcher Nutzen, wenn die auch auf das höchste hinausgezifferten Laudemien ganz entrichtet werden, wenn dagegen aus Mangel eines Fonds der Unterthan gleich im ersten Jahre an Steuer und Anlagen Nachlässe erwirken, und am Ende das Gut der Gantpreis geben, der Staat aber während den Gantjahren nicht nur die ordinär Reichnisse, nach welchen eigentlich in einer wohlgeordneten Haushaltung die Ausgaben abgemessen werden müssen, ganz entbehren, sondern damit man nur einen Mayer auf das Gut bekomme, mehrere Freyjahre bewilligen muß. Berechne man dieses gegen einander, und dann wird man wohl in diesem Entgange des Ordinariums, nicht aber in der Mayrschaftsfrist den Nachtheil für das Domanium finden.

5) Unter diesem Verlurst steckt aber noch nicht einmal der mit vergesellschaftete Entgang so vieler Brief-Siegel- und Taxgelder, der nach dem dermaligen Calcul des gefreyten Erbrechtes jährlich unglaublich hoch hinanläuft, zu geschweigen die Entschädigungen, welche die Beamten und Gerichtsdiener wegen des Entgangs der ihnen gebührenden Wein-Tisch-Aufsuchs-Fertig- und Nachrechtsgelder fodern, folglich auch auf dieser Seite eine neue Ausgabe veranlassen werden.

Eine nicht unähnliche Bewandtschaft hat es in Rücksicht auf den angeführten Entgang der Brief-Siegel- und Taxgelder, und der Indemnisation der bey Aufnahme des gefreyten Erbrechts ganz gewiß, und zwar (wenn man die unter dem Schutze der Observanz eingetretenen Excesse mit in Anschlag bringt) sehr beschädigten Beamten, und Gerichtsdiener; denn obschon sich dieser Entgang nicht ganz in Abrede stellen läßt, so fällt doch immer die Beurtheilung desselben auf die wichtige Frage zurück, ob das Aufkommen der Unterthanen, oder die Fortsetzung einer Auflage mehr Rücksicht verdiene, die größtentheils den Werth des grundbaren Guts vermindern, nebst einer offenbaren Unbilligkeit den Meliorationsfond mit erschöpfen, den Abschleif befördern, die Industrie tödten, und, wie so viele Ganten darthun, den Grundunterthan vom Pflug zum Bettelstabe jagen, oder ihn doch gewiß von jenem verhältnißmäßigen Wohlstande abhalten hilft, dessen süsse Hofnung die Triebfeder wahrer Landescultur, und dessen Erreichung die glückliche Quelle der Bevölkerung, und des allmähligen Nationalreichthums ist.

6) Es giebt Grundholden, die nach der vorigen Behandlung, und nach den bey jedem Kastenamte verschieden hergebrachten uralten

Digitized by Google

Observanzen, in Veränderungsfällen blos zum Anstande zehn, fünfzehn, zwanzig, und auch fünf und zwanzig Procent von dem Gutsschätzungswerthe bezahlen mußten, und die nach Proportion dieser auf ihren Gütern liegenden Schuldigkeiten vorhin bey der systematischen Steuer- und Hoffußregulirung weniger bemessen worden, folglich dermal mit andern ihren Nachbarn in Steuern und Anlagen nicht mehr im Verhältnisse stehen, daß sofort bey diesen sich der Schaden in der Progreßion drey-, vier-, auch fünfmal so hoch, als bey den übrigen herauswirft.

Eben dieses ist das traurigste, daß man sich nicht selten bey Nebenabgaben aufgehalten, und die Ordinär-Abgaben deßwegen entweder ganz vernachläßiget, oder wenigstens nicht in die gehörige Proportion mit jenen der übrigen Unterthanen gesetzt hat: es ist dieß ein Gebrechen, wodurch das Verhältniß, welches immer zwischen gleichen Unterthanen sorgfältig beobachtet werden soll, beleidigt, und wodurch am ersten eine Peräquation nothwendig gemacht wird. Inzwischen soll doch die ganze Angabe gelten; was bringt sie für Hindernisse? Der zwanzigjährige Ausschlag wirft sich bey solchen Unterthanen von dem Quantum ihrer bisher geleisteten Laudemien ab, folglich wird auch bey ihnen eben darum schon dieses Ausschlags-Quantum höher, und behält im Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen nicht nur die nämliche Proportion, sondern auch die Qualität dieser außerordentlichen unbeständigen Reichniß wird besser, weil sie dadurch zur ordentlichen und beständigen umgeschaffen wird.

7) Auch die so gut gewepnten Maperschaftsfristen sind nichts weniger, als gewiß. Mißjahre, Viehfall, Mausfraß, Wasserschäden, oder andere Unglücke können eintreffen, jederliche Nachfolger können auch diese Frist ins Stecken gerathen lassen, — die beym Gutsantritte in Händen verbleibenden Gelder können verschleudert, und dennoch die Illata und Credita auf das Gut versichert werden: lauter Umstände, wodurch dem Grundgute nicht aufgeholfen, wohl aber dem Interesse des Grundherrn empfindlich, und ohne Noth geschadet wird.

Wenn man auf Möglichkeiten hinausgehen will, so ist es eben so möglich, daß auch nach bezahltem Laudemium, wenn der Grundunterthan bald darauf abbrennt, oder Unglücksfälle von besonderer Art zu erdulden hat, der Grundherr in die Nothwendigkeit versetzt werde, zwey- und dreymal so viel, als er am Laudemium gezogen hat, wieder hergeben zu müssen. Allein wo calculirt man immer auf die schlimmsten Fälle, und welchem Sterblichen ist es erlaubt, in die Schlüsse der göttlichen Vorsehung eindringen, und diese bey Beurtheilung menschlicher Handlungen mit in Anschlag bringen zu dürfen? In dergleichen Gelegenheiten läßt sich der Maaßstab unserer Speculationen nur in dem Wahrscheinlichern finden, und indessen kann der Versplitterung der in den Händen des Grundholden bleibenden Gelder genug dadurch vorgebeugt werden, wenn selber gleich auf der Stelle angehalten wird, das Geld in das Gut, oder auf das erfoderliche Viehe zu verwenden.

(Der Beschluß folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 12. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1261 Schl.	922 Schl.	12 fl. 12 kr.
Korn	662 Schl.	482 Schl.	7 fl. 36 kr.
Gersten	1014 Schl.	903 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	303 Schl.	274 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	3240 Schl.	2581 Schl.	
Rest	. . . .	659 Schl.	

Digitized by Google

Erdinger Schrannenpreise vom 10. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	550 Schl.	520 Schl.	11 fl. 20 kr.
Korn	200 Schl.	195 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	400 Schl.	380 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	105 Schl.	105 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	1255 Schl.	1200 Schl.	
Rest . . .		55 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 12. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	225 Schl.	215 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	100 Schl.	85 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	25 Schl.	25 Schl.	5 fl. 50 kr.
Summa	400 Schl.	375 Schl.	
Rest		25 Schl.	

VI.

Kundmachung.

Da beym Churfürstl. Hofrath der Churfürstl. Hofrathsadvokat Lic. Anton Köllmayr im Namen des Titl. Franz Xaver Herrn von Leyden die unterthänigste Vorstellung eingeleget hat, daß nachfolgende 6 Schulden Ablediguugswerks-Kapitalien, als die erste mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1730 Zinszeit 16. April, die andere mit 16 fl. 40 kr. vom Jahre 1731 Zinszeit 18ten April, die dritte zu 83 fl. 20 kr. vom Jahre 1732 Zinszeit 25. April, die vierte 160 fl. 40 kr. vom Jahre 1721 Zinszeit 26. July, die fünfte zu 500 fl. Zinszeit 29. November, die sechste aber mit 583 fl. 40 kr. Bundszahltkapital Zinszeit 25. August durch Cessionen an die Titl. Maria Barbara Frau von Leyden, gebohrnen von Müllern gediehen die Obligationen und Cessionen aber, unwissend wie, zu Verlust gegangen sind, und gedachter Lic. Köllmayr gehorsamst gebeten hat, daß die allenfallige Inhabere dieser Urkunden zu deren Extradition angehalten, und bey nicht eintrettender Folge gedachte Kapitalsbriefe, und Cessionen öffentlich amortizirt werden möchten;

So will man zur Delation dieses ganz recht. Petitt solches hiemit offentlich mit dem oberkeitlichen Auftrage kund gemacht haben, daß Jedermann, wem immer die auf diese angezeigtermassen verlustigte 6 landschaftliche Schulden Abledigungswerks-Obligationen, und Cessionen, resp. Transports, und Bezugsinstrumenten zu Handen gekommen seyen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Ankunfts-Titel docuiren solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachte Instrumenta ohne weiters ex officio amortizirt, und als rechtsungültig cassirt werden sollen. München den 16. Febr. 1781.

Churfürstl. Hofkanzley.

Lueger, Sekretär.

VII.

Zu verkaufen:

1) Bey der verwittibten Frau Josepha Landerinn, Hof-Pastelmahlerinn im Titl. Herrn Burgermeister von Schmadlischen Hause in der Residenzgasse rukwerts über 3 Stiegen ist ein Mittel zu haben, womit man sowohl aus seidenen als wollenen Kleidern alle Unschlitt-Fett-Schmalz- und Oehlflecken ohne mindeste Verletzung einer Farbe herausbringen kann. Hievon kostet ein Strizel 6, 8, und 10 kr. Ein gedruckter Gebrauchzettel wird hiezu gratis beygelegt. Auch ist allda eine komponierte Butzseife zu haben für allerley Seidenwaar, als Damast, Tafet, Atlaß, Grisset, Parter von allerhand Farben, ferner für Pers von verschiedenen Farben, nicht minder für alle Sorten Wollenzeug ohne mindeste Verletzung der Farbe. Ein Stück von dieser Seife wird um 15 kr., der Gebrauchzettel aber gratis abgegeben.

2) Joh. Michael Krezinger, und David Pantling, beede bürgerl. Rothgerber in der kaiserl. freyen Reichsstadt Reutlingen, haben hier in München 900 Stücke Pittling und Schmalhäute, ferner in Eberspers, Wasserburg, Oettingen, und andern Landörtern 1600 Stücke eben dergleichen, erstere um 7 fl., die andern um 12 fl. erkauft, und biethen solche dem inländischen Publico feil.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

10. Stück. München den 25. März 1791.

I.

Bekanntmachung.

Die unentgeldliche Lehre aus der Entbindungskunst zu Altenötting betreffend.

Nachdem Endesunterzeichneter von gemeiner höchlöbl. Landschaft in Baiern ꝛc. als Lehrer der Entbindungskunst zu Altenötting hochgnädig aufgestellet, und von dem churfürstl. hochlöblichen Collegio Medico gnädigst approbirt und bestättiget worden, so gedenket selber mit kommenden ersten May heurigen Jahrs mit der öffentlich- und unentgeldlichen Lehre der Entbindungskunst den Anfang zu machen. Sammentlichen in dem Rentamtsbezirke Burghausen entlegenen löblichen Land- und Pflegrichtern, dann Städt und Märkten, wie auch Hofmarksobrigkeiten wird dieses hiemit kund gemacht, daß selbe die noch ungelernten, doch fähigen Hebammen, die von guten Lebenswandel, dann des Lesens kündig, auch nicht zu alt, nicht minder im Stande sind ihre Unterhaltungskösten und Beyschaffung der nothwendigen Bücher zu bestreiten, auf Eingangs besagten ersten May hiehero zur Lehre abzuordnen belieben möchten. Altenötting den 12. März 1791.

Joh. Bapt. Schröfl, Phliae. et Med. Doctor, Physicus zu Alt- und Neuötting, landschaftl. Accoucheur, und der Entbindungskunst Lehrer.

Im vierten Stück unserer Blätter dieses Jahrgangs lieferten wir schon die Bekanntmachung der unentgeldlichen Lehre aus der Entbindungskunst allhier zum heil. Geist; zwo vortrefliche Einrichtungen, die wir der höchsten Vorsorge unsers gnädigsten Landesvaters zu verdanken haben; Einrichtungen, die ganz und vollkommen dem bereits allgemein angenommenen Staatsgrundsatze der Bevölkerung entsprechen. Hier wird unmittelbar die Bevölkerung befördert, und mittelbar durch andere gute Staatseinrichtungen, als z. B. das in etlichen unserer Blätter angeführte Laudemienwesen.

II.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchl. sind in mildester Rücksicht auf die von Dero Oberlandesregierungsrathe, und des pfälzischen Löwenordens Sekretair, Edlen von Lippert, zu Höchster Zufriedenheit und gnädigsten Wohlgefallen langjährig leistende getreu und ersprießliche Diensten

gnädigst bewogen worden, dessen Sohn, Johann Theodor, die Anwartschaft auf das Landrichteramt Dachau unterm 26. Febr. laufenden Jahrs dergestalten und unentgeldlich zu ertheilen, daß derselbe nach vorher abgelegten *Examine practico* im Erledigungsfall in genanntes Amt mit anklebigem Gehalt und Emolumenten ohne weiteren gnädigsten Befehlserholung eingesetzt werden solle.

III.

Geist, und Höchste Willensmeynung, der im Jahre 1779 den 3. May zum Besten des Landmanns, und der Landesbevölkerung überhaupts, in Mayrschaftsfristen väterlichst verwandelten, und im Jahre 1790 den 22. December weiter ausgedehnten, Laudemien.

(Beschluß.)

8) Durch Abschaffung der mit der alten Laudemialbehandlung unmittelbar verknüpft gewesenen Schätzung bekommt jeder Grundhold offene Hände, wegen unterbleibender Schätzung das Gut abzuschleifen, und den Schaden nimmermehr gut zu machen.

Der Unterthan bekommt nichts weniger, als offene Hände zum Abschleif, wenn man auf die Verordnung, welche das gefreyte Erbrecht bestimmt, Rücksicht nimmt. Nur der Melioration halber darf das Gut nicht geschätzt, und dadurch der Unterthan in den Fall gesetzt werden, seinen eigenen Schweiß und Fleiß verzinsen zu müssen; in dieser Absicht allein sind die Schätzungen verboten *) — nicht in Rücksicht eines sichtbaren Abschleifes, gegen welchen dem Grundherrn seine Rechte von selbst schon vorbehalten sind.

*) Verordn. von 1779. §. 2.

9) Selbst der Gutsübernehmer, und neu aufziehende Gutsmayr wird durch diese Verordnung und Mayrschaftsfrist nichts weniger als erleichtert, weil bey mehreren Erben die Laudemialquota in die Vertheilung fällt, und ihm eben so wenig, als vorher, da er das Laudemium zahlte, ein Kreuzer in Handen, wohl im Gegentheil ein Kapital ewig auf dem Gute zu verzinsen übrig bleibt, welches er doch entweder gar nicht, oder wenigstens nur zum Theil erhalten hat.

Die Theilung des dem Grundholden zugemeynten Vortheils mit andern seinen Miterben wider das gefreyte Erbrecht scheint nichts zu beweisen, weil sie auf einer Muthmaßung beruht, welche die allgemeine Praxis offenbar wider sich hat; vermög dieser pflegt man auf dem Lande, wenigstens bey rechtschaffenen und gewissenhaften Gerichtern, bey vorzunehmenden Gutsabschätzungen den Schätzungsleuten jederzeit zum Voraus die Bürden zu sagen, die auf dem Gute haften, und diese schätzen sodann das Gut verhältnißmäßig um das geringer, was die Bürden allenfalls im Kapital betragen. Verhält man sich nun auch bey Bestimmung der Mayrschaftsfrist so, und schlägt man bey Erbstheilungen dieses Quantum auch nur beyläufig vom Activ-Vermögen weg, so participiren die Miterben davon nichts, geschweige daß ihnen darum etwas mehrers hinausgemacht würde; sondern die ganze Summe der Mayerschaftsfrist bleibt als ein stillschweigender Mannsvortheil in dem Gute stecken, und der aufziehende Urbarsunterthan verliert keineswegs ein Kapital, das er nie erhalten hat.

10) Der untrüglichste Beweis von allem diesem ist, daß die Unterthanen selbst solche Mayrschaftsfristen nicht annehmen, weil es ihnen leichter zu seyn scheint, zur Zeit, wo sie Geld haben, das Laudemium auf einmal zu bezahlen, als die jährlichen ohnehin schon mehr

Digitized by Google

als zu viel aufgelegten Abgaben zu vermehren, und als ein auf dem Gute haftendes Onus perpetuum, das bey dem Bauersmanne schon allein dem Name nach äußerst verhaßt ist, zu übernehmen:

Es benimmt der guten Sache nichts, wenn sich auch noch wenige Unterthanen zum gefreyten Erbrechte gemeldet haben; zu geschweigen, daß der beste Landesfürst auch das Gute nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern, weil das, was an sich selbst gut ist, auch als solches von jedermann freywillig angenommen werden muß, sowohl den übrigen Grundherren, als auch seinen urbaren Unterthanen die unbeschränkte Freyheit lassen wollte, diese Wohlthat anzunehmen zu können oder nicht, so kann es auch der Urbarsholden Fehler nie seyn, wenn sie das nicht erkennen, was ihnen nicht so, wie es ist, erklärt wird. Die Güte dieser Sache soll ihnen von denen begreiflich gemacht werden, von welchen man es ihres eigenen Interesse halber nie hoffen kann, daß sie es redlich, und nach Erfoderniß der Umstände nachdrücklich thun werden. Man sage dem Bauersmanne, daß er die Summe und das Kapital, welches er auf der Stelle bezahlen müßte, auf den Viehstand verwenden soll, daß durch diesen seine Felder und Fluren trächtiger werden, daß sie ihm alle Jahre ein paar Procent mehr ertragen, daß er von dieser neuen Erträgniß die Mayerschaftsfrist unbemerkt bezahlen könne, daß ihm und seinem Nachfolger das darauf gewandte erste Kapital im Werthe des Gutes wieder zu guten komme, daß er von so vielen Briefs- Siegel- Tisch- Wein- Sportelgeldern und Nachrechten frey, und der beschwerlichen Schätzung außer dem Abschleife, dessen Verhinderung in seiner Macht steht, entübrigt sey — ich wette, er nimmt diese Wohlthat mit beyden Händen an, welches er freylich nicht thun kann, so lange man ihm von einer neuen Bürde, von vermehrter jährlicher Abgabe, von einem verhaßten onere perpetuo, von Unsicherheit, ob das Ding seinen Bestand habe, und ob man nicht etwa auf einmal neben dieser fortlaufenden Mayrschaftsfrist auch das Laudemium noch nachholen, oder wieder einführen werde, und von mehr dergleichen abschreckenden Möglichkeiten vorschwätzt.

11) Diese ist die letzte, und beynahe schlimmste Folge des gefreyten Erbrechts, daß bey desselben Bestand auch Leute von mittelmäßigem Vermögen, ja sogar unbemittelte aufpochende Knechte, und Taglöhner es wagen können, in grosse Güter hineinzugehen, und am Ende bey der Ohnmacht solche zu erschwingen, sich, den Grundherrn, und den Staat zu verderben.

Dieses ist eben einer der ansehnlichsten und wichtigsten Vortheile, denn diese Verordnung für die Landescultur gestiftet hat, daß auch geringe Leute ein grösseres Vermögen antreten können; wenigstens ist es, nach meiner Meynung, einer der ersten Grundsätze einer guten Staatswirthschaft, daß jeder, der zwey gesunde Hände hat, im Lande sein gutes Stück Brod verdienen könne; denn je leichter es ist, Bauerngüter anzutreten, desto wenigere Güter werden öde, oder, wo sie es aus Zufall geworden sind, so werden sie es in die Länge nicht bleiben.

Wenn man alle diese Gegengründe mit den angeführten Gründen zusammenhält, sie reif und ohne Vorurtheil überdenkt, so muß man ganz gewiß gestehen, daß kein wesentlicher Schade, Verlust, oder Entgang für den Grund- und Landesherrn aus dieser Verordnung entspringe. Es kömmt alles entweder unmittelbar durch die surrogirte Mayerschaftsfrist, oder mittelbar durch den glücklichen Zustand, in welchen man den Unterthan gesetzt hat, seine ordinären Abgaben besser bestreiten, Kinder nicht zur Bürde des Staats als Bettler, sondern zum Nutzen desselben erziehen, seine Culturproducte in geringerm Preise absetzen, und eben darum

Digitized by Google

den Staat vor den beständig nothwendigen Besoldungs-Erhöhungen für Hofbediente überheben zu können, wieder herein, und der Erfolg der Zeit wird und muß es lehren, daß in Baiern beynahe noch keine Einrichtung von ähnlicher Art gewesen, wobey der Unterthan mehr erleichtert, und das Wohl des Grundherrn, Fürsten und Staates weniger beeinträchtigt worden ist.

IV.

Eingesandte Ankündigung von Predigten.

Ich wage es, Predigten auf alle Sonntage des Jahres, auf die hohen Feste des Herrn, und seiner hochwürdigen, heiligen Mutter zu sammeln, und im Drucke erscheinen zu lassen.

Die Herren Alumnen von Paßau, welche meine akademischen Vorlesungen im Kollegio, und meine Predigten in der hohen exempten Domstiftskirche allzeit mitanhörten, ersuchten mich im Ernste, daß ich sie der Presse übergeben möchte. Diese guten, rechtschaffenen Zuhörer hielten immer dafür, daß gegenwärtig angekündigte Reden wohl einem jedem Diener des Wortes anständig, und dienlich seyn dürften. Ich glaube es mit, weil ich mich derselben selbsten durch's ganze verflossene Jahr bedient habe.

Die Beylage — nur ein Skelet — mag unterdessen einen kleinen Vorgeschmack vom Umfange einer vollständigen Predigt geben.

In einer jeden Rede kömmt das ganze sonntägliche Evangelium buchstäblich vor. Es wird sowohl der Verstand des Buchstabens erklärt, als die passende Moral auf jeden Vers beygefügt. Alle Predigten werden ordentlich in drey Punkte eingetheilt, und jeder Punkt in drey Unterabtheilungen, ohne daß nur ein Wort vom ganzen vorgelesenen evangelischen Texte verloren geht.

Das ganze Werk besteht aus vier Theilen Oktav. Papier, und Lettern werden die nämlichen seyn; wie sie in einer Ankündigung erschienen. Die vier Theile kosten 4 fl. — Wer Vertrauen auf meine Empfehlung setzt — ich führe das Predigtamt 19 volle Jahre — kann, wenn's beliebig ist, auch subscribiren, und dann erhält er die vier Bände um 3 fl. — Jeder Kollekteur bekommt das 10. Exempl. grat.

Ich will weiters Niemanden zur Subscription bitten; so wie ich Niemanden dazu zwingen kann. Ist's aber Liebhabern gefällig, sich zu unterzeichnen; so ersuche ich dieselben höflichst, Ihre Namen an was immer für ein Postamt in Deutschland einzusenden. Subscription wird durch 4 Monathe angenommen.

Paßau, den 20. Hernung 1791.

Erhard Buz,
Hof- und Domprediger, dann Professor an der Akademie.

Skelet,

Am Sonntag Quinquagf. Vom Blinden bey Jericho. Luk. 18.

Eingang. Wird das Evangelium wörtlich wiederholt.

Vortrag. Jesus, welcher im Begriffe ist, in die Stadt Jericho hineinzugehen, heilet einen Blinden. Aehnlichkeiten, welche die leibliche, und geistliche Blindheit mit einander haben.

Abtheilung. 1) Aehnlichkeit in Ansehung der Natur und Beschaffenheit dieser Krankheit. 2) Aehnlichkeit in Ansehung der Mittel gegen diese Krankheit. 3) Aehnlichkeit in Ansehung der wirklichen Heilung dieser Krankheit.

I. Theil. Aehnlichkeit in Ansehung der Natur und Beschaffenheit dieser Krankheit.

Die leibliche Blindheit, ist, wie die geistliche, eine Blindheit, die an, und für sich selbsten keine Schmerzen verursacht, aber gar sehr betrübte Wirkungen nach sich zieht.

1mo. Die erste Wirkung. Die Unwissenheit alles dessen, was um, und neben uns

Digitized by Google

ist. V. 35. Sittenlehre: Beraubung des göttlichen Lichtes; der wichtigsten Heilswahrheiten — — —

2do. Das Unvermögen etwas zu thun. Die zwote Wirkung. V. 35. Sittenlehre: Der Sünder kann nichts thun für Gott, für die Seele, für die Ewigkeit — — —

3tio. Dritte Wirkung. Die Armuth. V. 35. Sittenlehre: Vom Leeren in den Tugenden, Verdiensten, guten Werken — — —

II. Theil. Aehnlichkeit in Ansehung der Mittel gegen diese Krankheit.

Wenn man von der geistlichen Blindheit will geheilet werden; so muß man dasjenige nachthun, was hier unser Blinder thut, um von seiner leiblichen Blindheit geheilet zu werden.

1mo. Man muß auf die Gelegenheiten, geheilet zu werden, aufmerksam seyn. V. 36. 37. Sittenlehre: Wie man diese Gelegenheit erkennen muß, das Licht der Gnade wiederum zu bekommen; worinn diese Gelegenheiten bestehen — — —

2do. Man muß sich diese Gelegenheiten, die sich zeigen, zu Nutzen machen. V. 38. Moral: Kein Aufschub, und Verzug. Jesus gehet vorüber; auch wir selbsten gehen vorüber — — —

3tio. Man muß aller Hindernisse ungeachtet fortfahren, zu bitten. V. 39. Sittenlehre: Gebeth ist der Anfang zur Zurückkehre zu Gott; muß ohne Unterlaß fortgesetzet werden. Hinweg mit allem menschlichen Ansehen! — — — Hinweg mit der Furcht der rauhen Wege — — —

III. Theil. Aehnlichkeit in Ansehung der wirklichen Heilung dieser Krankheit.

Die Art und Weise, wie Jesus für die leibliche Blindheit heilet, ist das Bild von dem, was er thut, um uns von der geistlichen Blindheit zu befreyen.

1mo. Jesus ruft. V. 40. Sittenlehre: Angenehm ist die Stimme der Gnade. Wie sie tönt; worinn dieses Rufen besteht —

2do. Jesus fragt. V. 40. 41. Was willst, daß ich dir thun soll? Herr! daß ich sehe — — — Sittenlehre: Diese Bitte kann man nur an einen Gott, an den Herrn der Natur thun. Einrichtung unsrer Bitten an Jesum — — —

3tio. Jesus gewähret. V. 42. 43. Dein Glaube hat dir geholfen. Sogleich sah der Blinde. Was kostet es Jesum, ein Wunder zu thun? Sittenlehre: Warum bleiben wir so lange blind, so arm, so entblösset? — — — Kostet uns nur bitten, geheilet zu werden, wenn es auch durch ein Wunder geschehen soll — — —

Schluß. Ein Gebeth über die Worte: Herr! daß ich sehen möchte!!! — — —

* * *

Paßau, gedruckt, und verlegt in der hochfürstl. Mangoldischen Buchdruckerey.

V.

Ankündigung einer neuen Erfindung, das Kunstlicht dem Tagelicht gleich zu machen.

Herr Pärrot, Lehrer der Mathematik zu Carlsruhe, ist gesonnen eine kleine Abhandlung folgenden Innhals und Titels drucken zu lassen: Theoretische und praktische Anweisung zur Verwandlung des gewöhnlichen Oehl- Talg- und Wachslichtes in eins, das dem Tagelicht ganz ähnlich ist; und dazu eröffnet er eine Pränumeration. Der Preiß des Exemplars ist 24 kr. welchen man in München an die Lentnerische Buchhandlung zu senden bittet. Sollte es den Liebhabern physikalischer Erfindung lieb seyn, ihre Namen der Abhandlung vorgedruckt zu haben, so wird es gerne geschehen. Endlich werden diejenigen,

Digitized by Google

die Pränumerationen sammeln wollen, das 10te Stück für ihre Bemühung bekommen.

Der Nutzen dieser Erfindung ist sowohl für Gelehrte, Maler, Kaufleute, Manufacturisten, als jede Privatperson sehr wichtig, indem sie die Augen von dem schädlichen Einfluß des gewöhnlichen Lichts, und die Farben von aller Veränderung befreyt.

Die Kosten zur wirklichen Ausübung können sich auf 30 kr. ein= für allemal belaufen, die Zierrathen ausgenommen, deren diese Einrichtung fähig ist. Auch verursachet dieses neue Licht keine grössere Consumtion des Brennmaterials; und endlich, ist die Sache einmal eingerichtet, so verlangt sie für den ganzen Abend keine Bemühung mehr.

VI.

Avertisement.

Dem inn= und ausländischen Publiko will man hiemit durch die offentl. Intelligenzblätter bekannt machen, daß bey einem hier aufgehobenen, und in der Falkenthurnsfronfeste zu Verhaft sitzenden, aller Orten verschrieenen Erzdieb eine Menge verschiedentliche Präziosen, Silber, Manns= und Frauenzimmer=Kleidungen, Weißzeug, Betten, so andern Hausgeräthschaften vorgefunden worden, worzu sich wirklich einige dammifizirte Eigenthümer legitimiret haben; da aber, nebst obigen Sachen, noch goldene, silberne Messerbesteck, mit= und ohne darauf stehenden Buchstaben, auch einzeln silberne französische Gabeln, dto. Löffeln, und Tabackdosen, große silberne Modeschnallen, dann ein Frauenzimmerscherl mit einer silbernen Handhebe, eine Figur vorstellend, nicht minder ein ungemachtes mit Gold und Seiden gesticktes Mannskleid, stoffene Mieder, reiche Weiberhauben, und derley Fleck (wovon einige zuversichtlich von einem Kirchenornat sind), ferner verschiedene feine, und ordinäre Mannshemder, mit Spitz und andern Manschetten, persene und andere Weiberschurz, weisse und gestreifte Schnupftücher, seidene, dann sehr viele floretseidene und baumwollene Tüchel, worauf noch Kaufmannsnumern und Buchstaben stehen, und worunter sich auch zwey extra feine ostindische Frauenhalstücher befinden; ferners persene und zeugene Bettstattkleidungen, Bettsziechen von Leinwand und feinsten Pers, dann doppelte und einfache Flinten, kupferne und eiserne Pfannen, nebst mehrern ganz neuen französischen Schlössern, so andern Hausgeräthschaften vorhanden, wovon die Eigenthümer noch bis jetzt unbekannt sind. Als will man solches zu dem Ende in offentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern kund gemacht haben, damit die Inn= und Ausländer, welchen derley Sachen ohne Zweifel entkommen sind, sich bey dem churfürstl. Hofrath hier melden, und ihres entkommenen Eigenthums halber behörig legitimiren mögen. Akt. München den 16ten März 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Anton Pindl, Sekretär.

VII.

Untersuchung der Frage, ob die Anzahl der Menschen zu sehr wachse.

Viele haben sich die Meynung in den Köpf gesetzt, daß die Anzahl der Menschen auf dem Erdboden allzusehr anwachse, und man nicht nur als eine Folge davon anzusehen habe, wenn die Theurung eine so große Plage unter den Menschen verursacht, sondern auch Neid, Betrug, und alle Laster daher natürlicher Weise entspringen. Je schwerer, und gemeiner diese Klage zu seyn pflegt, desto mehr scheint es der Mühe werth zu seyn, zu untersuchen, ob sich die Sache in der That also verhalte, oder nicht.

Digitized by Google

Zuerst fällt uns die vorgefaßte Meynung in die Augen, da viele glauben, daß jenes allgemeine, Dörfer, und Städte entvölkernde Uebel, die Pest, dem gemeinen Wesen so wenig schädlich sey, als eine Aderlaß dem menschlichen Körper. Ihrer Meynung nach, kann dieses aus der Geschichte zur Genüge bewiesen werden. Hierzu kömmt noch eine andere Ursache dieser Klage. Es haben nämlich nach geendigten jenen grausamen Kriege, dessen entsetzliches Blutvergießen 30 Jahre lang gedauret, unsre Vorfahrern endlich doch der erwünschtest n Ruhe, und des Friedens genossen. Dieser wieder erlangte Friede, und Ruhe aber hat sie nicht nur aufs trefflichste erfreuet, sondern sie haben auch damals Wiesen, Gärten, Wälder, und Felder einnehmen, und das in Besitz genommene sicher bebauen können: dergestalt, daß sie nachher ihren Nachkommen nicht vortrefflich genug haben beschreiben können, was damals vor glückliche Zeiten gewesen, und hieraus ist die Meynung entstanden, als wäre die wenige Menge Menschen Ursache, und Beförderinn einer so großen Glückseligkeit gewesen. Allein es ist dieser Wahn der Menschen nichts weniger, als wahr: vielmehr nimmt er aus der verkehrten Selbstliebe, aus dem Geitz, und andern verabscheuungswürdigsten Lastern seinen Ursprung. Denn, was erst die Selbstliebe betrift, so stellt sie sich eine, ich weis nicht, welche süße Wohllust dabey vor, wenn sie sich den Zufluß so vieler, und grosser Dinge, welcher in unsern Tagen vor mehrere hinreichend seyn muß, ganz allein zu Nutzen machen kann. Der geitzige, welcher mit unersättlicher Begierde Güter zusammen scharrt, wünschet, daß andere neben, und um ihn befindende Menschen weit weg seyn, und er nur allein im Ueberfluß schwimmen möchte. Der Ehrgeitzige wünschet endlich aufs sehnlichste, daß alle andere Menschen, welche ihm in Erhaltung des Lobes, und Ersteigung der Ehren-Stellen im Wege zu seyn scheinen, auf die Seite geschaffet seyn möchten. Solchergestalt führt ein jeder schwere Klagen, und hält die allzugrosse Menge Menschen vor den Grund, warum sein Wunsch nicht erreicht werden kann. Man gebe aber dergleichen Leuten den Rath, daß sie zuvor ihr Herz zu bessern trachten, ehe sie die Ursache ihres Verlangens bey andern suchen.

Jedoch, möchte jemand einwenden, die Natur beweiset sich ja selbst bey einer so überflüßigen Menge der Menschen, in vielen Sachen gleichsam als eine Stiefmutter. Denn, der verminderten Menge der Fische, Vögel, und des Wildes nicht zu gedenken, werden besonders die Wälder, und Büsche dermaßen verbraucht, daß es das Ansehen gewinnt, es werde in kurzen nichts mehr vorhanden seyn. Allein bey richtiger Beurtheilung der Ursachen dieses Holzmangels, werden wir finden, daß selbige nicht sowohl in der Vielheit der Menschen, als in dem Geitz, und Wohllust unsrer Vorfahren anzutreffen sind. Man hat unglaubliche Haufen Holzes ins Ausland geschickt. An Besorgung der nachwachsenden Büsche ist wenig gedacht worden.

Nichts desto weniger aber ist die vorsichtige Natur dennoch der künftigen Dürftigkeit der Menschen zu Hilfe gekommen. Denn, ihnen zum Besten hat sie ihren Schoos eröffnet, und Torf, Steinkohlen, gegraben Holz (*lign. fossil.*) und andere dergleichen Dinge ans Licht gebracht. Solchergestalt hat sie hinreichend Sorge getragen, daß die Menschen an demjenigen, was ihnen unentbehrlich ist, keinen Mangel haben möchten.

Was ausser dem aber der Nutzen einer gewissen sogenannten sittlichen Aderlaß anlanget, so läugnen wir ganz, daß sie auch nur im geringsten vortheilhaft, oder bequem sey. Wir haben erinneret, daß unsre Vorfahren, nachdem sie auf so viel gefährliche, und unglückliche Umstände durch den erwünschten Frieden wie-

Digitized by Google

der erfreuet worden, die wieder erhaltene Ruhe so hoch geschätzt haben, daß sie solche ihren Nachkommen aufs vortrestichste angepriesen. Von diesen goldenen Zeiten haben wir gehöret, und weil man in unsern Tagen nicht eben dergleichen antrifft, ob man gleich in viel bessern Umständen ist: so kömmt es daher, daß man in bittere Klagen ausbricht, und alle Schuld auf die Zeit, und auf die Vielheit der Menschen hinüberschiebet. Allein laß auch einen Geizigen 100 Stücke Land besessen haben: laß ihn eine grosse Menge verwüsteter Häuser bekommen haben: ist dieses nicht ein Merkmal, daß damals, aller Handel, und Wandel, und folglich die grosse Seele der Republik völlig geschlafen, und daß mithin der Besitz vieler Dinge ihnen wenig Nutzen geschaft? Begehrt jemand in dergleichen Glücksumständen zu seyn, der reise nach den verwüsteten Gegenden in Ungarn, und andern Ländern, so wird er seinen Wunsch bald erfüllet sehen.

Es ist auch gar kein Wunder, daß die Aecker damals, nachdem sie viele Jahre lang brache gelegen, viel fruchtbarer, und einträglicher gewesen, zugleich muß aber auch die Bearbeitung viel sauter gewesen seyn.

Dornensträuche waren dort, wo itzt Bäume Früchten bringen,
Wilde Hecken, wo sich itzt Reben um die Ulmen schlingen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 18. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	951 Schl.	699 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	618 Schl.	496 Schl.	7 fl. 34 kr.
Gersten	775 Schl.	747 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	228 Schl.	228 Schl.	5 fl. 38 kr.
Suma	2572 Schl.	2170 Schl.	
Rest	. . . .	402 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 17. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	560 Schl.	530 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	200 Schl.	170 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	400 Schl.	450 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	75 Schl.	67 Schl.	5 fl. 10 kr.
Suma	1235 Schl.	1167 Schl.	
Rest	. . . .	68 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 18. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	150 Schl.	150 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	50 Schl.	50 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	350 Schl.	350 Schl.	
Rest	. . . .	— Schl.	

IX.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 9. und 12. Febr. 1791.

Weitzen	:	:	:	12 fl. 40 kr.	
Korn	:	:	:	10 fl. — kr.	
Gersten	:	:	:	8 fl. 40 kr.	
Haber	:	:	:	4 fl. 40 kr.	
Mehl	:	:	:	— fl. — kr.	
Erbsen	4½ Metzen die Maaß zu			3½ bis 4 kr.	
Linsen	5½ Metzen die Maaß zu			3½ — 4 kr.	
Alte Hennen	11 das Stück			14 — 15 kr.	
Junge Hennen	—	:	:	— — — kr.	
Gänse	:	:	:	— — — kr.	
Enten	:	:	:	— — — kr.	
Koppen	—	:	:	— — — kr.	
Schmalz	173 Pf. das Pf. zu			20 — 23 kr.	
Butter	57 Pf. das Pf. zu			18 — 20 kr.	
Eyer	18⅓ Schilling 45 Stück			um : 4 kr.	
Feiner Flachs	22 Pf. das Pf. zu			17 — 18 kr.	
Mittel	— 29 — Pf. zu			14 — 15 kr.	
Grober	— 37 — Pf. zu			9 — 10 kr.	
Klares Garn	— Pf. — Pf. zu			— kr.	
Mittel Garn	— — Pf. zu			: — kr.	
Grobes	— 6 — Pf. zu			: 10 kr.	
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu			— kr.	
Mittel	— — 38	:	:	15 kr.	
Grobes	— — 41	:	:	9 — 10 kr.	

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

11. Stück. München den 1. April 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) In Betreff der den Mauthbeamten anfallenden Confiscationsgelder, und Strafgefällen.

Demnach bey dießortiger Stelle schon zum öftern mißfällig zu vernehmen vorkommt, welcher Gestalten sich theils Mauthbeamte anmassen zu wider der gnädigst emanirten General-Mauthinstruktion die anfallende Confiscationsgelder, und derley Strafgefälle, ohne erfolgender gnädigster Ratifikation, oder wohl gar ohne zu erwarten, daß eine derley Verhandlung in Rem judicatam erwachsen seye, unter die Percipienten platterdings zu vertheilen. Hingegen dadurch manchen unschuldig angeklagten und geradehin ohne Fundament in eine Confiscationsstrafe kondemnirten müheselig lebenden Unterthan, der größte Schaden und Nachtheil zuwachset, welches dann schnurstracks wider die mildeste Intention der gnädigsten Landesherrschaft streitet, sofort aus dieser Grund und vorerwehnten Gegenständen, dieß Unordnung gegen derley Aemter ungnädigst geahndet und abgestellet werden muß. Als wird nicht nur in Sachen Eingangs allegirte Instruktion der Schuldgehorsamsten Darnachachtungswillen wiederholet, sondern zugleich gnädigst anbefohlen, die Confiscationsangebegenheiten alsogleich und sobald nur immer das Verhandlungsprotokoll geschlossen ist, mittels Bericht, wie es bis daher geschehen müssen, zur churfürstlichen Oberlandesregierung gehorsamst einzusenden, hieher aber lediglich einen simplen Nachrichtsbericht, mit Anzeigung des Geldwerths, unterthänigst zu erstatten, für Eins.

Zweytens. Soll sich kein Amt mehr unterstehen, vor erhaltender gnädigster churfürstlicher Ober-Landesregierungs-Ratification eine Confiscation, sie mag so wenig betragen, als sie immer wolle, mehr in die Vertheilung: und wenn auch die abgewandelte Parthey das Beneficium Appellationis nicht ergriffen hätte, zu bringen, wohl aber zu ganz in die dazu geeignete Einnahmsrubrique einzustellen. Dasjenige Amt respect. Beamter, der dieser gnädigsten Verordnung zuwider handelt, solle ohne Unterschied, ob die Summa important ist, oder nicht, um 25 Reichs-

Digitized by Google

thaler unnachläßig gestraft seyn, und dieser Betrag recta zur churfürstlichen Hauptkassa ad Fundum Pauperum eingesendet werden ꝛc. Endlichen und

Drittens. Ist es ohnehin eine gnädigste befohlene und bis daher großen Theils befolgte Sache, daß bey Translocationen deren Mauthaufsehern, die Aemter Verpflegungsattestaten in deren Gage-Bezug, ausstellen müssen.

Bey dieser Gelegenheit, und Ereignissen will man demnach für die Zukunft, daß eines jeden Mauthaufsehers die Confiscationes, so noch nicht haben vertheilt werden können, so folglich die Mannschaft das Aufbringersquart annoch gut stehend hat, in sothanes Attestat eingesetzet werden, um damit ein derley churfürstlicher Diener wissen möge, was ihm mit der Zeit bey seinem Amt, wo er gestanden ist, heraustreffe. Was aber die Kordonsmannschaft, und Gerichtsdiener, oder andere Aufbringer anlanget; ist es ohnehin schon eine gnädigst anbefohlene Sache, daß jeden über den angebrachten, und gesätzlich eingeklagten Confiscationsfalle bey Vermeidung 15 Reichsthaler Straf ad Fundum Pauperum, wie oben Puncto 2do erwehnt worden, ein sonderbares den ganzen Betrag enthaltendes Attestatum ausgestellet werden müsse.

Die sämmtliche churfürstl. Haupt- und Gränz-Mauthämter in Baiern, und in der oberen Pfalz wissen demnach zu Ausweichung der festgesetzten Strafen dieser gnädigsten Willensmeynung strictissime pflichtmäßig und gehorsamst nachzuleben, und, damit es auch bey den inkorporirten Beymauthämtern akkuratest geschehen könne, denenselben Communication zu machen. München den 18. Febr. ao. 1791.

Churpfalzbaierische Hofkammer.

J. A. Graf von Törring-Gronsfeld.

Franz Anton Joan, wirkl. frequentirender Hofkammersekretaire.

2) In Betreff der zur Ansiedlung angebotenen steuerfreyen Kulturesgründen am Donaumoose.

Die zur Kultur des Donaumooses gnädigst bestellte unmittelbare Commißion macht hiemit jedermänniglich bekannt, daß sie sämmtliche zwischen der Ingolstädter- und Neuburgerstrasse gelegene Gründe, so viel daran nach vorgegangener Vertheilung an die vorige Moosbehenbesitzer übrig verblieben ist, nunmehr an die daselbst sich ansiedeln wollenden zu verkaufen gesonnen ist. Es bestehen aber diese Gründe theils in Ackerfeld, theils in Wiesen, theils in Holzgrund, und ihre Lage zwischen den neuen Kanälen, und zweyen Hauptstrassen, so wie ihre Nähe an den zweyen Städten Ingolstadt und Neuburg gewähren den künftigen Anbauern die gewisseste Benutzung des fruchtbaren Bodens. Ein jeder erhält seine erkauften Gründe als freyes ungebundenes Eigenthum, und beständig walzende Stücke unvermischt zusammen gelegt, zur freyen und ungehinderten Benutzung, und ohne daß jemand von den Nachbarn darauf einiges Waidrecht, Blumbesuch, oder andere dergleichen Dienstbarkeit zu fordern, und auszuüben hat; überdieß erhält ein jeder, welcher den Kleebau und die Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, fünf und zwanzig Freyjahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenden

Digitized by Google

und allen anderen Abgaben, wie sie immer Namen haben mögen, derjenige aber, welcher ein Haus darauf erbauet, oder ein von der Kulturscietät erbautes aufkauft, dreyßig solcher Freyjahre. Es wird daher dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und können die Kaufslustigen entweder dahier in München bey der Commißion, oder in Reichershofen bey dortigem Inspektionsamte sich melden, und die Käufe abschliessen. München den 24. März 1791.

Churfürstl. unmittelbare Donau-Moos-Kulturs-Commißion.

(L. S.)

Sekretär Mösl.

II.

Avertisement.

Dem inn- und ausländischen Publiko will man hiemit durch die offentl. Intelligenzblätter bekannt machen, daß bey einem hier aufgehobenen, und in der Falkenthurmsfronfeste zu Verhaft sitzenden, aller Orten verschreiten Erzdieb eine Menge verschiedentliche Präjiosen, Silber, Manns- und Frauenzimmer-Kleidungen, Weißzeug, Betten, so andern Hausgeräthschaften vorgefunden worden, worzu sich wirklich einige dannißirte Eigenthümer legitimiret haben; da aber, nebst obigen Sachen, noch goldene, silberne Messerbesteck, mit- und ohne darauffstehenden Buchstaben, auch einzeln silberne französische Gabeln, dto. Löffeln, und Tabackdosen, große silberne Modeschnallen, dann ein Frauenzimmerscherl mit einer silbernen Handshebe, eine Figur vorstellend, nicht minder ein ungemachtes mit Gold und Seiden geflicktes Mannskleid, stoffene Mieder, reiche Meiberhauben, und derley Fleck (wovon einige zuversichtlich von einem Kirchenornat sind), ferner verschiedene feine, und ordinäre Mannshemder, mit Spitz und andern Manschetten, persene und andere Weiberschurz, weisse und gestreifte Schnupftücher, seidene, dann sehr viele floretseidene und baumwollene Tüchel, worauf noch Kaufmannsnumeren und Buchstaben stehen, und worunter sich auch zwey extra feine ostindische Frauenhalstücher befinden; ferners persene und zeugene Bettstattkleidungen, Bettsziechen von Leinwand und feinsten Pers, dann doppelte und einfache Flinten, kupferne und eiserne Pfannen, nebst mehrern ganz neuen französischen Schlössern, so andern Hausgeräthschaften vorhanden, wovon die Eigenthümere noch bis jetzt unbekannt sind. Als will man solches zu dem Ende in offentlichen Zeitungen- und Intelligenzblättern kund gemacht haben, damit die Inn- und Ausländer, welchen derley Sachen ohne Zweifel entkommen sind, sich bey dem churfürstl. Hofrath hier melden, und ihres entkommenen Eigenthums halber behörig legitimiren mögen. Act. München den 16ten März 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Anton Pindl, Sekretär.

III.

Merkwürdige Erfahrungen über einen tollen Hund.

„Ich eile, Ew. Wohlgebornen, auf ihr Gesuch einige zuverläßige Erfahrungen, die ich von tollen Hunden selbst zu machen Gelegenheit gehabt habe, mitzutheilen.„

Noch war ich ehemals dem alten gemeinen Vorurtheile ergeben: daß, wenn ein Hund von einem wüthigen Hunde gebissen worden, sich die Wuth auch gleich nach dem 9ten Tage äußern müsse, und wenn ihm der sogenannte Wurm geschnitten, selbst im Falle der Wuth,

Digitized by Google

gleichwohl keine Gefahr zu befürchten sey, auch daß jeder gebissene Hund, vor allem, was flüssig heißt, sich scheuen müsse. Mein damaliger Kettenhund wurde, nach der Aussage eines achtjährigen Kindes, von einem ganz kleinen Hunde gebissen, welchem ich daher unverzüglich mit geladenem Gewehr nachlaufe, um denselben nachzusuchen; da ich ihn aber nirgend ansichtig werden konnte, und auch hernach beym Besichtigen des Kettenhundes gar keine Wunde finde, so behält die Aussage des Kindes weiter fast keinen Glauben bey mir. Indeß beobachtete ich doch den Hund ganzer 9 Tage. Da nun in dieser Zeit ganz und gar keine Veränderung mit demselben vorgieng, so machte ich den voreiligen Schluß, daß auch nun nichts weiter zu befürchten sey, zumal da ihm schon längst vorher der sogenannte Wurm geschnitten wäre.

Es vergiengen hierauf noch wohl mehr denn 4 Wochen, ohne daß nur im geringsten etwas auffererordentliches an dem Hunde zu spüren war, bis an einem schönen Abend, als ich den Hund selbst losgemacht, und auf einem Spaziergang mitgenommen, ich sowohl, als mein Schwager, der bey mir war, zu unserer Verwunderung bemerkten, daß der Hund, welchen er doch sonst vortreflich, jetzt aber gar keinen Appel mehr hatte, sondern nur immer ins Wilde herumlief, so daß ich endlich genöthigt war, hinter ihn herzulaufen, und ihn mit Stockschlägen wieder nach Hause zu zwingen. Aber auch hier verhielt er sich besonders; denn anstatt, daß er sich, wie gewöhnlich, bey jedesmaliger Zurückkunft von selbst beym Hundes hause hinlegen, und sich die Kette wieder freywillig anhängen lassen sollen, so lief er dießmal zum Vorderhause hinein, und verkroch sich in einem Winkel, und ob ich gleich jetzt so wenig durch gute als harte Worte über ihn etwas vermochte, so argwohnte ich gleichwohl noch nichts Arges, sondern schrieb dieß sein Verhalten vielmehr der Furcht vor Schlägen zu, bis, da mir endlich die Geduld vergieng, ich im Begriff war, ihn hinten am Halsbande zu fassen, und er mir rasch die ganze Hand bis zur Handwurzel hinauf in seinen Rachen schnapte, jedoch ohne zu beißen, so daß ich meine Hand über seine Zähne glücklich wieder hinausbringen konnte. Nun aber erschrack ich über die Maßen; lief zum Hause heraus, und rief zwey Knechte mit Gabeln bewaffnet herbey, damit ihm dieselben vorerst die Kette wieder anhängen möchten. So wie diese herzutraten, und der eine Knecht, (der sich allezeit viel mit dem Hunde abgeben hatte) ihn nur freundlich anredete, sprang er sofort ganz munter auf, wedelte mit dem Schwanze, folgte ganz willig, und ließ sich eben so geduldig von ihm anlegen. — Itzt wurde ich von meinen Leuten fast ausgelacht, daß ich den Hund für toll ausgeschrien hatte, besonders, da ich ihm halb Wasser und Milch mit Brod vorsetzen ließ, und er solches in ihrer Gegenwart mit Gierigkeit verzehrte. Indessen ließ ich mich doch nicht irre machen, zumal da ich an meinen Kleidungsstücken Schleim gewahr wurde, womit ich gar leicht beym Ablösen der Kette möchte besudelt seyn. Ich wusch mich daher zu verschiedenenmalen mit Seife und wechselte meine Kleidung; auch befahl ich, daß ein kleines Haushündchen, so 5 Junge säugte, in Verwahrung gebracht wurde. Dieser Vorfall, wo ich nicht irre, trug sich in der Mitte einer Woche zu. — Da nun ein jeder für den Kettenhund bat, so versprach ich, ihn auch noch so lange am Leben zu lassen, bis deutlichere Kennzeichen von Wuth sichtbar seyn würden. Diese stellten sich erst am Sonnabend ein, indem er aufhörte zu betten und einen jeden Fremden passiren ließ. Seine Gefräßigkeit war auch vermindert, und Flüßigkeiten nahm er nicht mehr zu sich, wohl aber suchte er das Substanziöse aus dem Flüßigen heraus, und fraß

Digitized by Google

sodann etwas besonders. Die Nacht darauf heulte er zum öftern, kratzte die Hauswände aus, und an seinem Hundehause sah man des Sonntags Morgens einige Splittern frisch abgerissen. Der Schleim lief ihm an diesem Tage auch öfterer zum Maule heraus, und die Augen waren feuriger und verkleinerter. Bey dem allen aber nahm er doch noch einige Stücken Fleisch, die ihm in Wasser oder Milch gereicht wurden, heraus, und verzehrte solche. Dieser Umstand kam mir damals sonderbar vor, und brachte mich zu dem Entschluß, den Hund nicht zu tödten, sondern ihm in einen Kasten, der mit einer Fallthüre versehen wäre, einzusperren, um ihn darinn bis zum Ausgange beobachten zu können. Da es aber gerade Sonntag war, so konnte dieser Kasten vor Montag Nachmittag nicht fertig seyn, und eben in dieser Zwischenzeit nahm die Wuth merklich, ich möchte wohl sagen, stündlich zu; der Geifer floß ihm nunmehr beständig aus dem Maul, und der ganze Kopf, und vorzüglich die Augen waren aufgedunsen, und letztere stunden starr, gleichwohl hatte er noch nicht alle Besinnlichkeit verloren; denn als er zu Mittage auf eine Frauensperson, die ihm etwas nahe kam, losprengte, und ich ihm mit harter Stimme und aufgehobenem Stocke drohete, fuhr er zusammen und retirirte sich eilig in sein Haus. Was mich aber am meisten in Verwunderung setzte, war, daß er auch jetzt noch nicht ganz wasserscheu war. Ich überzeugte mich hievon, indem ich ihm einen Napf mit Wasser, worinnen ein Stück Fleisch geworfen, hinschieben ließ; zwar gieng er anfangs zurückhaltend einigemal um den Napf herum, auf einmal aber griff er zu, und erhaschte das Fleisch, ließ es aber auch eben so geschwind wieder fallen, und schlich davon. — Nun war der Kasten fertig, und es kam nur darauf an, wie man ihn herein zu bringen vermöchte. Da aber alle Versuche hiebey vergeblich waren, so erschoß ich ihn auf der Stelle. W*.

v. B.

IV.

Vorschlag, zur Verbesserung der Gerberey.

Man braucht gewöhnlich blos die Eichenrinde zum Gerben. Charles Howard hat in den philosophical Transactions schon vor hundert Jahren gezeigt, daß alle Theile der Eichen, von welchem Alter und Größe sie seyn mögen, dazu brauchbar sind. Das Eichenholz, wenn es in der Zeit benutzt wird, da man die Rinde abschälet, dient eben so gut, alle Arten von Leder zu gerben, als die Rinde selbst.

Man läßt das zu besagter Zeit gefällete Holz wohl an der Sonne trocknen, und zwar länger, als man mit der Rinde zu thun pflegt, dann bewahrt man es an einem trockenen Orte. Will man sich dessen bedienen, so muß man die großen Blöcke spalten und zerhauen, die kleinen Stücke aber zerschneiden oder in einem Mörser zerstampfen lassen. Dann läßt man es von neuem in einem Ofen dörren, und hierauf wie die Eichenrinde mahlen.

Will man das Holz frisch gebrauchen, so muß man es um desto länger im Ofen dörren lassen, weil es sonst das Leder schwärzen und verderben würde.

In den Gegenden, wo Eichen selten sind, können die Dornenbüsche ihre Stelle vertreten. Die Weide, so zubereitet, wie die Eiche, ist gleichfalls sehr gut zur Bereitung des Sohlleders. Kurz, alle diese Materialien sind besser und wohlfeiler, als die bloße Eichenrinde.

Digitized by Google

V.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen.

Auf die Bevölkerung wird man immer mehr aufmerksam, weil es nun einmal unläugbar ist, daß in ihrer Vermehrung die physische und politische Stärke, und in ihrer Verminderung die physische und politische Schwäche eines Staates bestehe. Man ist immer mehr bedacht, die Vortheile der Bevölkerung zu befördern, und die Nachtheile derselben auf die Seite zu räumen. Der Staat sorgt für die Geburt schon im Mutterleib, sobald sich Spuren des Lebens finden, und er sorgt bey den Lebenden bis auf den letzten Hauch, und wird sehr aufmerksam, da man lauter, als jemal, vom Scheintode spricht, denselben zu verhüten. Es lohnt der Mühe, weitläuftiger von den Vortheilen der Bevölkerung, und ihren Nachtheilen zu reden. Für izt aber liefern wir die Thatsachen, den Bevölkerungszustand, von Jahr 1790 im Allgemeinen, 1) nach den Städten, 2) nach den Ländern.

1) Nach den Städten.

München. In der Churfürstl. Hofpfarr gebohren 37, gestorben 72, mehr gestorben als gebohren 35. In der Carnisonspfarr gebohren 115, gestorben 118, getraut 45, mehr gestorben als gebohren 3. In der Stift- und Pfarrkirche zu U. L. Fr. gebohren 368, gestorben 413, getraut 90, mehr gestorben als gebohren 45. In der St. Petrospfarr gebohren 549, gestorben 723, getraut 111, mehr gestorben als gebohren 174. In der heil. Geist Pfarr gebohren 46, gestorben 38, mehr gebohren als gestorben 8. In der Pfarr der Vorstadt Au gebohren 319, gestorben 316, getraut 63, mehr gebohren als gestorben 3. Summa gebohren 1434, gestorben 1680, getraut 309, mehr gestorben als gebohren 257. Nur in der Pfarr zum heil. Geist, und der Vorstadt Au sind also mehr gebohren, als gestorben. Gegen dem Jahr 1789 wurden also weniger geboren 104, starben weniger um 27, wurden mehr getraut um 57. In der That selbst hat also die Bevölkerung dennoch mehr zu- als abgenommen.

Paris. Da uns keine zuverlässige Liste der Gebohrnen, Gestorbnen, und Getrauten dieser bevölkertesten Stadt der Erde zugekommen, so wollen wir nur über die Bevölkerung der Stadt überhaupts unsere Bemerkungen beyfügen. Paris verlor über 300,000 Einwohner, und die Bettler vermehrten sich, durch tausend Arbeits- und Nahrungslose Menschen. Zu Lyon waren 40000 Fabrikanten ohne Arbeit. In beyden Städten wurden Schaaren, für 16 Sous die Person täglich unterhalten, um in der Nationalversammlung zu applaudiren, oder zu zischen, wie sie den Winkel erhalten, um Tumult zu machen, und Häuser zu stürmen, sobald das Signal gegeben würde; — die wahre geheime Macht, wodurch sich die Häupter der herrschenden Faction erhalten, und durch welche sie alles durchsezen, und den Schein haben, daß das Volk auf ihrer Seite sey. Unter dieser Schaar sind alte Kaufleute, Künstler, Arbeiter, die Hunger und Elend zu besoldeten Straßenräubern macht. Des Abends bringen sie ihren hungernden Kindern das Brod, das ihre niedrige Dienstbarkeit ihnen erworben hat. Das Kind ißt das mit Thränen der Mutter benezte Brod. Den 13. July 1789 zählte Paris über 800,000 Einwohner; darunter 16,000 das Almosen der Pfarrkirchen genossen und dazu eingeschrieben waren. Den 15. Jäner 1790 waren noch 585,000 eigene Einwohner übrig, worunter 125,000 zum Almosen legitimirt sind. Seit der Zeit haben die wohlhabenden Einwohner, durch die fortdaurenden Auswanderungen, immer mehr ab- und die Armen im doppelten Verhältniß zuge-

Digitized by Google

nommen. Die Diebstähle verhalten sich jetzt wie 1 zu 4. Im Jahr 1788 war Paris durch 600 Mann zu Fuß und 160 Reuter bewacht. Jetzt zählt es 30,000 Nationalgardisten zu Fuß, und 1200 zu Pferde, die gerade den Dienst der vorigen 760 Mann versehen, aber dem Staat 3 und eine halbe Mill. Livres mehr kosten. Die Handlungsbillanz von Frankreich, die noch vor 4 Jahren, 50 bis 60 Millionen Livres zum Vortheil der Nation war, ist im vorigen Jahre 60 Millionen unter das Pari gesunken.

VI.

Untersuchung der Frage, ob die Anzahl der Menschen zu sehr wachse.

(Fortsetzung.)

Hieher rechnen wir auch billig die Sorgfalt der Obrigkeit an gewissen Orten, welche auf eine festgesetzte Ordnung, nach welcher nur eine gewisse Anzahl Handlsleute, Künstler, und Handwerker in einer Stadt angenommen werden kann, unverbrüchlich hält. Wir haben in der That nicht die allergeringste Ursach, wegen der allzugrossen Menge der Menschen bekümmert zu seyn. Man gehe nur die Anzahl der Gelehrten, und Beförderer guter Künste durch. Was vor viele unbebaute Felder treffen wir nicht in dem Reiche der Wissenschaften an! wie viel liegt noch in der Natur verborgen! wie wenig haben wir in derselben durchforscht, und kennen gelernt! Mit welchem Recht kann man demnach behaupten, daß die Anzahl der Menschen zu sehr anwachse, da auf einen jeglichen seine Arbeit wartet!

Wo soll aber jener beste Antrieb zum Fleiße, die Quelle der Tugenden, und herrlichen Unternehmungen, der Wetteifer herkommen? Ob nun zwar einige Menschen von einer so langsamen, und trägen Gemüthsbeschaffenheit sind, daß sie weder durch Nachahmungseifer, noch durch Lob, sondern blos durch einen dringenden Zwang zu Unternehmung eines Werkes vermocht werden können, so erwächst doch eine desto grössere Nothwendigkeit, etwas zum gemeinen Nutzen, und Nothdurft brauchbares vorzunehmen, je grösser die Anzahl der Menschen ist. Es ist demnach die Menge der Menschen auch in dieser Absicht betrachtet, von einem herrlichen Nutzen, indem sie die Wissenschaften mehr und mehr aufkläret, die Künste besser bearbeitet, zur Aufnahme der Handlung beförderlich ist, Güter, und Reichthümer zusammen bringt, das Vergnügen unterhält, und Ueberfluß erzeugt. In der Menge der Menschen besteht die Macht eines Volkes, und sie erwirbt ihm bey Auswärtigen ein Ansehen. Und wäre auch dieses nicht wahr, so müßte nothwendiger Weise folgen, daß diejenige Gegenden, in welchen die Anzahl der Menschen gering ist, vor andern glücklicher, mächtiger, reicher, und gelehrter wären. Es hat uns aber die Erfahrung vorlängstens gelehrt, daß auch diejenigen Aecker, welche ehedem am fruchtbarsten gewesen, und die besten Gegenden, sich in dem gröβten Mangel befinden, und kaum vor den Gewaltthätigkeiten der Feinde gesichert sind, wenn sie keine genugsame Anzahl von Menschen haben.

Ueberdem aber liefert uns eine Menge der Menschen alles dasjenige im vollen Maaße, was die Natur vorher unsern Gegenden versagt hatte, oder was wir sonst aus Nachläßigkeit als eine Kleinigkeit angesehen hatten. Denn vermittelst derselben werden nicht nur die zum Leben, und Nahrung unentbehrlichen Dinge auf eine leichtere Art aus den entfernten Gegenden herbeygeführt, sondern man ist uns auch zu unserer Wohllust, und Vergnügen dermaßen beförderlich, daß Leute von dem allergeringsten Stande, Knechte, und Mägde, mit den Schätzen anderer Gegenden prangen.

Wenn wir die Sache recht beym Lichte besehen, so finden wir in der That, daß zu un-

Digitized by Google

fern Zeiten in Europa eine viel grössere Menge Menschen, in viel besseren Glücksumständen, als ehedem, sich befinde. Ja, was noch mehr ist, Leute vom geringsten Stande dürfen nicht stärker arbeiten, und leben doch in einer weit glücklichern Verfassung. Sie gehen nicht allein ansehnlicher gekleidet, sondern haben auch einen besseren Tisch, als unsere Alten.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 26. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	109 Schl.	875 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	601 Schl.	485 Schl.	7 fl. 28 kr.
Gersten	680 Schl.	643 Schl.	7 fl. 18 kr.
Haber	407 Schl.	336 Schl.	5 fl. 40 kr.
Suma	2780 Schl.	2339 Schl.	
Rest		441 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 24. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	650 Schl.	605 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	300 Schl.	245 Schl.	6 fl. 40 kr.
Gersten	500 Schl.	480 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	140 Schl.	125 Schl.	5 fl. 10 kr.
Suma	1590 Schl.	1455 Schl.	
Rest		135 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 26. Merz. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	140 Schl.	130 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	30 Schl.	30 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	80 Schl.	65 Schl.	6 fl. 15 kr.
Haber	50 Schl.	50 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	300 Schl.	275 Schl.	
Rest		25 Schl.	

VIII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 23. und 26. Febr. 1791.

Weitzen	"	"	"	12 fl. 30 kr.
Korn	"	"	"	10 fl. — kr.
Gersten	"	"	"	8 fl. 45 kr.
Haber	"	"	"	— fl. — kr.
Mehl	"	"	"	— fl. — kr.
Erbsen	5 Metzen die Maaß zu			3½ bis 4 kr.
Linsen	5½ Metzen die Maaß zu			3 — 4 kr.
Alte Hennen	22 das Stück			15 — 17 kr.
Junge Hennen	—	"	"	— — — kr.
Gänse	"	"	"	— — — kr.
Enten	"	"	"	— — — kr.
Tauben	19	"	"	5 — 5½ kr.
Koppen	—	"	"	— — — kr.
Schmalz	214 Pf. das Pf. zu			20 — 22 kr.
Butter	106 Pf. das Pf. zu			16 — 18 kr.
Eyer	27 Schilling 5 6 Stück um			" 4 kr.
Feiner Flachs	37 Pf. das Pf. zu			17 — 18 kr.
Mittel	— 28 —	Pf. zu		14 — 15 kr.
Grober	— 34 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn	— —	Pf. zu	"	— kr.
Grobes	— 6 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu			— kr.
Mittel	— —	24 "	"	15 kr.
Grobes	— —	20 "	"	10 kr.

IX.

Zu verkaufen:

Bey der verwittibten Frau Josepha Lamberinn, Hof-Pastetlmahlerinn im Tirl. Herrn Burgermeister von Schmadlischen Hause in der Residenzgasse rukwerts über 3 Stiegen ist ein Mittel zu haben, womit man sowohl aus seidenen als wollenen Kleidern alle Unschlitt- Fett- Schmalz- und Oehlflecken ohne mindeste Verletzung einer Farbe herausbringen kann. Hievon kostet ein Strißel 6, 8, und 10 kr. Ein gedrucker Gebrauchzettel wird hiezu gratis beygelegt. Auch ist allda eine komponierte Butzseife zu haben für allerley Seidenwaar, als Damast, Taffet, Atlaß, Grifset, Parter von allerhand Farben, ferner für Vers von verschiedenen Farben, nicht minder für alle Sorten Wollenzeug ohne mindeste Verletzung der Farbe. Ein Stück von dieser Seife wird um 15 kr., der Gebrauchzettel aber gratis abgegeben.

Digitized by Google

Münchener Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit ausgefertiget in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

12. Stück. München den 5. April 1791.

I.

Bekanntmachung.

Die richtige Anzeige von den Hauseigenthümern ihre aufhaltenden Zinsleute betreffend.

Zufolge der unterm 13ten September vorigen Jahrs im Druck erlassenen churfürstl. gnädigsten Verordnung werden nach nunmehro auch in Vollzug gebrachter Beschreibung aller Einwohner hiesiger Stadt von hinnachgesetzter churfürstlich. gnädigst bevollmächtigter Stadt-Administrations-Commißion hiemit die Hauseigenthümer nochmal gewarnet, daß sie vierzehn Tage nach der gewöhnlichen Aus- und Einziehzeit des bevorstehenden Ziels Georgi über die aus- und einziehenden Personen, sie mögen Logien allein behaupten, oder in Kammern und Nebenzimmern sich befinden, eine Anzeige verfassen, das Viertel, den Haus-Numerum, wie viel Stiegen vor- oder ruckwärts deutlich beysetzen, sodann bey Vermeidung der vorhin schon diktirten Strafe ad 2 Reichsthaler zu ihrer geeigneten Obrigkeit einliefern sollen. Damit man aber überzeugt werde, ob diese Anzeigen richtig geschehen sind, werden Nachvisitationen gehalten, und die saumseelig Befundenen wie oben gemeldt, ohnnachsichtlich gestraft werden. München den 29sten März 1791.

Churfürstl. gnädigst bevollmächtigte Stadt-Administrations-Commißion.

Rep. Felix Reichsgraf Zech, von Lobming auf Steinach, churfl. Kämmerer, wirkl. geheimer, und O. L. Regiezierungsrath.

Max Edler von Dreern, churfl. Oberlandes Regierungsrath.

II.

Deutsche Staats- Rechts- Nachrichten.

Die Bestättigung den Reichsgrafen und Reichsprälaten des Prädikats Wir im Reichsfürstenrathe.

Den Reichsgrafen und eben so auch den Reichsprälaten, ward das Prädikat Wir bey Ausstellung öffentlicher Vollmachten und Urkunden, von den altfürstlichen Häusern streitig gemacht, unerachtet die Grafen in Sachen, die sie mit ihren Unterthanen zu thun hatten, sich dieses Prädikats längstens bedienet haben. Um alle dießfallsige Schwierigkeiten zu heben, hat

der Kaiser nachstehendes Dekret vom 22. Febr. d. J. an den Reichshofrath erlassen.

Von der Römisch-kaiserlichen Majestät Leopold II. unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero wirklich kaiserl. geheimen Räthe, Herrn Johann Hugo, des heil. Röm. Reichs Freyherrn von Haagen, Reichshofraths-Präsidenten, Ritter des goldenen Vließes, dann Herrn Wolf Christoph des heil. Röm. Reichs Grafen von Ueberracker, Reichshofraths-Vicepräsidenten, auch übrigen Herren Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen. Es seye bey kaiserl. Majestät vermittelst eines churfürstlichen Gesammtschreibens vom 10. Oktober jüngst verflossenen Jahrs, die Angelegenheit der in dem Reichsfürsten-Rath Sitz und Stimm habenden reichsgräflichen Häuser, in Betreff ihrer unter dem Prädikat Wir ausgestellten Vollmachten und sonstigen Urkunden, allerunterthänigst anempfohlen worden: weiters seye von wegen der Reichsprälaten unmittelbar bey Sr. kaiserl. Majestät gebeten worden, damit diesen dießfalls die nämliche kaiserl. Entschließung wie jenen angedeihen mögte.

Gleichwie nun allerhöchst kaiserl. Majestät, dieses Verlangen der Reichsprälaten und Reichsgrafen, so viel insonderheit die Judicialsachen betrift, den Reichsabschied vom Jahre 1570 §. 99. gemäß, auch überhaupt dem mehrhundertjährigen Herkommen nicht zuwider zu seyn finden, nachdem dergleichen Vollmachten mit dem Prädicat Wir sowohl in Judicial- und Lehensachen, pflegten bis zum Jahre 1774 unweigerlich angenommen zu werden; sodann aber und hauptsächlich, da Ihro Majestät sich zum Hauptgrundsatz Ihrer kaiserl. Regierung gemacht haben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren Würden und Vorzügen bestens zu erhalten, und dieselbe hiebey jedesmalen auf das nachdrucksamste zu schützen, keineswegs aber derselben Gesetz- und herkömmliche Zuständigkeiten in dem mindesten beirren zu lassen; als ist Ihro Majestät gnädigster Wille, daß die Annahme der Vollmachten, welche, die in dem Reichsfürsten-Rath Sitz und Stimm habende Prälaten, Grafen und Herren ausstellen, niemals um deswillen, dieweilen darinn das Prädikat Wir gebraucht wird, verweigert werde. Und es verbleiben Ihro kaiserl. Majestät Ihnem Herrn Reichshofraths-Präsidenten und übrigen Herren Reichshofräthen, mit kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchstderoselben hievorgedruckten kaiserl. Sekret-Insiegel den 22. Hornung im Jahre 1791.

Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

(L. S. Caesar.)

Joh. Freyh. v. Horlx.

Zum Verzeichniß der während dem pfalzbaierischen Reichsvikariat vom 20. Febr. bis 9. Oktober 1790 in den Landen des Rheins-Schwaben- und fränkischen Rechten vorgenommenen Reichsstandeserhebungen (Siehe 48tes Stück unserer Intelligenzblätter vom Jahrgang 1790) haben wir noch nachzutragen

1) In den Reichsgrafenstand.

Titl. Friedrich Christian Reinhard Baron von Reede Erb-Lehen- und Gerichtsherr von Amerag, Quinkel, und Els, Herrn zu Mitdachten und Livendaal, Mitglied des Ritterstandes, Oberamtmann der Stadt, und Oberjägermeister der Provinz Utrecht.

2) In den Reichsfreyherrnstand.

Titl. Stephan von Stengel, churpfalzbaierischer wirklicher geheimer Rath, und Finanzrefrendär ꝛc. sammt Erben und Nachkommen.

3) In den Reichsadelstand.

Titl. Johann Simon Widmann, fürstlich Lobkowizischer Oberamtsrath, und Amtsrichter.

Digitized by Google

Nach unserm öffentlichen Wissen wurden also 46 Familien zu Reichsgrafen, 34 zu Reichsfreyherrn, und 76 zu Reichsedeln, in allem erhoben.

III.

Untersuchung der Frage, ob die Anzahl der Menschen zu sehr wachse.

(Beschluß.)

Endlich aber läugnen wir auch, daß die Menge der Menschen zu groß sey. Laut der Jahrbücher der Alten, der pfärrlichen Protokollen, zählt man in einigen Ländern öfters eine weit grössere Menge der Menschen, als sich heutiges Tags daselbst befinden. Es ist zwar die Anzahl der Gelehrten, und Künstler angewachsen, welches die Menge der Städte, welche ehedem nicht so groß gewesen, zur Genüge beweiset: es sind aber in den vorigen Zeiten weit mehrere Dörfer gewesen.

Warum aber die Zahl der Städte vermehrt worden, scheint vorzüglich folgenden Grund zu haben. Nachdem das Schießpulver erfunden war, und der angeworbene Soldat einen Eid ablegen mußte, durften die Edelleute nicht mehr beständige Kriegsdienste thun. Da sie aber doch nicht das Ansehen, und den Glanz ihres Geschlechts verdunkelt werden lassen wollten, so befließen sie sich dagegen auf eine andere Art, nämlich in den Wissenschaften, und freyen Künsten berühmt zu werden, und auf solche Weise dem Hofe zu dienen, die Fürsten selbst, nachdem ihre Länder von feindlichen Einfällen verschont zu bleiben anfengen, konnten sich mehr auf die Wissenschaften legen, und die Zeit, darinn sie keinen Krieg führen durften, darauf verwenden. Als hierauf die Edelleute merkten, daß man in den Städten wohlgesitteter wurde, und in einer Gesellschaft von Stadtleuten mehr Zeit, und Bequemlichkeit zum Studieren habe: so begab es sich, daß sie Hunde, und Jagd nach und nach vergassen, sich von den Dörfern in die Städte begaben, und daselbst ihren Wohnplatz aufschlugen. Der Friede, als die beste Säugamme der Wissenschaften, die Ehrenstellen, und Belohnungen, welche gelehrten Personen zu theil wurden, ermunterten hierauf unvermerkt auch andere Edelleute, und mit der Zeit auch die Bürger selbst, daß sie sich auf Wissenschaften, und Künste legten: worauf die Anzahl derselben so hoch zu steigen anfieng, daß man nicht alle zu Kirchenbedienungen beförderen, auch nicht alle als Rechtsgelehrte dienen können. Hiedurch geschahe es, daß sie ihren Fleiß auf Untersuchung und Bearbeitung anderer Sachen, so mit den Wissenschaften einige Verbindungen zu haben schienen, wandten. Hieraus entstund demnach Handel, und Wandel, man fieng allerley Gewerbe an, man studierte die Natur der Dinge. Alles dieses veranlaßte auf eine merkliche Art, daß man sowohl mehrere, als auch grössere Städte zu bauen anfieng.

Allein, könnte jemand fragen, was tragen denn die Städte zu einer kleineren Anzahl Menschen bey? werden denn in Städten weniger Menschen, als in Dörfern, und auf dem Lande, von den Bauern erzeuget? Allerdings, denn die Heurathen, welche in Städten vollzogen werden, sind mit weit mehreren Schwierigkeiten verbunden, als wenn jemand auf dem Lande in den Ehestand tretten will. Um deswillen unterbleiben entweder viele Heurathen, oder es werden nicht so viel Kinder daraus erzeuget. Der Geilheit, und Unzucht, so in den Städten hier, und da im Schwunge geht, und eine grosse Anzahl Menschen frühzeitig ins Grabe bringt, nicht zu gedenken. Daher ist es in vielen Städten so weit gekommen, daß man denjenigen, welche in einen rechtmäßigen Ehestand zu tretten willens gewesen sind, sogar Belohnungen habe verheißen

Digitized by Google

müssen. Einige Künste wachsen durch Verschwendung, allein die Bürger durch die Mäßigkeit.

Solchergestalt scheint am rathsamsten zu seyn, daß man den grössern Städten Wohllust, und Pracht lasse, weil dadurch die Künste erhalten werden, und zunehmen, den kleinern Städten aber, und besonders auf dem Lande, die Mäßigkeit anpreise, weil dadurch die Anzahl der Menschen grösser wird.

Außer dem aber hat uns die Erfahrung bereits bewiesen, daß es gar wohl möglich sey, durch fleißige Arbeit, und Mühe den Ackerbau zu verbessern, die Fruchtbarkeit der Felder zu vermehren und auf solche Art einer weit grössern Anzahl von Menschen Lebensunterhalt zu verschaffen. Man lege sich demnach sorgfältig auf den Ackerbau, denn bey Verbesserung der Landwirthschaft wird unvermerkt das Volk sich zu vermehren anfangen.

Es ist aber der Reichthum der Feldfrüchte nicht allein, so wir bearbeiten müssen: man braucht auch andere Gewächse, und zum Wohlleben gehörige Pflanzen, und zwar vorzüglich an denjenigen Orten, wo die Feldfrüchte in Menge wachsen. Ein dergleichen Feldfrüchte im Ueberfluß besitzendes, und dieselben mit vollen Wägen nach andern Provinzen verschickendes Land, wird alsdenn erst recht glücklich seyn, wenn dieser Ueberfluß der Feldfrüchte von den Landeinwohnern selbst verzehret werden kann.

Denn ein Mensch, welcher schwer zu arbeiten hat, braucht jährlich einen Malter Korn zu seinem Unterhalt. So viel Malter Getreide nun aus dem Lande verfahren werden, so viel Einwohner könnten annoch im Lande ihre Nahrung haben. Nun aber beträgt die Summe, welche man vor einen Malter Korn löset, kaum den dritten Theil der Dinge, die ein Arbeitsmann zum Essen, Trinken, Kleidung, und anderer Nothdurft braucht. Hieraus folget, daß er dahin sehen muß, wie er sich durch Arbeit, und Fleiß so viel Lohn verdiene, als drey Malter kosten.

Demnach nützt ein Taglöhner durch seine Arbeit, dafür er Lohn verdient, dem gemeinen Wesen auf eine dreyfache Art, da ein außer Landes verfahrner Malter Korn, dem gemeinen Wesen kaum den dritten Theil des Geldes einträgt.

Nun wollen wir aber den Fall setzen, daß hundert tausend Malter Korn außer Landes jährlich verfahren würden. Wenn auch jeder Malter vor 10 Reichsthaler verkauft werden könnte: so hätten wir 10mal hundert tausend Reichsthaler, die wir vor verkauftes Korn löseten. Wären nun aber hundert tausend Taglöhner da, so könnte das Land jährlich um zwo Millionen reicher werden.

Es scheint demnach deutlich genug bewiesen zu seyn, daß sich die Menschen gar nicht zu stark vermehren. Und weise Regenten sorgen davor, daß eine immer grössere Anzahl von Einwohnern in ihrem Lande seyn möge. Sie werden auch diese ihre Absicht desto glücklicher, und geschwinder erreichen, wofern die Gelehrten zu gleicher Zeit dahin bedacht sind, daß der Ackerbau mehr und mehr verbessert werde. Denn solcher Gestalt wird nicht nur mehr Lebensunterhalt für eine grössere Anzahl Menschen verschaft, sondern es findet sich auch unumgängliche Arbeit, und Beschäftigung.

L. v. St.

Wenn ein Intelligenzblatt kein allgemeines und kein öffentliches Blatt wäre, woran jeder Landsmann gleichen Antheil nehmen, und seine ihm im Fortgange der Zeit aufgestossene Gedanken und Vorschläge zum Besten des Vaterlandes in dasselbe niederlegen kann, um sie in den Umlauf zu bringen, so würden wir dem von seiner sonstigen Thätigkeit, und mehr ein-

Digitized by Google

gesandten Aufsätzen bekannten Herrn Verfasser hiemit öffentl. unsern Dank bezeigen. So aber ist er auch mit unter denen begriffen, die wir für unsere zur Erfreuung des Landesvaters, und zum Wohl der Mitbürger verwendeten Kräften Dank und Belohnung zu fordern, weit hinaus sind, die wir die edlern Triebe zu guten Thaten, und die höheren Belohnungen derselben kennen. Seit die Bevölkerung erst jüngst zum Hauptgrundsatz der Rechts- und Staatswissenschaften erhoben worden, seitdem ist sie auch eine unversiegende Quelle der Herleitung von guten und übeln Folgen, und der Mittel, diesen abzuhelfen, und jene herbeyzuschaffen.

IV.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

1) Nach den Städten.

London. Gebohren 18980, gestorben 18038, mehr gebohren als gestorben 942.

Seit zehn Jahren und darüber zum erstenmal eine Mehrheit der Gebohrnen, die in Kirchenlisten großer Städte bekanntlich eine Seltenheit ist. Daß London durch die Französische Revolution auch an Bevölkerung gewonnen, haben wir schon voriges Jahr angeführt. Die Liste der Gebohrnen ist indeß, in ihrem Belaufe, von vorhergegangnen Jahren nicht sehr abweichend. Sie erstreckt sich aber auch nur auf die Engländer, auf die Mitglieder der herrschenden Episcopal-Kirche, mit Ausschluß der Katholiken und aller fremden Religionspartheyen. Im Vergleich mit dem vorletzten Jahre wurden 817 mehr gebohren, und 2711 weniger begraben. Vom männlichen Geschlechte starben 9192, vom weiblichen 8846. Darunter waren 4 Personen, die über 100 Jahr alt wurden, und 5877 Kinder, die unter 2 Jahren starben. Und in Wien starben als lein 5066 Kinder unter 1 Jahr; welch Verhältniß! Aber man muß dabey bedenken, daß eine sehr große Menge Kinder, die in London gebohren sind, ausserhalb der Stadt, auf dem Lande gesäugt und erzogen werden. Unter den Gebohrnen waren zu London, 9766 männliche und 9214 weibliche Kinder. Nimmt man übrigens an, daß von 23 Lebenden zu London einer stirbt, und setzt den Sterbe-Numerus im Durchschnitt auf 18500, so ergiebt schon dieß eine Volksmenge von 435,850 Menschen; ein Beweis, wie stark die Anzahl der fremden Glaubensgenossen in der Englischen Residenz, und wie wenig obige Liste eine Total-Angabe ist, da man die Bevölkerung von London gegen 1 Million Menschen rechnen kann.

Wien und dessen Vorstädten. Gebohren 10209, gestorben 16157, getraut 2969, mehr gestorben als gebohren 5559.

Ueber ein Dritttheil mehr gestorben als gebohren; ein Verhältniß, das Wien seit vielen Jahren nicht gehabt hat. Die Hauptursache davon waren die Blattern, woran 1569 starben. Unter den Gestorbnen befanden sich 9039 männliche und 7118 weibliche Personen; und under den Gebohrnen 5203 Knaben und 5006 Mädchen. Dazu wurden 389 Kinder todtgebohren. Das 26ste Kind kam also todt zur Welt; dießmal ein glückliches Verhältniß. Im Jahre vorher war das 21ste Kind ein todtgebohrnes. Die unehelichen Geburten werden nicht angegeben. Nächst den Blattern war das Faulfieber die verheerendste Krankheit. Es starben daran 896 Personen, also 7 mehr, wie im Jahre 1789. Durch den Schlagfluß verlohren ihr Leben 638. Der 25ste Mensch starb also am Schlagflusse; und in Berlin dießmal, was bemerkt zu werden verdient, der 17te Mensch. Der älteste der im Wien starb, war ein Greis von 103 Jahren; und 3 Personen hatten grade ein Jahrhundert gelebt. Uns

ter den Monathen war der tödlichste der May. Kinder unter 1 Jahr abgerechnet, starben in demselben 1063. Der Januar hatte die geringste Anzahl von Todten 799. Am 3ten April starben, mit ausschluß der Kinder unter 1 Jahr, die wenigsten Menschen in Wien, nämlich 13, und am 23sten April unter allen Tagen des Jahrs die mehrsten, 52. Durch Unglücksfälle verlohren 45 das Leben. Wenn man die mehrere Anzahl von Verstorbnen auch für keinen Beweis der zunehmenden Bevölkerung annehmen will, so wird doch dieses ihn vollends ergänzen, daß in abgewichenem Jahre 346 meist große Häuser, deren jedes im Durchschnitt 50 Personen aufnehmen kann, ganz neu gebauet, und 96 um einen, auch zwey Stockwerke erhöhet worden sind; zu geschweigen daß die Anzahl der Fabrikanten und Manufakturisten aller Gattung sich sichtbarlich in eben dem Verhältniß vermehren, als sie durch Lieferung ächterer Waaren und die stuffenweise Abnahme der noch im Lande befindlich gewesten fremder Artikel sich eines größeren Absatzes versichern. Man kann daher die innerhalb der Wiener Linien befindliche Volksmenge nach Innhalt der neuesten Conscriptionslisten keck auf 320,000 Seelen annehmen, folglich daß solche seit Anno 1785 um 70000 Seelen gestiegen ist.

V.

Versuch einer Lehre, wie aus den Kernen der edlen Obstsorten sofort wiederum dieselbige edle Frucht zu erziehen sey.

(Ein Beytrag zur Einpflanzung edler Pflanzenarten in einem Schreiben an einen Freund.)

Hier haben Sie meine Gedanken, und nicht allein diese, sondern auch einen Vorschlag von mir:

Wie wir es anfangen müssen, wenn wir aus dem Saamen, oder Kernen unsrer gepfropften ꝛc. edlen Obstbäumen sofort dieselbige Frucht wieder erlangen wollen.

Wenn wir die Ursache und den Grund, warum der Saame unsers veredelten Steins und Kernobstes dieselbige Frucht nicht wieder giebt, ausfindig machen wollen, so wird uns die Betrachtung des Baums und dessen Struktur hierzu den Weg schon von selbst bahnen. Alle unsere Bäume, von solchen wir das gute Obst haben, sind ursprünglich, oder von Grund aus nicht das, was sie seyn sollen, sondern ein aus zween Theilen zusammengesetztes Gewächs. Wir säen nämlich Kerne aus, und pfropfen auf die hieraus gezogenen Stämme kleine Reiser von den Sorten, welche wir haben wollen. Jene nennen wir den wilden Stamm, dieses das ächte Reiß. Wie oft sind nun aber diese beyden Gewächse ihrer ganzen Natur nach von einander unterscheiden? Wir wollen nur gleich bey der Pfirsche stehen bleiben. Wenn wir die Behandlung derselben betrachten, so werden wir finden, wie sehr widernatürlich man bey deren Fortpflanzung zu Werke gehet. Man hält zwar durchgängig dafür, daß man die Pfirsche, um einen guten Baum und gute Frucht zu ziehen, auf einen Pflaumenstamm setzen müsse; und fast alle unsere Pfirschenbäume, welche wir aus den Plantagen erkaufen, sind auf diese Weise erzogen. Wie sehr unterschieden ist nun aber die Pfirsche von einer Pflaume? Sie machen zween ganz besondere Genera aus, und diese zusammengesetzten Geschlechter also einen wahren Zwitter. Der auf diese Weise gezwungene Baum ziehet seine ersten Nahrungssäfte aus der Erde an sich; die, welche er aus der Luft empfängt, abgerechnet. Der Stamm, der in der Erde stehet, ist ein Pflaumenbaum. Es gehen also durch die Wurzeln nur diejenigen Säfte und Theile in ihn über, die zur Bildung seiner Pflaumensubstanz nöthig sind

Digitized by Google

Sind die Lebenssäfte so hoch gestiegen, daß sie bis an den edlen Stamm kommen, so müssen die Säfte, welche nicht zur Bildung des Pfirschenbaums erforderlich sind, entweder ganz zurückbleiben, oder aber, es muß noch einiger Urstof davon mit in den Pfirschenstamm übergehen.

Im ersten Falle, und wenn die ganze Pflaumensubstanz in dem untern wilden Stamme zurück bleibt, ist es nicht abzusehen, warum der Kern einer Pfirsche nicht ein und dieselbige Frucht wiedergeben sollte. Denn ein jedes Gewächs oder Geschöpf, das aus reinem, unvermischtem Safte oder Blut entsprossen ist, bringt seines Gleichen wieder hervor; dieß gilt sowohl im Pflanzen- als Thierreiche. Nun aber finden wir, daß diesem nicht so ist, sondern daß aus dem Kern einer durchs Pfropfen ꝛc. veredelten Frucht ein andres Gewächs entstehet, als das war, von welchem es herstammet.

Es muß also hier der zweyte Fall eintreten, nämlich, daß von dem Urstof des milden Stammes etwas mit in den edlen Stamm übergehet; und die Erfahrung lehret uns, daß wir dieses als eine Hypothese annehmen können. Ich will von mehreren Erfahrungen nur diese einen anführen. Es ist bekannt, daß eine auf einen Quittenstamm gesetzte Birn, sowohl im Geschmack als Geruch etwas von der Quitte annimmt. Selbst in der Farbe zeichnet sie sich vor andern aus, denn ihr Fleisch ist viel gelber, als das Fleisch derjenigen Birn, die auf einen Stamm von ihrer Art, auf einen Birnstamm gepfropft ist.

Ist es nun aber gewiß, und wird es durch die tägliche Erfahrung bestättiget, daß von den Säften und Bestandtheilen des wilden Stammes etwas mit in den ächten Stamm übergehe; so kann unmöglich die Frucht, folglich auch der Kern oder Saame, vollkommen ächt seyn; denn vermischte Säfte geben ein vermischtes Produkt, sowohl im Pflanzen- als Thierreiche.

Daß auch sogar schon eine Veränderung in der Frucht, ob sie gleich kaum merklich, durch diese Vermischung hervorgebracht wird, das sehen wir bereits an den verschiedenen Sorten von ein und derselbigen Art des Obstes. Es sind z. B. nicht alle Goldpipins, nicht alle Borstorffer ꝛc. von einerley Art, sowohl im Geschmack als äußerm Ansehen. Woher rühret aber diese Verschiedenheit? Gewiß nicht sowohl vom Grund und Boden, als vielmehr daher, daß aus allerhand Kernen wilde Stämme zum Pfropfen gezogen werden, folglich allerhand Arten von Säften aus diesen in den ächten Stamm übergehen, und dadurch so viele Abarten von einerley Gattungen bilden. Wer sich nur einigermaßen auf die Kenntniß des Obstes geleget, und mit Erziehung der Obstbäume sich praktisch beschäftiget hat, dem kann dieses nicht unbekannt seyn, sondern er wird gefunden haben, daß fast keine einzige Obstart existiret, von welcher nicht einige Abarten vorhanden sind, und die, wenn sie gleich zu einerley Species oder Gattung gehören, nicht von einander, bald mehr bald weniger abweichen.

Hieraus nun wird hoffentlich sich zur Genüge ergeben, worinn der wahre Grund liege, daß wir bisher aus unsern gepflanzten Obstkernen, nicht dieselbe Frucht wieder erzeugen können. Dieses als eine Grundwahrheit, die sich auch durch die Pflanzenphysiologie bestättiget, vorausgesetzt, kann es nunmehr nicht schwer fallen, den Weg ausfindig zu machen, oder die Procedur zu entdecken, welche erforderlich ist, um die Ausartung der Frucht zu verhüten.

Wir müssen nämlich bey Fortpflanzung einer Frucht durchaus in ihrer Art bleiben, und keine von verschiedenen Geschlechtern so zu sa-

Digitized by Google

gen auf einander pflanzen. Wir werden alsdenn lauter gleichartige Säfte in unsern Gewächsen haben, und folglich auch sodann durch den natürlichen Weg der Fortpflanzung, durch neue Saamen, dieselbige Frucht wieder erzeugen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Wochenmarktzettel der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 2. und 5. März. 1791.

Weitzen					12 fl.	20 kr.
Korn					10 fl.	— kr.
Gersten					8 fl.	45 kr.
Haber					5 fl.	2 kr.
Mehl					— fl.	— kr.
Erbsen	7 Metzen die Maaß zu				3½ bis	4 kr.
Linsen	8½ Metzen die Maaß zu				3 —	4 kr.
Alte Hennen	19 das Stück				16 —	18 kr.
Junge Hennen	—				— —	— kr.
Gänse					— —	— kr.
Enten					— —	— kr.
Tauben	24				4½ —	5 kr.
Koppen	—				— —	— kr.
Schmalz	241 Pf. das Pf. zu				20 —	22 kr.
Butter	128 Pf. das Pf. zu				16 —	18 kr.
Eyer	37 Schilling 67 Stück um				4	kr.
Feiner Flachs	44 Pf. das Pf. zu				17 —	18 kr.
Mittel	— 53 —	Pf. zu			14 —	15 kr.
Grober	— 47 —	Pf. zu			9 —	10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu			—	kr.
Mittel Garn	4 —	Pf. zu			34 —	36 kr.
Grobes	— 9 —	Pf. zu			9 —	10 kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu				—	kr.
Mittel	— — 30				15 —	16 kr.
Grobes	— — 35				9 —	10 kr.

VII.

Avertisement.

Dem inn- und ausländischen Publiko will man hiemit durch die öffentl. Intelligenzblätter bekannt machen, daß bey einem hier aufgehobenen, und in der Falkenthurmsfronfeste zu Verhaft sitzenden, aller Orten verschreiten Erzdieb eine Menge verschiedentliche Präziosen, Silber, Manns- und Frauenzimmer-Kleidungen, Weißzeug, Betten, so andern Hausgeräthschaften vorgefunden worden, wozu sich wirklich einige damnifizirte Eigenthümer legitimiret haben; da aber, nebst obigen Sachen, noch goldene, silberne Messerbesteck, mit- und ohne darauffstehenden Buchstaben, auch einzeln silberne französische Gabeln, dto. Löffeln, und Tabackdosen, große silberne Modeschnallen, dann ein Frauenzimmerscherl mit einer silbernen Handhebe, eine Figur vorstellend, nicht minder ein ungemachtes mit Gold und Seiden gesticktes Mannskleid, stoffene Mieder, reiche Weiberhauben, und derley Fleck (wovon einige zuversichtlich von einem Kirchenornat sind), ferner verschiedene feine, und ordinäre Manns, hember, mit Spitz und andern Manschettendersene und andere Weiberschurz, weisse und gestreifte Schnupftücher, seidene, dann sehr viele floretseidene und baumwollene Tüchel, worauf noch Kaufmannsnumern und Buchstaben stehen, und worunter sich auch zwey extra feine ostindische Frauenhalstücher befinden; ferners persene und zeugene Bettstattkleidungen, Bettziechen von Leinwand und feinsten Pers, dann doppelte und einfache Flinten, kupferne und eiserne Pfannen, nebst mehrern ganz neuen französischen Schlössern, so andern Hausgeräthschaften vorhanden, wovon die Eigenthümer noch bis jetzt unbekannt sind. Als will man solches zu dem Ende in öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern kund gemacht haben, damit die Inn- und Ausländer, welchen derley Sachen ohne Zweifel entkommen sind, sich bey dem churfürstl. Hofrath hier melden, und ihres entkommenen Eigenthums halber behörig legitimiren mögen. Akt. München den 16ten März 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Anton Pindl,
Sekretär.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

13. Stück. München den 8. April 1791.

I.

Deutsche Staats- Rechts- Nachrichten.

Seine itzt glorreichregierende Majestät Kaiser Leopold II. haben es sich zum Hauptgrundsatz Ihrer kaiserlichen Regierung gemacht, Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bey ihren Würden und Vorzügen bestens zu erhalten, und dieselben hiebey jedesmal auf das nachdrucksamste zu schützen. Daher können wir nicht umhin, unsere Titl. Leser und Freunde mit öffentlichen deutschen Schriften bekannt zu machen, die entweder mittelbar, oder unmittelbar auf diesen kaiserlichen Hauptregierungsgrundsatz zur Befestigung und Erhaltung der allgemeinen Reichsruhe, abzielen, überzeugt, wie empfänglich man nun sey, aus Schriften den Geist des Friedens, oder zu Revolutionen zu schöpfen.

Ueber die in unserm 41. und 43. Stück der Intelligenzblätter des vorigen Jahrgangs angeregte neunte Churwürde, und der anscheinenden Uebertragung derselben auf Hessenkassel, ist wirklich schon eine wichtige Schrift erschienen, betitelt: „Freymüthige Bemerkungen über die Wiederherstellung der neunten Chur, und die besondern Wahlerfordernisse eines neuen Churfürsten, sammt den besitzenden Vorzügen des altfürstlichen Hauses Hessenkassel zur neuen Churwürde. Frankfurt 1791." Nicht minder wichtig zur Zeit der nun schon im 14ten Jahre unter Einem höchst gesegneten Landesherrn vereinigten Staaten von Pfalz und Baiern ist für's deutsche Reich die Schrift: „Pfalzbaiern's wirkliche zwo Churstimmen und zwey Erzämter, eine politische Wahrheit 1790."

Und weil kein Faden so klein gesponnen ist, wie das deutsche Sprichwort sagt, daß er nicht endlich an die Sonne kömmt, so ist nun auch die ehemal ungedruckte, im Manuscript allen deutschen Höfen zugesandte, und von Sr. Churfl. Durchleucht unserm gnädigsten Landesvater mit höchstem Wohlgefallen gelesene, und mit Höchstdero eignem, wie auch Höchstdero Frauen Frauen Gemahlinn Brustbild in schön geprägten Medaillen gekrönte, (siehe 45tes Stück unserer Intelligenzblätter 1790) wichtige Schrift des Verfassers vom Journal der neuesten Zeitgeschichte, des königl. Preussischen Hofkriegsrathes Herrn von Kranz unter dem Titel: Ein Wort zur Beherzigung, den Fürsten und Herrn Deutschlandes gewiedmet. Germania 1790. in öffentlichem Druck erschienen. Der Druckort heißt, seinem allgemein wichtigen Innhalte

gemäß, Germania (Deutschland); denn sie ist eine von jenen seltenen Schriften, die, wenn wir uns so ausdrücken dörfen, am grossen Schauplatz der bevölkerten Erde gelesen werden soll und muß. Dieß ist der Lesestandpunkt von dergleichen großen Schriften, außer welchem sie nicht in ihrer Größe erscheinen. Bemeldtes Wort, an Fürsten beym Zuhorchen aller Unterthanen und Völker gesprochen, ist mit einem hohen Grad von Freymüthigkeit abgefaßt, deckt den dermal um sich greifenden Geist der Revolution, und die Ursachen derselben auf, welche meist in den Regierungen selbst zu suchen und zu finden sind; zeigt den übeln Einfluß der mißbrauchten Literatur, hält aber die Preßfreyheit keiner gewaltsamen Einschränkung fähig, und giebt Vorschriften an, auf welche Art gutdenkende Schriftsteller zum Wohl der Menschheit arbeiten können und sollen. — Der churpfalzbaierische Hofrath und Archivär, Karl von Eckartshausen, arbeitet dem Herrn von Kranz nach mit seiner neuesten Schrift: „Was trägt am meisten zu den Revolutionen iziger Zeiten bey? Und welches wäre das sicherste Mittel, ihnen künftig vorzubeugen? Eine Schrift für Fürsten und Völker, München bey Joseph Lentner, 1791." worinn er Seite 15 sagt: „O ihr Menschen! die Lektüre hat weit jene große Vortheile nicht, die euch der Umgang tugendhafter Menschen giebt. Der Endzweck der Lektüre sollte seyn, euch zu Menschen zu bilden; allein dieser Endzweck wird vollkommen vernachläßigt; man liest aus Geschmack, aus Stolz, aus Leidenschaft, aus langer Weile, um gelehrter, um witziger, um schlauer, um boshafter, nicht um ein besserer Mensch zu werden. Durchgehet die Bücher unsers Zeitalters, eine kleine Zahl ausgenommen, und sehet, ob sie nicht ein ewiger Widerhall der Alten sind, der immer schwächer und schwächer wird, je öfter er sich wiederholt."

Und Seite 19 ruft er der hofnungsvollen Jugend warnend zu: „O Jugend! die du die Hofnung der Nation bist; die du einstmals beytragen sollst, sie glücklich zu machen; was erwartet dich unter dem Wirrwarr der Schriften unsers Jahrhunderts? Versenke dich nicht zu früh ins Chaos litterarischer Verwirrung; lies und überlies, und durchdenke das große Buch der Natur. Bewundere ihre Schönheiten, ihre Reichthümer, und betrachte das Original selbst, ehe du die Zuflucht zu ihren Kopien nimmst."

II.

Versuch einer Lehre, wie aus den Kernen der edlen Obstsorten sofort wiederum dieselbige edle Frucht zu erziehen sey.

(Ein Beytrag zur Einpflanzung edler Pflanzenarten in einem Schreiben an einen Freund.)

(Beschluß.)

Wie ist das aber anzufangen? werden Sie fragen; und ich antworte darauf: Gar leicht. Ich will Ihnen hiezu zween Wege zeigen. Der erste ist dieser:

Wir müssen von der Frucht, welche wir fortpflanzen wollen, Kerne säen, und von demselbigen Baume die Reiser nehmen mit welchem wir den aus dem Kern erwachsenen Baum veredlen wollen. Ganz gewiß werden wir durch dieses Verfahren unserm Zweck schon näher gekommen seyn. Wenn wir einen wilden, nicht veredelten Baum haben, und wissen, aus was für einem Kern derselbe entstanden ist, z. B. aus einem Nonpareille, so werden wir finden, daß dieser Baum in seinen Blättern und Knospen, an den Zweigen, ja in seinem ganzen Wuchse dem ächten Nonpareille viel ähnlicher ist, als ein andrer wilder, aus dem Kern

Digitized by Google

erzogener Baum, von welchem wir gleichfalls wissen, aus welchem Geschlecht er abstammet; folglich behält ein jeder Baum von seiner ursprünglichen Art etwas an sich. Ich habe solche Bäume, und daher diese Vergleichung schon oft, und seit verschiedenen Jahren angestellet. Wollen Sie sich, mein Freund! hievon durch den Augenschein überzeugen, so kommen Sie zu mir. Ich will Ihnen dergleichen Bäume, die nahe bey einander stehen, und also besser mit einander verglichen werden können, zeigen. Die Richtigkeit auch dieser Angabe wird Ihrem scharfen Kenneraug gewiß nicht entgehen. Wann also schon in dem wilden Stamme eine äußere Aehnlichkeit mit demjenigen ist, von welchem er seinen Ursprung hat, so werden auch seine Säfte den Säften des edlen Baums schon ähnlicher seyn.

Zwar dürfen wir nicht glauben, daß wir nun schon durch dieses Verfahren zu unserm Zweck gekommen sind, und durch Veredlung dieser Bäume mit ihrer eigenen Art, Obst erzeugen werden, dessen Saame oder Kern die nämliche Frucht wieder giebt; allein die Hofnung können wir doch haben, daß in der zweyten Generation schon etwas weniger von dem Unartigen vorhanden seyn wird, und daß sich dieses mehr und mehr absondern und entfernen werde, wenn wir auf ähnliche Weise damit fortfahren.

Um mich recht deutlich hierüber zu erklären, so bemerke ich noch ausdrücklich, daß ich unter der ersten Generation solche Bäume verstehe, die aus dem Kern einer bekannten Frucht erzogen, und mit Zweigen von eben diesem Fruchtbaume veredelt sind. Ferner, wenn ich sage, daß in der zweyten Generation von dem unedlen oder unartigen Safte des wilden Stammes der allerersten Frucht schon weniger vorhanden seyn werde, meine Meynung dahin gehe: daß die Kerne von der Frucht des zuletzt erzeugten Baums, also nicht von einem der vorhergien Bäume, gepflanzt werden müssen; imgleichen auch, daß man die Pfropfreiser ebenfalls von dem Baume, der zuletzt veredelt worden ist, nehmen solle. Wenn wir so durch einige Generationen fortfahren, so glaube ich nicht ohne Grund hoffen zu können, daß wir auf diesem Wege endlich dahin kommen werden, edle Bäume zu erziehen, die wir wild nennen können, oder die sich aus ihrem Saamen selbst fortpflanzen.

Der zweyte Weg, denn ich hierzu vorschlage, und der vielleicht noch besser als der erste ist, ist dieser:

Wir müssen suchen, Bäume von unserm besten Obste zu erhalten, die gar nicht veredelt sind, die nicht durch's Pfropfen, Oculiren ꝛc. hervorgebracht, sondern von Grund aus, mit Wurzel und Stamm, einerley sind. Wenn wir diese haben, können wir denn nicht mit Wahrheit sagen, daß wir Bäume besitzen, die in ihrer Art wild sind? Nach dieser Voraussetzung mache ich den Schluß: „Alle von Wurzel aus, ächte Bäume sind ein wildes Gewächs. Ein jedes wildes Gewächs bringet seines Gleichen durch den Saamen vollkommen wieder hervor; also werden auch unsere, mit Wurzel und Stamm ächten Bäume ihres Gleichen auf gleiche Weise, durch den Saamen, vollkommen wieder hervorbringen." Ich brauche keinen von diesen Sätzen zu beweisen, denn sie sind schon an und für sich selbst klar; es muß also auch die Schlußfolge ihre Richtigkeit haben, nämlich: daß der Kern unserer von Wurzel aus, ächten Bäume dieselbe Frucht wieder geben müsse. Denn, wie soll ich mir sonst einen wilden Baum anders denken und vorstellen, als daß er ursprünglich dasjenige ist, was er seiner ganzen Substanz nach seyn soll, von der kleinsten Wurzel an, bis in seinen höchsten Gipfel. Eben so ausgemacht und

Digitized by Google

gewiß ist es, daß ein jedes wildes Gewächs seines Gleichen wieder hervorbringet. Nun aber sind unsere Bäume ein wildes Gewächs, oder von Wurzel aus ächt, und müssen daher aus dem Saamen sich selbst fortpflanzen können.

Was sagen Sie, m. Fr.! zu dieser neuen Theorie? Ich nenne sie neu; ob dem wirklich so ist, das will ich zwar nicht behaupten; ich kann Sie aber versichern, daß ich in keinem Garten- oder botanischen Buche davon etwas gelesen, oder sonst irgendwo etwas gehöret habe.

Sie werden nun aber auch von mir verlangen, daß ich Ihnen die edlen Fruchtbäume verschaffen soll, die von Grund aus mit Wurzel und Stamm ächt sind. Ihr Verlangen ist billig, und ich kann Ihnen sagen, daß ich dazu im Stande bin, weil ich schon einige dergleichen Bäume von unserm besten sogenannten Tafelobste wirklich habe. Ich habe mich schon lange mit diesem Gedanken beschäftiget, daher sind diese meine Bäume auch bereits so weit herangewachsen, daß ich von einigen, z. E. dem Calwille blank, Calwille rouge, Loans-Pearmean, Gold-Pipin, und Pigeon, im künftigen Sommer Früchte haben kann. Es ist mir überdem nicht genug gewesen, Bäume zu erhalten, die von Grund ächt sind, sondern ich bin noch weiter gegangen, und habe auch folgenden Versuch gemacht.

Man weiß, daß man aus der abgeschnittenen Wurzel eines Baums, eben denselben Baum wieder erzeugen kann. Ich fand beym Umpflanzen des von Grund aus ächten Scarlat Pearmean und des Gold-Pipin, daß sie überflüßig große, lange Wurzeln hatten; ich schnitt daher diese ab, und pflanzte sie. Hiers aus sind ebenfalls schon ziemlich große Bäume erwachsen, von welchen ich ebenermaaßen bereits im künftigen Sommer Früchte erwarte; denn, es zeigen sich schon häufige Fruchtaugen oder Blüthknospen an den Zweigen. Bringet nun eine abgeschnittene und gepflanzte Wurzel denselben Baum wieder hervor, er mag von welcher Art seyn er wolle; so müssen auch meine abgeschnittenen Wurzeln denselben Baum, dieselbe Frucht wiedergeben, und mir zum Beweise dienen, daß meine Bäume von Grund aus ächt sind. Bin ich so glücklich, in diesem 1791ten Jahre Früchte von allen diesen Bäumen zu erhalten, und ich finde, als woran ich gar nicht zweifle, daß sie der, von welcher sie abstammen, ähnlich sind; so ist mein erster Grundsatz damit erwiesen, nämlich, daß alle von der Wurzel aus ächte Bäume, (wenn ich mich des Ausdrucks: wild, bedienen darf) wilde Bäume sind, oder solche, die sich durch sich selbst fortpflanzen.

Ein Beweis, den ich führen muß, bleibt mir dann noch übrig, und zwar der: Ob aus dem Kern dieser Bäume ebenermaaßen ein und die nämliche Frucht erwachse. Das ist nun zwar eine Forderung, der ich so bald kein Genüge leisten kann, denn es gehören Jahre dazu, bevor aus einem Kern ein großer, tragbarer Baum wird. Inzwischen wird dieses doch hinreichend seyn, die Liebhaber der Botanik, oder wenigstens der Baumgärtnerey, hierauf aufmerksam gemacht zu haben, um mit mir ähnliche Versuche anzustellen. Ich wünschte, daß solches geschehen möchte, denn wir werden alsdann gewiß einige Jahre ehender unsern Zweck erreichen. Wäre ich nicht durch einen bloßen Zufall um meine ersten Bäume dieser Art gekommen, so war ich schon so weit, daß ich nahe Hofnung hatte, das ganze Problem durch die erhaltenen Früchte aus der zweyten Generation, oder aus dem Kern eines von Grund aus ächten Baums, auflösen zu können. Hätten daher andere mit mir ein Gleiches versucht, und diese wären glücklicher gewesen, wie ich, so würde schon viel, die verlorne Zeit nämlich,

Digitized by Google

gewonnen seyn. Wollen Sie nun, m. Fr.! zur Vollendung dieses Versuches die Hand bieten, so kann ich Ihnen einige Kerne von Bäumen nach meinem ersten Vorschlage mittheilen, denn diese sind schon tragbar, und ich habe im vorigen Herbste Früchte von ihnen gehabt. Pflanzen Sie dann die Kerne gleich auf die Stelle, wo sie bleiben und wachsen sollen; wenigstens lassen Sie, wenn der aufgegangenen Bäumchen zu viel, oder sich einander zu nahe seyn sollten, einige unverrückt auf ihrem Platze stehen. Ich will es auch so machen, und wir werden sodann ehender Früchte von ihnen erwarten können, als wenn wir sie erst versetzen wollten.

Wollen Sie auch ein Paar von meinen Bäumchen haben, die von Grund aus ächt sind, so stehen Ihnen selbige gleichfalls zu Befehl. Findet es sich bey dem Ausrotten derselben, daß sie viele und entbehrliche Wurzeln haben, so wollen wir solche abschneiden; ich will Ihnen sagen, wie man sie pflanzen muß, um einen Baum daraus zu ziehen, und so können Sie hierüber mit mir einerley Versuche anstellen. Es ist uns damit gedienet, daß wir je ehender je lieber das Resultat von dieser meiner Hypothese erfahren, und darum lassen Sie uns nur, so wie ich gesagt habe, hiemit zu Werke gehen.

Jedoch, es ist nicht allein uns, sondern dem ganzen Publikum, viel daran gelegen, daß wir hierunter zur Gewißheit kommen. Stellen Sie sich einmal den Nutzen vor, den es hätte, wenn wir aus einem jeden gepflanzten Kern von einer edlen Frucht, dieselbe edle Frucht wieder erziehen könnten. Würde nicht ein jeder Landbewohner gern seine schlechten oder mittelmäßigen Fruchtbäume wegwerfen, und dafür, durch Pflanzung eines Kerns sich die allerbesten und nutzbarsten Obstsorten anschaffen? Welch eine zahllose Menge von solchen Bäumen und Früchten würden in weniger Zeit alsdann nicht in allen Ländern anzutreffen seyn? Alle Baumschulen, die an manchen Orten so vieles Land einnehmen, und so große Summen zu unterhalten kosten, wären alsdann überflüssig, und könnten ganz eingehen; mehrerer Vortheile, die hieraus entstehen würden, zu geschweigen.

Sind Sie, m. Fr.! von der Möglichkeit meines Vortrages überzeugt, so soll es mir angenehm seyn; im Gegentheil erwarte ich, daß Sie mir Ihre Zweifel darüber bekannt machen, und ich hoffe, Sie wenigstens dahin zu bringen, daß Sie es der Mühe werth achten, den Versuch zu machen; & tentasse juvabit.

III.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

1) Nach den Städten.

Amsterdam. Gebohren 5000, Gestorben 7779, mehr gestorben als gebohren 2779.

Daß Amsterdam gegen ein Dritttheil mehr Gestorbne als Gebohrne hat, ist seit längrer Zeit das gewöhnliche Verhältniß. Und doch nimmt die Bevölkerung nichts weniger als ab. Fremde und Seeleute müssen daher bey diesem Uebergewicht der Mortalität besonders in Anschlag gebracht werden. Das vorige Jahr endigte sich für Amsterdam, so wie für einige andre Holländische Städte, auf eine sehr traurige Weise. Es entstand ein so dicker Nebel, daß weder Laternen, noch die beste Kenntniß der Strassen vor Verirrungen sichern konnten. Nicht wenige Personen wurden ein Opfer des Nebels. Die Gazette d'Amsterdam giebt die Zahl derselben, die in die Canäle fielen und ertranken, auf 230 an. Nach andern Nachrich-

ten ist sie geringer gewesen. Bey der Lutherischen Gemeinde wurden 229 Paar verehelicht.

Madrit. Gebohren 1764, gestorben 4151, getraut 1638, mehr gestorben als gebohren 2387.

Diese Liste ist nicht vollständig. Eine solche Art verhältnißmäßig geringe Zahl von Geburten läßt sich für die große Residenz nicht denken. Die Mittelzahl derselben ist sonst gegen 5000. Im vorletzten Jahre wurden 5342 gebohren. In der dießjährigen Liste fehlt unter andern die Angabe von den Findelkindern, und unter den Verstorbnen die Angabe von den Ordensgeistlichen.

Berlin. Gebohren 5313, Gestorben 5697, getraut 1305, mehr gestorben als gebohren 384.

Diese Angabe giebt die Berlinsche Zeitung. Eine Liste in dem ersten dießjährigen Stücke der Berlinschen Monathschrift geht sehr davon ab. Nach dieser wurden 5329 gebohren und 5738 begraben. Ein Unterschied, der vermuthlich in dem ungleichzeitigen Extracto und Abschlusse der Kirchen-Register seinen Grund hat. Der Ueberschuß der Gestorbnen ist selten, aber noch geringe gegen das Jahr 1789, in welchem 1039 mehr begraben als getauft wurden. Unehelich wurden dießmal 588 und todt 269 gebohren; das 9te Kind war also ein uneheliches, und das 19te ein todtgebohrnes. Zwillinge kamen 59 Paar, und Drillinge 2 Paar zur Welt. Unter den Krankheiten rafte die mehrsten weg die Auszehrung, 857. An Blattern starben 814, am Jammer 702, an Brustkrankheiten 468, an Zahnen 365, an Schlagflüssen 333. Wie sehr Berlin unter Friedrich dem Großen an Bevölkerung zugenommen, ist bekannt. In den Jahren 1737 — 1741, belief sich die jährliche Mittelzahl der Gebohrnen nur auf 3276, und die der Gestorbnen auf 3990.

Warschau. Gebohren 3999, gestorben 3739, getraut 909, mehr gebohren als gestorben 260.

Hierunter sind alle Dißidentische Einwohner, Protestanten, Griechen, Tatarn ꝛc. ꝛc. nicht mitbegriffen. Bey der evangelischen Gemeinde wurden 208 gebohren, 66 Ehen geschlossen, und 290 begraben, worunter 15 Reformirte und 2 Griechen waren. 7 Juden und 11 Protestanten wurden auch im vorigen Jahre katholisch. Das Städtchen Prag ist in obiger Liste nicht mitbegriffen. Im Jahre 1789 wurden 74 weniger gebohren, und 176 weniger begraben.

Kopenhagen. Gebohren 3492, gestorben 2313, getraut 1062, mehr gebohren als gestorben 1179.

Seit 1780 zum drittenmal ein Ueberschuß von Gebohrnen, der aber dießmal so ansehnlich ist, wie noch niemals im ganzen Jahrhunderte. Die Zahl der Gestorbnen gegen die der Gebohrnen hat sich nach einem Durchschnitt von vielen Jahren verhalten wie 100 gegen 90. In London ist das Verhältniß wie 100:72; in Wien wie 100:83; in Berlin wie 100:93. Unter den Gebohrnen waren 1819 Knaben, und 1673 Mädchen; unter den Verstorbnen 1281 männliche, und 1032 weibliche Personen.

Hamburg. Gebohren 2792, gestorben 3715, getraut 610, mehr gestorben als gebohren 923.

Seit 9 Jahren sind in Hamburg immer mehr gestorben als gebohren, aber in keinem derselben so viele als dießmal. Vom Jahre 1780 bis 1790, also in 10 Jahren wurden, mit Ausschluß der fremden Religionsgenossen zusammen 27218 gebohren, und 30166 begraben. Die Mehrheit der Gestorbnen belief sich also in diesem Decennium nur auf

Digitized by Google

2948. Nimmt man nach diesem 10jährigen Total den jährlichen Durchschnitt der Gestorbnen von 1016 und setzt das Sterbe-Verhältniß 1 zu 48, so ergiebt dieß eine Bevölkerung von 48,448 evangelischen Einwohnern; eine Summe, die mit Beyrechnung der eingesessnen Juden, Katholiken, Reformirten, Mennoniten u. s. w. die wahrscheinlichste ist. Letztere Glaubensgenossen sind wie gewöhnlich in obige Liste nicht mit einbegriffen. Gegen 4 Verstorbne war dießmal 1 Ehe. Unter den Gebohrnen befanden sich 3,12 uneheliche. Das $8\frac{3}{13}$ste Kind war also ein uneheliches. Communicanten wurden gezählt 56508.

Rotterdam. Gebohren 2038, gestorben 1472, getraut 596, mehr gebohren als gestorben 566.

Also 101 mehr gebohren, 884 weniger gestorben, und 40 Paar weniger verehelicht, als im vorletzten Jahre. Die Anzahl der Gebohrnen ist in 10 Jahren nicht so groß, und die der Gestorbnen nicht so geringe gewesen, als dießmal. Seit 1780 bis 1790 inclus. wurden zusammen in Rotterdam gebohren 18583, und begraben 19193 Menschen. Die Zahl der mehr gestorbnen in diesem Zeitraum belief sich demnach nur auf 610. Nach einem 10jährigen Durchschnitt war also die Mittelzahl der jährlich gestorbenen 1919. Nimmt man an, daß von 27 Lebenden in Rotterdam jährlich einer stirbt, so erfolgt eine Bevölkerung von 51813 Menschen; ein Resultat, womit die statistischen Angaben auch aufs nahste übereinstimmen. Das Verhältniß der Gestorbnen zu den Ehen war dieß wie $2\frac{1}{2}$ zu 1.

IV.

1) Anweisung Leinewand in wenig Minuten zu bleichen.

Die erste Idee dazu hat wohl der berühmte Apotheker Scheele gegeben. Dieser fand nämlich, daß die gemeine Salzsäure, wenn sie durch Abziehung über Braunstein ihres Brennbaren beraubt worden (dephlogistisirte Salzsäure) viele Farben zerstöre. Diese Versuche machte der französische Chemiker Bertholet, der die Chemie ebenfalls mit Scheelischem Geiste behandelte, im Großen nach, und schlug die Säure zuerst zum Bleichen der Leinewand vor. Auf einen Theil dieser Säure werden 4, 5 bis 6 Theile Wasser genommen, die Leinewand hineingetaucht und einige Minuten darinne gelassen, alsdenn ausgewaschen, so ist sie gebleicht, und zwar wenn die Operation mit Geschicklichkeit verrichtet wird, (und wozu gehört nicht Geschicklichkeit?) so verliert sie nichts von ihrer Stärke, da sie nach dem gewöhnlichen Proceß ein Drittel davon verlieren soll. Es ist eigentlich ein Fleckenausmachen. So würde man es nennen, wenn es um Hinwegschaffung eines grauen Flecks von einem Quadratzoll aus der Leinewand zuthun wäre. Was würde man aber von einem Menschen denken, der um einen Flecken von der Größe eines Quadratzolls aus der Manschette wegzubringen, diese einen halben Sommer hindurch auf einem Rasenplatz ausspannte, des Nachts vor Spitzbuben und am Tage vor Enten, Gänsen und Schweinen bewachte, immer begösse, und zwischen durch in heisser Lauge badete, und unter dem entsetzlichsten Geschwätze, wer weis, wie oft, bläuelte? Und doch besteht die Oberfläche der grauen Leinwand aus lauter solchen Quadratzollen, und ihre Menge kann schlechterdings keinen, oder nur einen geringen Einfluß auf die Zeit der Wegschaffung haben, da sie alle zugleich behandelt werden müssen. Die dephlogistisirte Salzsäure hat sehr wenig Aetzendes, sie bekömmt es aber durch Ausziehung des färbenden Stoffs aus der Leinwand wieder, daher die Behandlung Vorsicht erfordert. Ihr die nöthige Stärke zu geben, darf man nur den Versuch an einem kleinem Stückchen,

Digitized by Google

das man von dem zu bleichenden Stücke selbst abschneidet, machen. Sichern Nachrichten zufolge ist Herr Valette, ein Franzose, jetzt beschäftigt, eine solche Fabrik in England bey Liverpool zu errichten. Da diese Säure, verbunden mit dem Mineral alkali unser Küchensalz und das Salz der See ausmacht, folglich in hinlänglicher Menge da ist, alle Hemden und Manschetten der ganzen Welt zu bleichen, wenn die Chemie nur erst wohlfeile Mittel ausfindet, sie aus dem Seesalz zu scheiden; ja überdas das mineral. Alkali schicklich getrennt, von der andern Seite unsern Glasfabriken von unendlichem Nutzen seyn wird, so wird man künftig dem Seewasser seine Untrinkbarkeit gern vergeben, wenn man bedenkt, daß es dafür auch das einzige Mineral enthält, das Eßbarkeit hat! das überdas nun ein kräftigeres Schießpulver abgeben zu wollen scheint, wodurch so mancher Nationalproceß abgekürzt werden wird, und das endlich, welches über alles geht, den Stoff enthält, ein ganzes Tafelzeug in 5 Minuten zu bleichen.

2) Künstlicher Weberstuhl.

Herr Pages in Berlin hat vor kurzem einen künstlichen Weberstuhl erfunden, auf welchem, vermittelst eines sehr einfachen Mechanismus, ein Arbeiter 3 Ellen breite Zeuge verfertigen kann, ohne nur die Aerme deßhalb ausbreiten zu dürfen, dagegen zu Arbeiten dieser Art sonst zwey Weber erfordert wurden.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 2. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	928 Schl.	747 Schl.	12 fl. 17 kr.
Korn	539 Schl.	485 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	770 Schl.	726 Schl.	7 fl. 36 kr.
Haber	409 Schl.	375 Schl.	5 fl. 40 kr.
Summa	2646 Schl.	2333 Schl.	
Rest	. . . .	313 Schl.	

Erdinger Schraßenpreise vom 31. März. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	462 Schl.	456 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	210 Schl.	198 Schl.	6 fl. 40 kr.
Gersten	350 Schl.	340 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	130 Schl.	130 Schl.	5 fl. 10 kr.
Summa	1152 Schl.	1124 Schl.	
Rest	. . . .	28 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 2. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	140 Schl.	130 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	6 fl. 15 kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	5 fl. 50 kr.
Summa	350 Schl.	340 Schl.	
Rest	. . . . .	10 Schl.	

VI.

Avertisement.

Es ist ohnlängst ein silber, und vergoldter Kelch, nebst der Patene schon ganz zerschlagen, und zerschnitten Stückweis zum Verkauf gebracht, von denen Abkäufern aber zu Obrigkeitshanden übergeben worden, dann der Eigenthümer hievon noch unbekannt ist; als will man dieses hiemit in öffentlichen Zeitungen, und Intelligenzblättern zu dem Ende kund gemacht haben, damit sich der Eigenthümer hievon bey dem Churfürstlichen Hofrath melden, und seines entkommenen Kelchs halber behörig legitimiren möge. München den 28sten März 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Hunold.

VII.

Zu verkaufen:

Bey Johann Michael Schmerber, bürgerlichen Weißgerber zu Luehe in der Landgrafschaft Leuchtenberg in der obern Pfalz sind 18 Centner Raufwolle zu verkaufen, den Centner vor 55 fl.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

14. Stück. München den 13. April 1791.

I.

Grundursachen des dermaligen Russisch-Oesterreichischen Türkenkrieges.

Rußlands und Oesterreichs Regenten hatten in Ansehung ihrer Reiche, ihres Interesse, und der Verhältnisse mit der Pforte nur Einen Zweck, nämlich die Erweiterung des Handels und der freyen Schiffahrt auf dem schwarzen Meer. Seit dem Passarowitzer Frieden, bestrebten sich die Oesterreichische Regenten ganz allein, die Freyheit des Handels nach dem schwarzen Meer empor zu bringen. Der Fürst Kaunitz hatte während der Verwaltung des Ministeriums alle seine Pläne auf diesen Gegenstand angeleget; Kaiser Joseph II. ließ während seiner ganzen Regierung eben diesen Zweck niemals aus den Augen. In dem Handlungs-Tractat, der dem Passarowitzer Friedensschluß vom Jahr 1718. den 27ten July beygefügt wurde, gestund die Pforte dem Erzhaus Oesterreich 1) den allgemeinen und freyen Handel zu Wasser und zu Land zu. 2) Es ward allen Schiffen mit kaiserl. Flaggen, auf der See und in den Türkischen Häfen, eine freye Fahrt versichert. 3) Die Pforte machte sich anheischig, künftig den Kaufleuten von allen Gattungen ihrer Waaren, nicht mehr als drey vom Hundert abzunehmen. Oesterreich legte durch diesen Commerzientractat den Grund zu einer seiner Zeit sich vergrößernden Handlung. Bey dem unglücklichen Belgrader Frieden offerte der Wiener Hof alles auf, und trat alles ab, nur um die durch den Passarowitzer Friedensschluß erhaltenen Handelsvortheile, nicht gänzlich zu verlieren. Der Graf von Neuberg erhielt einen besondern Auftrag, die Festhaltung des Handlungsvertrages vom Jahr 1718 zu bewirken. Er rettete auch noch etwas: denn in dem 11ten Artikel des Belgrader Friedensschlusses vom J. 1739 ward wegen des Oesterreichischen Handels nach Persien, und wechselseitig wegen des Türkischen nach Oesterreich, der Passarowitzer Vertrag einigermassen zum Grunde gelegt; jedoch auf die Kaufmannswaaren die Abgabe um zwey von Hundert erhöhet und auf fünf gesetzt.

Die Absichten des Wiener Hofs auf die Erweiterung des Handels in die Türkey, erregte nach dem Belgrader Frieden noch keine Eifersucht. England ergriff nachher die Oesterreichische Parthie. Die Holländer interessirte dieser Handel gar nicht. Preußen war mit der innern Einrichtung seines noch sehr eingeschränkten Staats beschäftiget; Rußland hatte, wie Oesterreich, sein Augenmerk auf die Erweiterung

Digitized by Google

seiner Handlung gerichtet, und fand sich einis germassen beleidiget, daß auf sein Interesse bey dem Belgrader Frieden, nicht die geringste Rücksicht genommen wurde. Unter der Regierung Carl VI. hatte Oesterreich noch kein festes Finanzsystem. Es wußte seine vortheilhafte Lage zur Handlung nicht zu benutzen. Allein so bald Maria Theresia und Kaiser Franz I. zur Regierung kamen, welcher den Werth des Handels Kraft seiner ausgebreiteten Kenntnisse und Erfahrung schätzte, so bekam das ganze Oesterreichische Finanzsystem eine neue Richtung. Friedrichs II. unerschöpfliche Staats-Pläne, der Wiener Friede, und der siebenjährige Krieg, nöthigten das Erzhaus Oesterreich seine Kräfte zu nutzen; für Rußland, Preußen und Oesterreich begann eine neue Periode; der Wiener Hof mußte das von Friedrich II. zur Selbsterhaltung ergriffene System, nämlich zu Friedenszeiten eine große ständige Armee zu unterhalten ebenfalls nachahmen; Rußland that ein gleiches; Oesterreich mußte, ohne seine innerlichen Kräfte zu erschöpfen, auf eine bessere Circulation seines Geldes in seinen Staaten bedacht seyn. Es würde ihm unmöglich gewesen seyn, nur 10 Jahr nach den damaligen Finanzumständen eine Armee von 250,000 Mann zu unterhalten, wenn das Geld für die Bedürfnisse in auswärtige Staaten hingeflossen wäre. Man nahm den Bedacht auf Errichtung aller Gattungen von Fabriken und Manufacturen, und der Grundsatz war, den Bilanz des Geldes für sich zu gewinnen. Die Theilung von Pohlen beförderte denselben, und ein durch 25 Jahr fortgedauerter Friede war hinlänglich, den Plan der Selbsterhaltung auszuführen. Kaiser Joseph II. fand sich von den Vortheilen dieser glücklichen Unternehmung, durch die Füllung seiner Schatzkammer und Tilgung der Kronschulden so sehr überzeugt, daß er dem Französischen, Englischen, und auch dem Reichshandel, durch Erhöhung der vorhin schon unleidentlichen Abgaben, in seinen Erblanden ein Ende machte. Die Oesterreichischen Fabriken und Manufacturen konnten sich im Auslande jenen Schwung nicht geben, den sie sich wünschten, und blieben für die Erblande eingeschränkt; denn die Oesterreichische Fabrikanten wurden in den Deutschen Provinzen, durch die gute Qualität der Englischen und Französischen verdrängt. Alles würde in eine Stockung gerathen seyn, wenn sich der Handel nach der Türkey, nach Persien, in das schwarze Meer, durch Joseph II. rastloses Bestreben nicht besser geöffnet hätte. Frankreich und England fühlten sogleich das Emporsteigen des Oesterreichischen Handels. Die Eifersucht wurde hierdurch rege gemacht. Nach dem Amerikanischen Krieg, fiel der Verlurst des Handels nach den Oesterreichischen Staaten, beyden Reichen noch weit empfindlicher. Die öftere Veränderung des Geld-Curses besonders des Goldes, gab dem fremden Handel in den Oesterreichischen Staaten noch den letzten Herzensstoß. Desto mehr wuchs die Eifersucht des Englischen Hofs, der den Schwung des Oesterreichischen Handels noch weniger als Frankreich ertragen konnte. Aufmerksam wurden alle handelnde Staaten, als das Erzhaus Oesterreich im Jahr 1783 und 1784 sich von der Pforte theils durch den Weg der Unterhandlungen, theils durch das Ansehen seiner Macht, immer mehrere und größere Handelsvortheile verschafte. Kaiser Joseph II. hat den Zeitpunct vortreflich benutzet, von der Pforte alle nur mögliche Handelsfreyheiten zu erhalten. Die Geschichte zeigt uns fast kein Beyspiel, daß ein öffentl. Friedensschluß wie der Belgrader war, durch eine besondere Convention nicht nur aufgehoben, sondern gänzlich aus seiner Wirkung gebracht worden ist; Kaiser Joseph setzte dieses und noch weit mehreres durch. Es war gegen alle Erwartung, als der Kaiser von der Pforte im Jahr 1783 verlangte, daß die

Digitized by Google

Oesterreichischen Flaggen nicht nur für alle Anfälle und Räubereyen der Barbaresken und Algierer sicher gestellt, sondern auch von der Pforte im Fall einer Wegnahme eines Oesterreichischen Schiffes, den Eigenthümern völlige Schadloshaltung und Unkosten-Erstattung, geleistet werden sollte. Diesem Verlangen zu entsprechen, war für die Pforte ein schwerer Punkt, da es bekannt ist, daß die Regierung von Algier ein freyer Staat, und ihre Tractaten mit andern Mächten auf die Pforte keinen Bezug haben, auch der Wiener Hof selbst mit geachtem Staat schon tractirt, und seine wechselseitigen Feindseligkeiten abgethan hat. Nichts destoweniger nahm die Pforte auch diese schwere Bürde auf sich, und garantirte selbe durch eine feyerliche Acte. Ganz Europa mußte es einsehen, daß diese Bedingung der Oesterreichischen Schiffahrt in der Zeitfolge die größten Vortheile verschaffen werde; denn keine Europäische Nation hat sich bisher eines solchen Behufes rühmen können, und doch geschah es. Die Pforte warf auf die anwachsende ungeheure Macht, und die fortgedauerten Rüstungen des Erzhauses Oesterreich ihr Augenmerk, und gieng alles ein, nur um den Frieden beyzubehalten; die Pforte überlegte, wie gefährlich Oesterreich ihr werden könnte, da sie keine Hofnung mehr hatte, sich von Rußlands Fehden loszureißen. Allein Kaiser Joseph, der in allem die Stuffe des non plus ultra zu ersteigen suchte, war mit diesen unübersehbaren Handels-Vortheilen noch nicht zufrieden. Er und der Fürst Staatskanzler von Kaunitz, legten im Jahr 1784 Hand an, mit dem Oesterreichischen Commerz einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu erreichen, und die Freyheit des Handels im Ganzen herzustellen und zu befestigen. Der Wiener Hof verlangte von der Pforte die freye Schiffahrt auf den schwarzen Meer, und unvermerkt auch die Aufhebung jener durch den Belgrader Frieden verloren gegangenen Handelsvortheile, welche Oesterreich durch den Passarowitzer Frieden erworben hatte. Die Pforte in dem Bewußtseyn ihrer mißlichen Lage, willigte in die Forderungen des Wiener Hofs; sie zog noch ehe sie diesen bedenklichen Schritt that, den Englischen Hof zu Rath. Dieser, erschöpft durch den Amerikanischen Krieg, konnte der Pforte keinen Muth einflößen, vielweniger eine Hülfe versprechen, weil er sich Spanien und Frankreich neuerdings auf den Hals würde gezogen haben. Der Englische Minister an der Pforte erklärte daher im Namen seines Hofs: „die Pforte müsse den „Umständen nachgeben, und einen günstigen Zeitpunkt abwarten, bey welchem sie „sich dieses harten Opfers wegen wieder entschädigen könnte.“ Der Fürst Staatskanzler, der aus seinen dringenden Staatskenntnissen überzeugt war, daß das Jahr 1784. der wahre Zeitpunkt sey von der Pforte alles zu erlangen, drang nach dem Willen seines Souverains, auf die Abschließung eines förmlichen Commerztractats mit der Pforte. Der kaiserl. Internuntius Freyherr von Herbert, mußte durch ein von seinem Hof erhaltenes Memoire, der Pforte die Bestandpunkte dieses Traktats mittheilen, und auf eine schnelle Resolution dringen. Der Divan in dem Gedränge seiner mißlichen Umstände gab seine willfährige Erklärung ab, und bewilligte den 24. Febr. 1784. in einem feyerlich ausgefertigten Senad (Erklärung) der die Kraft und Wirkung eines unveränderlichen Staatsvertrags haben sollte, die acht vorgelegten Artikel. Diese, da sie die Grundlage der Oesterreichischen Handelsvortheile ausmachen, worauf der gegenwärtige mit der Pforte zu Sistow abzuschließende Friedenstractat neuerdings gebauet und befestiget zu werden scheint, können ihrem wesentlichen Inhalt nach hier nicht übergangen werden.

In dem I. Artikel wurde der Passarowitzer Commerztractat zum Grund gelegt, und der

xIte Artikel des Belgrader Friedens so weit er auf den freyen Handel zur See und auf Flüssen der Oesterreichischen Unterthanen Bezug hat, angenommen.

In dem II. Artikel bestimmte man für die commerzirenden Unterthanen die Mauthgebühren, mittelst einer Abweichung von denen im Belgrader Friedensschlusse wegen der Waaren, die ein- oder ausgeführt wurden, gesetzten Mauthgebühren von 5. auf 3. vom 100.

Der III. Artikel versicherte den kaiserl. Unterthanen den freyen und ungestörten Handel zu Wasser und zu Lande in den Gouvernements der Pforte, gegen alle nur mögliche Neckereyen und Hindernisse.

In dem IV. Artikel wurde die Freyheit des Handels für die kaiserl. Unterthanen noch weiter ausgedehnt, und ihnen die freye Aus- und Einladung der nicht verbothenen Waaren ohne einige Visitation festgesetzt.

Der V. Artikel legt den Oesterreichischen Unterthanen alle Handelsvortheile und Begünstigungen zu, welche andere fremde Nationen, als namentlich die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen, oder sonst eine noch mehr begünstigte Nation von der Pforte genießen.

Durch den VI. Artikel wurde der Passarowitzer Commerztractat gänzlich zum Grund gelegt, und sogar alle in selbigem enthaltenen Ausnahmen aufgehoben.

Der VII. Artikel bestimmte den Mauthfreyen Durchzug (Transit) der Oesterreichischen Kaufmannswaaren, an den Küsten durch Canäle und Meerengen in dem Gebiet der Osmannischen Herrschaft, und namentlich durch den Canal des schwarzen Meeres, daß sogar durch eine Visitation oder Ausladung, die Kaufmannsgüter nicht dürfen beläſtiget, gehindert, oder geneckt werden. Und

der VIII. Artikel setzte bey sich ergebenden Irrungen, nach dem Beyspiel des mit Rußland und der Pforte im Jahr 1783. geschlossenen Commerztractats, die Art einer freundschaftlichen Ausgleichung fest.

Durch diesen feyerlichen Commerztractat erhielt der Wiener Hof alles dasjenige, was er der Pforte selbst gleichsam vorgeschrieben hatte, in der Art der feyerlichsten Bestättigung. Noch nicht genug: der Wiener Hof brachte es einige Zeit nach diesem errichteten Tractat noch dahin, daß ein Deutscher Consul in der Moldau residiren durfte, welcher gleichsam der Schiedsrichter und Bewahrer dieses Senedo nach allen seinen Punkten seyn mußte. Der Englische Minister äusserte damals bey seinem Glückwunsche, dem Wiener Hof seine ganz besondere Verwunderung über die erhaltenen Vortheile, deren sich keine commercierende Europäische Nation bisher zu erfreuen hätte; man dankte ihm mit dem Compliment, daß man hierdurch blos die Beyspiele des londner Hofs in etwas nachzuahmen gesucht habe. Wenn das Erzhaus Oesterreich etwelche Türkische Provinzen erobert hätte, so würde es sich die Vortheile, welche dieser alle Begriffe übersteigende Handelsvertrag in sich einschließet, nicht erlanget haben. Die Vortheile des Commerzes, wiegen die Staatseinnahme von einigen Türkischen dem Königreich Ungarn angelegenen Provinzen sehr weit auf; wenn man erweget, was durch den freyen Handel in die Europäische und Asiatische Türkey, nur in einem Jahr von den Oesterreichischen Unterthanen gewonnen wird, was für eine ungeheure Geldmasse sich in die kaiserl. Länder ziehet, die vorher gröstentheils den Engländern, Holländern und Franzosen zu Theil wurde, und was dieser freye Handel nach dem schwarzen Meer, selbst aus den Deutschen Reichslanden für beträchtliche Geldsummen den Oesterrichischen Estaaten einbringet. Es war daher begreiflich, daß England mit scheelen Augen die Vortheile und Fortschritte dieses Handels betrachtete. Diese Eifersucht

verbreitete sich noch mehr, als Kaiser Joseph alles anwandte, seine Seehäfen in eine Verbindung mit diesem freyen Handel zu setzen. Der feine Pitt streute bey allen Europäischen Höfen den Saamen dieser Eifersucht aus. Preußen und Holland waren zu dessen Aufnahme die empfänglichen Staaten, und am empfänglichsten war die Pforte dazu, weil sie vorzüglich von dieser Last am stärksten gedruckt wurde. Man brachte der Pforte nach und nach solche Gesinnungen bey, welche die Beybehaltung des Friedens mit Rußland fast unmöglich, und den Bruch mit selbem zur Nothwendigkeit machten, weil man zuverläßig wußte, daß K. Joseph in Ansehung seiner immer fortdauernden Kriegsrüstungen, der Kaiserinn von Rußland seiner Alliirten beystehen würde. England war von den Gesinnungen des Preußischen Hofs überzeugt, daß dieser bey dem Ausbruch eines Oesterreichisch-Türkischen Krieges, keinen leeren Zuschauer abgeben werde. Von der Denkungsart des Schwedischen Monarchen, versprach sich England gleichfalls die Theilnehmung an einem Krieg gegen Rußland. Pohlen hielt man für das Preußische Interesse schon so viel als gewonnen, weil es gegen Rußland eine eingewurzelte Abneigung hegte. Alles, was England dießfalls zu Anzettelung des nordischen Kriegs unternahm, zielte auf den Zweck ab, das Erzhaus Oesterreich in seinen Commerzfortschritten wenigstens auf eine Zeit zu hemmen, wo nicht bey dem Ausschlag eines unglücklichen Kriegs, die Handelsvortheile für allezeit zu entreissen. Kaiser Joseph II. und sein in Ausforschung fremder Staatspläne unnachahmlicher Minister, der Fürst von Kaunitz, entwickelte dieselben schneller, als vielleicht England, Preußen und selbst die Pforte es vermutheten, welch letztere der Staatseifersucht dieser Mächte zum Opfer dienen mußte. Da man dem Erzhaus Oesterreich alle Arrondisements in den inner- und außer-Oesterreichischen Staaten erschwerte, so fielen schon bey dieser Gelegenheit unter andern die Aeusserungen vor, daß hierdurch das Commerz für ganz Deutschland vollends verloren gehe. Joseph II. ward über diese Aesserung sehr aufmerksam gemacht; es hielt ihn nicht mehr ab die Fehde gegen die Pforte zu vollziehen. Vielleicht würde Rußland mit der Pforte nicht so früh gebrochen haben, wenn es von den festen Gesinnungen des Kaisers nicht wäre überzeugt gewesen. Oesterreich fand sich genöthiget alles anzuwenden, um durch das Ansehen seiner Macht und Waffen dasjenige zu befestigen, was es in Ansehung des Commerzes einmal vertragsmäßig von der Pforte erworben hatte. Der Kaiserinn von Rußland war es um die Ausbreitung eines noch freyern Handels, in und durch die Länder der Pforte ebenfalls ganz allein zu thun; aus den Aeusserungen des Berliner Hofes nahm man wahr, daß dessen Eifersucht von darum Grund hatte, weil Preußen gegen den reissenden Strom des Oesterreichisch- und Russischen Türkenhandels, den seinigen nicht mehr ausbreiten, und am Ende der Pohlnische Handel auch für Preußen verloren gehen könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Ueber bürgerliche Lebensgeschichten.

Bey richtigen Staatsgrundsätzen, die auf Ackerbau und Manufakturen das ganze Wohl des Staats Gründen, fängt man nun auch an, vom Landmann- und Bürgerstande richtiger und billiger zu denken, und zu urtheilen. Man findet das Leben eines guten Landmanns oder Bürgers für eben so wichtig, wie das Leben eines Fürsten, Helden, und Weisen, und findet keinen Anstand, bürgerliche Lebensgeschichten zur allgemeinen Lesung auch aufzustellen. Dergleichen erscheinen eine Zeit her viele. Und

Digitized by Google

eben hier haben wir so eine Anzeige zu machen, als nämlich: „Leben, Reisen und Schicksale Georg Schweighards, eines Schlossers. Ein Büchlein für Meister, Gesellen und Lehrjungen. 1. Bändchen von A. W. C. Salzburg bey Fr. Xav. Duple 1791." 8. S. 251. (Pr. 30 kr.) Mit einem Kupfer und einer Vignette.

Der Verfasser dieses Werkes, Hr. Canonikus Wening in Altenötting, hat schon viele Jahre mit dem Schulweizen zugebracht, und im Jahre 1784. moralische Erzählungen, welche in Baiern hie und da für die Schulen als Lesebuch vorgeschrieben sind, herausgegeben. Jetzt fängt er an für jene Classe von Leuten zu schreiben, welche gemäß ihrer Gewerbe, den größten und nothwendigsten Theil des Staates ausmachen; an richtiger moralischer Bildung aber noch weit zurücke sind, wie er dann in der Vorrede sagt: „Ich will eine Geschichte eines Handwerksgesellen erzählen; will zeigen, wie er von seiner Kindheit an erzogen worden; wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten; wie er auf seiner Wanderschaft sein Fortkommen, und seinen Unterhalt gefunden hat. — Dieser Handwerksgesell ist zwar nur mein Geschöpf, nur Ideal; denn das Original habe ich im Ganzen noch nirgend gefunden; allein nach diesem Ideal sollten sich Tausende bilden, und wir würden bald einen vollkommnern Handwerksstand finden, als er bisher, leider! zur Unehre der Menschheit, und der letzten mehr aufgeklärten Hälfte des 18ten Jahrhunderts war — wenn man im Allgemeinen in der Handwerksklasse, die Grundsätze befolgte, von denen ich ausgegangen bin. Ich wünschte, durch meine Arbeit zu dem schönen Staatsfelde des vortreflichen Mannes, der uns in dem Journal von und für Deutschland *) die Sitten, Gebräuche und Mißbräuche ꝛc. unserer Handwerksleute so treflich schilderte, nur ein Körnchen beytragen zu können; wie würde das, nicht mir, sondern meinem deutschen Vaterlande ersprießlich und segensvoll seyn. Doch ich will thun, arbeiten, was in meinen Kräften steht, daß wenigstens eine folgende Generation hie und da aufkeimende Früchte dieser Arbeit sehe. Ueberspannt kann diese Hofnung doch wohl nicht heißen. Denn schon sproßt hie und da manches Gute auf; schon wird manche nützliche Anstalt, wovon dieses Büchgen den Entwurf enthält, selbst in unsern Gegenden ausgeführt. So sieht man eben, da diese Geschichte unter der Presse ist, nämlich erst seit dem November des Jahrs 1790. in Altenötting eine Feyertagsschule entstehen, welche nicht bloß von Erwachsenen ehelosen Standes, sondern auch von verheurratheten Personen, über dreyßig an der Zahl besucht wird. Die Fortschritte, die man darinn bisher im Schreiben und Rechnen gemacht hat, sind von der auffallendsten Art und aller Aufmerksamkeit würdig. Diese Schule hält der ordentliche Lehrer daselbst, Herr Renk. Jeder Durchreisende kann sich von der Wahrheit dieser Sache selbst überzeugen."

Er bestrebt sich also in einer Erziehungs- und Lebensgeschichte eines bürgerlichen jungen Menschen seinen Landsleuten, und Nachbarn richtigere Begriffe über häusliche und öffentliche Erziehung beyzubringen, und ihnen manche Vorurtheile zu benehmen. Aus dem kurzen Innhalte des ersten Bändchens kann man sich einen Begriff vom Ganzen machen. Georg, der Sohn eines Schmiedes in einem mittelmäßigen Markte, bekömmt in seiner Kindheit von seiner Mutter, die ehemals bey einer Herr-

*) Im 5ten Jahrgange 1sten Stücke steht eine treffliche Abhandlung über die zu verbessernde Erziehung unserer Kinder und Handwerksleute, besonders in Rücksicht auf die ihnen in den Gesetzen vorgeschriebnen Wanderungen in die Fremde.

Digitized by Google

schaft in der Stadt diente, und dort manche Fehler der Erziehung durch ihren gesunden Mutterverstand bemerkte, hiemit eine gute Erziehung zu Hause, geht sodann in die öffentliche Schule; in welcher er aber nicht viel lernte, weil der Schullehrer selbst nicht wohl unterrichtet war. Vom Magistrat ward hierauf eine andere Einrichtung im Erziehungswesen getroffen, und die Schule einem jungen geschickten Manne anvertraut, welcher die schönsten Kenntnisse besäß, und selbe auf die beste Art mittheilte. Der Unterricht bestand vorzüglich im Christenthume, in der Moral, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geographie und Geschichte, im Zeichnen, und in den nöthigsten Kenntnissen aus Naturgeschichte und Naturlehre. Die Frau Schullehrerinn errichtete auch mit Unterstützung des Magistrates eine Arbeitsschule für Mädchen, worinn diese in allerley nützlichen Handarbeiten unterrichtet wurden. Georg ist sehr fleißig, und macht gute Fortschritte in der Schule. Endlich nachdem er älter und stärker geworden, wird er beym Schlosserhandwerke aufgenommen, und zu seinem Taufpathen in die Lehre gethan. Als Lehrjunge geht er noch in die Feyertagsschule (in verschiedenen Orten Baierns sind schon dergleichen Feyertagsschulen errichtet worden, worunter sich die zu Landshut und vorerwähnte zu Altenöttingen sonderheitlich auszeichnen) und da er in seiner Arbeit überhaupt willig und fleißig ist, so von seinem Meister geliebt, und von dem Sohne desselben, einem jungen geschickten Menschen, wie ein Bruder behandelt und trefflich unterrichtet. Georg vollendet seine Lernjahre, und wird freygesagt, bleibt hernach noch eine Zeit bey seinem Meister, und geht endlich in die Fremde. — Dieß ist der Innhalt des ersten Theiles. Der Verfasser hat sehr viel praktische Moral für junge Handwerker, grosentheils in Beyspielen, angebracht, und dadurch Beyfall und Dank verdient.

III.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

1) Nach den Städten.

Königsberg. Gebohren 1814, gestorben 2246, getraut 479, mehr gestorben als gebohren 432.

Ueberwiegende Mortalität zeichnet Königsberg besonders unter den Preußischen Städten aus. Seit 10 Jahren hat das Jahr 1784 allein einen Ueberschuß von Gebohrnen. In diesem Zeitraume wurden zusammen 23102 getauft, und 26543 begraben. Die Mehrheit der Gestorbnen belief sich also zusammen auf 3441. Das Verhältniß der Sterblichkeit war folglich größer, wie zu Hamburg und Rotterdam. Gegen 23 Gebohrne kamen 26 Todte. Unter den Gebohrnen waren dießmal 31 Paar Zwillinge, und 248 uneheliche Kinder. Das $7\frac{43}{44}$ Kind war also ein uneheliches, und das Verhältniß der natürlichen Geburten größer wie zu Berlin und zu Hamburg.

Danzig. Gebohren 1029, gestorben 1602, getraut 352, mehr gestorben als gebohren 573.

Dieß ist die Angabe nach der uns zugesandten berichtigten und vollständigern Liste. Der erste herausgekommne Extract aus den Kirchenbüchern enthält nur 975 Gebohrne. Dieß wäre zum erstenmal im ganzen Jahrhunderte eine Geburtszahl unter 1000. Allein in dieser Angabe fehlen, wie ein zweytes Schreiben an uns bemerkt, die in der Königl. Katholischen Kapelle, und in der Französischen und Englischen Kirche Getauften; und in der ersten Liste sind unter andern in der Opferpfarrkirche 105 statt 111 Getaufte angegeben, so daß die obige Angabe die richtigste ist. Die Anzahl der Gebohrnen ist in 10 Jahren nicht so geringe gewesen als dießmal; dagegen sind auch mit

Digitized by Google

Ausnahme von 1786 in diesem Zeitraume niemals so wenige gestorben, als dießmal. Seit 1780 bis 1790 sind zusammen gebohren 12672, und begraben 17793; also binnen 10 Jahren hat die Stadt durch die gröste Sterblichkeit allein 5121 Menschen verlohren. Die Mittelzahl der Gebohrnen in dem angeführten neuesten Zeitraum ist 1267, und von 1711 — 1720 war sie 2066.

IV.

Zu verkaufen:

Bey Josepha Landerinn sind schon von 30 Jahren her bekannte und approbirte drey Sorten Abputzwässer zu haben: als Nro. 1. für die Sommer- und Leberflecken. Nro. 2. für die Hoppen, Zitrachen, Wimmerln und übrige flüßige Röthe, so wie fürs Gefrör im Angesicht. Ferners ist dieses sonderbar dienlich für die Mannspersonen nach dem rasiren. Nro. 3. für das Frauenzimmer zur Auffrischung des Angesichts und Verhütung aller Unreinigkeit, welches eine feine und weisse Haut macht. Sie logiret im Titl. Hrn. Burgermeister von Schmädel Hause im hintern Stock über 3 Stiegen, nächst dem Franziskanerbäcker. Der Gebrauchzettel wird gratis gegeben.

V.

Bekanntmachung.

Demnach beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath die Churfürstl. Leibapotheker-Straathausische Relicten die unterthänigste Vorstellung gemacht, daß ihnen von der bereits den 14ten Dezember 1785 verstorbenen Freysingische Hofkammerraths- und Hofkammersekretärs-Wittwe Antonia Kuglerinn folgende derselben angehörig gewesene 4 Doc. Wellerische bey hiesigen Landschaft anliegende Kapitalien als pr. 675 und 225 fl., unter der Zinszeit den 14ten Juny; dann 290 und 870 fl., unter der Zinszeit den 1ten July, vermachet worden: die Originalobligationen aber hiefür, unwissend auf welche Weise, zu Verlust gegangen seyen, und daher das gehorsamste Belangen gestellet haben, daß oballegirte Landschaftl. Kapitalscheine amortiziert werden möchten; so will man solches hiemit mit dem Auftrag kund gemacht haben, daß Jedermännigl., dem diese Kapitalscheine allenfalls zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, solche sub termino 2 Monathe, um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder hierum den rechtmäßigen Ankunfts-Titel docciren soll, als man effluxo hoc termino solche ohne weiters ex officio amorticiren, und als ungültig erklären wird. Sign. München den 8ten April 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beiß.

VI.

Avertisement.

Es ist ohnlängst ein silber, und vergoldter Kelch, nebst der Patene schon ganz zerschlagen, und zerschnitten Stückweis zum Verkauf gebracht, von denen Abkäufern aber zu Obrigkeitshanden übergeben worden, da nun der Eigenthümer hievon noch unbekannt ist; als will man dieses hiemit in öffentlichen Zeitungen, und Intelligenzblättern zu dem Ende kund gemacht haben, damit sich der Eigenthümer hievon bey dem Churfürstlichen Hofrath melden, und seines entkommenen Kelchs halber behörig legitimiren möge. München den 28sten März 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Hunold.

VII.

Anzeige.

In des Churfürstl. geistl. Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage ist neu im Drucke erschienen, und um beygesetzten billigsten Preis zu haben: Allgemeine katholisch-christliche Sittenlehre oder wahre Glückseligkeitslehre ꝛc. von Benedikt Stattler, d. G. G. D. ꝛc. 2 Bände gr. 8. in Alphabet 1 fl. 15 kr.; in Pappendeckel gebunden 1 fl. 24 kr.; derselben erster Auszug in Alphabet 20 kr., gebunden 24 kr.; dann zweyter Auszug in Alphabet 12 kr., gebunden 16 kr.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

15. Stück. München den 19. April 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die durchgängig aufgehobene Fruchtsperre betreffend.

Serenissimus Elector.

Se. Churfürstl. Durchl. haben sich gnädigst entschlossen, daß die bisher mit Ausnahm von Franken, und Schwaben bestandene allgemeine Fruchtsperre durchgängig, und von allen Getreidgattungen aufgehoben seye, und die freye Ausfuhr mit dem 20sten April allenthalben ihren Anfang nehmen, auch von solchem Tage an die bisherige erhöhete Accis von 1 fl. auf 30 kr. per Schäffel (ausschlüßlich der Tarifmäßigen Mauth, und Accis zu Land, und zu Wasser) herabgesetzt werden solle. Churfürstl. Obere Landes-Regierung hat daher die desfalsige Ausschreibung zu verfügen. München den 26. März 1791.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. Freyherr von Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Wuzelhofer.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern haben unterm 30sten vorigen Monaths den als erlebten Umgeldamtsgegen- und Forstschreiber zu Burglengenfeld Christoph Kreuter in die Quiescenz mildest zu versetzen, und hiefür den schon bey mehreren Aemtern als Oberschreiber gestandenen Franz Joseph Pesserl anzustellen gnädigst geruhet.

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchleucht sub Dato 23. December verflossenen Jahrs den dermaligen Hofrichter zu Kloster Blankstetten Carl Eckhel zu Höchstdero Hofrath zu ernennen, und in solcher Eigenschaft unterm 12. Jänner daraufhin an sämmtl. Höchstdero Dikasterien und Regierungen ausschreiben zu lassen geruhet,

desgleichen haben Höchst Ihro Churfürstl. Durchleucht den Peter Haag S. S. Theol. Doctor, des löbl. Kollegiatstift St. Veit ob Freysing Kanonikus, auch Decimations-Kommissions-Subdelegatus vermög gnädigsten Dekret vom 30sten vorigen Monaths zu Dero wirkl. geistl. Rath ernennet —

dann Dero wirkl. Hofkammersekretair und gewesen Gränzmauthner zu Rittenau in der

obern Pfalz Franz Xaver Schrödl zu Höchstdero nunmehrigen Landgrafschaft Leuchtenberg Rentschreiber in Amberg angestellt.

III.

Grundursachen des dermaligen Russisch-Oesterreichischen Türkenkrieges.

(Beschluß.)

Der ganze Russisch- und Oesterreichische Krieg, ist aus den angeführten Thatsachen ein blosser Handelskrieg. Die Eroberungen sind dem Ansehen nach nur die Wirkungen des Zufalles, oder jener Staatsabsichten, durch die Zurückgabe der eroberten Länder die Handelsverträge desto mehr erweitern und befestigen zu können. Man erstaunt über die ungeheuren Geldsummen, welche Rußland und Oesterreich in wenigen Jahren durch den Türkenhandel gewonnen haben, wenn man auch nur auf gewiße im Ganzen noch unvollständige Tariffe des Ungarischen Handels, einen Blick wirft. Nur Mangel an Staatskenntnissen konnte das schiefe Urtheil hervorbringen, daß Joseph II. bey seiner zu Cherson mit der Russischen Monarchinn gestifteten unzertrennlichen Verbindung, den Krieg auf die Verdrängung der Pforte aus Europa festgesetzet habe; von diesem Krieg hieng die künftige Wohlfahrt der Oesterreichischen Staaten ab; nicht Eroberungen einiger ausgesaugten Türkischen Provinzen, sondern die Befestigung des Handels nach der Europäisch- und Asiatischen Türkey war die Grundursache dieses Kriegs. Eben so verräth es einen hohen Grad von Unwissenheit, wenn man unsern weisen Leopold einer Staats nachtheiligen Handlung und Nachgiebigkeit beschuldiget, daß er in der Reichenbacher Convention versprochen habe, der Pforte alle gegen sie gemachten Eroberungen zurückzugeben, und den strikten Statum quo zu beobachten. Leopold weis den Werth der Menschheit zu schätzen. Er hat mit Joseph II. hierinnfalls eben dieselben Gesinnungen, daß die Staatswohlfahrt nicht in der Größe von eroberten Ländern, sondern in der Freyheit des Handels und Handels bestehe. Man müßte an Joseph und Leopold es verkennen, daß sie des klugen Kaiser Franzens Söhne wären, welcher seden Anlaß benutzte, seinen weitläuftigen Staaten die Vortheile des Handels empfänglicher zu machen. Diese Prinzen haben eben dieselbe Denkungsart von ihren preiswürdigsten Aeltern ererbt, dann erst unter der Regierung der großen Theresia nahm Oesterreich feste Finanz-Grundsätze an, wovon der Grund in der Beförderung des freyen Handels lag. Wenn K. Joseph II. heut noch leben würde, hätte er zuverläßig unter den Bedingungen des stricten Status quo mit der Pforte Friede gemacht: diese Bedingung setzt zum voraus, daß der Commerztractat vom J. 1784 der dem Krieg voraus gieng, genau gehalten werde; daß es bey denen in dem Passarowitzer Frieden erworbenen, und nachher im J. 1783 und 1784 erweiterten Handelsfreyheiten sein Bewenden habe, daß die Pforte die ältern Commerztractaten eben von darum bestättigen und halten müsse, weil sie in gegenwärtigen Krieg durch die Aufopferung einer Armee von mehr dann 100,000 Mann, durch einen über 100 Millionen Gulden sich belaufenden Aufwand, und durch das Blut so vieler Oesterreichischen Helden, ja selbst durch den Tod des durch die Sorgen und Lasten des Kriegs entkräfteten Kaisers, und endlich durch die willkührliche Zurückgabe so ansehnlicher Eroberungen erkaufet worden sind. Leopold hat vermöge seiner tiefen Kenntniße in der Staatswirthschaft wohl eingesehen, daß er in 20 Jahren gar leicht die aus dem Schatz seines Vorfahrers auf den Türkenkrieg aufgewandten Geldsummen, durch die Türkenhandlung wieder erobern, aber in einem Jahrhundert diese

Digitized by Google

Summe nicht aus den eroberten Ländern beziehen werde, wovon die Bevölkerung schon einen Aufwand von Millionen erfordern würde. Das Volk staunet nur die gewonnenen Schlachten, die hinweggenommenen Festungen, die besetzten Provinzen an, ohne zu überlegen, daß diese Thaten nichts zur Vergrößerung der Macht beytragen. Die Beweise giebt uns hievon die Erklärung des kaiserlichen Gesandten Freyherrn von Herbert, da er sogleich die Friedens-Conferenzen zu Sistow abbrach, als die Gesandten der Pforte die Aufhebung der alten Commerz-Tractaten insbesondere die vom J. 1784 verlangten. Das Friedensgeschäft würde sich auf einmal zerschlagen haben, wenn die Pforte die Bestättigung dieser Tractaten nicht zum voraus versichert hätte. Oesterreich war nicht einmal mit der bloßen Zusicherung der Pforte zufrieden, sondern verlangte, daß eben diese Tractaten von den vermittelnden Mächten sollten garantirt werden. Der stricte Status quo besteht also nicht in der Zurückgabe der eroberten Türkischen Länder, sondern in der Festhaltung aller Tractaten, die seit dem J. 1787 durch Daransetzung Guts und Bluts errungen worden sind. Die vermittelnden Mächte mußten ihn ihrer Eifersucht durch diese Garantie selbst dasjenige Opfer bringen, welches sie durch die Veranlassung dieses Kriegs zubereitet hatten. Man sollte den großen Leopold wirklich bedauern, wenn er durch andere Zufälle verhindert würde, nach der Grundlage der Reichenbacher Convention mit der Pforte den Definitiv-Frieden abzuschließen. Wäre Oesterreich in diesem Türkenkrieg nicht so glücklich gewesen, so würde es die Eifersucht einiger Höfe weder rege gemacht, noch hierdurch die in seinen Erbstaaten eingerissene Gährung erfahren haben. Allein die Reichenbacher Convention machte allen innerlichen Revolutionen ein Ende, weil auswärtige Mächte hierdurch sich beruhiget fanden, daß dem Petersburger Hof im Fall des zwischen Oesterreich und der Pforte zu Stand kommenden Friedens, seine weitere Eroberungs-Progressen erschweret werden, und derselbe durch die Unterjochung der Pforte den ganzen Europäischen und Asiatischen Türkeyhandel nicht an sich reissen, oder am Ende allen Europäischen Mächten Gesetze vorschreiben könne. Dereinst wird der Nachkömmling, wenn er die Nieder-Oesterreichischen Staaten und vorzüglich das Königreich Ungarn bereißt, fragen; wer hat diese Länder so sehr beglücket? wer hat diese Kanäle gegraben? wer hat diese Städte so sehr bevölkert? wer hat diese Völker bereichert? und alle Stimmen aufgeklärter Männer werden ihm antworten: das that der Türkenhandel: das that dieser Handel, welchen Joseph II. und Leopold II. mit Gut und Blut für ihre Völkerschaften erkaufet haben.

IV.

Anzeige des vierzigstündigen Gebethes

vom Palmsonntage den 17ten, 18ten, 19ten, bis Mittwoch den 20sten April Anno 1791 in St. Peters Pfarrkirche der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München um Erhaltung einer höchstbeglückten Regierung unsers Durchleuchtigsten Chur- und Landesfürsten, gesegneten Wohlstand Höchstderoselben durchleuchtigsten Churhauses, wie auch zum allgemeinen sowohl, als besondern geist- und leiblichen Nutzen, mit eingetheilten 24 Anreden über den Text:

Diliges proximum tuum sicut te ipsum.
Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Matth. c. 22. v. 39.

Inhalt.

Niemal hat man mehr von der Liebe des Nächsten gesprochen und geschrieben, als zu

Digitized by Google

unsern Zeiten. Menschenfreund, Menschenfreundlichkeit, Nächstenliebe, Bruderliebe, sind gleichsam die Losungsworte vieler heutigen Modegelehrten, Aufklärer und Duldungsprediger. Wenn man aber nur ein wenig in der Christenwelt herumsieht, so findet man, daß dieses große Geboth kaum jemal schlechter beobachtet worden, als eben zu unsern Zeiten. — Unerachtet der preiswürdigsten, hier und dort mit Fürstenkraft unterstützten, öffentlichen Anstalten findet man halt doch Betrübte, denen das Elend tausend Seufzer auspresset, und Niemand tröstet sie; man findet halb Nackte, die vor Kälte schaudern, und Niemand kleidet, Niemand erwärmet sie; man sieht Hungerige, und Niemand speiset sie; man sieht Kranke, die auf ihrem Schmerzenbette fast verschmachten, und Niemand hilft ihnen. Wo ist denn also die Nächstenliebe? — Kömmt man in Gesellschaften, höret man giftige Stichreden, bißige Schmähworte, boshafte Ehrabschneidungen, schwarze Verleumdungen. Wo ist denn also die Nächstenliebe? — Gehet man in die Häuser, findet man Zwietracht unter den Eheleuten, Zänkereyen unter den Dienstbothen, Feindschaften unter den Benachbarten. Man vernimmt muthwillige Gerichtshändel, blutige Schlägereyen, häufige Diebstähle, räuberische Grausamkeiten ꝛc. Wo ist denn also, um Gotteswillen! wo ist denn die Liebe des Nächsten, wenn man sogar die ihm schuldige Gerechtigkeit nicht beobachtet?

Christen! wir werden nächstens jene hochheiligen Tage feyern, in welchen der Gottmensch durch Einsetzung des heiligsten Altarsgeheimnisses, und sein darauf folgendes Leiden und Tod sich zum vollkommensten Muster der Menschenliebe gemacht hat; es wird demnach besagtes große Geboth, ohne dessen Erfüllung auch die Liebe Gottes nicht bestehen kann, der Gegenstand der 24 Kanzelreden seyn. — Die vornehmsten **Bewegursachen**, den Nächsten wie sich selbst zu lieben, — die nöthigsten Eigenschaften dieser Liebe, — und die gröbsten Fehler wider dieselbe, machen die Haupteintheilung aus.

Der Gott der Liebe segne unsere frommen Bemühungen, und mache in den Herzen unserer Zuhörer dieses heilige Feuer auflodern; auf daß auch jetzt jenes wiederum wahr werde, was von den Christen der ersten Jahrhunderte gesagt wurde: Sehet, wie zärtlich und beständig sie sich unter einander lieben!

Für die fortgängige Sittengeschichte eines Volkes ist es ein wesentlicher Theil, zu wissen, welche die herrschendern Religionssätze und Predigtstoffe in einem jeden Zeitalter waren. Der Verfasser der baierischen Geschichtkarte hat diese Bemerkung mit Recht in der Zuschrift zur selben in die Sitten- und Religionsgeschichte gesetzt. Denn man findet ganze Zeitalter nach Einem gewissen Grundsatz gebildet. Man ist nach den verschiedenen Umständen und Veränderungen itzt für diese, ein andermal für jene Religionswahrheit, am empfänglichsten, Trost, und Freude, und Hofnung daraus zu schöpfen. Der einzele Mensch, der Selbstbeobachtungen oft für nothwendig erkennt, findet dieß an sich selbst bewährt. Nur geht dieß bey ihm schneller, als bey einem ganzen Volke vorüber. Nach jahrelangen Erfahrungen können ihm alle Religionswahrheiten gleichwichtig, und in ihrer vollen Würde erscheinen.

Die Hochw. Hochw. **Väter Kapuziner** verweilen nun schon lange Jahre bey den Haupttugenden der Christen, nämlich bey dem Glauben, der Hofnung, und der Liebe, welche den Hauptinhalt der christlichen Sittenlehre ausmachen. Für heuer verweilen sie sich, obigen Inhalt gemäß, vorzüglich bey der Liebe. Diese Liebe sollte unter allen Religionswahrheiten, weil sie alle die andern in sich begreift, immer oben an schweben. Wenn dieser Grundsatz immer der herrschendere blieb, auf welcher Höhe müßte die Volkssittlichkeit immer stehen! — Wirklich gereichen die fast allgemeinen Predigten der Liebe unserm Zeitalter zur Ehre. Eben so verweilt auch der hiesige Stift- und Frauenpre-

Digitized by Google

digter Johann Michael Lechner bey der christlichen Sittenlehre. Er hat sich seit 5 Jahren aus der Geschichte Jesu, und der Apostein hervorgearbeitet. Die Geschichte Jesu und der Apostein ist vielleicht die einzige Art Vorarbeitung und Vorübung, um dann im Geist des Evangeliums, nach dem Sinn der christkatholischen Kirche, und der heil. heil. Väter, würdig fortreden zu können.

V.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

1) Nach den Städten.

Augsburg. Gebohren 1062, gestorben 1403, getraut 286, mehr gestorben als gebohren 341.

Katholiken und Lutheraner zusammen begriffen. Im Jahre 1789 wurden 9 mehr gebohren, 124 weniger begraben, und 23 Ehen weniger geschlossen. Das Verhältniß dieser zu den Gestorbnen war wie 1 zu 5.

Frankfurt a. M. Gebohren 931, gestorben 1022, getraut 185, mehr gestorben als gebohren 89.

Nach dem Frankfurter Staats-Ristretto wurden nur 873 gebohren. Vielleicht ist, wie dieß bey obiger Angabe der Fall ist, Sachsenhausen nicht mitgerechnet. Unter den Gebohrnen waren 156 uneheliche und 56 todtgebohrne Kinder; das 9te war also ein uneheliches, und das 16te ein todtgebohrnes; und in Wien kam nur das 26ste, und in Berlin das 17te Kind todt zur Welt.

Utrecht. Gebohren 822, getraut 334.

Ein so großes Verhältniß der Ehen, wie es keine von den andern Städten aufweiset.

Gröningen. Gebohren 803, gestorben 602, getraut 258, mehr gebohren als gestorben 201.

So groß in mehrern vorhergegangen Jahren das Uebergewicht der Gestorbnen war, so ansehnlich ist jetzt das der mehr-Gebohrnen; und eben so glücklich das Eheverhältniß. Gegen 2⅔ Gestorbne kam ein getrautes Paar.

Mannheim. Gebohren 772, gestorben 712, getraut 198, mehr gebohren als gestorben 60. In der Stadtpfarrey gebohren 378, gestorben 333, getraut 61, mehr gebohren als gestorben 45. In der Garnisonspfarrey gebohren 115, gestorben 112, getraut 35, mehr gebohren als gestorben 3. In der reformirten deutschen Gemeinde gebohren 129, gestorben 117, getraut 58, mehr gebohren als gestorben 12. In der Wallonischen Gemeinde gebohren 7, gestorben 5, getraut 1, mehr gebohren als gestorben 2. In der Evangelischen Lutherischen Gemeinde gebohren 143, gestorben 145, getraut 43, mehr gestorben als gebohren 2. Also in Allem gebohren 772, gestorben 712, getraut 198, mehr gebohren als gestorben 60.

Im Jahre 1789 waren 433 Ehen. Dießmal ist das Verhältniß gewöhnlicher. In Vergleich mit jenem Jahre sind 96 mehr gebohren, und 115 weniger gestorben.

Stuttgard. Gebohren 759, gestorben 797, getraut 146, mehr gestorben als gebohren 38.

Unter den Gebohrnen waren 25 todtgebohrne und 55 uneheliche Kinder. Das 30. Kind ward also ein todtes, und ungefähr das 14te ein uneheliches. Ein verhältnißmäßiger, ansehnlicher Unterschied z. B. von Königsberg, oder Berlin.

Magdeburg. Gebohren 753, gestorben 680, getraut 224, mehr gebohren als gestorben 73.

Die Vorstadt Sudenburg mitgerechnet. Nach den mehjährigen Listen bleibt sich Magdeburg in der Bevölkerung ziemlich gleich.

Digitized by Google

Harlem. Gebohren 722, gestorben 604, getraut 196, mehr gebohren als gestorben 118.

Das vormals sichere Resultat, daß von 24 Lebenden in Harlem 1 starb, scheint jetzt nicht mehr statt zu finden. Seit einer Reihe von Jahren ist die Sterblichkeit nicht besonders überwiegend gewesen.

Regensburg. Gebohren 644, gestorben 702, getraut 216, mehr gestorben als gebohren 58.

Davon wurden in der evangelischen Gemeinde 216 getauft, 261 begraben, und 56 Paar verehelicht. Nimmt man nach obiger Sterbesumme an, daß von 32 Menschen in Regensburg einer stirbt, so resultirt eine Bevölkerung von 22,463 Menschen.

Cassel. Gebohren 582, gestorben 622, getraut 162, mehr gestorben als gebohren 40.

Unter den Gebohrnen waren 290 Söhne und 292 Mädchen, und unter den Begrabenen 298, männliche und 324 weibliche Personen.

Altona. Gebohren 567, gestorben 735, getraut 155, mehr gestorben als gebohren 168.

Seit zehn Jahren sind zweymal mehr gestorben, aber nur einmal mehr gebohren worden. Vom 1780 bis 1790 starben zusammen 7228 Menschen in Altona, und wurden 6239 gebohren, mithin ein Uebergewicht von 889 mehr Gestorbne. Das Verhältniß der Gebohrnen zu den Sterbenden war also wie 62 zu 725 und die Mittelzahl der jährlich Gestorbnen 722. Nach dieser gerechnet und angenommen, daß von 28 Lebenden jährlich 1 stirbt, hätte Altona eine Bevölkerung von 20216 Menschen, was ungefähr auch die annehmlichste Summe ist.

Elbingen. Gebohren 550, gestorben 629, getraut 127, mehr gestorben als gebohren 79.

Altona und Elbingen sind in diesem Jahrhunderte gleich sehr gestiegen. Beyde hatten zu Anfange desselben, besonders was erste Stadt betrift, nicht die Hälfte der jetzigen Population.

Leuwarden. Gebohren 849, getraut 187.

Auch hier trift, wie in verschiednen andern Holländischen Städten, das ausserordentlich starke Verhältniß der Ehen ein. Die Bevölkerung von Leuwarden ist sich übrigens seit einer längern Reihe von Jahren gleich geblieben. Von 1771—1775 wurden im Durchschnitt 156 Ehen geschlossen und 336 Kinder gebohren.

Hanau. Gebohren 347, gestorben 447, getraut 87, mehr gestorben als gebohren 100.

Nur einmal ist seit 10 Jahren zu Hanau die Sterblichkeit gröser gewesen als dießmal, nämlich im Jahre 1783, wo 472 begraben wurden. Von 1781 bis 1790 starben zusammen daselbst 3733 Menschen und wurden 3775 Kinder gebohren. Die Stadt gewann also doch in erwähntem Zeitraume 42 Menschen mehr. Ihre Bevölkerung ist mithin auch höher anzusetzen, wie verschiedene Angaben enthalten. Denn wenn man nach der jährlichen Mittelzahl von 373 Sterbenden nur den Todten-Numerus 31 annimmt, so hat Hanau eine Bevölkerung von 11563 Menschen.

Flensburg. Gebohren 332, gestorben 192, getraut 84, mehr gebohren als gestorben 130.

Also über ein Drittheil mehr gebohren als gestorben; eines der glücklichsten Verhältnisse unter den angeführten Städten. Eben dasselbe hatte auch in dem Amtsbezirke von Flensburg statt. Mit Einschluß der Stadt wurden in denselben zusammen gebohren 987, begraben 659, verehelicht 287 Paar, mithin ein Ueberschuß von 328 Mehrgebohrnen. Unter den in der Stadt Gebohrnen waren 2 Zwillings-Paare und 22 uneheliche Kinder; das 15te Kind war also ein uneheliches.

Digitized by Google

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 9. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1138 Schl.	846 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	722 Schl.	565 Schl.	7 fl. 24 kr.
Gersten	1097 Schl.	1024 Schl.	7 fl. 32 kr.
Haber	407 Schl.	337 Schl.	5 fl. 36 kr.
Summa	3360 Schl.	2772 Schl.	
Rest . . .		588 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 7. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	585 Schl.	560 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	300 Schl.	270 Schl.	6 fl. 40 kr.
Gersten	600 Schl.	590 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	180 Schl.	160 Schl.	5 fl. 20 kr.
Summa	1665 Schl.	1580 Schl.	
Rest		85 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 9. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	185 Schl.	10 fl. 15 kr.
Korn	40 Schl.	40 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	5 fl. 45 kr.
Summa	400 Schl.	385 Schl.	
Rest		15 Schl.	

VII.

Zu verkaufen:

1) Bey Johann Michael Schmerber, bürgerlichen Weißgerber zu Luehe in der Landgrafschaft Leuchtenberg in der obern Pfalz sind 18 Centner Raufwolle zu verkaufen, den Centner vor 55 fl.

2) Bey Josepha Landerinn sind schon von 30 Jahren der bekannte und approbirte drey Sorten Abputzwässer zu haben: als Nro. 1. für die Sommer- und Leberflecken. Nro. 2. für die Hoppen, Zitrachen, Wimmerln und überflüßige Röthe, so wie fürs Gefrör im Angesicht. Ferners ist dieses sonderbar dienlich für die Mannspersonen nach dem rasiren. Nro. 3. für das Frauenzimmer zur Auffrischung des Angesichts und Verhütung aller Unreinigkeit, welches eine feine und weisse Haut macht. Sie logiret im Titl. Hrn. Burgermeister von Schmädel Hause im hintern Stock über 3 Stiegen, nächst dem Franziskanerbäcker. Der Gebrauchzettel wird gratis gegeben.

Mittel wider Wanzen.

Es wird jedermann bekannt gemacht, daß bey mir Endes benannten ein extra approbirtes Hülfsmittel, nicht nur zur Vertreibung, sondern zur Ausreitung der (mit Ehrfurcht zu melden) Wanzen zu haben sey, darzu ein Gebrauchszettel beygelegt werde. Der Preis ist 24 bis 30 kr. nach Proportion der Quantität. Wem beliebig, davon befreyet zu werden, der beliebe bey Josepha Landerinn, Churfürstl. Titular Hof-Oel- und Pastelmalerinn, wohnhaft in Titl. Herrn Burgermeister von Schmädel Hause Nro. 23 in der Residenz-Schwädingergassen ruckwärts über 3 Stiegen, Bestellung zu machen.

VIII.

Bekanntmachungen.

1) Beym Churfürstl. Hofrath hat der Churfürstl. Hofgerichts-Advokat Litc. Rott die unterthänigste Bitte gestellet, daß von nachstehenden 2 Schuldenwerks-Capitalien, als die erste mit 40 fl. von Anno 1732 Zinszeit 29. May, dann die andere auch zu 40 fl. vom Jahre 1733 Zinszeit 22. April Nro. 186 und 325 die auf die Appolonia Rottinn gewesten Gerichtschreiberinn zu Rottenburg, und ihre 3 Kinder Adam, Niklas, und Theresia lautende, und unwissend wie zu Verlurst gegangene Schuldbriefe amortieirt werden möchten.

Zur Delation dieses ganz rechtlichen Petiti will man also solches hiemit offentlich mit dem obrigkeitlichen Auftrage kund machen, daß jedermann, wem immer die auf diese angezeigtermassen verlurstigte 2 Landschaftl. Schulden Ablegungswerk Obligationem, und andere allenfalls hierauf Bezug habende Instrumenten zu Handen gekommen seyen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Anfunfts-Titel docieren solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachte Instrumenta ohne wei-

Digitized by Google

ters ex officio amortieirt, und als rechts ungültig Cassirt seyn sollen. München den 1sten April 1793.

Churfürst. Hofraths-Kanzley.

Hofraths-Präsident.

Lueger, Sekretär.

2) Demnach beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath die Churfürstl. Leibapotheker-Stratthausische Relicten die unterthänigste Vorstellnng gemacht, daß ihnen von der bereits den 14ten Dezember 1785 verstorbenen Freysingische Hofkammerraths- und Hofkammersekretärs-Wittwe Antonia Kuglerinn folgende derselben angehörig gewesene 4 Doc. Wellerische bey hiesigen Landschaft anliegende Kapitalien als pr. 675 und 225 fl., unter der Zinszeit den 14ten Juny; dann 290 und 870 fl., unter der Zinszeit den 1ten July, vermacht worden: die Originalobligationen aber hiefür, unwissend auf welche Weise, zu Verlurst gegangen seyen, und dahero das gehorsamste Belangen gestellet haben, daß oballegirte Landschaftl. Kapitalscheine amortieirt werden möchten; so will man solches hiemit mit dem Auftrag kund gemacht haben, daß Jedermännigl., dem diese Kapitalscheine allenfalls zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, solche sub termino 2 Monathe, um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder hierum den rechtmäßigen Ankunfts-Titel doeiren soll, als man effluxo hoc termino solche ohne weiters ex officio amortiriren, und als ungültig erklären wird. Sign. München den 8ten April 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beiß.

IX.

Avertisement.

Es ist ohnlängst ein silber, und vergoldter Kelch, nebst der Patene schon ganz zerschlagen, und zerschnitten Stückweis zum Verkauf gebracht, von denen Abkäufern aber zu Obrigkeitshanden übergeben worden, dann der Eigenthümer hievon noch unbekannt ist; als will man dieses hiemit in öffentlichen Zeitungen, und Intelligenzblättern zu dem Ende kund gemacht haben, damit sich der Eigenthümer hievon bey dem Churfürstlichen Hofrath melden, und seines entkommenen Kelchs halber behörig legitimiren möge. München den 28sten März 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Hunold.

X.

Anzeige.

In des Churfürstl. geistl. Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage ist neu im Drucke erschienen, und um beygesetzten billigsten Preis zu haben: Allgemeine katholisch-christliche Sittenlehre oder wahre Glückseligkeitslehre ꝛc. von Benedikt Stattler, d. G. G. D. ꝛc. 2 Bände gr. 8. in Albis 1 fl. 15 kr.; in Pappendeckel gebunden 1 fl. 24 kr.; derselben erster Auszug in Albis 20 kr., gebunden 24 kr.; dann zweyter Auszug in Albis 12 kr., gebunden 16 kr.

Nachricht.

Gegenwärtige gnädigst privilegirte Münchner-Intelligenzblätter sind im hiesigen Kaiserl. löblichen Reichspostamt zu München, und im Finauerischen Intelligenzkomtoir im Herrn Pechthalerischen Hause auf den Platz Nro. 86 zu bestellen. Wöchentlich erscheint 1 Bogenstück. An- und Aufkündung, so wie die Bezahlung für den ganzen Jahrgang um 3 fl. 36 kr., mag, wie gewöhnlich, nur halbjahrweise geschehen. Zur Befriedigung unserer respektive H. H. Leser und Freunden können und müssen wir versichern, daß Allen für ihren sonderheitl. Kreis nach und nach Stoffe geliefert werden. Dann es ist mehr Intelligenzgemäß, wenn wir von Einem Gegenstand auf einmal vieles, und gewissermassen vollständiges liefern, als wenn wir von allen etwas, das kaum Bruchstück zum Ganzen, und oft nur blosse, mit dem Fortgang der Zeit verschwindende Muthmassung wäre, anführten. Von diesem Gesichtspunkt aus empfehlen wir uns ferner zu Gunsten unserm allerseits zu verehrenden Lesepublikum.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

16. Stück. München den 29. April 1791.

I.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, Höchstdero O. L. Regierungsrath, geheimen Archivar, und Neuburgischen Archivsinspektor Reichsfreyherr von Schneider auf Regelsfürst, zum Direktor des churfürstl. Zensur-Kollegii zu ernennen.

Weiters sind Se. Churfürstl. Durchleucht unterm 30. März dieses Jahres bewogen worden, den bisherigen Titl. Hofrath Röstler zu Höchstdero Revisionsrath zu ernennen.

Ferners haben Se. Churfürstl. Durchleucht den ehemaligen Stadtoberrichter zu Ingolstadt und der Rechten Licentiaten Johann Baptist Fischer zu Höchstdero wirklichen Regierungsrath cum voto decisivo zu Landshut den 6ten April anzustellen, und den 13ten hierauf vorstellen und verpflichten zu lassen gnädigst geruhet.

II.

Entwurf, wie in Baiern nützliche Schäfereyen anzulegen.

Wir theilen hiemit zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes einen Entwurf mit, den uns ein eifriger, uneigennütziger Patriot zur öffentlichen Bekanntmachung mittheilte, der sich zwar nur auf die Gegend hiesiger Hauptstadt einschränkt, darnach aber auf's ganze Land verbreitet werden kann. Die Schäfereyen sind eine Folge der Landkultur, oder vielmehr auch ein kräftiges Hilfsmittel zur selben. Den vielseitigen Nutzen eines Thieres, wie das Schaf ist, dörfen wir hier nicht erst zerlegen. Selbst Völker von minderer Kultur, und noch in einer Art von Wildheit, wissen von diesem Thier Gebrauch zu machen. Da Baiern, gemäß seiner physischen und politischen Lage ganz zur Landwirthschaft, und mehr, als zu jeder andern Art von Beschäftigung, bestimmt zu seyn scheint, so verdient wohl die Schafzucht ein Hauptaugenmerk. Und dieses solle dermassen um so eher geschehen, da in diesem Lande die Bevölkerung, und mit dieser auch der Luxus seit einigen Jahren so zugenommen, daß erste selbst zu Befriedigung ihrer Bedürfnisse weit mehr von den Landesbedürfnissen als vormals nothwendig hatte, und zu Bestreitung des zweyten auch größere Ausfuhren von Landesprodukten gemacht werden müßen.

Denn letzteres ist eben so nothwendig, als die Vorsorg für die angewachsene Bevölkerung, weil ansonsten dem Land der Geldmangel, der

eben so viel als die Noth selbsten ist, unausbleiblichen auf dem Hals kommen würde.

Freylich haben die vielfältigen Seuchen, so mehrere Jahrere her in einigen Gegenden so gewaltig waren, daß sie ganze Heerden wegraften, vieles zur Versäumniß der Schafzucht beygetragen.

Aber eben diese Seuchen rührten meisten theils von der Nachläßigkeit her, mit der die Schafzucht bishero getrieben worden ist.

Und wie könnte dieses anderst seyn, da der wenigste Theil von denen Landleuten nicht einmal die rechte Art weis, wie man dieselbe befördern, und Nutzen davon ziehen sollte.

Freylich schaft eine gute Kuhe mehr Nutzen als 12 bis 15 Schaf, aber sie braucht auch mehr Futter und Mühe, als diese; denn 15 Schaf essen sich auf der schlechtesten Weyde satt, von welcher doch die Kuhe hungeriger nach Haus gehen muß, als sie ausgegangen ist. Auch sogar im Winter kann sich ein Schaf auf der Weyde nähren, wenn der Schnee nicht zu tief ist, da entgegen die Kuhe immer in dem Stall gefüttert werden muß. Und was die Mehrheit des Düngers von dieser anbetrift, so ersetzt selben die Güte von denen andern.

Und gesetzt auch die Kuhe hat einen Vorschlag vor 15 Schafen, so muß man diese halt doch haben, weil die Woll davon zur Kleidung unentbehrlich ist. Und wenn gar kein Vortheil bey den Schafen wäre, so würden sich andere Länder gewiß nicht soviel damit abgeben, die bishero so vielfältig den Nutzen durch Hereinbringung der Wollwaaren von uns gezogen haben. Würde es dem Land nicht nützlicher seyn, wenn wir unsern Bedürftigen Arbeit und Brod verschaffen könnten, als daß wir immer die im Ausland ernähren müßen.

Und was fehlt uns denn, daß wir nicht auch wie andere Länder Schäfereyen errichten könnten? Haben wir nicht Brachfelder? Und sind nicht genug solche speere Heiden besonders in obern Theil von Baiern anzutreffen! die zu nichts mit mehr Nutzen, als zu Schäfereyen könnten verwendet werden.

Denn je speerer die Weid ist, je vortheilshafter ist sie für die Schaf, weil sie auf derselben am gesündesten bleiben.

Nun kommt es auf das an, wie man es angehen sollte, diese Schäfereyen nützlich zu machen? Mein Rath wäre, wir sollten es machen wie andere Länder gemacht haben; wir sollten nämlich auch Proben anstellen, denn nichts kann in Anfang gleich vollkommen seyn; aber nach und nach, wenn man die Fehler, die sich von selbsten zeigen werden, verbesserk, kann man seinen Endzweck erreichen.

Nur die Hauptsachen müssen anfangs nicht dabey versäumt werden, und die Schwierigkeiten, die diesem nützlichen Werk hinderlich seyn könnten, sollen ehevor gehoben werden. Und zwar

1) muß den Gemeinden, die an diese Heiden anstoßen, ihr Vorurtheil, daß diese Heiden für allen Gattungen Vieh zur Weide nützlich seye, benommen werden.

2) Solle Ihnen gründlich bewiesen werden, daß diese ungemeine Flecke nicht ihr Eigenthum seye, sondern daselbe ihnen nur stillschweigend zur Nutznützung so lange gegönnt worden sey, bis gleichwohl damit nützlichere Vorkehrungen getroffen werden könnten. Und ich sehe nicht ein: warum diese elende Heiden so viele Schwierigkeiten haben sollten, da doch in Elsaß, Lothringen, Würtenberg und dergleichen Ländern die Feldungen zu dergleichen Schäfereyen ohne Umstand hergelassen werden. Es dürften auch

3) diese Heiden nicht nach etlichen Jahren wiederum zurückgefodert werden, denn mit der Zeit wurde sich erst der Nutzen von diesen Schä-

Digitized by Google

freyen merklich anzeigen, weil diese Heiden dadurch Cultivirt und zu Wiesgründen umgeschaffen würden, so zwar, daß man für mehrere tausend Schaf Heu genug hatte.

4) Müßen taugliche Schäfer gesucht werden, die die Krankheiten und Kuraiten der Schafe, dann die Wart derselben gründlich verstehen, denn an diesen ist das meiste gelegen. Diese Schäfer könnten sodann auch andere abrichten, damit diese Lehre nach und nach allgemein nützlich werden könnte.

5) Würde eine Summa von 3500 fl. erfodert, mit welcher man alles was zu einer Schäferey nothwendig wäre, bestreiten könnte. Um diese Summa also leichter zusammzubringen, sollen ordentliche Actien gemacht werden, und zwar jede zu 10 fl., doch so: daß jeden der zu dieser Gesellschaft tretten wollte, frey stehen sollte, 1, 2, 3 oder auch mehrere von selben an sich kaufen. Nur dürfte keiner unter den ersten 4 Jahren aus der Gesellschaft austretten, es wäre dann, daß er entweders sein Hergegebenes zurücklassen, oder aber einen andern für ihm stellen wollte.

5) Sollte auch unter der Gesellschaft ein ordentlicher Rath gewählt werden, der die vorkommenden Fehler verbesserte, und dieses löbliche Werk in Ordnung erhalten könnte.

6) Ist auch nothwendig, daß alle Jahr, wenn die Woll verkauft worden ist, eine Rechnung aller Einnahm und Ausgab, zur Einsicht der Mitglieder abgefaßt würde. Nach Verfluß 4½ Jahr aber solle eine förmliche Abrechnung und Austheilung des Gewinns gemacht werden.

Zu einer solchen Schäferey sollte der Terain auf dem Galgenberg, oder die Haide unterhalb Schwäbing, dieß oder jenseits der Hochstrasse, auch die so unterhalb Grüneck liegt, genommen werden, und wenn auch auf einigen dieser Terainen der Grund etwas feucht seyn sollte, so haben die Schäfer nur darauf zu sehen, daß sie die Schafe nicht dort, wo es feucht ist, sondern in denen trocknen Plätzen einpferchen.

Wenn nun der Platz einmal gewählt, und auch das Geld beysammen ist, so solle alles, was nothwendig ist, bepgeschaft werden. Und zwar

1) wird Eine, oder 2 Hütten erfodert, damit man die Schafe bey Regen und stürmischen Wetter hineintreiben und dort füttern kann, wegen letzteren dann auch niedere Heurafen in selber vorhanden seyn müßen. Diese Hütten dürfen sehr einfach und von schlechten Brettern, dann Schwertlingen, gemacht seyn, wenn sie nur die Schaf vom Regen schützt, doch müßen diese Hütten 6 Schuh hoch 3= oder 4mal unterschlagen werden, damit in denselben die Ziegel=Schaf von denen Hämmeln abgesendet seyn können.

Diese 2 Hütten würden also hergestellt werden können um 500 fl.

2) Sollen auch in dieser Gegend, wenn kein Bach, oder Quelle vorhanden ist, ein Brunnen gegraben, und mit nöthigen Geschier versehen werden, damit man die Schaf ordentlich tränken kann. Dieser Brunnen könnte ohngefähr auf 150 fl. kommen.

3) Müßen Pferche gemacht werden, damit die Schaf Nachtszeit eingespert werden können. Von diesen müssen ebenfalls 2 vorhanden seyn, denn in Einem kommen die Zigl=Schaf, und in den Andern die geschnittene Hämmel; weil diese überall von den Anderen abgesöndert werden müßen, weil ansonsten die erstere von den letzteren belegt, und tode Früchten erzwungen würde. Den Kosten von diesen Pferchen will ich anschlagen auf 40 fl.

4) Müßen 2 kleine Wägen, und auf jeden ein Hüttlein gemacht werden, worinn die Hir-

Digitized by Google

ten Nachtszeit liegen können, diese sollen kosten 30 fl.

5) Müßen etliche Schafe gekauft, und zwar sollten zum Anfang 400 Mutter-Schaf 22 Widder, die zum belegen gehören, und 200 Hämmeln zum schlachten beygeschaft werden.

Diese Schafe sollen innländische und zwar ordinari Zäpel-Schaf seyn, denn erstens zäglen sie lieber, 2tens sind sie auch gesünder, und brauchen bey weiten die Wart nicht, wie die Pfäm-Schaf, 3tens kommen sie auch am wohlfeilesten, und tragen dennoch gute Woll, wenn man nur anfangs eine gute Gattung wählt. Deßwegen wäre es am besten wenn man sie um Vilshofen, oder in der sogenannten Holldenau kaufen würde, weil dort der beste Zügel ist.

Von diesen Schafen würde man in Frühjahr das Paar um 7 fl. bekommen, mithin also zusamm 2177 fl.

Die Unkösten bis selbe in dem gehörigen Ort wären, kämen ungefähr auf 60 fl.

Dieses wären nun die Unkosten für Ein- und Allemal, Summa 2957.

Da aber, wenn auch alles hergericht wäre, bis in den Herbst, wo die Woll verkauft werden könnte, kein Geld eingienge, so müßte schon von der Summa, so zusammen geschossen worden, den Sommer über alles bestritten, auch selbst das Heu und nöthige Futter möchte für den Winter beygeschaft werden, weil dieses da zu theuer seyn würde. Und zwar

1) 400 Zentner Heu, den Zentner zu 40 kr. macht 260 fl. 40 kr.

2) Denen 2 Schäfern, einer der die Mutterschaf hütet das Monath 10 fl. und dem 2ten, so bey denen Hämmeln ist, 8 fl. auf 6 Monath 108 fl.

3) Für allenfallsige Medicamenta und extra Futter 15 fl.

4) Um vorräthige Salzstein das Pfund zu 1½ kr. 10 Zentner macht 30 fl.

5) Solle ein kleiner Vorschuß zu ungefähren kleinen Ausgaben im Handel bleiben und zwar 129 fl. 20 kr.

So wirft sich nun die Summa, so zusammen geschossen worden, wieder aus mit 3500 fl.

Nun folgen die Ausgaben, und zwar was nach Verfluß Eines Jahrs auf 622 Schaf aufgehen könnte.

Ausgab auf erstes Jahr.

Denen 2 Schäfern ihre Besoldung nach Auszeig des Vorigen 216 fl.

Für Medicamenta und Extra-Futter 20 fl.

Um Salzstein zum Lecken 24 fl.

Für Futter, wenn sie im Sommer gar nicht ausgetrieben werden können, 20 Zentner Heu zu 40 kr. macht 13 fl.

Auf Reparierung der Hütte und des nöthigen Geschirr soll alle Jahr verwendet werden 5 fl.

Für die 622 alten Schaf Winter-Futter Eines zu einen Zentner, denn sie können auch zuweilen ausgetrieben werden, und essen auch gedörrte Hopfenblöcken, die man hier genug um ein Trinkgeld bekommen würde, 414 fl. 40 kr.

Für die Lämmer so frühzeitig gefallen und also schon überwintert werden müßen, 40 Zentner 66 fl. 40 kr.

Dann für das Einstellen, welches bey den Bauern geschehen müßte, weil keine eigene Ställe vorhanden wären, die auch anfangs zu viel Geld kosten würden, bis gleichwohl einmal ein Gewinn sich abgeworfen haben würde. Dem Bauern für das Schaf 2 kr. da ihm ohnehin das Stroh durch den Dung bezahlt wird, und weiters keine Mühe hat, weil die Schäfer dieselben füttern müßen 20 fl. 44 kr.

Summa der Ausgab 780 fl. 4 kr.

Einnahm nach Verfluß eines Jahrs.

Die 400 Mutter-Schaf geben auf zweymaliges scheeren das Schaf zu 2 Pfund 800 Pfund das Pfund zu 30 kr. macht 400 fl.

Digitized by Google

Die 222 Widder und Hammel allzeit einer 1½ auf 2mal 666 Pfund macht 333 fl.

Die Lämmer A. so frühzeitig gefallen, und in Auswerts schon geschworen werden, von denen 400 Mutter-Schafen will ich also die Hälfte zu Früh- und Hälfte zu Spätlämpel anrechnen, und nun jeden 3 Viertel Pfund anfetzen, also 150 Pfund macht 75 fl.

Weiters sind noch 200 Lämmer B. vorhanden, die, weil sie noch zu klein sind, in Anschlag gebracht werden mit Nichts.

Auch haben diese Schafe, weil sie eingepferchet worden, wenigstens einen Terain von 4 Tagwerk, durch ihren Dung so Cultivirt, daß es eine ordentliche Wiesen geworden, und schon im ersten Jahr in Heu wenigstens 10 fl. abwirft.

Summa der Einnahm für das erste Jahr 818 fl.

Ausgab für das zweyte Jahr.

Diese ist wiederum wie in ersten 780 fl. 4 kr.

Mehret sich die Lämmer A. als im vorigen Jahr Winterfutter 94 fl.

Dann für die späteren 200 B. ebenfalls Winterfutter 66 fl. 40 kr.

Für diese das Staallgeld zu 2 kr. macht 15 fl.

Für das Futter wenn sie ausgetrieben werden können, wegen zu ungestümen Wetter 10 fl.

Für Extra-Futter und Medicamenta 12 fl.

Für Salzstein 15 fl.

Für die früh im zweyten Jahr gefallenen Lämmer C. Winter-Futter 66 fl. 40 kr.

Summa der Ausgab fürs 2te Jahr 1059 fl. 24 kr.

Einnahm in dem zweyten Jahr, allzeit gering angeschlagen.

Gleich dem ersten 818 fl.

Diese vermehrt sich durch die Woll, so von den Lämmern A. weil diese schon vollkommen sind, geschoren werden können, nämlich das Schaf zu 2 Pfund, um 125 fl.

Weiters von den Jungen B. zu 200 gerechnet zu 1 Pfund macht 100 fl.

Dann von denen Lämmern C. so im zweyten Jahr im frühen Sommer gefallen sind, zu 200 angesetzt 3 Viertel Pfund macht 75 fl.

Von denen gemachten Wißgründen bekomme ich Heu wenigsten um 30 fl.

Auch sind noch 200 Lämmpeln D. vorhanden die im zweyten Jahr spät gefallen sind, und noch gar keinen Nutzen geben.

Summa der Einnahm nach 2 Jahren 1148 fl.

Ausgab in 3ten Jahr.

Eben wie in 2ten Jahr 1059 fl. 24 kr.

Die Lämmer B. sind nun groß und brauchen Winter-Futter 94 fl.

Für Sommerfutter, Extrafutter und Medicamenta 25 fl.

Die Lämmer C. und D. Winter-Futter 160 fl. 40 kr.

Und für diesen Sommer, Extrafutter und Medicamenta 36 fl.

Für alle diese Salzstein um 36 fl.

Für Staallgeld von diesen 600 Stück 24 fl. 4 kr.

Für die Lämmer D. und die, so von den Lämmern A. geworfen worden, E. welche letztere wenigstens 200 sind, will ich nur für das Futter und alles, was sie das Jahr nöthig haben, 130 fl. anrechnen.

Vor das Einstellen 20 fl.

Summa der Ausgab fürs 3. Jahr 1585 fl. 8 kr.

Einnahm im 3ten Jahr.

Gleich dem 2ten 1148 fl.

Dann die Lämmer B. die ganze Schur also um 200 Pfund mehr, macht 100 fl.

Digitized by Google

Auch die Lämmer C. um 150 Pfund mehr macht 125 fl.

Von den Lämmern D. zu 200 Pfund 100 fl.

Für die Lämmer E. 100 fl.

Von dem Frühlämmern F. zu 200 Pfund macht 100 fl.

Von den Frühlämmern, so von A. geworfen worden, 50 fl.

Für Heu um 50 fl.

Summa der Einnahm 1773 fl.

(Der Beschluß folgt.)

III.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

1) Nach den Städten.

Gotha. Gebohren 310, gestorben 285, getraut 96, mehr gebohren als gestorben 25. Also 27 mehr gebohren, 26 mehr gestorben, und 30 Paar mehr getraut, als 1789.

Stralsund. Gebohren 279, gestorben 375, getraut 72, mehr gestorben als gebohren 96.

Das Uebergewicht der Gestorbnen ist in mehrern Jahren so groß nicht gewesen.

Thorn. Gebohren 204, gestorben 115, getraut 64, mehr gestorben als gebohren 11. Hierunter sind die Vorstädte und das Weichbild mitgerechnet. In diesem wurden 80 gebohren, 150 beerdigt, und 20 Paar verehelicht. Im Gebiete der Stadt, der sogenannten Niedrigung und Höhe, wurden 279 geboren, 184 begraben, und 69 Paar getraut. In Stadt und Gebiet starben also zusammen 483 und wurden getauft 399.

Greifswalde. Gestorben 135.

Hölsingör. Gebohren 124, gestorben 132, getraut 48, mehr gestorben als gebohren 8.

2) Nach den Ländern.

Preußische.

Ostpreußen. Gebohren 34883, gestorben 24750, getraut 6687, mehr gebohren als gestorben 10133.

Ohne das Militair. Das Uebergewicht der Gebohrnen ist in mehrern Jahren so groß nicht gewesen. 1789 wurden zusammen 34366 Menschen gebohren, 27771 begraben, 6469 Paar getraut; und im Jahre 1788, 36800 gebohren, 27713 begraben und 7913 Ehen geschlossen. In diesen drey Jahren gewann also Ostpreußen allein an Bevölkerung 25,815 Menschen. Kommunicanten wurden dießmal zusammen 571,723 gezählt.

Pommern mit Camin. Gebohren 15419, gestorben 11702, getraut 3221, mehr gebohren als gestorben 3717.

Im vorigen Jahre war der Ueberschuß nur 3568. Der älteste unter den dießmal Gestorbnen war 105 Jahr alt. Die Zahl der Kommunicanten belief sich auf 282,563; — eine Angabe, die vordem, so viel wir uns erinnern, bey den Listen im Preußischen nicht angeführt wurde. Die beyden angeführten Provinzen haben demnach allein einen Zuwachs an Bevölkerung von 13910 Menschen erhalten. — Wir hoffen, in der Folge noch die Generalliste von der Preußischen Monarchie dem Publiko mittheilen zu können.

Schlesien.

In der Grafsch. Glatz. Gebohren 3409, gestorben 3293, getraut 635, mehr gebohren als gestorben 116.

Dieß geringe Uebergewicht der mehr Gebohrnen veranlaßten besonders mit die Blattern. Da die Grafschaft auf 31 Quadratmeilen zusammen 90314 Einwohner enthält, so heurathete von 70 einer. Unter den Gebohrnen waren nur 17 Lutherische Kinder. Todt-

Digitized by Google

gebohren wurden 39 und unehelich 139. Das 24ste Kind war also ein uneheliches. Lutherische Ehen wurden nur 2 geschlossen; und die Anzahl der Lutheraner in der ganzen Grafschaft, beläuft sich ungefähr nur auf 600.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 16. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1118 Schl.	837 Schl.	11 fl. 56 kr.
Korn	726 Schl.	488 Schl.	7 fl. 17 kr.
Gersten	897 Schl.	713 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	242 Schl.	200 Schl.	5 fl. 42 kr.
Suma	2983 Schl.	2238 Schl.	
Rest		745 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 14. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	456 Schl.	446 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	250 Schl.	235 Schl.	6 fl. 45 kr.
Gersten	500 Schl.	485 Schl.	7 fl. 15 kr.
Haber	180 Schl.	160 Schl.	5 fl. 10 kr.
Suma	1386 Schl.	1326 Schl.	
Rest		60 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 16. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	180 Schl.	10 fl. 15 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	40 Schl.	40 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	70 Schl.	70 Schl.	5 fl. 30 kr.
Suma	360 Schl.	340 Schl.	
Rest		20 Schl.	

V.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 16. und 18. März. 1791.

Weitzen	:	:	:	15 fl. 20 kr.
Korn	:	:	:	10 fl. 15 kr.
Gersten	:	:	:	8 fl. 40 kr.
Haber	:	:	:	— fl. — kr.
Mehl	:	:	:	— fl. — kr.
Erbsen	6½ Metzen die Maaß zu			3½ bis 4 kr.
Linsen	7 Metzen die Maaß zu			3 — 4 kr.
Alte Hennen	19 das Stück			17 — 18 kr.
Junge Hennen	—	:	:	— — — kr.
Gänse	:	:	:	— — — kr.
Lenten	:	:	:	— — — kr.
Tauben	41	:	:	4½ — 5 kr.
Koppen	—	:	:	— — — kr.
Schmalz	209 Pf. das Pf. zu			20 — 22 kr.
Butter	174 Pf. das Pf. zu			14 — 16 kr.
Eyer	38 Schilling 7 8 Stück um			: 4 kr.
Feiner Flachs	27 Pf. das Pf. zu			17 — 18 kr.
Mittel	— 32 —	Pf. zu		14 — 15 kr.
Grober	— 25 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn	3 —	Pf. zu		— — 36 kr.
Grobes	— 7 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu			— kr.
Mittel	— — 34	:	:	15 — 16 kr.
Grobes	— — 38	:	:	9 — 10 kr.

VI.

Zu verkaufen:

1) Joseph Humpel, Mähler und Oelschlager auf der Rothmühl, biethet dem inländischen Publikum 80 Zentner Leinöl, den Zentner zu 12 fl., hiemit öffentlich feil. Auch kann man dieses Leinöl Zentnerweis um obigen Preiß bey ihme Humpel ablangen.

2) Bey Johann Michael Schmerber, bürgerlichen Weißgerber zu Luehe in der Landgrafschaft Leuchtenberg in der obern Pfalz sind 18 Centner Raufwolle zu verkaufen, den Centner vor 15 fl.

VII.

Bekanntmachungen.

1) Durch den zu Schrottenbaummühl aufgestellten Zollaufseher, Marx Sigl, ist Sonntag den 10 currentis auf dem Gazdreutherfeld ein der Passauischen Gränze zueilende unbekannte Mannsperson mit einem Päckl zwischen 12 und

1 Uhr Mittagszeit verfolget, und auf Zunäherung von dem Letzteren solches Päckel von sich geworfen, und die Flucht ergriffen worden. Da solches in einem Buschen Garn aus ungehabten Flachs von 12 Pfund schwer bestehet; so wird der unbenannte Garnträger zu dem hinnachgesetzten Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und demselben, wenn Er ein Ausländer, ein Termin von 6, als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præcluſi & Confeſſati dermassen vorgesetzet, daß, wenn derselbe in solchen ad Comparendum vorgesetzten Termin dieß Orts nicht erscheinen, und seine Verantwortung ad Protocollum abgeben werde, sonach beschehen wird, was dießfalls Mauth-Ordnungsmäßig verordnet ist. Act. den 20sten April 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

2) Es wird hiemit kund gemacht, daß am dritten des nächst eintrettenden Monaths May und darauf nachfolgenden Tägen sowohl Vor- als Nachmittags in der B. v. Hartmännischen Wohnung zu Burghausen zerschiedene Mobilien, Pretiose, Silber, Weißzeug, Spitzen, eine vollständige sowohl Sommer- als Winter-Mannsgarderobe, von neuesten Modekleider, Malereyen, Porcelan, so anderes gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden wird. Burghausen den 20sten April 1791.

3) Demnach beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath die Churfürstl. Leibapotheker-Stratthausische Relicten die unterthänigste Vorstellung gemacht, daß ihnen von der bereits den 14ten Dezember 1785 verstorbenen Freysingische Hofkammerraths- und Hofkammersekretärs-Witwe Antonia Kuglerinn folgende derselben angehörig gewesene 4 Doc. Wellerische bey hiesigen Landschaft anliegende Kapitalien als pr. 675 und 225 fl., unter der Zinszeit den 14ten Juny; dann 290 und 870 fl., unter der Zinszeit den 1ten July, vermachet worden: die Originalobligationen aber hiefür, unwissend auf welche Weise, zu Verlurst gegangen seyen, und dahero das gehorsamste Belangen gestellet haben, daß oballegirte Landschaftl. Kapitalscheine amortiſicirt werden möchten; so will man solches hiemit mit dem Auftrag kund gemacht haben, daß Jedermännigl., dem diese Kapitalscheine allenfalls zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, solche sub termino 2 Monathe, um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder hierum den rechtmäßigen Ankunfts-Titel dociren soll, als man effluxo hoc termino solche ohne weiters ex officio amorticiren, und als ungültig erklären wird. Sign. München den 8ten April 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beiß.

VIII.

Vorladung.

Simon Knör, dieß hofmarksgerichtischer Unterthan, Leerhäusler und seiner Profession ein Küfer, wurde mittels Requisitionsschreiben de dato 20 Febr. dieß Jahrs wegen eines auf sich gezogenen verdächtigen Diebstahls hierorts zur verhaft gezogen; Es ist aber Selber den 21ten Tag vor gewöhnlicher Auslieferung nächtlicher Zeit gewaltthätiger Weiß aus dem hiesigen Amthause samt der Fußschelle entwichen; da sich nun gehörter Knör nach öffentlicher beschehener Vorberuffung noch zumal hierorts nicht gestellet, und allen Umständen nach zu vermuthen stehet, das selber zu hiesigen Landen seine Nahrung mit Arbeit suche;

Als wird besagter Knör kraft dieß zu dem Ende vorgeladen, das er sich sub termino Peremtorio inner 6 Wochen dießorts stellen, seines Verdachts halber legitimieren, und sein Anwesen von selbsten verkaufen solle, ausser dessen derselbe zu gewärtigen haben wurde, daß man diese Freystiftsbehausung cum Pertinentiis nach Verfluß solchen gesetzten peremtorischen Termins ex officio quanti plurimi verkaufen, folglich mit einem neuen Mayer besetzen würde. Act. den 12. April 1791.

Baron von Guggomosisch. Hofmarksgericht Reingriff.

Franz Xav. Plab.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

17. Stück. München den 6. May 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die erläuterte Wiederhollung der im Jahr 1790. 18ten July ergangenen Verordnung in Betreff der Amts-Bürgschaften.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sich den 27sten März dieß Jahres bey höchster Stelle mildest entschlossen, daß auf dero Fall, wann bey dem Eintritte eines Oberbeamten, der Unterbeamte zur Gleichstellung seines Amtsbürgschaftsquanti mit dem Oberbeamten in Verfolg des unterm 18ten Juny 1790 erlassenen Generalmandat §. 7 und 8. noch einige weitere Summe, und auch mehrere hundert Gulden auf sein alt hinterlegtes Bürgschaftsquantum bezahlen, resp. zuschiessen muß, sodann dem Unterbeamten nicht nur dessen neuer Zuschuß, sondern auch sein alt hinterliegendes Kapital mit 4 pro Cento verzinset werden dürfe. München den 13ten April 1791.

Churpfalzbaierische Hofkammer.

J. A. Graf von Törring-Gronsfeld.

Horwarth, Sekretär.

II.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, unterm 5ten Febr. dieses Jahrs den Medicinä Doktor Lukas Schubauer zu Höchstdero wirklich frequentirenden Medizinalrath zu ernennen.

III.

Entwurf, wie in Baiern nützliche Schäfereyen anzulegen.

(Beschluß.)

Ausgab im 4ten Jahr.

In diesem Jahr habe ich also zu füttern 1stens die 622 alte Schaf, dann 400, so im ersten, 400, so in 2ten, 400, so im dritten gefallen sind, dann 200, so von dem ersten 400, und wiederum 200, so von denen im zweyten Jahr gefallenen, geworfen worden sind; und weil die ersten gefallenen Jungen in 8 Jahren 2mal geworfen, so haben wir in allen 2422 Schaf: Diese Schaf kosten also in dem 4ten Jahr, nach dem ersten Jahr überhaupts angeschlagen.

Summa der Ausgab im 4ten Jahr 2204 fl.

Einnahm im 4ten Jahr.

Nur Eines ins andere genommen (ohngeachtet einige 3, und auch noch mehr Pfund geben) 2 Pfund, das Pfund zu 30 kr., macht 2422 fl.

Weil ich aber von den selbstgemachten Wiesen wenigsten um 200 fl. Heu bekommen, so kann ich hier in die Einnahm bringen 200 fl.

In diesem Jahr bekomme ich auch wenigstens 800 Lämmer, und sollen nur zum Scheeren 200 seyn, von Einem 1 Pfund, macht aus 100 fl.

Summa der Einnahm 2722 fl.

Nun sollen sie in dem 5ten Jahr abgekehrt, und ausgemustert werden, und zwar im spästen Sommer, theils weil sie da zum schlachten gut sind, theils damit man von selben die Sommerwoll noch bekommen, und wenn diese Schafe auch in dem Sommer über 600 fl. die Ausgab im 5ten Jahr kosten sollten, so trägt die Wolle nach halber Schur 1211 fl.

Ich will die im 4ten Jahr gefallene Lämmer auch auf 400 Pfund anschlagen, also 200 fl.

Summa der Einnahm an Wolle 1411 fl.

Nun kann ich verkaufen von 2422 alten Schafen, gegen 1422 Stück, das Stück zu 4 fl., macht in Geld 5688 fl.

Von denen Jungen sollen weggegeben werden 600 Stück, das Paar zu 3 fl., macht 900 fl.

Summa aller Einnahm im 5ten Jahr 7999 fl.

Nun ziehe man die jährlichen Ausgaben von den Einnahmen ab, so wird sich zeigen, daß zum Gewinn, wenn auch wirklichen ein und anderes durch unversehen sollte zugrund gegangen seyn, 8297 fl. 32 kr. bleiben.

Also Gewinn 8297 fl. 32 kr.

Nebst dem, daß die Heerde noch 1200 Stück stark ist, und auch an Heu und andern ein ziemlicher Vorrath vorhanden seye, und selbst die schlechten Gründe in Wiesen umgeschaffen worden.

Aus diesem neuen schlechtweg, und meistens in der Ausgab hoch, in der Einnahm aber gering angegebenen Entwurf, kann man genugsam sehen, wie nützlich eine solche Schäferey wäre, und wie nützlich sie erst in mehrern Jahren werden könnte, wenn dergleichen Heiden durch dieses Einpferchen so weit kultivirt würden, daß man kein Winter-Futter mehr kaufen dürfte.

Es würde auch sehr viel vortheilhaft seyn, wenn man die Schafe beysammen haben könnte, deßwegen könnte man, nach dem eine Summe Geld vorhanden wäre, auch Stallungen herrichten.

Dieses alles in richtigen Stand zu bringen, würde nichts als ein ernsthäftes Wollen erfodert, denn Leute würden sich genug vorfinden, die Geld zu diesem so nützlich, als rühmlichen Unternehmen herschießen, und auch Antheil nehmen würden.

Gotthard Rolleras.

Um wie vielmehr haben wir also auf so eine Schäferey sichere Hofnung zu machen, da der Landertrag dadurch von unserm Patrioten so augenscheinlich erwiesen ist, und da die höchste Landesherrschaft an dergleichen Unternehmungen ohnehin nicht nur das höchste Wohlgefallen bezeugt, sondern auch bey sich vorfindenden Gründen an thätiger Unterstützung es niemal ermangeln läßt. Von einzelen Städtern wurden lang, und werden es noch, einige Schafe gehalten; wozu also nichts weiters mehr, als eine Zusammentrettung, so wie in den meisten Fällen, erfodert würde. Nicht so fast einzeln, als gesellschaftliche Unternehmungsgründen befestigen die Wohlfahrt des Staates, als wodurch sich allein der allenfalsige Privatnach-

Digitized by Google

theil im allgemeinen Vortheile verliert. Auf diesem Grundsatz beruhen alle Gewerb-Handlungs- und Assekuranz-Gesellschaften.

IV.

Das Füttern der Schafe mit Eicheln betreffend.

Das Füttern der Schafe mit Eicheln ist zwar von Nutzen, aber auch zum Schaden, wenn es unrecht und mit keiner Vorsicht geschiehet.

Zum Nutzen kann es gereichen, wenn man solche nicht täglich, sondern einen Tag um den andern füttert, jedoch nicht in der Art, daß es als ganzes und alleiniges Nahrungsmittel gebraucht werde, sondern es ist an dem Tage, an welchem Eicheln gefüttert werden, nur blos das Abendfutter damit abzumachen.

Den andern Morgen muß wiederum Stroh oder Heu, oder beydes zusammen, je nachdem man zu füttern gewohnt ist, vorgelegt werden, alsdenn wird getränkt und auf die Weyde getrieben.

Ist die Witterung so beschaffen, daß des Morgens gar nicht gefüttert werden darf, so ist es auch um der Eicheln willen nicht nöthig, sondern die Schafe können auf die Weyde getrieben werden, ohne Futter zu erhalten, das Tränken aber ist nothwendig, und nicht auszusetzen.

Daß Maß für 10 Stück ist ohngefähr auf 1 ¼ Metze Dresdner Maß zu bestimmen, wiewohl es auch nicht schaden kann, wer etwas mehr zu geben im Stande ist.

Je frischer, und also weniger ausgetrocknet, man die Eicheln füttert, je nutzbarer sind sie denen Schafen, da sie alsdenn noch das Oel bey sich haben; dahingegen wenn sie ganz ausgetrocknet sind, welches zu Ende des Winters schon geschiehet, haben sie wenig Nahrungskraft.

Zum Schaden ist das Eicheln füttern alsdenn, wenn man solche täglich und in Menge giebt, erhalten die Schafe kein Wasser, so brennen sie im Leibe, tränkt man aber, so ist solches noch schädlicher und eben so, als wenn sich die Pferde im Roggen überfressen haben, und gleich zum Wasser kommen.

Bey Schäfereyen, wo die Schafe nicht getränkt werden, es rühre solches aus einer nicht genugsamen Ueberzeugung des Nutzens davon, oder wo solches wegen schlechten oder gar fehlenden Wassers nicht möglich, ist das Eicheln füttern ganz zu verwerfen, weil schlechterdings ohne zu tränken es inpracticabel ist.

Von alle dem was hier von Fütterung der Eicheln gesagt worden, geht dieß blos auf Zuchtschafe, deren Gesundheit, wenn solche mit gehöriger Vorsicht geschiehet, nicht dabey leiden kann.

Bey Schlachtvieh aber ist keine Vorsicht nöthig, diesem gebe man alsdann, wenn es nach und nach daran gewöhnet, so viel es fressen will und ohne das Wasser abzubrechen, es ist aber demohnerachtet besser, wenn die Schafe ander Futter darneben erhalten und genießen können was ihnen beliebig, wozu besonders grün Futter als Kohl, Rüben und dergleichen am besten ist, welches die Hitze, die das Eichelnfutter verursachet, wiederum dämpfet, auf solche Art pflegen die Schafe von den Eicheln sehr fett zu werden.

Die Fütterung geschiehet aus Trögen, wozu man die Salzrinnen oder Tröge gebrauchen kann.

V.

Wie Baumaterialien zu Fußböden, auf der Erde vor Verfaulung am besten zu bewahren sind.

Man nehme spanisches Salz, löse es in Wasser auf und befeuchte die Unterlage damit. Wenn diese liegen, wie sie sollen, gieße man

Digitized by Google

soviel Salzwasser auf sie, daß sie recht naß werden. Die Erde zwischen den Unterlagen muß nicht völlig mit den Unterlagen gleich liegen, damit die Fußbodenplanken die Erde nicht berühren. Die unterste Seite der Planken kann auch mit Salzwasser naß gemacht werden. Salz bewahret das Holz vor Fäulniß.

Zu den Brücken, die mit Steinen belegt werden, sind die Führenbalken und Planken die dauerhaftesten, wenn die Balken von beyden Seiten abgeschrägt werden, so daß die Planken in der Mitte nur 4 Zoll auf den Balken liegen. Auf diese 4 Zoll streue man etwas Salz, ehe die Planken aufgelegt werden. Wenn die Planken liegen, mache man sie mit Salzwasser recht naß, und streue spanisches Salz darauf, ehe der blaue Leim aufgelegt wird, alsdann sind die Balken und Planken beynahe unvergänglich.

Bey den Bollwerken müssen die Planken, ehe die Erde angeworfen wird, mit starkem Salzwasser oder Heringslake gut befeuchtet werden, die auswendige Seite mit den Pfählen und Wasserleisten ebenfalls, denn Salz conservirt das Holz besser als Theer. Wenn die Umstände es leiden, ist es auch sehr gut, daß das Bollwerk vom Hammer bis über die Wasserleisten mit Brettern bekleidet, und mit Oelfarbe dreymal angestrichen wird. Dann kann das Bollwerk dreymal länger stehen, als ein andres, welches der Witterung ausgesetzt, bald naß bald trocken ist, wodurch die Verfaulung in wenigen Jahren befördert wird. Wo Sturmspfähle kommen, müssen sie oben schräg abgeschnitten, und ein Huth oben drauf genagelt werden, damit das Wasser sich nicht von oben in den Pfahl ziehen kann. Die Sturmpfähle verfaulen gewöhnlich oben viel eher als unten, wenn kein Huth darauf ist. Die Anker können auch abgeschregt, und ein Huth darauf genagelt werden, damit das Wasser vom Bollwerke ablaufe.

Wenn die Arbeit auf vorgeschriebene Art verfertiget wird, so können viele Materialien und Arbeitslohn, die sonst mit der Zeit hätten verwandt werden müssen, gespart werden.

VI.

1) Anweisung, ein Pferd für die Hälfte der Kosten, als sonst gewöhnlich ist, zu füttern.

Leute, die vom Vater, Großvater und Urgroßvater gesehen haben, wie ein Pferd gefüttert wird, aber wie es gemeiniglich mit dem Sehen geht, ohne jemals gedacht zu haben, ob man die Fütterung nicht besser und zugleich wohlfeiler einrichten könne, werden bey dieser Anweisung freylich den Kopf schütteln; aber Leute, die denken, werden anders dabey zu Werke gehen, sie werden eine Probe machen, und wenn diese behagt, ihren Vortheil daraus zu ziehen suchen. Daß Brod besser füttert, als bloßes rohes Korn, ist unstreitig ausgemacht. Dieser Satz beruhet nicht auf Erfahrung allein, sondern auf guten physikalischen Gründen; denn der Sauerteig, der zu dem schwarzen Brode genommen werden muß, hat die Eigenschaft, die Nahrungsmittel in dem Mehle so aufzulösen, daß es den Verdauungswerkzeugen leicht fällt, die besten Nahrungstheile abzusondern, und den Nutzen hervorzubringen, den man davon verlangt; dahingegen von dem gefressenen Korn, oder Haber, wenn es auch noch so sehr von dem Thiere beym Kauen zermalmet wird, viele Nahrungstheile unverdaut bleiben, und also ungenutzt verloren gehen. Man lasse daher den für die Pferde bestimmten Haber zu Mehl mahlen, und mit vielem Sauerteig vermengt zu Brod backen, schneide alsdenn dasselbe würfelweis unter den Häckerling, so wird man sehen, daß man mit der Hälfte zu Brod bereiteten Habers so weit kömmt, als mit noch einmal so viel in Körnern. Noch besser ist es, wenn man mit diesem Brode Wei-

Digitized by Google

genkleyen anstatt des Häckerlings vermengt, alsdann hat man nicht nöthig, dem Pferde auch Heu zu geben. Das Pferd wird sich sehr gut dabey befinden. Man halte diesen Vorschlag nicht blos für einen theoretischen Einfall; nein, er ist durch die Erfahrung bestättigt. Hätten die Bewohner des nördlichen Schwedens nicht dieses Mittel, so würden sie kaum fortkommen. Sie bedienen sich alle dieses Brods, und ersparen dabey eine Menge Getreids.

2) Ein sehr wohlfeiles Nachtlicht.

Man entblösset eine wilde oder Roßkastanie von der Schale, trocknet, und durchbohrt sie an verschiedenen Stellen, hierauf wird sie 24 Stunden in Oel, von welcher Art man will, gelegt, und dann ein kleiner Tacht durchgezogen. Man läßt sie in einem Gefäß mit Wasser schwimmen zündet den Tacht Abends an, und kann sicher seyn, daß man bis zum andern Morgen Licht haben werde.

3) Feuerschwämme.

Im Solinger Walde in Niedersachen ernähren sich viele Menschen von den Einsammlen und Zubereiten des Feuerschwammes. Sie sammlen in der Absicht den besonders an den Eichen und Rothbüchen häufig wachsenden mit sehr feinen Löchern versehenen Löcherschwamm, (Boletus igniarius Linn.) indem sie ihn theils mit dem Messer abschneiden, theils in der Höhe am Stamme mit Stangen abstoßen. Zuerst schneiden sie alles Holz und die Rinde ab, schlagen ihn dann mit hölzernen Schlägeln weich, und kochen ihn gelinde in einer von Holzasche und Wasser gemachten, aber nur selten mit Urin vermischten Lauge, in einem eisernen Kessel. Nach diesem trocknen sie ihn, schlagen ihn nochmals, und dann ist er fertige Kaufmannswaare.

4) Mittel gegen die Raupen.

Unter den Mitteln gegen die Raupen im Kraute sind bisher nur zwey als bewährt erfunden worden. Einmal um den Krautacker Hanf zu säen, und hiernächst, sobald als die die Eyer an die Blätter gesetzet werden, solche gleich zu tödten und damit fleißig fortzufahren. Hat man auf Saamen, Dünger, Bestellung und Pflanzen soviel gewendet, so ist es billig, auch auf des Krauts Erhaltung etwas zu wenden und raupen zu lassen. Aus zwey Uebeln wählt man am liebsten das kleinste. Vielleicht wäre es keine vergebliche Speculation, wenn man den Schmetterlingen, noch ehe sie die Eyer ansetzen, nachstellte. Wie willig und fleißig würden nicht die Kinder, mittelst den bekannten Schmetterlingsklappen, solche in Menge wegfangen, zumal wenn man ihnen für 20 oder 30 Weibchen einen Pfennig oder mehr, nachdem solche in minderer oder gröserer Anzahl sich fänden, reichte.

VII.

Ankündigung eines allegorischen Kupferstiches.

Zum Andenken der häuslichen Niederlassung Ihrer Durchleucht, Maximilian Joseph, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogs von Baiern ꝛc. ꝛc. und der Frau Pfalzgräfinn, Auguste Wilhelmine ꝛc. ꝛc. in Mannheim.

Die Vorstellung besteht aus vier Figuren, worunter das personifizirte Mannheim, mit dem Portrait der Prinzeßinn auf dem Schooße, nebst der Fröhlichkeit zur Seite die Haupthandlung bezeichnet. Die weitere Erklärung der Allegorie dieses Stiches, wird dem Abdruck auf einem apart gedruckten Blatt mitgetheilet. Die Aehnlichkeit des Portraits ist aus den Gemälden des Herrn Schröders und Nortwick kompletirt. Die Höhe des Kupferstiches beträgt 9½ Zoll, und ist von Herrn Professor Verhelst mit dessen gewöhnlicher Ausführung gestochen, und nun auch bey Schwan und Götz in der Hof- und Akademiebuchhandlung für

Digitized by Google

drey Gulden zu haben, wie auch im hiesigen Münchner = Intelligenzkomtoir Bestellung zu machen ist.

VIII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 30. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	849 Schl.	771 Schl.	12 fl. 24 kr.
Korn	585 Schl.	521 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	659 Schl.	657 Schl.	7 fl. 36 kr.
Haber	123 Schl.	123 Schl.	5 fl. 20 kr.
Suma	2186 Schl.	2072 Schl.	
Rest		114 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise dom 28. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	335 Schl.	320 Schl.	11 fl. 35 kr.
Korn	155 Schl.	140 Schl.	6 fl. 45 kr.
Gersten	250 Schl.	240 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	55 Schl.	55 Schl.	5 fl. 10 kr.
Suma	795 Schl.	755 Schl.	
Rest		40 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 23. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	90 Schl.	90 Schl.	10 fl. — kr.
Korn	40 Schl.	40 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	50 Schl.	50 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 40 kr.
Suma	210 Schl.	210 Schl.	
Rest		— Schl.	

IX.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 23. und 26. März. 1791.

Weitzen	=	=	=	12 fl. 20 kr.
Korn	=	=	=	10 fl. — kr.
Gersten	=	=	=	8 fl. 30 kr.
Haber	=	=	=	— fl. — kr.
Mehl	=	=	=	— fl. — kr.
Erbsen	4 Metzen	die Maaß	zu	3½ bis 4 kr.
Linsen	5 Metzen	die Maaß	zu	3½ — 4 kr.
Alte Hennen	25	das Stück		16 — 18 kr.
Junge Hennen	9	=	=	— — 22 kr.
Gänse	=	=	=	— — — kr.
Enten	=	=	=	— — — kr.
Tauben	53	=	=	4½ — 5 kr.
Koppen	—	=	=	— — — kr.
Schmalz	233 Pf.	das Pf.	zu	21 — 22 kr.
Butter	185 Pf.	das Pf.	zu	12 — 14 kr.
Eyer	39½ Schilling	8 9 Stück	um	= 4 kr.
Feiner Flachs	33 Pf.	das Pf.	zu	17 — 18 kr.
Mittel	— 41 —	Pf.	zu	14 — 15 kr.
Grober	— 35 —	Pf.	zu	9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf.	zu	— kr.
Mittel Garn	9 —	Pf.	zu	34 — 36 kr.
Grobes	— 11 —	Pf.	zu	9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	—	Ellen die	Ellen zu	— kr.
Mittel	— —	43 =	=	15 — 16 kr.
Grobes	— —	20 =	=	— 10 kr.

X.

Zu verkaufen:

1) Joseph Rosenwirth, Beständner auf dem Aspacher- und Michael Rokkopf auf dem Henhof, haben anheuer mehrmalen 6 Zentner Schaf- und Lämmerwolle, einen in den andern vor 50 fl. zu verkaufen, weßwegen sie dieselbe gemäß Verordnung dem inländischen Publiko durch das Intelligenzblatt hiemit feilbiethen. Mounheim den 27sten April 1791.

Churfürstl. Haupt-Mauthamt allda.

2) Joseph Humpel, Mühler und Oelschlager auf der Rothmühl, biethet dem inländischen Publikum 80 Zentner Leinöl, den Zentner zu 12 fl., hiemit öffentlich feil. Auch kann man dieses Leinöl Zentnerweis um obigen Preiß bey ihme Humpel ablangen.

IX.

Bekanntmachungen.

1) Durch den zu Schrottenbaummühl aufgestellten Zollaufseher, Marx Sigl, ist Sonntag

den 10 currentis auf dem Sazdreutherfeld ein der Passauischen Gränze zueilende unbekannte Mannsperson mit einem Päckel zwischen 12 und 1 Uhr Mittagszeit verfolget, und auf Zumähe-rung von dem letzteren solches Päckel von sich geworfen, und die Flucht ergriffen worden. Da solches in einem Buschen Garn aus ungebächeten Flachs von 12 Pfund schwer bestehet; so wird der unbekannte Garnträger zu dem hinnachgesetzten Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und demselben, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præcluſi & Confeſſati dermassen vorgesetzet, daß, wenn derselbe in solchen ad Comparendum vorgesetzten Termin dieß Orts nicht erscheinen, und seine Verantwortung ad Protocollum abgeben werde, sonach beschehen wird, was dießfalls Mauth-Ordnungsmäßig verordnet ist. Act. den 20sten April 1791.

Churfürstliches Pfalzbaierisches Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

2) Es wird hiemit kund gemacht, daß am dritten des nächst eintrettenden Monaths May und darauf nachfolgenden Tägen sowohl Vor- als Nachmittags in der B. v. Hartmännischen Wohnung zu Burghausen zerschiedene Mobilien, Pretiose, Silber, Weißzeug, Spitzen, eine vollständige sowohl Sommer- als Winter-Mannsgarderobe von neuesten Modekleider, Malereyen, Poreelan, so anderes gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden wird. Burghausen den 20sten April 1791.

XII.

Vorladungen.

1) Auf hiezeitliches, und Abinteſtat-Ableiben des gewest Churfürstl. Pflegerichtsschreibers zu Rosenheim Oberlandes-Baiern Rentamts München Franz Joseph Härtl, wird der Joseph Härtl, Sohn des gewesten Invaliten-Inspectors in Hungarn, wegen einer ihme auf Ableiben obigen Gerichtschreibers anfällig gewordenen Erbschaft edictaliter in Zeit 3 Monathen peremptorie, & sub pœna præcluſi pro primo, secundo, & tertio termino dergestalten vorgeladen, daß sich dieser, oder besser rechtmäßig legitimirende Erben entweder in Person, oder durch genugsam versehene Begwaltete, bey dem Churfürstl. hochlöbl. Hofrath allhier stellen sollen, ausser dessen nach Verlauf dieses festgesetzten peremptorischen Termins diese Erbschaft seinen vorhandenen Miterben von Rechtswegen ohne weiters ausgefolgt werden solle. München den 18ten April 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Philipp Joseph Haas, wirkl. Rath, und Sekretär.

2) Simon Knör, dieß hofmarksgerichtischer Unterthan, Leerhäusler und seiner Profession ein Küfer, wurde mittels Requisitionsschreiben de dato 20 Febr. dieß Jahrs wegen eines auf sich gezogenen verdächtigen Diebstahls hierorts zur verhaft gezogen; Es ist aber Selber den 3ten Tag vor gewöhnlicher Auslieferung nächtlicher Zeit gewaltthätiger Weiß aus dem hiesigen Amthause samt der Fußschelle entwichen; da sich nun gehörter Knör nach öffentlicher beschehener Vorberufung noch zumal hierorts nicht gestellet, und allen Umständen nach zu vermuthen stehet, das selber zu hiesigen Landen seine Nahrung mit Arbeit suche;

Als wird besagter Knör kraft dieß zu dem Ende vorgeladen, das er sich sub termino Peremtorio inner 6 Wochen dießorts stellen, seines Verdachts halber legitimieren, und sein Anwesen von selbsten verkaufen solle, ausser dessen derselbe zu gewärtigen haben wurde, daß man diese Freystifts-behausung cum Pertinentiis nach Verfluß solchen gesetzten peremtorischen Termins ex officio quanti plurimi verkaufen, folglich mit einem neuen Mayer besetzen würde. Act. den 12. April 1791.

Baron von Guggomesisch. Hofmarksgericht Reingriff.

Franz Xav. Plab.

Digitized by Google

Summarische Tabelle

über die bey den Spitälern, Kranken- und Waisenhäusern, in- und ausser der Churpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München, im Jahre 1790. aufgenommenen, gesund- und entlassenen, verstorbenen, dann noch wirklich vorhandenen Personen.

	Verblieben vom vorigen Jahre.	Neuer wurden aufgenommen.	Gesund entlassen.	Sind verstorben.	Noch vorhanden.
In dem Churfstl. St. Elisab. Hof- und Herzogspital.	77	17	7	4	83
Militair Lazareth.	—	719	304	27	388
Sanct Josephspital.	189	23	2	23	187
Hofkrankenhaus zu Giesing.	—	40	37	2	1
Heiligen Geist Spital.	43	12	—	20	35
Stadtbruderhaus.	—	125	95	23	7
Bürgerliches Stadtkrankenhaus.	—	137	88	12	37
Bürgerliches Lazareth am Gasteig.	—	12	88	7	26
Lazareth zu Schwabing.	18	3	—	2	19
Krankenspital der barmherzigen Brüder.	—	614	564	50	—
Krankenspital der Elisabethinerinnen.	—	359	276	53	30
Summa.	327	2061	1461	223	813
Kinder in dem Churfürstl. Hofwaisenhaus.	—	6	7	2	36
Bürgerliches Stadtwaisenhaus.	44	9	2	1	50
Waisenhaus in der Au.	37	1	6	—	37
Im Findel- und Waisenhaus.	116	62	21	45	112
Summa.	197	78	36	48	235

Churpfalzbaierische Oberlandes-Regierung.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

18. Stück. München den 13. May 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die Bedrückung des Unterthanes mit besondern Kollekten von allen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften betreffend.

Se. Churfürstl. Durchl. sind fest entschlossen zur mehreren Erleichterung Ihrer getreuen Unterthanen auf pünktlicher Beobachtung jener Verordnung zu bestehen, kraft welcher per Generale de dato 9. Septemb. 1775. allen sowohl weltlichen, als geistlichen Grundherrschaften jede Art von besondern Kollekten unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer, Herrngült, Bau- oder auch Weih- und Insulsteuer von ihren Grundholden einzufodern bey schwerester Ungnade verboten worden, und welchen nicht eine Ausnahme von solchem Verbot ex Concessione speciali gnädigst ertheilet worden ist, oder noch wird ertheilet werden.

Nachdem aber mißfälligst zu vernehmen kömmt, daß sonderheitlich einige Abteyen sich gleichwohl beygehen lassen, theils öffentlich, theils heimlich unter verschiedenen andern Namen, und mehrdeutigem Vorwande eines Willengeldes, Duplirung der Grundstift, oder in Beziehung auf das klösterliche Saalbuch, einige auch sogar unter anmaßlichen Geldstrafen den vermeyntlichen Regreß solch abgeschafter Exactionen von ihren Grundholden zu erholen, und andurch die Landesherrliche höchste Verordnung zu umgehen; als erklären

Se. Churfürstl. Durchleucht solche gesetzwidrige Bedrückungen des Landmannes ungerecht, und ahndungswürdig, wiederholen durch gegenwärtiges Edikt Eingangs berührtes Generalverbot de dato 9. Sept. 1775. in seinem vollen Innhalte, schärfen auch solches mit dem Beysatze, daß in Contraventions-Fällen hundert Dukaten Strafe (wovon ein Drittheil dem Anzeiger, die andere zwey Drittheile der Armenkassa zukommen sollen) von jedem Uebertretter ohnnachläßig würden erholet werden. München den 30. März 1791.

Ex Commissione Serenissimi DD. Ducis, & Elect. speciali.

(L. S.)

Johann Anton Eisenrieth, Churfürstl. Ober-Landesregierungs-Sekretär.

Digitized by Google

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern haben Höchstdero wirkl. Regierungs- und Kirchendeputationsrath, dann Kirchen-Fiskal zu Landshut, Joseph Alois Adam, nebst Beybehaltung seines bisherigen Karakters und Ranges, zu Höchstdero Stadtrichter, Mauthner, Umgelder, Spitalpfleger, und Strafseninspektor in Freysing zu ernennen und anzustellen gnädigst geruhet;

dann haben Höchstdieselben Dero bisherigen Regierungsrath Friederich Pösel, zu Landshut seines bewährten Diensteifers und sonstiger guten Eigenschaften wegen zu Höchstdero Direktorn daselbst zu ernennen, und in dieser Eigenschaft anzustellen, —

so wie Dero wirkl. Rath und Hofkammers Rechnungskommissair des h. r. R. Ritter und Edlen Franz von Paula von Hautmann zu Höchstdero wirkl. frequentirenden geheimen Sekretair zu ernennen gnädigst geruhet.

III.

Deutsche Staats- Rechts- Nachrichten.

Die Reichsversammlung wird mit einer solchen Menge von Schriften, Vorstellungen, Anzeigen und Memorialien, welche alle ihren Bezug auf die Beschwerden der Deutschen Reichsstände gegen die Französische Nationalversammlung haben, seit einem Jahr überhäufet, daß die Gesandten, wenn sie mit keinem andern Gegenstand beschäftiget wären, allein nur zur Nachlese der zur Reichsdictatur diesfalls gelangenden Schriften, genug zu thun hätten. So stark die Sache auch immer betrieben wird, so hält man dennoch aus zuverläßigen Gründen dafür, daß von dem Kaiser und Reich, eher keine Verfügungen getroffen werden, als bis durch Oesterreich und Preußen, die nordischen Angelegenheiten beygelegt seyen. Wenigstens ist man aus gewißen ministeriellen Erklärungen und dem Einverständniß dieser beyden Höfe so weit überzeugt, daß den Deutschen Reichsständen nicht das geringste von ihren reichsconstitutionsmäßig garantirten Besitzungen und Rechten, solle entzogen werden. Der Berliner Hof soll noch über das sich so patriotisch geäußert haben, daß nicht einmal eine Gattung von einem Aequivalent oder Austausch statt finden könne; und der Deutsche Fürstenbund könne nicht zugeben, daß Reichsrechte, Freyheiten und Güter, von einer fremden Macht, und zwar von einer ohne königliche Auctorität und gegen die Grundsätze der Europäischen Staaten-Rechte, gewaltsam und tumultuarisch sich aufgeworfenen Versammlung, dem Deutschen Reich, den öffentlichen Reichsfriedensschlüßen zuwider, mit Gewalt sollten entrissen werden. So haben Se. Herzoglich-Durchleucht von Pfalzzweybrücken am 23sten März in Betreff der Elsassischen Besitzungen ein Memorial zur Reichsdiktatur gelangen lassen, worinn sich auf den §. 87. des Münsterischen Friedens, dann auf den Art. 9. und 10. des Ryßwickischen beworfen wird, nach welchen die Pfalzgrafen in die Herrschaft Bischweiler, Lüzelstein und Gutenberg als zur Verlassenschaft des Pfalzgrafens Leopold Ludwig zu Veldenz vom Jahr 1694. gehörig, dem Münsterischen Frieden gemäß wies der eingesetzt werden sollen; und so habe auch der Art. 8. in Ansehung der Aemter Selz und Hagenbach zu Gunsten Pfalz das nämliche vorgeschrieben; nachher hätten zwar aus Nothwendigkeit einige Rechte dem König von Frankreich zu Beschränkung der Landeshoheit eingeräumt werden müssen; man habe ihm aber sothane Landeshoheit zu zernichten keineswegs zugestanden. Gleichwohl wollten die Schlüße

der Nationalversammlung, des Königs voriger Versicherung zuwider, auch in diesen Landen mit Gewalt eingeführet werden. Nach bereits vorhergegangenen vergeblichen Vorstellungen, habe Se. Herzogliche Durchleucht schon am 26sten Jänner kaiserl. Majestät davon die Anzeige gemacht und gebeten, diese dringende Anlegenheit zur baldigsten Berathung des Reichs zu bringen, damit diesen Beschwerden entweder durch gänzliche Wiederherstellung der gekränkten Rechte, oder durch gütliche Wege abgeholfen werde, in welchem Maaß Se. Herzogliche Durchleucht die Sache auch den gesammten Reichs-Mitständen, zur Berathung wollen empfohlen haben.

IV.

Beyspiele von der Menschlichkeit des Hundes bey Menschen, und von deselben Wildheit bey seiner Verlassenheit.

In dem heftigen Sturm im Winter 1789. gieng ein Newcastler Kohlenfahrer bey Yarmouth verloren. Bloß ein Newfoundländischer Hund entkam ans Land, und hatte des Kapitäns Taschenbuch im Maule. Er landete unter einer Menge versammleten Volks, wovon verschiedene ihm das Buch abzunehmen suchten. Das kluge Thier, als kennte es die Wichtigkeit seines Auftrags (denn vermuthlich hatte sein Herr sterbend ihm sein Taschenbuch anvertrauet,) sprang endlich auf einmal einem Manne an die Brust hinauf, der gleich Anfangs seine Aufmerksamkeit unter der Menge auf sich gezogen hatte, und überlieferte ihm sein anvertrautes Pfand. Der Hund kehrte sogleich nach der Küste zurück, und wartete mit großem Eifer ob etwas von dem Schiffe angetrieben käme, welches er sogleich ergriff, und ans Land zu bringen suchte.

Im Dezember 1784. wurde ein grönländischer Hund von einem Schleichhändlerschiffe bey Boomer, an der Küste von Northumberland, ausgesetzt. Da er sich verlassen sah, so fieng er an, Schafe zu würgen, und machte sich in einem Umkreise von 20 englischen Meilen sehr furchtbar dadurch. Wenn er ein Schaf ergriff, so biß er in dessen rechte Seite ein Loch, fraß das Talg um die Nieren heraus, und ließ es so liegen. Die Schäfer fanden oft solche noch lebend, und heilten sie wieder. Die Pächter verfolgten ihn mit Jagdhunden; allein wenn die Hunde ihn erreichten, so legten sie sich ruhig auf seinen Rücken, als bäten sie um Gnade, und thaten ihm nicht den geringsten Schaden. Er blieb dabey ruhig liegen, bis die Jäger kamen, da er denn, ohne von den Hunden verfolgt zu werden, davon lief. Er wurde einmal von Howick über dreyßig englische Meilen weit verfolgt, kam aber doch dahin des Nachts zurück, und würgte Schafe. Im März 1785. war sein gewöhnlicher Aufenthalt auf einen Felsen bey Heugh-Hill, unweit Howick, von welchem er eine nahe Heerstraße übersehen konnte. Nach vielen vergeblichen Versuchen wurde er hier endlich erschossen.

V.

Vom Märzen- oder Sommerbier.

Der Wichtigkeit willen dieser Getrankart von Gerste, die diese Getraidsorte immer am Werth dem Kornpreis gleich macht, wo nicht darüber erhöht, liefern wir hier wieder das Verzeichniß des sogenannten Märzen- oder Sommerbiers auf das 1791zigste Jahr, im erst- andert- und dritten Satz, so den 2ten Jänner 1791 in Beysein einer Churfürstlichen gnädigst bevollmächtigten Administrationskommißion der Haupt- und Residenzstadt München vorgenommen worden.

Digitized by Google

Das Loos im ersten Satz.

In U. L. Frauen Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Franz Heiß Witt. Wagnerbräu.	7	175
2	Jos. Haas, Franziskanerbräu.	12	300
3	Christ. Windschiegl, Kaplerbr.	12	300
4	Jos. Ruedorfer, Schützbräu.	12	300
5	Mauth. Huber, Oberkandlerbr.	12	300

In St. Peters Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	G. Zinsmeisters Witt. Eberlbr.	12	300
2	M. Wastians Witt. Unterpolling.	12	300
3	Leonhard Seidl, Högerbräu.	12	300
4	Xav. Süßmayr, Oberspatbräu.	12	300
5	Konrad. Rieger, Löwenhausenbr.	12	300

Mehr im ersten Satz.

In U. L. Frauen Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Seb. Wöstermayr, Loderbräu.	12	300
2	Bernhard Huber, Speckmayrbr.	12	300
3	G. Mühlbauers Witt. Hallerbr.	12	300
4	Heinr. Wagner, Maderbräu.	14	350
5	Seb. Pfaller, Birnbaumbräu.	10	250
6	M. Gschwendtner, Unterkandl.	12	300
7	Joh. Schrems, Menterbräu.	10	250
8	Georg Vogl, Oberpollingerbr.	12	300
9	Ignaz Loderer, Gilgenrainerbr.	14	350
10	Jos. Krazer, Prügelbräu.	12	300
11	Jos. Resch, Löwenbräu.	8	200
12	Anton Heißler, Fuchsbräu.	10	250
13	Ignaz Neumayr, Filserbräu.	14	350
14	Adam Kellerer, Büchlbräu.	12	300
15	Andreas Pfaffl, Krapfbräu.	12	300
16	Mich. Rohl, Spatbräu.	10	250
17	Karl Gerhardinger, Metzgerbr.	12	300
18	Benno Widmann, Schleibinger.	10	250
19	Georg Rottenkolber, Kreuzbräu.	12	300

In St. Peters Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Nik. Preitenacher, Stubenvollb.	14	350
2	Jos. Bruner, Faberbräu.	10	350
3	Jakob Wildt, Thorbräu.	14	350
4	Sal. Reitz Witt. Bauernhansl.	12	300
5	Benno Wildt, Platzlbräu.	14	350
6	Barth. Reitz Witt. jung. Otlbr.	12	300
7	Karl Wagner, Solerbräu.	14	350
8	Xav. Langenöcker, Hascherbr.	12	300
9	Kaspar Böckl, Heißbauernbr.	14	350
10	Jos. Keferlohers Witt. Hirschbr.	12	300
11	Nikol. Rest, Thürnbräu.	10	250
12	Jakob Loderer, Schlößlbräu.	12	300
13	Th. Hochenleitners Witt. a. Otlb.	12	300
14	Xav. Graf, Halmayrbräu.	13	325
15	Adam Haböck, Sternöckerbr.	13	325
16	Peter Wildt, Gilgenbräu.	12	300
17	Jos. Heitmayr, Kaltenöckerbräu.	14	350
18	Pet. Paul Hacker, Probstbr.	10	250
19	Ignaz Rottenhuber, Leißbräu.	13	325

Summa des ersten und anderten Loos im ersten Satz beeder Pfarren, 570 Faß halten 14250 Eimer.

Das Loos im anderten Satz.

In U. L. Frauen Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	M. Gschwendter, Unterkandl.	10	250
2	Georg Vogl, Oberpollingerbr.	12	300
3	Joh. Schrems, Menterbräu.	15	375

In St. Peters Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Benno Wildt, Platzlbräu.	8	200
2	Jos. Keferlohers Witt. Hirschbr.	8	200
3	G. Mühlbauers Witt. Hallerbr.	8	200

Digitized by Google

In U. L. Frauen Pfarr.

		Faß.	Eim.
4	Jos. Kratzer, Prügelbräu.	10	250
5	Karl Gerhardinger, Metzgerbr.	12	300
6	Bernh. Huber, Speckmayrbr.	12	300
7	Andreas Pfaffl, Krapfsbräu.	12	300
8	Heinr. Wagner, Maderbräu.	14	350
9	Georg Rottenkolber, Kreuzbr.	16	400
10	Joseph Bruner, Faberbräu.	14	350
11	Jakob Loderer, Schlößlbräu.	8	200

In St. Peters Pfarr.

		Faß.	Eim.
4	Ign. Ratterhuber, Leißbräu.	10	250
5	Sal. Reitz Witt. Bauernhansl.	11	275
6	Pet. Paul Hacker, Probstbräu.	10	250
7	Th. Hochenleitners Witt. a. Otl.	10	250
8	Barth. Reitz Witt. jüng. Otlbr.	10	250
9	Leonhard Seidl, Högerbräu.	13	325
10	Xav. Langenöcker, Hascherbräu.	9	225
11	Xav. Graf, Halmayrbräu.	15	375

Und im dritten Satz.

In U. L. Frauen Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Joseph Bruner, Faberbräu.	12	300
2	Barth Reitz Witt. jüng. Otlbr.	10	250
3	Nik. Preitenacher, Stubenvollb.	16	400
4	Nikolaus Rest, Thürnbräu.	18	450
5	Joseph Resch, Löwenbräu.	14	350
6	Anton Heißler, Fuchsbräu.	16	400
7	M. Mastians Wit. Unterpolling.	16	400
8	Peter Wildt, Gilgenbräu.	14	350
9	Kasp. Böckl, Heißbauernbräu.	16	400
10	Konrad Rieger, Löwenhauserbr.	12	300
11	Adam Haböck, Sternöckerbräu.	18	450
12	Jos. Heitmayr, Kaltenöckerbräu.	18	450
13	Xav. Freytag, Zengerbräu.	17	425
14	Xav. Süßmayr, Oberspatbräu.	15	375
15	Ignaz Neumayr, Filserbräu.	14	350
16	Balthasar Sápl, Bacherbräu.	18	450
17	Joh. Meßner, Singlspielerbr.	16	400
18	Ignaz Neumayr, Filserbräu.	14	350
19	Th. Hochenleitners Wit. a. Otl.	16	400
20	Math. Huber, Oberkandlerbr.	16	400
21	Georg Vogl, Oberpollingerbr.	18	450
22	Mich. Robl, Spatbr. am Anger.	18	450
23	Xav. Langenöcker, Hascherbräu.	17	425
24	Xav. Freytag, Zengerbräu.	17	425
25	Benno Wildt, Platzlbräu.	16	400
26	Franz Heiß Witt. Wagnerbr.	14	340

In St. Peters Pfarr.

		Faß.	Eim.
1	Andreas Pfaffl, Krapfbräu.	12	300
2	Adam Kellerer, Büchlbräu.	14	350
3	Ignaz Loderer, Schlößlbräu.	6	150
4	Math. Huber, Oberkandlerbr.	14	350
5	G. Zinsmeisters Witt. Eberlbr.	12	300
6	Jos. Kratzer, Prügelbräu.	16	400
7	Ign. Loderer, Gilgenrainerbr.	16	400
8	Franz Heiß Witt. Wagnerbr.	15	375
9	Christ. Windschiegl, Kaplerbräu.	16	400
10	Joh. Antretter, Probstbr. a. Ang.	18	450
11	Seb. Pfaller, Biernbaumbräu.	16	400
12	Jos. Haas, Franziscanerbräu.	18	450
13	Mich. Robl, Spatbr. am Ang.	16	400
14	Benno Widmann, Schleibinger.	16	400
15	Joseph Ruedorfer, Schützbräu.	16	400
16	Jakob Wildt, Thorbräu.	14	350
17	Seb. Wöstermayr, Loderbräu.	18	450
18	Adam Kellerer, Büchlbr.	16	400
19	Balth. Sápl, Bacherbräu.	14	350
20	Leonhard Seidel, Högerbräu.	18	450
21	Anton Heißler, Fuchsbräu.	14	350
22	Nikolaus Rest, Thürnbräu.	10	250
23	Bernh. Huber, Speckmayrbräu.	16	400
24	Pet. Wildt, Gilgenrainerbräu.	14	350
25	Jos. Heitmayr, Kaltenöckerbräu.	18	450
26	Xav. Graf, Halmayrbräu.	16	400

Digitized by Google

In U. L. Frauen Pfarr.	Faß.	Eim.
27 Nik. Preitenacher, Stubenvoll.	18	450
28 Sal. Reitz Witt. Bauernhansl.	18	450
29 Heinrich Wagner, Maderbräu.	16	400
30 Jos. Ruedorfer, Schützbräu.	16	400
31 Ign. Rattenhuber, Leißbräu.	18	450
32 Joseph Resch, Löwenbräu.	15	375
33 Joh. Meßner, Singlspielerbr.	15	375
34 Konr. Rieger, Löwenhauserbr.	15	375
35 Seb. Pfaller, Biernbaumbräu.	16	400
Latus 686 Faß, 17150 Eimer.		

In St. Peters Pfarr.	Faß.	Eim.
27 Seb. Wöstermayr, Loderbräu.	17	425
28 M. Wastians Wit. Unterpolling.	16	400
29 Karl Gerhardinger, Metzgerbr.	16	400
30 Joh. Schrems, Menterbräu.	16	400
31 Joh. Antretter, Probstbr. a. Ang.	16	400
32 Benno Widmann, Schlesbinger.	16	400
33 G. Mühlbauers Witt. Halerbr.	16	400
34 Ign. Loderer, Gilgenrainerbräu.	16	400
35 Karl Wagner, Sollerbräu.	18	450
Latus 648 Faß, 16200 Eimer.		

Summa des zweyt- und dritten Loos im anderten Satz in beeden Pfarren, 1334 Faß halten 33350 Eimer.

Summa Summarum im erst- andert- und dritten Satz in beeden Pfarren, was in allem auf das 1791ste Jahr an Sommer- oder Märzenbier eingesotten worden, 1904 Faß halten 47600 Eimer. Wenn man nun nach dem Satz von 3½ Kreuzer, wornach die Maaß gesetzt ist, nach dieser Summa berechnet, so ergiebt sich eine Summa von 166,600 Gulden, so in Zeit von 4 Monathen allein hier in München in Umlauf gebracht wird.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 30. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	849 Schl.	771 Schl.	12 fl. 24 kr.
Korn	555 Schl.	521 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	659 Schl.	657 Schl.	7 fl. 36 kr.
Haber	123 Schl.	123 Schl.	5 fl. 20 kr.
Suma	2186 Schl.	2072 Schl.	
Rest		114 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 3. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	654 Schl.	650 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	400 Schl.	395 Schl.	6 fl. 45 kr.
Gersten	580 Schl.	575 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	200 Schl.	195 Schl.	5 fl. 10 kr.
Suma	1834 Schl.	1825 Schl.	
Rest		19 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 30. April. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	100 Schl.	100 Schl.	10 fl. — kr.
Korn	40 Schl.	40 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	15 Schl.	15 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	5 fl. 40 kr.
Suma	175 Schl.	175 Schl.	
Rest		— Schl.	

VII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 30sten März und 2ten April 1791.

Weitzen	"	"	"	12 fl. 10 kr.
Korn	"	"	"	10 fl. — kr.
Gersten	"	"	"	— fl. — kr.
Haber	"	"	"	— fl. — kr.
Mehl	"	"	"	— fl. — kr.

Digitized by Google

Erbsen	7½	Metzen, die	Maaß	zu	3½	bis 4 kr.
Linsen	8	Metzen, die	Maaß	zu	3½	— 4 kr.
Alte Hennen	41		das Stück		16	— 18 kr.
Junge Hennen	—		"	"	—	— — kr.
Gänze	"		"	"	—	— — kr.
Aenten	"		"	"	—	— — kr.
Tauben	49		"	"	4	— 4½ kr.
Koppen	—		"	"	—	— — kr.
Schmalz	286	Pf. das	Pf.	zu	20	— 22 kr.
Butter	197	Pf. das	Pf.	zu	12	— 14 kr.
Eyer	31	Schilling	8/9	Stück um	"	4 kr.
Feiner Flachs	43	Pf. das	Pf.	zu	17	— 18 kr.
Mittel	— 35	—	Pf.	zu	14	— 15 kr.
Grober	— 27	—	Pf.	zu	9	— 10 kr.
Klares Garn	—	Pf.	—	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn	7	—	Pf.	zu	34	— 36 kr.
Grobes	— 6	—	Pf.	zu	9	— 10 kr.
Klares leinen Tuch	20	Ellen	die Ellen	zu	27	kr.
Mittel	— —	30	"	"	15	— 16 kr.
Grobes	— —	30	"	"	9	— 10 kr.

VIII.

Zu verkaufen:

1) Joseph Rosenwirth, Beständner auf dem Alpacher- und Michael Roßkopf auf dem Hendlhof, haben anheuer mehrmalen 6 Zentner Schaf- und Lämmerwolle, einen in den andern vor 50 fl. zu verkaufen, weßwegen sie dieselbe gemäß Verordnung dem inn- und ländischen Publiko durch das Intelligenzblatt hiemit feilbiethen. Mannheim den 27sten April 1791.

Churfürstl. Haupt-Mauthamt allda.

2) Joseph Humpel, Mühler und Oelschlager auf der Rothmühl, biethet dem inländischen Publikum 80 Zentner Leinöl, den Zentner zu 12 fl., hiemit öffentlich feil. Auch kann man dieses Leinöl Zentnerweis um obigen Preiß bey ihme Humpel ablangen.

IX.

Bekanntmachung.

Durch den zu Schrottenbaummühl aufgestellten Zollaufseher, Marx Sigl, ist Sonntag den 10 currentis auf dem Gozäreutherfeld ein der Passauischen Gränze zueilende unbenannte Mannsperson mit einem Päckel zwischen 12 und 1 Uhr Mittagszeit verfolget, und auf Zunöhrung von dem Letzteren solches Päckel von sich geworfen, und die Flucht ergriffen worden. Da solches in einem Büschen Garn aus ungebächleten Flachs von 12 Pfund schwer bestehet; so wird der unbekannte Garnträger zu dem hinnachgesetzten Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und demselben, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præclusi & Confessati dermassen vorgesetzet, daß, wenn derselbe in solchen ad Comparendum vorgesetzten Termin dieß Orts nicht erscheinen, und seine Verantwortung ad Protocollum abgeben werde, sonach beschehen wird, was dießfalls Mauth-Ordnungsmäßig verordnet ist. Act. den 20sten April 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

X.

Vorladungen.

1) In Schuldforderungs-Sachen des Johann Erasmus von Heiß, resignirten Churbaierischen Mauthners zu Plättling und Consorten, wider den abgeledten Regierungs-Rathen und Pflegern zu Pleistein Tit. Ludwig August Freyherrn von Leonrod sind ersteren an Kapital, Zinsen, und Kösten 193 fl. durch Urtel rechtlich zu erkannt worden, wovon auch derselbe durch seinen Anwalden in fünf Posten und zwar allschon in den Jahren 1770 und 71. 125 fl. gegen Bescheinungen erhalten hat;

Da nun auch der Ueberrest des gedacht zu erkannten Schuldquanti, nach Abzug der advocatie deserviten ad 2 fl. mit 66 fl. seit den 17ten Oktob. 1778. schon parat zur Ausbezahlung daliget, inzwischen von dem für genannten Titl. von Heiß und Consorten ex officio aufgestellten Anwald nunmehrig Churfürstlichen Hofkammerrathen Titl. Pichler hierorts die Anzeige gemacht worden ist, daß er der Zeithero den Aufenthaltsort des gehörten Titl. von Heiß all angewendeter Mühe ohngeachtet nicht aus-

Digitized by Google

findig machen, noch vielweniger etwas von ihm in Erfahrung bringen können, ſohin die weitere rechtliche Fürkehr anheimgeſtellet hat;

Als werden Eingangs erwähnte Titl. Erasmus von Heiß und Conſorten, oder derenſelben Erben mit dem Anhang andurch vorgeladen, daß ſelbe auf vorgängig behörige Legitimation die noch hierorts in Depoſito befindliche 66 fl. nach Abzug der auflauffenden Köſten in Empfang nehmen können, weßhalben ſich dieſelbe bey hieſig Churfürſtlicher Regierung zu melden haben. Neuburg an der Donau den 28ſten März 1891.

Churfürſtl. Regierung allda.

Karl Freyherr von Hartmann, Regierungs-Director.

Jakob Draude, Sekretär.

2) Johann, und Jakob Eichinger beede Söldners Söhne von Felsheim des jenſeitig Churpfalzbaier. löbl. Land- und Pfleggerichts Graisbach, und Monnheim ſind ſchon bey 30 Jahre landabweſend, und deren Aufenthalt bisher noch ganz unvernehmlich geweſen: Da nun die nächſten Befreundte um Ausfolglaſſung ihres beym Dominikus Eichinger geweſten halb Söldners zu Ruchsheim aufgelegenen in 267 fl. beſtehenden, nunmehr bey Amt in Depoſito liegend väter- und mütterl. Erbguts gebethen haben; als werden beede Eichinger, oder allenfalls deren etwan vorhandene, und ſich dieſſfalls zu legitimiren habende eheliche Leibeserben anmit edictaliter vorgerufen ſich in Zeit 3 Monathe hierorts zu ſtellen, und gehörtes Erbtheil an ſich zu bringen, auſſer deſſen nach Umlauf ſolchen Termins dieſer Geldbetrag den hieſigen nächſten Befreunden gegen Caution würde abgegeben werden. Sign. Donauwerth den 1ſten May 1791.

Churfürſtl. Reichspflegamt Wörth.

Licent. Mathias Schreiner, Churfürſtl. Hofkammerrath, und Obervogt.

3) Auf hiezeitliches, und Abintestat-Ableiben des geweſt Churfürſtl. Pfleggerichtsſchreibers zu Roſenheim Oberlandes-Baiern Rentamts München Franz Joſeph Härtl, wird der Joſeph Härtl, Sohn des geweſten Invaliten-Inſpectors in Hungarn, wegen einer ihme auf Ableiben obigen Gerichtsſchreibers anfällig gewordenen Erbſchaft edictaliter in Zeit 3 Monathen peremptorie, & ſub pœna præcluſi pro primo, ſecundo, & tertio termino dergeſtalten vorgeladen, daß ſich dieſer, oder deſſen rechtmäßig legitimirende Erben entweder in Perſon, oder durch genugſam verſehene Begwaltete, bey dem Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath allhier ſtellen ſollen, auſſer deſſen nach Verlauf dieſes feſtgeſetzten peremptoriſchen Termins dieſe Erbſchaft ſeinen vorhandenen Miterben von Rechtswegen ohne weiters ausgefolgt werden ſolle. München den 18ten April 1791.

Churfürſtl. Hofraths-Kanzley.

Philipp Joſeph Haas, wirkl. Rath, und Sekretär.

4) Simon Knör, dieß hofmarksgerichtiſcher Unterthan, Leerhäusler und ſeiner Profeſſion ein Küfer, wurde mittels Requiſitionsſchreiben de dato 20 Febr. dieß Jahrs wegen eines auf ſich gezogenen verdächtigen Diebſtahls hierorts zur verhaft gezogen; Es iſt aber Selber den 3ten Tag vor gewöhnlicher Auslieferung nächtlicher Zeit gewaltthätiger Weiß aus dem hieſigen Amthauſe ſamt der Fußſchelle entwichen; da ſich nun gehörter Knör nach öffentlicher beſchehener Vorberufung noch zumal hierorts nicht geſtellet, und allen Umſtänden nach zu vermuthen ſtehet, das ſelber zu hieſigen Landen ſeine Nahrung mit Arbeit ſuche;

Als wird beſagter Knör kraft dieß zu dem Ende vorgeladen, das er ſich ſub termino Peremtorio inner 6 Wochen dießorts ſtellen, ſeines Verdachts halber legitimieren, und ſein Anweſen von ſelbſten verkaufen ſolle, auſſer deſſen derſelbe zu gewärtigen haben wurde, daß man dieſe Freyſtiftsbehauſung com Pertinentiis nach Verfluß ſolchen geſetzten peremtoriſchen Termins ex officio quanti plurimi verkaufen, ſolglich mit einem neuen Mayer beſetzen würde. Act. den 12. April 1791.

Baron von Guggomoſiſch. Hofmarksgericht Reingriff.

Franz Xav. Plab.

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

19. Stück. München den 20. May 1791.

I.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben den St. Georgsordens, und des Kollegiatstifts zu Altenötting Probsten, Titl. Joseph Anton des h. röm. R. Grafen von Königsfeld, zu Höchstdero churpfalzbaierischen wirklichen geheimen Rath mittelst ausgefertigten Dekrets vom 29sten April abhin gnädigst zu ernennen geruhet.

Ferners haben Höchstdieselbe auf unterthänigstes Bitten Höchstdero oberpfälzisch. Pflegsverwesers zu Pruck, und Rötz, Franz Dionys Pamler, Höchstdero churfürstl. Regierungsadvokaten zu Amberg, Franz Joseph des heil. röm. R. Ritter Edlen von Gämmerler, auf dessen Bedienstungen, wie er es bisher genossen, churmildest dekretiren, und eventualiter gehörig verpflichten zu lassen,

und Dero Kammerer wirklichen geheimen Rath, des hohen St. Georgii Ritterordens Kapitular Kommenthur, Administrator der Reichsgrafschaft Wiesensteig, und des fürstl. Hochstifts Ellwangen Erbschenk, Maximilian Emanuel des h. röm. R. Freyherrn von Rechberg und Rothenlöben, Herr der Reichsherrschaften hohen Rechberg, Weissenstein, Böhmenkirch, Kellmünz, Donzdorf, und Scharfenberg, bey Ihrer Durchleucht der verwittibten Frauen Frauen Churfürstinn von Baiern als Obersthofmeister anzustellen gnädigst geruhet.

II.

Nachricht

von einem Werk über Stallfütterung und besonders der Futterordnung, nach Maas und Gewicht, auf bereits gemachte Einrichtungen gegründet, welches dem öffentl. Druck übergeben werden soll.

Das allgemein geliebte Leipziger Intelligenzblatt hat im Jahrgang 1790. Nro. 48. Seite 368. unter der Rubrik: Gemeinnützige Anzeige ꝛc. folgenden Artikel enthalten:

Man hört öfters bey landwirthschaftlichen Unternehmungen, von der Eintheilung des Futters reden, man entsinnt sich aber nicht, in den vielen bekannten Wirthschaftsbüchern, etwas Unterrichtendes davon gefunden zu haben: Gleichwohl ist es eine Sache, worauf ganz vorzüglich bey einer guten Wirthschaft gesehen werden muß, und worinn auch oft, sonst ausgezeichnete tüchtige Wirthe, Fehler begehen. Der Beweis lieget vor Augen: Das Jahr 1789.

Digitized by Google

war ein Jahr, wo man an den meisten Orten eine Menge Heu und Grummet, auch viel uns gewöhnlich langes Stroh gewann; der Winter war ausserordentlich gelind, und der Schnee verhinderte, besonders das Schafvieh nicht, ausgetrieben zu werden. Gleichwohl finden sich fast nirgends Futtervorräthe; was nicht verfüttert worden, kam in den Dünger: nun müssen in diesen Herbst, recht gute Wirthe, Vieh verkaufen, aus Besorgniß, es bey dem wenigen Futter nicht auswintern zu können. Meist alles durch eigene Schuld!

Möchte doch eine auf Erfahrung gegründete Unterweisung und Futterordnung, nach Zahl und Gewicht, bekannt gemacht werden.

Dieser geäusserte Wunsch hat mich veranlasset, in die Bayreuthische politische Zeitung, und zwar in die Beylage zu Nro. 156. Dienstags, den 28. Dec. 1790, nachstehende ohngefähre Unterweisung, vorläufig einrücken zu lassen:

„Vorstehende nützliche Bewerkung konnte mir nicht anders, als höchst angenehm seyn, da besonders darinn die Klage geführet wird, wie es noch immer an solchen wirthschaftlichen Vorschriften fehle, in welchen, in Ansehung der Fütterung, etwas zuverläßiges bestimmt zu finden sey. Bey der sonst in 52 Stück Rindvieh und 6 Pferden bestandenen Hospitalökonomie, in der Bayreuther Hauptstadt Hof, im Vogtlande, wo eben auch nicht bestimmt gefüttert wurde, war auch, wenn das Frühjahr herbey kam, immer Mangel an Futter: oder, beßer zu sagen, bey reichlicher Futterärnte wurde reichlich, bey geringer Aernte karg gefüttert, und sich nur immer nach dem Futterstoß gerichtet. Durch die unermüdete Sorgfalt, und den bezeigten unabläßigen Eifer des erstern hochansehnlichen Herrn Inspektors hingegen, wurde es aller Schwierigkeiten ohngeachtet so weit gebracht, daß eine eigene Untersuchungskommißion angeordnet und von dieser solche instruktivische Verfügungen getroffen wurden, nach welcher nun nicht allein die verflossenen 4 Untersuchungsjahre, sondern auch ferner, nach Maas und Gewicht, also gefüttert wird. Das Heu wird gewogen und nach Rationen gebunden, eben so das Grummet und das Futter, Stroh ꝛc. das übrige Gemischig, oder kurze Futter, wird nach einer gewißen Bestimmung gereichet, und sogar, da bis zur Aerntezeit die ganze Stallfütterung eingeführet ist, das grüne Futter nach einem gewißen Korbs-Maas, jedem Stück bestimmt vorgelegt: und ob man schon den allgemeinen Einwurf machen wollte, daß bey dieser Einrichtung das Vieh nicht bestehen könne: so giebt doch die Erfahrung, daß solches in diesen 4 Wintern, gut, ganzleibig, frisch und munter geblieben ist. Obgleich in den ersten Jahren der Wiesen-Nutzen nicht so merklich, als in den folgenden Jahren seyn konnte, weil mit deren Düngung erst im vierten Untersuchungsjahr, bey vermehrtem Viehstand, damit fürgeschritten werden konnte; so sind noch in dem 4ten Jahr, statt vorheriger 52 bereits 65 Stück Rindvieh, nebst den 6 Pferden, unter den Futterbedürfnissen nach den Rationen, bis incl. 10. Jun. über die bedürfende Winterfütterungszeit hinausgerechnet, ausgewintert worden, statt daß sonst bey 52 Stücken, die Winterfütterung kaum bis Ende April, und bis dahin schmal, hinlänglich gewesen ist; auch sind überdieß, nach Abzug 10 Fuder Heu, so die Wasserüberschwemmung von der Stauden-Wiese weggeführet, nebst 4 Tagwerk (zu 360. 12schuhigen Nürnberger Ruthen) dieser Wiese, so zu Feld angebauet worden, und die wiederum zu Gras anstiegen sollen, oder ausgebauet gewesen, zur neuen Wiese umgeschaffen werden muß, dann 5 Tagwerk, von der sogenannten Anspann, so zu Gras genützet wurden, weil die zur Stallfütterung ausgesetzte Seelingswiese überschwemmt gewesen, doch noch 313 Centner Heu übrig geblieben, davon 278 Centner verkauft wur-

Digitized by Google

den; und nach dem nun abgeschloßenen Kommissorialischen Plan, sollen ausser den 6 Pferden, 67 Stück Rindvieh, zum wirklichen Viehstand verbleiben. Nicht nur für die Hospitalanstalten selbst, zum beständig vorgeschriebenen Regulativ, wornach die Hospitalrechnungen bereits wirklich revidiret werden, sondern auch für das Publikum zur Nachahmung, wird von Kommissionswegen der Antrag gemacht, diese ganze Kommissorialische Verhandlung, zum Druck befördern zu dürfen, mit dem Beysatz: die folgende Jahre, immer von 4, zu 4 Jahren, massen die Felder zu 4 Zelchen bestellet werden, zur Ersehung der folgenden Verbesserungsentträge, die Nachträge nachzugeben, und dieß um so mehr, weil durch die zugleich bestimmt vorgeschriebene Getreidaussaat, (also bey wenigerer Aussaat als sonst,) eben auch ein merklicher Zugang sich ergeben und dadurch bewiesen hat, wie das dicke Säen immer schädlich seye; wornächst auch nicht unterlassen werden soll, der hiebey und wie auch? verbesserten Grundstücke, mit zu berühren. Da diese Kommissorialische Verhandlung, instruktivisch, auf Erfahrung sich gründend und überzeugend seyn soll, was zur bestimmten Fütterung nach Maas und Gewicht desideriret wird; so dürfte nicht verfehlet werden, den Kommissorialischen Antrag, um so mehrers zu unterstützen, weil man auch auswärtig nutzbar seyn, und die Druckkosten, allenfalls durch Pränumeration, dadurch erleichtern würde."

Im Eingangs gedachten Leipziger Intelligenzblatt, vom heurigen Jahr, Nro. 2. pag. 15. ist vorstehendes recapituliret und am Ende gesagt worden:

Sollte dieser beschloßene Druck ins Werk gesetzet und zu Bestreitung der Verlagskosten der Pränumerationsweg beliebet werden; so bietet sich hiesiges Intelligenz-Comtoir, mit Bereitwilligkeit an, eine Kollektion davon zu übernehmen.

Diese wiederholte Aufforderung hat mich endlich determiniret, bey hochf. Regierung und heiligen Deputation dahier, den Antrag zu machen, mir zu erlauben: sämmtliche Verhandlungen, so über die Versuche bey der Spitalökonomie zu Hof von mir, als dem zu diesem Geschäft verordneten Kommissario, gepflogen worden, zu einem gemeinnützigen Gebrauch, zum Druck befördern zu dürfen.

Und da mir solches mediante rescripto d. d. Bayreuth, den 8. & præs. 21. Febr. h. a. zugestanden worden; so habe ich hiezu die Veranstaltung dergestalt getroffen, daß, sobald ich des Verschlußes einer gewißen Quantität Exemplarien versichert bin, mit dem Druck ohne fernere Zögerung in Medianquart, welchen Format ich um der dabey vorkommenden vielen Tabellen willen, wählen mußte, auf guten Papier und mit solchen Lettern, wie diese Nachricht zur Probe dienet, anfangen laßen werde, und zwar unter folgendem Titel:

Ueber Stallfütterung und Futterordnung, nach Maas und Gewicht, auf bereits gemachte Einrichtungen gegründet, mittelst vollständiger Darlegung der Verhandlungen, welche über die Versuche bey der Oekonomie des Hospitals in der hochfürstl. bayreuth. Hauptstadt Hof gepflogen worden.

Da aber dieß Werk, nach vorläufig geschehener Berechnung, gegen 45 bis 50 Bogen, auch vielleicht darüber, stark werden wird; so sehe ich mich veranlasset, den Weg der Pränumeration zu wählen (um bey meiner guten Absicht, gemeinnützig zu werden, nicht in Schaden und Verlust zu kommen), in der festen Zuversicht, daß sich die Herren Pränumeranten solches um so weniger werden gereuen lassen, da ich das ganze Werk, um einen Conventionsthaler, oder 2 fl. 24 kr. rheinisch, also zu überlassen erböthig bin, daß ich die Hälfte

Digitized by Google

mit einem Conventionsgulden prænumerando; die andere Hälfte aber mit einem Conventionsgulden bey der wirklichen Ablieferung verlange.

Ich ersuche demnach, ausser dem löblichen Intelligenzkomtoir zu Leipzig, auch alle übrige Addreßkomtoirs und Buchhandlungen, nicht minder die löblichen Reichspostämter, die Prænumeration gütigst zu übernehmen, und mir von dem Erfolg bald möglichst Nachricht zu geben, um mich, wegen der aufzulegenden Anzahl der Exemplarien, vergewissert zu sehen, und versichere dagegen, daß der, oder diejenigen, so 10 Exemplarien nehmen, das eilfte gratis bekommen sollen. Bayreuth, den 7. März 1791.

Johann Achatius Vogel,
Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischer wirkl. Hofkammerrath und heiligen Deputatus.

Anmerkung. Beygelegter solcher wörtlicher Nachrichten sind einige im hiesigen Münchner-Intelligenzkomtoir für Liebhaber, die das Intelligenzblatt nicht besitzen, abzulangen, so wie auf das angekündigte Werk besagter Maßen zu pränumeriren ist.

III.

Proklama

auf höchste Erinnerung einer höchstpreislichen Churpfalzbaierischen Obern Landesregierung mit untergesetzter blossen Unterschrift Stadt Mühldorf, anstatt einer im Wochenblatt vom 27. April beygesetzten hochfürstliche Salzburgische Kreisstadt Mühldorf, den Intelligenzblättern also eingerückt.

Die von der Eva Holznerinn verwittibt burgerl. Bäckin zu Mühldorf, nunmehro seel. besessene, frey eigene Behausung, nebst der anklebenden Bäckengerechtigkeit, mit Einschluß des Backzeuges, Getreidkasten, und einer Wiese, stehet an den Meistbiethenden zu verkaufen. Zu solch öffentlicher Versteigerung wird Montag der 6. Juni dieß Jahres hiemit angesetzt, und hierzu alle Kaufslichhaber auf dießortigen Rathhause bis 9 Uhr früh zu erscheinen behörig vorgeladen; wie dann an diesem Licitationstage bey ein- oder dem andern zum Nutzen der Kreditorschaft sich darstellenden Käufer diese Versteigerung nach geschehenen Glockenstreiche bey denen P. P. Kapuzinern Abends um 4 Uhr verendschaftet werden wird. Geschehen den 17. April 1791.

Stadt Mühldorf.

IV.

Gemeinnützige Nachrichten.

1) Mittel, die Seidenwürmer ohne frische Maulbeerblätter zu nähren.

Man sammlet im Herbst die Maulbeerblätter, welche dann hervorschießen, und läßt sie auf einen Boden trocknen. Wenn die Würmer ausgekrochen sind, tunkt man diese Blätter eine Minute lang in heißes Wasser, wodurch sie wie frisch werden. Man wischt sie ab, und giebt sie den Würmern, die sie gerne fressen. Auch hat man das die Würmer nährende Wesen ausziehen lernen, welches man in heißes Wasser wirft und in einer langhalsigten Flasche aufbewahrt, indem man oben ein Paar Finger breit Oel darauf gießt.

Dieß hat man, Pingerons Beschreibung von Malta zufolge, in dieser Insel bewährt gefunden.

2) Kartoffelnbau.

Man hat in England den Versuch gemacht, die Kartoffeln durch die daran befindliche Aeuglein fortzupflanzen, und erfahren, daß diese eine reichere Aernte geben, als von der zerschnit-

Digitized by Google

tenen Wurzel. Man bekam sehr gleiche und große Kartoffeln, einige von 6 Zoll lang und 8 im Umfange.

V.

General Suwarow.

General Suwarow ist der Sohn eines russischen Generals, der im siebenjährigen Kriege zu Königsberg kommandirte, und der bey der bekannten Veränderung mit dem Czar, Peter dem Dritten, den Antrag erhielt, die holsteinischen Truppen gefangen zu nehmen. Dieser alte General war eines festen Karakters, ziemlich gebildet, und äußerst ordentlich in seinen Ausgaben, bis zum Sonderbaren sogar. So borgte er bey sich selbst Geld aus, wenn er manchmal mehr über die zur Verwendung bestimmte Summe ausgegeben hatte, stellte sich darüber einen Wechsel aus, und, wenn er ihn nicht pünktlich zur Verfallzeit wieder abtragen konnte, bestrafe er sich nach aller Strenge des Wechselrechts, protestirte ihn, nahm Kambio, Rikambio, u. s. w. Dennoch schickte er, als Herr eines ansehnlichen Vermögens, seinem Sohne, der schon im siebenjährigen Kriege als Major und Oberstlieutenant diente, manchmal etwas Geld, der es aber, bekannt mit den ökonomischen Grundsätzen des Vaters, immer zurückschickte, und als ein gleich guter Wirth blos von den Einkünften seiner Stelle lebte. Er selbst ist ein Sonderling in seiner Physiognomie, in seinen Gebärden, und in seinem Betragen, wodurch er sich von jeher bey seiner Nation oft auf die drollichteste Art auszeichnete. In dem letzten polnischen Tumulte wurden die Konföderirten bekanntlich von dem französischen Minister Choiseul, zum Nachtheile Rußlands, mit Geld und Offizieren unterstützt. Suwarow nahm Krakau weg, fand darinn viele Franzosen, entdeckte, daß sie alle durch Ausgänge von Abtritten an der Standmauer eingekrochen, und ließ sie alle wieder dahinaus zu kriechen zwingen.

Sowohl zu Hause, als im Felde ist seine gewöhnliche Zimmer- oder Zeltgesellschaft ein Hahn und eine Katze, Simbole der Wachsamkeit und Aufmerksamkeit. Er ist aber um deswillen kein Feind des schönen Geschlechts; ob ihm gleich der Ehestand nicht gefiel. Denn nach einigen Jahren, die er mit einer Nichte des Grafen Romanzow, der Prinzeßinn Prosourowsky gelebt, und diese seine Gemahlinn eben nicht auf das gelindeste behandelt hatte, trennte er sich von ihr, und alles Bemühen Romanzows und anderer, ihn wieder mit ihr zu vereinigen, blieb fruchtlos.

Er ist beständig in Kleidern und Stiefeln, und überhaupt nachläßig im Anzuge; denn er behält sein Gewand, bis es zerreißt, am Leibe, selbst an seinem Hochzeitstage soll er nur einen Stiefel ausgezogen haben.

Er lebt und schläft, wie der gemeine Soldat, und ist auch deshalb, so wie wegen seines ausgezeichneten Muthes, von dem gemeinen Manne äußerst geliebt, und kann folglich mit seinen Leuten im Nothfall immer mehr ausrichten, als jeder andere. Sein Lieblingskommandowort ist: **Vorwärts! Vorwärts!** Rückwärts hat er noch nie kommandirt.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 14. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	931 Schl.	815 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	515 Schl.	515 Schl.	8 fl. 30 kr.
Gersten	429 Schl.	397 Schl.	7 fl. 44 kr.
Haber	165 Schl.	153 Schl.	5 fl. 40 kr.
Summa	2030 Schl.	1870 Schl.	
Rest		160 Schl.	

Digitized by Google

Erdinger Schrannenpreise vom 12. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	550 Schl.	550 Schl.	12 fl. 10 kr.
Korn	200 Schl.	200 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	270 Schl.	260 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	140 Schl.	140 Schl.	5 fl. — kr.
Suma	1160 Schl.	1150 Schl.	
Rest	. . . .	10 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 14. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	60 Schl.	60 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	40 Schl.	40 Schl.	9 fl. 5 kr.
Gersten	10 Schl.	10 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 50 kr.
Suma	140 Schl.	140 Schl.	
Rest	. . . . .	— Schl.	

VII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 6. und 9. April 1791.

Weitzen	"	"	"	12 fl. —	kr.
Korn	"	"	"	10 fl. —	kr.
Gersten	"	"	"	— fl. —	kr.
Haber	"	"	"	— fl. —	kr.
Mehl	"	"	"	— fl. —	kr.
Erbsen 4 Metzen, die Maaß zu				3½ bis 4	kr.
Linsen 5½ Metzen, die Maaß zu				3 — 4	kr.
Alte Hennen 31		das Stück		16 — 18	kr.
Junge Hennen —		"	"	— — —	kr.
Gänse	"	"	"	— — —	kr.
Enten	"	"	"	— — —	kr.
Tauben	57	"	"	4 — 4½	kr.
Koppen	—	"	"	— — —	kr.
Schmalz 225 Pf.		das Pf. zu		20 — 22	kr.
Butter 174 Pf.		das Pf. zu		12 — 14	kr.
Eyer 29¼ Schilling 8, 9, 10 Stück um				4	kr.
Feiner Flachs 37 Pf.		das Pf. zu		17 — 18	kr.
Mittel — 29 —		Pf. zu		14 — 15	kr.
Grober — 21 —		Pf. zu		9 — 10	kr.
Klares Garn — Pf. —		Pf. zu		—	kr.
Mittel Garn 3½ —		Pf. zu		— — 36	kr.
Grobes — 8 —		Pf. zu		9 — 10	kr.
Klares leinen Tuch —		Ellen die Ellen zu		—	kr.
Mittel — — 18		"	"	— — 20	kr.
Grobes — — 26		"	"	— — 10	kr.

VIII.

Zu verkaufen:

Joseph Rosenwirth, Beständner auf dem Alspacher- und Michael Roßkopf auf dem Henhlhof, haben anheuer mehrmalen 6 Zentner Schaf- und Lämmerwolle, einen in den andern vor 50 fl. zu verkaufen, weßwegen sie dieselbe gemäß Verordnung dem inländ schen Publiko durch das Intelligenzblatt hiemit feilbiethen.

Mannheim den 27sten April 1791.

Churfürstl. Haupt-Mauthamt allda.

IX.

Bekanntmachungen.

1) Bey dem hinnachgesetzten gerichtischen Mauthamt machte der Cortonisten gefreyte Peter Schierbel von hiesiger Patrouille die Anzeig, daß gestern Vormittag ober der Scharmühl Er mit seinen Kammeraden eine unkennbare Manns- und Weibsperson, kennbar etwas tragend, verfolget, und auf ihre Zundherung beede ihre Bäcklein von sich geworfen, und über das Biber-Grdng-Pächel die Flucht in das Passauische genommen haben; da solche in einen Halbpuschen gemein flächenen, und ein Halbpuschen grob Werkchen Garn beede ad 7 fl. werth bestehen, so werden in Folge der Churbaierischen Mauthgesätzen die unbekannte Garnträger für das hinnachgesetzte Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und denselben, wenn es Ausländer, ein Termin von 6- als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præclusi, & Confessati vorgesetzt, daß, wann beede in solchen vorgesetzten Termin dießorts nicht erscheinen, und ihre Verantwortung ad Protocollum abgeben werden, alsdann Mauthordnungsmäßige Rechts-

Digitized by Google

Erkänntniß hierüber ergehen wird. Act. den 2. May 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

2) Durch den zu Schrottenbaummühl aufgestellten Zollaufseher, Marx Sigl, ist Sonntag den 10 currentis auf dem Gaisreutherfeld ein der Paffauischen Gränze zueilende unbekannte Mannsperson mit einem Päckel zwischen 12 und 1 Uhr Mittagszeit verfolget, und auf Zunäherung von dem Letzteren solches Päckel von sich geworfen, und die Flucht ergriffen worden. Da solches in einem Buschen Garn aus ungebächeten Flachs von 12 Pfund schwer bestehet; so wird der unbekannte Garnträger zu dem hinnachgesetzten Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und demselben, wenn er ein Ausländer, ein Termin von 6, als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præcluſi & Confeſſati dermassen vorgesetzet, daß, wenn derselbe in solchen ad Comparendum vorgesetzten Termin dieß Orts nicht erscheinen, und seine Verantwortung ad Protocollum abgeben werde, sonach beschehen wird, was dießfalls Mauth-Ordnungsmäßig verordnet ist. Act. den 20sten April 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

X.

Vorladungen.

1) Heut Nacht haben hiesige Mauthaufseher Andre Pindter, und Joseph Meir, mit Beyhilf des Mauthdieners Karl Sillet, auf denen sogenannten Fehlwegen, Eschelberthal, und Puchwiesen zwey unbekannte Schwärzer mit 4 imageren Ochsen angehalten; weil aber dieser Schwärzer sich ohnverweilt mit Zurücklassung der Ochsen auf flüchtigen Fuß gesetzet, und dieserwegen kostspieliger Futterkösten nicht länger beybehalten werden können; als werden die entloffene Defraudanten, als der Kleidung nach, ohngezweifelte Inländer dergestalten edictaliter vorgerufen, daß, wann sie von Zeit 4 Wochen von heutigen dato angerechnet sich den nachstehenden Amte nicht behörig sistiren, und sowohl über die vorgehabte Ochsenausschwärzung, als ergriffene Flucht standhaltend verantworten; so werden oft berührte 4 magere Ochsen, resp. der hieraus erlöste Geldbetrag, nach der Mauthordnungsbeylage Lit. F. Act. 1., ohne die Schwärzer mehr zu hören, vor confiscirlich erkennet. Act. den 1sten May 1791.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Oberau.

Franz Arnold Aschenbrenner.
Gränzbeymauthner hieoben.

2) Joseph Reiner, gewester Traubenwirth allhier hat sich bereits vor 33 Jahren von hier entfernt, und bisher von seinen Aufenthalt nicht mindestes eröffnet.

Da nun wehrend solcher Zeit dessen Eheweib Maria Anna verstorben, und die Tochter Margaretha um Antrettung des Anwesens bereits angestanden;

So wird ged. Reiner binnen 6 Monathe zu erscheinen andurch fürgeladen, im nicht Erscheinungsfall aber desselben Anwesen seiner Tochter eingeantwortet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeister und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister.

Lic. Mösel, Syndicus.

3) Michael Schäfer, hiesig bürgerl. Schuhmachersohn, der etwas in Sinnen verruckt gewesen, ist bereits vor 38 Jahre von hier ohne zu wissen wohin, entkommen.

Da nun dessen leiblicher Bruder Bartelmä Schäfer dießortig bürgerl. Schuhmacher um Antrettung dessen Vermögen angesucht; So hat gedachter Michael Schäfer dahier binnen Zeit 6 Monathen zu erscheinen, wiedrigen Falls dessen samtliches Vermögen seinem Bruder gegen Caution eingeraumet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeister und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister.

Lic. Mösel, Syndicus.

Digitized by Google

4) Die Gebrüder Johann Georg, und Kaspar Darm, hierortig hospital. Unterthansöhne von Allerheim im Rieß gebürtig, haben sich bereits vor etlich 30 Jahren aus ihrer Heymath begeben, und während solcher Zeit von ihren Aufenthalt nicht die mindeste Nachricht ertheilet.

Wenn nun aber derselben leibl. Geschwistrige um Antrettung des denen Abwesenden zu gehörigen, und unter Curatel stehenden Vermögens wirklich dringend angesuchet haben; so werden beede, oder derselben allenfalls vorhandene Leibeserben in Zeit 6 Monathen in ihrer Heymath zu erscheinen andurch öffentl. fürgeladen, ausser dessen derselben Vermögen ihren Geschwistrigen gegen Caution eingehändiget werden wird. Act. Wemding den 2ten May 1791.

Hospitalgericht allda.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister und Hospitalpfleger.

Lic. Mösel, Syndicus.

5) In Schuldforderungs-Sachen des Johann Eraßmus von Heiß, resignirten Churbaierischen Mauthners zu Plärtling und Consorten, wider den abgelebten Regierungs-Rathen und Pflegern zu Pleistein Titl. Ludwig August Freyherrn von Leonrod sind ersteren an Kapital, Zinsen, und Kösten 193 fl. durch Urtel rechtlich zuerkannt worden, wovon auch derselbe durch seinen Anwalden in fünf Posten, und zwar allschon in den Jahren 1770 und 71. 125 fl. gegen Bescheinungen erhalten hat;

Da nun auch der Ueberrest des gedacht zuerkannten Schuldquanti, nach Abzug der advocatie deserviten ad 2 fl. mit 66 fl. seit den 17ten Oktob. 1778. schon parat zur Aushändigung dalieget, inzwischen von dem für genannten Titl. von Heiß und Consorten ex officio aufgestellten Anwald nunmehrig Churfürstlichen Hofkammerrothen Titl. Pichler hierorts die Anzeige gemacht worden ist, daß er der Zeithero den Aufenthaltsort des gehörten Titl. von Heiß all angewendeter Mühe ohngeachtet nicht ausfindig machen, noch vielweniger etwas von ihm in Erfahrung bringen können, sohin die weitere rechtliche Fürkehr anheimgestellet hat;

Als werden Eingangs erwähnte Titl. Eraßmus von Heiß und Consorten, oder derenselben Erben mit dem Anhang andurch vorgeladen, daß selbe auf vorgängig behörige Legitimation die noch hierorts in Deposito befindliche 66 fl. nach Abzug der auflaufenden Kösten in Empfang nehmen können, weßhalben sich dieselbe bey hiesig Churfürstlicher Regierung zu melden haben. Neuburg an der Donau den 28sten März 1891.

Churfürstl. Regierung allda.

Karl Freyherr von Hartmann, Regierungs-Director.

Jakob Draude, Sekretär.

6) Johann, und Jakob Eichinger, beede Söldners Söhne von Felzheim des jenseitig Churpfalzbaier. löbl. Land- und Pfleggerichts Graisbach, und Monnheim, sind schon bey 30 Jahre landabwesend, und deren Aufenthalt bisher noch ganz unvernehmlich gewesen: Da nun die nächsten Befreundte um Ausfolglassung ihres beym Dominikus Eichinger, gewesten halb Söldners zu Auchsesheim, aufgelegenen in 267 fl. bestehenden, nunmehr bey Amt in Deposito liegend väter- und mütterl. Erbguts gebethen haben; als werden beede Eichinger, oder allenfalls deren etwa vorhandene, und sich dießfalls zu legitimiren habende eheliche Leibeserben anmit edictaliter vorgerufen sich in Zeit 3 Monathen hierorts zu stellen, und gehörtes Erbtheil an sich zu bringen, ausser dessen nach Umlauf solchen Termins dieser Geldbetrag den hiesigen nächsten Befreunden gegen Caution würde abgegeben werden. Sign. Donauwerth den 1sten May 1791.

Churfürstl. Reichsstiftgamt Wörth.

Licent. Mathias Schreiner, Churfürstl. Hofkammerrath, und Obervogt.

Verbesserung.

Bey der ersten Beförderung im vorigen 18ten Stück soll es Stadtrichter, Mauthner, Umgelder ꝛc. in Freystadt, statt in Freysing heissen.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiger

in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

20. Stück. München den 27. May 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Das neuerdings aus guten Gründen verbotene Wetterläuten, und die Anweisung zu höhern Zufluchtsmitteln vor Unglücksfällen, betreffend.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. entbiethen jedermänniglich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Wir haben Uns aus überzeugenden Gründen nach dem Beyspiele anderer benachbarten Länder allschon unterm 1sten August des 1783sten Jahres veranlaßt gesehen, eine solche Höchstlandesherrliche Verordnung in offenen Druck allgemein bekannt zu machen, wodurch das Wetterläuten ausser des gewöhnlichen zu Anrufung des göttlichen Beystandes bestimmten Gebeths, und des nach geendigtem Gewitter zur Danksagung abermal zu gebenden Zeichen, aller Orten gänzlich verboten worden.

Unterm 23sten July des darauf gefolgten 1784sten Jahres wurde dieses Verbot durch eine weitere in offenen Druck gegebene Höchstlandesherrliche Verordnung nicht nur ernstgemeßnest erneuert, sondern auch mit gewissen darauf gesetzten Strafen geschärfet.

Da Uns nun aber zu Unserm höchsten Mißfallen gleichwohl zu vernehmen gewesen, daß diesem Verbot noch immer, und je länger, je mehrers zuwider gehandelt wird;

So gebieten Wir anmit so gnädigst als ernstgemeßnest, daß von nun an (außer des zu dem Anfang, und zu Ende der Hochgewittern bestimmten Gebeths zu gebend gewöhnlichen Zeichens) niemand mehr zu läuten sich unterstehen solle.

Wir erneuern dahero zu diesem Ende nicht nur die unterm 23. July 1784 gesetzte Strafe, sondern statuiren auch nebenbey gnädigst, daß diese Strafen gegen die Uebertreter dieses Unsers gnädigsten Gesätzes ohnnachläßig vorgekehrt, nach Gestaltsame der Umständen verdoppelt, und Uns allzeit solche Verächter Unserer höchsten landesherrlichen Verordnungen an Unsere höchste Stelle selbsten noch nebenbey namentlich, und umständig gehorsamst angezeigt werden sollen, damit Wir auch anderweitere geeignete Maaßnehmungen dagegen ergreifen lassen können.

Es wird sich nicht minder gegen alle Ortsobrigkeiten, und Pfärrer allerdings

Digitized by Google

gnädigst versehen, sie werden sammentlich Unsere lieb- und getreuen Unterthanen von ihren bisherigen Irrthum und Vorurtheilen gänzlichen abzubringen, sohin ihnen nachdrücklichst begreifend zu machen höchstens beflissen seyn, daß das Wetterläuten als physikalisch erprobt die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehe, und daß eben deßwegen in fast allen Staaten derselben Abstellung eingeführt worden seye.

Insonderheit ist dem Landvolke sowohl auf öffentlichen Kanzeln, als sonst bey jeder Gelegenheit wohl deutlich vorzustellen, daß das erste, beste und sicherste, auch Unserer geheiligten Religion angemeßneste Hilfsmittel seye, lediglich auf die Gnad Gottes alles Vertrauen zu setzen, und diese mittels des gewöhnlichen Gebeths um Abwendung alles Schadens andächtigst anzuflehen, auch nach geendigten Gewitter gleichgestaltiges Danksagungsgebeth zu verrichten.

Uebrigens wird sich jeder Unserer lieb- und getreuen Unterthanen vor Schaden und Strafen von selbst zu hüten wissen, daher gegenwärtig gnädigstes Generalmandat öffentlich zu verkündigen und zu affigiren ist. Actum München den 8ten April 1791.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

(L. S.)

Johann Michael Prandl,
Churfürstl. Oberlandesregierungs-Sekretär.

Hieraus kann der Forscher der Sittengeschichte den langsamen Gang der Moralität sehen. Aber eben das, weil das Volk das Wetterläuten nicht aufgeben will, ist ein Beweis, daß man demselben noch nicht Gründe genug beygebracht, wozu in dieser Hochstlandesherrlichen Verordnung besonders die Aufmunterung geschieht. Denn es fehlt nicht so fast am Acker, als am Pflüger und am Säemann. Andere nach und nach aufgekommene Gelüte, z. B. das Schneeläuten, Hußausläuten, kamen eben so langsam in Abgang.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben unterm 7ten dieß Höchstdero Rechnungskommissario, bey dem Münz- und Bergwerkskollegium Georg Joseph Anton Nachtmann Senior in Betracht seiner 39 Jahre treu und ersprießlichst geleisteten Diensten zu einem wirklichen Rath zu ernennen;

dann Höchstdero Rath, Garnisons- und Stadtphysikus, öffentlichen Lehrer der Entbindungskunst zu Landshut, Max Karl Keller, in Ansehung seiner schon 22 Jahre treu und ersprießlichst geleisteten Diensten als Höchstderowirklichen Medizinalrath mit Sitz und Stimm gnädigst zu ernennen geruhet.

III.

Ueber den Getreidhandel.

Nichts verdient heut zu Tage die Aufmerksamkeit der Staatsmänner so sehr, als der Handel überhaupts. Denn dieser macht die heutige Verbindung der Staaten aus; er bewirkt die Wohlfahrt, oder den Uebelstand einzeler Staaten in Gesellschaft und in Verbindung mit andern, wovon eine Absönderung, oder Verschliessung in solche Umstände versetzt, worinn sich ein einzeler Mensch befindet, der mitten in der Gesellschaft dennoch damit nicht halten will, und sowohl seine eignen, als die Kräften derer, die auf ihn einwirken, hemmt. Wir haben manche Thaten und Erfahrungen

Digitized by Google

über diesen sowohl im Physischen als Moralischen gleichwichtigen Gegenstand gesammelt, die wir zum Behuf des Staats- und bürgerlichen Wohles nach und nach mittheilen wollen. Für itzt aber schränken wir uns allein auf den Getreidhandel ein, welcher nämlich uns am nächsten angeht, weil er eines der wichtigsten unserer Landesprodukten, das Getreid, betrift.

Wie bey dem Handel überhaupts, so veranlassen bey dem Getreidhandel die Fragen: ob man denselben jemal, und wann man ihn, einschränken soll? oder ob man ihm ohne alle Einschränkung die gänzliche Freyheit gestatten soll? die meiste Schwierigkeit, indem man gemeiniglich bey dem Aeussersten stehen bleibt, und entweder im Fall der Noth gänzliche Einschränkung, oder gar keine will. Was die völlige Freyheit in allen Fällen veranlaßt, das wissen wir aus vielseitigen Erfahrungen; und eben so auch, was gemeiniglich aus einer gänzlichen Einschränkung entsteht. Der Mensch, und der Bürger will nie einen Zwang dulden, und dennoch findet er es für besser, geführt zu werden. Da wir die Sache von Grund aus untersuchen, so legen wir hier drey wichtige Staatsfragen vor:

Ist es guten Polizeygrundsätzen angemessen, in einem Lande öftere Getreidsperren zu verfügen, dessen Grundveste der Ackerbau ist?

Sind Getreidsperren, und weitere Beförderung der Landeskultur, Widersprüche?

Sind über diesen Gegenstand blosse Rechtsgelehrte und Rechnungsführer hinlänglich entscheidende Richter?

Diese Fragen nach ihrem Umfang zu beantworten, ist nicht so fast unsere Sache, als selbe zu einer allgemeinen Auflösung an gehörigen Stellen vorzulegen. Wir fangen mit Beyspielen an.

J. W. der in Wien 1781. den patriotisch gemeynten Vorschlag geäussert hat, wie dem gehemmten Ausfuhrhandel aus den hungarischen und deutschen Provinzen des Hauses Oesterreich aufgeholfen werden könnte, behauptet, daß die österreichischen Länder jährlich 20 Millionen an Ausländer (für eingeführte Waaren überhaupts) bezahlen, welches auch seine Richtigkeit haben muß, wenn das dortige Zoll- und Mauthwesen, wie er als bekannt und erwiesen annimmt, bey 3 Millionen abwirft, nach welcher Berechnung er natürlicher Weise aller Hemmung des Handels entgegen ist, und Mittel angiebt, denselben möglichst durch freye und erleichterte Ausfuhr zu befördern.

Dupaty in seinen Briefen über Italien liefert über den Getreidhandel aus dem Munde, wie er sagt, des ehemaligen Großherzogs von Toskana, nunmehrigen rühmlichst regierenden deutschen Kaiser Leopold II. vom Jahr 1785. folgende merkwürdige Schlüsse:

„ Die uneingeschränkte Freyheit des Handels
„ ist von so erwünschten Folgen gewesen, daß
„ ich niemand rathen mögte, das Einschränkungssystem wieder einführen zu wollen.
„ Er würde Gefahr laufen, vom Volke gesteinigt zu werden. Ich habe alles gelesen,
„ was in Frankreich für oder gegen die Freyheit geschrieben worden: die Erfahrung hat
„ die Frage zum Vortheile der Freyheit entschieden. Vorher hatten wir in Toskana
„ zwey schlechte Jahre: der Staat muste Getreide kaufen, welches ihm hunderttausend
„ Thaler kostete. Es waren viele Unruhen
„ unter dem Volke, und man litte Hunger.
„ Seit eingeführter Freyheit haben wir drey
„ noch schwerere Jahre gehabt. Der Staat
„ hat kein Getreide gekauft, sich nicht in
„ Schulden gesetzt: es sind keine Unruhen entstanden, und man ist in Toskana nicht
„ verhungert. Ich glaube in der That, wenn
„ die Freyheit des Handels wohlthätig seyn
„ soll, so muß sie ohne alle Einschränkungen

Digitized by Google

„ seyn. Wenn man den Lauf eines Stromes „ hindert; so giebt es immer Stockungen „ und Ergiessungen. Die Handelsfreyheit hat „ den Ackerbau sowohl als den Kunstfleiß sehr „ vermehrt: die Bauern sind reich und die „ Handwerker wohlhabend geworden. In den „ ersten Jahren muste man freylich mit man„ chen Schwierigkeiten kämpfen: das ist aber „ das Schicksal jedes ersten Versuches. Wenn „ die Freyheit erst beginnet allein zu gehen, so „ wird sie manchmal straucheln: aber jeder „ Fehltritt giebt ihr eine Lehre, und ihre „ Stärke wächst mit jedem Schritt. “

Frankreich verwarf in den Vorstellungen des Magistrats über den Getreidhandel ꝛc. vom Jahr 1766. alle Einschränkung, und legte die Folgen von allerley sonstigen Einschränkungen vor Augen. Goudard hat erst jüngst die ganze Verfassung des französischen Handels ꝛc. in einem eignen Werke dargelegt. Dieser, als Mitglied des Ackerbaus und Handlungsausschusses, hat seit einiger Zeit über die Aufhebung aller innerlichen Zölle, und deren Verlegung an die Gränzen berathschlaget, und der Nationalversammlung Bericht darüber erstattet. Zu diesem Bericht gehört gegenwärtiger (itzt meistens schon bestättigter) Vorschlag zu einem neuen Zolltarif. Der Ausschuß bittet alle Mitglieder der Nationalversammlung und andere, den Vorschlag, welcher noch mancher Verbesserung fähig sey, zu prüfen, und ihm ihre Anmerkungen zuzusenden. Seine Kommissionäre sollen darüber auch die etwa verlangten Erläuterungen geben, so wie über den Entwurf des Gesetzes wegen der Zölle, und die ganze Verlegung derselben an die Gränzen. Man wird finden, daß die Ausfuhr französischer Waaren ungemein erleichtert ist, und nur wenige Artikel geben Ausfuhrzoll, als lebendiges Vieh, Wolle, rohe Baumwolle, Hopfen, eingeführte fremde, sonderlich italienische Oele, Krap, Pergament, rohe Schaffelle, Kalbleder, Salpeter, rohes Talg, einige Färbewaaren, Branntewein und die meisten Weine. Doch sind diese Zölle zum Theil (wie die auf Wein) geringer als die ehemaligen. Verboten ist die Ausfuhr von Schifbau Stab- und Gerbeholz, Gerberlohe, Asche und Potasche, Holzkohlen, Werg, altem Eisen, Zwirn, Strumpfwirker- u. a. Weberstühlen, Eisenerz (rohen und gepochten), Hasen- und Kaninchenfellen, Haare davon, wie auch von Ziegen, Bibern ꝛc. und von allen Arten roher Seide, Fleuretseide, Nähseide, Organsin und gefärbter Seide. Die Einfuhrverbote betreffen vornehmlich Gold- und Silberdrath und Lahn, und dergleichen Galonen und Spitzen, Spielkarten, alle Arten von Strumpfwirkerwaare (bonneterie), Hüte, Nägel, Zwillich, Siz, Salniter, Salpeter, alle Arten Tuch, Seidenwaaren und Stoffen; Korn- Zucker- und Ziderbrantwein, Melassen, fast alle Arten von Eisenwaaren (Drath ausgenommen), Stahl- und kleine Hartwaaren (quincaillerie), Seidenflor, lederne Handschuh, Spiegel, Porzelan und Fajanße, neue Kleidungszeuge, Mandelnöl, Thran, Mussseline, Elixire und dergleichen Quacksalbereyen, Theriak u. s. w., Posamentierarbeiten, Schießpulver, Sirop, Zucker, Tapeten, weiße, gedruckte und gemahlte Kattune, gemischte Zeuge von Lein- und Baumwolle, Glaswaaren. Eben so hat auch Necker ein neues Werk über die Gesäzgebung und den Handel des Getreides ausgefertiget, darinn die hauptsächlichsten Bedenklichkeiten mit Scharfsinn dargestellt werden.

Aus diesen Schriften, so wie aus andern gleichwichtigen, über diesen Gegenstand, und vorzüglich aus der Geschichte, hat jüngst J. A. H. Reimarus M. D. in Hamburg eine in ihrer Art vollständige Abhandlung, nämlich: Die Freyheit des Getreidhandels nach der Natur und Geschichte erwogen (Hamburg 1790. und Frankfurt und Leipzig 1791.)

verfaßt, eine Abhandlung, die eine reife Frucht des Geschichtstudiums, und der neuern nach vielen Vorgängen und Erfahrungen nothwendig gewordenen ernstlichen Erforschung der Menschen- und Gesellschaftsrechten ist. Wir haben hievon schon im 6ten Stück der Münchner Intelligenzblätter dieses 1791sten Jahrganges bey Gelegenheit eine vorläufige Anzeige gemacht. Da uns aber gegenwärtige Schrift in mehr als Einem Betracht wichtig scheint, so wollen wir 22 bisher angenommene Gründe für die Einschränkung des Getreidhandels anführen, und denselben alle neuerdings gemachten Erfahrungen im Allgemeinen entgegensetzen. Die Mittel, welche zu Erhaltung eines so wichtigen Zwecks vorgeschlagen werden, müssen der genauesten und vorsichtigsten Prüfung unterworfen: sie müssen nicht blos nach dem Anscheine der gewünschten Folgen, sondern, wo möglich, nach zuverläßigen Wirkungen untersucht, und aus allen Gesichtspunkten betrachtet werden. Wohl uns! wenn wir schon Geschichte und Beyspiele vor Augen haben, dadurch wir mit Sicherheit belehrt werden können, um keine gefährliche Versuche zu machen, deren Nachtheil nicht anders als zu spät eingesehen, und auch mit aller Sorgfalt nicht leicht wieder ersetzt werden kann!

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Ankündigungen.

1) Die Geschichte, Verfassung und innere Einrichtung beyder höchsten Tribunale des deutschen Reichs, und besonders die an denselben eingeführte Praxis in allen ihren Theilen, sind gewiß Gegenstände, die einer ausführlichen Bearbeitung würdig waren. Zwar sind bereits einige nicht unwichtige Produkte vorhanden gewesen, die zum Zweck führten, Kenntniß von den höchstpreißlichen Reichsgerichten zu verschaffen. Aber es waren nur einzelne Zweige aus dieser Wissenschaft, die zusammen verbunden ein Ganzes ausmachen konnten.

Das Verdienst, ein solches wohl schon längst gewünschtes Werk auszuführen, blieb einem rühmlichst bekannten Lehrer auf der Akademie zu Altdorf vorbehalten, der seit mehrern Jahren die Materialien dazu sammelt:, und Beruf und Kräfte hat, ein für unser Deutsches Vaterland so wichtiges Buch ausführlich und gründlich zu bearbeiten. Es erscheint auf Verlagskösten der Monath und Kußler zu Altdorf und Nürnberg, gedruckt unter dem Titel: Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs-, und Provinzialgerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis von Dr. Jul. Friedr. Malblank, ordentl. Prof. der jurist. Facultät zu Altdorf, in vier Theilen, wovon der erste von der Verfassung des höchstpreißlichen und Reichskammergerichts in der Leipziger Ostermesse 1791. bereits erschienen ist. Der zweyte Theil wird bis Michaelis fertig werden, dem die beyden andern zur Ostermesse 1792. ohnfehlbar folgen sollen, deren letzter ein besonderes Kompendium zu Vorlesungen überden Proceß enthalten wird. An der würdigen Ausführung dieses Werkes dörfen wir gar nicht zweifeln, indem uns der berühmte Verfasser Bürge dafür steht. Ein Mann, der die römischen Einleitungen in die Rechtsgelehrsamkeit, die Familienfideicommissen, das peinliche Recht, die gemeine gerichtliche Praxis, und den Prozeß der höchsten Reichsgerichte, auf der Universität mit Beyfall öffentlich lehrt, kann uns wohl auch, wenn es je wahr ist, daß die Denkungsart eines Schriftstellers am geordentsten, die zum Schreiben bestimmten Gedanken am reifesten seyn müssen, und sind, in Ansehung der Reichsgerichte was Gründliches liefern.

Digitized by Google

2) Herr Dr. und Prof. Crome in Gießen hat von dem Kaiser Leopold das vortrefliche Werk: Gouverno della Toſcana ſotto il Regno de ſua maeſta, il Re Leopoldo II. 1791. (die Staatsverfaſſung von Toſkana unter der Regierung Se. Majeſtät Leopolds II.) mit einem huldreichen Schreiben von dem Fürſten von Rosenberg begleitet, zum Geſchenk erhalten. Hr. Crome wird dieſes ſehr intereſſante Werk, welches ſich über Leopolds ganze fünf und zwanzigjährige Regierung in Toſkana, ſo wie über den gegenwärtigen Zuſtand deſſelben verbreitet, überſezen, und mit vollſtändigen Erläuterungen und Anmerkungen begleiten.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreiſe vom 21. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	852 Schl.	630 Schl.	13 fl. 40 kr.
Korn	734 Schl.	535 Schl.	9 fl. — kr.
Gerſten	267 Schl.	243 Schl.	7 fl. 30 kr.
Haber	161 Schl.	161 Schl.	5 fl. 24 kr.
Suma	2014 Schl.	1569 Schl.	
Reſt		445 Schl.	

Erdinger Schrannenpreiſe vom 19. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	240 Schl.	236 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	140 Schl.	135 Schl.	8 fl. 30 kr.
Gerſten	80 Schl.	70 Schl.	7 fl. 40 kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 20 kr.
Suma	490 Schl.	471 Schl.	
Reſt		19 Schl.	

Ingolſtädter Schrannenpreiſe v. 21. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	150 Schl.	150 Schl.	11 fl. 40 kr.
Korn	60 Schl.	60 Schl.	9 fl. 30 kr.
Gerſten	15 Schl.	15 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	5 fl. 45 kr.
Suma	245 Schl.	245 Schl.	
Reſt		— Schl.	

VI.

Wochenmarktzettel

der churfürſtl. oberpfälziſchen Hauptſtadt Amberg, vom 13. und 16. April 1791.

Weitzen	:	:	:	12 fl. — kr.
Korn	:	:	:	10 fl. — kr.
Gerſten	:	:	:	— fl. — kr.
Haber	:	:	:	— fl. — kr.
Mehl	:	:	:	— fl. — kr.
Erbſen	8 Metzen, die Maaß zu			3½ bis 4 kr.
Linſen	9 Metzen, die Maaß zu			3 — 4 kr.
Alte Hennen	44	das Stück		15 — 17 kr.
Junge Hennen	4	:	:	— — 15 kr.
Gänſe	:	:	:	— — — kr.
Enten	:	:	:	— — — kr.
Tauben	36	:	:	4 — 4½ kr.
Koppen	—	:	:	— — — kr.
Schmalz	307 Pf.	das Pf. zu		20 — 21 kr.
Butter	198 Pf.	das Pf. zu		12 — 14 kr.
Eyer	37 Schilling 8, 9, 10 Stück um			4 kr.
Feiner Flachs	31 Pf.	das Pf. zu		17 — 18 kr.
Mittel	— 38 —	Pf. zu		14 — 15 kr.
Grober	— 37 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn	8 —	Pf. zu		34 — 36 kr.
Grobes	— 11 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen die Ellen zu			— kr.
Mittel	— — 30	:	:	14 — 15 kr.
Grobes	— — 38	:	:	9 — 10 kr.

VII.

Zu verkaufen:

Ein bewährtes Mittel wider die höchſtſchädlichen Schaben, und Wanzen.

Der Preis des erſten, es mag Pelz, oder wollene Waare ſeyn, ſolches von dieſem ſchädlichen Ungeziefer zu bewahren, iſt das Gläslein zu 24 kr., auch zu 8, und 6 kr. Der Preis des andern Hülfsmittels, nicht nur allein zu Vertreibung, ſondern auch zur gänzlichen Ausrottung der Wanzen, iſt das Gläslein zu 30 kr. Von jeder dieſer Sorte wird ein Gebrauchzettel

Digitized by Google

beygelegt, und ist zu haben bey Josepha Landerinn Titular Hof- Oel- Pastellmahlerinn, wohnhaft im Titl. Herrn Bürgermeister von Schmidel Hause Nro. 23 rückwärts über 3 Stiegen zu München, wie auch zu Augsburg bey Herrn Anton Brauchle, wohnhaft in der Fuggerey Nro. 23.

VIII.

Bekanntmachung.

Bey dem hinnachgesetzten gerichtlichen Mauthamt machte der Cortonisten Gefreyte Peter Schierbel von hiesiger Patrouille die Anzeig, daß gestern Vormittag aber der Scharmühl Er mit seinen Kammeraden eine unkennbare Manns- und Weibsperson, kennbar etwas tragend, verfolget, und auf ihre Zundherung beede ihre Packlein von sich geworfen, und über das Biber-Gränz-Bächel die Flucht in das Passauische genommen haben; da solche in einen Halbpuschen gemein flärenen, und ein Halbpuschen grob Werkchen Garn beede ad 7 fl. werth bestehen, so werden in Folge der Churbaierischen Mauthgefällen die unbekannte Garnträger für das hinnachgesetzte Mauthamt kraft dieß vorgeladen, und denselben, wenn es Ausländer, ein Termin von 6. als Inländer aber 4 Wochen peremptorie sub pœna præclusi, & Confessati vorgesetzt, daß, wann beede in solchen vorgesetzten Termin dießorts nicht erscheinen, und ihre Verantwortung ad Protocollum abgeben werden, alsdann Mauthordnugsmäßige Rechts-Erkänntniß hierüber ergehen wird. Act. den 2. May 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Mauthamt Diessenstein.

Löschmann, Mauthner.

IX.

Vorladungen.

1) Heut Nacht haben hiesige Mauthaufseher Andre Pindter, und Joseph Meir, mit Beyhilf des Mauthdieners Karl Sillet, auf denen sogenannten Fehlwegen, Eschelaerthal, und Buchwiesen zwey unbekannte Schwärzer mit 4 mageren Ochsen angehalten; weil aber diese Schwärzer sich ohnverweilt mit Zurücklassung der Ochsen auf flüchtigen Fuß gesetzet, und dieserwegen kostspieliger Futterkösten nicht länger beybehalten werden können; als werden die entloffene Defraudanten, als der Kleidung nach, ohngezweifelte Inländer dergestalten edictaliter vorgerufen, daß, wann sie von Zeit 4 Wochen von heutigen dato angerechnet sich bey nachstehenden Amte nicht behörig sistiren, und sowohl über die vorgehabte Ochsenausschwärzung, als ergriffene Flucht standhaltend verantworten; so werden oft berührte 4 magere Ochsen, resp. der hieraus erlöste Geldbetrag, nach der Mauthordnungsbeylage Lit. F. Act. 1., ohne die Schwärzer mehr zu hören, vor consciërlich erkennet. Act. den 1sten May 1791.

Churfürstl. Gränzbeymauthamt Oberau.

Franz Arnold Aschenbrenner, Gränzbeymauthner hieoben.

2) Joseph Reiner, gewester Traubenwirth allhier hat sich bereits vor 33 Jahren von hier entfernt, und bisher von seinen Aufenthalt nicht mindeste erbfnet.

Da nun wehrend solcher Zeit dessen Eheweib Maria Anna verstorben, und die Tochter Margaretha um Antrettung des Anwesens bereits angestanden;

So wird ged. Reiner binnen 6 Monathe zu erscheinen andurch fürgeladen, im nicht Erscheinungsfall aber desselben Anwesen seiner Tochter eingeantwortet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeister und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister.

Lic. Mösel, Syndicus.

3) Michael Schäfer, hiesig bürgerl. Schuhmachers-sohn, der etwas in Sinnen verruckt gewesen, ist bereits vor 38 Jahre von hier ohne zu wissen wohin, entkommen.

Da nun dessen leiblicher Bruder Bartelmä Schäfer dießortig bürgerl. Schuhmacher um Antrettung dessen Vermögen angesucht; So hat gedachter Michael Schäfer dahier binnen Zeit 6 Monathen zu erscheinen, widrigen Falls

Digitized by Google

dessen samtliches Vermögen seinem Bruder gegen Caution eingeraumet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeister und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister.

Lic. Mösel, Syndicus.

4) Die Gebrüder Johann Georg, und Kaspar Darm, hierortig hospital. Unterthanssöhne von Allerheim im Rieß gebürtig, haben sich bereits vor etlich 30 Jahren aus ihrer Heymath begeben, und während solcher Zeit von ihren Aufenthalt nicht die mindeste Nachricht ertheilet.

Wenn nun aber derselben leibl. Geschwistrige um Antrettung des denen Abwesenden zu gehörigen, und unter Curatel stehenden Vermögens wirklich dringend angesuchet haben; so werden beede, oder derselben allenfalls vorhandene Leibeserben in Zeit 6 Monathen in ihrer Heymath zu erscheinen andurch öffentl. fürgeladen, ausser dessen derselben Vermögen ihren Geschwistrigen gegen Caution eingehändiget werden wird. Act. Wemding den 2ten May 1791.

Hospitalgericht allda.

G. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeister und Hospitalpfleger.

Lic. Mösel, Syndicus.

5) In Schuldforderungs-Sachen des Johann Eraßmus von Heiß, resignirten Churbaierischen Mauthners zu Plättling und Consorten, wider den abgelebten Regierungs-Rathen und Pflegern zu Pleistein Titl. Ludwig August Freyherrn von Leonrod sind ersteren an Kapital, Zinsen, und Kösten 193 fl. durch Urtel rechtlich zuerkannt worden, wovon auch derselbe durch seinen Anwalden in fünf Posten, und zwar allschon in den Jahren 1770 und 71. 125 fl. gegen Bescheinungen erhalten hat;

Da nun auch der Ueberrest des gedacht zuerkannten Schuldquanti, nach Abzug der advocatie deserviten ad 2 fl. mit 66 fl. seit den 17ten Oktob. 1778. schon parat zur Aushändigung dalieget, inzwischen von dem für genannten Titl. von Heiß und Consorten ex officio aufgestellten Anwald nunmehrig Churfürstlichen Hofkammerrathen Titl. Pichler hierorts die Anzeige gemacht worden ist, daß er der Zeithero den Aufenthaltsort des gehörten Titl. von Heiß all angewendeter Mühe ohngeachtet nicht ausfindig machen, noch vielweniger etwas von ihm in Erfahrung bringen können, sohin die weitere rechtliche Fürkehr anheimgestellet hat;

Als werden Eingangs erwähnte Titl. Eraßmus von Heiß und Consorten, oder derenselben Erben mit dem Anhang andurch vorgeladen, daß selbe auf vorgängig behörige Legitimation die noch hierorts in Deposito befindliche 66 fl. nach Abzug der auflaufenden Kösten in Empfang nehmen können, weßhalben sich dieselbe bey hiesig Churfürstlicher Regierung zu melden haben. Neuburg an der Donau den 28sten März 1791.

Churfürstl. Regierung allda.

Karl Freyherr von Hartmann, Regierungs-Director.

Jakob Draude, Sekretär.

6) Johann, und Jakob Eichinger, beede Söldners Söhne von Felzheim des jenseitig Churpfalzbaier. löbl. Land- und Pfleggerichts Graisbach, und Monnheim, sind schon bey 30 Jahre landabwesend, und deren Aufenthalt bisher noch ganz unvernehmlich gewesen: Da nun die nächsten Befreundte um Ausfolglassung ihres beym Dominikus Eichinger, gewesten halb Söldners zu Auchsesheim, aufgelegenen in 267 fl. bestehenden, nunmehr bey Amt in Deposito liegend väter- und mütterl. Erbguts gebethen haben; als werden beede Eichinger, oder allenfalls deren etwa vorhandene, und sich dießfalls zu legitimiren habende eheliche Leibeserben anmit edictaliter vorgerufen sich in Zeit 3 Monathen hierorts zu stellen, und gehörtes Erbtheil an sich zu bringen, ausser dessen nach Umlauf solchen Termins dieser Geldbetrag den hiesigen nächsten Befreunden gegen Caution würde abgegeben werden. Sign. Donauwerth den 1sten May 1791.

Churfürstl. Reichspflegamt Wörth.

Licent. Mathias Schreiner, Churfstl. Hofkammerrath, und Obervogt.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

21. Stück. München den 3. Juny 1791.

I.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchleucht sind am 12ten May gnädigst bewogen worden, den Licentiat Joseph Martin Denk zum Churfürstl. Hofgerichtsadvokaten bey der Regierung zu Landshut anzustellen.

II.

Ueber den Getreidhandel.

(Fortsetzung.)

1) Das vornehmste Mittel, um irgend einem Mangel zuvor zu kommen, ist ja wohl leicht einzusehen; wenn man nämlich den Vorrath, der im Lande ist, nicht heraus läßt, und gelegentlich noch andern aus der Fremde herein zu bekommen sucht, das ist, wenn die Ausfuhr des Getreides, oder anderer Lebensmittel verboten, die Einfuhr aber nach Erfodern zugelassen wird.

So leicht sollte es seyn, Genüge und Ueberfluß zu erhalten, und dennoch sollten iemals Länder, auch fruchtbare Länder, grossen Mangel gelitten haben?

Der Endzweck jenes Verbots soll doch wohl seyn, den Eignern zu verwehren, ihren Vorrath, wo sie am besten können, zu verkaufen, und sie also zu zwingen, ihn zu wohlfeilerm Preise wegzugeben. Soll dann der Landmann, der so lange mit saurem Fleiße seinen Nebeneinwohnern gedienet, der so manchen Schaden ohne Dank verschmerzt hatte, oder soll der Kaufmann, der durch seinen Handel den Anbau aufgemuntert, den Vorrath hergelockt, und im Lande erhalten, der oftmals bey diesem gefährlichen Handel grossen Verlust erlitten hatte, nun seines Eigenthumsrechts beraubt werden?

2) Zu verkaufen soll keinem gewehrt werden, aber außer Landes zu versenden, was im Lande selbst zum Unterhalte der Einwohner nöthig ist, und also seine Mitbürger des Brodes zu berauben, das kann keine Obrigkeit dulden.

Wäre ein für allemal das Gesetz im Staate gewesen, kein Getreide außer Landes zu verkaufen, so könnten sich Landbauer und Kaufleute eigentlich nicht über Gewalt beschweren. Sie wußten die Bedingungen, unter welchen sie anbauen, oder kaufen, konnten und mochten.

Man sehe nur die Geschichte aller Länder und Zeiten an. Wo bloß zur inländischen Ver-

Digitized by Google

zehrung gesäet, und zu eignen Bedürfnissen aufgeschüttet ward, da blieb auch selbst in fruchtbaren Ländern immer nur ein dürftiger Vorrath zum Unterhalte, und öfters, wenn irgend die neue Aernte fehlschlug, grosser Mangel. So war es in den ältern Zeiten der Erde, ehe noch der Handel das menschliche Geschlecht belebte. Obgleich noch viel mehr Land zu bauen übrig war, und kein Getreide zu Puder und Branntwein verbraucht wurde, so entstand doch oftmals Theurung und Hungersnoth. Der Einwohner will und kann nicht, auf künftige mögliche Fälle eines Mangels, sich mit Ueberfluß belasten. Eben dieses lehren die Beyspiele neuerer Zeiten. Sie haben uns aber auch gezeigt, daß, sobald zum Verkaufe in die Fremde angebauet und aufgekauft wird, der Vorrath wächset, und Ueberfluß vorhanden bleibt. So unzertrennlich ist von der höchsten Vorsicht die Kette der menschlichen Gesellschaft geknüpft worden, daß sie denen, welche sich absondern, und nur für sich zu sorgen gedenken, gewiß im Ueberfluß zu ersticken, oder in Mangel zu darben drohet. Mißwachs und Mangel müssen zwar aus natürlichen Ursachen von Zeit zu Zeit entstehen. Wenn aber die Menschen nur nicht die weislich eingerichtete Ordnung der Natur verkehrten! wenn sie nur nicht hinderten, daß der natürliche Nutzen aus dem Bösen entspringen könnte, so würde eine kurze Duldung doppelten Vortheil aufs Künftige einbringen.

3) **Die Verordnungen müssen sich doch nach den Umständen, folglich nach der verschiedenen Beschaffenheit des Landes, seiner Fruchtbarkeit und Bevölkerung, seiner Lage u. s. f. richten.**

Aber die Sicherheit des Eigenthums muß für alle Staaten und Zeiten gelten, weil sie die Grundsbedingung jedes gesellschaftlichen Bundes ausmacht. Soll also der Genuß dessen, was sich ein Mitglied erwerben könnte, seine Gränzen haben, so muß dieß nicht unversehens verordnet werden, sondern ein für allemal Landesgesetz seyn: so kann sich ein jeder darnach richten, und vor Schaden in Acht nehmen.

4) **Wenn aber in einem weitläuftigen Staate einige Provinzen, wegen Beschaffenheit ihres Bodens, und ihrer Lage, gewöhnlicher Weise Ueberfluß, andere hingegen Mangel haben, so könnte doch der innere Verbrauch zum Absatze zureichen, und den Handel genugsam im Gange halten, ohne daß man etwas in die Fremde ausschickte. Es könnte also daselbst das Verbot der Ausfuhr auch der Aufmunterung zum Anbaue nicht schaden, und hingegen die Furcht für etwanigen Mangel entfernen.**

Das von andern sich absondernde Land ist hiemit gleich einer einzigen Familie zu betrachten. Trügen die Aernten alle Jahre gleich viel aus, so möchte eine solche Rechnung noch ziemlich bestehen. Das will aber der Himmel nicht: Abwechslung soll uns weiter sehen lehren. Nun macht der innere Verbrauch nur für das laufende Jahr sorgen, und reizet nie zur Erziehung und Bewahrung des so sehr zu wünschenden Ueberflußes, ohne welche das Land beym ersten Mißwachse Mangel leiden muß. Dieß lehrt das Beyspiel der verbundenen Königreiche beyder Sicilien, wo doch im Ganzen Getreide genug erzeugt werden könnte: und eben dieses zeigen mehrere Staaten, in welchen sich die besagten Umstände finden. — Frankreich ist ja gewiß auch ein solches Land, dessen verschiedene fruchtbare Provinzen die übrigen, weniger begünstigten, versorgen könnten. Dazu kömmt noch die Bevölkerung durch so viele Fabrikanten, deßhalben man wohl glauben sollte, daß der innere Verbrauch Aufmunterung genug zum Anbaue gäbe. Aber nein — bey allem Nachsinnen, den Ackerbau zu verbessern, allen Be-

Digitized by Google

mühungen der eigentlich diesem Zwecke gewidmeten, wohlgemeynten, und auch vieles leistenden Gesellschaften, sehen wir doch Frankreich, nur weil bisher kein sicherer freyer Kornhandel daselbst geblühet hat, oft Mangel leiden. — Auch das grosse China, so viel gleich von der Polizey, und von dem begünstigten Ackerbaue daselbst gerühmt wird, da es nur zum eigenen Verbrauch, und nicht zum Handel anbauet und sammelt, leidet manchmal, wenn die Reisärnte fehlschlägt, Hungersnoth, welche man in Carolina nie zu besorgen haben wird; denn, je weiter sich die Aussicht zum Absatze erstreckt, desto mehr wird erübrigt und aufgeschüttet.

Bringt endlich ein Land zu wenig Getreide hervor, so geschieht es entweder wegen seiner natürlichen Lage, wie in bergigen, durch Manufakturen bevölkerten, Ländern, wo es nicht zu helfen ist: oder es könnte wohl genugsamen Vorrath erzeugen, und litte doch Mangel. In letztern liegt die Schuld, wenn dieß gewöhnlich, oder oftmals sich zeiget, gewiß an den Einschränkungen, wie in Frankreich und Neapolis; geschieht es aber außerordentlicher Weise, so ist ein Mißwachs die Ursache davon. — In jedem dieser Fälle muß dann doch Zufuhr aus der Ferne zu Hilfe genommen werden.

5) Muß dann nicht der verschiedene und wichtige Einfluß von reichlicher, oder mangelhafter Aernte, zu verschiedenen Maaßregeln Bewegungsgründe geben? Wenn Ueberfluß im Lande ist, so sey es gerh erlaubt, Getreide auszuführen; wenn aber schon Mangel da ist, oder vorausgesehen wird, so muß doch die Obrigkeit durch Verbot Einhalt thun, und die Gränzen, wann dieses geschehen soll, lassen sich auch im Allgemeinen Gesetze festsetzen. Dieß ist den Umständen gemäß, und damit wird sowohl dem Anbauer zum nöthigen Absatze, als den übrigen Einwohnern zum nöthigen Vorrathe von Lebensmitteln geholfen.

Keinem von beyden. Man erwäge nur die Sache genauer. Jenem nicht, wenn er überflüßiges Getreide eingeärntet hat, und seine Mühe bey dem deßhalben zu sehr gesunkenen Preise nicht bezahlt erhalten kann. —, „Nun mag er ausführen.“ — Wie, wohin? Welche Gelegenheit kann er dazu finden? Er muß jetzt den Ankäufer suchen, der ihm sonst entgegen käme: deren finden sich aber nicht viele in einem Staate, wo der Getreidehandel so gefährlich ist, wo sie keinen beträchtlichen Vorrath aufzubewahren wagen können, keinen verhältnißmäßigen Vortheil für ihre Gefahr und Kosten hoffen sollen. Es bleiben also nur einige der dreistesten und listigsten übrig, die durch besondere Wege die Gränzen der Freyheit zu nutzen wissen, und nun ihren Vortheil darinn finden, daß sie dem Landmanne seinen Vorrath zu äußerst geringem Preise abnöthigen, dazu sich dieser, weil er keine Concurrenz von Käufern findet, wohl verstehen muß. — Aber auch für den Verzehrer wird durch eine solche abwechselnde Einrichtung nicht gesorgt, daß er keine Theurung zu befürchten hätte. Dieser hat man zwar entweder durch Bestimmung eines gewissen Preises zur Gränze der Ausfuhr, oder durch Schätzung des im Lande befindlichen Vorrathes begegnen wollen. Beydes thut dem Zweck nicht Genüge, und in beyden Fällen ist der Betrug nicht zu vermeiden. — Ein vorgeschriebener Preis verursachet leicht, daß eben deßwegen zu viel ausgeführt wird, weil die Kaufleute sich drängen, einander zuvor zu kommen, um, ehe es zu dem Ziele kömmt, ihren Vorrath wegzuschaffen, und weil das zum Verbrauche für das ganze Jahr ermangelnde in den ersten Monaten nach der Aernte noch keinen sonderlichen Einfluß auf die Preise haben kann.

Digitized by Google

6) Selbst in England war aber doch ein gewisses Ziel gesetzt, so, daß, wenn das Korn im Lande theurer würde, die freye Ausfuhr aufhören sollte. Einige Einschränkung würde also bey erlaubter Ausfuhr wohl nöthig seyn, und bey schon verspürtem Mangel kann keines-wegs freye Ausfuhr verstattet werden.

Wenn das Korn im Lande theuer wird, so hört ja die Ausfuhr, wenigstens die für eigne Rechnung des Kaufmannes geschieht, von selbst auf, weil kein Vortheil dabey ist, und die Kosten noch dazu gerechnet werden müssen.

Graf von Hartig behauptet in seiner wichtigen Schrift: Kurze Beschreibung über die Aufnahme, und den Verfall der Feldwirthschaft bey verschiedenen Völkern, (Prag und Wien 1786) daß England den eigentlichen Flor des Ackerbaus vom Jahr 1461 an rechne, wo nämlich das Parlement die Getreidausfuhr erlaubte, und zwar so lange, als lange das Getreide einen gewissen Preis nicht überstieg. Unter der Königinn Elisabeth 1559 wurde die Getreidausfuhr ganz frey; unter der Regierung Wilhelms und Maria's 1689 wurden sogar Prämien auf die Ausfuhr gesetzt. Aus einer 1757 dem Unterhause übergebenen Rechnung fand man, daß England in-ner 5 Jahren für eine Summe von 7,465,786 Pfund Sterling Getreides außer Landes verkauft.

7) England ist gleichwohl zuletzt durch die erlaubte Ausfuhr des Getreides in Mangel versetzt worden.

War denn in England natürlich freye Ein- und Ausfuhr des Getreides? England, welches alles erzwingen wollte, hatte ja keine Einfuhr aus der Fremde verstattet, und dabey die Ausfuhr durch darauf gesetzte Belohnung übermäßig befördert. Es war also das so nützliche Gleichgewicht der Preise in Ansehung anderer Länder aufgehoben. So gefährlich nun diese Verordnung scheinen mochte, und auch in der That war; so hatte sie doch achtzig Jahre hindurch den besten Erfolg. Denn, jemehr die Kaufleute, welche den Vortheil von der Prämie hatten, aufkauften, destomehr ward der Anbau im Lande aufgemuntert, und so lange ward kein Mangel, sondern vielmehr Ueberfluß und wohlfeilerer Preis verspüret. Endlich mußte aber dieser erzwungene Betrieb aufs höchste steigen. Man konnte das Korn noch mit Vortheil in der Fremde verkaufen, wenn gleich dort der Marktpreis wohlfeiler, als im Lande selbst war, und man ward also gereizt, mehr aus dem Lande zu versenden, als sonst bey den eignen Bedürfnissen hätte geschehen können, weil der Staat dem Kaufmann zu dem Preise, der auswärts bezahlt ward, noch so viel, als die Prämie betrug, zulegte. Da ferner bey erweitertem Anbaue auch die Volksmenge vermehrt war; da sich andere Stände in England bereichert hatten, und der natürliche Rückfluß des Geldes aus dem Lande so viel möglich verhindert werden war; so mußte sich endlich die Erhöhung der Preise auch auf die Produkte der Landgüter erstrecken, welche überdem grosse Auflagen zu tragen hatten. Umsonst hatte man gedacht, daß für zu grosse Erhöhung der Preise im Lande genug dadurch gesorgt wäre, weil in der besagten Parlamentsakte gewisse Gränzen bestimmt waren, so, daß, wenn das Korn im Lande theurer würde, die durch solche Prämien beförderte Ausfuhr nicht weiter Statt haben sollte. Denn auch hier zeigte es sich klar, daß, wo der Lauf der Natur gestört ist, die Unordnung nie zeitig genug durch Gesetze, und weder durch die Vorsicht der alten, noch durch ausdrückliche neue Verordnungen, verhütet werden kann. Die Ausfuhr ward nämlich nunmehr zwar verboten, und dagegen die Einfuhr erlaubt. Aber, ehe genugsame Zufuhr

Digitized by Google

zu Hilfe kommen konnte, war der Preis schon weit über das gesetzte Maaß in die Höhe getrieben, und blieb auch noch nachher theurer.

8) Wenn jedoch der inländische Ackerbau befördert werden soll, so wäre es wohl dienlich, daß man, wie in England, unter gewissen Umständen die Einfuhr des fremden Getreides verböte, um dadurch den Absatz des im Lande erzeugten zu begünstigen.

Dieses würde also der Beförderung möglichst wohlfeiler Getreidepreise, welche man doch, wenn die Natur sie verstattet, gern annehmen möchte, entgegen wirken. Dort wollten die Verzehrer, hier wollen die Anbauer, ihren Mitbürgern einen Zwangpreis zumuthen. England war dazu genöthigt, weil sonst die Prämien, welche man auf die Ausfuhr setzte, einen Unterschleif veranlaßt haben könnten.

9) Von den ausgeführten Lasten Getreides hätten gleichwohl verhältnißmäßig eine gewisse Anzahl Menschen im Lande leben können, die nun verhungern, oder auswandern müssen, oder die, wenn so viel mehr Getreide im Lande blieb, hinzukommen, und mittels Ausfuhr der Manufakturen, die sie verarbeiten könnten, dem Staate größern Gewinn, als das ausgeführte Getreide beträge, einbringen würden.

Als wenn die Ausfuhr so groß gewesen wäre, wenn eine größere Anzahl von Einwohnern mehr inländischen Absatz verursacht hätte: oder, als wenn, wo allenthalben Aufschütten und Handel im Lande frey ist, nicht das zum Verbrauch nöthige bey den Verkäufern, welche es am besten aus der jährlichen Erfahrung berechnen können, zurückgehalten würde! Als wenn man alljährlich auf einen gleichen Ueberschuß von Getreide rechnen könnte! Als wenn ferner das überflüßige Getreide, wenn es im Lande geblieben, alsobald so viel mehr Einwohner verursachet hätte, und nicht verschleudert wäre, und nicht dabey der Landbau um so viel nachläßiger betrieben, und das Aufschütten so viel weniger besorgt wäre, daß nachmals auch nicht einmal zureichender Vorrath für den gewöhnlichen Verbrauch übrig bleiben könnte. — Doch, die Erfahrung mag über unsere Schlüsse entscheiden. Hat dann Englands Bevölkerung, oder haben seine Manufakturen abgenommen, seitdem dort die Ausfuhr sogar begünstigt, und folglich übertrieben worden? Hat dann, um auch ein Beyspiel eines ganz verschiedenen Landes anzuführen, in den rußischen Provinzen die Bevölkerung abgenommen, seitdem eine so ansehnliche Menge Getreides von Archangel und Petersburg ausgeführt, und die Preise im Lande erhöhet worden sind? Bleibt in Liefland, Esthland, Holstein, Mecklenburg — oder in Holland, Hamburg, wo das erfoderte Getreide einmal im Lande hervorgebracht wird — nun dann nicht genug für unsern innern Verbrauch, zurück, da so viel tausend Lasten ausgeführt werden?

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Gemeinnützige Nachrichten.

1) Baumwollspinnmaschine.

Se. höchsel. Majestät, Joseph der Zweyte, haben dem Baron Niklas Vay von Vaya, für eine von auswärts gebrachte Baumwoll-Streich- und Spinnmaschine oder Mühle, von ganz neuer hier noch unbekannter Art, ein ausschließendes Privilegium auf zehn Jahre ertheilet.

Die Eigenschaften dieser Baumwollspinnmaschine bestehen darinn, daß selbe drey verschiedene Maschinen enthält, deren erste die dar-

Digitized by Google

auf gelegte Baumwolle handfärbig streichet, die zweyte, die handförmige Baumwolle vermittelst zwey paar Walzen grob, in Gestalt eines dünnen kunten vorspinnet, und die dritte dieses Vorgespinnst in ein feineres Garn nach Gefallen bearbeitet. Diese Spinnmaschine unterscheidet sich von allen bisher in den k. k. Erbländern bekannten Spinnmaschinen dadurch, daß in solcher die oben genannten drey Maschinen durch ein einziges Triebrad in Bewegung gesetzt werden, so, daß zwey- bis dreytausend Fäden durch eben dasselbe Triebrad auf einmal gesponnen werden können; das Eigentliche der Streichmaschine besteht darinn, daß sie Baumwolle in die Gestalt eines Bandes verwandelt, welches aus solcher ununterbrochen herausläuft, und auf der zweyten vermittelst zweyer Walzen, in einer Flasche das Vorgespinnst bereitet, welches dann auf der dritten Maschine durch 2 auch 3 paar Walzen von ungleicher Geschwindigkeit, durchgezogen, und nach Willkühr verdünnet oder verfeinert, auch in eben der Zeit, als die Fäden sich drehen, aufgespulet wird.

2. Mittel gegen Wanzen.

Man sammelt ein großes Zuckerglas voll Maykäfer (Scarabaeus melolantha Linn.) und gießt Brantwein darauf. Je länger solcher darauf steht, desto stärker wird seine Kraft. Anfänglich wird er sich einziehen, man gießt nach. Will man ein Wanzenzimmer reinigen, so nimmt man von dieser Brühe etwas unter den Kalk, womit geweißt wird. Ausserdem müssen die Ritzen der Bettsponden damit reichlich bestrichen werden. Der Geruch dieser Essenz ist den Wanzen unausstehlich. Ein Tropfen, der eine Wanze nur berührt, tödtet sie schon, und ich habe die Probe gemacht, daß auch die Eyer, welches eine Hauptsache ist, dadurch getödtet werden.

(Aus der Vorrede zu Herrn P. Gözens Natur und Menschenleben, 2. Th. 1789.

IV.

Ankündigung.

eines Werkes über das Bierbräurecht in Baiern.

Ich arbeite schon seit mehrern Jahren an verschiedenen Abhandlungen, die ich unter dem Titel: Beyträge zur Erläuterung der baierischen Rechte, Polizey und Kameralverfassung, heraus zu geben die Absicht hatte, ich wählte besonders solche Gegenstände, wo die berühmten Gesetzerklärer, die Baronen von Schmid, und v. Kreitmayr, ihren Nachfolgern Gelegenheit offen ließen, eine neue Bahn zu betreten. Die erste Abhandlung verfaßte ich: über das Bierbräurecht in Baiern. Da aber in dieser Abhandlung ein in Baiern so beliebter Gegenstand erläutert wird, da diese unter der Arbeit an Bogenzahl stärker geworden, als ich vorhinein selbst vermuthete, da auch die übrigen Abhandlungen von sehr verschiedenem Innhalt sind: so werde ich selbe einzeln drucken lassen.

Ich würde auch dieses Werk, so wie meine bisherigen Werke, einer Buchhandlung überge ben haben, wenn mich nicht der Gedanke, auch eine wohlthätige Handlung zugleich ausführen zu können, auf den Entschluß gebracht hätte, den in Deutschland nun allgemein beliebten Subscriptionsweg einzuschlagen. Ich kündige also dieses Werk auf Subscription an, mit der Versicherung, daß jeder Subscribent für 48 kr. sein Exemplar auf schönem Papier in groß Octav längstens bis Michaelis erhalten werde. Die Subscribenten werden auch dem Werke vorgedruckt, man kann bey mir selbst, oder bey denjenigen meiner Freunde, durch welche man diese Ankündigung erhält, besonders aber bey der hiesigen Krüllischen Buchhandlung, welche den Verkauf, und die Versendung dieses Werkes besorgen wird, subscribiren, den Subscriptionssammlern werden alle bey Subscriptionen gewöhnliche Bedingnisse erfüllet werden.

Digitized by Google

Der Gewinn, der nach Abzug aller Unkösten erhalten wird, soll einer wohlthätigen Anstalt für Hilfebedürftige meiner gegenwärtigen Wohnstadt gewidmet, und auf das gewissenshafteste verrechnet werden.

In München nimmt, auf Ersuchen des Titl. Herrn Verfassers, Subscription Titl. Felix Joseph Lipowsky des churfl. 2ten Chevaux legers Regiments Auditor, Professor an der Militärakademie, und Hofgerichtsadvokat, wohnhaft in der Theatiner Schwabinger Gasse Nro. 278. im 3ten Stockwerke, wie auch das churfl. gnädigst privilegirte Intelligenzkomtoir.

Ingolstadt den 1. May 1791.

Franz Xav. v. Moshamm,
Hofrath und Professor.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 28. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	907 Schl.	721 Schl.	13 fl. 24 kr.
Korn	800 Schl.	464 Schl.	8 fl. 12 kr.
Gersten	249 Schl.	229 Schl.	7 fl. 30 kr.
Haber	163 Schl.	158 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	2119 Schl.	1572 Schl.	
Rest		547 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 26 May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	546 Schl.	527 Schl.	12 fl. 40 kr.
Korn	250 Schl.	236 Schl.	7 fl. 35 kr.
Gersten	120 Schl.	120 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	80 Schl.	80 Schl.	5 fl. 20 kr.
Summa	996 Schl.	963 Schl.	
Rest		33 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 28. May 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	190 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	120 Schl.	70 Schl.	8 fl. 45 kr.
Gersten	20 Schl.	20 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	7 Schl.	7 Schl.	6 fl. — kr.
Summa	347 Schl.	287 Schl.	
Rest		60 Schl.	

VI.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 20. und 23. April 1791.

Weitzen	: : :	12 fl. — kr.	
Korn	: : :	10 fl. — kr.	
Gersten	: : :	— fl. — kr.	
Haber	: : :	— fl. — kr.	
Mehl	: : :	— fl. — kr.	
Erbsen	3½ Metzen, die Maaß zu	3½ bis 4 kr.	
Linsen	6 Metzen, die Maaß zu	3 — 4 kr.	
Alte Hennen	39 das Stück	15 — 17 kr.	
Junge Hennen	34 : :	15 — 17 kr.	
Gänse	: : :	— — — kr.	
Enten	: : :	— — — kr.	
Tauben	74 : :	4 — 4½ kr.	
Schmalz	341 Pf. das Pf. zu	18 — 20 kr.	
Butter	208 Pf. das Pf. zu	12 — 14 kr.	
Eyer	38 Schilling 7, 8, 9 Stück um	4 kr.	
Feiner Flachs	39 Pf. das Pf. zu	17 — 18 kr.	
Mittel	— 21 — Pf. zu	14 — 15 kr.	
Grober	— 30 — Pf. zu	9 — 10 kr.	
Klares Garn	— Pf. — Pf. zu	— kr.	
Mittel Garn	5 — Pf. zu	34 — 36 kr.	
Grobes	— 7 — Pf. zu	9 — 10 kr.	
Klares leinen Tuch	26 Ellen die Ellen zu	22 kr.	
Mittel	— — 42 : :	14 — 15 kr.	
Grobes	— — 20 : :	10 kr.	

VII.

Zu verkaufen:

1) Bey Franz Seraph Hübschmann, bürgerl. Buchdrucker in München, nächst den PP. Carmelitern, sind die, mit schönen Kupfern versehene, Monatheiligen der hochlöbl. Bruderschaft Corporis Christi, auf jedes Monat im Jahre, das Buch zu 1 fl. im Duodezformat zu haben.

2) Georg, und Wolf Melchior Panzer, beede bürgerl. Weißgerber zu Sulzbach, bieten dem Publico 60 Zentner durch einander gemachte Raufwolle, den Zentner zu 55 fl. feil.

3) Joseph Hirsch, Schutzjud zu Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle

Digitized by Google

den Zentner zu 56 fl. und etwas Beykauf, zum Verkaufe an.

4) David Löwel, Schutzjud zu Floß, im Herzogthume Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 63 fl. feil.

5) Isaak Scheier, Jud daselbst, bietet ebenfalls 20 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 60 fl. öffentlich zum Verkaufe feil.

VIII.

Vorladungen.

1) Joseph Reiner, geweſter Traubenwirth allhier hat ſich bereits vor 33 Jahren von hier entfernt, und bisher von ſeinen Aufenthalt nicht mindeſtes erböffnet.

Da nun wehrend ſolcher Zeit deſſen Eheweib Maria Anna verſtorben, und die Tochter Margaretha um Antrettung des Anweſens bereits angeſtanden;

So wird geb. Reiner binnen 6 Monathe zu erſcheinen andurch fürgeladen, im nicht Erſcheinungsfall aber deſſelben Anweſen ſeiner Tochter eingeantwortet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeiſter und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

S. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeiſter.
Lic. Möſel, Syndicus.

2) Michael Schäfer, hieſig bürgerl. Schuhmachersſohn, der etwas in Sinnen verruckt geweſen, iſt bereits vor 38 Jahre von hier ohne zu wiſſen wohin, entkommen.

Da nun deſſen leiblicher Bruder Bartelmä Schäfer dieſortig bürgerl. Schuhmacher um Antrettung deſſen Vermögen angeſucht; So hat gedachter Michael Schäfer dahier binnen Zeit 6 Monathen zu erſcheinen, wiedrigen Falls deſſen ſamtliches Vermögen ſeinem Bruder gegen Caution eingeraumet werden wird. Act. den 2ten May 1791.

Burgermeiſter und Rath der Churpfalzbaier. Stadt Wemding.

S. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeiſter.
Lic. Möſel, Syndicus.

3) Die Gebrüder Johann Georg, und Kaſpar Darm, hierortig hoſpital. Unterthansſöhne von Allerheim im Ries gebürtig, haben ſich bereits vor etlich 30 Jahren aus ihrer Heymath begeben, und während ſolcher Zeit von ihren Aufenthalt nicht die mindeſte Nachricht ertheilet.

Wenn nun aber derſelben leibl. Geſchwiſtrige um Antrettung des denen Abweſenden zu gehörigen, und unter Curatel ſtehenden Vermögens wirklich dringend angeſuchet haben; ſo werden beede, oder derſelben allenfalls vorhandene Leibeserben in Zeit 6 Monathen in ihrer Heymath zu erſcheinen andurch öffentl. fürgeladen, auſſer deſſen derſelben Vermögen ihren Geſchwiſtrigen gegen Caution eingehändiget werden wird. Act. Wemding den 2ten May 1791.

Hoſpitalgericht allda.

S. M. Lettenbauer, Amtsbürgermeiſter und Hoſpitalpfleger.

Lic. Möſel, Syndicus.

4) Johann, und Jakob Eichinger, beede Söldners Söhne von Felzheim des jenſeitig Churpfalzbaier. löbl. Land- und Pfleggerichts Graisbach, und Monnheim, ſind ſchon bey 30 Jahre landabweſend, und deren Aufenthalt bisher noch ganz unvernehmlich geweſen: Da nun die nächſten Befreundte um Ausfolgslaſſung ihres beym Dominikus Eichinger, geweſten halb Söldners zu Auchesheim, aufgelegenen in 267 fl. beſtehenden, nunmehr bey Amt in Depoſito liegend väter- und mütterl. Erbguts gebethen haben; als werden beede Eichinger, oder allenfalls deren etwa vorhandene, und ſich dießfalls zu legitimiren habende eheliche Leibeserben anmit edictaliter vorgerufen ſich in Zeit 3 Monathen hierorts zu ſtellen, und gehörtes Erbtheil an ſich zu bringen, auſſer deſſen nach Umlauf ſolchen Termins dieſer Geldbetrag den hieſigen nächſten Befreunden gegen Caution würde abgegeben werden. Sign. Donauwerth den 1ſten May 1791.

Churfürſtl. Reichspflegamt Wörth.

Licent. Mathias Schreiner, Churfürſtl. Hofkammerrath, und Oberpogt.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

22. Stück. München den 11. Juny 1791.

I.

Höchlandesherrliche Verordnung.

Den Verbot von sogenannten, Anfangs zwar unschuldigen, in der Folge aber gefährlich werden mögender, Freundschaftsgesellschaften, betreffend.

Obwohlen Se. Churfürstl. Durchleucht bereits in dem am 15. Wintermonaths vorigen Jahrs, im offentlichen Druck erschienenen Edikte den Illuminaten, und andern dergleichen Orden, wie auch ihre Versammlungen, oder sogenannte Logen wiederholter nachdrucksamst verbothen; so haben doch Höchstdieselben, seit dieser Zeit mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß andere sogenannte Freundschaftsgesellschaften, oder Orden in einigen Ortschaften würklich schon errichtet worden sind, und sich gleichfalls einschleichen, und verbreiten wollen; und wiewohl nun dieselbe noch zur Zeit für die Religion und dem Staat nicht so gefährlich, sondern ganz unschuldig, und unbedeutend zu seyn scheinen, so ist jedoch nicht ohne Grund zubesorgen, daß sie in der Folge wenigstens in allerley Ausschweifungen ausarten dürften.

Daher Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht auch diese, wie all andere dergleichen Gesellschaften, und Verbrüderungen bey scharfer Strafe verbiethen; welches zu Jedermanns Abmahn- und Warnung hiemit offentlich kund gemacht wird. München am 10. May 1791.

Ex Commissione Serenissimi
Dni. Dni. Ducis, & Elect.
Speciali.

(L. S.)

Christoph von Schmöger,
Churfürstl. Oberlandesregierungs
Sekretär.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet, Dero wirkl. Hofkammerrath, Malerey Galeriedirektor, Hauskammerey und der churfürstl. Hofspitäler Kommissair, Joh. Nep. Edlen von Weizenfeld, des h. r. R. Ritter, in Anbetracht seiner vieljährigen, sonderheitlich bey den Hofämtern, und sonst fleißig, treu und ersprießlich geleisteter Dienste, vermög höchsten Rescripts vom 19ten deß vorigen Monaths das Prädikat eines churfürstl. geheim. Raths taxfrey zu ertheilen;

Digitized by Google

Wie auch unterm 10ten May Höchstdero Hofraths und Oberhauptmanns zu Waldsassen Sohne Joseph von Stichaner auf sein unterthänigstes Suppliciren in Anbetracht seiner attestirtermassen erworbenen vorzüglichen Dienstfähigkeit bey der obern Landesregierung den Accefs zu bewilligen.

III.

Ueber den Getreidhandel.

(Fortsetzung.)

10) Der Einfluß des freyen Kornhandels auf künftigen Wohlstand des Staates sey auch welcher er wolle: diesen zu ersetzen liessen sich nachmals andere Mittel ausfinden: vor allen Dingen und ohne alles Bedenken ist aber doch immer der gegenwärtigen Noth zu steuren. Wenn also schon der Mangel eintritt, der Kornpreis so übermäßig erhöhet ist, daß die zahlreichen Armen, und besonders die, welche mit ihrer Hände Arbeit sich nur einen gewissen täglichen Lohn etwerben; es nicht mehr bezahlen können; wenn dadurch manchen geringen sonst noch wohl bestehenden Einwohnern schon der Untergang und andern sogar der Hunger mit dessen schrecklichen Folgen gedrohet wird; soll da nicht die Obrigkeit für das dringendste Bedürfniß sorgen? soll man da noch den Mangel durch erlaubte Ausfuhr vergrössern lassen, um nur den Gewinn einiger wohlhabender Kornhändler zu begünstigen?

Diese Vorstellung hat so viel Wahrscheinliches und Einnehmendes, daß man sich nicht wundern muß, wenn noch die meisten Staaten sich in solchen Fällen durch Sperren zu helfen gesucht haben. Selbst Frankreich, ohngeachtet des vorher empfundenen Nachtheils der Verbothe, und ohngeachtet der desfalls geschehenen gründlichen Vorstellungen, kann sich noch solcher gewaltsamen Mittel nicht enthalten. — Das ist aber ja die Hauptfrage, welche wir zu untersuchen haben, wenn man auch alle zuvor erwähnte Betrachtungen beyseite setzt — ob dann das Verboth der Kornausfuhr den verlangten Nutzen schaft, dem Mangel und der Theurung der Lebensmittel auch nur fürs Gegenwärtige abzuhelfen? Daß nun diese Hofnung fehlschlage, daß aller Zwang die Noth vielmehr verschlimmere, können uns die traurigen Beyspiele verschiedener Staaten und Zeiten lehren. In welcher Verlegenheit hat sich nicht Frankreich in verwichenem 1789sten Jahre befunden? Entstand nicht in Neapolis, in diesem mit dem fruchtbaren Sizilien verbundenen Lande, bey allen Verbothen und gewaltsamen Polizeyanstalten, und bey allen kostbaren Vorkehrungen der Regierung im Jahr 1764. eine so schröckliche Hungersnoth, und daraus das gefährliche ansteckende Hungersfieber, daß eine Menge Einwohner im gröbsten Elende umkommen mußten? Haben wir nicht ein gleiches in den Jahren 1771 und 1772 im deutschen Reiche gesehen? Welches von denen Ländern, wo damals die Ausfuhr verbothen worden, hat Auskommen, ja welches hat nicht gröseren Mangel oder Theurung als zuvor verspüret? Wir sahen vor Augen, daß eben nach solchem Verbothe das Getreide daselbst höher im Preise gestiegen, als in einem nächstbenachbarten Staate, wo freye Aus- und Einfuhr geblieben war.

11) Wenn aber schon manche, und vielleicht die meisten umliegenden Staaten die Ausfuhr verbothen haben, was helfen uns dann die Betrachtungen, welcher Rath der beste wäre? Hier bestimmt die Noth was wir zu thun haben, und bey solchen Umständen werden wir uns doch gewiß zu gleichen Maßregeln entschließen müssen;

Digitized by Google

ja nur bedauren, wenn wir es zu spät gethan haben.

So sehr auch dieser Umstand ein solches Verfahren zu erfodern scheint, so werden uns doch nähere Betrachtungen des Erfolgs davon abrathen müssen. Haben wir zuvor von den Ländern, wo jetzt die Ausfuhr verbothen ist, Getreide hergezogen; so hilft es uns doch nichts, denn wir bekommen deswegen nichts mehr daher. Glauben wir aber, daß diese nun unsern Vorrath abholen würden, ohne daß wir neuen wieder erhielten, so ist die Furcht sehr ungegründet. Denn, wer die Ausfuhr verbothen hat, der hat eben so viel gethan, als ob er die Einfuhr mit verbothen hätte. Fremde wollen für ihre Rechnung nichts solchem Lande hinschicken, wo es durch plötzliche Zufuhr, oder durch die Hofnung künftiger Ernte im Preise fallen, und dann ihnen zur Last liegen mögte. Einheimische Kaufleute in solchen Staaten werden aus gleicher Ursache abgeschreckt, Korn auf Spekulation zu verschreiben. Keiner will die Gefahr laufen, einen beträchtlichen Vorrath aufzuschütten, und es fließt gewiß da, wo dem freyen Handel gewehrt ist, nichts hin, als was etwa zur höchsten Noth des täglichen Gebrauchs bey Kleinigkeiten verlangt werden mögte, oder was aus einem andern benachbarten gleichfalls gesperrten Lande, das keinen bessern Ausweg hat, heimlich ausgeführt, oder was auf besondere Veranstaltung der Obrigkeiten solcher Oerter verschrieben wird. Wo aber noch ein Winkel der Erde übrig ist, der die Sicherheit des freyen Handels gestattet, da wird gewiß der Vorrath entweder für Rechnung fremder Eigner hingesandt, oder er wird auch von den einheimischen Kaufleuten aus eigner Spekulation verschrieben. Ja, was noch aus den Staaten, die verbothene Ausfuhr haben, herausgestohlen werden kann, und dies ist oftmals kein geringes, das fließt wo möglich nach dem Zufluchtsorte der Freyheit hin.

12) Von den Häven möchte man es noch wohl zugestehen, daß daselbst durch den Handel ein Vorrath von Getreide gesammelt, oder leicht aus der Fremde hergelockt wird. Den inländischen Provinzen würde es aber theuer zu stehen kommen, wenn sie den Häven ihr Getreide zukommen lassen, und nachmals von dort her sich wieder versorgen sollten. Hier ist also die Vorsicht des Landesherrn nöthig, um durch Verordnungen der Ausleerung zuvorzukommen, welche so leicht nicht wieder ersetzt wird.

Ich will nicht wiederholen, daß eben dadurch, weil die Seehäfen den inländischen Provinzen Absatz verschaffen, sie auch ihren Anbau vermehren. Die Frage ist also, da in dergleichen Ländern freylich die Zufuhr zum Wiederersatze, welche den Strom hinauf gehen müßte, kostbarer und schwerer werden würde, ob sie sich bey ungehemmter Ausfuhr einer zu grossen Verlegenheit aussetzen würden. — Nun sind doch viele solcher Provinzen selbst zum Kornbau geschickt, so daß sie nicht so leicht fremder Beyhülfe bedürfen. Haben sie die Gelegenheit der leichten Zufuhr von der See her nicht, so haben sie auch nicht so viel Anlockung zur Ausfuhr, und noch weniger sind diejenigen Provinzen fremder Anfrage ausgesetzt, die kaum genug zum eigenen Verbrauche erzeugen. Ueberhaupt finden sich in den inländischen Gegenden nicht so viele grossen Kaufleute, die ansehnlichen Vorrath solchem Zwecke aufkaufen und widmen, oder bey denen es die Fremden suchen könnten. Das Getraide bleibt in vielen Händen vertheilt, davon ein jeder seinen Theil zurückhält.

13) Theurung, Theurung des Getreides ist doch an sich schon, wenn gleich kein gänzlicher Mangel vorhanden wäre, von sehr schädlichen Folgen: und die-

Digitized by Google

se wird oftmals, ohne wahren Mangel, hauptsächlich durch Künste der Aufkäufer verursachet. Dadurch werden dann so viele arme Einwohner, die den Preis nicht bezahlen können, eben sowohl als durch gänzlichen Mangel, in Hungersnoth gesetzt oder zu Grunde gerichtet. Soll nun diesem drückenden Uebel kräftig abgeholfen werden, so müßte man doch dem Aufschütten und der Vorkäuferey wehren, da jenes zum Nachtheil des gemeinen Wesens den Verkauf zu billigen Preisen aufhält, dieses aber den Vortheil von Hervorbringern und Verbrauchern wegnimmt, indem es verhindert, daß die Lebensmittel nicht zu den Preisen erhalten werden, die man aus der ersten Hand haben könnte.

Daß würklich eine beträchtliche Theurung bloß durch Zurückhalten des vorräthigen Getreides verursachet werde, ist der Natur der Sache zuwider, und, so oft es auch ausgeschrien, und dadurch gewaltsame Untersuchungen verursachet worden, hat man nie den vermutheten reichlichen Vorrath gefunden. Daß die Innhaber des Getreides, wenn sich dieses würklich fände, von selbst, und wegen des Wetteifers zu verkaufen, den Preis nicht zu hoch setzen würden, läßt sich daraus schließen, weil schon die Aussicht eines minderen Absatzes, ja der erst künftigen Ernte, den Preis fallen macht, da keiner zu viel nachzubehalten wünscht. Man muß aber die Ursachen, welche auf den Preis der Dinge Einfluß haben, wohl erwägen. Der Lohn jedes Dienstes, den einer in der bürgerlichen Gesellschaft leistet, richtet sich natürlicher Weise einerseits nach dem Verhältnisse von Zeit, Mühe, Geschicklichkeit und Gefahr, und andererseits nach dem Bedürfnisse desselben. Hernach setzen sich alle Preise von selbst gegeneinander ins Gleichgewicht, und wegen des Verkehrs der Europäischen Staaten auch in ein Verhältniß unter mehrern Ländern. Wäre nun der Ertrag der Ernten immer gleich, so würde sich der Getreidepreis darnach gleichförmig richten. Würde er eine lange Zeit verhältnißmäßig zu hoch bleiben; so würde dieses nur auf den steigenden Werth der Landgüter würken: der Lohn des Anbaues selbst aber würde bald wieder ins Gleichgewicht gesetzt werden. Da aber der Ertrag, und folglich der Gewinn, nicht immer gleich seyn kann, so muß der wahre Gewinn aus dem zufällig geringern und höhern Preise zusammen berechnet werden. Man kann also dem zufällig höhern Preise bey Vorrathssammlern sowohl als Anbauern nichts benehmen, ohne ihnen den eigentlich verhältnißmäßig gerechten Gewinn zu schmälern. Es würden alsdann nur manche derselben, zum Nachtheile des Staates, dieses nicht genug lohnende Gewerbe verlassen, so wie, wenn es würklich zu viel lohnte, andere Mitbürger das ihrige damit vertauschen würden.

14) Das Aufkaufen und Handeln mag, des verschiedenen Nutzens wegen, immer erlaubt seyn, wenn die Preise niedrig sind, und eine überflüßige Ernte das Aufschütten anräth, oder wenn in einer Provinz desselben Staates Ueberfluß, in der andern Mangel ist, dem der Kaufmann zu Hilfe kommen muß. Wenn aber der Preis schon ein gewisses Maaß überstiegen hat, so sollte doch demjenigen Aufkaufen, welches nur zum theurern Wiederverkauf geschiehet, gewehrt, und deshalben der Verkauf des Getreides nur auf dem Markte, und auch dort nur an die Verzehrer erlaubt werden. Hiemit würde, wie es die Pflicht der Regierung ist, dem Mißbrauche des Handels, und der daraus entspringenden schädlichen Uebertheurung vorgebeuget.

Digitized by Google

Diese Einrichtung, so zweckmäßig sie auch scheinet, soll doch immer dahin zielen, dem Handel, oder dem Vortheile des Handels Einschränkungen zu setzen. Wenn aber die Polizey urtheilen will, wie lange und wie viel der Kaufmann, dem sie den Schaden doch nie vergütet, Vortheil von seinem Gewerbe ziehen soll, so mag auch die Polizey für die so mißliche Bewahrung des Vorrathes, und für dessen Vertheilung sorgen. Daß indessen dieses mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden sey, und der Kornhändler überhaupt dem Lande grossen Nutzen leiste, wird nunmehr doch genugsam anerkannt: man will nur, daß der Nutzen sich in jedem Falle unmittelbar zeigen soll. Ist dann das vertheurende Aufsparen nicht bey hohen Preisen noch vielleicht eben so nöthig als bey niedrigen, um gänzlichen Mangel zu verhüten? Kann er die Kosten daran wagen, auch beym Ueberflusse und bey niedrigen Preisen einen grossen Vorrath aufzuschütten, wenn er nie die Aussicht zu verhältnißmäßigen Gewinn haben soll? Ein billiger Mittelpreis ist ein schmeichelhafter Gedanke: allein, man erwäge nur, daß derselbe nie zum Vortheile des Anbauers, dessen wir doch im Staate bedürfen, ausfallen kann.

(Der Beschluß folgt.)

IV.

Gemeinnützige Nachrichten.

1) Neues Mittel zur Beförderung der Reife und Größe der Baumfrüchte.

Diese sinnreiche und sehr einfache Verfahrungsart gründet sich auf die Theorie des Saftes der Obstbäume. Herr Lancry hat sie in einer besondern Abhandlung entwickelt, die er in der königlichen Gesellschaft des Ackerbaues zu Paris vorgelesen hat. Es kommt bloß darauf an, denjenigen Zweigen, von welchen man frühreife Früchte zu erhalten wünscht, einen zwey bis drey Linien breiten Ring von der Rinde wegzunehmen. Dies muß zur Blüthenszeit des Baums geschehen, oder alsdann, wenn die Früchte eben erst Knospen gewinnen. Man nimmt die ganze Rinde bis auf den Splint weg. Herr Lancry legte der Gesellschaft Aeste von Aprikosenstämmen und Pflaumenbäumen vor, an welchen zwey verschiedene Zweige befindlich waren. Derjenige Zweig, den man auf die gedachte Art behandelt hatte, war mit vollkommnen reifen und weit größern Früchten bedekt, da hingegen der andre unberührt gebliebene Zweig noch unreife Früchte trug, die denen auf den übrigen Zweigen des Baumes gleich waren. Herr Lancry glaubt, daß man dies Verfahren auch auf andre Bäume, die kein Kernobst tragen, anwenden könne; und er hat einige Versuche angestellt, um sich davon zu überzeugen.

Es lassen sich über dies Verfahren verschiedene Erinnerungen machen. Man wird vielleicht sagen, es sey mehr sinnreich als nützlich; man müsse dabey noch die natürlich zur Reife gediehenen Früchte mit den künstlich gereiften vergleichen; diese künstliche Zeitigung sey vielleicht nichts weiter, als der Anfang der Auflösung des Obstes; sie diene nur zur Zernichtung der Bäume und Zweige, u. s. f.

Bey dem allen wird es doch immer ungemein nützlich seyn, diesen Versuch in allen seinen Entwickelungen zu verfolgen, wenn er auch bloß dazu dienen sollte, die Theorie des Baumsaftes zu verbessern, die noch in vielen Stücken mangelhaft ist. Auch sieht man in den Obstgärten Bäume und Stauden, die so spät zur Blüthe kommen, daß man Mühe hat, reife Früchte oder Körner davon zu erhalten. Und vielleicht kann diese Methode der frühern Zeitigung dazu dienen, wenigstens zum Theil den Hindernissen abzuhelfen, welche den Fortgang der Botanik aufhalten, und das Gedeihen man-

Digitized by Google

cher Pflanzen hindern. Sollten auch die Bäume oder Zweige dabey leiden, mit welchen man auf diese Art verfährt, so giebt es doch auch Fälle, in welchen eine um etwa vierzehn Tage frühere Reife zehn- und hundertmal so viel werth seyn kann, als der ganze Zweig oder Baum. Vornämlich aber würde man diese Methode bey solchen Bäumen brauchen können, die man ohnedies ganz wegnehmen würde, und selbst bey solchen, die man ausrotten sonst Ursache hätte. Herr Lancry hat zugleich bewiesen, daß in dem Falle, wenn der weggeschnittene Baumring nicht all zu dick, und der Ast ziemlich stark ist, die Wunde oft im folgenden Jahre völlig wieder geheilt sey, und der Ast vollkommen so, als wenn er diese Operation gar nicht erlitten habe.

2) Neue Art, mit der Milch einer einzigen Kuhe zu gleicher Zeit 4 bis 5 Kälber aufzuziehen.

Von der Gesellschaft zur Beförderung des Landbaues in Dublin bekannt gemacht.

Die Gesellschaft in Dublin hat von einem ihrer Mitglieder erfahren, daß man nachstehendes Mittel mit gutem Erfolg in verschiedenen Ländern braucht, und glaubt durch nähere Bekanntmachung desselben nützlich zu werden. Dieß Mittel ist äußerst einfach, und besteht in nichts weiter, als einer Mischung von Heuwasser und Milch, wovon ersteres folgendermaßen zubereitet wird: Man nehme ein irdenes Gefäß, mit einem festschliessenden Deckel versehen, thue weiches und junges Heu hinein, nachdem man es ein- oder zweymal zerhackt, so viel als hinein geht, drücke es mit der Hand etwas nieder, fülle es darauf mit gutem kochenden Wasser, und decke es fest zu. In einigen Stunden gewinnt dies Wasser völlig die Farbe von starkem Aufguß von Thee, und enthält die ganze Kraft und Eigenschaften des Heues. Es hält sich zwey Tage, selbst im Sommer, und man kann es abgießen, oder auch in dem Gefäße lassen.

Sobald nun das Kalb drey oder vier Tage alt ist, und durch Säugen gehörig abgeführet hat, so gebe man ihm von diesem Getränke, und zwar im Anfange $\frac{3}{4}$ Milch und $\frac{1}{4}$ Heuwassers. Drey bis vier Tage nachher nehme man aber $\frac{2}{3}$ Milch und $\frac{1}{3}$ Heuwasser, und gebe dem Thiere Abends und Morgens milchwarm davon zu trinken; dies muß aber allmählich geschehen, so daß es anfangs $\frac{3}{4}$ erhält, und nach und nach gegen das Ende des Monaths das Ganze.

Im zweyten Monathe gebe man ihm, außer seinem bestimmten Maße, von $\frac{3}{4}$ Heuwasser und $\frac{1}{4}$ Milch, eine Hand voll weiches Heu, wovon es nach und nach anfangen wird, zu fressen; oder leidet es die Jahrszeit, z. B. im May, so treibe man es auf einen reinen und gesunden Grasplatz, der mit Graben oder einem sichern Gehege umgeben, und vor den Winden geschützt ist. Dieselbe Weise setze man den dritten Monath fort; und fängt es dem gegen das Ende desselben an, gut zu grasen, oder Heu zu fressen, so kann man den vierten Theil Milch zu dem Heuwasser schon verringern, und selbst statt der frischen, abgerahmte oder gute Buttermilch nehmen. Nach Ende des dritten Monaths hat man nicht mehr nöthig, es mit derselben Sorgfalt zu ernähren, wenigstens reicht es hin, wenn man ihm einmal des Tages Heuwassers giebt, selbst nicht einmal, wenn es im Sommer ist.

Der große Nutzen dieses äußerst einfachen und so wenig umständlichen Mittels leuchtet so sehr ein, daß es überflüßig seyn würde, es weiter zu empfehlen. Der arme Landmann schlachtet gemeiniglich seine Kälber, oder schafft sie sich auf eine oder die andere Art vom Halse, vorzüglich, wenn sie im Anfange des Jahrs fallen, weil er die Milch zur Ernährung seiner Familie durchaus nicht entbehren kann. Viele

Digitized by Google

Kälber werden jährlich eingebüßt, sobald die Mütter krank werden, oder sterben, so daß schon eine beträchtliche Anzahl herauskommen würde, wenn man sich die Mühe nehmen, und einem Distrikt nur von ein Paar Geviertemeilen die Todtenlisten von den Gestorbenen aufzeichnen wollte. Gewiß keine ganz unfruchtbare Arbeit zur Belehrung und Aufklärung des Landmanns. Diejenigen, welche man gewöhnlich mit etwas Milch von der Kuh, und nachher mit Butter- oder abgerahmter Milch aufzieht, oder eis nen Trank aus Erbsen, Bohnen oder Hafermehl, haben gemeiniglich einen hängenden Bauch, sind kurz und schlecht gebaut, und sterben entweder bald, oder sind auch zu nichts nütze.

Hierdurch geht alle Jahr eine erstaunliche Menge jungen Viehes verlohren, das durch das Mittel, welches wir hierdurch bekannt machen, zum grossen Vortheil des Handels, und des Landmanns, hätte können erhalten werden.

3) Eine Milchkur.

Ein Engländer, Namens Zink, befand sich bey seiner ausgebreitetsten Praxis in sehr mißlichen Gesundheitszustande. Die berühmtesten Aerzte besuchten ihn, und bothen vergeblich ihre Kunst auf, ihm eine dauerhafte Gesundheit zu verschaffen. Alle waren darinn völlig mit einander einverstanden, daß er die Auszehrung habe; aber in Ansehung der Heilart, war ihre Meynung sehr verschieden. Der eine verordnete ihm diese Arzney, der andere jene, einer von ihnen aber empfahl ihm den Gebrauch der Ammenmilch. Die Arzneyen nahm er ein, aber zum Gebrauche der Ammenmilch konnte er sich nicht entschließen. Er fand, daß er, statt besser zu werden, von Tage zu Tage kränker werde, und weil man ihm gesagt hatte, daß frische Luft und Leibesbewegung noch die besten Mittel gegen sein Uebel seyn möchten; so machte er alle Morgen, vor dem Frühstücke, einen Spatziergang in dem Park, und auf dem daselbst angelegten Hügel. Auch dieses besserte ihn um nichts, indessen aber setzte er doch noch immer, mehr aus Gewohnheit, als weil er sich Nutzen für seine Gesundheit davon versprach, diese täglichen Wanderungen fort. An einem Sommermorgen begegnete er einem artigen sehr ärmlich gekleideten jungen Frauenzimmer, welches ein ungefähr sechs Wochen altes Kind auf den Armen trug, und ihn um ein Allmosen bat. Er gab ihr einiges Geld, und fragte sie: wie sie in diese traurige Lage gekommen sey? Ihre Geschichte war kurz. — Sie hatte gedient, war mit einem Bedienten ihrer Herrschaft bekannt geworden, hatte ihn geheyrathet, und beyde kamen ausser Dienst. Dem Manne blieb weiter nichts übrig, als sich anwerben zu lassen. Er ward Soldat; man schickte ihn fort. Sie hatte seitdem weiter nichts von ihm gehört; ward von dem Kinde entbunden, welches sie jetzt auf den Armen trug, für dessen und ihren eigenen Unterhalt, sie nun so lange, bis das Kind einige Monathe älter war, und sie wieder einen anständigen Dienst erhalten konnte, mitleidige Seelen um Allmosen ansprechen mußte. „Ihre Freymüthigkeit, ihre Gestalt und Aeußeres, sagt Zink, bezauberten mich. Ich sagte ihr, wie ich hieße, und wo ich wohne. Sie kam zu mir; ich nahm sie samt ihrem Kinde zu mir ins Haus; ich gebrauchte ihre Milch; wurde wieder gesund; ich wandte alle Mühe an, ihren Mann ausfindig zu machen und erfuhr, daß er gleich bey dem ersten Scharmützel, bey Einnahme eines Fleckens in Deutschland geblieben sey. Ich heyrathete sie, und ein besseres Weib, als das meinige, giebt's gewiß nicht. "

Mit dieser Frau lebte er beynahe 20 Jahre. Er erzog ihr Kind erster Ehe zum Mili-

Digitized by Google

tairstande, und wollte ihm eine Compagnie verschaffen, wenn es 21 Jahr alt seyn würde, aber der Knabe starb im 15ten Jahre.

Von Herrn Zink hat die Frau zwey Kinder.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 3. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	951 Schl.	809 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	909 Schl.	538 Schl.	7 fl. 28 kr.
Gersten	147 Schl.	131 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	127 Schl.	127 Schl.	5 fl. 12 kr.
Suma	2134 Schl.	1605 Schl.	
Rest	. . . .	529 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 1. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	300 Schl.	250 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	300 Schl.	285 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	70 Schl.	70 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	68 Schl.	68 Schl.	5 fl. 25 kr.
Suma	738 Schl.	713 Schl.	
Rest	. . . .	25 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 3. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	190 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	120 Schl.	70 Schl.	8 fl. 45 kr.
Gersten	20 Schl.	20 Schl.	6 fl. 10 kr.
Haber	7 Schl.	7 Schl.	6 fl. — kr.
Suma	347 Schl.	287 Schl.	
Rest	. . . .	60 Schl.	

VI.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 11. und 14. May 1791.

Weitzen	"	"	11 fl. 30	— 40 kr.
Korn	"	"	" 9 fl. 50	kr.
Gersten	"	"	" — fl.	— kr.
Haber	"	"	" 5 fl.	— kr.
Mehl	"	"	" — fl.	— kr.
Erbsen 3 Metzen, die Maaß zu			3½	bis 4 kr.
Linsen 2½ Metzen, die Maaß zu			3	— 4 kr.
Alte Hennen 34	das Stück		15	— 17 kr.
Junge Hennen 55	"	"	10	— 14 kr.
Gänse 37	"	"	20	— 30 kr.
Enten "	"	"	—	— — kr.
Tauben 64	"	"	4½	— 5 kr.
Schmalz 227 Pf.	das Pf. zu		19	— 22 kr.
Butter 197 Pf.	das Pf. zu		12	— 14 kr.
Eyer 26½ Schilling 7, 8, Stück um			4	kr.
Feiner Flachs 31 Pf.	das Pf. zu		17	— 18 kr.
Mittel — 38	— Pf. zu		14	— 15 kr.
Grober — 35	— Pf. zu		9	— 10 kr.
Klares Garn — Pf.	— Pf. zu		—	kr.
Mittel Garn 3	— Pf. zu		—	36 kr.
Grobes — 9	— Pf. zu		9	— 10 kr.
Klares leinen Tuch	Ellen die Ellen zu		—	kr.
Mittel — — 18	"	"	15	kr.
Grobes — — 20	"	"	9	— 10 kr.

VII.

Zu verkaufen:

1) Georg, und Wolf Melchior Panzer, beede bürgerl. Weißgerber zu Sulzbach, bieten dem Publico 60 Zentner durch einander gemachte Raufwolle, den Zentner zu 55 fl. feil.

2) Joseph Hirsch, Schutzjud zu Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 56 fl. und etwas Beykauf, zum Verkaufe an.

3) David Löwel, Schutzjud zu Floß, im Herzogthume Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 63 fl. feil.

4) Isaak Scheier, Jud daselbst, bietet ebenfalls 20 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 60 fl. öffentlich zum Verkaufe feil.

VIII.

Nachricht.

Im Koppenhause sind Zimmer über 1 Stiege mit Kost und Bequemlichkeit monathlich zu beziehen.

Digitized by Google

Münchner
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

23. Stück. München den 18. Juny 1791.

I.

Bekanntmachung.

Die von den ausländischen, hierländische Jahrmärkte besuchenden Buchhändlern 3 Monathe voraus einzuschickenden Katalogen betreffend.

Ungeachtet im gnädigsten Generalmandat vom 1sten August 1769. f. 8vo anbefohlen worden, daß die auswärtigen Buchhändler, welche die hierländische Jahrmärkte oder Dulten besuchen, wenigst 3 Monathe vorher ihre Catalogos anher zum Bücherzensur-Collegium einschicken sollen, so sind doch einige dieser Verordnung bisher gar nicht, oder doch zu spät nachgekommen. Es werden also ermeldte Buchhändler hiemit ernsthaft gewarnet, diesen Saumsal sich nicht ferner zu Schulden kommen zu lassen, sofort ersagt gnädigster Verordnung in Zukunft besser nachzuleben, dermalen aber ihre Catalogos in Angesicht dieß zehnfach, und um so gewisser einzuschicken, als die in ermeldten Mandat angedrohte Strafe ohne weiters wahrgemacht wurde. München den 1sten Juny 1791.

Churfürstl. Bücherzensur-Collegium.
Franz Xaver Graf,
wirkl. Rath, und Sekretär.

II.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet, Höchstdero Oberstlhofkaplan, und Großallmosenier Rajetan Maria Ignatz Reichsfreyherrn von Reisach, zu Sandelzhausen, auf Schmerbach, Tiefenbach und Treffelstein, Bischofen von Dibona, in huldreichester Erwägung seines untadelhaftesten Lebenswandels, und seiner andern ausgezeichneten guten Eigenschaften, mittels ausgefertigten Dekret vom 2ten Juny zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath aus Höchsteigner Bewegung auf- und anzunehmen.

Die, zu der auf eignes unterthänigstes Bitten von des Reichsgrafen von Spauer ꝛc. Excellenz Alters halber dem obbemeldten Reichsfreyherrn von Reisach ꝛc. übertragenen hohen Hofbischofstelle, feyerliche Konsekrirung war am 15ten May in der Hof- und Theatiner-Kirche, dann die förmliche Vorstell- und Installirung in der Churfürstlichen Residenz, den 7ten Juny feyerlichst vorsich gegangen. Aus dem hiesigen adelichen Theatinerstifte sind, seit seiner Stiftung von der höchsten Stelle, schon viele vortrefliche Männer hervorgetretten, ein sichtbarer Beweis, was,

Digitized by Google

der Adel bey eigener thätiger Vermehrung der von den Voraltern ererbten Verdiensten zu werden vermöge, und wie weit er es dem gemeinen Stand, der vielen Vortheilen wegen, bevorzuthun im Stande sey. Der nunmehrige Prediger Titl. von Thoma hat das in Ansehung anderer Prediger zum Voraus. Wie liebenswürdig wird die Lehre Jesu in dem Mund eines edelgebildeten, sanften, adelichen Mannes! wie vermengt sie sich so innig mit dem Herzen gleichgestimmter Edler!

III.

Ueber den Getreidhandel.

(Beschluß.)

15) Wenn der Anbauer unter der löblichen Polizeyeinrichtung nicht genug zu Markte schaft, so untersucht man seinen Vorrath, und schreibt ihm vor, was er jeden Markttag zuführen und looschlagen soll, ohne es zurücknehmen zu dürfen. Wenn er dann den Getreidebau weniger einträglich findet als Wein, oder andere mäßig lohnende Gewächse, über deren Verkauf er Herr bleibt; so läßt man diese mit Gewalt ausreissen. Sucht er endlich in einem andern Himmelsstriche freyere Luft zu schöpfen, so wird auch das Auswandern aufs strengste verwehrt, damit ihm kein Ausweg übrig bleibe.

Was hat aber je, laut aller Geschichte, aller Zwang des Landmannes, alle Einschränkung des Getreidehandels, alle Untersuchung und gemaltsame Besitznehmung des Privatvorraths gefruchtet? Wann hat alles Unternehmen stets reichlichen Vorrath im Lande erhalten, oder, wo schon Mangel war, Theurung und Hungersnoth verhütet? Ist nicht immer die Noth, welche man abwenden wollte, dadurch vergrößert? Ist nicht desto weniger erzeuget und desto mehr Vorrath, der noch wirklich im Lande war, entweder weggeschaft, oder aus Furcht versteckt worden, so, daß er nun gar nicht dem gemeinen Bedürfnisse zu Statten kam? Man wollte die Anzahl der Käufer durch Sperren und Einschränkungen mindern, und man hat vielmehr die Anzahl der Verkäufer gemindert. Man wollte den Eigenthümern aufbürden, mit Schmälerung ihres Vortheils Getreide zur Versorgung des Landes herzugeben, und man hat vielmehr, durch Störung von Handel und Wandel, der Regierung die ganze Last aufgeladen, das Land zu versorgen, welche dann mit großer Beschwerlichkeit von aussen eine sehr unvollkommene Hilfe hat schaffen müssen. Mit ungleich größern Kosten, als wenn sie, was zur Versorgung der Dürftigen hergegeben werden muste, von den Landeseinwohnern gekauft, und dadurch deren viele aufgemuntert hätte, für jetzt Getreide herzuschaffen, und fürs künftige anzuhäufen: mit ungleich mehrerer Schwierigkeit in der Austheilung, als wenn es bey völliger Freyheit und Sicherheit des Handels aus hundert Händen von von wetteifernden Kaufleuten und Höckern überall zu erhalten gewesen wäre *).

16) Wer kann aber doch den Kornaufkäufern das Wort reden? Ist nicht ihr Wucher Schuld an aller Noth? Sie kennen keine Verbindung, keine Mitbürger: sie entblößen nicht allein den Staat von den nöthigsten Lebensmitteln, da

*) In Toskana ist blos durch den gänzlich frey gegebenen Kauf und Verkauf, und durch die daher bewürkte Vertheilung des Vorrathes, da doch so geschwinde keine Zufuhr von aussen geschaft werden konnte, der allgemein herrschenden Noth zum Erstaunen abgeholfen worden. — In Deutschland hingegen haben im Jahre 1771 arme Leute von verschiedenen Ortschaften das nöthige Brodkorn, welches zwar von der Obrigkeit angeschaft war, aber nicht vertheilt werden konnte, meilenweit auf Schiebkarren herholen müssen.

Digitized by Google

sie ihres Gewinns halber je mehr je lieber hinausschicken; sondern sie vorenthalten auch ihren nothleidenden Brüdern den Vorrath, der wirklich noch im Lande übrig ist, da sie ihn blos deswegen aufgekauft haben und an sich halten, damit er nur noch höher im Preise steige. Sehen wir nicht dort den Mann, der sich von der allgemeinen Noth zu bereichern sucht, den es erfreuet, wenn seine Nebenmenschen Mangel leiden, der einen Ueberfluß von tausend Lasten Getreide aufgeschüttet hält und einsperret, wenn gleich tausend seiner Mitbürger indes vor Hunger umkommen sollten? Müßte den nicht gerechte Strafe treffen?

Dieses zu untersuchen ist uns ganz überflüßig, da wir nur blos die natürlichen Folgen der Handlungen zu betrachten haben. Ins dessen wird mancher gewiß ganz mit Unrecht beschuldigt, der sich wirklich freuet, Gelegenheit in Händen zu haben, denen Armen, die er kennt, Erleichterung zu verschaffen, der auch wohl öffentlichen Anstalten, mit Aufgebung eigenen Vortheils, mittelst Darreichung eines ansehnlichen Vorraths von Getreide, gedient hat.

17) **Ein wohldenkender Mann müßte überall zu billigem Preise verkaufen, und dadurch auch andern Verkäufern das Steigern verwehren.**

Was ist dann billiger, was ist zu hoher Preis? Es ist, dünkt mich, wenn wir es recht bedenken, doch leicht zu entscheiden. — Zu hoch ist nur der Preis, wenn ein anderer uns denselben Dienst wohlfeiler zu leisten erbötig wäre, und alsdann würde der Kaufmann, wie sichs von selbst ergiebt, mit seiner Waare sitzen bleiben. Fand sich aber keiner unter den Mitbürgern hiezu bereit, so hat auch keiner Grund zu klagen, daß jener zu hohen Lohn fodert: vielmehr sollten wir es noch gern vorlieb nehmen, daß uns doch ein so nothwendiges Bedürfniß zu erhalten zu irgend einem Preise Gelegenheit verschaft worden.

18) **Die Aufkäufer können aber, wenn sie allen Vorrath erhaschet haben, und das dringende Bedürfniß ihrer Mitbürger sehen, übermäßige Preise erzwingen: denn, wie sehr kann nicht die Waare gesteigert werden, wenn sie nur in wenigen Händen ist!**

Fürs erste ist das Getreide eben eine solche Waare, die, wegen ihrer so weit sich erstreckenden und jährlich neuen Erzeugung, nebst den Kosten und der Schwierigkeit des Aufbewahrens, am wenigsten das Aufschreissen weniger Aufkäufer fürchten läßt, wenn nur die Regierung nicht selbst durch Einschränkung dazu Anlaß giebt. Ersetzt aber, der Vorrath fände sich nur bey einem einzigen. Wir sehen uns der schröcklichsten Hungersnoth ausgesetzt: dort ist aber noch ein Mann, der zu unserm Glücke einen solchen Vorrath aufbewahrt hat, mit welchem wir, bey gemäßigtem Verbrauche und bis weiterer Rath geschaft wird, uns aushelfen können.

19) **Wenn aber der Kornhändler wohlfeil eingekauft hat, sollte er da nicht mit mäßigem Vortheile zufrieden seyn? Er könnte ja, bey ziemlicher Erhöhung der Preise, dabey er schon genug gewinnen würde, sein Korn verkaufen, und müßte es nicht in Erwartung noch grösserer Theurung zurück halten.**

Gesetzt, es dächten alle Kornhändler im Lande also, und entschlössen sich, so bald das Getreide um ein beträchtliches im Preise stiege, entweder aus besagten Grundsätzen, oder, weil sie glaubten, daß es jetzt die höchste Zeit sey, ihren Vorrath von der Hand zu schlagen. Welche Gefahr könnte nicht dem Lande daraus entstehen? Gewiß eine ähnliche Noth als diejenige,

Digitized by Google

welche in den Ländern wirklich entspringet, wo jeder Besitzer eines Kornvorraths, wegen der Furcht einer künftigen Einschränkung des Handels sich bey den ersten Vortheilen nur gern davon los zu machen sucht. Wie, wenn nun der Mangel nicht so bald aufhörte? wenn er noch ferner Ueberhand nähme *)? Nun wären die ansehnlichen Kornböden geleeret, der Vorrath, da noch auf keine größere Theurung gedacht ward, verkauft und verschleudert, oder so zerstreuet, daß man nicht wüßte wo er stecke, und ob viel oder wenig im Lande vorhanden sey. Die Unterkäufer, welche von einem grossen Kaufmann etwas erhalten hätten, würden und könnten alsdann doch gewiß den Preis ihres wenigen Vorraths nicht geringer setzen, und noch um so weniger, wenn keine ansehnliche Vorrathskammern die Zuversicht, daß noch kein Mangel da sey, erhielten, und ihnen Maß und Ziel vorschreiben.

20) **Wohl! wenn nur nicht dergleichen ungerechte Vorkäufer sich eigentlich beredeten und zusammen einmüthig vereinigten, ihre Mitbürger zu zwingen, das Korn, dessen diese bedürfen, hoch im Preise zu halten?**

Wer Handlung in der Nähe betrachtet, und weiß, was die Eifersucht bey vielen die neben einander handeln, thun muß, der ist auch überzeugt, daß keine dergleichen Verabredung Statt finden, oder, wenn sie auch heilig versprochen wäre, mit Zutrauen befolgt werden kann. Ein jeder sorget gewiß, und zu unserm Glücke, nur für seinen eigenen Vortheil, und fürchtet sich vor seinen Nachbarn. Man sehe doch also nur ein, daß nichts den Zwang der Mitbürger, den man besorgt, so kräftig einschränkt, als die freye Nebenbuhlschaft vieler Verkäufer. Hiedurch setzt sich der Preis gewiß von selbst in das natürliche Gleichgewicht, welches keine gezwungene Verordnungen erhalten können, und welches nur dann gestört werden kann, wenn entweder ausdrückliche Monopolien, oder Einschränkungen und Bedruck des Handels, verhindern, daß nicht mehrere neben einander spekuliren, und durch ihren Wetteifer einer dem andern die gemessensten Schranken setzen. Nur dann wäre es möglich, daß einer oder wenige, welche einen Zufall, oder durch Vergünstigung, oder durch vorher erhaltene Warnung, oder durch ihre besondere Dreistigkeit, einen Vorrath in Händen behalten hätten, ihren Mitbürger Gesetze vorschrieben.

21) **Wenn indessen das Geschrey über Theurung, Mangel und Hungersnoth ertönet, so behält ja die Regierung nicht mehr Freyheit ihre Maßregeln zu wählen. Die Stimme des Volks fordert sie auf: es murret, ja es drohet mit fürchterlicher Empörung, wenn die Obrigkeit bey der übeln Haushaltung mit den nöthigen Lebensmitteln Nachsicht haben wollte.**

Nicht von selbst: nicht wo es der Freyheit gewohnt ist, und deren Vortheile aus der Erfahrung kennet. Da würde es vielmehr murren oder sich beschweren, wenn der Getreidehandel eingeschränkt und dem Lande dadurch ein beträchtliches Einkommen abgeschnitten würde. Freylich, wenn die Polizey durch ihre Aufsicht den so nützlichen Kornhändler verdächtig gemacht hatte, als ob dieser die Theurung verursachte; so ist auch oft das arme Volk bewogen worden, Unruhen und Unfug anzu-

*) Die vormalige Theurung in Deutschland hatte im Oktober 1770 angefangen, und währte bis Juny 1773. — Zu Ende Oktobers 1771 war in Hamburg der Roggen am theuersten: der Rußische getrocknete galt, dem Danziger Weizen gleich, 150 Rthlr. Im Juny 1772 stieg der Weizen auf 170 Rthlr. — In Amsterdam stieg der Preis des Preußischen Roggens noch im Anfange des 1772ster Jahres zu 210-236 Goldgulden die Last, deren 13 zwölf Hamburger ausmachen, und war auch dort eine Zeitlang dem Polnischen Weizen gleich.

Digitized by Google

stiften, so hat es wohl Zufuhr zu Lande oder zu Wasser gepländert, und eben dadurch alle Zufuhr abgeschreckt und weggescheucht. Denn der Pöbel ist unbedachtsam genug, heute dem Müller oder Bäcker das Haus zu stürmen, ohne zu bedenken, wer ihm Morgen wahlen oder backen wird. Wo aber keine Polizeyverordnungen den Kornhandel drucken, da weiß man, daß die Theurung vom Laufe der Natur kommt, und geduldig ertragen werden muß, ohne denen, welche etwas besitzen, ihr Eigenthum abzuzwingen.

22) Man würde doch dem gefährlichen Mangel und der so nachtheiligen Theurung nebst deren bedenklichen Folgen gewiß mit mehrerer Sicherheit vorbeugen, wenn, mittelst öffentlicher Veranstaltung bey wohlfeilen Zeiten Vorrathskammern gefüllt würden, aus welchen man nach Bedürfniß Getreide hergeben, und dadurch der Theurung immer Gränzen setzen könnte, und wenn auch den Müllern, Bäckern, imgleichen den Zünften anbefohlen würde, sich jederzeit genugsam zu versorgen, damit nicht eigennützige Verkäufer allen Vorrath in Händen hätten und dadurch ihre Mitbürger zu sehr drücken könnten.

Dergleichen Rath ist freylich manchmal gegeben, und es sind auch hin und da Anstalten dazu gemacht worden. Hat man sie aber wohl jemals so ausführen können, daß sie dem verlangten Zwecke Genüge geleistet und Bestand gehabt hätten? Der Gedanke, sich durch Magazine vor künftigen Mangel sicher zu stellen, ist doch so leicht und so schmeichelhaft, auch so lange vorgetragen worden, daß, wenn er irgend auszuführen gewesen, solches schon seit vielen Jahren geschehen und überall nachgeahmt seyn müßte. Die Rede ist hier nämlich nicht von besondern Magazinen, z. B. für das Kriegsheer, sondern von allgemeinen Magazinen, die zu beständiger Versorgung des ganzen Landes dienen sollten. Nun sehen wir aber keinen der jetzigen europäischen Staaten (es möchte sich dann bey einigen kleinen, wie z. B. Genf, eine Ausnahme finden) der sich damit versorgt hätte, wie die Erfahrung der allgemeinen Klagen genugsam zu erkennen giebt. Es muß also, ohngeachtet alles guten Willens und aller im Kabinette gemachten Vorschläge, unmöglich gefallen seyn. Die Schwierigkeit, solche Magazine anzulegen, zu unterhalten, den Einkauf und die Besorgung ehrlich und rathlich, die Austheilung nach Nothdurf und gleichförmig zu bewerkstelligen, läßt sich wohl einsehen, und ist schon von Herbert, Melon, Münchhausen und andern sehr wohl dargestellt worden.

Der Zweck aller Staatsverwaltung wird gewiß am natürlichsten und zuverläßigsten erhalten, wenn man den eigenen Vortheil der Mitglieder zum gemeinen Besten lenken kann. So geschiehet es, wie durch klare Erfahrung bestättigt worden, daß viele und ungestörte Aufkäufer dem Staate den sichersten und reichlichsten Vorrath verschaffen und erhalten. Diese vielen Aufkäufer, und folglich viele Verkäufer, und auch viele Anbauer, würden allenthalben von selbst entstehen, und durch ihr eigenes Zudrängen auch von selbst die angewessensten und besten, und am wenigsten wandelbaren Preise verschaffen, wenn sie nur jederzeit durch die natürliche Aussicht zum Gewinn, nämlich durch ungezweifelte Erhaltung ihres Eigenthumsrechts und immer freyen Handel aufgemuntert und erhalten würden. Dieses zu verordnen, zu befördern, und zuversichtlich zu bestättigen, ist die größte Wohlthat, welche eine Landesobrigkeit dem Staate leisten kann: und jemehr ihre Verordnungen dem Handel die Lasten, Einschränkungen, Furcht und Hindernisse zu Wasser und zu Lande benehmen, je mehr sie den Betrieb erleichtern und befördern,

Digitized by Google

desto mehr schaffen sie gewiß Ueberfluß und Glückseligkeit im Lande. Können wir bessere Mittel wählen, als welche die allweise Vorsicht uns anzeiget, da sie durch sichere Triebfedern alles in der Welt zum Besten zu lenken weiß, und aus allem Uebel Gutes entspringen läßt, und allen Unfug, Unordnung, Bosheit, in gehörigen Schranken hält, und auch den Eigennützigen, obgleich ohne sein Wissen und Wollen, doch sicherlich zum allgemeinen Wohl arbeiten heißet?

Anmerkung. Alle diese wichtige Gründe und Gegengründe über die Freyheit des Getreidhandels sind ausführlicher in Reimarus Abhandlung darüber gelöst, die in der hiesigen Strobliſchen Buchhandlung für 24 kr. zu haben ist, enthalten.

So eben kommt uns eine gräuliche Vorstellung von dem schrecklichen Ende eines Kornwuchers in die Hände, die wir beym Schluß des Getreidhandels, der in die verderblichsten aller Wucherey en, in Wucherey mit dem täglichen Brod, ausarten kann, als ein Beyspiel anführen, wie sehr man von der moraliſchen Seite aus gegen dieses Gesellschaftslaster eifere, wie denn in dergleichen von Zeit zu Zeit erscheinenden Begebenheiten sichtbar dieser Eifer von gutdenkenden Seelen, die gerne jedermann das Seinige geben wollen, geschichtlich ausgedrückt ist.

Schandervolle Begebenheit, welche sich in einem Dorfe unweit R. * zugetragen. Von einem Augenzeugen beschrieben, und geschehen im Jahre 1791.

In diesem Dorfe war ein Kornwucherer, welcher viel vorräthiges Getreid hatte, und da er von seinen Freunden ermahnet worden, daß er es verkaufen sollte, weil die Preise von Woche zu Woche gefallen waren, und noch fielen, fieng er an sich zu verfluchen und zu verwünschen, daß ihn eher sollten die Würmer fressen, und die Mäuse sein Getreid verzehren, ehe er um einen so wohlfeilen Preis selbes verkaufen wollte. Dieser Kornwucherer war ein Geizhals und ein Bedrücker der Armen von der ersten Klasse, und wünschte sich nur ewig leben zu können. Aber sein frevelhaftes Verwünschen wurde bald erfüllt, und die Hand Gottes berührte diesen bösen Mann andern zur Warnung, indem sich an seinem Körper eine Wassersucht ansetzte. Durch viele Arzneymittel wurde er zwar davon befreyet; aber diese Krankheit verwandelte sich gar bald in eine Abzehrung, und endlich in eine Faulung, daß ihm das Fleisch vom Leibe fiel. Sehet, was weiter geschah! Die Würmer kommen dem tausend nach und zerfressen und zernagen seinen Körper. Es werden Krankenwärter bestellt, die Würmer zu tödten und wegzuräumen; allein, kaum waren sie weggeräumt, so fanden sich wieder viele tausend andere ein. — Kurz! sein Körper gab so einen übeln Geruch von sich, daß fast niemand um ihn bleiben konnte. — Die Würmer haben zwar den Körper nach und nach aufgefressen und verzehrt; aber das Herz, den Schlund und die Zunge haben sie nicht berührt. Sogar die Augen aus dem Kopf hatten sie ihm gefressen. So lebte er noch ganzer acht Tage, und wer ihn sahe, erstaunte, daß ein Körper ohne Haut und Fleisch doch noch leben konnte; denn an dem ganzen Gerippe war nichts mehr zu sehen, als Herz, Schlund und Zunge. An diesen drey Theilen ließ sich kein Wurm sehen, und doch bemerkte man an diesen Theilen noch die Lebensgeister. Acht Tage lang bis zu seinem Ende besuchte ihn die Geistlichkeit; aber er starb ohne ein Zeichen der Reue von sich zu geben. Reden konnte er die letzten 8 Tage nicht mehr. Spiegeln sich andere Kornjuden daran, und ändern sie ihren wucherischen Sinn, damit sie nicht das nämliche Schicksal zu gewarten

Digitized by Google

haben. Denn dieser war in seinem Geize so hoch gestiegen, und so unbarmherzig geworden, daß er lieber seinen Hunden und Schweinen den Ueberfluß hinwarf, als daß er einem Armen etwas gegeben hätte.

IV.

Das Brennen der Hunde wider die Wuth.

Dem Maximilian Trenkler, Roß- und Hundarzten dahier in München, wurde auf sein zur churfürstl. höchsten Stelle eingereichtes Anlangen, die Hunde zur Verhütung der den Menschen und Vieh offenbaren schädlichen Wuth brennen zu dörfen, die Resolution dafür ertheilt, daß er Maximilian Trenkler das obbenannte, von dem löbl. Collegio medico approbirte Brennen der Hunde mit dem Hubertusschlüssel auf die Stirne, jedoch ohne Hinderniß jedermännlich, der Jäger, Abdecker, und wer es selbst thun kann, und will, im ganzen Lande vornehmen möge. Welches hiemit mittels des Intelligenzblattes bekannt gemacht wird. Obbemeldte Brennung nimmt also der benannte Max Trenkler ohne alle Beschädigung der Hunde gegen Bezahlung von 6 kr. vor; seine Wohnung ist nächst der äussern Isarbrücke bey den Schweinställen genannt, im Hause Nro. 103.

Weil man zur Abhelfung dergleichen allgemein schädlichen Uebel immer mehrere, zuverläßige, und selbst von höchsten Stellen, wie obiges dem in mehr geheilten Uebeln schon berühmten Max Trenkler, gestattete Mittel erfindet, so wollen wir, gleichwie obiges ein sicheres wohlfeiles Vorbauungsmittel ist, ein Hilfsmittel widerden schon vorhandenen Schaden mittheilen, nämlich:

Des Doktor Christian Jakob de Moneta, königlich pohlnischen Hofrath und Leibarzt, einzig zuverläßige, und durch viele Erfahrungen bestättigte Heilkur des Bisses toller Hunde, Wölfe, Ratzen, Füchsen, Schlangen, Insekten u. s. w.

Die Kurmethode ist folgende:

1) Sobald jemand von einem tollen, oder stark erzürnten Thiere gebissen wird, soll er sogleich auf die verwundete Stelle frische Erde, Sand, Koth oder Toback schütten, was er nur in dem Augenblick gleich haben kann, damit das Speichelgift gleich von einem andern Körper eingesogen werde, ehe sich selbiges den menschlichen Säften beymischet; nachher kann er die Wunde mit Wasser auswaschen, und folgendergestalt verfahren:

2) Wird in einem Gefäße Biereßig gewärmt, und auf ein Quart ein halbes Pfund Butter genommen, und mit solchen Eßig die Wunde einige Tage beständig belegt; sollte nun selbige in 9 Tagen nicht völlig unter diesem Umschlage heilen, so kann man sich des Unguentum de Cerussa und darüber des nürnberger Pflasters bedienen, welches allezeit sehr bald die Heilung befördert hat. Herr M. hat weder Ungt. Aegyptiacum noch Ungt. digestivum jemals gebraucht.

3) Innerlich soll man dem Patienten ebenfalls anderthalb Unzen Biereßig mit etwas frischen Butter drey- bis viermal des Tages zu trinken geben. Das gewöhnliche Getränke kann auch Wasser mit wenigem Wein seyn, und hiers muß man wenigstens 2 Wochen fortfahren.

4) In der Diät muß man sorgfältig einige Zeit das Fleisch vermeiden, und nur von Früchten, Zugemüse, Hülsenfrüchten seine Speise nehmen. Ferner sind alle starke Biere, aller Wein an sich, und überhaupt alle hitzige Getränke zu meiden. Kummer, Aergernis und Zorn können auf der Stelle tödten. Herr de M. sah dieses an einem Menschen, der schon völlig gesund, nur noch etwas matt war, und am folgenden Tage entlassen werden sollte.

Digitized by Google

5) Bey stark vollblütigen Personen kann das Aderlassen wohl nützlich seyn, obgleich es bey vielen andern, eben wie das Schröpfen, unterlassen worden, die dennoch alle glücklich durchgekommen; dieß wird dem Gutachten des gegenwärtigen Arztes überlassen. Das Schneiden, Brennen der Wunde, und die Blasenpflaster sind nach Herrn M. unnöthige, schmerzhafte Operationen; denn wenn sie in der Absicht angestellt werden, das Tolgift zurückzuziehen, so kommen sie alle zu spät, indem, wegen der Flüchtigkeit, das Gift sich augenblicklich der warmen Lymphe mittheilt, eine solche Operation aber gemeiniglich erst nach einer oder mehrern Stunden vorgenommen wird. Sollte man nicht gleich Eßig auf dem Lande haben, so kann man sich der Sauerkrautbrühe, Gurkenjauche und Quas bedienen, bis man sich bey der Wärme aus Bier Eßig macht.

So wie man nun die Leute nach dem tollen Hundsbiß behandelt, so verfährt man gleichfalls, wenn der Mensch von anderm stark erzürnten Thieren, Ottern, Vipern und andern giftigen Insekten gebissen worden, welches sich gleich durch den empfindlichen Schmerz, Röthe, Entzündung und Geschwulst zeiget; besonders ist der Biß der Ottern und Vipern in einigen Stunden tödlich, daher man gar nicht mit der Hilfe säumen muß.

Von jetzt an, muß man alle andre Mittel als untaugliche verwerfen, und sich an dieses einzige halten, welches bis jetzt noch niemand ohne Hilfe gelassen! Ich will hierdurch nicht eben sagen, daß es jedem Wasserscheuen, der schon im höchsten Grade sich befindet, untrüglich helfen werde, welches noch nicht hinlänglich bestättigt ist. Aber, warum will man es so weit kommen lassen? wenn jeder weiß, was nach dem tollen Hundsbiß nöthig ist, so mag es dieses gleich gleich anfangs gebrauchen, und wenn er nur gesund bleibt, und keine üble Zufälle empfindet, so kann es ihm hernach gleichviel seyn, ob das Thier wirklich toll gewesen, oder nicht.

V.

Schrannenpreis.

Erdinger Schrannenpreise vom 9. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	305 Schl.	305 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	300 Schl.	282 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	70 Schl.	70 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	70 Schl.	70 Schl.	5 fl. 15 kr.
Summa	745 Schl.	727 Schl.	
Rest		18 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 11. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	80 Schl.	80 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	60 Schl.	60 Schl.	8 fl. 45 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Summa	140 Schl.	130 Schl.	
Rest		— Schl.	

VI.

Zu verkaufen:

1) Georg, und Wolf Melchior Panzer, beede bürgerl. Weißgerber zu Sulzbach, bieten dem Publico 60 Zentner durch einander gemachte Raufwolle, den Zentner zu 55 fl. feil.

2) Joseph Hirsch, Schutzjud zu Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 56 fl. und etwas Beykauf, zum Verkaufe an.

3) David Löwel, Schutzjud zu Floß, im Herzogthume Sulzbach, bietet dem Publico 40 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 63 fl. feil.

4) Isaak Scheier, Jud daselbst, bietet ebenfalls 20 Zentner Schaafwolle, den Zentner zu 60 fl. öffentlich zum Verkaufe feil.

VIII.

Nachricht.

Im Koppenhause sind Zimmer über 1 Stiege mit Koß und Bequemlichkeit monathlich zu beziehen.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

24. Stück. München den 25. Juny 1791.

I.

Beförderungen.

Kraft Churfürstlich gnädigsten Höchsteigenhändig unterzeichneten Dekrets von 28sten May abhin ist der Churfürstl. Landgerichts-Kasten- und Mauthamtsgegenschreiber, Hann Lehenverwalter zu Erlesbach Johann Nepomuck Maier in Rücksicht dessen, und seines Vaters sel. erprobten guten Eigenschaften, und Verdiensten, mit dem Caractere eines Churfürstl. wirkl. Raths begnadiget, und um dessen allenthalbig geziemender Prävalirung, und offener Ausschreibungswillen zur Churfürstl. hochlöbl. Oberlandesregierung untern nämlichen Dato signiret worden.

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst unterm 16ten May zu resolviren geruhet, daß Höchstdero Kammerer, wirklich frequentirender Hofrath in München und Hauptpfleger in Landau, Friedrich Joseph Reichsfreyherr von Tänzel, auf das Landrichteramt Burglengenfeld versetzt, statt dessen aber der auch Churfürstl. Kammerer, Hofkammerrath in München, und Landrichter zu Burglengenfeld, Franz Anton Reichsgraf von Oexel, als wirklich frequentirender Regierungs- und Rentkammerrath in Amberg aufgestellt, und selben die Hauptpflege und Kastenamt Landau verliehen, der ehevorige Landauische Pflegamtsverweser und Landrichter, auch wirklicher Hofrath Franz Paul von Dufren als wirklich frequentirender Oberlandesregierungsrath allhier angestellt, dem Landauischen Gerichtsschreiber aber Johann Jakob von Hierschberg, nebst seinem Gerichtsschreiberdienste die Pfleg- und Kastenamtsverwesung gnädigst beygelegt werden sollte.

II.

Ueber den Salzhandel.

Der Salzhandel ist wohl in Baiern nach dem Getreidhandel der wichtigste, ja in seiner Betracht noch viel wichtiger, weil die Salzquellen sicherer und unversiegender sind, als die Getreidquellen, besonders von der Zeit an, wo die Salzsiedereyen vermehrt wurden, nämlich 1616 in Traunstein durch die künstliche Salzquellenleitung aus Reichenhall bis dahin von Maximilian I. Den Salzhandel findet man 1404 schon so stark, daß von Seite der höchsten Landesherrschaft 1495 eine neue Salzaufschlagsverordnung erging. Der Salzhandel verbindet den baierischen Staat, wie das

Digitized by Google

baierische Staatsrecht weiset, am meisten mit andern fürstlichen Gränzen und Städten des Reichs. Die Salzpreise für's Jahr 1791 wurden für die Legestätte also festgesetzt:

1) Reichenhallische Legestätte.

Zu Reichenhall der Zentner		2 fl.	11 kr.
— Traunstein		2 —	36 —
— Rosenheim das Fässel zu 150 Pfund Sporco		4 —	30 —
— Wasserburg		4 —	30 —
— Tölz		4 —	30 —
— München		4 —	40 —
— Landsberg		4 —	40 —
— Friedberg		4 —	40 —

2) Halleinische Legestätte.

Zu Burghausen ein geschlagenes Futter oder Salzstock		3 fl.	7 kr.
— Obernberg, oder wo sonst die Legestätte errichtet wird		3 —	13 —
— Passau		3 —	19 —
— Vilshofen		3 —	31 —
— Straubing		3 —	43 —
— Stadtamhof oder Regensburg		3 —	43 —
— Jogolstadt		3 —	52 —
— Donauwörth		3 —	52 —
— Amberg		3 —	52 —
— Landshut		3 —	43 —

Könnte man nach diesen bestimmten Preisen den ganzen Handel im Inn- und Auslande vollständig berechnen, so würde dieß eine nicht geringe Summe auswerfen.

Das Lünneburgische Salz ist eben so, gleich den baierischen berühmt, und wir theilen bey Gelegenheit eine Nachricht mit, die von dem dortigen Salzkomtoir der Salzpreisen wegen ebenfalls für dieses Jahr ergangen ist.

Zur Nachricht des Publikums läßt man hiemit nicht unangezeiget, daß das lünneburgische Salz, dessen vor uralten Zeiten her bereits völlig entschiedener vorzüglicher Werth und wahre innere Güte sich einem jeden unbefangenen Käufer und Consumenten von selbst aufs beste empfiehlt, auch in diesem 1791sten Jahre zu den vor wenigen Jahren um ein sehr beträchtliches erniedrigten Preisen, welche den Handlungs-Correspondenten schon genugsam bekannt und von dem Salzcomtoir in Lünneburg näher zu vernehmen sind, sowohl dem Salzcomtoir, als an den Weißladereyen allhort werde verkauft werden. Auch wird zur Vermeidung alles Anstoßes zugleich angeführt, daß in Holz 12 Tonnen, und in Säcken 24 Säcke eine Last hiesigen Salzes ausmachen, und eine Tonne an Netto Gewicht 280 Pf., ein Sack aber reichlich 176 Pf. Salz enthalte. Lünneburg, den 1ten January, 1791.

Von Salzcomtoirs wegen.

Die Salzwerkskunde, als der anwendbarste Theil aus der Naturgeschichte des Steinreiches, wird heut zu Tage gleich andern nützlichen Zweigen, sehr eifrig bearbeitet, und nichts wird weniger mehr der Willkuhr überlassen, als dergleichen unversiegende Quellen des physischen und moralischen Staatswohles. Johann Wilhelm, und Karl Christian Langsdorf in Altenburg liefern schon seit 1786 Stücke zu einer Sammlung praktischer Bemerkungen und einzelner zerstreuter Abhandlungen für Freunde der Salzwerkskunde.

Weil der Salzhandel mehr auf Flüssen, als auf Meeren, (denn so weit sind doch den verschiedenen Landstrichen Salzquellen nicht versagt) verweilt, und also auf Flüssen, wie auf Meeren, eben so vielen, wo nicht noch mehrern Gefahren ausgesetzt ist; so verdient nachstehender Vorschlag zur Verhütung der Schiffsverunglückungen auf Flüssen allgemein bekannt gemacht zu werden.

Digitized by Google

III.

Zur Verhütung der Schiffsverunglückungen auf Flüssen.

Die so häufige Zerstossungen und Zerschlagungen der auf der Donau gehenden Schiffe, wodurch schon so viele Menschen ihr Leben haben einbüßen müssen, haben einen Menschenfreund auf die Gedanken gebracht, daß immer, in einer verhältnißmäßigen Entfernung, noch ein leeres Schiff, oder noch besser ein Floß (wie denn überhaupt Flöße den Schiffen auf Flüssen weit vorzuziehen sind; und zu wünschen wäre, daß man immer mehr Flöße als Schiffe hätte) an einem Seil an das erste gehangt wurde. Scheitert das Schiff, so ist ja in wenig Minuten das zweyte Schiff, oder der Floß herbey gezogen, und die Menschen können sich, ohne viele Beschwerniß, retten. Daß eine solche Fahrt etwas mehr koste, als sonst, läßt sich wohl begreifen, doch kann es immer nicht so ganz beträchtlich seyn; und wer wird nicht gerne etwas mehr bezahlen, wenn er vor dem Ertrinken sicher ist! Ob diese Anhängung des Schiffs oder Floßes nun dem Andern nichts hindere? Das müssen freylich Sachverständige beurtheilen. So viel ist aber gewiß, daß es an manchen Orten sehr angehen könne. Am Ende wäre noch ein Vorschlag, und zwar der ungezweifelt gewisseste, freylich etwas kostbarer (gerade noch einmal so viel, weil wieder ein anderer Schiffmann und die übrigen nöthigen Leute dazu gebraucht würden) es müßten nämlich jederzeit zwey Schiffe mit einander fahren, so, daß, wann eines scheiterte, gleich das andere herbey rudern, und die Leute einnehmen könnte. Ein solches Schiff würde am bemessensten das Nothschiff heißen, wie z. B. der Nothanker. —

Gedachter Menschenfreund hat in der That recht; und vielleicht ist die Ausführung von diesen Vorschlag nicht so weit entfernt. Am Weltmeer hat man die Nothwendigkeit von zweyen Schiffen nothwendig eingesehen, wegen mehrere Ursachen, als blos Schiffbruch, mitwirkten, als nämlich Gefahren vor Seeräubern, vor Verirrungen in unbekannte Gegenden. Der Schiffbruch auf Landflüssen ergiebt sich beynahe eben so vielfältig, als der am Weltmeer. Hiemit hat man die nämliche Behutsamkeit anzuwenden. Vielleicht konnte noch die Hälfte Salzfässer bey einem untergehenden Schiff gerettet werden, wenn so ein Nothschiff mitführ, da hingegen bey einer einsamen Fahrdte Alles zu Grunde gehen muß, so, daß sich oft mit Mühe die Schiffer retten. Wenn schon so ein Schiff, wie das Salzschiff ist, dem Landsherrn zu Grunde geht, so bleibt auch auf Seite der Schiffer immer ein Mitverlurst. Was die Flösse auf Flüssen betrift, so sind sie viel zuträglicher in diesem Stücke, weil man nämlich damit nicht so leicht winde und nebelsichern muß. Dann ein Schiff muß bey einem mittelmäßigen Winde schon feyern, so wie auch beym dichtern Morgennebel. Die Salzschiffe liegen oft ganzer 8 Täge vor einer Legestätte, z. B. Ingolstadt. Hieraus kann man den Verlurst der Salzführer bey dergleichen gefährlichen Zügen ersehen, die nämlich für jeden Zug ihr Gewisses ziehen, und also bey einem genommten nothwendig verlieren müssen.

IV.

Von der Bereitung eines Getränks, welches die Tartarn Koumiß nennen, und dessen medicinischen Nutzen.

Die Tartarn bedienen sich zur Bereitung dieses Getränks der frischen Stutenmilch, welche sie mit einem sechsten Theil Wasser verdünnen. Um dieselbe in Gährung zu bringen, setzen sie einen achten Theil ganz durchgesäuerte Kuhmilch, oder wenn sie schon Koumiß bere-

Digitized by Google

ket haben, ein wenig von diesem zu. Das Gefäß wird sodann mit einem dichten Tuche bedeckt, und an einen mäßig warmen Ort gesetzt. Binnen dieser Zeit wird die Milch sauer, und es sammelt sich oben auf eine dicke Materie. Man rührt nunmehr mit einem Stössel alles durch einander, wie wenn man Butter machen wollte, bis das Dicke recht genau mit der dünnen Flüßigkeit vermischt ist. Man läßt sie wieder 24 Stunden ruhig stehen, und wiederholt das Rühren oder Schlagen, bis eine ganz gleichförmige Flüßigkeit daraus wird, und so ist denn der Koumiß fertig, welcher einen aus süß- und sauer gemischten Geschmack haben muß.

Man hebt ihn in ledernen Schläuchen auf, und schüttelt ihn jedesmal um, wenn davon getrunken werden soll.

Wenn er wohl verwahrt an einem kalten Orte steht, so hält er sich wohl ein Viertel Jahr und darüber. In einigen Gegenden verfährt man mit der Bereitung etwas anders, und braucht zum Gährungsmittel Kaas und Lämmermagen, oder Sauerteig von Rockenmehl. Man kann auch aus Kuhmilch Koumiß bereiten, wie Obsereitskowsky bewiesen hat. Dieses Getränk ist leicht verdaulich und doch sehr nahrhaft. Darum werden die Baschkiren, welche zu Ende des Winters sehr mager sind, im Sommer fett und stark, wenn sie wieder Koumiß trinken können. Dokt. Grieve, der Verfasser dieser Schrift, schreibt ihm auch fäulnißwidrige, herzstärkende und tonische Kräfte zu. Er heilte in Rußland eine venerische Auszehrung, eine schwere Nervenkrankheit, eine anfangende Lungensucht, und eine durch langwierige Eiterung entstandene Auszehrung, lediglich dadurch, daß er die Patienten geraume Zeit blos von Koumiß leben ließ. Er glaubt, daß eben diese Heilmethode auch in verschiedenen andern Krankheiten nützlich seyn würde.

V.

Amerikanische Zeitungen.

Von dem so schnellen Aufkommen von Zeitungen kann man auf den schnellen Fortgang der Bildung überhaupts schliessen. Vielleicht existiren in keinem Lande in der Welt mehr politische Zeitungen, als in den vereinigten Staaten von Amerika. In Neu-Hamshire werden fünf solcher Blätter gedruckt, zehn in Massachusets, vier in Rhode-Island, acht in Connecticut, zehn in Neu-York, zwey in Jersey, eine in Delaware, vierzehn in Pensylvanien, vier in Maryland, drey in Nord-Carolina, sechs in Virginien, fünf in Süd-Carolina, und drey in Georgien. Auch in Vermont und Kentucky, u. s. w. kommen Zeitungen heraus. Einige von selbigen erscheinen täglich, keine darunter aber wöchentlich weniger als ein- zweyoder dreymal. — Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, das Amerika's Unabhängigkeit vorzüglich mit die Hauptursache dieser großen Publicität sey.

Auch in England ist die Zahl der öffentlichen Blätter sehr groß. Nach einer authentischen Liste sind im Königreiche in 8 Jahren, von 1775 bis 1782, 109 Millionen 895,633 St. Anzeigen gedruckt.

W.

VI.

Oekonomische Bemerkungen.

1) Im Junymonath vorigen Jahres fieng mein gepflanztes Kraut, welches schon das ganze Feld bedeckte, zu verwelken an. Ich schrieb dieses der in hiesiger Gegend außerordentlich anhaltenden Dörrung gänzlich zu, und ließ, bey meinem Pflanzenvorrath, wieder eilftig nachpflanzen: je mehr ich aber pflanzte, desto mehr verdorrete. Da ich solches genau untersuchte,

Digitized by Google

so fand ich unter jeder verdorreten Staude fünf bis sieben Maywürmer, welche die in der Erde eingewachsenen Wurzeln gänzlich abbissen, und so weit brachten, daß ich mein ganzes Kraut umackern, und weiße Rüben zu etwas Herbstfutter hinein säen mußte. Selbige Maywürmer haben mir auch einen beträchtlichen Schaden in der Gerste, im Lein und in den Erdbirnen zu dieser Zeit verursachet; sie dauerten bis in Herbst.

Heute kam ich von einer Reise zurück, und ließ zu Gerste ackern, wo ich auf dem nämlichen Stücke meinen am 29sten März gesäeten Haber sehr dünne fand. Da ich solches genau untersuchte, so lag ein großer Theil verdorret auf dem Acker. Als ich nun die Maywürmer beym Saatacker hinterm Pfluge häufig liegen sah, grub ich dem verdorreten Haber nach, und fand, daß die Würmer darunter saßen, und diesen Schaden abermals verursachten. Ich gieng endlich zu der am 19ten April gesäeten Gerste, wo mir leider ein ähnlicher Fall in die Augen leuchtete, daraus natürlicher Weise schlechte Hofnung zu einer jetzo vortheilhaft aussehenden Sommerärndte zu erwarten ist.

Nun weiß ich mir kein Hilfsmittel zu entsinnen, solchen Abbruch zu thun, außer daß ich von dato an in den noch zu bestellenden Sommer- und Sömmerungsfeldern, beym Ackern hinterm Pfluge, die Maywürmer durch Kinder lasse aufleſen, welchem Beyspiel auch die hiesigen Unterthanen und Benachbarte nachahmen.

Sollte mir jemand ein besseres Hilfsmittel bekannt machen wollen, so würde ich es mit dem wärmsten Dank annehmen.

J. F. Z.
Oekonomieverwalter.

2) In den nordöstlichen Gegenden von Frankreich säen itzt die Bauern ein Fünftheil Korn weniger, weil sie fürchten, daß durch zu reichliche Aussaat das Getreide, wenn es aufschießt, erstücken möchte. Das kommt daher, weil jetzt das Wild ihre Saaten nicht mehr dünne macht, da sie es seit der Staatsveränderung ungestraft von ihren Kornfeldern wegschießen dürfen.

VII.

Oekonomische Bekanntmachung.

Seit 6 Jahren habe ich mit sehr gutem Erfolge einen Versuch mit Bauung des Wienersafrans gemacht, so, wie es H. Pfarrer Wagner zu Sittenbach in seiner herausgegebenen Anweisung lehrt, die in der Stroblischen Buchhandlung um geringen Preis zu haben ist.

Da ich nun sah, daß der Anbau des Wienersafrans auch in unserm Baiern könnte getrieben werden, und mir durch meinen Fleiß einen sehr großen Vorrath von tragbaren sowohl, als auch erst künftiges Jahr tragbarer Zwiebel, gesammelt; so empfehle ich mich allen hohen Herrschaften und andern Liebhabern, wer hiezu Lust hätte, dergleichen ächte Safranszwiebel selbst anzubauen, um seine Speisen mit eignem erbauten guten Safran zu würzen, mir geneigte Bestellung darauf zu ertheilen.

Der Preis von tragbaren Zwiebeln ist das Hundert zu 1 fl. 30 kr. von den heuer noch nicht tragbaren aber 30 kr.

Die Anweisung, wann, und wie selbe gelegt werden müssen, wird jedem respekt. Hrn. Liebhaber mitgetheilt werden. Geld und Briefe erbittet sich Unterzeichneter frankirt einzusenden.

Im Komtoir des baierischen Landboten, und im Intelligenzkomtoir, werden auch Bestellungen angenommen.

Andreas Kaut,
Schullehrer in Freysing.

Digitized by Google

VIII.

Ueber den im 16. Stück abgebrochenen Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

2) Nach den Ländern.

Fürst. Jauer. Gebohren 8205, gestorben 6415, getraut 1732, mehr gebohren als gestorben 1790.

Das Fürstenthum enthält auf 58 Quadratmeilen 186835 Menschen; von 54 heurathete also einer. Unter den Ehen waren 250 katholische, und unter den Geburten, 1471. Uneheliche Kinder waren 188; todtgebohrne 428; das 42ste Kind war also ein uneheliches und das 20ste ein todtgebohrnes.

Fürst. Liegnitz. Gebohren 2513, gestorben 1891, getraut 510, mehr gebohren als gestorben 622.

Im Fürstenthum Liegnitz, das auf 40 Quadratmeilen jetzt eine Bevölkerung von 84830 Menschen hat, heurathete nur von 83 Einswohnern einer. Unter den Ehen waren 31 katholische; unter den Geburten 215. Uneheliche wurden 74 und todt 105 gebohren. Das 34ste Kind war also ein uneheliches und das 24ste ein todgebohrnes. In der Grafschaft Glatz starb von 24, in Jauer von 29 und in Liegnitz von 44 einer. In ersterer Provinz kamen auf 2 Ehen 11, in Jauer auf eine Ehe 5 und in Liegnitz eben so viele Kinder. Der gesammte Zuwachs der Bevölkerung in den 3 Provinzen betrug 2528 Menschen.

Dänische Staaten.

Stift Seeland. Gebohren 9370, gestorben 7883, getraut 2853, mehr gebohren als gestorben 1487.

Ohne Bornholm. Im vorletzten Jahre war die Zahl der mehr Gebohrnen nur 1242.

Fühnen. Gebohren 5235, gestorben 3680, getraut 1511, mehr gebohren als gestorben 1555.

Mit Inbegriff der Inseln Langeland, Laland, Alsen, Arröe und Falster. Unter den Gebohrnen waren 110 todte und 268 uneheliche Kinder.

Kopenhagen. Gebohren 3492, gestorben 2313, getraut 1062, mehr gebohren als gestorben 1179.

In den Jahren 1743 bis 1756 sagt eine Staatistik von Dännemark, waren in Dännemark und Norwegen 104406 Menschen mehr gebohren als gestorben. Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebornen war 1743 bis 1747 in Dännemark wie 100:121. in Norwegen wie 100:160. In beyden N. wie 100:135, im Jahre 1749 bis 1745 in Dännemark wie 100:117. in Norwegen wie 100:131. in beyden N. wie 100:123. Es kommen also in Dännemark auf 10 Tode 11⅞, in Norwegen 13⅜ Getaufte.

Jütland.

Stift Aipen. Gebohren 3529, gestorben 2852, getraut 1020, mehr gebohren als gestorben 677.

Unter den Gebohrnen 137 uneheliche; also das 29ste Kind ein uneheliches, auf Fühnen das 19te.

Aalburg. Gebohren 2157, gestorben 1722, getraut 652, mehr gebohren als gestorben 435.

Aarhuus. Gebohren 3486, gestorben 2977, getraut 1006, mehr gebohren als gestorben 509.

Unter den Gebohrnen 137 uneheliche Kinder; und im Stift Wiburg 69.

Wiburg. Gebohren 1661, gestorben 1300, getraut 463, mehr gebohren als gestorben 361.

Digitized by Google

Schweden. Ungeachtet da die Polizey alles Augenmerk auf die Bevölkerung richtet, so ist es doch fern davon, so bevölkert zu seyn, wie es des Landes Weite mit sich brächte; dennoch gab man vor, daß zwischen 1772 und 1782 das Königreich einen Zuwachs von 200,000 Einwohner erhalten habe. Dabey ist nicht wenig merkwürdig, daß die Zahl der in Stockholm unehelich gebohrnen Kinder während den letzten 6 Jahren so groß war, daß jedes siebente Kind unter diese Rubrike gehörte.

Obgleich Schweden in einem wahrhaft strengen Klima liegt, so ist doch die Temperatur allda ungleich milder, als in Gegenden, die unter der nämlichen Breite liegen. Der Donner ist allda selten, daß Land hat keine giftige Thiere, und Erdbeben verbreitet nicht Schrecken und Verwüstung darüber. Die Einwohner erlangen ein hohes Alter; denn nach einer bekannt gemachten Abhandlung sind in Zeit von 9 bis 10 Jahren 2036 Männer, und 3540 Weiber in einem Alter von 90 Jahren; 212 Männer und 328 Weiber von 100 bis 105; 31 Männer und 46 Weiber von 106 bis 110; 22 Männer und 19 Weiber zwischen 111 und 120; ein Mann von 122 und ein Weib von 127 Jahren gefunden worden.

Norwegen.

Stift Aggerhuus. Gebohren 12613, gestorben 8111, getraut 3342, mehr gebohren als gestorben 4502.

Unter den Gebohrnen 801 uneheliche, also das 15te Kind ein uneheliches, im Stift Drontheit (434 Kinder) das 14te.

Drontheim. Gebohren 5968, gestorben 4170, getraut 1785, mehr gebohren als gestorben 1798.

Christiansand. Gebohren 3783, gestorben 3067, getraut 1077, mehr gebohren als gestorben 716.

IX.

Schrannenpreis.

Münchenkt Schrannenpreise vom 18. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	636 Schl.	592 Schl.	14 fl. 20 kr.
Korn	504 Schl.	354 Schl.	7 fl. 54 kr.
Gersten	75 Schl.	64 Schl.	7 fl. 36 kr.
Haber	159 Schl.	139 Schl.	5 fl. 40 kr.
Summa	1374 Schl.	1149 Schl.	
Rest		225 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 15. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	46 Schl.	24 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	39 Schl.	24 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	16 Schl.	7 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	3 Schl.	3 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	104 Schl.	58 Schl.	
Rest . . .		46 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 18. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	160 Schl.	160 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	100 Schl.	80 Schl.	8 fl. 30 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	15 Schl.	15 Schl.	6 fl. 5 kr.
Summa	275 Schl.	255 Schl.	
Rest		20 Schl.	

X.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 4. und 7. May 1791.

Weitzen		11 fl.	30 — 40 kr.
Korn			9 fl. 50 kr.
Gersten			— fl. — kr.
Haber			5 fl. — kr.
Mehl			— fl. — kr.
Erbsen	5 Metzen, die Maaß zu		3½ bis 4 kr.
Linsen	4½ Metzen, die Maaß zu		3 — 3½ kr.
Alte Hennen	29	das Stück	15 — 17 kr.
Junge Hennen	38		11 — 13 kr.
Gänse	12		12 — 13 kr.
Aenten			— — — kr.
Tauben	48		4 — 5 kr.

Digitized by Google

Schmalz	209 Pf.	das Pf. zu	18 — 20	kr.
Butter	183 Pf.	das Pf. zu	12 — 14	kr.
Eyer	28 Schilling.	7 = 8 Stück um	4	kr.
Feiner Flachs	19 Pf.	das Pf. zu	17 — 18	kr.
Mittel	— 23 —	Pf. zu	14 — 15	kr.
Grober	— 24 —	Pf. zu	9 — 10	kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu	—	kr.
Mittel Garn	6 —	Pf. zu	34 — 36	kr.
Grobes	— 7 —	Pf. zu	9 — 10	kr.
Klares leinen Tuch		Ellen die Ellen zu	—	kr.
Mittel	— — 35	= =	15 — 16	kr.
Grobes	— — 20	= =	10	kr.

XI.

Kundmachungen.

1) In dem dahiesigen Intelligenzblatt vom 13ten, dann Zeitungs- resp. Anhangeblatt vom 16ten und Mittwochblatt vom 20sten April anheuer wurde öffentl. kund gemacht, daß Jedermänniglich, dem die Original-Obligationen deren von der verstorbenen frensingischen Hofkammeraths- und Hofkammersekretärs Wittwe Antonia Kuglerinn, denen Churfürstl. Leibapotheker, Straßhausischen Relicten vermacht, und zu Verlust gegangenen 4 Doct. Wellerischen bey der hiesigen Landschaft anliegenden Kapitalien als pr. 675 fl. und 225 fl. unter der Zinszeit den 14ten Juny, dann pr. 290 fl. und 870 fl. unter der Zinszeit den 15ten July zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, unter einen 2 monathlichen Termin zu dato 8 April anheuer zum Churfürstl. Hofrath übergeben oder hierum den rechtmäßigen Ankaufstitel sub pæno amortizationis doceren soll; da nun dieser Termin wirklich verstrichen, ohne daß diese Instrumente eingesandt, oder des rechtlichen Besitzstandes sich legitimiret worden; als werden obbenannte 4 Original-Schuldscheine hiemit öffentl. amortizirt, und als gänzlich ungültig durch diese Kundmachung unter dem Anhang erkläret, daß diesserthalben das benöthigte an die Landschaft ehen anterm heutigen Dato erlassen worden sey. Akt. München den 15ten Juny 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beiß.

2) Bereits vor zwey und einem halben Jahre ist zu Bilshofen an der Donau beym grünen Baum ein Reiß-Coffer mit der Adresse Franz Xavier Rammeis unter der Großhauptischen deutschen Schauspielergesellschaft abgestossen worden; wenn demnach ihme Rammeis an solchen was darangelegen seyn will, so beliebe er sich an Adam Schwarzmayr Bierbräuer daselbst zu wenden, um sohin die anverlangende Verfügung weiters treffen zu können.

XII.

Das Brennen der Hunde wider die Wuth.

Dem Maximilian Trenkler, Roß- und Hundarzten dahier in München, wurde auf sein zur churfürstl. höchsten Stelle eingereichtes Ansangen, die Hunde zur Verhütung der den Menschen und Vieh offenbaren schädlichen Wuth brennen zu dörfen, die Resolution dafür ertheilt, daß er Maximilian Trenkler das obbenannte, von dem löbl. Collegio mediko approbirte Brennen der Hunde mit dem Hubertusschlüssel auf die Stirne, jedoch ohne Hinderniß jedermännniglich, der Jäger, Abdecker, und wer es selbst thun kann, und will, im ganzen Lande vornehmen möge. Welches hiemit mittels des Intelligenzblattes bekannt gemacht wird. Obbemeldte Brennung nimmt also der benannte Max Trenkler ohne alle Beschädigung der Hunde gegen Bezahlung von 6 kr. vor; seine Wohnung ist nächst der äussern Isarbrücke bey den Schweinsäulen genannt, im Hause Nro. 103.

XIII.

Nachricht.

Im Koppenhause sind Zimmer über 1 Stiege mit Kost und Bequemlichkeit monathlich zu beziehen.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

25. Stück. München den 1. July 1791.

I.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet unterm 24sten May laufenden Jahres den Joseph Reichsgrafen von Boischot Erpo, Pfleger und Registratur-Inspektor zu Traunitz ob Landshut, in mildester Rücksicht seiner besondern guten Conduite, und anderer vorzüglichen Eigenschaften zu Höchstdero wirklichen Regierungsrath in Landshut mit Sitz und Stimme,

dann den Joseph von Korb auf Pichersreuth, vermittels ausgefertigten Dekrets den 24sten May abhin, als Dero wirklich frequentirenden Regierungsrath zu Amberg,

und den Titular Hofkammer-Sekretär und Baron Russinischen Verwalter zu Weiern, Joseph Kaspar Oettel, zu Höchstdero wirklichen Hofkammer-Sekretär, mildest anzustellen.

II.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

Aus dem, daß die Handlung zu einer ordentlichen Staatswissenschaft erwachsen ist, läßt sich auf ihre Wichtigkeit, und auf ihren Umfang schliessen. Diesen will der große Staatsmann von Sonnenfels mit einem Mal zeigen, wenn er seiner Handlungswissenschaft folgenden Satz aus Rousseau voraussetzt: „Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorsehung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und die dritte, wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Speicher der Privatleuten zu füllen, und sie der Arbeit zu entledigen, sondern beständig den Ueberfluß also in ihrem Umfang zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig und nie unnütz ist.“

Die Handlung zugleich zum Ziel, und zur Urquelle aller merkwürdigen Begebenheiten zu machen, muß man sich indessen doch hüten. So versuchte es neulich ein angesehener Staatsmann die Grundursachen des Russisch-Oesterreichischen Türkenkriegs allein aus der Erweiterung des europäischen Handels herzuleiten. Weil wir (im 14ten und 15ten Stück 1791.) bemeldte Grundursachen nur aus der Handlung auch herleiteten, so müssen wir auch wieder beysetzen, was ein anderer Staatsmann unterdessen von einer andern Seite darüber nachgedacht hat. „Man könnte, sagt er, fra-

Digitized by Google

gen, ob Oestreich seit 1784 nicht ohnedieß schon die Einwilligung der Pforte zu allen möglichen Handlungsvortheilen in Händen hatte. Der österreichischen Flagge stand die Fahrt auf der ganzen Donau in das schwarze Meer, und selbst nach dem Haven von Konstantinopel offen, und die österreichischen und ungarischen Produkte konnten frey in die Türkischen Lande eingeführt werden, woselbst sie keinen höhern Zoll, als zu 5 vom Hundert zu entrichten hatten. Sogar hatte die Pforte dem k. k. Hofe die Vergütung alles Schadens zugesichert, welchen die Afrikanischen Korsaren der Oesterreichischen Flagge zufügen möchten, unter der fernern Verheißung, daß, wenn dieselbe diesen Punkt ihrer Verbürgung nicht erfüllte, das Haus Oesterreich sich dafür auf Türkischem Grunde und Boden entschädigen könnte. War diese Bewilligung nicht schon an sich selbst das: Non plus ultra? Mehr konnte man doch nicht fodern, und folglich blieb von dieser Seite auch kein Anlaß zu einem Kriege übrig, um neuen eingebildeten Vortheilen im Handel nachzujagen. Die Regierung that vielmehr alles mögliche, um die Unterthanen aufzumuntern, den nunmehr gebahnten Weg einzuschlagen, und es entstand kurz darauf die Willeshofische Handlungsgesellschaft. Zu jener Zeit schiffte der Baron Tauferer mit einer grossen an der Kulpa gebauten Fregatte die Donau abwärts bis Konstantinopel. Auch Graf von Batthiany rüstete ein Fahrzeug aus, und ein Handelsmann in Carlstadt zwey andere grosse Schiffe; bis endlich die grosse Donauhandlungsgesellschaft unter der Benennung Della Zia und Brighenti erschien, mit welcher die ersten Handlungshäuser in Wien sich vereiniget hatten. Allein aller von der Pforte zugestandenen Handlungsvortheilen ungeachtet, ist es dennoch unläugbar, daß man bey allen Versuchen nichts gewinnen konnte, sondern vielmehr Schaden hatte, und zwar meistens wegen der Neckereyen der Türken. Die Fregatte des Barons von Tauferer wurde zuerst in Belgrad unter dem Vorwande aufgehalten: das Fahrzeug sey zu groß, und scheine ein Kriegsschiff zu seyn. Darüber vergieng ein halbes Jahr, und als das Schiff endlich im folgenden Jahre zu Konstantinopel angekommen war, hatten die grossen Kosten die ganze Getreideladung schon überwogen, und man mußte das Fahrzeug zur Befriedigung der Gläubiger verkaufen. Die Ladungen der Donauhandlungsgesellschaft kamen zwar zum Theile bis in den Archipel; allein die Kosten wegen des öftern Aus- und Einladens in kleinere oder grössere Schiffe waren so groß, daß sie allen Vortheil verschlangen. Immer aber haben die meisten Schwierigkeiten die Plackerey der Türken zum Grunde, und so lange diese Hinderniß nicht gehoben wird, so kann man sich bey allen von der Türkischen Regierung bewilligten Handlungsvortheilen gewiß wenig Nutzen versprechen."

Die Bevölkerung neuer Länder aus dem Ueberfluß der zu stark bevölkerten bekommt also nach diesem Betrachte mehr Gewicht. Jedoch dergleichen Betrachtungen gehören mehr zur theoretischen, als zur praktischen Handlung, über dessen Zustand sich am meisten zu bekümmern es der Mühe lohnt.

Von der Ausbreitung des Handels kann man sich in dem Waarenlager eines gemeinen Handelsmanns in kleinen Städten und Märkten einen hellen Begriff machen. Denn im selben geht es von den holländischen Tüchern aller Farben herunter bis zu den Bodennägeln, Bretternägeln, und Hufnägeln, alle verzierende und leckere Waaren, und andere Lebensbrauemlichkeiten herdurch. So ein Waarenlager ist eine Zusammensetzung von allen Lagern, die sich in grossen Städten alle einzeln und abgesonderk, und zugleich desto vollständiger, finden; als z. B. grosses Waaren-

lager, oder Kaufmannsladen, Galanterielehändler, Krämmer, Eisenhändler, Materialist, Portenwirker, Salzhöfler, Fragner u. s. w. Dennoch steigt der Werth von einem nur etwas beträchtlichem, aus diesen allen zusammengesetzten Kramerladen auf 10000 fl.

Den dermaligen Zustand der so erweiterten, und mit neuen Entdeckungen immer mehr erweitert werdenden Handlung in etwas kennen zu lernen, sammeln wir die zuverläßigsten Nachrichten sowohl von dem wirklichen Handel, was auf ihn unmittelbar wirkt, als Zölle u. s. w. oder was selben mittelbar befördert, als Handlungsschulen Handlungsakademien, derer da, wo keine sind, immer neue errichtet, und, wo sie errichtet sind, immer nach dem Zweck des wahren Staatswohls verbessert werden.

Wien. Es ist eine eigene Hofkommission unter dem Vorsitz des Staatsraths Freyherrn von Eger, dann der Herrn Hofräthe Baron Degelmann, und von Hervelli niedergesetzt worden, um über die Verfassung einer neuen Zolltarifse sich zu berathschlagen. Vorläufig ist schon entschieden, daß dabey der Wunsch des gesammten Publikums in Betreff der Einfuhrserlaubniß der Stockfische und Häringe in Erwägung gezogen werden solle. Auch soll sonst hin und wieder die Schärfe des josephinischen Mauthsistems gemildert werden. Dieß geschah wirklich 1791. 19ten März nach folgender Verordnung.

Nachdem Se. k. k. Majestät, um die wieder verwilligte freye Einfuhr des Stockfisches und der Heringe für das Publikum nützlicher zu machen, allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß die auf diese Fischgattungen vorhin bestandene Satzung regulirt werden solle, so ist durch Regierungsverordnung vom 19ten d. M. von nun an folgende Satzung bestimmet worden:

Das Pfund gewässerten Stockfisch	6	kr.
— — Herchfisch	5½	—
Das Pfund Rothscherr	4	kr.
Ein größerer Hering	5	—
— kleinerer —	3½	—

Welche Satzung zu jedermanns Wissenschaft hierdurch mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß sich hienach genau zu achten sey, und dawider bey schwerer Ahndung auf keine Art gehandelt werden dürfe. Wien, den 19ten März, 1791.

Ex Conf. Magistratus.

Es ist zwar bereits durch die Verordnung vom 3ten December 1789. die Ausfuhr der in den k. k. Erbländern verfertigten Sensen, Sicheln und Strohmesser in die türkischen Länder der allgemein verbothen, und lediglich in die von den k. k. oder rußisch-kaiserlichen Truppen besetzten türkischen Distrikte, gegen Zeugnisse der daselbst kommandirenden Generale, daß solche Waaren zum Bedürfnisse der dortigen Landeseinwohner gehören, gestattet worden. Um jedoch zu verhüten, daß nicht dergleichen Waaren den türkischen Unterthanen durch Schleichwege zugeführet werden, haben Se. Majestät vermöge Hofdekrets vom 20. dieses Monaths neuerlich zu beschliessen geruhet, daß die Ausfuhr solcher Sensen, Sicheln und Strohmesser, bis zur Herstellung des Friedens mit der ottomanischen Pforte, auch in die von k. k. Truppen besetzten türkischen Distrikte unter ein auf den Schleichhandel festgesetzten Strafe eingestellt bleiben soll.

Berlin, den 4ten May 1791. Herr Doktor Schulz, welcher eine Handlungsschule hier errichtet, hat in der von ihm selbst verlangten öffentlichen Prüfung, in Gegenwart des Präsidenten, Herrn von Haagen, des Herrn Oberkonsistorialraths Gedicke, der Herrn Aeltesten von der Kaufmannschaft u. von seiner Fertigkeit in den theoretischen Kenntnissen der Handlungswissenschaft, solche Beweise abgelegt, die den besten Fortgang seiner Anstalt verbürgen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Der Fronleichnamstag.

Vater Israel's Hütt', als sie dem Sohnvolk,
Reif, zu enge nun ward, verliessen freudig
Mit dem Vater die Söhn', um's
Land, wo ihr Bruder schon herrscht'.

Und den Tempel, erbaut dem Brudervolke,
Als zu eng' er auch ward, so freudig liessen
Ihn Neuisrael's Söhne,
Giengen zu Brüdern hervor.

Also lassen auch wir, Neuisrael's Enkel,
Reif zur Bildung mit mehr der Brüdermengen,
Bruderhütten, und freudig
Seh'n wir in's Off'ne hervor,

Wo der Brüderlichkeit erhabne Lehrer,
Der Neuisrael baut', hervor in's Freye
Zu mehr Brüdern geführt hat
Unter des Lichtes Gewölb.

O da feyern das Fest der Bruderschaft wir,
Thun den Fernern sie kund mit lautem Donner,
Unf're Feyer, damit sie,
Brüder, auch feyern mit uns.

Doch, erhellt nicht vom Stral' der Morgensonne,
Stralt kein fey'rlicher Tag herauf uns Feyern.
Unverschönert von Oben
Lächelt uns nicht die Natur.

Dicht umhüllt vom Gewölk', so brach der Morgen
Des erwarteten Tag's, des feyerlichsten
Aller Tagen, so brach er
An, ein Vereitler des Fest's.

Dennoch weckt' der Herold mit lauter Trommel
Auf vom Schlummer, zum Fest der Bruderfeyer.
Hofnung stralt' vom zerstreuten
Regengewölk' ihm herab.

Nicht der Hofnung vertraut, verweilten Feyrer,
Mehr vom Regen geschreckt. Im Offnen ward es
Lange Brudergemeng nicht,
Hub sich die Fey'rlichkeit nicht.

Die beschützende Hall' des Tempels, heute
Leer zu lassen bestimmt, bewahrte lang' die
Volle Brüderversammlung.
Sieh! nun entruft' ihr die Hell'.

Wie erschon's, wie erscholl's von off'ner Feyer!
Und wie drängt' das Gedräng' von sanftern
Brüdern,
Nach gesiegeten Siegen,
Bey dem erreichten Genuß!

Und da ward es erfüllt. Wir freuten uns der
Unvereitelten Freud'. Von ihr gesättigt
Sah'n wir freudiger regnen,
Kehrten wir freudiger heim.

Unterdessen am Feld', nie zu erquickt vom
Regenthaue, der Halm gestärkt wird, unser
Brod voll Segen uns reift. Wir
Fleheten unerhört nicht.

Zur Beleuchtung dieser Ode, die der Verfasser, bekannt mit der Geschichte Israels, und mit dem Geiste des Christenthum's, das er, von mehrerer Rücksicht veranlaßt, Neuisrael nennt, müssen wir anmerken, daß es am vergangenen Fronleichnam'sfest den 23sten Juny 1791. hier in München regnerisch war. Diesen zufälligen Umstand benutzte der Verfasser so trefflich, daß wir bey Lesung derselben zu mehr Gedanken, die zwar Nebengedanken scheinen, und dennoch zur Hauptsache gehören, verleitet werden. Wir hoffen, unsere Leser werden sie von mehr, als Einer Rücksicht, zu lesen würdig finden.

IV.

Warnung vor giftigen Pflanzen.

Wir berührten schon im 13ten Stück des vorigen Jahrgangs die Schädlichkeit der, oft unbekannten, Giftkräuter, an deren Reihe wir gleich oben an die Herbstzeitlose stellten. Dieses so verderbliche Giftkraut wächst so ausgebreitet, daß man es fast aller Orten, beson-

Digitized by Google

ders auf Heiden und Viehweyden antrift. Landeskultur, Veredlung des Bodens, künstliche Wiesen, ist das einzige Mittel dafür. So hat sich selbes in der ehemaligen Gegend des hiesigen Hirschangers, seit dieser in den Theodor's Park, oder den englischen Garten veredelt worden, schon gänzlich verlohren. Trübe Erfahrungen kommen uns von diesem Giftkraut aus Erlangen vom 20sten May 1791. zu, die wir wörtlich hier einrücken.

Allgemein bepnahe kennt man die Zeitlose, (Colchicum autumnale L.) als ein sehr giftiges und schädliches Gewächs auf Wiesen und in verschiedenen Baumgärten, und doch hat sich erst vor einigen Tagen hier der traurige Fall ereignet, daß ein armer Taglöhner in einer der hiesigen Vorstädte, Michael Green, durch dieses schädliche Gewächs, seine drey Kühe, denen es aus Unwissenheit zur Fütterung vorgeworfen wurde, in wenigen Tagen nach einander unter heftigen Schmerzen verlohr, und mit ihnen den ganzen Reichthum und die Nahrung seiner armen, übrigens fleißige Familie. Dieses Kraut wächst auf etwas fetten und nassen Wiesen öfters sehr häufig, und in den mehresten Gegenden Deutschlands hat es einen zwiebelartigen Knollen, welcher mit einer braunen, trocknen Schale bedeckt, innerlich weiß und fleischicht, von außen auf der einen Seite rund, auf der andern aber mehr flach ist; aus diesem Knollen treibt ein Stengel, auf welchem drey oder vier lange, flache, schwertförmige Blätter sitzen, die in der Mitte ein grünes Saamengehäus von der Größe eines Hünereyes (hier nennen es die Leute gemeiniglich Schlottern) umfassen; wenn man es quer durchschneidet, zeigt es von innen drey Fächer, die an ihren Näthen mit vielen kleinen, anfangs weißen, nachher schwarzen, runden Saamenkörnern besetzt sind. So erscheint die Pflanze im Frühling. Im Herbst aber geht eine Veränderung mit ihr vor. Die Wurzeln nämlich von dem alten Knollen sterben ab; es setzt sich ein neuer Knollen an, aus welchem im September eine violette oder purpurrothe Blume treibt, die dann allenthalben auf den abgemähten Wiesen zu sehen, und unter dem Namen der Herbstblume, Michelsblume, nackten Jungfer, des wilden Safrans, bekannt genug ist; (in Thüringen heißt sie am häufigsten Spinnblume, und der Saame Guckgucksweck.) Die ganze Pflanze ist scharf, brennend und giftig, am meisten im Frühjahre; das Vieh berührt sie auch nicht auf der Weyde. Viele Leute raufen sie aus Vorsorge, um das Kraut nicht mit der Heuärndte einzubringen, mit der Wurzel aus ihren Wiesen. Ein Müller hatte es hier auf seiner Wiese auf einen Haufen bringen lassen, um es abzutrocknen, und seinen Kühen vorzuwerfen; also auch er kannte seine Wirkung nicht. Die arme Frau des Taglöhners kam dazu, ersuchte den Müller, es mit nach Hause nehmen zu dürfen, mischte es unter etwas anderes Futter, und warf es den jungen starken Kühen vor, die es auch, weil es schon welk war, (trocknen läßt es sich schwer, und die Landleute behaupten, unter Heu gemischt, ziehe es die Feuchtigkeiten an sich und verderbe das Heu) am Geruch nicht mehr unterscheiden konnten, und begierig fraßen. Abends kamen die Kühe anscheinend munter von der Weyde; aber als ihnen nun die Frau anderes Futter in die Krippe warf, fuhren sie alle drey zu gleicher Zeit davor zurück. Man glaubte, sie hätten schon auf der Weyde genug gefressen, und wollte melken; aber keine gab etwas Milch. Man lief zu den Nachbarn, um Rath zu holen, warf allerhand Futter, Brod und Salz vor; aber vergebens. Man zeigte nun auch das noch in ziemlicher Menge vor dem Stall liegende Futter, wovon die Kühe gefressen hatten; und da erinnerte sich denn gleich einer von den Nachbarn, daß auch einmal ein paar Ochsen davon gefressen hätten und umge-

Digitized by Google

kommen wären, und versicherte, es würde gewiß auch keine von den Kühen davon kommen. Ein anderer füllte nun einen Trank aus Theer, Leinöl, Safran und dergleichen ein; man holte den Hirten, der noch ein anderes Mittel eingab, und so brachte man die Nacht zu. Aber die Kühe fiengen an unruhig zu werden, die eine bekam Convulsionen, schwoll auf, und fiel am Morgen. Der Zweyten ergieng es eben so, ob man gleich einen Doktor aus der Stadt gerufen und ihr Arzneyen aus der Apotheke eingeschüttet hatte, nur mit dem Unterschied, daß noch ein heftiger und dünner, anfangs grüner, hernach rother Abgang dazu kam. Die Dritte, die nur einige Händevoll von dem giftigen Futter gefressen hatte, bekam noch der hiesige würdige Prof. und Med. Hofmann zu sehen, da sie bis zum vierten Tag aushielt. Zu spät konnte dieser das von Jacquet (in der neuen Sammlung der Gesellschaft des Ackerbaues zu Krain P. I. p. 1.) vorgeschlagene Dekokt aus Toback, Essig und Honig verordnen; sie fiel unter den nämlichen Symptomen, wie die vorigen, nur ohne Auftreiben des Unterleibes. Nach der Eröffnung zeigte sich das halbverdaute Futter, zum Theil auch die ganzen Saamengehäuse, bey allen drey Kühen noch in dem Pansen; der vierte Magen nebst der Lunge war am stärksten entzündet, aber beynahe, so wie die Gedärme, ganz leer und zusammengezogen; das Blut war flüssig und aufgelöst; das Fleisch ungewöhnlich weich und mürbe. Hunde, denen man von dem Fleisch zu fressen gab, bekamen einen Durchfall und befanden sich überhaupt übel darauf; einer säugenden Hündinn krepirten den folgenden Tag zwey ihrer gesunden Jungen, nachdem sie den ganzen vorigen Tag mit dem Fleisch gefüttert wurde. Der würdige Arzt, Prof. Hofmann, forderte die hiesigen Menschenfreunde durch einen Umlauf zur Unterstützung des unglücklichen Hausvaters auf, der sonst schon mit einem erwachsenen ganz stummen Sohn hart heimgesucht ist, und ohne dieser wohlthätige Verwendung, die einen erwünschten Erfolg hatte, wider sein Verschulden an den Bettelstab gerathen seyn würde.

Dieser Fall fordert von neuem alle Obrigkeiten, und überhaupt alle Menschenfreunde auf, die Kenntniß der giftigen Kräuter und richtigere Begriffe über Viehartzneykunst unter den Landleuten zu verbreiten, welches erstere in den Schulen, das Zweyte aber durch verbesserten Unterricht der Schäfer und Hirten in der Behandlung des kranken Viehes mit Wahrscheinlichkeit zu erreichen wäre.

V.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen, vom Jahr 1790.

2) Nach den Ländern.

Schleswig und Holstein

Im Allgemeinen. Gebohren 15219, gestorben 11342, getraut 4273, mehr gebohren als gestorben 3877.

Grafsch. Ranzau. Gebohren 389, gestorben 334, getraut 94, mehr gebohren als gestorben 55.

Herrsch. Pinneberg. Gebohren 1386, gestorben 1413, getraut 379, mehr gestorben als gebohren 27.

Mithin wurden im eigentlichen Dännemark 28930 Menschen gebohren, und 22727 begraben — also 6203 mehr gebohren; in Norwegen, (wo noch das Stift Bergen fehlt) 7016, und in den Herzogthümern 3905; zusammen also 17124 mehr gebohren als gestorben; ein Zuwachs an Bevölkerung, wie die Dännischen Staaten in mehrern Jahren nicht gehabt haben. Im Jahre 1788 hatte

sich die Zahl der mehr Gebohrnen in Dännemark auf 2401. in Norwegen auf 3669, und überhaupt nur auf 9999 Menschen.

In allen angeführten Städten und Ländern wurden zusammen 184006 Menschen gebohren, und 165285 begraben; überhaupt also 19721 mehr gebohren; ein Resultat, das in Rücksicht der großen Volks-Zunahme im Dännischen und und Preußischen alleine, nicht auffallend seyn wird, wenn man die größre Sterblichkeit in der aufgestellten Reihe großer Städte bedenkt.

Es lohnt der Mühe, daß wir den wichtigen Gegenstand über die Bevölkerung noch weiter fortsetzen. Noch wollen wir einzele merkwürdige Thatbeobachtungen anführen, ehe wir uns über die Hindernisse und Vortheile der Bevölkerung selbst wagen.

Um den Schaden darzuthun, welcher z. B. gleich aus einer unvorsichtigen Behandlung der Wöchnerinnen oder Kindbetterinnen entsteht, fügen wir aus London hier, um zugleich auch zu zeigen, daß, seit dem man eine bessere Behandlung eingeführt, die Anzahl der verstorbenen Wöchnerinnen auch in den letzten Jahren vermindert worden sey, eine Tabelle über die Anzahl der im Kindbette verstorbenen Frauen, verglichen mit den Getauften zu London vom Jahre 1659 bis 1758, von zehn zu zehn Jahren hinzu.

Jahre.	Getaufte.	Gestorbene Wöchner.	Verhältniß.
1659	95084	2686	1 : 35
1669	119951	2511	1 : 47
1679	139443	3238	1 : 43
1689	149363	2445	1 : 61
1699	156090	2444	1 : 63
1709	163375	2331	1 : 70
1719	183745	2627	1 : 69
1729	171075	2482	1 : 68
1739	147181	2095	1 : 70
1749	145496	1873	1 : 77

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 25. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	851 Schl.	695 Schl.	14 fl. — kr.
Korn	702 Schl.	592 Schl.	8 fl. 30 kr.
Gersten	62 Schl.	56 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	125 Schl.	125 Schl.	3 fl. — kr.
Suma	1740 Schl.	1468 Schl.	
Rest		272 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 22. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	180 Schl.	175 Schl.	14 fl. 30 kr.
Korn	190 Schl.	181 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	30 Schl.	26 Schl.	7 fl. 40 kr.
Haber	65 Schl.	65 Schl.	5 fl. 35 kr.
Suma	465 Schl.	447 Schl.	
Rest		18 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 25. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	30 Schl.	30 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	8 fl. 40 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	10 Schl.	10 Schl.	6 fl. 25 kr.
Suma	90 Schl.	90 Schl.	
Rest		— Schl.	

VII.

Zu verkaufen:

1) Ein sonderheitlich gutes Geschmuckpulver, womit alles Geschmuck von Silber oder Gold, es mag mit Brillanten, Rubinen, Schmaragden, oder Perlen, gefaßt, wie auch pures Gold, Silber, oder Tomback, seyn, auf das schönste, wie neu, geputzt werden kann, zu 12 kr. im mindesten Preis.

2) Ein bewährtes Hülfsmittel wider die höchstschädlichen Ungeziefer der Schaben, zu 8, und 24 kr.

Digitized by Google

3) Ein approbirtes Hülfsmittel wider die unausreitbar scheinenden Wanzen, nicht nur zur Vertreibung, sondern auch zur gänzlichen Ausreitung derselben, zu 30 kr.

Alle 3 Stücke sind zu haben bey Josepha Landerinn, verwittweten Churfürstl. Hof- und Hastel-Mahlerinn, wohnhaft in der Residenz-Schwabinger Gasse in Titl. Hrn. Bürgermeister von Schmadl Hause Nro. 23 rückwärts über 3 Stiegen. Zu jedem dieser Stücken wird auch ein sonderheitlicher Gebrauchzettel beygelegt.

4) Johann Weber Sulzbachischer Leinpächter zu Steinbach bietet dem Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 16 fl. zum Erkauf feil.

VIII.

Kundmachungen.

1) In dem dahiesigen Intelligenzblatt vom 13ten, dann Zeitungs- resp. Anhangblatt vom 16ten- und Mittwochblatt vom 20sten April anheuer wurde öffentl. kund gemacht, daß Jedermänniglich, dem die Original-Obligationen deren von der verstorbenen freysingischen Hofkammerraths- und Hofkammersekretärs Wittwe Antonia Kuglerinn, denen Churfürstl. Leibapotheker, Stratthausischen Relicten vermacht, und zu Verlust gegangenen 4 Doct. Wellerischen bey der hiesigen Landschaft anliegenden Kapitalien als pr. 675 fl. und 225 fl. unter der Zinszeit den 14ten Juny, dann pr. 290 fl. und 870 fl. unter der Zinszeit den 1sten July zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, unter einen 2 monathlichen Termin zu dato 8 April anheuer zum Churfürstl. Hofrath übergeben oder hierum den rechtmäßigen Ankaufstitel sub pæno amortizationis doceren soll; da nun dieser Termin wirklich verstrichen, ohne daß diese Instrumente eingesandt, oder des rechtlichen Besitzstandes sich legitimiret worden; als werden obbenannte 4 Original-Schuldscheine hiemit öffentl. amortizirt, und als gänzlich ungültig durch diese Kundmachung unter dem Anhang erkläret, daß diesserthalben das benöthigte an die Landschaft eben unterm heutigen Dato erlassen worden sey. Akt. München den 15ten Juny 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beis.

2) Bereits vor zwey und einem halben Jahre ist zu Vilshofen an der Donau beym grünen Baum ein Reiß-Couffer mit der Addresse Franz Xavier Rammeis unter der Großhauptischen deutschen Schauspielergesellschaft abgestoßen worden; wenn demnach hme Rammeis an solchen was darangelegen seyn will, so beliebe er sich an Adam Schwarzmayr Bierbräuer daselbst zu wenden, um sohin die anverlangende Verfügung weiters treffen zu können.

IX.

Das Brennen der Hunde wider die Wuth.

Dem Maximilian Trenkler, Roß- und Hundarzten dahier in München, wurde auf sein zur churfürstl. höchsten Stelle eingereichtes Anlangen, die Hunde zur Verhütung der den Menschen und Vieh offenbaren schädlichen Wuth brennen zu dörfen, die Resolution dafür ertheilt, daß er Maximilian Trenkler das obbenannte, von dem löbl. Collegio mediko approbirte Brennen der Hunde mit dem Hubertusschlüssel auf die Stirne, jedoch ohne Hinderniß jedermänniglich, der Jäger, Abdecker, und wer es selbst thun kann, und will, im ganzen Lande vornehmen möge. Welches hiemit mittels des Intelligenzblattes bekannt gemacht wird. Obbemeldte Brennung nimmt also der benannte Max Trenkler ohne alle Beschädigung der Hunde gegen Bezahlung von 6 kr. vor; seine Wohnung ist nächst der äussern Isarbrücke bey den Schweinställen genannt, im Hause Nro. 103.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

26. Stück. München den 8. July 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die in Bücherzensur-Sachen erlassene gnädigste Generalien betreffend.

Nachdem das Churfürstl. Bücherzensur-Kollegium dießorts die Anzeige gemacht, daß die Churfürstl. Mauthämter die in Zensursachen erlassene gnädigste Generalien ganz ausser Augen gesetzt haben;

So wird hiemit denen nachgesetzten Churfürstlichen Hauptmauthämtern durch gegenwärtiges Circulare die ernstliche Ermahnung gemacht, daß selbe bey Vermeidung schweren Einsehens sich in Befolgung gedachter Generalien, und sonderbar der in jenem vom 1sten August 1769. ihnen vorgeschriebenen Obliegenheiten keine fernere Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sondern in allen Punkten ohne mindeste Rücksicht in starken Vollzug setzen: zugleich aber auch denen untergeordneten Beymauth-Stationen die gleichmäßige Weisung ertheilen, und gegenwärtiges Patent der jeden Orts richtig beschehenen Vorweisung halber allerseits bey 3 Rthlr. Straf gehörig unterschreiben sollen. München den 30sten May 1791.

Churpfalzbaier. Obere Landesregierung.

II.

Beförderungen.

Kraft Churfürstlich gnädigsten Höchsteigenhändig unterzeichneten Dekrets von 28sten May abhin ist der Churfürstl. Landgerichts-Kasten- und Mauthamtsgegenschreiber, dann Lehenverwalter zu Griesbach Johann Nepomuck Maier in Rücksicht dessen, und seines Vaters sel. erprobten guten Eigenschaften, und Verdiensten, mit dem Caracteur eines Churfürstl. wirkl. Raths begnadiget, und um dessen allenthalbig geziemender Prävalirung, und offener Ausschreibungswillen zur Churfürstl. hochlöbl. Oberlandesregierung untern nämlichen Dato signiret worden.

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchleucht den Medizinä Doktorn, Stadt- und Landschaftsphysikum in Burghausen, Joseph Böck, in Rücksicht dessen besondern Verdiensten zu Höchstdero wirklichen Medizinalrath zu ernennen gnädigst geruhet.

Digitized by Google

III.

Von einer um Wolfrathshausen herrschenden Art Ungeziefer, und den Mitteln wider selbe;

Wie uns die Beschreibung davon unterm 20sten Juny 1791. von einer löblichen churpfalzbaierischen Oberlandesregierung gütigst übersendet worden, mit folgenden gnädigsten Ausdrücken: „Wir übersenden euch hiemit das von unserm Professor Titl. Schrank in Ingolstadt abgefaßte Parere über die von unserm Pfleggericht Wolfrathshausen eingeschickte schädliche Insekten, in Abschrift, mit dem gnädigsten Befehl, daß ihr dieses in das Intelligenzblatt, um andern Orten, wo sich diese Art Insekten einfinden, und zeigen, die angerathene Hilfsmittel angewendet werden können, eincücken lassen sollet.“

Die übersendten Insekten sind eine Art Motten, und entweder Tinea graminella selbst oder eine nächstens verwandte Art. Alle wahren Grasarten dienen ihnen zur Speise, und von den Resten der Blätter kleben sie ihre Säcke zusammen, die sie inwendig mit Seide tapeziren. Sie greifen nur das an, was Blatt ähnlich ist, also die Blätter selbst, und die Kelche in den Aehren, aber nicht den stark gewordenen Halm, und noch viel weniger die Wurzeln, zu denen sie gar nicht gelangen können.

Auch an die Aehren kommen sie nicht leicht: sie sind sehr gegen das volle Sonnenlicht, wie alle Raupen, empfindlich; dadurch schützt die Vorsicht diesen wesentlichen Pflanzentheil vor diesen Raupen, und sie selbst vor ihren zahlreichen Feinden.

Im Weizen können sie nicht gar viel schaden, weil er noch nicht schosset, und bis er es thut, die Zeit ihres Raupenstandes vorüber seyn wird. Im Sommergetreide können sie aber, wenn sie in großer Menge da sind, desto größern Schaden anrichten, weil es noch nur wenige Blätter hat, und daher durch Verlurst derselben ganz ausgehen könnte.

Da sie sich auf Wiesen weit ungestörter als auf Aeckern, schon seit dem vorigen Sommer zu vermehren, Gelegenheit hatten; so muß da ihre Menge am größten seyn; durch Verderbung der Grasblätter, und durch den auf diese Weise zurückgehaltenen Graswuchs vermindern sie die Güte, und wenn sie sehr häufig sind, auch die Menge des Heues, geben den dazwischen wachsenden schlechten Krautartigen Pflanzen Gelegenheit, desto stärker zu wuchern, und lassen auch für die zweyte Heuärndte, das Grummat, üble Folge befürchten, weil sie sich noch im Monath May, oder mit Anfange des folgenden verpupen, nach einem vierzehentägigen oder 3 Wochen langen Pupenstande Schmetterlinge werden, also ihre Eyer gerade nach der Heumath in das nachwachsende Gras legen können. Dazu kömmt noch, daß bey diesen Insekten die größte Anzahl aus Weibchen bestehe, diese Weibchen, die bey einigen Arten nichts weniger, als einen Schmetterling gleichsehen, ausserordentlich viele Eyer legen, indem sie fast ganz, und gar ein bloßer Eyerstock sind, und die Jungen, um aus diesen Eyern auszuschliefen, nicht allemal nothwendig haben, daß sich ein Männchen mit dem Weibchen begattet habe.

Zur Vertilgung dieser Raupen weis ich kein bessers Mittel, als daß man auf die Wiesen eine Heerde Hühner treibe, die sie auffressen. Da Hühner auf Wiesen nicht scharren können, so ist ein kleiner Knabe als Hütter hinlänglich, der sie vor den Nachstellungen der Füchse, und Mader schützet.

Auf Weitzen, oder Feesenäckern rathe ich eine Heerde Truthühner (indianische Hühner) unter der Aufsicht einer erwachsenen Person zu

Digitized by Google

führen: sie scharren weniger als die gemeinen Hühner, und thun das noch weniger, so lange sie ohne dieses Insekten genug finden; sollte die aufgestellte Person aber gleichwohl wahrnehmen, daß sie scharren, so müßte man in der Folge dieses Mittel unterlassen, besonders da auf Aeckern von der zweyten Brut der Motten kein beträchtlicher Schaden mehr zu befürchten ist, und auch der von der ersten Brut nicht viel wird zu bedeuten haben. Auf dem Sommerfelde würden die Hühner nicht gut thun; ausgestreuter Ofenruß, oder ausgelaugte, und wieder getrocknete Asche können hier das Uebel etwas mindern, besonders wenn bald darauf ein Regen einfällt, indem sie den Wuchs des Getreides befördern, und auf der andern Seite den Raupen selbst tödtlich werden, wenn sie die damit beschmuzten Blätter auffressen.

Das aus allen wirksamste Mittel ist übrigens in den Händen der Natur, so lange die Saat noch klein ist, werden gewiß die Saatkrähen den Acker fleißig besuchen, um die vorkommenden Insekten aufzulesen; in der Folge werden sie von den Wachteln, den Lerchen, selbst den Sperlingen abgelesen werden.

Die Eidexsen, und die Krotten machen Tag und Nacht darauf Jagd, und eine zahlreiche Gattung anderer Insekten ist darauf angewiesen, vom Raube dieser Motten zu leben.

Ein regenreicher Sommer richtet sie nach tausenden hin, indem ihnen feichtes, oder allzu saftiges Futter einen tödtlichen Durchfall verursachen.

IV.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

(Fortsetzung.)

Der Seidenbau ist bey unserer angewöhnten Verzierung ein vorzüglicher Zweig der Handlung: Fleischmann in seiner Schrift über die Erziehung der Maulbeerbäume und die Beförderung des Seidenbaues, vorzüglich in Churs Sachsen, führt zur Ehre von Sachsen viele Orte an, wo Seidenbau getrieben wird; nämlich zu Wittenberg, Zahne, Belzig, Niemegk, Seida, Langensalze, Dresden, Meißen, Torgau, Dahlen, Osterwitz, Leipzig, Eilenburg, Grimma, Rochlitz, Thalwitz, Oelschau, Wölkau, Naumburg, Bauzen, Königsbrück, Muskau, Görlitz, Forste, Pförten, Dobrilugk, Spremberg. Er widerlegt das Vorurtheil, als ob die Maulbeerbäume keine Kälte vertragen; nur in der Jugend, fordern sie ein wenig Schutz. Bey dem Anlegen der Pflanzungen verwirft er mit Recht die Straße, indem die bestaubten Blätter den Würmern nichts nutzen. Er warnt nicht ohne Grund vor dem Versetzen der Bäume im Herbste, und empfiehlt dazu lieber den May. Er schlägt wegen des schnellern Laubgewinnes vor, alle junge Bäumchen im dritten und vierten Jahre als Sträuche auf unnütze entbehrliche Plätze und Hügel zu verpflanzen. Ueberhaupt sind die Blätter an Stäuchern, an Hecken und an den Spitzen und äußersten Zweigen der Bäume vorzüglicher, als die im Dicke und Wipfel der Bäume. Angenehm ist die Beobachtung, wozu ihn der Mangel an Maulbeerblättern nöthigte; nämlich, er legte den Würmern auf 80 Sorten Laub vor. Sie fraßen von verschiedenen begierig, ließen aber bald nach, außer bey den Rosenblättern, von denen sie mehr, als von dem übrigen Laube, fraßen; am meisten behagte ihnen junges Buchenlaub: sie sponnen sich ein, wie in andere. Vorzüglich dient hier das Mittel, die Seidenwürmer ohne frische Maulbeerblätter zu nähren, im 19ten Stück unserer Blätter.

Wie sehr Hannover den Seidenbau befördere, erhellt aus folgender Verordnung:

Zu den mannigfaltigen Wegen, wodurch Ihro königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, Ihro Landesväterliche Bemühung, denen an-

Digitized by Google

beitsammen Unterthanen, jede Gelegenheit zum Nebenerwerb zu erleichtern, darbieten, und gnädigst zu erkennen geben, gehöret auch die huldreiche Absicht, den Seidenbau in hiesigen Landen eingeführet und verbreitet zu sehen.

Der Nutzen dieses Erwerbs zeiget sich nicht nur, wegen der Kürze der Zeit, darinn selbiger betrieben wird, sondern auch dadurch: daß derselbe hauptsächlich eine Beschäftigung für junge und alte Personen ausmachet, mithin dem Feldbau die so nöthige Hilfleistungen der Handarbeit keinesweges entziehet, vielmehr den zu dieser Arbeit zu schwachen oder unvermögsamen Personen eine Gelegenheit an Hand giebt, sich in einer solchen Jahrszeit einen Verdienst zu schaffen, wo es gewöhnlich an sonstigem Erwerb zu mangeln pflegt. Denn da von der Hälfte des Maymonaths bis zur Zeit der ersten Heuärndte, bey günstiger Witterung in einer Zeit von 4 Wochen, ein Seidenbauer, der auch nur ein Pfund Seide erzielet, dadurch Veranlassung findet, sich einen Gewinn von fünf Thalern, zu welchem Preise die Seide gewöhnlich dem hiesigen Strumpffabrikanten verkauft werden kann, zu erwerben, und ihm daneben noch Zeitraum übrig bleibet, entweder durch Spinnen, Weben, oder sonstige häusliche Beschäftigung, seinen Verdienst annoch zu erweitern; so wird diese zu eröffnende neue Quelle des Nebenerwerbes, sich dadurch schon im Voraus als vortheilhaft empfehlen, und die daran Theil nehmende Unterthanen durch die Folge noch mehr überzeugen, daß ihre darauf gerichtete Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind.

Das Beyspiel der benachbarten Churbrandenburgischen Lande, in welchen alljährlich mehrere tausend Pfund Seide gewonnen werden, dienet zum deutlichen Beweise, daß die Erzielung dieses Produkts, auch in unserm Elima thunlich sey, wenn nur bey den ersten etwa der Erwartung nicht gänzlich gleichkommenden Versuchen, durch anhaltenden Fleiß den sich hervorgegebenen Mängeln nachgeforschet, selbigen abgeholfen, und die Sache nicht gleich wieder bey Seite gelegt wird. Und da der Seidenbau wahrscheinlich häufiger von mehreren Interessenten, bey kleinen Partheyen getrieben, als von Entrepreneurs im Großen angestellet werden wird: So dürfte es auch auf dem Lande, wenn die dazu nöthige Verrichtungen, in Wohnstuben oder Kammern nicht anzulegen stehen, in den um diese Jahrszeit ledig stehenden Böden und Scheunen, am Raum nicht mangeln, wo die hiezu erforderlichen Veranstaltungen auf einige Wochen vorgekehret werden könnten.

Gleichwie jedoch der Seidenbau nicht anders betrieben werden kann, als wenn selbiger die davon unzertrennlich nothwendige Anlage einer weißen Maulbeerbaumpflanzung zum Grunde hat; so ist unser erstes Absehen darauf gerichtet, an denen Orten Seiner königl. Majestät deutschen Lande, wo dazu Raum und Gelegenheit sich findet, dergleichen Pflanzungen anz und auf solche Weise zu dem nachfolgenden Seidenbau einen solchen Grund legen zu lassen.

Sowohl ein schlechtes als gutes Erdreich sind im Stande, dem Maulbeerbaum Nahrung zu verschaffen, jedoch mit dem Unterschiede, daß man im schlechten anfänglich mehr Fleiß, Mühe und Kosten, während der ersten zwey Jahre, auf dessen Wartung zu verwenden hat, indem derselbe sich nachher, auch im magern Boden, von selbst ernähret.

Um daher diese Pflanzungen gehörig mit Bäumen versehen zu können, ist bereits vor mehreren Jahren allhier, zu Herrenhausen, die Pflanzschule von weißen Maulbeerbäumen mit vielen Kosten und angewandter Sorgfalt angelegt, die nunmehr so weit gediehen ist, daß daraus beträchtliche Quantitäten Maulbeerstand

bäume und Heckenpflänzlinge versetzt werden können, und ist zu Erreichung dieses Entzwecks die Verfügung getroffen: daß

1) allen und jeden, sowohl einzelnen Unterthanen, als ganzen Communen, welche zur Seidenkultur Neigung bezeigen, die von ihnen verlangte Anzahl Heckenpflänzlinge oder Standbäume unentgeldlich verabfolget;

2) bey Versendungen von einiger Erheblichkeit, ein herrschaftlicher Plantagegärtner, an den Ort einer anzulegenden Maulbeerpflanzung, gleichfalls unentgeldlich mitgesandt werde, um den dazu bestimmten Ort gehörig zu untersuchen, die Pflanzung unter seiner Aufsicht zu besorgen, und den Interessenten von der ersten Wartung gepflanzten Baume die nöthige praktische Anleitung zu geben;

3) die angelegte Pflanzung von einem herrschaftlichen Plantagegärtner das folgende Jahr besichtiget, die dabey sich hervorgegebene Mängel gezeiget, ihnen abgeholfen, und auf solche Weise diese, dem Seidenbau vorgängige Einleitung den Unterthanen möglichst erleichtert und zur Vollkommenheit gebracht werde; und endlich

4) die Unterthanen durch gewisse auf Anziehung einer demnächst zu bestimmenden Quantität Maulbeerbäume zu setzende Prämien zu dieser Anlage ermuntert werden sollen.

In Ansehung des wirklich anzulegenden Seidenbaues selbst aber, ist die Absicht, daß

1) durch kurze, deutliche, gedruckte, unentgeldlich zu vertheilende Anweisungen, den Unterthanen die Art und Weise der Seidenkultur vorläufig bekannt gemacht;

2) einzelne dazu Neigung habende Personen, auf dem herrschaftlichen Seidenhause zu Herrenhausen davon durch den Augenschein, unendgeldlich unterrichtet; und

3) so bald sich an einem Orte, bey einer gut bestandenen Maulbeerbaumpflanzung eine nur mäßige Anzahl von Interessenten findet, ein herrschaftlicher Seidenbauer von hier unentgeldlich dahin abgesendet werden soll, der die erste Anlage dabey zu besorgen, die nöthigen Grains ebenfalls unentgeldlich zu vertheilen, und den Seidenbauern die bey der Verfertigung der gehörigen Geräthschaften und der Wartung des Seidenwurms erforderliche Handgriffe zu zeigen hat.

Wie dann auch endlich

4) die Veranstaltung gemacht worden ist, daß von denen Orten, wo der Seidenbau nicht von dem Belang ist, daß deshalb eigene Seidenhaspel angeschaffet werden, (als welche, so bald die Seidenkultur sich an einem Orte nur in einiger Maaße vervielfältiget, zum allgemeinen Gebrauch unentgeldlich hergegeben, und der Verwahrung einer des Seidenbaues kundigen Person anvertrauet werden soll) die Seidenhäuslein (Cocons) anhero gesandt, und in dem herrschaftlichen Seidenhause unentgeldlich hieselbst abgehaspelt, die Seide verkauft, und dem Seidenbauer sodann der Betrag seiner Ausbeute zugesandt werden soll.

So wie nun, Unserer Seits, unter Mitwirkung der königl. Kammer alles geschehen ist, was zur Erreichung der huldreichen Absicht Seiner königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Vorbereitungsweise erfordert wird;

So wird die Ausführung des beabsichtigten Plans, von den Bemühungen der Obrigkeiten, Beamten und Gerichte abhängen. Wir hegen daher das billige und gerechte Vertrauen zu der Thätigkeit und dem Eifer derselben, daß sie zur Errichtung dieses vorhabenden nützlichen, auf das Beste der Unterthanen abzielenden Zwecks die Hand zu bieten sich um so mehr beeifern werden, als sie sich darüber das gnädigste Wohlgefallen Seiner königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Allerhöchstwelchem eine jede wahrgenommene ausgezeichnete Bemühung, zu

Digitized by Google

einer huldreichen Aufmerksamkeit von uns empfohlen werden wird, zu erfreuen haben.

Wir erwarten demnach, daß sämtliche Obrigkeiten, Beamte und Gerichte, nach genauer Untersuchung der, dem ihnen anvertrauten Stadtgebiet, Amts- oder Gerichtsbezirk einverleibten Ortschaften, Uns darüber ausführlich berichten:

a) Ob nach der, den Unterthanen von dem Inhalt des gegenwärtigen Ausschreibens, wie auch im Allgemeinen, von dem Nutzen des Seidenbaues gegebenen Kenntniß, und damit verbundenen Ermunterung, welche auch vorzüglich an die Schulmeister auf dem Lande, um den Kindern zum Seidenbau Anleitung zu geben, zu richten ist, zu dessen Betriebe sich einige Hofnung zeige, daß man darunter Fortschritte zu machen erwarten könne.

b) Ob Plätze vorhanden sind, wo eine Maulbeerbaumpflanzung angelegt werden könne, wie groß deren Umfang sey, und ob zu Anlegung von Maulbeerhecken Gelegenheit sich zeige, auch wie viel Ruthen- oder Fußlänge diese Pflanzen in sich fassen; wobey zugleich von der Beschaffenheit des Bodens, ob solcher Sand, Leim, ꝛc. enthalte? eine Anzeige beyzufügen ist.

c) Ob auch einzelne Personen vorhanden sind, welche in ihren eigenthümlichen Grundstücken Maulbeerbäume oder Hecken anzupflanzen gewillet sind? und deshalb mit gehörigen Bäumen oder Setzlingen versehen zu werden wünschen.

Wie indessen ein allgemeiner Ueberschlag zur Repartition der vorhandenen Bäume nicht aufgestellet werden kann, bevor Wir nicht, aus allen Provinzen Seiner königl. Majestät deutschen Lande, die auf obige Punkte erforderliche Erläuterungen beysammen haben;

So wird zu Erstattung dieser Berichte eine Frist von zwey Monathen, mithin bis ult. Jul. d. J. hiemit festgesetzt, innerhalb welcher Wir deren Einsendung unfehlbar gewärtigen wollen.

Wir versehen Uns dessen und sind ꝛc.

Hannover, den 30sten May, 1791.

Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Commerzcollegium.

L. F. v. Beulwitz.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen.

London. Im Magdalenen-Hospital, einer wohlthätigen Stiftung für reuige Sünderinnen, sind seit ihrer Stiftung bis 1786, 2471 aufgenommen worden. Von diesen wurden 300 wieder entlassen, weil sie sich an das neue eingezogene Leben nicht gewöhnen konnten; 45 wurden mondsüchtig und mit unheilbaren Anfällen behaftet; 60 starben; 52 kehrten nie wieder aus den Hospitälern zurück, in die man sie gebracht hatte; 338 wurden mannichfaltiger Fehltritte und Vergehungen wegen wieder fortgeschaft; endlich 1608 dieser ehemaligen Lasterhaften wurden ihren Eltern und Verwandten wiedergegeben, oder in anständige Dienste gebracht, und dadurch gegen Müssiggang und Rückfall gesichert. — Ueberhaupt übertreffen die wohlthätigen Stiftungen zu London alles in ihrer Art. So hat ein gewisser Hr. Guy das von ihm erbaute und genannte Hospital mit 219,499 Pf. St. begabt, die er von einem sehr geringen Anfange nach und nach zusammengebracht hat.

Die Anzahl der Wahnsinnigen, welche man im Jahr 1786 in Bedlam aufgenommen hat, belief sich auf 228; geheilt und entlassen wur-

Digitized by Google

den 189; begraben 14 und unter der Verpflegung blieben 280. — Man muß sich wundern, daß in London nie eine regulaire Volkszählung existirt hat. Die von den Küstern ausgefertigten Mortalitätslisten sind unzuverlässig, weil eine Menge Menschen auf Kirchhöfen begraben wird, die nicht mit in den gedachten Listen begriffen sind — eine Menge die der in den Listen aufgezeichneten beynahe gleich kommt. Im Jahr 1786 wurden 19,697 Menschen innerhalb des Bezirks, auf den sich die Mortalitätslisten einschränken, begraben. Die Bestimmung der Anzahl der Einwohner von London ist ungewiß, doch findet man die Annahme einer Million nicht übertrieben.

Frankreich. Die wirkliche Bevölkerung Frankreichs ist für dieses Jahr 4 Millionen 298,360 Bürger. Es werden also, da die 83 Departement's 747 Deputirte schicken, immer 17,262 Bürger einen Deputirten haben. Die Brüche dieser Zahl wird man in $\frac{1}{16}$ theilen, und jedes Departement, dessen Bruch über $\frac{17}{16}$ beträgt, wird einen Deputirten mehr schicken.

Die Reichsstadt Worms dient jetzt vielen vornehmen Französischen Flüchtlingen zum Aufenthalt, unter andern der Familie des Prinzen von Conde und ihre Anzahl erstreckte sich im März bereits über 40. Das sonst einsame stille Worms bekommt dadurch ein lebhaftes Ansehen. Man muß in der That die Fügung der Vorsehung bewundern, daß diejenige Stadt, die nebst Heidelberg im Jahr 1689 von den Truppen Ludwigs XIV. welcher durch seine unnöthigen Kriege, und durch seinen verschwenderischen Aufwand den Grund zum Verfall des Französischen Finanzwesens legte, verwüstet wurde, einem Theil der Familie dieses kriegerischen Regenten zum Zufluchtsorte dienen muß. Wenn schon eine Deutsche Reichsstadt es ihrem Interesse gemäß findet, einer so starken Anzahl Fremdlinge den Aufenthalt zu gestatten, so kommt es darauf an, ob es für den bürgerlichen Gemeingeist eine gute Folge haben werde.

Die Bevölkerung der Staaten von Amerika hat durch die Französischen Emigranten einen außerordentlichen Zuwachs erhalten. Besonders belief sich nur die Anzahl der eingewanderten Personen, in dem kleinen an der Virginischen Gränze befindlichen unabhängigen Staat Kentukey, auf 19,889 Menschen.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 1. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	805 Schl.	546 Schl.	14 fl. 24 kr.
Korn	592 Schl.	443 Schl.	7 fl. 48 kr.
Gersten	63 Schl.	55 Schl.	7 fl. 45 kr.
Haber	107 Schl.	99 Schl.	5 fl. 48 kr.
Summa	1567 Schl.	1144 Schl.	
Rest	. . . .	424 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 29. Juny 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	548 Schl.	568 Schl.	14 fl. 30 kr.
Korn	030 Schl.	239 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	60 Schl.	60 Schl.	7 fl. 50 kr.
Haber	100 Schl.	100 Schl.	5 fl. 35 kr.
Summa	1044 Schl.	967 Schl.	
Rest	. . . .	77 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 1. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	50 Schl.	50 Schl.	12 fl. 15 kr.
Korn	60 Schl.	45 Schl.	8 fl. 40 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	10 Schl.	10 Schl.	6 fl. 10 kr.
Summa	120 Schl.	105 Schl.	
Rest	. . . . .	15 Schl.	

Digitized by Google

VII.

Zu verkaufen:

1) Ein sonderheitlich gutes Geschmuckpulver, womit alles Geschmuck von Silber oder Gold, es mag mit Brillianten, Rubinen, Schmaragden, oder Perlen, gefaßt, wie auch purres Gold, Silber, oder Tomback, seyn, auf das schönste, wie neu, geputzt werden kann, zu 12 kr. im mindesten Preis.

2) Ein bewährtes Hülfsmittel wider die höchstschädlichen Ungeziefer der Schaben, zu 8, und 24 kr.

3) Ein approbirtes Hülfsmittel wider die unausreitbar scheinenden Wanzen, nicht nur zur Vertreibung, sondern auch zur gänzlichen Ausreitung derselben, zu 30 kr.

Alle 3 Stücke sind zu haben bey Josepha Landerinn, verwittweten Churfürstl. Hof- und Pastel-Mahlerinn, wohnhaft in der Residenz-Schwabinger Gasse in Litl. Hrn. Bürgermeister von Schmadl Hause Nro. 23 rückwärts über 3 Stiegen. Zu jedem dieser Stücken wird auch ein sonderheitlicher Gebrauchzettel beygelegt.

4) Johann Weber Sulzbachischer Leinpachter zu Steinbach bietet dem Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 16 fl. zum Erkauf feil.

VIII.

Kundmachungen.

1) Nachdem die Erlbäckische Streitsache hinsichtlich der von selben in Anspruch genommenen, und unter der Regierung Neuburg liegenden Gütern bereits per Omnes Instantias abgeurtheilt; und die von Erlbäck sachfällig erklärt, auch mit dem ergriffenen Recurs von höchster Stelle abgewiesen worden; so wird zu diesem Ende hiemit kund gemacht, daß von ihm auf erwähnten Prozeß kein Geld mehr aufgenommen; und gutherzige Gläubiger in Schaden versetzt werden mögen. Actum München den 18ten Juny 1791.

Churpfalzbaierischer Hofrath.

Hofraths-Präsident.

Philipp Joseph Haas,
wirkl. Rath und Sekretär.

2) In dem dahiesigen Intelligenzblatt vom 13ten, dann Zeitungs- resp. Anhangblatt vom 16ten- und Mittwochblatt vom 20sten April anheuer wurde öffentl. kund gemacht, daß Jedermänniglich, dem die Original-Obligationen deren von der verstorbenen freysingischen Hofkammeraths- und Hofkammersekretärs Wittwe Antonia Kuglerinn, denen Churfürstl. Leibapotheker, Strattmannischen Reicten vermacht, und zu Verlust gegangenen 4 Doct. Wellerischen bey der hiesigen Landschaft anliegenden Kapitalien als pr. 675 fl. und 425 fl. unter der Zinszeit den 14ten Juny, dann pr. 290 fl. und 870 fl. unter der Zinszeit den 15ten July zu Gesicht oder Handen gekommen seyn sollen, unter einen 2 monathlichen Termin zu dato 8 April anheuer zum Churfürstl. Hofrath übergeben oder hierum den rechtmäßigen Ankaufstitel sub pæno amortizationis dorten soll; da nun dieser Termin wirklich verstrichen, ohne daß diese Instrumente eingesandt, oder des rechtlichen Besitzstandes sich legitimiret worden; als werden obbenannte 4 Original-Schuldscheine hiemit öffentl. amortizirt, und als gänzlich ungültig durch diese Kundmachung unter dem Anhang erkläret, daß diesserthalben das benöthigte an die Landschaft eben unterm heutigen Dato erlassen worden sey. Akt. München den 15ten Juny 1791.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Sekretär Beiß.

3) Bereits vor zwey und einem halben Jahre ist zu Wilshofen an der Donau beym grünen Baum ein Reiß-Couffer mit der Addresse Franz Xavier Rammeis unter der Großhauptischen deutschen Schauspielergesellschaft abgestoßen worden; wenn demnach ihme Rammeis an solchen was darangelegen seyn will, so beliebe er sich an Adam Schwarzmayr Bierbrauer daselbst zu wenden, um sohin die anverlangende Verfügung weiters treffen zu können.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

27. Stück. München den 15. July 1791.

I.

Bekanntmachung.

Den Verbot des Nachdruckverkaufes der biblischen Geschichte ꝛc. betreffend.

Demnach dießorts die Anzeige geschehen, daß die von (Titl. von Schönberg) zum deutschen Schulfonds-Bücherverlag übernommene biblische Geschichte von Nikolaus Doll Buchhändler zu Augsburg unerlaubter Weise nachgedruckt worden, dieser Nachdruck aber in Gemäßheit des auf die Schulfonds-Bücher gnädigst verliehenen Privilegii Impressorii allerdings verboten ist:

So werden hiemit die innländischen Buchhändler und Buchbinder ernstlich gewarnet, bey 100 Ducaten Straf, und Verlurst der Exemplarien keinen Dollischen Nachdruck einzuführen, und zu verkaufen, sofort sich gleichwohl selbst vor Straf und Schaden zu hüten. München am 22sten Juny 1791.

Churpfalzbaier. Obere Landesregierung.

Christoph von Schmöger,
Churfürstl. Oberlandesregierungs-Secretär.

Nachricht.

In des Churfürstlichen geistlichen Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage im ehemaligen Exerzitienhause in der Neuhausergasse ist in die Zukunft die sonst von dem Verfasser selbst verlegte biblische Geschichte von Mathias von Schönberg ꝛc. mit 49 fein gestochenen Kupfern à 1 fl. 30 kr. zu haben. Auch werden für Liebhaber die Kupfer besonders à 1 fl. abgegeben.

II.

Jubelgedächtniß.

Am 3ten July um 10 Uhr Morgens feyerte hier in München der Hochwürdige hoch- und wohlgebohrne Herr Titl. Johann Maximilian Ignatz des heil. röm. Reichs Edler von Zech, von Labming, ein in Verdiensten um die Kirche sowohl als um den Staat ergrauter Mann von 74 Jahren, Stiftskapitularherr zu U. L. Frauen seit dem Jahr 1750, nunmehr seit dem verstorbenen Stiftsdechant Titl. von Vacchiery benfalls Jubiläus 1775. verehrungswürdiger Aeltester bemeldten Frauenstiftes, in Beysepn der sämmtlichen hohen Titl. Kapitularherren, dann Seiner hohen Verwands

ten der churfürstl. Kämmerer, wirklich geheimen Räthen, Georg Joseph Albrecht, und Johann Nepomuck Felix Reichsgrafen von Zech, das Jubelgedächtniß seines 50 jährigen Priesterthums in dasiger Frauenkirche auf dem Kreuzaltar (indem die hohen Stuffen des Hochaltars beschwerlich zu besteigen gewesen) mit einer stillen, jedoch feyerlich musikalischen, Messe, wozu zuvor das Volk von dem würdigen Stiftsprediger, der eben im Lauf der christlichen Sittenlehre von der Priesterweihe handelte, als zu einem lebenden sichtbaren Beyspiel mit Würde vorbereitet worden. Dergleichen erfreuliche Jubelgedächtnisse, die alle des Aufbewahrens in der Geschichte würdig sind, giebt es von Zeit zu Zeit im geistlichen und weltlichen Stande, in Pallästen und in Hütten; jedoch

Wenige retten
Ihren Frühling der Unschuld, und bringen die
Rose des Lebens
Blühender, noch die höhere Stuffe, herauf.

III.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

(Fortsetzung.)

In der im vorigen Stück angeführten Hannoveranischen trefflichen Verordnung zur Beförderung des Seidenbaues, verdient unter anderu jener Grund vor allen erwogen zu werden, daß bey dieser Beschäftigung mit dem Seidenbau dem Feldbau nichts entgehe, weil dadurch Gelegenheit an die Hand gegeben wird, „sich zu einer solchen Jahrszeit einen Verdienst zu schaffen, wo es gewöhnlich an sonstigem Erwerb zu mangeln pflegt.“ Diese gemeynte Jahrszeit ist von der Hälfte des Maymonaths bis zur Zeit der ersten Heuärndte, wo nämlich die Saatzeit vorüber, und die Zeit des Einsammeln's noch nicht angebrochen ist. Dieß beträgt gewöhnlich mehr, als einen ganzen Monath. Selbst die Landleute gestehen es, daß sie während dieser Zeit die meiste Ruhe haben, mehr als im Winter, wo man mit Dreschen, und mit der Viehfütterung zu thun hat. Inner dieser Zeit, sagt obige Verordnung, kann der Seidenbauer sich einen Gewinst von wenigst 5 Thalern sammeln. Dergleichen Zwischenzeiten mit erwerbsamen Geschäften auszufüllen verdient gewiß alle Aufmerksamkeit, vorzüglich da, wenn man sieht, daß selbe nicht nur zu erwerbsamen, sondern vorderblichen Beschäftigungen gewiedmet werden, welches meistens der Fall ist. Feyer im eigentlichsten Verstande ist des Menschen Sache nicht; er erwirbt entweder, oder verschwendet; er sammelt, oder zerstreuet. Wie aber ein von der gemeinen Klasse ausgenommener Hauswirth die feyerlichen Stunden zu seiner sittlichen Verbesserung anwendet, und, nach der Urabsicht, Feyertäge zu Bildungstägen macht; so ist unser vaterländisches Volk. Unsere Wallfahrtsgänge, Kreuzgänge, Bittgänge, fallen alle zu dieser Zeit ein. Und war es nicht, in Betracht des Menschengeschlechtes, so mit den Kreuzzügen? Als die Saatzeit der Völker vorüber war, und man noch nicht zu ändern verstund, da kreuzzog man. — Genug, wenn da, wo kein wirklicher Erwerb ist, wenigst ein sittlicher gewonnen wird. Der sittliche Gewinnst, die Veredlung der Sitten, ist auch eine Handlungsfrucht.

Wie sehr der allgemeine große Handel in Hamburg blühe, ist bekannt; und folgende Ankündigung beweißt von der allgemeinen Beförderung desselben.

Ankündigung,

einer patriotischen Subscription zur Beförderung eines unentgeldlich zu ertheilenden ge-

Digitized by Google

meinnützigen Lehrunterrichts für hiesige Handwerker, Künstler und Fabrikanten. Im May 1791.

Bey den grossen Fortschritten unsers Zeitalters in der Verbesserung der Bürgerschulen und in der ganzen Erziehung des künftigen Bürgers, scheint noch immer ein wichtiger Hauptgegenstand zu wenig beachtet zu seyn, — die Erziehung und der Unterricht des zum Professionisten bestimmten Jünglings, in besonderer Rücksicht auf solche Kenntnisse, die ihm in seinem künftigen Beruf nöthig und nützlich sind. Aeußerst roh und unvorbereitet in diesen und oft in allen Kenntnissen tritt der junge Mensch in seine Lehrjahre; vergißt die geringen mitgebrachten Schulkenntnisse dort in kurzer Zeit völlig; und erwartet alle Geschicklichkeit zu seinem künftigen Beruf, und sein ganzes künftiges Fortkommen, lediglich von praktischer Uebung und von mechanisch erlernten Handgriffen. Daher den die Rohheit der Sitten bey den meisten dieser Jünglinge, ihre schlechte Benützung der Wanderjahre, ihre Anhänglichkeit an Handwerks-Thorheiten und Handwerks-Mißbräuche, ihr moralischer und ökonomischer Verfall, ihr Zurückbleiben in nützlichen Erfindungen, in erleichterten Handgriffen, und in der Eleganz und Leichtigkeit, wodurch sich die Arbeiten des Engländers bis izt so unnachahmlich auszeichnen.

Die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hat es von Anfang an zu einem ihrer Haupt-Augenmerke gemacht, diesem Uebel abzuhelfen, und zu Verbesserungen in der Erziehung und Vorbereitung künftiger Handwerker und Künstler einige nähere Schritte zu bahnen. Ihre seit dem Jahre 1767. bestehende Freyschule in Bauriſſen, und ihre seit dem Jahre 1770 bestehende Freyschule in Handzeichnungen geben die augenscheinlichsten Beweise hiervon; und die in so vielen Jahren sehr zahlreich gewordene Menge der in diesen Schulen zu richtigerem Geschmack gebildeten Handwerker, die zum Theil aus ihnen hervorgegangenen Hamburg Ehre machenden Künstler, die bey den jedesmaligen öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft vorgelegten Arbeiten der Zöglinge, und durch diese Schulen bey unsern Handwerkern allgemeiner gewordene Sinn für Geschmack, Ebenmaaß und Verhältniß, zeigen den glücklichen Erfolg dieser Bestrebungen.

Aber der künftige Professionist bedarf noch in viel mehreren Kenntnissen Unterweisung, als blos im Zeichnen. Die ersten Grundsätze der Mathematik, hauptsächlich die angewandte Mathematik, die leichtesten Erfahrungssätze aus der Naturlehre und Chemie, sind ihm in so unendlich vielen Fällen nützlich und sogar nothwendig, lehren ihn leichtre Handgriffe, leiten ihn zu Verbesserungen und neuen Erfindungen, setzen ihn in Stand, das Mögliche und das Unmögliche mit Zuverläßigkeit zu beurtheilen, bewahren ihn vor Eigensinn und vor Fehlschlüssen, bilden durch dieses alles seinen Kopf und seine Sitten, und sichern seinen Wohlstand. Ein solcher Unterricht kann denn zugleich der glückliche Weg werden, auf eine ganz ungesuchte Art eine Anleitung zur bessern Benützung der Wanderjahre, zum Aufmerken auf unterrichtende Gegenstände, und zur Anwendung ausländischer Vortheile und Erfindungen, mit einfließen zu lassen, und zugleich Handwerks-Thorheiten und Handwerks-Mißbräuche, die den Gesetzen immer unüberwindlich bleiben werden, in dem einzigen Wege anzugreifen, der zu ihrer Vertilgung führen kann, durch Bildung des Kopfes und des Herzens, und durch Wegräumung verjährter Vorurtheile.

Dieß ungefähr ist der Plan, den die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nüz-

lichen Gewerbe sich von einer Lehranstalt dieser Art gemacht hat, und den sie durch den hier angekündigten, und bereits in den letzten Monathen des abgewichenen Winters zum Versuch wirklich eröffneten gemeinnützige Lehrunterricht für hiesige junge Handwerker, Künstler und Fabrikanten zu erreichen wünscht.

Die Besorgung dieses Unterrichts hat die Gesellschaft Herrn Brodhagen aufgetragen, einem Mann, dessen bekannte Einsichten in dieses Fach, und dessen populärer Vortrag dem Zweck dieser Anstalt die glücklichste Erfüllung versprechen.

Eine eigentlich systematische Anordnung des Vortrags hielt die Gesellschaft für dieses Auditorium nicht zweckmäßig. Angemessener für die Fassung und für die Mannigfaltigkeit der Zuhörer schien ihr ein vermischter Vortrag, ein allmäliger Fortgang vom ganz Leichten und allgemein Verständlichen zum Schweren, und eine auf diese Weise unmerklich an einander gereihte Folge von allmälig entwickelten (analytischen) Erläuterungen.

Der Unterricht wurde an 2 Abenden wöchentlich, jedesmal in zwey Stunden, gegeben. Zum Lehrsaal, dessen Ausfindung die größte Schwierigkeit machte, hat das löbl. Amt der Herren Wundärzte, mit einem Patriotismus, der den aufgeklärten Einsichten dieser Männer wahre Ehre macht, und den lauten Dank der Gesellschaft verdient, das anatomische Theater eingeräumt.

Die Absicht des im abgewichenen Winter gemachten ersten Versuchs war blos, zu sehen, in wie ferne eine Anstalt dieser Art bey unsern Professionisten Eingang fände. Sie ist über alle Erwartung gelungen. Mehr als 200 junge Leute aus ganz verschiedenen Professionen, auch einige zur Handlung bestimmte Jünglinge, haben sich zu diesen Lehrstunden eingefunden, und mit einer ihrem Fleiß Ehre machenden Beharrlichkeit dieselben fortdauernd besucht. Selbst einige vorzüglich geschickte Meister haben, durch ihre Anwesenheit in den Lehrstunden, der Anstalt Eingang und Zutrauen bey ihren Zöglingen zu verschaffen gesucht.

Der Einwurf also, daß eine solche Anstalt nicht gelingen werde, ist bereits durch die Erfahrung widerlegt. Aber eben diese starke Anzahl der Schüler, und einige andere Bedürfnisse des Unterrichts erfordern fürs Künftige Vorkehrungen, deren Kosten-Aufwand die Kräfte der Gesellschaft übersteigt.

Das sehr verschiedne Alter der Schüler, ihr sehr verschiedner Grad von Fähigkeiten, Cultur und Kenntnissen, und die gänzliche Verschiedenheit ihrer Gewerbe, erfordert die Vertheilung des Unterrichts in mehrere Classen. Vielleicht wird es dann auch möglich, einen Theil des Unterrichts in diejenigen Tage und Stunden zu verlegen, in denen man das müßige Herumliegen auf den Herbergen für die Sitten der jungen Leute besonders gefährlich wird.

Die Unterweisung selbst erfordert Instrumente, Modelle, und andere Vorrichtungen. Einige Modelle sind bereits von einigen Mitgliedern der Gesellschaft großmüthiger Weise hierzu geschenkt worden. Einen andern Theil derselben, ingleichen manche instruktive mechanische Spielsachen, (deren inländische Verfertigung schon oft von mehrern patriotischen Mitbürgern gewünscht worden,) werden Zöglinge in der Folge selbst verfertigen, und sich dadurch zugleich eine lehrreiche Nebenbeschäftigung und einen nützlichen Erwerb verschaffen können: aber dieß ist theils nur erst in der Folge, theils bey weitem nicht mit allen Arten von Instrumenten und Modellen möglich; und so bleibt immer in dieser Hinsicht noch eine beträchtliche Lücke übrig.

Die Gesellschaft glaubt also für diese Absicht, und für einen so gemeinnützigen die

Digitized by Google

Menschheit und das Wohl unsrer bürgerlichen Gewerbe so nahe angehenden Endzweck, eine patriotische Subscription vorschlagen zu dürfen, auf eben die Art, wie eine ähnliche Subscription vormals zum Besten des medicinischen Armen-Instituts bestand, und zwar vorläufig auf zwey Jahre.

Der Subscriptions-Preis wäre sechs Mark für jedes dieser beyden Jahre, in so ferne nicht etwa die Subscribenten selbst ihrer Unterschrift einen höhern Beytrag beyfügen. Für jede sechs Mark würden dem Subscribenten zwey Aufnahmezettel zugestellt, die derselbe nach seinem Gutdünken vertheilte. Der Unterricht fängt Michaelis an, und endigt sich nach Ostern.

Wir ersuchen alle diejenigen unsrer patriotischen Mitbürger, die diesen Lehrplan auf 2 Jahre mit ihren Beyträgen unterstützen wollen, sich gefälligst an eines der Mitglieder der Gesellschaft zu wenden.

IV.

Allgemeine Feuerordnung *).

Nach welcher sich alle churfürstliche Land- und Pflegerichte, Klöster, Hofmärkte, Städte, Märkte, und sämmtliche Unterthanen in Baiern, und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben. München den 30sten März 1791.

Jedermann ist es bekannt, wie viele schreckliche Feuersbrünste seit etlichen Jahren in Baiern, und der obern Pfalz ausgebrochen, und in welch tiefes Elend die hierdurch verunglückte Hausfamilien gestürzt worden sind. — Nicht nur bitterste Armuth war für selbe die traurige Folge dieser Unglücksfälle, sondern das churfürstl. höchste Aerarium selbst mußte mit immerwährenden Nachlaß-Bewilligungen an den gewöhnlichen Staats-Erträgnissen wichtigen Schaden leiden. — Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die meisten dieser verderblichen Feuersbrünste theils sträfliche Nachlässigkeit der Hausbesitzer, theils Mangel in nothwendiger Polyzey-Aufsicht zum Grunde hatten: so fanden Seine churfürstliche Durchleucht sich gnädigst bewogen, gegenwärtig-allgemeine Feuers-Ordnung für sämmtliche Städte, und Märkte, dann auch für die übrigen Dorfschaften im Lande, soweit selbe daselbst anwendbar gemacht werden kann, von Höchstdero obern Landesregierung entwerfen, und nach vorläufiger Vernehmung gemeiner Landschaft zu Jedermanns gehorsamster Befolgung kund machen zu lassen. — Diese Ordnung wird in sechs Abschnitte eingetheilet, nämlich

I. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.

II. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt werden soll?

*) Wir freuen uns, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung, wie uns selbe von der löblichen Oberlandesregierung, als dem Urheber derselben, zur weitern würdigen Verbreitung mitgetheilt worden, in ihrem Umfang in die Intelligenzblätter einzurücken. Nur Kollegien können was dem Land Allgemeinnützliches und Brauchbares liefern, und die Privatarbeiten einzelner Männer, die oft noch dazu keinen Wirkungskreis haben, verschwinden dagegen. Es erscheinen von Zeit zu Zeit auf neue Erfahrungen und Bemerkungen gegründete Polizey-Ordnungen; wie denn die gegenwärtige allgemeine Feuerordnung ein kennbares Gepräge von jüngstgemachten Erfahrungen und Bemerkungen ist. Dieß ist der gemäße langsame, aus sich selbst sich von Zeit zu Zeit entwickelnde Fortgang der bürgerlichen Rechten, wovon sich über jeden einzelen Gegenstand, um selben ganz zu erschöpfen, der ganze Rechtslauf, von der Sache selbst durch alle Verbindlichkeiten bis zu den Strafen, durchlaufen läßt.

Digitized by Google

III. Wie die Feuersbrunst mittels Löschgeräthen, Arbeiten, und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge?

IV. Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe?

V. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll?

VI. Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landes-Verordnung, dann von der Strafe der Uebertreter derselben.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.

§. 1. Bey Erbauung ganz neuer Häuser in Städten, und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gässen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Strassenweite bey entstehendem Feuer mit den nothwendigen Hilfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

§. 2. In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander, sondern mit Belassung eines Zwischenraums von wenigst 30 Schuhen, (Falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bey Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3. Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müssen künftig bey ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bey Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich memal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen.

In Städten, und Märkten aber sind sie schuldig neben den Hauseigenthümern der Possitzeyobrigkeiten vorläufig einen getreuen Grundriß, und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und desselben Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten, und unpartheyischen Werkleute, so weit es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrift, zu erwarten.

§. 4. Niemand soll sich fernet unterstehen auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten, und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte, oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu strafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtelos geschehenem Amtsverbot sogleich wieder einreissen zu lassen.

§. 5. Die Häuser, Städl, Schupfen, und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städt- und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Streh, oder andern feuerfangenden Materialien gedecket, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelblatten eingedachet werden; zu dem Ende die Polizey-Obrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unterthanen die benöthigten wohlhaltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bey den immer in genugsamer Anz

zahl an verschiedenen Orten, besonders in Städt- und Märkten fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten, oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf, oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegel-Städeln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen, oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannte Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulden, weil die Erfahrung, leider! bewiesen hat, daß bey entstandenen Feuersbrünsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet der vorhandenen Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben.

§. 6. Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken, und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchen Alaun aufgelöset worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizey-Obrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne, oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hiedurch auch vieles Bauholz ersparet wird.

§. 7. Bey dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweyer Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8. Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und soviel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegten Ueberbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders, wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann. Auch sind, soviel möglich, steinerne, unterher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und bloß mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuerfangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

§. 9. Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derley Feuermauer von dem nächst anstossenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10. Weder in Städten, noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz, oder Brettern künftig zu gestatten, sondern dieselbe nach und nach abzureissen. — Alle Kamine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest, und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit seyn, damit man selbe füglich, und leicht ausschliefen, und abkehren kann. Daher auch die Rohre, und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen- oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, soviel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigst die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle 8 Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer, und Rußkratzer sehr fleißig, und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß, und anklebendem sehr gefährlichen Pech genauest ausgeputzt, und dergestalten sorgfältigst gereiniget werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstossenden Hauptkamin mittheilen können, wie denn auch in Städt- und Märkten die eiserne Rohre auf die

Digitized by Google

Gasse hinaus zur Sicherheit, und Reinlichkeit der Häuser, und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellet werden sollen.

§. 11. Jeder Rauchfang soll wenigst 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

§. 12. Niemal ist zu gestatten, hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder derley Holzwerk, unter was immer für einem Vorwand, in die Kamine einzumauern, oder mit derley feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr sollen die dermal vorhandene Hölzer, besonders bey den liegenden Kaminen sogleich herausgerissen, abgeändert, die Balken abgeschnitten, und die Löcher daran nicht blos mit Laim- oder Kalkmertel verstrichen, sondern mit einem liegenden Ziegelstein vermauert, sohin auf die künftige Uebertretung dieses Verbots empfindliche Bestrafung geschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 9. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	905 Schl.	704 Schl.	13 fl. 36 kr.
Korn	581 Schl.	398 Schl.	7 fl. 34 kr.
Gersten	132 Schl.	113 Schl.	7 fl. 24 kr.
Haber	141 Schl.	139 Schl.	5 fl. 48 kr.
Summa	1759 Schl.	1354 Schl.	
Rest		405 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 7. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	290 Schl.	172 Schl.	13 fl. 40 kr.
Korn	180 Schl.	123 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	50 Schl.	50 Schl.	7 fl. 35 kr.
Haber	70 Schl.	60 Schl.	5 fl. 35 kr.
Summa	590 Schl.	405 Schl.	
Rest		85 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 9. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	140 Schl.	115 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	130 Schl.	110 Schl.	8 fl. 10 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	6 fl. 10 kr.
Summa	300 Schl.	255 Schl.	
Rest		45 Schl.	

VI.

Zu verkaufen:

Johann Weber Sulzbachischer Leinpachter zu Steinbach bietet dem Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 16 fl. zum Erkauf *feil.*

VII.

Kundmachung.

Nachdem die Erlbäckische Streitsache hinsichtlich der von selben in Anspruch genommenen, und unter der Regierung Neuburg liegenden Gütern bereits per Omnes Instantias abgeurtheilt; und die von Erlbäck sachfällig erklärt, auch mit dem ergriffenen Recurs von höchster Stelle abgewiesen worden; so wird zu diesem Ende hiemit kund gemacht, daß von ihm auf erwähnten Prozeß kein Geld mehr aufgenommen; und gutherzige Gläubiger in Schaden versetzt werden mögen. Actum München den 18ten Juny 1791.

Churpfalzbaierischer Hofrath.

Hofraths-Präsident.

Philipp Joseph Haas,
wirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

28. Stück. München den 22. July 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Die vom Generalbücherzensurmandat 1769. 1. August. wiederholte höchste Erinnerung an die hausirenden Landkrämmer ꝛc. betreffend:

Wie sie uns den 14ten July 1791 mit dem gnädigsten Befehl, in das Intelligenzblatt 3mal einzuverleiben, von dem Churfl. Bücherzensurcollegium gütigst eingesendet worden ist.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht fest entschlossen sind, die in Bücherzensursachen ergangene Mandata und Verordnungen mit allem Ernste in Vollzug bringen zu lassen, und unter andern den 9ten und 10ten Punkt des gnädigsten Generalmandats vom 1sten August 1769 in Betreff der herum hausirenden Krämmer und sogenannten Kraxenträger und Dissertations-Händler genauest befolgt wissen wollen; so werden ohne Ausnahm alle Ortsobrigkeiten und Mauthämter hiemit nachdrucksamst ermahnet, das Hausiren dieser Leute, ohne daß sie ein dießorts approbirtes Verzeichniß der zu verkaufen bewilligten Piecen vorzeigen, und zugleich diese von hierortiger Stelle gestempfelt sind, nicht mehr zu gedulden, sofort selbe jedesmal anher anzuweisen, und hiedurch sich außer aller Verantwortung zu setzen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

Die in vorhergegangener höchsten Erinnerung angezogenen Paragraphen aus dem Generalmandat vom Jahre 1769 1. Aug. das die erste Einrichtung und Anordnung des damal zum Wohl des kirchlichen und politischen Staates errichteten löblichen Bücherzensurkollegium's in sich begreift, (Siehe Churbaierisches Intelligenzblatt 1769 12. Sept. Nro. XIX. Art. I.) lauten folgender massen:

9no.) „Die Erfahrung lehrt, daß die meisten schädlichen Bücher und Brochüren durch die herumhausirenden Krämmer, und sogenannten Kräxenträger (auch Briefträger) in unsere Lande hereinschleichen; so soll ernstlich dergleichen Hausiren mit Büchern niemanden, wer er immer sey, gestattet werden, der keinen gefertigten Paß, oder Licenzettel von unserm Bü-

Digitized by Google

cherzensurkollegium aufzuweisen hat; immassen einem solchen mit dergleichen Paß nicht versehenen Hausirer, Landkrämmer, oder Kraxenträger von dem jedem Mauth- und Acciesamt, oder in dessen Ermanglung an jedes Ortsobrigkeit, alle bey sich habenden Bücher und gedruckten Schriften ohne weiters hinweggenommen, und konfiscirt werden sollen." Eben dergleichen Confiscation unterwirft sich auch

" 10mo.) ein solcher hausirender Landkrämmer, oder Kraxenträger, welcher (wenn er auch sonst mit einem Paß oder Licenzzettel versehen wäre) solche Bücher zu Verkauf mit sich führt, die nicht vom Bücherzensurkollegium gestempfelt sind, welcher Stempfel ihm anderergestalt nicht bewilliget wird, als wenn er sich durch gefertigte Noten legitimiren kann, diejenigen Bücher und Schriften, womit er im Land hausiren will, von inländischen Buchhändlern (woran der 5te und 6te §. vorher gerichtet ist) erhandelt zu haben. Unsere Gränz- Mauth- und Acciesämter haben dahero unnachläßig darauf zuhalten, daß keine solche hausirende Landkrämmer und Kraxenträger, die auswärts erhandelte Bücher und Brochüren bey sich haben (worinnen wir auch die sogenannten herumhausirenden Dissertationshändler begriffen wissen wollen) in's Land hereingelassen, sondern ohne weiters zurück gewiesen werden."

Gleichwie nun der Fortgang der Alles verwandelnden Zeit den Gesetz- und Rechtsverwaltern das Recht giebt, zum geschriebenen Recht als gleichrechtsgültig zu setzen, was bisher noch ungeschrieben und unbestimmter war; so bleiben auch die „gelehrten, bescheidenen, und in allen Gattungen der Wissenschaften bewanderten Männer" (wie die angeführte Generalverordnung von den gnädigst aufgestellten Censorn gleich im Eingang sich ausdrückt) nicht blos bey den Büchern, Schriften, Thesis, Zeitungen, Monath- und Wochenstückenu. s. w. derer die Generalverordnung ausdrücklich in §. 2 Erwähnung thut, stehen, sondern sie gehen auch, nach Höchster Willensmeynung, zu dem, was stillschweigend verstanden worden ist, vorzüglich zu den Schauspielen über, die seitdem in unserm Vaterlande grosse Fortschritte (wollte Gott nur allein zur Menschenbildung) sowohl in Städten als auf dem Lande, gemacht haben. Der Schauspieler, weil er mit aller Selbstverläugnung spielen muß, ist nicht so ein gleichsam censirter Mann, wie der Prediger und Lehrer durch seinen bestimmten Vortrag, der sich aber, so klein er ihn verläßt, eben so sehr verstößt. Wir theilen also dem Publikum auf gnädigsten Befehl auch mit die Bekanntmachung,

2) In betreff der Schauspielergesellschaften und Marionettenspieler in den Regierungsstädten, und auf dem Lande.

Da die gnädigste Willensmeinung Sr. Churfürstl. Durchleucht in Zensursachen unter andern auch dahin geht, daß die Schauspielergesellschaften und Marionettenspieler in Regierungsstädten, und auf dem Lande nicht geduldet werden sollen, wenn selbe nicht ein approbirtes Verzeichniß der aufzuführen bewilligten Piecen vorzeigen können; so werden sammtlich Churfürstl. Regierungen, und Ortsobrigkeiten sich hiernach zu achten wissen, sofort ermeldte Gesellschaften jedesmal zuvor anher anweisen, und alsdann auch keine andere als die dießorts gutgeheissene Stücke aufführen lassen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht geruheten gnädigst, die durch den Todfall des Titl. von Egger erledigte Revisions-, Rathsstelle Höchstdero Hofrath Maximilian von Branka vermög gnädigsten Reskripts vom 27. vergangnen Juny, mildest zu verleihen.

Auch haben Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhet, unterm 23sten Jänner dieses Jahres Höchstdero geheimen Rath, und Regierungskanzler zu Landshut, dann des hohen Johanniter-Ordens Donaten, Desiderius von Schneid, zum Hofraths-Vicekanzler gnädigst zu ernennen, und ihm hierauf auch den Besitz ertheilen zu lassen.

Weiters haben Se. Churfürstl. Durchleucht auf Ableben des Churfürstl. geheimen Raths und Konferenzministers auch Obristkämmerers und Administratoren Höchstdero Kabinets Herrschaften und Güter Titl. Reichsgrafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn auf Zinneberg Excellenz ꝛc., dessen hinterlassenen Herrn Sohn dem Churfürstlichen Kämmerer und wirkl. Hofrath Johann Baptist Reichsgrafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn auf Zinnenberg ꝛc. die Administration der Churfürstl. Kabinetsherrschaften und Güter vermög gnädigsten ertheilten Reskripts vom 27. vorigen Monaths Juny motu proprio zu übertragen gnädigst geruhet.

Wie auch geruheten Se. Churfl. Durchl. den Max. Xaver Joseph Titus Reichsedlen Ballan von Thiereck in gnädigster Bemerkung der langen, treuen und ersprießlichen Dienste seines Vaters Höchstihro wirklichen Hofrath und geheimen Sekretärs Reichsedlen Ballan von Thiereck unterm 21sten Juny abhin als Canonicus des Kollegiatstifts zu Wiesenkeig gnädigst zu benennen.

III.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

(Fortsetzung.)

England. Ein Schreiben aus Hull vom 5ten May 1791 hat unter der ganzen Handelsschaft in London Bestürzung verbreitet. Es erzählet solches, daß der Kapitain Hunter, der allda am 3ten aus Riga angekommen ist, wo er den 22. April mit 7 andern englischen Schiffen abgegangen, die Nachricht mitgebracht that, „daß man ihm am Vorabend vor seiner Abreise erzählt habe, daß auf die Nachricht der königlichen großbrittanischen Bothschaft an die beyden Parlamentskammern die Kaiserinn von Rußland diesen öffentlichen und dreisten Schritt für die Kriegserklärung angesehen und beschlossen hat, auf alle brittische Schiffe die Sperre ihrer Häfen zu legen: dem zufolge hätten die englischen Handelsleute in Riga, aus Furcht des andern Tages ihre Schiffe der Sperre unterworfen zu sehen, selbe auf der Stelle theils mit der Hälfte Ladung, theils auch leer abgeschikt.“ Man glaubte, daß die Kapitains oder Patronen der englischen Schiffe in andern Häfen der baltischen See dem nämlichen Beyspiel folgen würden, indem Rußland über die herrscherische und feindliche Art einer ihr ehevor allirten Macht empfindlich, fest entschlossen sein soll, alle Bedingnisse, die man ihr noch vorschlagen wollte, gänzlich zu verabscheuen. Wie vieles hierinn schon zu Stand gekommen, oder noch zu Stand kommen werde, erhellt aus folgender

Untersuchung der Beweggründe und Folgen der brittischen Kriegsrüstung gegen Rußland.

Man weiß gewiß, daß unter den 932 Schiffen, welche im vorigen Jahre zu Petersburg geladen worden sind, 517 Brittische

Digitized by Google

waren; *) dabey muß nicht vergessen werden, daß Rußland, außer Petersburg noch die Häfen von Riga, Archangel, Wiburg, Reval, Friedrichshamm besitzt, aus welchen die Engländer eine sehr grosse Menge unverarbeiteter Waaren erhalten, und welche zusammen wenigstens eben so viele Schiffe beschäftigen, als nach Petersburg gehen.

Mehr als tausend englische Schiffe werden also jährlich bey dem Handel nach Rußland gebraucht, meistens von beträchtlicher Last. Sie kommen nie ohne völlige Ladung zurück, und haben eine grosse Anzahl Seeleute, welche auf diesen Meeren gebohren sind, deren Beschaffenheit sehr viel dazu beyträgt, sie erfahren, stark und kühn zu machen.

Nach dem ersten Anblicke scheint der englisch-rußische Handel zum größern Vortheil Rußlands zu seyn; aber man würde sehr irren, wenn man daraus schließen wollte, daß er nicht auch für die Engländer äußerst vortheilhaft sey. Was die Engländer aus Rußland ausführen, besteht, wie gesagt, in rohen Materialien, wovon ihnen ein beträchtlicher Theil zur Erbauung und Ausrüstung ihrer Schiffe unentbehrlich ist, während daß der übrige Theil durch Verarbeitung und Kunstfleiß einen Werth erhält, und so verbessert nach allen Theilen der Welt ausgeführt, selbst nach Rußland zurückgebracht, und mit unermeßlichem Gewinn bezahlt wird. **)

*) Es waren ferner darunter 98 Dänische, und 22 Amerikanische; die übrigen 393 sind nicht genannt. Sie führten zusammen für 21 Millionen, 770, 790 Rubeln Waaren aus.

**) Das Uebergewicht der Handelsvortheile ist überhaupt nicht einmal auf Seite Rußlands; die aus Rußland ankommenden Waaren sind zu groß, als daß sie heimlich eingeführt werden könnten: dieß ist aber bey den Englischen Waaren, welche dahin ausgeführt werden, gerade umgekehrt. Wenn man also in Ansehung der ersten aus den englischen Zollbüchern ziemliche Gewißheit erhalten kann, so darf man in Ansehung der letztern, nämlich der Englischen Waaren, welche nach Rußland gehen, annehmen, daß ihre Summe weit größer ist, als die Zollbereichnisse angeben können. Es ist daher ziemlich wahrscheinlich, daß das, was die Engländer nach Rußland ausführen, dem, was sie dorther einführen, wenigstens gleich ist.

Wenn die Britten Flesen Handel verlieren, so verlieren sie ihn gerade zu der Zeit, wo er am blühendsten und am nützlichsten für sie ist; sie bringen dadurch ein Uebel über sich selbst, welches die vereinten Bemühungen aller ihrer Feinde in zwey Jahrhunderten nicht über sie bringen konnten.

Ohne den gegenwärtigen Krieg würde Rußlands Ackerbau sehr zugenommen haben; die Produkte desselben würden meistens in die englischen Häfen gekommen, und erst aus diesen in die übrigen Theile Europens verführt worden seyn; daß rußische Volk wäre täglich wohlhabender geworden, und so würde der Verkauf englischer Kunst- und Fabrikwaaren an dieses ungeheuer grosse Reich sich ins Unermeßliche vergrößert haben. —

Aber was wird aus dem rußischen Handel werden, wenn die Engländer ihn werden verlohren haben? „Eben die Weisheit, antwortet der Britte, durch welche unser Minister so eben eine so herrliche und so lang verborgene Quelle von Handelswaaren in Pohlen endeckt hat, hat bereits auch für den rußischen Handel gesorgt. Sie hat für gut gefunden, einen neuen Handel nach Pohlen zu eröffnen, und Preußen in den Stand zu setzen, eine Seemacht zu werden, um ihn fortzusetzen. So bald die tausend englischen Schiffe welche jetzt zum rußischen Handel gebraucht werden, nicht mehr dahin gehen, so werden anstatt ihrer bald andere erscheinen. Wir können den rußischen Handel nicht vernichten, dadurch, daß wir ihn aufgeben. Wir können ihn nur an andere bringen. Wahrscheinlich hat man im System des immer verwendeten politischen Gleichgewichts gefunden, daß

Digitized by Google

den Franzosen mit diesem Handel gedient wäre, und so haben wir ihnen sinnreich die Mittel gegeben, sich denselben zu versichern, so bald er aus unsern Händen kommt. Dieß haben wir in dem Handelstraktat gethan, welchen wir im Jahre 1786 mit Frankreich schlossen, worinn die Grundsätze der so sehr verworfenen Neutralität deutlich und bestimmt festgesetzt und angenommen sind."

„Vermöge dieses Traktats hat Frankreich das Recht, alle rußische Produkte zu verführen, und Rußland mit allen Arten von Manufakturenwaren zu versehen, ohne daß brittische Kriegsschiffe es daran hindern dürfen, wenn zwischen Großbritannien und Rußland ein Bruch entsteht; und wir werden genöthiget seyn, die rußischen Produkte durch französische Schiffe und durch die Hände französischer Kaufleute zu empfangen, bis Pohlen im Stande seyn wird, die nämlichen Produkte zu liefern.

IV.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen.

(Fortsetzung.)

Augsburg. Nach den Resultaten einer Tabelle von zehn Jahren, welche die Anzahl der Gebohrnen und Verstorbenen enthält, befinden sich in Augsburg 22512 Katholiken und 13776 Evangelische — zusammen 36288 Einwohner. Hiebey ist merkwürdig, daß vorzüglich unter ganzniedrigen Ständen das größere Uebergewicht auf Seiten der erstern ist, wie aus folgenden Beweisen erhellet: Aus der Anzahl der auf die Herren Kaufleut-Stube geschriebenen Mitglieder, deren vor 2 Jahren 86 katholische und 105 evangelische gewesen sind; und aus der Armenanstalt; denn in eben diesem Jahre genoßen 1323 Arme die Unterstützung derselbigen; unter welchen 966 katholische und 357 evangelische waren.

K. k. Staaten. Nach der in den Jahren 1783 bis 1785 auf Kaiserlichen Befehl vorgenommenen Conscription, war die Bevölkerung in den Königreichen Ungarn, Croatien und Sclavonien, mit Ausnahme des regulirten Militairs, nach den speciellen Officials Angaben, folgende:

Christen. Personen unter 12 Jahre zusammen 3,625,617. Davon waren männl. Geschlechts 1,894,309 weibl. 1,831,308. Personen über 12 Jahre, verheyrathet und unverheyrathet, mit Ausnahme des Wittenstandes 3,212,039 nämlich männl. Geschl. 1,620,234 weibl. 1,581,805 Wittwer 140,340. Wittwen 167,132. Personen vom geistl. Stande 19,103. Davon männl. Geschlechts 14,240 weibl. 4,863. Adeliche Personen beyderley Geschlechts 34,790 Beamte und Honoratioren 17,213. Abwesende 175,804. nämlich auf unbestimmte Zeit Abwesende 96,533 männl. Geschlechts 63,120 weibl. 33,413. In Staatsgeschäften abwesende männliche 79,371.

Juden. 4375 Familien, zusammen 25,377

Summe der ganzen Bevölkerung 7 Mill. 417,415 Menschen.

Hiervon sind Bürger und Handwerker 442,411, wovon 304,106 in den Städten und 137,305 auf dem Lande leben. Die Zahl der wirklich vom Landbau lebenden Hausväter, Bauern und Halbbauern, beläuft sich auf 892,134, die Zahl der Feuerstätten in allen 3 Königreichen auf 1 Mill. 403,120, und die der Landgüter auf 4210.

Aus den für Staatskundige schätzbaren Beyträgen zur Vaterlandskunde für Inneröesterreichs Einwohner, die Hr. Kindermann zu Grätz herausgiebt, nehmen wir hier folgende neueste statistische Data von Steyermark, Kärnten und Krain, mit Einschluß von Görz, Gradiska und Triest.

Digitized by Google

Nach der neuesten Conscription im Jahre 1788, befand sich:

In Steyermark 829,229 Einwohner. Davon waren Bauern 482,322. In Krain 419,411 Einwohner. Gewerbsleute 17,574. In Kärnten 297,384 Einwohner. Geistliche 4,460. Beamte und Honoratioren 2243. Adeliche 1757. In Inneröstereich zusammen also 1,546,024.

Die übrige Zahl füllten Kinder von 1 bis 17 Jahren aus.

Noch fügen wir hier die vorjährigen Geburts- und Sterbelisten von den drey Innerösterreichischen Herzogthümern nach den vor uns liegenden besondern Tabellen bey, die von der kaiserl. königl. Cameral- und Ständischen Buchhalterey Grätz nach Hofe gesandt worden. Es wurden nämlich im vorigen Jahre.

In Steyermark. Zusammen gebohren 29,806, Gestorben 21,618, getraut 6889. Davon waren in der Hauptstadt Grätz gebohren 936, gestorben 802, getraut 277. Vom Militair gebohren 30, gestorben 47, getraut 6.

In Krain. Gebohren 16,181, gestorben 12,246, getraut 3663. Davon in der Hauptstadt Laybach gebohren 390, gestorben 409, getraut 106. Vom Militair gebohren 2, gestorben 51.

In Kärnten. Gebohren 9014, gestorben 7555, getraut 1909. Davon in der Hauptstadt Klagenfurth gebohren 277, gestorben 272, getraut 65. Vom Militair gebohren 23, gestorben 110, getraut 22.

Es wurden also in den drey Herzogthümern zusammen 55,001 gebohren, 41,419 begraben, und 12,461 Paar getraut. Der Zuwachs an Menschen betrug folglich 13,582.

V. Der offenherzig-baierische Dorfbaader.

Ueberzeugt, wie sehr der physische Wohlstand der Landleuten in den Händen der Dorfbaader liege, deren sich nicht einmal in jeder etwas unbeträchtlichern Dorfgemeinde einer befindet, und selten einer da, wo er sich findet, für seinen ziemlich grossen Umkreis gewachsen ist, machen wir hier mit Vergnügen die Anzeige von einem Buch, das sich der offenherzig-baierische Dorfbaader nennt, und, was besonders den Landchirurgen zur Ehre und zur Ermunterung gereicht, selbst einen aus ihrer Klasse zum Verfasser hat, nämlich den Titl. Hr. Franz Georg Nonner, Chirurgus zu Pruting nächst Rosenheim, Rentamts Burghausen. Das hiesige löbliche Collegium medicum ertheilte ihm auf sein gehorsamst übersendetes Manuscript vom 17ten Jäner 1791 die gnädigste Rückschließung, „daß er Titl. Nonner dieses mit vieler Mühe und grossem Fleiß, theils aus verschiedenen berühmten Authoren, theils aus seiner vieljährigen Feld- und Landpraxi zusammgetragenes Werk als ein medizinisch-chirurgisches Taschenbuch zum Nutzen und schnellen Gebrauch der Landbaader gemäß seiner Bitte, in öffentlichen Druck geben dörfe.“ Die Absicht des Hrn. Verfasser's, den nicht im geringsten Authorsucht, sondern fleißiges Lesen, Selbststudium, und vieljährige Erfahrung in seinem hohen männlichen Altar noch zum Authors machen, ist also, dem Publikum, und besonders seinen Kollegen ein Werk in die Hände zu liefern, welches in Betracht der Kosten geringschätzig, in Rücksicht des Gehalts hingegen jedem Kenner beträchtlich, nützlich, in Schnelle der Vorfallenheiten gewiß behilflich, und jederzeit schätzbar seyn wird, weil oft nicht aus sträflicher Unwissenheit, sondern indem der Praxis in ermangelnder der Geistesnahrung bey unvermöglicher Anschaffung eines thoretischen Büchervorraths nothwendig verlieren muß, so manche Landchirurgen in ihren Unternehmungen den ganzen Zweck verfehlen. Unser Hr. Verfasser reißt sich gleich im Eingang der Vorreds von jener schändlichen Klasse der Landärzten los, welche

der berühmte Tissot in seinem Anleitungsbuch für das Landvolk aus vielen Gründen unter die Strassenräuber zu zählen pflegt. Warum der würdige Hr. Verfasser seinem medizinisch-chirurgischen Buch obigen Titl. offenherzig ꝛc. geschöpft hat, geschah, sagt er, darum, „weil ich mich aus Menschen- und Nächstenliebe verbunden achte, alles das in möglichster Kürze zu eröfnen, und gemeinnützig zu machen, was ich ohne Beyhilfe eines dritten, in meinen übrigen Stunden, theils aus dem Unterricht des k. k. ersten Leibmedikus von Störk, für Feld- und Landwundärzte, theils aber aus einer selbstgemachten vieljährigen Land- und Feldpraxi als probhältig ausgezogen, und zusammengetragen habe.“ Den Inhalt der Gegenstände anzuzeigen wäre zu weitläuftig, und ohnehin genugsam bekannt, wenn man weis, daß er alle möglichen Zustände des leidenden Menschen umfaßt, bey Hauptgegenständen sich lange verweilt, besonders bey der (leider) immer mehr ausgebreiteten Lustseuche, diesem schädlichen Unkraut unter den Früchten unserer Sittenveredlung durch andere Völker. Bey jedem Zustande gedenkt er der einfachen Heilmittel (Simplicium) welche er für seinen Kreis, meist den zusammgesetzten und vermischten (compositis, mixtis) vorzieht, indem diese dem Landmann theils zu kostbar und minder-behaglich, theils auch wegen Entfernung der Ortschaften ohnehin selten zu haben sind. Das Werk selbst ist noch unter der Presse, erscheint aber längst zu Anfang des Septembers, beläuft sich auf 18 bis 20 Bogen, und kommt im Preis auf 48 kr. zu stehen. Bey Herrn Franz Xav. Freytmayer, bürgerlichen Buchbinder in der Schäflergasse Nro. 119. hier in München ist unterdessen Bestellung zu machen, so wie das Werk selbst zur besagten Zeit abzulangen, bis mit der Erscheinung zu dessen würdigen Verbreitung weitere Anstalten getroffen werden.

VI.

Allgemeine Feuerordnung. (Forts.)

§. 13. Besonders behutsam sind die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke, und Festigkeit aufzuführen, und solchergestalten beständig zu unterhalten. Zu dem Ende bey Legung derley neuer Kamine die Ortsobrigkeit denen Bauleuten ernstlich, und pflichtmäßig nachzusehen hat.

§. 14. Niemanden ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen, nur an feuerfesten Steinmauern sollen derley Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölbern versehen werden.

§. 15. Die hölzernen Malzdörren müßen nach und nach in den Bräuhäusern gänzlich abgeschafft, und die neu zu errichten nöthige, künftig (besonders bey hinreichendem Vermögen) von Kupfer, oder Eisen hergestellt werden, außer dessen die bräuenden Stände bey ausbrechenden Feuersbrünsten sich niemal eines churfürstl. Hofkammer- oder landschaftlichen Nachlasses zu getrösten haben sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 16. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	754 Schl.	615 Schl.	13 fl. 32 kr.
Korn	524 Schl.	434 Schl.	7 fl. 34 kr.
Gersten	102 Schl.	92 Schl.	7 fl. 45 kr.
Haber	103 Schl.	105 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	1485 Schl.	1246 Schl.	
Rest		239 Schl.	

Digitized by Google

Erdinger Schrannenpreise vom 14. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	325 Schl.	245 Schl.	13 fl. 10 kr.
Korn	275 Schl.	215 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	58 Schl.	58 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	95 Schl.	95 Schl.	5 fl. 25 kr.
Summa	753 Schl.	613 Schl.	
Rest . . .		140 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 16. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	80 Schl.	80 Schl.	12 fl. — kr.
Korn	50 Schl.	50 Schl.	8 fl. 10 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	40 Schl.	32 Schl.	6 fl. 10 kr.
Summa	170 Schl.	162 Schl.	
Rest		8 Schl.	

VIII.

Bekanntmachung.

Den Verbot des Nachdruckverkaufes der biblischen Geschichte ꝛc. betreffend.

Demnach dießorts die Anzeige geschehen, daß die von (Titl. von Schönberg) zum deutschen Schulfonds-Bücherverlag übernommene biblische Geschichte von Nikolaus Doll Buchhändler zu Augsburg unerlaubter Weise nachgedruckt worden, dieser Nachdruck aber in Gemäßheit des auf die Schulfonds-Bücher gnädigst verliehenen Privilegii Impressorii allerdings verboten ist:

So werden hiemit die inländischen Buchhändler und Buchbinder ernstlich gewarnet, bey 100 Ducaten Straf- und Verlurst der Exemplarien keinen Dollischen Nachdruck einzuführen, und zu verkaufen, sofort sich gleichwohl selbst vor Straf und Schaden zu hüten. München am 22sten Juny 1791.

Churpfalzbaier. Obere Landesregierung.

Christoph von Schmöger,
Churfürstl. Oberlandesregierungs-Sekretär.

Nachricht.

In des Churfürstlichen geistlichen Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage im ehemaligen Exerzitienhause in der Neuhausergasse ist in die Zukunft die sonst von dem Verfasser selbst verlegte biblische Geschichte von Mathias von Schönberg ꝛc. mit 49 fein gestochenen Kupfern à 1 fl. 30 kr. zu haben. Auch werden für Liebhaber die Kupfer besonders à 1 fl. abgegeben.

IX.

Kundmachung.

1) Nachdem die Erlbäckische Streitsache hinsichtlich der von selben in Anspruch genommenen, und unter der Regierung Neuburg liegenden Gütern bereits per Omnes Instantias abgeurtheilt; und die von Erlbäck sachfällig erklärt, auch mit dem ergriffenen Recurs von höchster Stelle abgewiesen worden; so wird zu diesem Ende hiemit kund gemacht, daß von ihm auf erwähnten Prozeß kein Geld mehr aufgenommen; und gutherzige Gläubiger in Schaden versetzt werden mögen. Actum München den 18ten Juny 1791.

Churpfalzbaierischer Hofrath.

Hofraths-Präsident.

Philipp Joseph Haas,
wirkl. Rath und Sekretär.

Nachricht.

X.

Auf dem Färbergraben im Koppenhause Nro. 127. über 1 Stiege sind Zimmer mit Kost und Bequemlichkeit währender Dultzeit zu beziehen.

XI.

Zu verkaufen:

Johann Weber Sulzbachischer Leinpachter zu Steinbach bietet dem Publikum 60 Zentner Leinöl, den Zentner zu 16 fl. zum Erkauf feil.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

29. Stück. München den 29. July 1791.

I.

Bekanntmachung.

Von Seite des churfürstl. Stadtoberrichteramts, den Tücherverkauf der inn- und ausländ. Handelsleuten betreffend.

Da sich einige, hiesige Dult besuchende, Handelsleute zuwider der in Tuchverkaufsachen erlassenen höchsten Verordnungen, Privilegien, dann der Markts- und Tuchsordnungen hergehen lassen, ihre hieherbringende Tücher nicht nur in ihren Wohnungen, Gewölbern und Budden zu verlegen, sondern auch selbe allda viertel-stück- und elenweis zu verkaufen. So will man von Seiten unstehenden Amtes zu Jedermanns Warnung und Wissenschaft hiemit mehrmalen, und zwar in Konformität des erst neuerdings unterm 1sten July laufenden Jahres dießfalls ergangenen gnädigsten Oberlandesregierungs-Befehls öffentlich bekannt machen, daß alle, sowohl inn- als ausländische Handelsleute auch fürohin, wie allzeit, ihre auf die gefreyte Märkte zum offnen Verkauf hieher liefernde Tücher gleich unmittelbar auf dem Rathhaussaal ablegen, und dort in ganzen und halben Stücken, und nicht minder, verkaufen, dann nach Verfluß des zum bemeldten Tücherverkauf bestimmt 8tägigen Termin's den Ueberrest nicht in ihre Wohnungen, oder andere Privathäuser, sondern direkte auf das churfürstliche Mauthamt zur Rücksendung um so gewisser bringen sollen, als man gegen die Uebertretter mit der Konfiskation, so andern Strafen, verfahren würde. Aktum München 19ten July 1791.

Churfürstl. Stadtoberrichteramt.

Joseph, Edler v. Speckner,
churfürstl. Regierungsrath und
Stadtoberrichter.

II.

Beförderungen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben Dero Kämmerer, wirklich geheimen Rath, dann bisherigen Oberstlhofmarschall, auch Ritter des St. Hubertsordens, und des heiligen Georgesordens Kommenthur Titl. Grafen zu Rheinstein und Tattenbach in huldreichster Erwägung seiner langwierigen und treu geleisteten Diensten nunmehro als geheimen Staats-

und Konferenzminister dann Oberstkämmerer vermög gnädigsten Rescripts vom 13ten July, zu erheben;

so wie an Dessen gedachte Oberstlhofmarschallstelle Dero Kämmerer und wirkl. geheimen Rath, Ritter des St. Hubertsordens, und des heiligen Georgsordens Kommenthur; Titl. Grafen Anton Klemens von Törring-Seefeld in vorzüglicher Erwägung seiner treu und eifrigst geleisteten Diensten, und besitzenden vorzüglichen Eigenschaften, mittelst vom 13ten July gnädigst ausgefertigten Dekrets, einzusetzen mildest geruhet.

Weiters haben Seine Churfürstl. Durchl. Höchstdero Bücherzensurkollegium vermög gnädigsten Rescripts 28sten Juny aus eigner höchster Bewegung mit folgenden neuen Zensurräthen, als mit Höchstdero wirkl. Hofrath und Stabskommissair, Marquart Joseph von Gürtner, dann dem Ordensmagister und Provinzialn der PP. Augustiner, Felix Sutor, und dem Doktor des Gottesgelehrtheit, Benedikt Stattler, zu vermehren gnädigst geruhet.

III.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

(Fortsetzung.)

Der änglische Sklavenhandel verdient immer die Aufmerksamkeit nicht nur der eigentlichen Handelsleuten im Großen und im Kleinen, sondern auch jedes Menschenfreundes, und Völkerkundigers. Vor einem Jahr (Siehe 10. 11. 13. Stück Münchner-Intelligenzblatt 1790.) gieng es mit dem Sklavenhandel sehr gelind, und in Bengalen ließ sogar Lord Kornwallis eigne Verordnung ergehen, und Preise feststetzen, die Sklaven gütig zu behandeln. Aber ganz Europa war wieder von neuem voll der Erwartung, ob die erhabne englische Nation durch einen Parlamentsspruch den Sklavenhandel aus ihrem Reich vertilgen werde, oder nicht? Da die allgemeine Stimme aller gutdenkenden Völker sich laut gegen diese die Menschlichkeit entehrende Handlung erhob, so wird es den erhabenen brittischen Nationals-Character bey den mehrsten Nationen sehr herabsetzen, daß zu Gunsten des fortzutreibenden Sklavenhandels die Majorität der Stimmen ausgefallen ist. Man nahm keine Rücksicht darauf, daß der Sklavenhandel nicht nur gegen die Menschlichkeit und Religion, sondern auch gegen die Politick, Handelsvortheile und das größere Interesse des Volks streite, sondern der Eigennutz einiger Privatleute, die davon den Gewinn ziehen, besiegte die allgemeine Wohlfahrt der Völker wie gewöhnlich durch eine Mehrheit von 15 Stimmen. Man hofft indessen auf bessere Zeiten, und da die Sache einmal in Anregung ist; so dringt vielleicht die Stimme der unterdrückten Menschheit, bey andern Umständen lauter und hörbarer in den großen Volksrath. Herr Wilberforce hatte schon Tages vorher das abscheuliche dieses Geschäftes mit den lebhaftesten Farben durch die treue Darstellung geschildert, wie man in Afrika sich der Neger bemächtige, wie sie auf der Seereise gehalten, und hernach in den Westindischen Inseln behandelt werden; er hat durch unwiderlegliche Beweise dargethan, daß es der verderblichste Zweig unserer Schiffahrt sey, und ob es gleich einigen Kaufleuten und Kapitainen etwas einbringe, dennoch dem Volk im großen schade. Allein sein Hauptgegner der Oberste Tarleton, hatte ihn mit manchen Scheingründen zu widerlegen gesucht. Bey ihm war gar nicht die Frage über Rechte der Natur, sondern er betrachtete blos diesen Handelszweig im Gesichtspunkt des Gewinns und Nutzens. Er erzählte den Ursprung und Fortgang desselben von 1533. an bis jetzt; er erinnerte, daß Cromwel selbst bey der

Digitized by Google

Einnahme von Jamaika ihn gebüßiget, und daß das Parlament hernach 10,000 Pfund jährlich darauf verwendet habe. Alle unsere Westindische Besitzungen, sagte er, beruheten auf diesem Handel, und niemand dürfe in seinem Eigenthum gekränkt werden. Er suchte zu beweisen, daß die Mißhandlung der Neger nur etwas ausgesprengtes sey. Sie reiseten in Afrika selbst über tausend Englische Meilen weit, um das Glück zu haben, auf ein brittisches Schiff aufgenommen zu werden; auf der Reise selbst stürben höchstens 5. von Hundert; und man dürfe sich über diese Sterblichkeit nicht wundern, da von Europäischen Regimentern, die dahin geschiffet würden, von Hundert allemal gewiß 10. stürben, weswegen er sich auf die Register beym Kriegsamt berief. Die einzige Stadt Liverpool, welche diesen Handel am stärksten treibe, zahle von ihrem Westindischen Handel 1,800,000 Pf. Sterl. Zoll an die Regierung, und diese Einnahme sowohl, als der Westindische Handel, der sich auf die Bearbeitung der Plantagen durch die Negern gründe, würde verloren und zu Grunde gehen, wenn der Sklavenhandel abgeschaft würde. Andere Reiche würden das von profitiren, wie denn voriges Jahrs von Bordeaux wirklich 52 Schiffe an die Küste abgegangen wären. Dieser Handel sey die Pflanzschule von wenigstens 3509 Seeleuten für die Nation, und ohne Zweifel würde Tumult auf Tumult auf den Inseln entstehen, und alle Weiße ermordet werden, wenn die Negern grössere Freyheiten erhielten. Es würde höchst unklug vom Herrn Pitt seyn, wenn er beym jetzigen Finanzzustande des Reichs, eine solche Quelle der Einnahme sich verschliessen wolle. Herr Martin sprach für die Abschaffung, weil, wie er sagt, er allemal gefunden habe, daß Eigennutz, der sich der Gerechtigkeit entgegensetzte, dem Staat nachtheilig sey. Herr Franzis verdammte den Handel seiner Unmenschlichkeit wegen. Unsere Pferde, sagte er, würden besser gehalten, als diese unsere Mitgeschöpfe die Negern. Es sey so gewöhnlich in Westindien Negerkinder wegzugeben, und wenn die Mutter sich darüber beschwere, werde sie barbarisch gezüchtiget. Jüngst sey ein Weißer losgesprochen worden, obgleich bewiesen war, daß er ein schwarzes Mädchen zwischen 12 und 14 Jahren ermordet habe. Die Rache des Himmels müsse ein Volk verfolgen, das solche Grausamkeiten duldete, wenn es in seiner Gewalt sey, sie zu hindern. Sir William Younge war der erste, welcher sich dem Antrag widersetzte. Der Handel, sagte er, würde an Spanien, Frankreich und Holland fallen, welche Länder seit einiger Zeit den Afrikanischen Kaufleuten alle Ermunterungen geben. Vielleicht, daß die Westindischen Plantagenbesitzer selbst hervortreten, und dem Parlament gewisse Propositionen machten, und alsdann würde dem Uebel, wofür man sich beschwere, gesteuert werden, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch übertriebene Menschenliebe gröss sere Uebel zu verursachen. Herr Stanley der Agent für die Westindischen Pflanzer, wollte aus der Schrift die Rechtmäßigkeit des Sklavenhandels beweisen, aber Herr Smith, der mit vieler Wärme sprach, widerlegte ihn, und zeigte, daß der Geist des Christenthums Billigkeit und Liebe sey. Er habe in den Berichten des Zollhauses bemerkt, sagt er, daß 273,000,000 Pfund Schießpulver jährlich ausgeführt würde, und daß davon 1,300,000 Pfund nach Amerika giengen, vermuthlich zu Austreitung des Christenthums, welches die Sklaverey und Unmenschlichkeit erlaubte. Er erzählte einige Beyspiele von Grausamkeit gegen Neger, und sogar gegen ein Kind von 11 Monaten, wofür jedes gefühlvolle Herz erbebte. Da einige Mitglieder während der Erzählung lachten, so rief er voll Eifer aus, daß er sich jetzt anfienge zu schämen, ein Beysitzer des brit-

Digitized by Google

tischen Senats zu seyn, wo über so etwas gelacht werden konnte, und versprach feyerlich, wie auch Herr Montagu that, daß er bis ans Ende seines Lebens den Antrag des Herrn Wilberforce vertheidigen werde. Herr Pitt erklärte sich mit vieler Wärme für die Abschaffung des Sklavenhandels. Die große Sterblichkeit der Neger würde dadurch verhütet werden; denn unter 6000 nach Jamaika jährlich eingeführten Negern, stürbe wenigstens ein Drittheil; die Fortpflanzung würde befördert werden, wenn die Geschlechter in gleicher Proportion auf der Insel geboren, nicht aber nur meist männliche Negern von Amerika eingeführt wurden, ein eingebohrner Neger sey doppelt so viel werth, als ein eingeführter. Die Sache seye von äusserster Wichtigkeit, und das Wohl noch ungeborner Menschengeschlechter hienge von ihrer Entscheidung in dieser Nacht ab. Er glaubte für seine Person, daß wir es unserer Ehre, unserer Religion, dem menschlichen Geschlechte schuldig wären, unter allen Nationen diesen abscheulichen Handel zuerst abzuschaffen. Herr Fox sprach herrlich über diesen Gegenstand: Niemals hat wohl ein Staatsmann dem Christenthum eine solche Lobrede gehalten, als er in dieser Nacht hielte. Was die Beredsamkeit eines Cicero und Demosthenes, was die weisesten Gesetzgeber von Rom und Athen nicht hätten bewirken können, das habe die christliche Religion gethan, die alle Menschen in den Augen ihres Schöpfers gleich mache. Wir verdienten gar kein Lob, wenn wir den Sklavenhandel abschaften, eben so wenig, als wenn man von uns sagen könnte, daß wir keine Mörder wären. Die Besorgniß, daß andere Völker den Handel fortsetzen würden, wenn wir ihn aufgeben, und die Rechtfertigung desselben dadurch sey eben so, als wenn ein Strassenräuber dem, den er überfällt, sagen wollte: gieb mir immer deinen Geldbeutel, sonst kommt ein anderer, der dir ihn gewiß nehmen wird. Er erzählte, daß ein Pflanzer einen Neger, der gedroht habe davonzulaufen, das Bein zerbrechen, und von einem Wundarzt habe abnehmen lassen, um ihn daran zu hindern, und daß ein anderer eine arme Negerin, um eines geringen Vergehens willen mit einer angezündeten Fackel zu Tode verbrannt habe. Wer sich der Abschaffung eines so grausamen Handels widersetzen kann rief er aus, hat ein unmenschliches Herz, und das Parlament, das dafür stimmt, privilegirt Raub und Mord! und doch geschahe das letzte durch die Mehrheit von 75 Stimmen.

IV.

Verkauf der Giftwaaren.

Wider den so schädlichen Verkauf der Giftwaaren, womit gewissenlose Leute gleichsam ein eignes heimliches Gewerb unter allerley Vorwand treiben, ist jüngst von dem glorreich regierenden Kaiser Leopold II. folgende k. k. Verordnung ergangen:

„Es ist bereits durch das allerhöchste Patent vom 15ten Sept. des J. 1752. aller unbefugte Verkauf des Arseniks, des gelben und weißen Hüttenrauchs, und anderer was immer für Nahmen habender Giftgattungen, unter schwerer Verantwortung verbothen, auch ist die Vorsicht, unter welcher dergleichen Giftgattungen in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, zur Arzney des des Hornviehes, von den hiezu befugten Materialisten, in den bestimmten Städten und Marktflecken, abgegeben werden dürfen, umständlich beschrieben, vorzüglich aber auf die Hausirer und sogenannten Krackenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, ein obachtsames Auge zu halten, und im Betrettungsfalle selbige nach ab-

Digitized by Google

genommenen Gifte, und nach Beschreibung ihrer Waaren, landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge dieses höchsten Patents wurde der unbefugte Giftwaarenverkauf in dem allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1787, unter die politischen Verbrechen gezählt, und auf solchen bey unmittelbar zugefügten Schaden, anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit, bey entfernter Gelegenheit zu Beschädigung aber, zeitliches strengeres Gefängniß bestimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfahrungen gezeigt haben, daß ungeachtet dieser gesetzlichen Verordnungen sich doch noch immer einige fremde Hausirer hier und da eingeschlichen, und zur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten, allerley Giftgattungen, und besonders Arsenik an das Landvolk verkauft haben, wodurch mehrere Unglücksfälle entstanden sind, deren Urheber als unbekannt, nur sehr selten oder gar niemals entdeckt, und zu der verdienten Bestrafung gezogen werden konnten; so haben Se. Maj. vermittelst Hofentschliessung vom 27sten May dieses Jahrs allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftighin zur wirksamen Verhütung alles Unfugs dieser Art, und zu desto sicherer Vorbeugung der hieraus entstehenden Unglücksfälle, nicht nur derjenige, der ohne dazu, vermöge des obangeführten Patents vom 15ten September 1752, befugt zu seyn, ein Gift, von was immer für einer Gattung, verkauft, sondern auch derjenige der von solchen unbefugten Händlern selbiges in was immer für einem Betrage einkauft, mit der obgedachten in dem Kriminalgesetzbuche §. 21. festgesetzten Bestrafung, unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird sich demnach Jedermann, bey sonst unausbleiblicher Bestrafung zu hüten wissen, von keinem Krämer, Hausirer, Kraftenträger, oder was immer für einem nicht unter die durch das oft angeführte Patent gehörigen, eigends zum Giftverkauf berechtigten Händler, irgend eine Giftgattung zu erkaufen. Wien, den 17ten Jun. 1791.

V.

Preisfragen und Preisschriften der churfürstl. deutschen gelehrten Gesellschaft in Mannheim.

Wir haben dieser gelehrten Gesellschaft, welche die einzige in ihrer Art von ganz Deutschland ist, weil jeder gelehrte Deutsche Anspruch darauf machen kann, schon vieles in Ansehung des guten Geschmacks, und der deutschen Wortforschung, seit ihrer Entstehung zu verdanken. Auch der nunmehr selige Friedrich Karl Fül. Da Pfarrer in Mühlhausen an der Enz, machte sich durch seine gemeinnützigen Jugendschriften, und vorzüglich durch die zum jugendlichen Geschichtstudium vortreflich mit unsäglicher Müh und Kösten verfaßte Universalgeschichtkarte, oder Karte der Weltgeschichten, die ohne Zweifel zu mehr sonderheitlichen Geschichtkarten Anlaß giebt, wie schon 1788. zur baierischen Geschichtkarte, bemeldter deutschen gelehrten Gesellschaft würdig; denn dergleichen Tabellen und Karten gehören vorzüglich auch mit zur Sprachkunde, und decken oft schon vieles von Zeitaltern und Völkern durch bloße Namen auf. Wir machen nunmehr auf gefälliges Ersuchen bemeldter löblichen Gesellschaft, durch ihren beständigen Geschäftsverweser Titl. H. von Klein, die diesjährigen Preisfragen und Preisschriften bekannt.

Im verflossenen Jahre setzte die Churfürstl. deutsche gelehrte Gesellschaft einen Preis von 25 Dukaten auf die beste Bearbeitung einer beliebigen Anzahl deutscher sinnverwandten Wörter im Geschmacke des Abtes Girard. Unter

12 Preisschriften, die sie erhielt, wurde jener des Herrn Johann Wilh. Petersen, herzoglicher Bibliothekar in Stuttgardt, einstimmig der Preis zuerkannt. Indessen enthalten mehrere der übrigen Preisschriften so viel Ausgezeichnetes, daß die Gesellschaft wünscht, das von Gebrauch machen zu können, und die zweckmäßigst bearbeiteten Synonymen der gekrönten Schrift, als einen Nachtrag im Abdrucke anzuhängen. Sie wird es als eine stillschweigende Erlaubniß ansehen, jene dieser Schriften zu benutzen, die von ihren Verfassern in zween Monaten nicht zurückgefodert werden.

Die Preisfrage für das Jahr 1792. ist: „Warum stehen die Deutschen nach dem „Geständnisse ihrer besten Schriftsteller „in Ansehung einer guten prosaischen „Schreibart gegen Griechen und Römer, und vielleicht auch Franzosen „und Engländer noch zurück? und wel„ches ist der besten deutschen Prosaisten charakteristisches Verdienst? Die Preisschriften müssen vor dem 1sten Osterm. 1792. mit verschlossenen Namen an den Geschäftverweser der Gesellschaft, den churfürstl. Hofgerichtsrath, geheimer Sekretär und Professor, Herrn von Klein, eingeschickt seyn.

Die Herausgeber der Leben und Bildnisse der großen Deutschen, setzt einen Preis von 25 Dukaten auf jede beste Biographie von Kaiser Karl V., Albrecht von Haller, Herzog Bernhard von Weimar, Graf Moritz von Sachsen, und Pabst Gregor VII., zu diesem Werke, wovon so eben der dritte Band erscheint, und an dessen Vollendung nun mit allem Eifer gearbeitet wird. Die Preisschriften werden von der churfürstl. deutschen Gesellschaft beurtheilt, und müssen vor dem 1sten März 1792. mit verschlossenen Namen und einem Druckspruche ebenfalls an Hrn. von Klein eingesendet werden.

VI.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 16. Sowohl die eiserne, als alle andere Oefen, die auf eisernen, oder hölzernen Füssen stehen, sollen wohl schutsam auf dem Rost aufgestellt, und unterher mit Eisenblech, und darauf gemauerten Herd hinlänglich von aller Gefahr versichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretter-Boden, sondern jedesmal auf Stein-Pflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Stein-Pflaster auch bey allen Ofenthürlein, besonders jenen, so inwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist, worauf hauptsächlich die Maurer, und Hafner bey Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bey der Obrigkeit Anzeige zu machen, schuldig sind. Hölzerne Ofenfüsse aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

§. 17. Hölzerne innere Ofenthürlein, oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bey Vermeidung schwerester Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beygeschafft, und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bey allen Backöfen, und Bräuhaus-Pfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äussere hölzerne Ofenthürlein beym Eingang zum Kamin gar zu nahe an den Einschürren anstehen, sind selbe ebenfalls mit Eisenblech zu futtern.

§. 18. Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen, und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen, und zu schwingen, und, wer sich dabey eines Span- oder Kienlichtes bedienet, ist empfindlich zu bestrafen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 23. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	695 Schl.	587 Schl.	14 fl. 24 kr.
Korn	496 Schl.	396 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	139 Schl.	133 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	188 Schl.	163 Schl.	5 fl. 24 kr.
Summa	1485 Schl.	1246 Schl.	
Rest		239 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 22. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	360 Schl.	325 Schl.	13 fl. 15 kr.
Korn	240 Schl.	215 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	80 Schl.	75 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	99 Schl.	94 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	779 Schl.	709 Schl.	
Rest		140 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 23. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	75 Schl.	60 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	50 Schl.	40 Schl.	8 fl. 10 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	45 Schl.	25 Schl.	6 fl. — kr.
Summa	270 Schl.	125 Schl.	
Rest		45 Schl.	

VIII.

Zu verkaufen:

1) Ein Geschmuckpulver, womit, was in Gold oder Silber gefaßt ist, als Diamanten, Rubinen, Schmaragden, Perlen u. s. w. auch pur golden, silbern, oder tomback, auf das schönste gepuzt werden kann. Der Preis ist 12 kr. Der Gebrauchzettel wird, wie zu allen folgenden Stücken, umsonst beygelegt.

2) Flecken von Schmalz, Oel, und Fett herauszubringen, es mag im seidnen, oder wollenen Zeug seyn. Das Stückel zu 8, 10, 12 kr.

3) Eine sonderheitlich fein verfertigte Putzseife, womit alle seidene Zeuge, Bänder, Pers, wollene Zeuge von allen hohen Farben, ohne Verletzung derselben aufs schönste gepuzt werden können, zu 15 kr.

4) Ein Präservativmittel zur Verhütung der Schaaben, zu 8, 12, 24 kr.

5) Ein schon oft approbirtes Hülfsmittel nicht nur zur Vertreibung, sondern zur Ausrottung der Wanzen zu 30 kr.

6) Die schon etliche Jahre berühmte und approbirte 3 Sorten Abputzwasser, als erstens die Sonnen- und Leberflecken zu vertreiben zu 1 fl. die dazu gehörige Pomade 30 kr. zweytens für die Hoppen, Pfnanen, Zitrachen, auch für Gefrier, und überflüssige Röthe, gleich einem Kupfer, und alle Unreinigkeiten am Angesicht der Manns- und Frauenspersonen zu 1 fl. 20 kr. Drittens dienet sonderbar für's Frauenzimmer, weil selbes gleich beym ersten Gebrauch weiß und eine zarte Haut des Antlitzes macht, und alle Unreinigkeiten des Angesichts verhindert, zu 1 fl. 15 kr. Die Pomade dazu 30 kr. sammt dem Gebrauchzettel für alle 3 Sorten.

7) Der wunderwirkende Saisenbalsam, der zu gebrauchen ist a) bey allen frischen Wunden; b) zertheilt alle Arten der Beulen, welche von einem Fall, Schlag, Stoß, Streifen, entstehen; c) bey Quetschung, oder Contusionen zur schneller Zertheilung des gestockten Blutes; d) bey Verrenkungen; e) bey Verbrennung im Feuer, Wasser, glühenden Eisen, f) für die sogenannten Hühneraugen; g) für Schmerzen, Krampf, und Schwäche der Glieder, gleich mineralischen oder warmen Bädern und Gesundbrunnen; h) für einen rauhen Hals mit Wasser verwengt zum Gurgeln; i) zur Präservativ gegen das Podagra, wenn man die Beine zur Zeit, wo man nicht behaftet ist, damit beschmiert, oder in ein laulichtes Fußbaad gießt; k) zum Waschen, zum Barteinsaifen mit sonderbarer Bequem- und Reinlichkeit; l) wider alle Unreinigkeiten, Flecken der Haut, Fettigkeit in den Schweißlöchern. Der Preis dieses Balsams ist 23, 24, 30 kr. nach Größe der Gläser. Der umsonst beygelegte Gebrauchzettel lehrt das Nähere.

Alle die 7 Stücke sind zu haben bey Josepha Landerinn, Churfürstl. Titular Hof- Oel- und Pastel-Mahlerinn Wittwe, logiert im Titl. Hrn. Bürgermeister von Schmädl Hause Nro

23. in der Residenzschwabingergasse rückwärts über 3 Stiegen.

8) Mathias Mößner, Müller und Oelschlager zu Hochenburg ober Tölz, dem hochfreyherrlichen von Hörwarthischen Hofmarkt allda, bietet dem Publikum 80 Zentner Leinöl, den Zentner zu 15 fl. binnen Zeit von 4 Wochen zum öffentlichen Verkauf feil.

IX.

Nachricht.

Auf dem Färbergraben im Koppenhause Nro. 127. über 1 Stiege sind Zimmer mit Kost und Bequemlichkeit währender Dultzeit zu beziehen.

X.

Bekanntmachungen.

1) Die vom Generalbücherzensurmandat 1769. 1. August. wiederhollte höchste Erinnerung an die hausirenden Landkrämmer ꝛc. betreffend:

Wie sie uns den 14ten July 1791 mit dem gnädigsten Befehl, in das Intelligenzblatt 3mal einzuverleiben, von dem Churfl. Bücherzensurcollegium gütigst eingesendet worden ist.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht fest entschlossen sind, die in Bücherzensursachen ergangene Mandata und Verordnungen mit allem Ernste in Vollzug bringen zu lassen, und unter andern den 9ten und 10ten Punkt des gnädigsten Generalmandats vom 1sten August 1769 in Betreff der herum hausirenden Krämmer und sogenannten Krapenträger und Dissertations-Händler genauest befolgt wissen wollen; so werden ohne Ausnahm alle Ortsobrigkeiten und Mauthämter hiemit nachdrucksamst ermahnet, das Hausiren dieser Leute, ohne daß sie ein dießorts approbirtes Verzeichniß der zu verkaufen bewilligten Piecen vorzeigen, und zugleich diese von hierortiger Stelle gestempfelt sind, nicht mehr zu gedulden, sofort selbe jedesmal anher anzuweisen, und hiedurch sich außer aller Verantwortung zu setzen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

2) In betreff der Schauspielergesellschaften und Marionnettenspieler in den Regierungsstädten, und auf dem Lande.

Da die gnädigste Willensmeinung Sr. Churfürstl. Durchlencht in Zensursachen unter andern auch dahin geht, daß die Schauspielergesellschaften und Marionettenspieler in Regierungsstädten, und auf dem Lande nicht geduldet werden sollen, wenn selbe nicht ein approbirtes Verzeichniß der aufzuführen bewilligten Piecen vorzeigen können; so werden sammtlich Churfürstl. Regierungen, und Ortsobrigkeiten sich hiernach zu achten wissen, sofort ermeldte Gesellschaften jedesmal zuvor anher anweisen, und alsdann auch keine andere als die dießorts gutgeheissene Stücke aufführen lassen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

30. Stück. München den 12. August 1791.

I.

Bekanntmachung.

Die Unverzinslichkeit und die 10jährige Fristen des Kaufschillings der Donaumooskulturgründen und Gebäuden betreffend.

Eine Churfürstl. zur Donaumooskultur gnädigst verordnete unmittelbare Kommißion hat zu mehrerer Aufhelfung derjenigen, welche sich auf dem im Moose neu kultivirten Gründen anzusiedeln gedenken, die Einrichtung getroffen, daß künftig ein jeder Käufer den Kaufschilling in zehnjährigen Fristen von dem Tage des geschlossenen Kaufes an zu rechnen, unverzinslich entrichten solle. Wer aber ein von der Kommißion erbautes Haus erkauft, hat daran mehr nicht als die Hälfte des Werths sogleich zu bezahlen, die übrige Hälfte wird ihm gegen zu errichtende Hypothek und 4 Prozent Intresse auf dem Haus und Gut stehen gelassen. Wer ein Haus oder Hofstadt mit allen Zugehörigen nach seinem Plane und Gemächlichkeit erbauet haben will, hat solchen Plan entweder bey der Kommißion dahier, oder dem Inspekzionsamte in Reicherzhofen zu übergeben, wo ihm dann, wenn der Plan nach gehöriger Untersuchung gut gefunden, und genehmiget wird, die genauesten Ueberschläge gezeigt, und die Gebäude nach getroffener Uebereinkunft und gut dauerhaft hergestellet werden sollen; auch sind bey dem Inspekzionsamte Plane von verschiedenen Größen, Verhältnissen zu allen Gattungen Bauernhäusern und Hofstädten nebst den genauesten Ueberschlägen vorräthig, wo dann ein jeder vorläufig die Einsicht nehmen, und das für ihn anständigste wählen kann. Welches von Kommißionswegen zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. München den 20ten July 1791.

Churfürstl. unmittelbare Donaumooskulturskommißion.

Sekretär Mößl.

Eine Verordnung vom 24ten März 1791 (Siehe 11tes Stück Münchner Intelligenzblätter 1791.) enthielt schon die steuerfreyen zur Ansiedlung angebotenen Kulturesgründe an Donaumoose. Wir sehen also hierinn einen merklichen Fortgang. Wir können gelegentlich nicht umhin, die förmliche Geschichte dieses Donaumooses und seiner Kultur

Digitized by Google

aus der vortreflichen akademischen Rede des Titl. Stephan Freyherrn von Stengel, abgelesen am Stiftungstage der der Akademie der Wissenschaften 28ten März 1791, die Austrocknung des Donaumooses betitelt, umständlich unten anzuführen, weil es nur zu bedauren ist, daß man dergleichen Landeskulturgeschichten zu wenige hat, und die eigentlichen Bevölkerungsgeschichten deßwegen so unvollständig bleiben müssen.

II.

Geschichte des Donaumooses, der Kultur, und seiner Bevölkerung.

In einer der fruchtbarsten und anmuthigsten Gegenden Oberbayerns von Petmös herab bey Neuburg vorbey bis hinunter gegen Ingolstadt, liegt eine grosse Ebne, gegen Süden und Westen von niedern Gebürgen und sanften Hügeln begränzt, gegen Nordwest, Nord und Nordost von der Donau, der Sandrach und und dem Paarflusse umgeben. Der gröste Theil dieser Fläche, und zwar von einer Länge von fünfthalb deutschen Meilen, und an einigen Orten zwey bis dritthalb deutsche Meilen breit, ist nach aller Wahrscheinlichkeit in ältesten Zeiten, von welchen aber keine historische Nachricht auf uns gekommen ist, ein grosser See gewesen. Die verschiednen Erdschichten, viele oft in beträchtlicher Tiefe, und alle in der Richtung von Ost gegen Westen gefundene unverwesene, bis auf den Kern schwarz durchheizte Holzstämme, viele, besonders bey Pötmös bis zum Dorfe Zell ausgegrabene Versteinerungen, selbst die Lage dieser Ebne, die sie wie Gestade umgebenden Berge, Hügel und Anhöhen, sind wahrscheinliche Beweise von dem uralten Daseyn eines solchen Sees, welcher sich auch in den Namen des Dorfes Ehekirchen, ehemals Seekirchen und des Seehofes erhalten hat.

Daß dieser See damals seinen größten Zufluß aus der Donau gehabt habe, davon finden sich Spuren in Thälern bey Sinning und Waldach, wo in dem ersten der alte Rinnsal der Donau zwischen den Dörfern Straß, und Unterhausen, gegen Leidling, Sinning und Wagenhofen, in dem zweyten bey Weildorf, Walda und Scheinbach noch auf diese Stunde sichtbar ist.

Der Ausfluß des Sees war unstreitig dort, wo dermalen die Sandrach fließt, die damals ihren Lauf gegen Manching genommen hatte, wo noch ein von den Römern erbautes Vallatum zu sehen ist, das entweder ein Lager zu befestien oder eine Colonie gegen Ueberschwemmungen zu schützen gedient hat.

Um welche Zeit in dem Alterthume die Donau ihren itzigen Lauf genommen, und das alte Bett des Sees bis auf einige wenige in neuern Zeiten noch übrigen kleinere Seen als einen grossen Sumpf unter dem Namen Donaumoos zurückgelassen habe, davon findet sich in der Geschichte keine Spur. Indessen behielt auch nach dem Abflusse der Donau das Moos noch seine reichlichen Zuflüsse von Gewässern, die dann sich selbst überlassen den unermeßlichen Sumpf bis auf unsere Tage jeder bessern Benützung entzogen haben.

Unter den das Moos durchströmmenden Wässern ist die Acha das beträchtlichste; sie entspringt in einem Thale unterhalb Gundelsdorf, tritt bey Petmös in das Moos ein, nimmt den Erlengraben, den Allerbach und mehrere andere kleine Bäche auf, und, nachdem sie von ihrem Ursprunge an vielen Mühlen getrieben hat, fließt sie in gerader Linie mitten durch das Moos, bis sie unterhalb Weichering in die Donau fällt.

Der zweyte Bach, aber minder beträchtlich als die Acha, entspringt bey der Grabenmühl, nimmt bey Berg im Gay den Namen Hanfgraben an, und floß sonst in vielen Krüm-

Digitized by Google

mungen unter dem Namen Breitlach in die Sandrach. Der Lengenbach hat seine entfernteste Quelle bey St. Wolfgang fließt durch eine Strecke des obern Mooses gegen Neuburg, treibt dort die Lengenmühle, und fällt dann in die Donau. Die Sandrach, ein Rinnsal der Donau, woher sie auch bis izt den Namen, alte Donau, noch beybehalten hat, macht gegen Nordost die die äußerste Gränze des Mooses aus. Diese mehr und minder beträchtlis Flüße, die von den die Ebne umgebenden Bergen herabstürzenden Wildwässer, die öftern Austrettungen der Acha, die vielen andern kleinen Bäche und Quellen bildeten bis auf unsere Zeiten den grossen Sumpf. So lag er unfruchtbar und unzugänglich schon in dem grauen Alterthume.

Selbst die in dem fruchtbaren Donauthale schon in den frühesten Zeiten, und besonders nach den Niederlassungen der Römer schnell angewachsene Bevölkerung konnte den Sumpf nicht meistern. Nach und nach scheinen zwar die am Moose gelegenen Dorfschaften unter dem Schutze des alten Lehenrechts, und vielleicht bey trocknen Jahren auch durch die Noth gezwungen, Versuche gemacht zu haben, die vom Wasser entblößten Strecken zu ihren Viehweiden zu benützen. So elend, oft so gefährlich auch diese Benützungsart war, so hat sie sich doch unter der Macht der Gewohnheit bis auf unsere Tage fortgesetzt. Im obern Moose bestand die niemals von Menschenhänden bearbeitete Fläche meistens aus Schichten von Moorerde, Rasentorf, gelblichtem und rothem schlechtem Thone, und blauem Sande, im untern Moose aus Moorerde, gelb- und weißem Sande, gelb- und blauem Thone und Kies. So fruchtbar diese Erdarten in einer Mischung seyn würden, so trugen sie natürlicher Dinge in diese Erdarten in einer Mischung seyn würden, so trugen sie natürlicher Dinge in dieser ursprünglichen Gestalt nur eine elende Decke von Moos und schlechtes Schneidgras. Die etwas erhabener gelegenen Theile waren mit niedern Staudwerke, mit Birken, und hie und da mit kleinern Wäldern bewachsen. In den Tiefungen waren die elenden und gefahrvollen Viehweiden an vielen Orten bodenlos, überhaupt in nassen Jahren unzugänglich, in mittlern Jahren trugen sie saures Futter, in trocknen Jahren wenig, und dann brannten oft ganze Strecken aus. Nur die den Dörfern ganz nahe gelegenen Wiesen, auf welche zu Zeiten ein Besserung verwendet werden konnte trugen besseres Gras mit Klee vermischt, und verkündeten in der Ferne den wohlthätigen Zuruf der Natur, daß sie auch in den übrigen so fürchterlich vernachläßigten Sümpfen gegen des Menschen Fleiß mütterlich dankbar seyn würde.

Bey all dem schleppte der grosse Haufen sich mit seinem elenden Vieh armselig durch, ohne daß er an eine Besserung denken konnte oder wollte. Man rechnete in einzelnen Ortschafen, daß unter zehn Jahren nicht zwey ohne Viehseuche durchkamen. Das kleine magere Moosvieh war überdieß in nassen Jahren dem Versinken täglich ausgesetzt, oder es wurde durch den bodenlosen Grund, und durch den Blutverlust, welches ihm die in den stehenden Gewässern sich aufhaltenden Egel auf der Weide abzapften, abgemattet, und mußte entweder den Seuchen, oder der Entkräftung am Ende unterligen. Wenn in trockenen Jahren nichts gewachsen, oder alles ausgebrannt war, so war in den nassen Jahren das Elend desto allgemeiner, und drückender, wo das wenige nasse Futter mit unendliche Mühe und Gefahr durch die Sümpfe heraus geschleppet werden mußte.

Weit und breit in der Gegend umher waren die faule Ausdünstungen dieses Sumpfes auch für die Menschen nicht weniger verheerend. Jedes Frühjahr brachte über sie Krankheit und Tod. Wer den jährlichen kalten und andern

Digitized by Google

bösartigen Fiebern oder der Ruhr widerstand, mußte am Ende der Wassersucht unterliegen. Eben diese Dünste, wann sie über die umliegende Gegend den Tod umhergetragen hatten, dann hoben sie sich mit dem Brennstoffe der Sumpfluft geladen zu den hohen Regionen empor, und bereiteten dort neue Verheerungen, um die vernachläßigte Natur in den umliegenden Gegenden mit Feuer und Hagel zu rächen.

Dieser unglückliche Zustand der um das Donaumoos herum wohnenden Menschen war schon in vorigen Zeiten den durchleuchtigsten Herzogen nicht unbemerkt geblieben. Schon im fünfzehnten Jahrhunderte wurde hie und da Hand an das Werk gelegt. Allein da es nicht mit hinreichenden Kräften und Standhaftigkeit angegangen und ausgeführt wurde, da man die durch das Weidvieh jährlich zu Grund gerichteten Abzugsgräben zu unterhalten, und wieder herzustellen unterlassen hatte; so war bald alles in der alten Lage, und es würde uns außer einigen Actenstücken keine Spur mehr von unternommenen Verbesserungen übrig seyn, wenn nicht die Acha von der Kehrmühle an bis nach der Obermühle, und so der Birkengraben und der Moosgraben noch einigermassen den damals durch Menschenhände erhaltenen geraden Lauf bis itzt beybehalten hätten. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts scheint zum leztenmale mit Ernst an das Wiederherstellen der Wasserleitungen gedacht worden zu seyn. Wenigstens wurde im Jahre 1680, und 1696 zu wiederholtenmalen von Neuburg aus befohlen, den Moosgraben zu räumen. In diesen Zeiten der juristischen Pedanterey verstand man sich besser darauf, über eine keinem Theile nüzbare Handvoll Erde eine Federfehde viele Menschenalter hindurch zu führen, als mit Spaten und Pflug der Erde ihren Segen abzugewinnen.

Einige inzwischen hie und da im Kleinen gemachte Versuche erneuerten von Zeit zu Zeit die Gewißheit, daß ein Unternehmen im Grossen nichts anders als glücklich und belohnend ausfallen würde.

Kaum waren mit dem Ende des Jahres 1777 die beyden Länder Pfalz und Bayern unter der glorreichen Regierung unsers durchleuchtigsten Churfürsten vereinigt, so benüzte der damalige Stadthalter in Neuburg Reichsgraf von Pappenheim diese wichtige Epoche, um mit dem rühmlichen Vorschlage aufzutreten, daß nunmehr, wo die Trennung der Länder, und mit ihr die Gränzstreitigkeiten aufgehoben wären, welche bisher jeden auf die Trockenlegung des in beyde Länder sich erstreckenden Donaumooses abzielenden Entwurf vereitelt hatten, mit allem Ernste das grosse für das Land so nüzliche als ruhmwürdige Werk unternommen werden möchte. Der patriotische Vorschlag wurde mit Beyfall aufgenommen, und von dieser Zeit an das Geschäft nicht mehr außer Augen gelassen. Die ersten Jahre waren mit vorbereitenden Unterlegungen, und mit dem Aufnehmen der Gegend hingebracht, und als nun die Zeit herankam, wo die Arbeit der Austrocknung ihren Anfang nehmen sollte, tratten Se. Churfürstl. Durchleucht zur Schonung der Landeskassen und der Unterthanen mit dem ersten Vorschuße ins Mittel, und ließen auf Ihre eigne Kösten die Breitlache als den allgemeinen Abfluß der Moosgewässer in einen seczig Schuhe breiten, und eine halbe deutsche Meile langen Kanal fassen, und in die Sandrach leiten, dann von der Ingolstädter Straße an einen anderhalb deutsche Meilen langen Kanal zur Ableitung des Moosgrabens ausheben.

III.

Wiederholter Milzbrand unter dem Vieh.

Der vor einem Jahr grassirende Milzbrand unter dem Vieh stellt sich heuer zu eben der

Digitized by Google

Zeit in etwas wieder ein, und in den nämlichen Gegenden, nämlich um Aerding, und zwar an jenen Dörfern, die dem Moos nahe liegen, als in Doerding, Retzing, Moosinning, Reuching. Pferde, zur Zeit, wo man sie eben am nothwendigsten braucht, und wo, wenn Eines fällt, das ganze Fuhrwerk von den daselbstigen vielen Viertel- und Achtelhöfern, die meist nur zwey Pferdlein haben, eingestellt ist, Schaafe, auch Schweine, und einzele Rindstücke fallen plötzlicher, als vor einem Jahre, dahin. Wie richtig ist des Freyherrn von Stengel Bemerkung, daß im ehemaligen Schrobenhausermoose fast alljährige, wo nicht beträchtliche, wenigst merkliche, und für einzele Unterthanen schwerfällige Viehseuchen entstehen! Wie nothwendig ist daher eine allgemeine Moosskultur! Zudem giebt, wie die Erfahrung zeigt, das grosse Moos zwischen Moosburg, Freysing, und Ismaning von Jahr zu Jahr weniger Heu und Streu, das ohnedem mit unsäglicher Mühe vom schwankenden Boden herausgezogen werden muß.

IV.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

Damit aber die so vielfältigen, als äusserst schädlichen Feuersbrünste, welche bey eben diesen Flachsdörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen: so ist bey jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maßgab der bayerischen Land- und Polizeyordnung. 3. Buch, 12. Titel. 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare, und durchaus gemauerte Flachsdörre, und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde ausserhalb dem Dorf, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernet, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2- bis 3 Mitgemeiner mit einander ihren Flachs, und Hanf versperren, dörren und brechen können, wenn anders der Flachs, oder Hanf bey der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörret, sofort, wie schon mit gutem Erfolg öfters probiret worden ist, anstatt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren, und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen werden wollte, wenigst auf baldeste Errichtung Gemeindsdörrhäuser, und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest zu trachten ist. Auch das Flachshecheln soll beym Licht, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigst anders nicht als bey einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19. Die Scheuren, Schupfen, und Städel, worinnen Getreid, Holz, Heu, Stroh, Rothgärberrinden, Bierfässer, Pech, und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind soviel möglich, nach und nach aus den Städten, und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bräuer, Bier- Wein- und Meths schenken, dann Branntenweinbrenner ihre leere Fässer niemal auf den Böden, oder Kästen unterm Dach, oder in Städeln bey den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe ausserhalb der Stadt, oder Markt in besondern Gebäuden unterzubringen, oder wenigst in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglückes, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klö-

Digitized by Google

ſtern, Rathhäuſern und dergleichen Orten, von geſchickten und in Sachen genugſam erfahrnen Leuten Wetterableiter aufzuſtellen, und iſt der unfehlbare groſſe Nutzen von den Ortsbeamten, und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen.

§. 21. Die Feuerbeſichtigung ſoll von der Polizeyobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigſt jährlich zweymal in jedem Hauſe ohne Ausnahme, und zwar zu unbeſtimmten Zeiten, mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bey dieſer Feuerbeſchaukommiſſion ſollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, beſonders in Städt- und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeiſter, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben iſt, auf dem Lande aber die Dorfsführer, und Obmänner beygezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieſer obrigkeitlichen Feuerbeſchau iſt gar niemand, folglich die herrſchaftlich- adelich- geiſtlich- klöſterlich- und geiſtlichen, eben ſo wenig, als die bürgerlichen Häuſer ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeyaufſicht gar niemand eine Exemption, oder Ausnahme vorzuſchützen berechtiget iſt.

(Die Fortſetzung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchenrr Schrannenpreiſe vom 30. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	648 Schl.	535 Schl.	14 fl. — kr.
Korn	359 Schl.	332 Schl.	8 fl. — kr.
Gerſten	93 Schl.	74 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	166 Schl.	134 Schl.	5 fl. 24 kr.
Summa	1266 Schl.	1075 Schl.	
Reſt		191 Schl.	

Erdinger Schrannenpreiſe vom 28. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	150 Schl.	110 Schl.	13 fl. 50 kr.
Korn	70 Schl.	62 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gerſten	41 Schl.	14 Schl.	7 fl. 20 kr.
Haber	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Summa	234 Schl.	186 Schl.	
Reſt		48 Schl.	

Ingolſtädter Schrannenpreiſe v. 30. July 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	180 Schl.	155 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	60 Schl.	40 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gerſten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	40 Schl.	25 Schl.	5 fl. 20 kr.
Summa	280 Schl.	220 Schl.	
Reſt		60 Schl.	

VI.

Avertiſſements.

1) Daß unter dem Namen Joh. Bernard Gerner in Frankfurt am Mayn, ſo bekannt und berühmte L Eau de Princeſſe, oder Waſchwaſſer, iſt in Komißion zuhaben bey Hrn. Franz Gaude in München, nächſt dem ſchönen Thurme, das halbe Gläschen zu 30 kr.

2) Es wird hohen niedern Standsperſonen kundgemacht daß der Churfürſtl. Hof- Oel- und Paſtelmahler gebohrner Freyſchweitzer Titl. Joſ. Lander, den 27ten Oktob. 1790 mit Tod abgegangen, und viele hundert kleine Portraite hinterlaſſen habe, als

Ihro päbſtliche Heiligkeit, wie unſer gnädigſter Landesvater Karl Theodor 1782 Abſchied genommen; und mehr andere; ferner unſer gnädigſt regierende Landesvater von Pfalzbaiern; der höchſtſeel. Maximilian Joſeph; der verſtorbene Kaiſer Joſeph II., und Friedrich II. König von Preuſſen; der König von Schweden; der Churfürſt von Sachſen; wie auch der Fürſtbiſchof von Oſnabrück. Ferner der König von Pohlen in Paſtell von der berühmten Mahlerinn Roſalva, mit einer Rahm von Bilhauer, und gezierten gut vergoldeten königlichen Krone; wie auch der König von Schweden, und der Fürſtbiſchof von Oſnabrück; ſodann unſer höchſtſelige Churfürſt

Digitized by Google

Maximilian Joseph, samt Dero gnädigsten Frau Frau Gemahlinn, in Oel gemalen, und mit Rahmen versehen.

Nebst diesen noch viele hochadeliche Herrn und Frauenzimmer, geistlichen und weltlichen Standes; auch Privatperson, hiesige und fremde, vom Kaufmann- und Bürgerstande; verschiedene (auch ledige) Manns- und Frauenspersonen.

Weiter schöne Kabinetstücke auf Silber, Kupfer und Perlmutter, alsdann 4 biblische Historienstücke von dem berühmten Meister Borgoni, als a) das Volk Israel, wie es durch den Fluß Jordan zieht; b) Josue mit der mittägliche stillstehenden Sonne; c) Samson; d) Jephte. Diese 4 Stücke sind jedes 7 Schuh 8 Zoll breit, 4 Schuhe 7 Zoll hoch, sammt einem Verschlag.

Ferner die 4 Monarchien, als Assyrien, Persien, Griechenland, und Rom, in allegorischen Kriegshelden, auf Kupfer gemahlt.

Alle diese Stücke von Gemälden sind um einen billigen Preis, wie ich mich jederzeit anbiete, zu haben bey Josepha Landerinn, Churfürstl. Hof-Oel- und Pastelmahlerinn in der Residenzschwabingergasse Nro. 23. im Titl. Hrn. Bürgermeister von Schmädl Hause rückwärts über 3 Stiegen; wo sich also Titl. Liebhaber, Kenner, und Sammler von seltnen Gemälden, zu melden belieben.

VII.

Zu verkaufen:

Der Mähler und Leinpachter Georg Strobl zu Breitenbrun biethet dem inländischen Publiko 70 Centner Leinöl a 14 fl. zum verkauf feil.

VIII.

Vorladungen.

1) Auf hiezeitliches und ohne Ehelichen Leibeserben erfolgtes Absterben, Wolfgang Schöll im Leben gewest verheurathet bürgerl. Tuchmacher im Churfürstl. Markt Trostberg ist das von demselben in seinen Lebzeiten errichtete Testament denen hinterbliebenen Geschwistrigt, und Geschwistrigtkindern ordentlich publicirt und auch von denenselben als rechtskräftig Agnoscirt worden. Da sich aber bey Erbfnung solchen Testaments veroffenbaret, daß von dem Erblasser noch eine Eheleibliche Schwester Namens Anna Maria Schöllin vorhanden, und unwissend ob selbe alschon verstorben, oder aber noch bey leben, und wo dessen Aufenthalts Ort seye, auch solche bis dato noch nicht ausgekundschaftet werden können. So wird gedachte Anna Maria Schöllinn zu Anhörung solchen Testaments ediktaliter in Zeit 3 Monathen Peremptorie & sub pœna Agniti pro primo, secundo, & tertio Termino dergestalten vorgeladen, daß sich diese, oder dessen rechtmäßig legitimirene Erben, entweder in Person, oder durch genugsam versehene begwaltete, bey allhiesigen Magistrat stellen solle, ausser dessen nach Verkauf dies festgesetzten peremtorischen Termins die übrige Vermögenshelfte nach dem Testaments Innhalt der hinterbliebenen ehelichen Wittib zum Besitz obrigkeitlich eingeraumt werden mußte. Actum den 1ten August 1791.

Churfürstl. Markts Magistrat Trostberg.

Joh. Michael Westermayer, Marktpfleger.

Bartlme Ziegler, Amtsburgermeister und Landschaftlicher Aufschlager.

2) Es hat vor ohngefähr ½ Jahr der auf die Kontrebandirer gnädigst aufgestellte Adam Fuchs allhier auskundschaftet, daß ein Jud NN. von Schneittach an einen Bauern Georg Kuahn zu Steinling ein Bett ohne Konsumo Entrichtung pro 24 fl. verkaufet hat, an welchen Bett er Jud das Geld von gedachten Bauern bis auf 6 fl. erhoben. Nachdeme nun bemelde 6 fl. von berührten Bauern wegen des von Fuchsen geschlagenen Arrest zum Hauptmauthamt hinterleget worden, und Er Fuchs den Juden nicht zu nennen weiß, auch solcher zeit nicht mehr im Land nach sein Fuchsens wissens sich sehen lassen. Als wird gedachter Jud von Schneittach ein Termin von 6 Wochen ad Comparendum sub pœna præcluſi & Confessati von untenstehenden Amt anberaumet, daß selbe im nicht Erscheinungsfall, und nach fruchtlos verloffenen Termin diese 6 fl.

Digitized by Google

eingezogen und dem Strafprothokoll einverleibet werden wurden. Aktum den 23ten July 1791.

Churfürstl. Hauptmauthamt Sulzbach.

IX.

Kundmachung.

Jene Unbekannte 2 Purschen welche gegen Ende des Monath Oktob. vorigen Jahrs, von Hermannsrüt Getreid ausgeschwärzet und hievon 2 Stücke Korn zurücke gelassen haben; werden mittels dieß dergestalt vorgeladen, daß sie in Zeit 6 Wochen von heute an, dahier erscheinen und sich über ihn Unternehmen behörig verantworten sollen, um so mehr, als man im Nichterscheinungsfalle nach gnädigster Vorschrift verfahren würde. Bärnau am 11ten July 1791.

Churfürstl. Hauptgränzmauthamt allda.

Johann Philippus Krauthahn, Hauptgränzmauthner.

X.

Bekanntmachungen.

1) **Die vom Generalbücherzensurmandat 1769. 1. August. wiederholte höchste Erinnerung an die hausirenden Landkrämmer ꝛc. betreffend:**

Wie sie uns den 14ten July 1791 mit dem gnädigsten Befehl, in das Intelligenzblatt 3mal einzuverleiben, von dem Churfl. Bücherzensurcollegium gütigst eingesendet worden ist.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht fest entschlossen sind, die in Bücherzensursachen ergangene Mandata und Verordnungen mit allem Ernste in Vollzug bringen zu lassen, und unter andern den 9ten und 10ten Punct des gnädigsten Generalmandats vom 1sten August 1769 in Betreff der herum hausirenden Krämmer und sogenannten Krazenträger und Dissertations-Händler genauest befolgt wissen wollen; so werden ohne Ausnahm alle Ortsobrigkeiten und Mauthämter hiemit nachdrucksamst ermahnet, das Hausiren dieser Leute, ohne daß sie ein dießorts approbirtes Verzeichniß der zu verkaufen bewilligten Piecen vorzeigen, und zugleich diese von hierortiger Stelle gestempfelt sind, nicht mehr zu gedulden, sofort selbe jedesmal anher anzuweisen, und hiedurch sich außer aller Verantwortung zu setzen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

2) **In betreff der Schauspielergesellschaften und Marionnettenspieler in den Regierungsstädten, und auf dem Lande.**

Da die gnädigste Willensmeinung Sr. Churfürstl. Durchleucht in Zensursachen unter andern auch dahin geht, daß die Schauspielergesellschaften und Marionettenspieler in Regierungsstädten, und auf dem Lande nicht geduldet werden sollen, wenn selbe nicht ein approbirtes Verzeichniß der aufzuführen bewilligten Piecen vorzeigen können; so werden sammtlich Churfürstl. Regierungen, und Ortsobrigkeiten sich hiernach zu achten wissen, sofort ermeldte Gesellschaften jedesmal zuvor anher anweisen, und alsdann auch keine andere als die dießorts gutgeheissene Stücke aufführen lassen. München den 6ten July 1791.

Churpfalzbaier. Bücherzensurcollegium.

Sigmund Graf v. Spreti, Präsident.

Franz Xaver Graff, wirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

31. Stück. München den 19. August 1791.

I.

Bekanntmachung.

Den unten benannten landesverwiesenen medizinischen Pfuscher ꝛc. betreffend.

Da bey nachstehender Stelle vorgekommen ist, daß sich der aus hiesiger Stadt, und gesammt bayerischen Landen wegen betrügerisch, höchstschädlichen medizinischen Pfuschereyen weggeschaft sogenannte afrikanische Doktor Johann Georg Leinberger, welcher ohngefehr etlich 40 Jahr alt, mittlerer, doch untersetzten Statur, und mit schwarzen Haaren, dann gelb-schwarzen Angesichts versehen ist, sich wiederum in dießortigen Landen aufhalten, und seine gefährlichen Kuren fortsetzen solle; so wird hiemit allen churfürstl. Pfleg-Land- und gefreyten Gerichtern, und denen inkorporirten Ortschaften, auch gefreyten Städten hiemit gnädigst anbefohlen, ersagten Leinberger, wenn er sich für dermalen irgends wo schon attrapiren lassen, oder in Zukunft befinden wurde, sogleich aufzuheben, und in allhiesiges Zuchthaus überliefern zu lassen. Zu welchem Ende solches gegenwärtig allenthalben zur Wissenschaft, und Befolgung kund gemacht wird. Aktum München den 18. July 1791.

Churpfalzbayerische Oberlandesregierung.

Konrad Ruprecht,
Sekretär.

Dergleichen medizinische Pfuscher sind gewiß für die physische Staatswohlfahrt die gefährlichsten und schädlichsten Leute. Auf Stellen, die unmittelbar auf's Menschenwohl wirken, ist am wenigsten ein gewisses Mittelmaaß zu gestatten; sondern jeder muß sich seiner Kunst und Wissenschaft gewiß und versichert seyn, jeder muß schon gleichsam für den Vortrefflichsten gehalten werden können. Will doch sogar der Vater der Dichkunst keine Dichterlein geduldet. Nichts von durchreisenden medizinischen Pfuschern zu melden, so stehen doch von Zeit zu Zeit im Schooß des Vaterlandes einige auf, die sogar einen höhern Beruf vorgeben. So ist zu Poigen, im Gericht Schwaben, seit 8 Jahren ein gewisser Engel, bekannt, ein Landmann, der seinen Feldbau unterdessen sogar verpachtet haben soll. Von seinen prophetischen Reden ist vielleicht diese: Der Viertheil Menschen wäre krank, die wahreste. Phädrus Fabel: Aus dem Schuhmacher ein Arzt! hat man immer zu wenig vor Augen.

Digitized by Google

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben aus höchsteigenem Bewegnisse sich veranlasset gesehen, dem hiesigen heiligen Geist Spitals Kirche Pfarrer Jos. Klein, in mildester Rücksicht seiner exemplarischen Aufführung, lobenswürdigen Amtseifers, und andern guten Eigenschaften vermittelst des unterm 9ten Heu = Monaths ausgefertigten gnädigsten Dekrete nicht nur den Karakter eines wirkl. geistl. Rathes mit gänzlicher Befreyung von allen Taxen und Siegelgebühren gnädigst zu verleihen, sondern Ihn auch bey dem hiesigen Großelemosinariat als Aßistenten huldreichest zu ernennen geruhet.

Weiters haben Se. Churfürstl. Durchleucht dem Med. Doktor Jos. Hildersberger das erledigte Physikat zu Stadtamhof gnädigst verliehen.

Auch haben Se. Churfürstl. Durchleucht aus Höchsteigenem Bewegnisse beschossen, für die Zukunft nicht nur den unterthänigsten Vortrag in der geheimen Konferenz über die in das geistl. Fach einschlagenden Gegenstände Höchstdero wirklich geheimen Staats = und Konferenzministers, dann geheimen Kanzlers, Reichsfreyherrn von Hertling Excel. hingegen dem Churfürstl. wirkl. Obernlandesregierungsrath, dann des hohen Ritter = Hausordens, vom pfälzischen Löwen, Sekretär, Herrn Johann Kaspar Edlen von Lippert, unter der Direktion Höchstderselben die Bearbeitung derer Referaten und anderen, gnädigst zu übertragen, sondern auch Höchstdero wirklich geheimen Raths, Großalmosenier und Bischofs von Dibona, Reichsfreyherrns von Reisach Excellenz zum geistlichen Rathspräsidenten und zum Vorstand bey der geheimen Dezimazionskommißion huldreichest zu ernennen. Es wurden daher Se. bischöfliche Excellenz am Samstag den 30. July in jener Eigenschaft auf die herkommliche Weise von Hochgedacht geheimen Herrn Kanzlers Excellenz den versammelten Mitgliedern erwähnten Collegii feyerlichst vorgestellt.

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero wirklichen Hofkammerrath, bisherigen Pfleger und Kastner zu Mindelheim, dann beygeordneten bevollmächtigten Gesandten zum löblichen Kreiskonvent in Ulm, Willhelm Freyherrn von Hertling zur Wirklichkeit als bevollmächtigter Gesandter zum löbl. Kreiskonvent in Ulm zu erheben gnädigst geruhet.

So auch sind Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst bewogen worden, Höchst Ihren bisherigen Titular geistl. Rath und des hiesigen U. L. Frauen Kollegiatstifts Kapitular, Titl. Ott, in Rücksicht seiner, einem rechtschafnen Priester geziemenden Aufführung, und anderen guten Eigenschaften, mittelst des unterm 9ten dieß laufenden Monaths, nicht nur zu einem wirklichen geistl. Rath mit Nachsicht der Tax und Siegelgebühren zu erheben, sondern Ihn auch bey dem hiesigen Großelemosinariat als Aßistenten gnädigst ernennet haben wollen.

Desgleichen haben Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. unterm 12ten Heu = Monats Höchstdero geistl. Rathskanzelisten und Repartitor Franz Xaver Weyer, in Rücksicht seiner vieljährig getreu, und fleißig geleisteten Dienste den Karakteur und das Prädikat eines Churfl. wirkl. geistl. Rathssekretairs gnädigst zu ertheilen geruhet.

III.

Oeffentliche Prüfung

Der Eleven in der Churfürstlichen Militair = Akademie.

Diese öffentliche Prüfung 1) aus dem Religionsunterrichte, 2) aus der lateinischen, 3) aus der französischen, 4) aus der deutschen

Sprache, 5) aus dem Geschäftsstil, 6) aus der vaterländischen Geschichte, 7) aus der Erdbeschreibung, 8) aus der Philosophie, 9) aus den Künsten, als Zeichnen, Musik, Fechten u. s. w. gieng in der herzoglich Marischen Burg den 8. August, wo Se. Churfürstl. Durchleucht in höchsteigner Person von den Früchten Dero gnädigst errichteten Akademie Augenzeuge seyn wollten, dann den 9ten und 10ten August mit allem Beyfall, und allgemeiner Zufriedenheit unter der Direktion des Titl. J. M. Babo vor sich. Warum dieß nicht früher geschehen, da die löbliche Militärakademie seit 1790. 1ten Jäner besteht, liefert die mit den Namen und der Zahl der Eleven, die sich dermal auf 115 belaüft, in öffentlichen Druck gegebene öffentliche Prüfung ꝛc. so wie die im Verfolg nach den Subjekten getroffene Einrichtung, die Anordnung der Lehrart bey so einer jugendlichen Akademie, mit folgenden gründlichen auf mehr Fälle Rücksicht nehmenden und sich ausbreitenden Aeusserungen:

„Wenn die churfürstliche Militärakademie bisheran noch mit keiner öffentlichen Prüfung ist getreten ist, so geschah es nicht aus Gleichgültigkeit gegen diese Pflicht einer jeden Nationalerziehungs- und Lehranstalt, sondern die Wichtigkeit einer solchen öffentlichen Rechenschaft und das Bestreben, sie mit dem bestmöglichsten Erfolge ablegen zu können, schien bey den innern Umständen dieses Instituts eine bedächtliche Zögerung zu erheischen.

Diese innern Umstände sind keine andern, als die überall und zu allen Zeiten von der Errichtung einer solchen Anstalt unzertrennlich waren. Noch nie glückte es dem Menschenverstande, auch wenn alle Hilfsmittel sich in der Fülle darboten, ein Werk von dieser Art gleich in aller Vollkommenheit darzustellen. Der Vernünftige fodert dieß auch nicht; denn er kennt die Schwierigkeiten, die da obwalten, wenn eine große Anzahl junger Leute von 11. bis 18 Jahren, deren viele im physischen und moralischen Verstande verwahrlost waren, plötzlich in eine ganz neue Lebensart versetzt, in eine durchaus gleichförmige Gemeinschaft geordnet, und an so viele Einschränkungen, die sie vorher nicht kannten, gewöhnt werden sollen. Gesetzliche Vorschriften, die überaus zahlreich und folglich unwirksam seyn müßten, führen nie zu jenem wesentlichen Endzwecke; man erreicht ihn nur durch die Erweckung eines dahin zielenden Gemeingeistes unter der Jugend selbst, und hiezu bedarf es vieler und wiederholter Veranlassungen und Erfahrungen, mehr Selbsteinsicht als Spekulation, und mehr Zeit und Geduld als vorseilige Anordnungen.

Es ist leicht zu erachten, daß diese unvermeidlichen Anfangsbeschwerden auf den ruhigen Fortgang des wissenschaftlichen Unterrichts Einfluß haben mußten. Hiezu kam noch, daß die Eleven nicht auf einmal, sondern in kleinen und grossen Haufen zu verschiedenen Zeiten eintrafen, wodurch die Wiederholung des Lehrvortrags mehrmalen, nothwendig wurde. Durch die grosse Verschiedenheit der aufgenommenen Eleven, deren einige bereits in Wissenschaften unterrichtet waren, die in den ersten Lehrkurs nicht gehörten, andere aber nicht einmal lesen und schreiben konnten, entstanden endlich auch die mannigfaltigen und ganz unerwarteten Klaßifikationen.

Man erwähnt dieser Hindernisse nicht um eine Schwäche zu decken, oder aus Besorgniß, daß der bisherige Erfolg dieser Lehr- und Erziehungsanstalt einer gerechten Erwartung nicht entsprechen dürfte. Nein! Man will vielmehr die bescheidne Stille, die bis heran über die Existenz dieses Instituts herrschte, und die von manchen für Unthätigkeit oder schlimmes Bewußtseyn angesehen wurde, erklären, und dem bessern Theile der Nation, der dieser gemeinnützigen Anstalt seine Theilnahme gewiß nicht

Digitized by Google

versagen kann, das Vergnügen verschaffen, seine Hofnungen nicht vereitelt zu sehen.

Bey dieser Gelegenheit, da der Gebrauch eine öffentliche Erklärung rechtfertigt, sey's auch erlaubt, von jener Epoche *) zu reden, wo jene Stille auf eine eben so ungerecht als unglückliche Weise unterbrochen ward. Es starben 3 Eleven in einem ziemlich kurzen Zeitraume, und mehrere wurden krank. Anstatt dieses Ereigniß unter einer Anzahl von 180 Jünglingen zu einer Zeit, da in der Stadt auch viele junge Leute starben, sehr natürlich zu finden und zu — bedauern, fanden es viele sehr bedenklich, und sogar verdächtig. Sie vergassen die göttliche Vorsehung, um über die Akademie zu schreyen. Umsonst bewiesen die vorgenommenen unpartheyschen Sectionen, daß diese Jünglinge den tödlichen Krankheitskeim bereits mitgebracht hatten, umsonst wußten nnd bekannten dieß die Eltern und Verwandten selbst; es gab dennoch der Menschen viele, die mit Ingrimm die Pflege und Lebensart in dem Institut dieser Todesfälle beschuldigten. Die Einbildungskraft vieler besorgten Eltern und Eleven wurde angesteckt; sie sahen überall nichts als Seuche und Todesgefahr, und dagegen half weder der augenscheinliche Beweis von einer — man dürfte sagen — übertriebenen Sorgfalt in Wartung und Pflege der Kranken, noch das unverkennbare Bestreben durch gute, nahrhafte Kost, Reinlichkeit und Bewegung die Gesundheit zu erhalten; ein Bestreben, wovon man in der Ueberzeugung von dem Werthe der körperlichen Stärke und Bildung nie einen Augenblick abgewichen ist. Man sahe sich also bewogen, vielen Eleven auf ihr und der Ihrigen Begehren, mitten im Lehrkurse, eine kürzere oder längere Abwesenheit zu erlauben.

Auch dieser Umstand war in Rücksicht der abwesenden Eleven ihrem wissenschaftlichen Fortgange nicht günstig. Es befanden sich mehrere darunter, denen nichts willkommener seyn konnte, als dieser Vorwand von Gesundheitssorge, um sich von einer Lebensart zu entfernen, wo sie unter einer unnachläßigen Aufsicht, Ordnung und unter immerwährendem Antrieb zum Fleiß ihre vorige Freyheit schon zu lange entbähren mußten. Dieser Hang zu einer uneingeschränkten, freyen Lebensart, der itzt die Jugend so mächtig beherrscht, gab überhaupt dem Vor- und Lehrstande der Akademie am meisten zu schaffen. Es ist um so schwerer ihn zu bändigen, da der Verstand und der Willen gleichen Antheil daran haben, und folglich jedes Dagegenstreben als eine Kränkung aufgenommen wird, die Unzufriedenheit zur Folge hat.

Auch dieser Kampf ward (bis auf einige, die ihn nicht auszudauern vermochten) glücklich bestanden, und in dem Maaße, als die Eleven ihren eignen Vorschritt in wissenschaftlicher Bildung wahr nahmen, lernten sie auch die innere Ordnung als ein nothwendiges Mittel zu jenem Endzwecke erkennen. So ward jener Gemeingeist, die Seele aller Lehr- und Erziehungsanstalten, rege, und half mit jedem Tage das Ganze jener Vollkommenheit näher zu bringen, die im Stande ist, die lebhafteste Hofnung zu rechtfertigen, daß dieses Institut den wohlwollenden Absichten seines durchleuchtigsten Stifters ganz entsprechen, und den Staat mit geschickten und — welches mehr ist — mit rechtschafnen Männern bereichern wird.

*) Es war im Herbst 1790.

IV.

Entstandener Brand in Waldungen.

So oft man auch schon verboten hat, in Waldungen Feuer besonders bey trockener Witterung, anzuzünden, so findet man doch noch immer zum allgemeinen Schaden Leute, die dagegen handeln. Ein solches griff im

Digitized by Google

Juny 1791 in einer der Herrschaft zugehörigen Waldung, Menninger Banns, und Mößkircher Oberamts, in kurzer Zeit so um sich, daß gegen 18 Jucharten des schönsten Gehölzes abbrannten.

V.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 22. Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin, und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen, und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Partheylichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobey die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen, und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen- Kaminen- und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Fall nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Kommissarien Gebrechen, und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfodernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizeyobrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erfoderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesser- und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten executive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Correction zuziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuersgebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeindsbeytrages diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat.

§. 23. Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten, und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters, und jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigst alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabey nicht wie bisher öfters geschehen ist, nachläßig durch blosse Buben, sondern in eigner Person, oder mittels tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches, und Russes bedächtlich reinigen, und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bey der Oefnung heraus sehen lassen.

§. 24. Zur Nachtszeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt, und dick genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und genugsame Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

§. 25. Ueber dieses soll ein jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von seinem Gesinde, und Dienstbothen selbst die Kamine, und Ofenlöcher, soweit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage, so lang man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß, und das fodernde Pech niemals häufen könne.

Digitized by Google

§. 26. Ob aber dieses geschehe, oder nicht, solches haben die Kaminfeger bey den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelf: und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bey der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst Feuergefährlich wäre, oder Klufflöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizeyobrigkeit hievon Eröfnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig, und Pflichtwidrig seyn, allenfalls nur schlauderische, und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, ohnverweilt der Bestrafungswillen, bey der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige, und fleissige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 27. Alle brennbare Materialien, besonders Hen, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schatten, Rothgärberrinden sollen niemal in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern ebner Erde in wohlverwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahret, und niemal in grosser Quantität in Häusern der Städte, und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und so viel möglich, ausserhalb der Stadtthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

§. 28. Eben also sind in einem Haus bey Städt- und Märkten niemal mehrer als höchstens sechs bis zehen Pfund Schießpulver, und dieses nur in ordenen Geschirren zu geduldden, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller, und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht, oder Feuer diesem Pulver zunähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

§. 29. Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten, und Dienstbothen, besonders Winterszeit, und stürmischen Wetter öfter nachdrücklich einzubinden, mit Licht, und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, so ohnehin mit eisernen Thürlen versehen seyn müssen, bey der Nacht fleißig zuzumachen, Aschen, und Kohlen auf den Herd, und allen Feuerstätten sauber zusammzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaitten, oder Baumreisen zum Dörren, und Einschürren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne, und Schaitten von den Ofenlöchern weit zu entfernen, und weg zu raumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheren fest zuzuschliessen.

§. 30. In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuern, und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo Feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstösse, besonders auf die Kästen unterm Dach zum Stroh, und Heuboden, soll sich niemand unterstehen, mit offenen Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien, oder Spänen, Strohwischen, und dergleichen, oder mit angezundener Tobakspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar währenden grossen Sturmwinden soll niemand auf den Gassen mit offenen Licht- Spän- oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solchergestalten angetroffen würde, der soll von Polizey- oder

Digitized by Google

Gerichtsdienern, und in Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstbothen, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen, wohl verwahrten Laterne, dessen Gläser von äusserer Seite mit eisernen Drat vergittert sind, sich versehen, welches auch bey denjenigen, so die Lichter, Kerzen, oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände, oder anders Holzwerck einstecken, oder hinsetzen, auf Betrettlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehangen, oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzet, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupts aber ist es räthlicher, Oellampen statt den Kerzenlichten zu gebrauchen.

§. 31. Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute, und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bey jeder Scheuer, und Stallung eine grosse hölzerne Straftafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„ Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrten Licht, oder brennenden Tobakspfeife „ in Scheuern, Stallungen, Schupfen, oder „ auf den Heuboden gehet, wird von der hiesigen Obrigkeit um 1 Reichsthaler bestraft.

§. 32. Wer sich in grössern Städen Nachtszeit der brennenden Windlicher, oder Wachsflambeau'en bedienen will, der soll seine Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bey Sturm- oder anhaltenden Winden all mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzernen Gebäuden, Krambuden, oder andern Feuergefährlichen Orten, kein Unglück geschehen möge, gestalten in jenem Fall, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bedienste, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung, und empfindlicher Bestrafung ziehen würde. Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlich zu gestatten, sondern statt selben eine verschlossene Laterne zu gebrauchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 13. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	634 Schl.	521 Schl.	13 fl. 42 kr.
Korn	499 Schl.	416 Schl.	7 fl. 24 kr.
Gerstlen	121 Schl.	85 Schl.	7 fl. 36 kr.
Haber	139 Schl.	108 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	1393 Schl.	1130 Schl.	
Rest	. . . .	263 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 11. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	230 Schl.	215 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	87 Schl.	69 Schl.	7 fl. — kr.
Gerstlen	33 Schl.	28 Schl.	6 fl. 40 kr.
Haber	15 Schl.	15 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	365 Schl.	327 Schl.	
Rest	. . . .	38 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 13. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	50 Schl	50 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	60 Schl.	60 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	30 Schl.	25 Schl.	5 fl. 55 kr.
Summa	140 Schl.	135 Schl.	
Rest	. . . . .	5 Schl.	

Digitized by Google

VII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 20. und 23. July 1791.

Weitzen	=	=	=	11 fl.	— kr.
Korn	=	=	=	10 fl.	— kr.
Gersten	=	=	=	— fl.	— kr.
Haber	=	=	=	— fl.	— kr.
Mehl	=	=	=	— fl.	— kr.
Erbsen 1 Metzen, die Maaß zu				=	3½ kr.
Linsen 2½ Metzen, die Maaß zu				3 bis 3½	kr.
Alte Hennen 29	das Stück			15 — 17	kr.
Junge Hennen 143	=	=		7 — 9	kr.
Gänse	54	=	=	20 — 28	kr.
Enten	38	=	=	17 — 19	kr.
Tauben	82	=	=	4 — 5	kr.
Schmalz 273 Pf.	das Pf. zu			20 — 22	kr.
Butter 97 Pf.	das Pf. zu			14 — 16	kr.
Eyer 31½ Schilling, 6 = 7 Stück				um 4	kr.
Feiner Flachs 17 Pf.	das Pf. zu			17 — 18	kr.
Mittel — 19 —	Pf. zu			14 — 15	kr.
Grober — 22 —	Pf. zu			9 — 10	kr.
Klares Garn — Pf. —	Pf. zu			—	kr.
Mittel Garn 5 —	Pf. zu			34 — 36	kr.
Grobes — — —	Pf. zu			— — —	kr.
Klares leinen Tuch	Ellen die Ellen zu			—	kr.
Mittel — — 30	=	=	=	15	kr.
Grobes — — 25	=	=	=	9 — 10	kr.

VIII.

Avertissement.

Das unter dem Namen Joh. Bernard Gerner in Frankfurt am Mayn, so bekannt und berühmte L Eau de Princesse, oder Waschwasser, ist in Komission zuhaben bey Hrn. Franz Gaube in München, nächst dem schönen Thurme, das halbe Gläschen zu 30 kr.

IX.

Zu verkaufen:

Auf vieles Verlangen ist neuerdings frisch bereitet worden das Mittel zur Ausrottung und zur Verhütung der höchstschädlichen Ungeziefer, der Wanzen, und Schaben im Pelz und im wollenen Zeug, und ist das Gläsel wider die Wanzen zu 30 kr. wider die Schaben zu 8 und 24 kr. zu haben bey Josepha Landerinn, im Titl. Hrn. Bürgermeister von Schmädl Hause in der Residenzschwabingergasse Nro. 23. rückwärts über 3 Stiegen.

X.

Vorladung.

Auf hiezeitliches und ohne Ehelichen Leibeserben erfolgtes Absterben, Wolfgang Schöll im Leben gewest verheurathet bürgerl. Tuchmacher im Churfürstl. Markt Trostberg ist das von demselben in seinen Lebzeiten errichtete Testament denen hinterbliebenen Geschwistrigt, und Geschwistrigtkindern ordentlich publicirt und auch von denenselben als rechtskräftig Agnoscirt worden. Da sich aber bey Eröfnung solchen Testaments veroffenbaret, daß von dem Erblasser noch eine Eheleibliche Schwester Namens Anna Maria Schöllin vorhanden, und unwissend ob selbe alschon verstorben, oder aber noch bey Leben, und wo dessen Aufenthalts Ort seye, auch solche bis dato noch nicht ausgekundschaftet werden können. So wird gedachte Anna Maria Schöllinn zu Anhörung solchen Testaments edictaliter in Zeit 3 Monathen Peremptorie & sub poena Agniti pro primo, secundo, & tertio Termino dergestalten vorgeladen, daß sich diese, oder dessen rechtmäßig legitimirende Erben, entweder in Person, oder durch genugsam versehene begwaltete, bey allhiesigen Magistrat stellen solle, ausser dessen nach Verkauf dies festgesetzten peremtorischen Termins die übrige Vermögenshelfte nach dem Testaments Innhalt der hinterbliebenen ehelichen Wittib zum Besitz obrigkeitlich eingeraumt werden mußte. Aktum den 1ten August 1791.

Churfürstl. Markts Magistrat Trostberg.

Joh. Michael Westermayer,
Marktpfleger.

Bartlme Ziegler, Amtsburgermeister und Landschaftlicher Aufschläger.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

32. Stück. München den 26. August 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

In Betreff der denen auf dem sogenannten Donaumoose sich ansiedelnden Colonisten über vorig gnädigst verliehene stattliche Freyheiten noch weiters zugesicherten Befreyung für sich und ihre Kinder von dem Militair-Ausschuß, der Rekroutensteuer, und Schuzanlagen.

(Zu jedermanns Wissenschaft den Intelligenzblättern von einer löblichen Oberlandesregierung vom 27sten July 1791. also einzuverleiben gnädigst befohlen.)

Serenissimus Elector &c.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben zu mehrerer Aufmunterung der in dem Donaumoose bereits entstehenden Colonien sich gnädigst bewogen gesehen, die unterm 15ten März dieses Jahres den dortigen Colonisten gnädigst verliehene stattliche Freyheiten dahin zu vermehren und zu erläuteren, daß all jene, welche sich ein eignes Anwesen daselbst ankaufen, die von der Culturs-Commission erbaute Häuser übernehmen, oder sich nach den, von besagter Commission genehmigten Plauen eigne Häuser zu ihren erkauften Feldgründen, oder ihnen an ihren vorigen Besitzungen zugetheilten Hälften erbauen, für sich und ihre Kinder von dem Militair-Ausschuß, der Recroutensteuer, und Landschutzanlagen befreyet seyn sollen. Welche höchste Entschließung Churfürstliche obere Landesregierung demnach durch die gewöhnliche Ausschreibung auch die Zeitungs- und Intelligenzblätter unverzüglich bekannt zu machen hat. München den 19ten July 1791.

Carl Theodor Churfürst.

Vr. Freyh. v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Reichs-Edler von Drouin.

II.

Neue Befestigung der französischen Grund- und Vermögensteuer.

Die National-versammlung hat nun auch die neuen Auflagen bestimmt, aber nur im Ganzen. Die gesammte Grundsteuer ist nun auf 240, und die Mobiliarsteuer auf 60 Millionen Livres gesetzt worden. Da zu dieser directen Auflage von 300 Millionen noch 282

Digitized by Google

fehlen, um die auf 582 Millionen berechneten Staatsausgaben bestreiten zu können; so hofft man die Summen durch indirecte Auflagen, nämlich Stempelpapier, Zölle, Postporto, Eintegistriren des Vermögens, und die Patente für Künstler und Handwerker, aufzubringen. Zum Besten der Kasse der ausserordentlichen Einnahme ist auf den Vorschlag eines Hrn. Launjunais beschlossen worden, die aufgehobenen Kirchen, ihre Einkünfte und Kirchhöfe zu verkaufen. Für das Militair wurden dem Kriegsdepartement 342,584 Liv. zur Anwerbung und Equipirung von 8,828 Mann, um einige Regimenter vollzählig zu machen, 62,000 Liv. zur Lieferung der gehörigen Dingen, 15,200 Liv. zur Errichtung von 1200 Wägen bey der Armee, und 400,000 Liv. zur Verbesserung der festen Plätze, ferner noch 566,000 Liv. zum Sold der 8,828 Mann bestimmt und angewiesen. Die Vertheilung der directen Auflagen ist nach den 83 Departementents gemacht. Das Departement des Oberrheins soll 1,855,000 Liv. Grundsteuer, und 405,600 Liv. Vermögensteuer, das Departement des Niederrheins 2,369,600 Liv. Grundsteuer, und 503,000 Vermögenssteuer zahlen. Aber alle Departements werden nicht, und können nicht sobald die individuelle Vertheilung machen, weil sogar von der Nationalversammlung erlaubt ist, daß jeder das Recht haben soll, sich zu beschweren, wenn er übersetzt wäre, und also die Schwierigkeiten vors erste unüberwindlich sind. Einige Departements selbst haben sich schon beschwert, daß sie zu hoch, und andere Departements zu niedrig angesetzt wären. Und indessen sind die meisten Auflagen von 1790 noch unbezahlt, und das neue Cadaster für dieses Jahr kann eher nicht in Ausübung gebracht werden. Die Einnahme im Monath April war nur 24 Millionen, und da die nothwendigsten Ausgaben 48 Millionen betrugen, so war gerade die Hälfte abgängig. Die indirecten Auflagen finden gröstentheils noch mehr Schwierigkeiten. Weder in Paris noch in andern Städten, wollen sich die Künstler und Handwerker zur Bezahlung neuer Patente für ihre wohl erworbenen Rechte verstehen, und sind über die Aufhebung der Meisterschaften und Innungen, durch welche sie sehr viel verlieren, höchst unzufrieden. Diese Unzufriedenheit hat schon viele zur Auswanderung bewogen, wie denn überhaupt seit kurzen wieder aus Paris, und dem ganzen Frankreich so häufige Auswanderungen geschehen sind, daß alle Strassen an den Gränzen mit Wegziehenden wie besäet gewesen, und die Zahl der Emigranten unzählich und unberechbar groß ist. Aus allen Departements hat man an die Nationalversammlung Berichte geschickt, daß besonders fast alle Adeliche Frankreich verlassen. Nach einer sehr genauen Berechnung, welche ein Herr von Lavoisier in einem Tractat: De la richesse territoriale de la France: gemacht hat, ist es bewiesen, daß die Adelichen, mit Frauen und Kindern 83000 Menschen ausmachen, wovon 18000 fähig sind die Waffen zu tragen. Aber nicht die Adelichen allein, sondern eine unzählliche Menge braver, Ruhe und Ordnung liebender Menschen wandert aus einem Lande, von welchem ein Reisender noch neuerlich sagte: „von Paris an sahe ich allenthalben, wo ich durch kam, nichts als Verwirrungen, Morden, Seufzen und Verwünschungen, Jammer und Elend.“ — —

Herr Lernon hat in der Dienstagssitzung vom 21. Juny 1791. folgenden Bericht von dem Zustand der Kasse der ausserordentlichen Ausgaben und des öffentlichen Schatzes abgestattet. „Gestern waren im öffentlichen Schatz 31,632,000 Mill. Liv. wovon 2900,000 Liv. in Gold, 6 Mill. in Ekus, 19,332,000 Liv. in Assignaten oder Staatspapieren, und 3,400,000 Liv. Buchschulden. Heute um

Digitized by Google

2 Uhr waren nur mehr 30 Millionen im öffentlichen Schatze, weil man die für die Ausgaben des Tages nöthigen Summen herausgezogen hatte.“ Um ferner einen schönen Vergleich des ehemaligen Französischen Finanzsystems mit dem itzigen anstellen zu können, wollen wir aus des berühmten Neckers Verwaltung der französischen Finanzen in 3 Theilen, die eben so möchlichst vollständige, als wichtige Verfassung anführen.

Die General-Pachtungen bringen, nach Abzug des jährlichen Vorschusses der General-Pächter zur Herbeyschaffung der nöthigen Tabacks- und Salzvorräthe, und nach Abrechnung desjenigen Theiles ihres Gewinns, welchen sie vom Verlauf beyder Waaren an Fremde ziehen, jährlich noch einen Ueberfluß von 166 Mill. Liv. ein. Die Hebungen der General-Regie belaufen sich auf 51,500,000 Liv. Von der Geistlichkeit werden überhaupt 11 Millionen Liv. erhoben. Die Summe aller National-Auflagen beträgt, mit Ausschluß einiger Artikel, die in keinen bestimmten Ansatz gebracht werden können, jährlich 585 Millionen, und nach Abzug von 27,500,000 Liv. die nicht in den königlichen Schatz kommen (z. B. was zu Unterhaltung der Straßen bezahlt wird), 557,500,000 Liv.

Nach Herrn Neckers Berechnung betragen die Hebungskosten bey den General-Pachtungen 22,300,000 Liv. (wovon drey Millionen die beständigen und zufälligen Einkünfte von 40 General-Pächtern ausmachen;) bey der General-Regie 8,600,000, und bey den Abgaben der Geistlichkeit etwas mehr als 500,000 Liv. Die Totalsumme aller Hebungskosten, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrer Beschaffenheit wegen zu den eigentlichen National-Lasten nicht gehören, beläuft sich auf 58 Millionen.

Im ganzen Königreiche sind überhaupt 250,000 Finanz-Bediente, von den höchsten an bis zu den niedrigsten, (23000 allein zur Verhütung des Schleichhandels) angestellt, von welchen jedoch nur 35000 blos von dieser Bedienung leben.

Was das Verhältniß der Volksmenge in Frankreich zu seinem Flächeninhalt und den öffentlichen Abgaben betrift, so hat Frankreich, ohne Corsica, einen Umfang von 26,951 Franz. Quadrat-Meilen, wo also auf jede Meile 916 Einwohner, nnd 21,684 Liv. an Auflagen, mithin auf jeden ohne Unterschied des Alters und Geschlechts etwas mehr als 23 Liv. zu rechnen sind.

Die Hauptstadt Paris allein, deren Bevölkerung zu der Zeit des Jahres, wo sie die meisten Einwohner hat, auf 680,000 geschätzt wird, bringt, wegen der großen Reichthümer, die in ihr zusammen fließen, jährlich 77 bis 78 Millionen, mithin den siebenten oder achten Theil aller Staatseinkünfte, in den königlichen Schatz.

Die Einkünfte der Geistlichkeit im ganzen Königreiche könne man auf mehr als 130 Mill. Liv. berechnen.

Um das Verhältniß der Nationalschuld gegen die Staatseinkünfte richtig zu bestimmen, müsse man nicht so wohl auf die Größe der Capital-Schuld, als vielmehr auf den Betrag der jährlich abzuführenden Zinsen, sehen, welche theils Leibrenten, theils, bis zur Wiederbezahlung der Haupt-Summe fortdauernde, Zinsen sind. Jene betragen jährlich 81,400,000 Liv.; diese 125,600,000 Liv. zusammen 207 Mill., welches eine Capital-Schuld von mehr als 3 Milliards, 400 Millionen voraus setzt. Die, vom letzten Kriege noch rückständigen, ungefähr 100 Mill. betragenden Schulden sind hier nicht in Rechnung gebracht.

Außer den jetzt erwähnten Zinsen, werden noch jährlich auf die circulirenden Staatspapiere 27,500,000 Liv. bezahlt.

Digitized by Google

Nächst den Staatsschulden verursacht die Armee den beträchtlichsten Aufwand. Ungeachtet sie zu Friedenzeiten nur auf 197000 Mann berechnet wird, so betragen die Unterhaltungskosten doch jährlich 122 Millionen, welches weit mehr ist, als von andern Mächten auf zahlreichere Kriegsheere verwendet wird.

Die sämmtlichen Staatsausgaben machen 610 Millionen Liv. aus, und übersteigen die Summe aller öffentlichen Einkünfte noch um 10 Millionen.

III.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 33. Diejenigen Manns- oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermassen in Städt- und Märkten auf die Obst- und Kräuter- so andere Märkte, oder in ihre ungeheizte Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldigste Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Gluthäfen jedesmal mit grossen Bedacht wohl zugedecket, und niemal offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühende Kohlen, wie schon öfters geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

§. 34. Mit brennenden Toback-Pfeifen, sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldtet worden, bey schwerster Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheuern, Städeln, auf den Kästen, oder Böden unterm Dach, oder in engen Wäldern herum zu gehen, oder sich gar mit selben auf das Stroh in das Bett, oder Heu niederzulegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf die Gasse, oder inwendigen Höfe hinaus gehende Thüren, oder Fenster mit Stroh oder Heublscheln zu verschoppen, oder derley Oefnungen mit solchen Feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

§. 35. Jeder Bierbräuer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hin zu stellen.

§. 36. Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, und fleißig nachsehen, damit bey ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus vielen Ursachen entstehen kann.

§. 37. Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht, und kalt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden, oder Kästen unter das Dach, oder in hölzerne Kammern zubringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebner Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in erdenen, oder eisernen Geschirren zu verwahren, welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

§. 38. Alle Lust- und Spring-Feuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwend-Feuer, das unanständige und gefährliche Flinten-Pistol- und Terzerolschiessen, Raketen, Frösch- Fispert- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und neuen Jahrs-Nacht, deßgleichen bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen soll besonders in Städt- und Märkten aller Orten auf den Gässen, auch nahe bey den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bey unnachläßig schwerester Strafe von nun an, wiederholter mit allem Ernst verbothen seyn. Die Uebertreter dieser Verordnung sind von den

Polizey- und Gerichtsdienern, oder dem garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestatten zu dergleichen Belustigungen, eben so, wie zu den gewöhnlichen Schieß-Stätten nur entfernte, und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freye Plätze auf offenem Lande anzuweisen, und zu gestatten sind.

§. 39. Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Tafernwirthe haben bey allen allenächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindels wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie ausser dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

§. 40. Nachtszeit sollen weder Kleider, Bette, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen- oder Kamine gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

§. 41. Leute, so Winterszeit bey der spähten Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, selbes niemal nahe an leicht feuerfangende Materien, als Wolle, Papier, Schaitten, Kehricht, Lumpen, und dergleichen zustellen, oder dahin zu putzen, und wenn bey Kranken oder Kindbetterinnen bey der Nacht Feuer gebrennt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Obsicht tragen, bey dem Kerzenlicht nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wordurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren, oder wenigst nicht auf höllzerne Tische, sondern eiserne, oder steinerne Platten, oder Pflaster hinsetzen sollen.

§. 42. Kindern, blödsinnigen, und unverständigen Leuten ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst um den Schaden haften.

§. 43. Wenn nasses Getreid, Stroh, Heu, und Grummet eingebracht wird, darf man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge.

§. 44. Flachs-Bohlen, besonders bey hertigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertreter Exemplarisch zu bestrafen.

§. 45. Die Kufner, oder Schäfter sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Gasse ausbrennen, und auspichen, sondern diese Arbeiten ausserhalb dem Ort auf freyen Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bey windstillen Wetter zu verrichten schuldig seyn.

Uebrigens wird ihnen, desgleichen den Schreinern, Drechslern, und allen jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit scharfest verbothen, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen, oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne, und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Wie denn auch niemal jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handierung treiben müssen, in einem Hause beysammen wohnen sollen.

§. 46. Beym Schmalzauslassen ist besondere gute Obsicht zu tragen, solches niemal Kindern, oder blödsinnigen Leuten anvertrauen und, wenn das Schmalz gählling brennend werden sollte, niemal Wasser darauf zu spülen

ten, sondern selbes vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern, und Pechlern öfters nachdrücklich einzubinden, daß sie bey ihrem Wagenschmier- respektive Pechsieden, und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zu Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in grösserer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor ausserhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

§. 47. In Kriegszeiten (welche Gott verten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städt- und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

§. 48. Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sowohl zu Tags- als Nachtszeit, die im Ort vorhandene herrschaftliche Maurer- und Zimmermeister deßgleichen die Kaminfeger in die churfürstl. Dicasterial- oder Amts-Gebäude mit Hacken, und Pickeln sich begeben, und währenden Donnerwetter zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bey den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten ist, und sollte in diesen oder anderen Gebäuden vom Himmel das wilde Feuer einschlagen, so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

§. 49. Ueberhaupt aber ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, und nach Vorschrift baierischer Landes- und Polizey-Ordnung 3. Buch. 12. Titel, 3. Artikel, bey grossen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichts und Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders empfohlen werden solle.

Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt, und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 50. Die Thurm- Feuer- und Nachtwächter, zu welchen allezeit tüchtige, vertraute, und vorsichtige Leute, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann, auszuwählen, zu verpflichten, und hinreichend zu besolden, entgegen auch bey verspürendem Saumsal empfindlich zu bestrafen, öffentlich am Leibe zu züchtigen sind, sollen vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden, zu dem Ende selben von der Obrigkeit eine schriftliche Instruktion zu geben ist.

§. 51. Zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit müssen sie alle Viertelstunde, besonders in Städt- und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn an Orten, wo es Herkommens ist, blasen, und, damit man bey der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf dem Stadt-Pfarr-Thurm immer wach sind: so sollen diejenige, die auf den Gässen die nächtliche Stunden ausschreyen, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen, oder Stundnachschlagen, für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bey jedem Wachtthurm, wo es möglich, sogleich an einem schicklichen Ort von aussenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie über alle Häuser des Orts umsehen, und beobachten sollen, ob sie nirgends Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch entdecken, im Falle aber der Thurm-Wächter sich öfters dießfalls fehlig finden lassen, oder auch nach gegebenen Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat Letzterer die pflichtmäßige Obliegenheit, derley verspürenden Saumsal ohne mindeste Parteylichkeit der Ortsobrigkeit unge-

Digitized by Google

schunt anzuzeigen, damit man die Thurmwächter zur Correktion ziehen, und nach zweymal verspürter Nachläßigkeit gar mit mit der Dienstes-Entsetzung bestrafen könne.

§. 52. Sobald nun Nachtszeit bey einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird, so haben die Nachtwächter sogleich anzuklopfen, die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und, wenn selben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit, und Feuer-Commission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar grosse Gefahr vorhanden wäre, alsobald Feuer zu schreyen, und den Thurmwächter mittels obigen Glockenzeichen seiner Schuldigkeit zu erinnern, damit wenigst die Nachbarn gleich zu Hilfe kommen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreis vom 20. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	647 Schl.	560 Schl.	14 fl. — kr.
Korn	456 Schl.	373 Schl.	7 fl. 24 kr.
Gersten	162 Schl.	113 Schl.	7 fl. 18 kr.
Haber	196 Schl.	184 Schl.	5 fl. 24 kr.
Summa	1461 Schl.	1230 Schl.	
Rest		231 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 18. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	275 Schl.	265 Schl.	12 fl. 45 kr.
Korn	90 Schl.	90 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	102 Schl.	102 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	32 Schl.	32 Schl.	5 fl. 30 kr.
Summa	499 Schl.	489 Schl.	
Rest		10 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 20. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	80 Schl.	80 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	60 Schl.	45 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	35 Schl.	35 Schl.	5 fl. 20 kr.
Summa	175 Schl.	160 Schl.	
Rest		15 Schl.	

V.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 27. und 30. July 1791.

Weitzen	"	"	"	11 fl.	20 kr.
Korn	"	"	"	10 fl.	10 kr.
Gersten	"	"	"	— fl.	— kr.
Haber	"	"	"	— fl.	— kr.
Mehl	"	"	"	— fl.	— kr.
Erbsen 14 Metzen, die Maaß zu				"	3½ kr.
Linsen — Metzen, die Maaß zu				bis —	kr.
Alte Hennen 37		das Stück		16 —	18 kr.
Junge Hennen 191		"	"	7 —	10 kr.
Gänse	43	"	"	24 —	28 kr.
Enten	41	"	"	17 —	19 kr.
Tauben	97	"	"	4 —	5 kr.
Schmalz 232 Pf. das Pf. zu				17 —	22 kr.
Butter 104 Pf. das Pf. zu				14 —	16 kr.
Eyer 29 Schilling, 6 = 7 Stück um				4	kr.
Feiner Flachs 12 Pf. das Pf. zu				17 —	18 kr.
Mittel — 23 —		Pf. zu		14 —	15 kr.
Grober — 16 —		Pf. zu		9 —	10 kr.
Klares Garn — Pf. —		Pf. zu		—	kr.
Mittel Garn — —		Pf. zu		— —	kr.
Grobes — 7 —		Pf. zu		9 —	10 kr.
Klares leinen Tuch		Ellen die Ellen zu		—	kr.
Mittel — —	—	"	"	—	kr.
Grobes — — 16	"	"		— —	10 kr.

VI.

Vorladung.

Auf hiezeitliches und ohne Ehelichen Leibeserben erfolgtes Absterben, Wolfgang Schöll

im Leben geweſt verheurathet bürgerl. Tuchmacher im Churfürſtl. Markt Troſtberg iſt das von demſelben in ſeinen Lebzeiten errichtete Teſtament denen hinterbliebenen Geſchwiſtrigt, und Geſchwiſtrigtkindern ordentlich publicirt und auch von denenſelben als rechtskräftig Agnoſcirt worden. Da ſich aber bey Eröfnung ſolchen Teſtaments veroffenbaret, daß von dem Erblaſſer noch eine Ehelekibliche Schweſter Namens Anna Maria Schöllin vorhanden, und unwiſſend ob ſelbe abſchon verſtorben, oder aber noch bey Leben, und wo deſſen Aufenthalts Ort ſeye, auch ſolche bis dato noch nicht ausgekundſchaftet werden können. So wird gedachte Anna Maria Schöllinn zu Anhörung ſolchen Teſtaments edikkaliter in Zeit 3 Monathen Peremptorie & ſub pœna Agniti pro primo, ſecundo, & tertio Termino dergeſtalten vorgeladen, daß ſich dieſe, oder deſſen rechtmäßig legitimirende Erben, entweder in Perſon, oder durch genugſam verſehene Begwaltete, bey allhieſigen Magiſtrat ſtellen ſolle, auſſer deſſen nach Verkauf dies feſtgeſetzten peremtoriſchen Termins die übrige Vermögenshelfte nach dem Teſtaments Innhalt der hinterbliebenen ehelichen Wittib zum Beſitz obrigkeitlich eingeraumt werden mußte. Aktum den 11ten Auguſt 1791.

Churfürſtl. Markts Magiſtrat Troſtberg.

Joh. Michael Weſtermayer, Marktpfleger.

Bartlme Ziegler, Amtsburgermeiſter und Landſchaftlicher Auſchlager.

VII.

Kundmachung.

Haus- und Wurzgarten, ſamt Seifenſiederogerechtigkeit in Churfürſtl. Markt Neumarkt betreffend.

Nachdem Barbara Zabaſtikinn verwittibte bürgerliche Saifenſiederinn der Orten, nebſt ihren noch ledigen Sohn Franz, und die Tochter Maria Anna vor kurzen geſtorben; als ſtellten die übrig noch vorhandene, und ſchon verſorgte Geſchwiſtrigte vermittels eines ad Protocollum gemachten Anbringen, denſelben das geziemende Anſuchen, daß deſſen vorhanden eigenthümliches gemauertes 2 gädiges Haus, nebſt Einem Wurzgarten, item Seifenſiederogerechtigkeit, Werkzeug und Werkſtatt, von Obrigkeits wegen, in Beyſeyn der ſammentlichen Erben, quanti plurimi zum Verkauf öffentlich feilgebothen werden ſolle.

Dahero wird ſolches jedermännigſich mit dem Anhang kund gemacht, das hierza der 24ſte Monatstag Oktober beſtimmet ſeye, die Kaufsliebhaber aber wollen einen Tag vorher hier erſcheinen, damit ſelbe das ſammentliche Anweſen beſichtigen, ſodann das weitere abwarten können. Act. den 13. Auguſt 1791.

Joh. Baptiſt Poln Markt Schreiber, und Landſchaftlicher Auſchlager.

Ignaz Cajetan Schätz, Amtskammerer.

VIII.

Warnung vor einem zirkulierenden falſchen baieriſchen Konventionsthaler.

Demnach ein baieriſcher falſcher Konventionsthaler, einer Seits mit dem Portrait des höchſtſel. Churfürſten, andrer Seits mit dem Mutter Gottes Bild, und der Jahrzahl 1756, dann am Rand mit dem Lorbeerkranz gerandet, dießorts zum Vorſchein gekommen, von und in welchem die rohe Mark 13⅓ nur 3 Loth fein Silber enthält, übrigens aber an Gewicht den ächten Konventionsthalern ganz gleich kommt. Als wird das geſammte Publikum vor ſelben falſchen Thalern mit dem Anhang verwarnet, daß ſolche falſche Thaler fürs erſte an ihrer ſichtbaren roth kupfrigen Farbe, und hiernächſt aus ihrem dumpfen Klang von den ächten leicht zu unterſcheiden ſeyen. München den 10ten Auguſt 1791.

Churpfalzbaieriſche Oberlandesregierung.

Digitized by Google

Münchener Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

33. Stück. München den 2. September 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Die Entschädigungsart der Unterthanen vor verursachten Wildschäden betreffend.

Vermög deß von der Churfürstl. Höchster zunachgesetzter Stelle den 22ten Juny abhin herausgeschlossenen Specialrescripts kommt wegen denen annoch von verschiedenen Unterthanen nachsuchenden Wildschadeus-Ersetzungen die dießfalls den 4ten July Anno 1769. gnädigst erlassene Höchste Verordnung in all dergleichen Fällen der unverbrüchlichen Darobhaltungswillen wiederholt- und mit dem Anhang allenthalben anmit kund zu machen, das, wenn dessen ohngeachtet bey den einschlägigen Gerichtsbehörden einige Unterthanen wegen Entschädigung der erlittenen Wildschäden sich melden wurden, jeder Ortsvorstand vorhero genau untersuchen solle, ob die quärelirende Unterthanen aus eigener Nachläßigkeit die ihnen in den Verordnungen vom 22sten Jänner 1757. 14ten Oktober 1762. und vorbesagter Anbefehlung vom 4ten July 1769. gestattete, und vorbehaltene Abtreibungs-Mitteln geziemend anzuwenden unterlassen haben: oder ob selbe hieran von den in jedem Bezirk angestellten Reser-Jägern gehinderet worden seyen? Im ersteren Fall wären sothanne Beschwers-Führern sogleich abzuweisen: im letztern Fall entgegen hätten sie die Unterthanen bescheiderende Reserjäger denenselben den verursacht- und ordentlich abgeschätzten Schaden ohne weiters ex Propriis gutzumachen. Welches also hiemit Jedermann, denen daran liegt, kund gemacht, sohin Jeder sich selbst vor Schaden zu hüten wissen wird. München den 20sten July 1791.

Churpfalzbaierische Oberlandesregierung.

2) Die zur Beybehaltung der guten Convention'emünzsorten, für nöthig erachtete Preisverminderung der so häufig circulirenden französischer Laub- oder Federthaler, betreffend.

Nachdem bereits eine geraume Zeit her wahrgenommen worden, was massen die alt- und jüngere französisch sogenannten Laubthaler, welche theils durch langen Gebrauch an ihrem gehörigen Gewichte merklich abgenommen, theils auch vom mindern Gehalte ausgepräget sind, ohnerachtet des

Digitized by Google

im Jahre 1786 wiederholt beschehenen Verrufes, in außerordentlicher Menge in die dießseitige Lande eingebracht werden, und darinne allenthalb in einem nicht verhältnißmäßigen Werth zu zwey Gulden vierzigfünf Kreuzer curfiren, wodurch nicht nur dem ganzen Publico ein täglich und immer zunehmender beträchtlicher Schade zuwachsen muß, sondern auch die ächten, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägten Münzsorten gänzlich verdrungen werden. Als haben Seine Churfürstl. Durchleucht Unser gnädigster Herr Herr, zu Folge einer an die Churfürstl. obere Landesregierung unterm 13ten des Monaths August ergangenen höchsten Special-Anbefehlung, zu Verhütung fernern und größern Schadens, auch Beybehaltung der guten Conventions-Münzsorten für nöthig erachtet, jenen Verruf wiederum zu erneuern, sohin zu verordnen, daß von nun an ersagte französischen Laub- oder Federthaler, und zwar die alten zu zwey Gulden vierzigzwey Kreuzer, die neuen hingegen von dem Jahrgange 1784. an bis hieher auf zwey Gulden, vierzig Kreuzer per Stück heruntergesetzt, sofort in Höchstdero Churpfalzbaierischen Landen, dann den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, sowohl bey den öffentlichen und gemeinen Kassen, als auch im Handel und Wandel nicht höher, als nach obiger Bestimmung zu zwey Gulden vierzigzwey, und respective zwey Gulden vierzig Kreuzer eingenommen und verausgabet, jene französischen Thaler aber, welche sichtbarlich beschnitten, und also gegen die andern viel zu klein, und gering sind, gänzlich außer Cours gesetzt seyn sollen. Welches demnach zu Jedermanns Nachricht und schuldgehorsamster Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, den 22sten August, 1791.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris. speciali.

Joseph Anton Eisenried, Churfürstl. Oberlandes-Regierungs-Sekretär.

II.

Ursprung sogenannter Conventionsmünzen.

Die Conventions-Münzarten haben ihren Ursprung von der Convention, oder dem Vertrag, welchen Oesterreich und Baiern im Jahr 1753. 21sten September in Ansehung der Münzordnung eingegangen, wie selber ausführlich in Mosers Staatarchiv vom J. 1754. 2. Theil §. 34. zu finden ist, gemäß welchem nämlich aus der Köllnischen Mark 20 Gulden geprägt werden sollen. In Deutschland wurde anfangs die Rechnung nach Pfunden, Schillingen, und Pfennigen geführt, bis mit dem Aufkommen der Handelsmärkten das sogenannte Markgewicht, und also die Rechnung nach Marken aufkam. Die Köllnische Mark war sonderlich in den mittlern Zeiten sehr wichtig und berühmt, und fast das Hauptmünzgesetz für Deutschland. Dieses Ansehen der Köllnischen Mark rührt wahrscheinlich von dem alten köllnischen Handel her, der noch älter ist, als der Handel der bekannten Hansa, oder des Bündnisses der ältern ersten deutschen und ausländischen 80 Handelsstädten. Eben so war in Frankreich in den mittlern Zeiten das Troye'-Gewicht berühmt, weil nämlich zu Troye' sehr berühmte Märkte gehalten wurden. Obig berührtes Köllnisches Merkgewicht, das im Leipziger Münzfuß 1690. 26sten Jänner zu Leipzig und Torgau, allgemein aber 1738. 10ten September zur Reichsmünzart erhoben worden, litt sehr viel durch häufige Einfüh-

Digitized by Google

rung falscher Münzarten, der Graumannisch-Preußischen, welche die kölnische Mark zu 21 Gulden erhub, wofür sich vorzüglich die jüdische Nation bewarb. Dieß war Ursache von obiger Convention zwischen Baiern und Oesterreich, oder den Conventionsfuß, welchen das allgemeine deutsche Reich nebst dem Leipzigerfuß begnehmigt hat. Um selben ferner fortzuerhalten, was ist billiger, als um der Reichsmünzordnung willen ausländische häufig circulirende, und Conventionsmünzen bald verdrängende an ihrem Werth etwas herunter zu setzen!

Von ältern deutschen Münzordnungen was beyzusetzen, steht wohl hier nicht am unrechten Orte.

Münzverschlimmerung ist wahrscheinlich die Ursache gewesen, daß man von der Rechnung nach dem Gewicht abwich; auch die Pfennige nahmen bereits im dreyzehnten Jahrhunderte sehr ab, noch mehr aber im vierzehnten; dagegen kamen gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts die Groschen auf, welche sich aber im vierzehnten Jahrhundert schon verschlimmern; im fünfzehnten Jahrhunderte sanken die goldnen Münzen sehr; dagegen kommt die gröbere Münze in Silber auf. Durch die vielen Veränderungen der Groschen in Sachsen entstehet der Unterschied der Schocke. Nun erscheinen Münzordnungen; in Sachsen findet sich eine von 1500; in dieser Zeit fällt das Aufkommen der Mariennünze. Von dem sechszehnten Jahrhunderte an finden sich viele Münzordnungen, die Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524, eine Sächsische von 1549, eine andere Reichsmünzordnung von 1551, eine Sächsische von 1558, endlich eine dritte Reichsmünzordnung von 1559; die häufigen kleinen Münzen zerrütteten aber wieder den Münzfuß, daher die obern und untern Kreise verschiedene Verordnungen trafen, worunter auch die Zinnische merkwürdig ist, bis zur allgemeinen Annahme des Leipziger- und des Conventionsmünzfüsses.

III.

Klarissa, oder Geschichte eines jungen Frauenzimmers, neu aus dem Englischen des Richardson übersetzt, in 16 Bänden kl. 8. Mannheim 1791. 10 fl.

Dieses Meisterwerk Richardsons erscheint hier in einer neuen Uebersetzung. Das allgemeine Pränumerations- und Subscriptions-Comtoir hat es unternommen, uns die Klarissa in einem geschmackvollern Kleide zu geben, als sie ehedem erschienen war. Dieser Roman wurde freylich in Deutschland eheden gelesen, man bewunderte einzle Schönheiten, fand, daß nichts Anstössiges in dem Buche war, betrachtete indessen das Werk blos als Roman; sah nicht auf den eigentlichen Zweck des Verfassers, konnte die Feinheiten und Schönheiten des Ganzen nicht fühlen; weil jene Uebersetzungen zu weit von dem Originale abwichen, theils sklavisch, theils unwichtig und steif abgefaßt waren. Eine neue Uebersetzung muß also dem Publikum willkommen seyn. Diese neue Mannheimer Ausgabe der Klarissa hat manigfaltige Vorzüge von den übrigen. Der Uebersetzer kennt den Geist der englischen Sprache; seine Perioden haben die Rundung und Präcision derer im Originale; seine Ausdrücke sind wohlgewählt und richtig; die Sprache überhaupt ist geläufig und schön. Der Abstand der Charaktere ist genau beobachtet, die Abwechslung des Tones glücklich getroffen. Die, welche der englichen Sprache nicht kundig sind, werden durch diese neue Ausgabe in Stand gesetzt, des unsterblichen Richardsons Werk richtig zu beurtheilen; sie kann neben dem Originale bestehen, und hält die Kritik aus. Auch haben wir das

Digitized by Google

durch das Werk ganz erhalten; nichts ist abgekürzt, nichts ist weggelassen. Ueberhaupt ist seit einiger Zeit das Umarbeiten sehr Mode geworden; wir wollen nichts mehr sehen, nichts mehr hören, was nicht bearbeitet, nach den Begriffen verschiedener Diktatoren gemodelt, lokalisirt ist. Als wenn das wahre Schöne und Gute nicht mehr schön und gut wäre, wenn es das Gepräge des Charakters einer andern Nation trägt. Warum wollen wir unsern Begriffen Schranken setzen? und diese werden doch sicher erweitert, wenn wir Sitten und Gewohnheiten andrer Völker kennen lernen. Die Franzosen verdauen ebenfalls kein fremdes Werk, das nicht nach ihrem Geschmacke bearbeitet ist; alles, was je in ihre Sprache ist übersetzt worden, wurde verstümmelt, verzerrt, unkenntlich gemacht. Wielands Agathon hatte ein solches Schicksal; der französische Agathon ist ein gewöhnlicher Roman; Minna von Barnhelm eine verliebte Komödie. Wollen wir ihnen auch darinn nachahmen? — Das hieß die Modesucht ein wenig überspannt.

Gute Dollmetschungen vortreflicher ausländischer Werke sehen uns willkommen; wir wollen die Ausländer nicht hofmeistern; man gebe uns ihre Schriften mit allen Schönheiten und Fehlern, und lasse uns urtheilen.

Der würdige Uebersetzer, der Churfürstl. Hofgerichtsrath, geheimer Sekretär, Professor, und Geschäftsverweser der löblich deutschen gelehrten Gesellschaft in Mannheim, Titl. Herr von Klein, verdient den Dank des Publikum's, daß er eine neue, und bessere Uebersetzung der allgemein bekannten und beliebten Klarissa, herausgab. Wir empfehlen selbe daher unsern deutschen Frauenzimmern als ein Buch, das vor allen andern den Platz unter Frauenzimmerschriften verdient, und zugleich als einen schönen Beytrag zur fortgängigen Geschichte ihres Geschlechtes.

IV.

Gemeinnützige Nachrichten.

1) Vorsorge vor unzeitigen Früchten.

Das Policeydirectorium in Berlin hat verordnet, daß vor dem 16. August jeden Jahres keine Erdtoffeln (Kartoffeln), wenn es auch sogenannte frühzeitige sind, zu Markte gebracht, noch weniger unter der Hand, bey Strafe der Confiscation und 8 Tage Arrest, verkauft werden dürfen.

2) Neue Erfahrung wider die Motten.

Die Wenden, welche vieles Pelzwerk an sich tragen, pflegen ihre mit Pelzen gefütterte Kleidungsstücke im Sommer an der Sonne aufzuhängen und auszuklopfen, und haben gleichwohl keine Motten in ihren Sachen. Das hingegen diejenigen Personen, welche nur im Schatten und bey kühler Luft, die Kleider und Pelze aufhängen und ausklopfen, dieses schadhafte Insect oft in ihre Kleider bekommen. Könnte man nicht die Ursache dieser schädlich scheinenden, und doch durch Erfahrung nützlich befundenen Art, mit Pelzwerk oder wollnen Sachen umzugehen, angeben?

3) Nachricht

von der neuen Erfindung, das Kunstlicht dem Tageslicht gleich zu machen.

(Siehe die Ankündigung 10. St. Intelligenzblatt 1791.)

Herr Prof. Parrot in Carlsruhe hat sein gethanes Versprechen erfüllt und seine theoretische und praktische Anweisung zur Verwandlung des gewöhnlichen Oel-Talg- und Wachs-Lichtes in eines, das dem Tageslichte ähnlich ist, in Erlangen

Digitized by Google

nebst einer Kupfertafel herausgegeben *). Um den versprochnen Endzweck zu erreichen, räth er an, die Flamme mit einem blauen Glascylinder zu umgeben, welcher aber eine rothe Farbe in der Verhältniß beygemischt habe, daß sie $\frac{1}{3}$ des Blauen betrage; denn hierdurch glaubt er vorzüglich, unsern brennenden Lichtern das die Augen beleidigende Gelbe zu benehmen und es in der Wirkung dem Tageslichte ähnlich zu machen. Den Dochten giebt er, auch bey den runden Wachs- und Inseltlichtern, keine Cylindergestalt; sondern legt 16 Fäden neben einander, auf die vier mittelsten aber noch vier andre Fäden. Weil Hr. Prof. Parrot den Satz annimmt, daß die Flamme nur durch ihre Oberfläche auf die Gegenstände wirke: so sucht er eben durch diese Gestalt der Dochte, die Zahl der Wirkungspunkte in der Breite zu vermehren, und glaubt aus eben diesem Grunde auch die Archantische Lampe zu verbessern, wenn er anräth, die Dochte derselben nur in einem halben, und nicht, wie zeither gewöhnlich, in einem ganzen Cirkul zu krümmen. Die einzige Vorsicht, die man bey den Lichtern mit breiten Dochten haben muß, ist, daß man, so oft dasselbe geputzt wird, den Docht in 3, höchstens 4 gleiche Theile von einander trenne, ohngefähr wie der Pinsel der Planzeichner, zur Verzeichnung der Berge, gestaltet ist. Die Gestalt des gefärbten gläsernen Cylinders soll sich im horizontalen Durchschnitte, einer gedrückten Ellipse nähern, deren genauere Construction der Hr. Auctor weitläuftiger angiebt. Alles kommt auf die praktige Ausführung an, und nur diese allein wird die Richtigkeit dieser Meynungen empfehlen können. Hr. Prof. Parrot verspricht daher, wenn er die tauglichsten Arbeiter hierzu wird gefunden haben, nähere Nachricht zu ertheilen und die Käufer zu befriedigen. Anhangsweise ertheilt derselbe in Ansehung der Lichtschirme folgenden brauchbaren Rath; wer ein Licht ganz allein benutzen will, muß den Schirm aus zwey Kugelstücken zusammensetzen, deren Vordertheile unter einem Winkel von 35°, die hintern aber unter einem Winkel von 80° neigen, um die auffallenden Lichtstrahlen auf die vordere Seite zurückzuwerfen. Darzu kann ein um 18° geneigter parabolischer Spiegel auch vom Pappe gesetzt werden.

Wer hingegen einen Bezirk von 3 Schuhen im Durchmesser hell beleuchtet haben will, in welchem vier Personen bequem arbeiten können, verfertige sich vom Pappedeckel, welcher inwendig mit Silberpapier überzogen, einen abgekürzten Kegel, dessen untrer Durchmesser 16 Zoll, der obere 5 Zoll und der Neigungswinkel 35 Grad betrage. Die weitläuftigere Abhandlung sammt der Zeichnung ist hier in München in der Lenterischen Buchhandlung für 24 kr. zu haben.

*) Man macht zu obigem Aufsatz noch von Seiten des Int. Comt. die Bemerkung, wie zu wünschen sey, daß die in der Abhandlung angebrachten theoretischen guten Aussichten, auch eben so leicht in der berechneten Proportion, durch Künstler ausgeführt werden mögen. Die Farben in bestimmten und angewiesenen Verhältniß der schmelzenden Glasmasse jederzeit zu geben, möchte wohl Mühe kosten; und dem Cylinder selbst seine Gestalt, nach der berechneten krummen Linie ohne Abweichung richtig zu geben, ist wohl leichter geschrieben als ausgeführt.

V.

Nachtrag

zur im vorigen Stück angeführten Befestigung der französischen Grund- und Vermögens Steuer.

Die Erhebung der öffentlichen Einkünfte geht sowohl in den Provinzen, als in Paris, gar schlecht von statten. Herr Cernon (aus Versehen steht vorher Lernon) machte neulich der Nationalversammlung bekannt, daß die

Digitized by Google

Einnahme des vorigen Monaths nur 19 Millionen betragen, die Ausgabe aber bis auf 48 Millionen sich beloffen habe. Gleich wurden 25 Millionen Assignaten angewiesen. Man fürchtet jedoch noch gröſsere Verlegenheiten für die Zukunft, da die Ausgaben bey der neuen Ordnung der Dinge um mehr als 300,000,000 stärker sind, als sie bey der vorigen Verfassung waren.

VI.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 53. Dieſes nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn ſie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag- und Nachts-Zeiten sehen, und es soll demjenigen, wer es immer ist, der das Feuer am ersten entdecken, und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Perſon aus dem Hause, wo es brennt, aus den Stadt- und Markts-Kammer- oder Gemeinds-Kassen eine proportionirte Belohnung künftig gereicht werden, gestalten an jenen Orten, wo Militär in Besatzung lieget, es ohnehin bey dem Kriegs-Reglement sein Verbleiben hat, Kraft welchem alle Schildwachen und Patrouillen bey verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mittels der Trommel Feuer-Allarm zu schlagen angewiesen sind.

§. 54. Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken, ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von Oben herab entdeckte, soll er solches sogleich durch das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort, oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuer-Fahne, bey der Nacht aber mit ausgehangenen Laternen-Licht bezeichnen, zugleich dem herunten umgehenden, und die Uhr ausschreyenden Nachtwächter Anzeige hievon thun, damit er ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen, und Lärm machen, auch es der Feuer-Commission, und Ortsobrigkeit melden könne.

§. 55. Bey noch gröſserer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch, und Feuerfunken, sondern wirklich schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeiget, soll der Thurmer oder Thurmwächter, sowohl bey Tag- als Nachtszeit mit der groſsen Sturm- oder Feuer-Glocke anschlagen, wo es gewöhnlich, mit dem Feuer-Horn blasen, und nach Gestalt des zunehmenden gröſsern Feuers öfter, und stärker solchen Feuer-Lärmen wiederholen, sohin die Orts-Einwohner zur Hilfe versammeln, auch hiemit solang fortfahren, bis die Brunst vollständig gedämpft ist, und man kein Feuer mehr sieht.

§. 56. An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern, hat man bey ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreyen, sohin in die Kirche zu laufen, und mit der groſsen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Flinten-Pöllerschieſsen, auch mit reitenden Bothen der Nachbarschaft, und den Gerichts-Beamten davon Nachricht zu geben, damit die umliegenden Dörfer, und Ortschaften zur Hilfe und Rettung kommen mögen. Zu dem Ende jede Ortsobrigkeit das Volk, alljährlich bey haltenden Gemeinds-Versammlungen dahin nachdrücklich anzuweisen hat, daß es bey Vernehmung dergleichen Sturmläutens, oder der Feuerzeichen sogleich ihren Nachbarn zur Hilfe beyspringen, und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu Schulden kommen laſsen soll.

§. 57. Auf die nämliche Art ist alsdann, wenn während erster Feuersbrunst auf einem andern Ort eine zweyte entſtünde, selbe mit-

Digitized by Google

tels Aushängung der Feuerfahne, oder der Laterne vom Thurm, und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 27. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	747 Schl.	646 Schl.	14 fl. — kr.
Korn	499 Schl.	422 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	262 Schl.	207 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	195 Schl.	178 Schl.	5 fl. 24 kr.
Suma	1703 Schl.	1453 Schl.	
Rest		250 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 25. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	280 Schl.	280 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	150 Schl.	150 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	250 Schl.	250 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 30 kr.
Suma	710 Schl.	710 Schl.	
Rest		— Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 27. Aug. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	80 Schl.	80 Schl.	11 fl. 45 kr.
Korn	60 Schl.	45 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	— Schl.	— Schl.	— fl. — kr.
Haber	35 Schl.	35 Schl.	5 fl. 20 kr.
Suma	175 Schl.	160 Schl.	
Rest		15 Schl.	

VIII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 3. und 6. August 1791.

Weitzen	:	:	11 fl. 20 kr.
Korn	:	:	8 fl. — kr.
Gersten	:	:	— fl. — kr.
Haber	:	:	— fl. — kr.
Mehl	:	:	— fl. — kr.
Erbsen 2½ Metzen, die Maaß zu			3½ bis 4 kr.
Linsen 3 Metzen, die Maaß zu			3 — 3½ kr.
Alte Hennen 38	das Stück		15 — 17 kr.
Junge Hennen 216	:	:	8 — 10 kr.
Gänse 78	:	:	24 — 30 kr.
Enten 23	:	:	16 — 18 kr.
Tauben 106	:	:	4 — 5 kr.
Schmalz 246 Pf.	das Pf. zu		17 — 22 kr.
Butter 97 Pf.	das Pf. zu		14 — 16 kr.
Eyer 32 Schilling, 6 : 7 Stück um			4 kr.
Feiner Flachs 16 Pf.	das Pf. zu		17 — 18 kr.
Mittel — 31 —	Pf. zu		14 — 15 kr.
Grober — 19 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares Garn — Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn 6 —	Pf. zu		34 — 36 kr.
Grobes — 10 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	Ellen die Ellen zu		— kr.
Mittel — — 30	: :		14 — 15 kr.
Grobes — — 22	: :		9 — 10 kr.

IX.

Kundmachungen.

1) Nachdeme von einer churfürstl. hochlöbl. Regierung Landshut vermög höchster Appellationserkanntniß dd. 11. July h. a. der gerichtliche Verkauf des Bierbräuers Philipp Burckhardischen Anwesens zu Hainspach gndbigst dekretirt worden; als will man solches mittels gegenwärtigen öffentlichen Verruf hiemit bekannt machen, und die Kaufsliebhabere, welche diese an der Straße nach Dingling liegende Bräustatt cum perrinentiis nebst Bräustatt Einrichtung, Brägeschirr, Fässer, todt und lebendiger Haus- und Baumannsfahrniß, auch die dazu gehörige Sölden cum pertinentiis an sich zu bringen gedenken, den 15ten des Monaths Sept. als den ersten, und laut gndbigsten Generale dd. 24. Dezember 1781. einzigen Lizitationstag nach der Probstey Hainspach nächst Geisthöring frühe 9 Uhr vorgeladen haben, wo sodann mit dem Meisibiethenden das weitere nach dießfallsig gesetzlicher Anweisung der baierischen Gerichts- und Prozeßordnung cap. 18. §. 7. rechtlich behandelt, und abgethan werden solle.

Digitized by Google

Uebrigens kann von der gerichtlichen Abschätzung des Guts, dessen Bestandtheilen, landesherrl. landschaftl. und grundherrl. darauf haftenden und davon zu leistenden Abgaben in loco Hainspach, wie auch bey der fürstl. Reichsstift St. Emmeramischen Kanzley nach Belieben ehevor noch Einsicht genommen werden. Akt. Hainspach den 3ten August 1791.

Hochfürstl. Reichsstift St. Emmeramisches Probstgericht Hainspach.

2) Haus- und Wurzgarten, samt Seifensiederogerechtigkeit im Churfürstl. Markt Neumarkt betreffend.

Nachdem Barbara Zabalizkinn verwittibte bürgerliche Saifensiederinn der Orten, nebst ihren noch ledigen Sohn Franz, und die Tochter Maria Anna vor kurzen gestorben; als stellten die übrig noch vorhandene- und schon versorgte Geschwistrigte vermittels eines ad Protocollum gemachten Anbringen, denselben das gezemende Ansuchen, daß dessen vorhanden eigenthümliches gemauertes 2 gädiges Haus, nebst Einem Wurzgarten, item Saifensiedersgerechtigkeit, Werkzeug und Werkstatt, von Obrigkeits wegen, in Beysenn der sammentlichen Erben, quanti plurimi zum Verkauf öffentlich feilgebothen werden solle.

Dahero wird solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, das hierzu der 25ste Monatstag Oktober bestimmet seye, die Kaufsliebhaber aber wollen einen Tag vorher hier erscheinen, damit selbe das sammentliche Anwesen besichtigen, sodann das weitere abwarten können. Act. den 13. August 1791.

Joh. Baptist Poly Markt Schreiber, und Landschaftlicher Aufschläger.

Ignaz Cajetan Schätz, Amtskammerer.

X.

Vorladung.

Auf hiezeitliches und ohne Ehelichen Leibeserben erfolgtes Absterben, Wolfgang Schöll im Leben gewest verheurathet bürgerl. Tuchmacher im Churfürstl. Markt Trostberg ist das von demselben in seinen Letzzeiten errichtete Testament denen hinterbliebenen Geschwistrigt, und Geschwistrigtkindern, ordentlich publicirt und auch von denenselben als rechtskräftig Agnoscirt worden. Da sich aber bey Eröfnung solchen Testaments veroffenbaret, daß von dem Erblasser noch eine Eheleibliche Schwester Namens Anna Maria Schöllin vorhanden, und unwissend ob selbe alschon verstorben, oder aber noch bey leben, und wo dessen Aufenthalts Ort seye, auch solche bis dato noch nicht ausgekundschaftet werden können. So wird gedachte Anna Maria Schöllinn zu Anhörung solchen Testaments edictaliter in Zeit 3 Monathen Peremptorie & sub pœna Agniti pro primo, secundo, & tertio Termino dergestalten vorgeladen, daß sich diese, oder dessen rechtmäßig legitimirende Erben, entweder in Person, oder durch genugsam versehene begwaltete, bey allhiesigen Magistrat stellen solle, ausser dessen nach Verkauf dies festgesetzten peremtorischen Termins die übrige Vermögenshelfte nach dem Testaments Innhalt der hinterbliebenen ehelichen Wittib zum Besitz obrigkeitlich eingeraumt werden mußte. Aktum den 11en August 1791.

Churfürstl. Markts Magistrat Trostberg.

Joh. Michael Westermayer, Marktpfleger.

Bartlme Ziegler, Amtsburgermeister und Landschaftlicher Aufschläger.

XI.

Avertissement.

Diejenigen, welche von der zum besten dahiesiger Armen neuerrichteten Frankfurter Stiftungs-Lotterie eine Collecte zu übernehmen gesonnen sind, haben sich deßfalls an die General-Direction der Reichsstadt Frankfurtischen privilegirten Stiftungs-Lotterie Lit. H. Nro. 37. zu wenden. Frankfurt den 16. August 1791.

Von den beyden löbl. Stiftungen Kasten- und Armenhauslotterie ernannte Deputation.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

34. Stück. München den 9. September 1791.

I.

Ueber den Handel im Allgemeinen.

(Fortsetzung. Siehe 29. Stück.)

England. Verordnung wegen der in das Fürstenthum Lüneburg eingeführt werdenden auswärtigen Waaren und Produkte.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritanien, Frankreich und Irland, ꝛc. Die in mehreren auswärtigen benachbarten Provinzen Unsers Fürstenthums Lüneburg subsistirenden Verbothe und sonstige Beschränkungen der Einfuhr fremder Waaren mit Fabrikate, und die in gedachtem Fürstenthum unlängst eingeführte direkte Besteuerung des Handels und der Gewerbe, machen es nothwendig, solche Verfügungen zu treffen, daß Unsere dassgen Handel und Gewerbe treibenden Unterthanen durch jene Umstände nicht zurückgesetzt, und den Auswärtigen ein Vorzug vor ihnen eingeräumet werde.

Wir finden Uns demnach, auf geschehene Kommunikation mit Unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft gedachten Unsers Fürstenthums in Gnaden bewogen, zu sothanem Zwecke nachfolgendes theils wiederholend, theils von neuem zu verordnen:

1) Haben unsere sämtlichen Obrigkeiten in Unserm Fürstenthum Lüneburg mit genauester Sorgfalt darauf zu achten, daß in Ansehung derjenigen auswärtigen Provinzen und Orte, wohin entweder gar keine in dem Lüneburgischen verfertigte Waaren und Fabrikate dürfen eingeführt werden, oder aber verimposet werden müssen, das Reciprocum auf das strengste beobachtet werde.

2) Behält es bey dem Verboth der Einfuhr auswärtiger Friese, Spielkarten, des Amidoms und grüner Seife noch ferner bis zu dem in deßfalls erlassenen Spezialverordnungen bestimmten Termin sein Verbleiben.

3) Wird die Einfuhr fremder in Unsern Churlanden nicht verfertigter wollener ungewalkter, imgleichen leinener Strümpfe, hiemit vorerst gänzlich verbothen.

4) Soll der bisherige Impost von fremden Hüten und Honigkuchen noch ferner fortdauern.

5) Ist künftig von jedem Pfund auswärtiger, auf die Jahrmärkte gebracht werdender weißen Seife ein Impost von 2 pf. zu entrichten.

6) Sollen von jedem Paar fremder auf die Jahrmärkte gebracht und daselbst verkauft werdender Stiefel Sechs Gutegroschen, von

jedem Paar vollständiger Manns- oder Frauensschuhe zu 9 Gutegroschen, von jedem Paar Schuhe für nicht völlig erwachsene Personen Ein Ggr. 4 pf., von jedem Paar Kinderschuhe 8 pf., und von Pantoffeln der vierte Theil dieser Abgabe erlegt werden.

7) Hat künftig jeder fremder Weißgärber, Riemer, Leinweber, Drechsler oder sonstige Professionist, für jeden Jahrmarkt, welchen er in dem Lüneburgischen bezieht, ein Stättesgeld von Acht Gutegroschen zu entrichten, jeder andere fremde Kaufmann aber, welcher mit sonstigen Waaren handelt, soll, wenn er in Häusern oder Buden aussteht, und einen Gehülfen mitbringt, für jeden Jahrmarkt Einen Rthlr., ohne Gehülfen aber Sechszehn Gutegroschen, und ein blos ambulirender Krämer Acht Gutegroschen an Stättegeld erlegen; wogegen jedoch diejenige Abgabe, welche in einigen Gegenden des Fürstenthums Lüneburg, nach Maßgabe des Oldenstädtischen Landtagsabschiedes, von nicht angesessenen Kaufleuten auf den Jahrmärkten gehoben wird, cessiren soll.

8) Sämtlicher Imposten sowohl, als auch das Stättegeld, sollen von den Rezeptoren der Schatzintraden gehoben, und, nach Abzug von 3 pro 100 Hebungsgebühren, an den Lüneburgischen Landschatz eingeliefert werden.

9) Wird die Dauer der neuen Imposten und des Stättegeldes vorerst hiemit bis Ende des Jahrs 1794 festgesetzt.

10) Um den Unterschleifen bey den oberwähnten Imposten vorzubeugen, sollen die eingehenden impostbaren Waaren bey dem ersten Grenzort oder der Anzahl nach, nebst dem Ort, wohin sie bestimmt sind, angegeben, von dem Paßschreiber versiegelt, und von ihm ein Passirzettel, worauf der Name des Verkäufers, der Ort, wohin, nebst den Säcken und Kisten verzeichnet sind, ertheilt werden. Dieser Passirzettel ist bey der Ankunft auf den Jahrmärkten, wenn sie in einer Lizentstadt gehalten werden, dem Thorschreiber zu produziren, der sodann die Waaren nachzusehen und einen Passirzettel darüber zu ertheilen hat. Beyde Zettel werden hierauf der Akziserezeptur eingeliefert, da denn von den Akzisebedienten die Waaren gewogen oder nachgezählt, deren Betrag notirt, nach geendigtem Jahrmarkte aber der verbliebene Vorrath wiederum nachgesehen, und für das Verkaufte der Impost erlegt wird. der Vorrath soll sodann wieder versiegelt, ein Passirzettel, worauf dessen Quantität, nebst dem Ort, wohin die Waare soll gebracht werden, verzeichnet ist, ertheilt, und es mit der Angabe auf den folgenden Jahrmärkten in ebenerwähnter Maße erhalten werden.

Wenn auf die Jahrmärkte auf dem platten Lande dergleichen Waaren zum Verkauf gebracht werden, so sind selbige entweder bey der Obrigkeit des Orts, oder den Akzisebedienten anzumelden. Die Passirzettel zu produziren, die Nachwägung und Nachzählung aber von den Landreutern vorzunehmen. Damit auch

11) Die Kontravenienten zu gebührender Strafe gezogen werden, so sollen die auf den Jahrmärkten vorgefundenen fremden, wollenen ungewalkten und linnenen Strümpfe zum erstenmale von den anwesenden Akzise- und Impostbedienten, oder wo deren keins gegenwärtig, von den Amtsunterbedienten versiegelt und in sicherer Gewahrsam genommen, nach geendigtem Jahrmarkte aber dem Eigenthümer mit der Verwarnung zurückgegeben werden, daß in der Folge die Strafe der Konfiskation, nebst einer Geldbuße von Einem Thaler für jedes Paar Strümpfe unabbittlich eintreten werde, und soll von beyden Strafen dem Denunzianten sodann die Hälfte als Gebühr verabreichet werden. Derjenige einländische Kaufmann, welcher dergleichen einländische Strümpfe nicht sofort zeichnen läßt, oder gar fremde Waaren für einländische ausgiebt und zeichnen läßt,

Digitized by Google

soll im erstern Fall mit der Konfiskation der Waare zum Vortheil des Denunzianten, im letztern Falle aber ausserdem noch mit 20 Rthlr. bestrafet werden, wovon die Hälfte gleichfalls dem Denunzianten zufallen soll.

Anlangend die mit den oberwähnten Impostен belegten Waaren, so soll

1) Die Waare desjenigen, der bey dem ersten Grenzpaß die Angabe versäumet, konfiszirt, und er selbst ausserdem 2 Rthlr. an den Denunzianten zu erlegen schuldig seyn.

2) Gleiche Strafe soll wegen der unterlassenen Angabe im Thore Statt haben.

3) Wenn Jemand mehr Waaren bey sich führet, als angegeben sind, so soll der Ueberschuß konfiszirt, und ausserdem das Quadruplum des Impostes davon erlegt werden, wovon die eine Hälfte dem Denunzianten, die andere dem Schatzärario zufallen soll.

4) Wer mit unversiegelter oder eröfneter Waare unterweges angetroffen wird, soll mit der Strafe der Konfiskation angesehen, und die Hälfte davon dem Denunzianten zugebilliget werden.

5) In Ansehung des Gebrauches der Nebenwege hat es bey der Disposition der bereits ergangenen Akziesteuer und Zollverordnung sein Verbleiben.

6) Das Hausirengehen mit den impostbaren Waaren wird ausdrücklich verbothen, und sollen die Kontravenienten nach Vorschrift der Hausirordnung bestraft werden.

Wir befehlen demnach allen unsern Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande, Unsern Akzise und Impostkommissarien, Einnehmern, Grenz- und Paßschreibern, auch allen und jeden Unserer Unterthanen und Angehörigen in dem Fürstenthum Lüneburg, obiger Verordnung getreulich nachzukommen, und darüber zu halten. Gestalten dann selbige, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und keiner sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, nicht allein an den gewöhnlichen Orten anschlagen, sondern auch von Unseren Beamten, den in ihren anvertrauten Aemtern befindlichen Gerichtsherren, an welcher aus Unserer geheimen Kanzley nicht unmittelbar geschrieben wird, zu ihrer eigenen und der in ihrem Gerichtszwange Gesessenen Nachachtung und Befolgung zugeschickt werden soll.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 31ster May des 1791sten Jahrs, Unseres Reichs im Ein und dreyßigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben,

Die Gesellschaft der Wissenschaften in London hatte in ihren philosophischen Transakzionen seit 1776, in Ermangelung eines inländischen mineralischen Alkali, zum Gebrauch der Seifenfabriken, und bey dem Bleichen und um die Potasche (Barilla) aus Spanien und und andern südlichen Ländern entbährlich zu machen, auf die Einführung eines alkali nativum fossile fixum aus den brittischen Besitzungen in Ostindien von wenigstens 10 Zentner, einen Preis von 30 Pfund Sterl. gesetzet. Erst im Jahre 1786 erhielt die Gesellschaft aus Bombay 3 Zentner einer alkalischen Erde, deren dort die Eingebornen sich zur Reinigung ihrer Kleider bedienen. Herr James Keir in Birmingham, dem diese Erde zur chemischen Untersuchung mitgetheilt war, liefert in den philosophischen Transakzionen einen sehr gründlichen Bericht über die Bestandtheile derselben, und über deren Anwendbarkeit für die gröbern sowohl als feinen Sorten von Glasarbeiten und von Seife. Hauptsächlich brauchbar hält er es zu plattem Glas und zu härterer Seife. Der Preis kommt etwa 29

Digitized by Google

Prozent wohlfeiler als Potasche, hauptsächlich auch deßwegen, weil es nahe am Strande gefunden wird, und als Ballast verladen werden kann.

II.

Ueber den Bevölkerungszustand im Allgemeinen.

(Fortsetzung. Siehe 28. Stück.)

Bevölkerung und Kultur der Insel Martinique.

Im December 1784 wurden auf der Insel Martinique 10150 weiße, beyderley Geschlechts, 3472 freye Neger, und 68598 Negressklaven gefunden, ingleichen 305 Zuckereyen, 134 Wassermühlen, 169 Mühlen, die durch Vieh getrieben werden, 16 Windmühlen, 12402 Carreaux Länderey, mit Zuckerrohr bepflanzt, 1793 Anpflanzungen von Kaffe, Baumwolle, Cacao und Lebensmitteln, 2205 Pferde, 8681 Stück Rindvieh, 12434 Stück Schafe, Ziegen und Schweine, 209 Esel und 3773 Maulesel.

Bevölkerung und Kultur der Insel Jamaika.

Auf der Insel Jamaika fand man zu eben dieser Zeit 23000 freye Menschen, 255700 Sklaven, 20 Kirchspiele, 36 Städte, Flecken und Dörfer, 18 Kirchen und Kapellen, 1061 Zuckereyen, welche 105400 Barriquen Zucker verfertigen, 2018 andere Anpflanzungen, 224500 Stück Viehe, 3,500,000 Ackerländerey oder 2,600,000 Morgen Land, betragen ohngefähr 800 Quadratmeilen, 25 auf einem Grad gerechnet. Wenn also die ganze Volksmenge ist 278700 Menschen, so kommen 73 Menschen auf eine Quadratmeile.

Bevölkerung der Insel Korsika.

Korsika hat 540 Quadratmeilen, und ungefähr 124,000 meist arme Einwohner, die ihren Abgaben großen Theils in Fruchtziehenden entrichtet werden, und höchstens 600,000 L. einbringen. Diese Einkünfte bleiben jedoch im Lande, und sind nicht einmal hinreichend, alle Kosten davon zu bestreiten, die der Besitz der Insel nothwendig macht; daher jährlich noch 250,000 L. die Unterhaltung der Truppen ungerechnet, dahin geschickt werden müssen. Nur politische Gründe sind es also, welche Korsika für Frankreich wichtig machen.

III.

Merkwürdige Rettung eines Kindes zu Windsor (Vermont) in Nordamerika.

Den 16ten April, ungefähr um Mittag, gieng ein Kind, so der Frau Gleason in Cavendish zugehörte, ein Mädchen von ungefähr 6 Jahren, zu einem Platze, wo sie Zucker *) gekocht hatten, in einer ziemlichen Entfernung vom Hause, um einen Korb zu holen, der daselbst vergessen worden war; da der Schnee mehrentheils alle fort war, so giengen die Pfade von dem Kochplatze nach den Trögen in gar verschiedenen Richtungen, wodurch sie vermuthlich irre geworden, und ins Gehölze gerathen; und ob man sie gleich vermißte, und am Nachmittage desselben Tages darnach suchte, konnte man sie dennoch nicht finden. Am folgenden Tage des Morgens bey Tagesanbruch hatten sich eine Menge Menschen in der Nachbarschaft versammlet, und giengen aus und suchten das Kind den ganzen Tag. Seine Fußstapfen wurden an verschiedenen Orten entdeckt, allein seine Person konnte nicht gefunden werden. — Am 18ten wurde eine noch größere Anzahl von Menschen zusammen gebracht, welche sich alle mögliche Mühe gaben, allein alles umsonst. Am 19ten war von diesem und andern benach-

*) Aus dem Zuckerahorndaume Maple tree nämlich.

Digitized by Google

harten Orten, wie man glaubt, beynahe ein tausend Menschen versammelt, und sie giengen in allen Richtungen ins Holz, wobey sie sich jedoch bemüheten, so gute Ordnung zu halten, als möglich. Ungefähr um 2 Uhr Nachmittags wurde das Kind nicht weit von einem Teiche in Ludlow gefunden, es saß auf einem Stein in einem kleinen Bache, der in den besagten Teich läuft, in einer Entfernung von beynahe 3 Meilen vom Hause. Es ist sonderbar, daß das Kind weder Schuhe noch Strümpfe an hatte, und überhaupt nur sehr dünne gekleidet war, und dabey waren die Nächte kalt, und es fror, und in den Wäldern lag an vielen Orten Schnee.

Die Einbildung kann sich kaum die Vermischung von Freude und Schmerz vorstellen, die die Mutter beynahe überwältigten, da man ihr verlornes Kind ihren Armen wieder gab; allgemeines Mitgefühl durchdrang den zahlreichen Haufen des Volks, welches bey dieser Gelegenheit versammelt war.

Nachdem beträchtliche Gaben vom Volke unterschrieben worden, und eine Kommittee ernannt worden war, dieselben auf die beste Art für das Kind anzulegen, giengen sie auseinander, und liesen es in den Umarmungen seiner Mutter, die desselben drey Tage und drey Nächte beraubt gewesen, während der Zeit es der Kälte, dem Hunger und den Raubthieren ausgesetzt war. Hier muß gewiß die Vorsehung Gottes anerkannt werden, welche mitten in den größten Gefahren beschützet!

IV.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 58. Kein Hauseigenthümer, oder Einwohner soll sich unterstehen, das entstandene Feuer zu verduschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittels seinem Hausgesinde löschen könne. — Er soll vielmehr selbst bey verspürender Gefahr ohne Zeitverlurst öffentlichen Lärmen machen, Feuer schreyen, die Nachbarn zu Hilfe rufen, der Feuer-Commission die Anzeige machen, oder machen lassen, widrigenfalls derjenige, der mit Wissen, und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in jenem Falle, wenn er das Feuer wirklich löschete, empfindlich im Gelde oder am Leib, ja sogar nach Gestallsame der Person, und Umständen, dann des großen hieraus entstandenen Schadens mit dem Zuchthaus bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern, Ehehalten, und dem Hausgesinde.

§. 59. Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bey der Obrigkeit, und Polizey- oder Feuer-Commission, und besonders in dem Hause, oder Gebäude, wo die Feuerlösch-Geräthe verwahret sind, zu machen, sodann schleunigst der Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeyzurufen; auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister, und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

Dritter Abschnitt.

Wie die Feuersbrunst mittels Löschgeräthen, Arbeitern, und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge.

§. 60. Aller Orten muß die Polizey-Obrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehmen, damit genugsame, öffentliche Brunnen, und auf dem Lande, wo kein Bach, oder fliessendes Wasser vorhanden ist, tiefe Ziternen zur Auffangung des Dach- Regen- und Wildwassers in beständig gutem, wasserreichen Stande unterhalten, und, wenn selbe nicht schon da wären, künftig

Digitized by Google

auf gemeinsame Unkösten hergestellt werden mögen. Wie denn auch in jedem Ort die Wasserleitung und Bäche immer so beyzubehalten sind, damit man im Falle der Noth sogleich davon Gebrauch machen könne.

§. 61. Bey jedem Brunnen sollen in gröſsern Städt- und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigſt zwey grosse bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wasser-Eimer (wenn sie anderst nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleipfen von eichenem Holz zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. Damit aber das Wasser im Winter nicht einfrieren möge, so ist im Herbst soviel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, ebenfalls 4 Loth, darein zu legen, und aufzulösen.

§. 62. Auch jeder Haus-Inhaber hat sowohl zur Sommer- als Winterszeit, besonders in Städt- und Märkten beständig einen gröſsten Zuber voll Wassar im Hause oben unter dem Dach aufzubehalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbräche, sogleich noch mehrere Zuber, Schäffel, und kleinere Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthür zu setzen, damit man selbe im Bedärfens-Fall sogleich hernehmen, und gebrauchen kann; bey der Nacht aber, besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte beyseinem Haus vor das Fenster herauszuhängen, und dieses Licht so lang die Brunst dauert, zu unterhalten.

§. 63. Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, ist schuldig, und verbunden, nach der von der Orts-Polizey-Obrigkeit für jede Person, und Hauseigenthümer besonders zu machen kommenden schicklichen Eintheilung die Löschgeräthe, hauptsächlich die Feuerspritzen, Feuerleitern, und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst hiemit auszuhalten.

§. 64. Bey jeder Stadt, und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in den Hauptstädten 4 grosse, und 8 kleinere dauerhaft hergestellte, und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen, die beständig nebst zwey bis drey Fackeln zu bedärfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen, oder Schleipfen stehen, und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müssen; weiters 400 lederne Feuer-Eimer, 24 Feuerhacken, und 12 grosse mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere- oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereitet, nebst den nöthigen Pickeln, und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, förderſamſt allenfalls auch mit Zuhilfnehmung einer freywilligen Concurrenz der getreyten Haus-Inhaber des Ortes beyzuschaffen, und im gemeinen Stadt-Bauhaus, oder nächst dem Rathhaus, oder an einem andern bestimmten, und von der Verderbensgefahr befreyten Stadel, und Orte zu verwahren, sohin für beständig in brauchbarem Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt- und Markts-Instruction de Anno 1748. §. 32. sämmtliche Feuer-Instrumenta in ein ordentliches Invenkarium zu bringen; zu dem Ende, ob hieran nichts schadhaft, und zu repariren sey, jährlich zweymal, im Monath März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öftern in Beysyn der Feuer-Commissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerks-Meister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht, und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindesten Zeitverlurſt zu treffen ist, damit die erfundene Mängel auf Gemeinds-Kammer-Unkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche,

Digitized by Google

and Wasser-Eimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalten von dem Zerspringen gesichert werden mögen. Damit man aber zuverläßig versichert seyn möge, daß die bey vorgenommener Visitation der Feuer-Requisiten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seyn, sollen diese Feuerlöschungs-Instrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauch probiret werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalten beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht, und mittels selben das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin- und her geleitet werden könne.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuerlöschungs-Bedürfnisse sind auch die mittlern, und kleinern Städt- und Märkte, jedoch mit dem Unterschied, verbunden, daß erstere nur die Hälfte, letztere aber den vierten Theil der oben specificirten Feuerlöschungs-Geräthschaften beyzuschaffen, und für beständig in gutem Stande zu unterhalten schuldig, und verbunden seyn sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 3. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	876 Schl.	755 Schl.	13 fl. 45 kr.
Korn	641 Schl.	589 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	486 Schl.	389 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	325 Schl.	292 Schl.	5 fl. 12 kr.
Summa	2328 Schl.	2025 Schl.	
Rest		303 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 1. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	409 Schl.	409 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	253 Schl.	253 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	370 Schl.	350 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	95 Schl.	95 Schl.	5 fl. 15 kr.
Summa	1117 Schl.	1107 Schl.	
Rest		10 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 3. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	220 Schl.	210 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	100 Schl.	100 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	60 Schl.	40 Schl.	4 fl. 40 kr.
Haber	40 Schl.	40 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	420 Schl.	390 Schl.	
Rest		30 Schl.	

VI.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 9. und 13. August 1791.

Weitzen			11 fl. 10 kr.
Korn			7 fl. 30 kr.
Gersten			— fl. — kr.
Haber			— fl. — kr.
Mehl			— fl. — kr.
Erbsen	6 Metzen, die Maaß zu		3½ bis 4 kr.
Linsen	8 Metzen, die Maaß zu		3 — 3½ kr.
Alte Hennen	43	das Stück	15 — 17½ kr.
Junge Hennen	395		8 — 10 kr.
Gänse	91		26 — 30 kr.
Aenten	63		17 — 20 kr.
Tauben	143		4 — 4½ kr.
Schmalz	368 Pf.	das Pf. zu	17 — 21 kr.
Butter	108 Pf.	das Pf. zu	14 — 15 kr.
Eyer	35½ Schilling,	7 Stück um	4 kr.
Feiner Flachs	22 Pf.	das Pf. zu	17 — 18 kr.
Mittel	— 43 —	Pf. zu	14 — 15 kr.
Grober	— 24 —	Pf. zu	9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf.	— Pf. zu	— kr.
Mittel Garn	4 — Pf.	zu	34 — 36 kr.
Grobes	— 7 — Pf.	zu	9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch		Ellen die Ellen zu	— kr.
Mittel	— — 42		14 — 15 kr.
Grobes	— — 18		— — 10 kr.

Digitized by Google

VII.

Vorladung.

In Sachen Martin Angerer, Churfürstl. Ritterportier allhier, dann der landabwesenden Gräfinn von Manteufel puncto debiti hat man denn Churfürstlichen Hofroth zu gütlicher Benehmung, in dessen Entstehung aber ad producendum, con-vel diffitendum schon zwo Commissionen angesetzt, und die Gräfinn von Manteufel hierzu ordentlich vorgeladen:

Da nun aber die bemeldte Gräfinn von Manteufel bey denen Commissionen weder in Persona, noch per Mandatarium erschienen ist, entgegen Martin Angerer wiederholt mittels unterthänigst eingereichten Anlangen um Auserfolglassung seines Kapitals zu 1000 fl., und deren Interessen gehorsamst angestanden hat;

Als will man ab Seite eines Churfürstl. Hofraths die schon zweymal anberaumt gewese Commissionen auf den 7ten November curr. anni zu vorigen Ende wiederum reassumirt, und der Gräfinn von Manteufel die Weisung gegeben haben, daß selbe in Persona, oder per Mandatarium satis, & specialiter instructum, und zwar sub pœna recogniti hieher um so verläßiger erscheinen solle; als ausser dessen dem Gegner die 1000 fl. samt denen rückstehenden Interessen præstita prius Cautione per Modum Contumaciæ ohne weiters abgefolget werden wurde.

Uebrigens wird die bemeldte Gräfinn von Manteufel auch befehlt, daß selbe in Sachen zwischen ihr, und dem Kloster Lilienthal puncto debiti über das unterm 10ten März dieß Jahrs abgehaltene, und ihr unterm 6ten April vorigen Jahrs zugeschlossene Commissions-Protocoll ihre ebenfallig gehorsamste Erinnerung sub Termino 30 Täg peremptorie sub pœna præcluſi gehorsamst abgeben, und einen Mandatarium ad infin. instruanda sowohl, als auch, um in andern Vorfällen Red, und Antwort geben zu können, benennen, fort nicht veranlassen solle, daß im nicht eintretenden Befolgungs-Falle auch dem Kloster Lilienthal von denen Graf Manteufflischen Geldern die 1000 fl. nebst den rückhaftenden von dem Maſſæ curatore schon verglichenen Interessen zu 225 fl. ohne weiters hinausbezahlt werden wurden. Wo dann dessen unerhalten bleibt, daß, wenn sie in præfixo Termino ein, so andern nicht gehorsamst nachkommen sollte, man nicht nur gegen sie in Contumaciam verfahren, sondern auch für die zukünftige Vorfälle statt ihrer einen Mandatarium ex officio dießfalls aufstellen, dann die Einwendungen non sufficientis instructionis, und dergleichen nicht mehr hören wurde. Sign. München den 29sten August 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Hofrathskanzley.

Preysing Vice-President.

Lueger, Sekretär.

VIII.

Kundmachung.

Nachdeme von einer churfürstl. hochlöblicher Regierung Landshut vermög höchster Appellationserkanntniß dd. 11. July h. a. der gerichtliche Verkauf des Bierbräuers Philipp Buckhardischen Anwesens zu Hamspach gnädigst dekretirt worden; als will man solches mittels gegenwärtigen öffentlichen Verruf hiemit bekannt machen, und die Kaufslieb habere, welche diese an der Straſſe nach Dingling liegende Bräustatt cum pertinentiis nebst Bräustatt Einrichtung, Bräugeschirr, Fässer, todt und lebendiger Haus- und Baumannsfahrniß, auch die dazu gehörige Söldten cum pertinentiis an sich zu bringen gedenken, den 15ten des Monaths Sept. als den ersten, und laut gnädigsten Generale dd. 24. Dezember 1781. einzigen Lizitationstag nach der Probstey Hainspach nächst Geistlhöring frühe 9 Uhr vorgeladen haben, wo sodann mit dem Meistbiethenden das weitere nach dießfallsig gesetzlicher Anweisung der baierischen Gerichts- und Prozeßordnung cap. 18. §. 7. rechtlich behandelt, und abgethan werden solle. Uebrigens kann von der gerichtlichen Abschätzung des Guts, dessen Bestandtheilen, landesherrl. landschaftl. und grundherrl. darauf haftenden und davon zu leistenden Abgaben in loco Hainspach, wie auch bey der fürstl. Reichsstift St. Emmeramischen Kanzley nach Belieben ehevor noch Einsicht genommen werden. Akt. Hainspach den 31en August 1791.

Hochfürstl. Reichsstift St. Emmeramisches Probsteygericht Hainspach.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

35. Stück. München den 16. September 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Wie es künftig mit der Siederey, und Ausserlandesführung der Potasche zu halten sey.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht gemäß eines unterm 16ten July 1791. an die Oberlandesregierung gnädigst erlassenen Rescripts Höchstdero im Potaschenwesen bereits ergangene Verordnungen dahin weiters erkläret haben, daß künftig die Verleihung der Concessionen zum Potaschensieden privative Churfürstlicher Hofkammer, und die Patent-Ertheilung in allen Fällen der obern Landesregierung zustehen solle, wozu auch letztgenannte Stelle ein vollständiges Register als Matricul über alle Potaschensiedereyen in Baiern zu halten angewiesen worden ist; übrigens aber die Ausfuhr der Potaschen aus dem Lande anders nicht gestattet werden solle, als wenn der Producent sein zu verkaufen habende Potasche dem Publico mittels der von 14 zu 14 Tagen dreymal zuwiederholender Ankündung in den dießländischen Zeitungs- und Intelligenzblättern mit Besetzung des Preißes anfeile, wornach ihm, und zwar nach Umlauf der 14 Tagen nach der letzten Ankündung ohne weiters der auf das ausgeschriebene Quantum zu bestimmende Ausfuhrpaß gegen Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ertheilt werden wird; als wird solches zu Jedermanns Wissen und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München am 29sten Aug. 1791.

Churpfalzbaier. Oberlandesregierung.

Konrad Ruprecht, Sekretär.

II.

Bekanntmachung.

Die wiederholte Warnung vom 30sten May 1791. (Siehe 16stes Stück) von Seite des Churfürstl. löblichen Bücherencensurkollegiums an sämmtliche Churfürstl. Mauthämter betreff.

Da auf das unterm 30sten May abhin an die Churfürstl. Mauthämter erfolgte Patent, und hierinn sowohl, als in öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ihnen gemachte Warnung die in Censur-Sachen erlassene Generalien, besonders Jenes von 1sten August 1769. in

Digitized by Google

besseren Vollzug zu setzen, Einige zwar die schuldige Folge leisten, Mehrere hingegen bisher noch hieran entstanden; als wird diese Warnung an sämmtliche Churfürstl. Hauptmauth- und Accisämter sowohl als Beystationen ohne Ausnahm noch einmal ernstgemessenst andurch wiederholt, mit dem Anhang, daß selbe es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bey ferners entstehender Obliegenheitserfüllung auf Warmachung der in erwähnten Generalien bestimmt vorgesetzten Cassationsstrafe der unausbleibliche Antrag geschieht. München den 31sten August 1791.

Churfürstliches Büchercensurkollegium.

Freyherr v. Schneider auf Regelsfürst
Director.

Franz Xaver Graf,
wirkl. Rath und Sekretär.

III.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. haben gnädigst geruhet, den Ludwig Ignatz Reichsgrafen von Preysing von Sulzbach vermög gnädigsten Dekret von 27sten August als wirklichen oberpfälzischen Regierungsrath nach Amberg anzustellen;

Und dem Titl. Baron von Lilgenau Dekan und Stadtpfarrer zu Aichach in Betracht seiner sonderbar angerühmten Verwendung und unermüdeten Eifer für den Unterricht der Landsjugend in dortiger Gegend unterm 29sten August den Charakter eines wirklichen geistlichen, Raths und Schulkommissärs taxfrey zu ertheilen.

IV.

Ueber die Papiermacherkunst, in Rücksicht auf den Handel.

Es ist fast eine allgemeine Klage über schlechtes Papier. Herr Deliole hat im Französischen ein eignes Werk über diese Kunst nach seinen Versuchen und Erfahrungen geschrieben. Aber wir bemerken bey verschiedenen Versuchen, daß man jetzt erst in Frankreich, als etwas Neues von eigenen Gedanken und Erfindungen, das vornimmt, was schon vor 30 : 50 Jahren in Deutschland versucht und wieder vergessen worden ist; und nun trifft auch die Reihe, andere Materien zu suchen, daraus man dem zu fürchtenden Mangel an Papiere zuvorkommen könne. Herr Deliole sagt zwar in der Zuschrift selbst, daß er mehr Eifer als Glück bey der Papiermacherkunst gehabt habe, daß er aber bey seinen Versuchen, neues Papier, aus andern sonst unnützen Materien, statt der bisher gewöhnlichen, die täglich rarer würden, hervorzubringen, alle Pflanzen, Rinden, und allergemeinsten Kräuter angewendet habe; und davon giebt er hier neunzehn verschiedene Proben. Es ist bekannt, daß Hr. Dokt. Schäffer, Prediger zu Regensburg, bereits vor mehr als 30 Jahren, aus ähnlicher Absicht eben dergleichen Versuche gemacht, und in verschiedenen Ausgaben noch mehrere Proben dargelegt hat. Man sahe auch in England diese Bemühung für so nöthig und nützlich an, daß man Hrn. Schäffern deßwegen eine Preiß-Medaille zuerkannte; auch in Sachsen eiferte man darinnen um die Wette, und machte aus allem, von der Linde bis zum Torfe Papiere, wie sie die Natur des Stofs geben konnte; und in Schweden hat man nur neuerlich erst das lange schon vergeßne Asbest-Papier wieder in Erinnerung gebracht. Bey alle dem aber ist nichts mehr zu wundern, als daß jetzt in Frankreich, wo Didot, Joannot und Reveillon den Büchers-Luxus in Druck und Papier aufs Höchste treiben, zugleich an einer Erfindung mit Eifer gearbeitet wird, die diesem Luxus auf dem allerniedrigsten Grade entgegen stehet. Alle die vorhin gemachten Versuche sind Versuche geblieben, und vergessen worden; und so wird

Digitized by Google

es auch mit diesen Französischen ergehen. Es ist nichts leichter, als auf dergleichen Materien zum Papier zu fallen. Das ganze vegetabilische Reich ist dazu fähig, aber nicht mit gleichem Glücke. Asien und Afrika beweiset, daß man aus Baumwolle, Maulbeer- und Baumbusrinde, und allerley Wurzeln Papier machen könne, aber keins von allen will sich zu unserem Druckereygebrauche so gut schicken als das, welches aus leinenen Lumpen gemacht wird; und wahrscheinlich wird es auch wohl das einzige bleiben. Die Pflanzen, welche Hr. Deliste bey seinen Versuchen angewendet hat, sind Eybischbeere oder wilde Pappel, Brennessel, Hopfen, Mooß, Schilf, dreyerley Sorten Grasleder, (Conferva), Hundegras, Pfaffenhütchen, Haselstaude, Ulme, Linde, dreyerley Weiden, Pappel, Eiche, Klette, allein, und mit Huflattich vermischt und Kartendistel. Das erste, aus der Eybischbeere oder wilden Pappel gemachte Papier, ist unter allen das brauchbarste und auch das, worauf dieß Werkchen gedruckt ist, das aber gleichwohl wegen seiner unangenehmen gelbgrauen Farbe niemand locken wird, sich dessen zu bedienen. Das nächste an diesem ist das aus Schilf gemachte Papier; dieß würde wegen seiner angenehmen blaßgrünen Farbe vielleicht am ersten angenommen werden, wenn es mehr von den darauf befindlichen Haaren, die vielleicht von den Kolben herrühren, gereinigt würde. Die erste Sorte aus der Conferva nähert sich diesem, ist aber etwas dunkelgrüner, und daher zur schwarzen Druckerfarbe weniger geschickt; das aus Pfaffenhütchen ist das hellste, hat aber zu wenig Glätte; das aus Linde ist gelblich, aber als Packpapier anzuwenden; die übrigen sind abscheulich, und außer dem Weiden- und Pappelpapiere nicht einmal zu dem schlechtesten Packpapiere brauchbar. Alle aus rohen Materien gemachte auch allenfalls brauchbare Papierarten, haben die zu unserm Druck unbrauchbare Eigenschaft, daß sie zu holzartig, und hart sind, und daher leicht brechen. Das Sinesische aus dem bekannten Maulbeerbaume verfertigte Papier, vielleicht das beste unter allen den Papieren, die aus rohen Materien gemacht werden, ist eben diesem Fehler unterworfen, und daher wohl zu den Sinesischen Holzformen, aber nicht zu metallnen scharfen Typen anwendbar. Das aus Baumwolle gemachte bleibt auf der Oberfläche immer haaricht, mürbe, und quillt von der Feuchtigkeit auf, welche Eigenschaft so gar die baumwollenen Lumpen verräth, welche jetzt die Papiermacher aus Mangel der leinenen untermengen. Bey den Versuchen welche vormals unsere Papiermacher mit neuen Stoffen machten, haben sie immer einen Theil leinene Lumpen untergemischt, um die Materie besser zusammenhängend zu machen, und das holzartige zu mildern: es ist aber gleichwohl kein Papier daraus geworden, welches dem leinenen ähnlich gewesen wäre. Ob Hr. Deliste ebenfalls leinene Lumpen unter seine Proben gemischt habe, hat er nicht zu erkennen gegeben, ob man es schon bey einigen derselben, dem Schilfe, der Conferva und der Linde vermuthen muß. Das, aus der wilden Pappel, worauf das Werk gedruckt ist, greift sich so hart an, als das Sinesische, ist übrigens unter allen das reinste, und scheint eine, jenem ähnliche Behandlung mit Kochen der Materie, und einen Zusatz von leinenen Lumpen zu haben. Uebrigens scheint die Klage des Hrn. Deliste, daß die Materien zum Papiere in Frankreich täglich seltener werden, wie es auch in Deutschland ist, nicht so wohl in der mehrern Beschäftigung der Druckerpressen als vielmehr in den veränderten Manufacturen, und dem dadurch veranlaßten veränderten Luxus ihren Grund zu haben. Der Kaufmann hat die ohnedem immer fertige Lust zum Ausländischen aufs höchste zu spannen gewußt, und unser Frauenzimmer ganz von dem ehemaligen

Digitized by Google

vorzüglichsten Schatze ihres Geschlechts abgezogen, daß ihm nun die Leinwand zu schwer geworden ist, und man jezt von ihnen sagen muß, was Curtius von den Indiern sagt: Corpora usque pedes Carbaso velant. Frankreich hat so gar Spinner und Weber aus Indien kommen lassen, um die Baumwollen-Manufactur auf die höchste Staffel im Lande zu bringen. Wenn sich nun die ehemaligen einheimischen Leinen-Manufacturen in fremde Baumwolle verwandeln, die feinen übrigen Leinwande und Lumpen außer Land gesendet, und eben so viele unnöthig zum Zunder verbrennt werden: so bleibt für die Papier-Manufactur nur wenig, und nur die schlechteste Sorte von Lumpen übrig, die der gemeine Mann so lang als möglich genutzt hat, und davon nur so schlechte Papiere gemacht werden, daß man keine neuen Materialien darzu zu suchen nöthig hat; und wenn die baumwollenen Lumpen die Stelle ersetzen sollen: so werden unsere Bibliotheken keine Schätze für die spate Nachwelt mehr sammlen.

Der selige Titl. Finauer, sprach schon unter Gelehrten, über die vernachläßigte Sorge deren zum Papiermacherey-kunst nöthigen Materialien in München.

Des Seligen Gedanken waren folgende:

1) Die Herrschaften möchten ihren Stubenmädchen erlauben zu einer Dienstsatisfaction and don'gratuite, das diese Jungfers-Lumpen von Leinwand, und Gätze ꝛc. für die Papiermühlen aufbehalten, und nach Belieben verkaufen könnten, anstatt, daß diese Lumpen in der Folge pfundweiß weggeworfen werden. Diesen kleinen Profite wird keine Frau mit Vernunft abschlagen können, eben so wenig, als eine christliche Familie die Asche, und dessen Profite gern jenen Domestiquen überläßt, welche für die Feuersgefahr sorgen müssen und haften.

2) Nutzen diese Leinwandschnitzeln der Herrschaft auf dem Abtritte nichts, und

3) schaden dem Publikum, da sie das Lumpen-Magazin, und die Papiermühlen ausser Fassung bringen.

Die sämtlichen Papiermüller hannoverischer Lande haben ihre eigenen angenommenen Lumpensammler, die ihnen die eingesammelten Lumpen auf die Mühle liefern, und ausserdem noch ein gemeinschaftliches Lumpenmagazin in Hannover, welches schon seit dem Jahre 1771. besteht.

Dieß Lumpenmagazin errichteten sie deßwegen, weil sie wegen ihrer zu weiten Entlegenheit von Hannover durch ihre Lumpensammler die Lumpen in und in der Gegend um Hannover nicht gut und ohne große Kosten einsammeln lassen konnten, selbige aber vor Errichtung des Magazins gegen den Artikel 2. §. 1. der königlichen Verordnung vom 22ten August 1769. von Schleichhändlern aufgekauft, nach Hamburg, Bremen u. s. w. geschickt, und auf die Art den inländischen Mühlen entzogen wurden.

Das Lumpenmagazin wird von zweyen in Eid und Pflicht genommenen Verwaltern verwaltet, deren jeder sein Amt zwey Jahre führet, während dieser Zeit er auch das Magazin in seinem Hause hat, für den Ankauf der Lumpen sorgen, und dem inländischen Papiermüller so viel, wie er davon immer verlangt, verabfolgen lassen muß. Ausserdem sind noch zwey Papiermeister wie Magazinvorsteher angestellt, denen die Verwalter alle Jahr genaue Rechnung ablegen müssen. Das Magazin hat, so wie die Papiermüller, gleichfalls seine besonders angenommenen Lumpensammler, die für selbiges in, und drey bis vier Meilen um Hannover, auch noch weiter, die Lumpen sammeln.

In Hannover selbst fallen alle Jahr wenigstens 500 bis 600 Centner Lumpen, allein von selbigen erhält das Magazin kaum hundert Centner, und zwar nur die allergröbsten, schmu-

Digitized by Google

zigsten und schlechtesten. Wo die übrigen 400 bis 500 Centner bleiben, kann man sich aus der Verschwendung vorstellen, welche nur allein mit den Papierschnitzeln in Buchbinderläden, in Kanzleyen u. s. w. zu geschehen pflegt. G. F. Wehrs in Hannover schrieb über diese Oekonomie eine eigene Abhandlung, die sich wahrlich in allen Papierverschwendungsstätten vorfinden sollte, besonders zu einer Zeit, wo mit Papierwaaren ein so beträchtlicher litterarischer Handel in Deutschland, ganz Europa, und in allen gesitteten Ländern getrieben wird. In Deutschland soll der Buchhandel allein 700,000 fl. jährlich in Umlauf bringen. Der Hauptumsatz der Bücher von Deutschland geschieht in Leipzig. Es kommen über 300 Buchhändler zu Ostern und Michaelis dahin, und der Verfasser der Briefen eines reisenden Franzosen berechnet den Werth der umgesetzten Bücher, nach den Kalkul der letztern Jahre, auf 1,751,000 Livres. In Leipzig allein werden jährlich 20,000 Ballen Papier verdruckt.

V.

Anzeige eines compendiösen Meßinstrumentes,

vermittelst des jedermann, ohne besondere mathematische Kenntnisse, und ohne irgend eine Berechnung, in der Geschwindigkeit die Entfernung der ihm vor Augen liegenden Gegenstände, Höhen und Flächen erfahren kann, von dem Artillerielieutenant Herrn Neander dem 2ten zu Berlin.

Dieses Instrument ist Sr. Majestät dem König von Preußen vom Erfinder allerunterthänig überreicht worden, und haben Allerhöchstdieselben geruhet, dem hohen Oberkriegscollegium die Prüfung desselben zu übertragen, welche durch den Hrn. Generalmajor von Regler und den Hrn. Major Hartmann, als ächten Kennern alles dessen, was auf die Meßkunde Bezug hat, angestellt worden. Auf dem für ihn sehr vortheilhaften Bericht dieser würdigen Männer, in welchem sie die Brauchbarkeit und den entschiedenen Nutzen gedachten Instruments anerkannt haben, ist ihm nicht allein Sr. Majestät Allerhöchster Beyfall bezeigt, sondern auch zugleich erlaubt worden, diese Erfindung zum allgemeinen Nutzen bekannt machen zu dürfen. Nach diesem Vorgange hält sich Erfinder berechtigt, dreist mit dieser seiner Erfindung aufzutreten, und solche zum Gebrauch des Militairstandes sowohl, als für einen jeden Liebhaber, der nach seiner Lage davon Anwendung machen kann, anzubieten. Das Instrument, welches äußerst bequem zum Fortbringen, und in der Form eines mittelmäßigen Reißzeuges, etwa 1½ Pfund schwer eingerichtet ist, und zu dessen Statis ein Stock dient, den man zum Sparziergehen gebrauchen kann, nützet hauptsächlich dazu, in äußerst größter Schnelligkeit und beynahe in jeder Lage alle Distanzen von 100 bis 3500 Schritt; die Entfernung zweyer Oerter, zu deren keinem man kommen kann, z. B. die Größe eines Lagers und einer aufmarschirenden Armee, desgleichen auch von Höhen u. s. w. mit größter Genauigkeit, und zwar ohne dabey im geringsten sich mit Berechnungen beschäftigen zu dürfen, zu erfahren. Es übertrift daher den Gebrauch aller bisher bekannten Meßinstrumente, indem es zugleich ein Astrolabium enthält, und wird durch den geringen Zeitaufwand, der dabey erfordert wird, um es anwendbar zu machen, überaus schätzbar. Besonders wird es jedem Officier erwünscht seyn, vornämlich denenjenigen, die nicht immer in Uebung gewesen, oder welche in den nöthigen Vorkenntnissen, die zu militairischen Vermessungen erforderlich, versäumt worden sind, indem man nicht allein diese, sondern auch sogar den Gebrauch der Zahlen entbähren kann. Dieses Instrument soll unter des Erfinders Auf-

Digitized by Google

ficht angefertigt, und ganz vollständig nebst einer gedruckten Beschreibung desselben, mit einem Kupfer, vermöge welcher sich jeder selbst von dem Gebrauche zu unterrichten im Stande ist, herausgegeben werden. Für ein jedes Exemplar, welches zur Glaubwürdigkeit mit des Erfinders besonderm Stempel kennbar gemacht werden wird, und für dessen Richtigkeit bürgt, wird in beschriebener Form 6 Louisd'or in Golde die Pränumeration kosten, die Pränumeration aber bis Ostern kommenden Jahres offen stehen. Der nachherige Preis für Nichtpränumeranten ist alsdann auf acht Louisd'or festgesetzt. Da uns die Besorgung ausserhalb den königlichen preußischen Staaten von dem Hrn. Erfinder anerkannt worden, so haben sich die etwanigen Liebhaber beliebigst zu melden in Amsterdam bey Hrn. Joh. Schumann, in Braunschweig bey Hrn. Franz Bianconi, in Copenhagen bey Hrn. Jg. Veith, in Dresden bey Hrn. Walther, in Frankfurt am Mayn bey Hrn. Wilhelm Fleischer, in Leipzig bey Hrn. Petr. Ant. Dallera, in Hamburg bey Hrn. A. Jochaen, in Hannover bey Hrn. Michael Zimmermann, in Moskau bey Hrn. Joseph Dichtel, in München bey Hrn. Joseph Lentner, in Nürnberg bey Hrn. Raisen und Heller, in Petersburg bey Hrn. Daser Pierling, und Comp., in Presburg bey Hrn. Löwe, in Wien bey Hrn. F. A. Schrämbl, in Wittenberg und Zerbst in des Hrn. Zimmermanns-Buchhandlung. Nach Einsendung der Pränumerantenliste soll nach einem Monath Zeit die Versendung der Instrumente geschehen. Briefe und Gelder erbittet man sich postfrey. Berlin den 19. Jul. 1791.

VI.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

Zu dem Ende die Churfürstl. Pflegs- und Landgerichts-Beamten bey diesen ihrem Amts-District incorporirten Städt- und Märkten von der Ober-Polizey-Inspectionswegen bey gelegenheitlicher Dahinkunft unversehens nachzuforschen, und, ob alle Feuer-Rettungsmittel in gutem Stand sich befinden, mit aller Unparteylichkeit sorgfältig ex officio, jedoch ohne Deputats-Forderung, aus Liebe zum gemeinen Besten nachzusehen, folglich die erfindende Mängel sogleich bessern zu lassen, oder den erfindenden Magistratischen Ungehorsam, und Saumsal der weitern Vorkehrungswillen zu den gehörigen Polizey-Directionen einzuberichten schuldig sind, woselbst derley sträflichen Nachläßigkeiten auf den Grund zu sehen, die Mängel zu bessern, die fehlig erfindende Magistrats-Personen, und Feuer-Commissarien exemplarisch zu bestrafen, und nach Gestalt der Umstände, dann jedes Orts rechtlichem Herkommen gar von ihren Stellen abzusetzen, und andere tüchtige, und für die Wohlfart des gemeinen Wesens besser besorgte Männer dahin aufzustellen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 10. Sept. 1791.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	360 Schl.	755 Schl.	13 fl. 45 kr.
Korn	200 Schl.	589 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	320 Schl.	389 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	52 Schl.	292 Schl.	5 fl. 12 kr.
Summa	932 Schl.	2025 Schl.	
Rest		303 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 7. Sept. 1791.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	409 Schl.	345 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	253 Schl.	180 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	360 Schl.	310 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	95 Schl.	52 Schl.	5 fl. 15 kr.
Summa	1117 Schl.	896 Schl.	
Rest		36 Schl.	

Digitized by Google

Ingolstädter Schrannenpreise v. 10. Sept. 1791

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	200 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	70 Schl.	70 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	30 Schl.	30 Schl.	4 fl. 40 kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	320 Schl.	320 Schl.	
Rest		— Schl.	

VIII.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 9. und 13. August 1791.

Weitzen			10 fl. 40 kr.
Korn			7 fl. 20 kr.
Gersten			— fl. — kr.
Haber			— fl. — kr.
Mehl			— fl. — kr.
Erbsen	10 Metzen, die Maaß zu		3 bis 4 kr.
Linsen	03 Metzen, die Maaß zu		3 — 3½ kr.
Alte Hennen	29	das Stück	15 — 17 kr.
Junge Hennen	174		8 — 10 kr.
Gänse	47		26 — 30 kr.
Aenten	39		17 — 20 kr.
Tauben	91		4 — 4½ kr.
Schmalz	197 Pf.	das Pf. zu	17 — 21 kr.
Butter	82 Pf.	das Pf. zu	14 — 15 kr.
Eyer	25½ Schilling,	7 Stück um	4 kr.
Feiner Flachs	14 Pf.	das Pf. zu	17 — 18 kr.
Mittel	— 23 —	Pf. zu	14 — 15 kr.
Grober	— 17 —	Pf. zu	9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu	— kr.
Mittel Garn	4 —	Pf. zu	34 — 36 kr.
Grobes	— 3 —	Pf. zu	9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch		Ellen die Ellen zu	— kr.
Mittel	— — 21		14 — 15 kr.
Grobes	— — 18		— — 10 kr.

IX.

Vorladungen.

1) Da beym Churfürstl. Hofrath der Licentiat Anton Köllmayr Churfürstl. Hofgerichts-Advocat als Anwald des Churfürstl. Raths, dann Landgericht- Kasten- und Mauthamtsgegenschreibers, Johann Nepomuck Mayr zu Griesbach unterthänigst mandat. nomine vorstellig gemacht hat, daß eine dem Franz Ignatz Schneid gewesenen Griesbachischen Landgericht- und Kastengegenschreiber, wegen zur gemeinen Landschaft erlegten Anlehen pr. 200 fl. ausgefertigte Schuldobligation dd. 21sten July Ann. 1721., so besagter Nepomuck Mayr zu Griesbach & Cons. Ann. 1779. mittels Transport an sich gebracht hat, schon vor langer Zeit zu Verlurst gegangen ist, mithin mehr besagter Licentiat Köllmayr gehorsamst gebethen, daß der allenfallsige Inhaber gedachter Obligation durch gesetzlichen Verruf zu derselben Extradition, oder Erprobung des rechtlichen Ankunftstitel angehalten, und bey nicht eintrettender Folge gedachte Obligation öffentlich amortiziret werden möchte. So will man zu delation dieses ganz rechtlichen Petiti solches hiemit öffentlich mit dem obrigkeitlichen Auftrag kundgemacht haben, daß jedermann, wenn immer diese angezeigtermassen verlurstigte Schulden-Ablediguugswerks-Obligation, zu Handen gekommen seye, solches sub Termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Aufkauftitel docuren solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachtes Instrument ohne weiters ex officio amorticiert, und als Rechtsungültig cassirt, fort dießerthalben an das Churfürstl. landschaftl. gemeinsame Schuldenabledigungswerk das Behörige erlassen werden wird. München den 2ten Sept. 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Piendl,
Churfürstl. wirkl. Rath
und Sekretär.

2) In Sachen Martin Angerer, Churfürstl. Ritterportier allhier, dann der landabwesenden Gräfinn von Manteufel puncto debiti hat man beym Churfürstlichen Hofrath zu gütlicher Vernehmung, in dessen Entstehung aber ad producendum, con-vel diffitendum schon zwo Commissionen angesetzt, und die Gräfinn von Manteufel hierzu ordentlich vorgeladen:

Da nun aber die bemelte Gräfinn von Manteufel bey denen Commissionen weder in

Digitized by Google

Persona, noch per Mandatarium erschienen ist, entgegen Martin Angerer wiederholt mittels unterthänigst eingereichten Anlangen um Ausfolglassung seines Kapitals zu 1000 fl., und deren Interessen gehorsamst angestanden hat;

Als will man ab Seite eines Churfürstl. Hofraths die schon zweymal anberaumt geweste Commissionen auf den 7ten November curr. anni zu vorigen Ende wiederum reassumirt, und der Gräfinn von Manteufel die Weißung gegeben haben, daß selbe in Persona, oder per Mandatarium satis, & specialiter instructum, und zwar sub pæno recogniti hiebey um so verlässiger erscheinen solle; als ausser dessen dem Gegner die 1000 fl. samt denen rückstehenden Interessen præstita prius Cautione per Modum Contumaciæ ohne weiters abgefolget werden wurde.

Uebrigens wird die bemeldte Gräfinn von Manteufel auch befehlt, daß selbe in Sachen zwischen ihr, und dem Kloster Lilienthal puncto debiti über das unterm 10ten März dieß Jahrs abgehaltene, und ihr unterm 6ten April vorigen Jahrs zugeschlossene Commissions-Protocoll ihre ebenfallig gehorsamste Erinnerung sub Termino 30 Täg peremptorie sub pæna præclusi gehorsamst abgeben, und einen Mandatarium ad insin. insinuanda sowohl, als auch, um in andern Vorfällen Red, und Antwort geben zu können, benennen, fort nicht veranlassen solle, daß im nicht eintretenden Befolgungs-Falle auch dem Kloster Lilienthal von denen Graf Manteuflischen Geldern die 1000 fl. nebst den rückhaftenden von dem Massæ curatore schon verglichenen Interessen zu 225 fl. ohne weiters hinausbezahlt werden wurden. Wo dann derselben unverhalten bleibt, daß, wenn sie in præfixo Termino ein, so andern nicht gehorsamst nachkommen sollte, man nicht nur gegen sie in Contumaciam verfahren, sondern auch für die zukünftige Vorfälle statt ihrer einen Mandatarium ex officio dießfalls aufstellen, dann die Einwendungen non sufficientis Instructionis, und dergleichen nicht mehr hören wurde. Sign. München den 29sten August 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Hofrathskanzley.
Preysing Vice-President.

Lueger, Sekretär.

X.

Kundmachung.

Haus- und Wurzgarten, samt Seifensiedersgerechtigkeit im Churfürstl. Markt Neumarkt betreffend.

Nachdem Barbara Zabalizkinn verwittibte bürgerliche Saifensiederinn der Orten, nebst ihren noch ledigen Sohn Franz, und die Tochter Maria Anna vor kurzen gestorben; als stellten die übrig noch vorhandene, und schon versorgte Geschwistrigte vermittels eines ad Protocollum gemachten Anbringen, denselben das geziemende Ansuchen, daß dessen vorhanden eigenthümliches gemauertes 2 gädiges Haus, nebst Einem Wurzgarten, item Saifensiedersgerechtigkeit, Werkzeug und Werkstatt, von Obrigkeits wegen, in Beyseyn der sammentlichen Erben, quanti plurimi zum Verkauf öffentlich feilgebothen werden solle.

Dahero wird solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, das hierzu der 24ste Monatstag Oktober bestimmet seye, die Kaufsliebhaber aber wollen einen Tag vorher hier erscheinen, damit selbe das sammentliche Anwesen besichtigen, sodann das weitere abwarten können. Act. den 13. August 1791.

Joh. Baptist Poly Markt
Schreiber, und Landschaftlicher Aufschläger.

Ignaz Cajetan Schätz,
Amtskammerer.

XI.

Nachricht.

Bey Franz Seraph Hübschmann, bürgerlichen Buchdrucker allhier in München, sind zu haben die Monatheiligen der hoch öblichen Bruderschaft Corporis Christi, das Buch zu 1 fl. mit Kupfern.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

36. Stück. München den 23. September 1791.

I.

Beförderungen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet, Dero wirklichen Sekretär und geheimen Kanzelisten, Christian Adam Heydolph, b. R. Liz. zum Churfürstl. Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber zu Dachau mittelst höchst eigenhändig unterzeichneten Dekrets vom 28sten Augusts,

dann den b. R. Liz. Franz von Delling auf Hueb und Egharting, Patrizier von München, vermög gnädigsten Dekrets vom 27. Aug. zum hiesigen Churfürstl. Hofgerichtsadvokaten,

ingleichen den beyder Rechten Lizentiaten, Ludwig Jakob, vermög gnädigsten Dekrets vom 27sten Augusts zum hiesigen Churfürstl. Hofgerichtsadvokaten mildest zu ernennen.

II.

Churhannöverisches Ausschreiben,

in Betreff der in das Fürstenthum Lüneburg eingeführt werdenden ausländischen Waaren und Produkte. (Sieh 34sten Stück.)

Unsere ꝛc. Auf verschiedentlich geschehene Anfragen, und zur Verhütung alles Zweifels in Ansehung der unterm 31sten May d. J. erlassenen Verordnung, betreffend die in das Fürstenthum Lüneburg eingeführt werdenden auswärtigen Waaren und Produkte, wird hiemit deklarirt, daß

1) Das in dem §. 1. befohlne Reciprokum blos gegen auswärtige zu Sr. königl. Majestät deutschen Landen nicht gehörige Provinzen und Oerter zu beobachten sey, nicht aber gegen irgend eine zu dem hiesigen Churfürstenthum gehörige Provinz möge angewendet werden.

2) Daß diejenige weiße Seife, welche nicht wirklich auf den Jahrmärkten von fremden Seifensiedern unmittelbar auf eigene Rechnung verkauft wird, dem Impost nicht unterworfen sey.

3) Daß der in dem §. 6. auf fremde Schusterwaaren gesetzte Impost blos von auswärtigen in dem Churfürstenthum nicht verfertigten Schusterwaaren, imgleichen das in dem §. 7. bestimmte Stättegeld blos von auswärtigen in dem hiesigen Churfürstenthum nicht angesessenen Unterthanen zu erheben sey, mithin dieser Impost und Stättegeld von Calenbergischen, oder in anderen hiesigen Landesprovinzen angesessenen Unterthanen nicht könne gefodert werden.

Hannover, den 19ten Julius, 1791.

Königl. großbritannische zur churfürstl. braunschw. lüneburgischen Regierung verordnete geheime Räthe.

D. A. v. Wenckstern.

Digitized by Google

III.

Errinerung an meine liebe Landesleute.

Gleichwie ich schon vor etlich Jahren sowohl wegen nutzbarer Getreidbauung, als auch hernach wegen Vertreibung des so schädlich, absonderlich schwarzen, Getreidwurms durch meine praktische Erfahrung, daß ich wirklich Zeit 18 Jahren meiner Pfarrey allhier von diesem Uebel gänzlich befreyet bin, mit voller Menschenliebe belehret habe; eben also auch kann ich anheuer wiederum durch meine praktische Erfahrenheit meine liebe Landesleute benachrichtigen, daß anheuer durch zu heftig eingefallene Hitze die angebaute sogenannte Brachrüben binnen 24 Stunden ganz unverhofft jeder Acker mit vielen tausend kleinen schwarzen Würmlein überhäuft gefunden, und binnen 48 Stunden alles Rübenkraut abgefressen, und die noch unbrauchbaren Rüben, wenn man selbe nicht zum Schaden ausgezogen, gänzlich verdorben sind. Eben dieses Schicksal muß ich in einem meiner eignen Aecker über Nacht erfahren. Ich ließ aber gleich zu Tage jeden Pifang Rüben mit abgerissenen Hollerstauden bedecken, und, unerachtet viele tausend dergleichen obbemeldte Würmlein zuvor in meinem Acker waren, über Nacht aber haben sich alle diese Würmlein wegen nicht zu erduldendem Geruch des Holders verkrochen, und die von Würmern abgefressene leere Stengeln ohne Blätter fangen wiederum an zu grünen; die Rüben sind anjetzo sehr schön, sowohl an Kraut, als Rüben. Dieses so unschuldige und gar nicht kostbare Mittel habe ich also meinen lieben Landesleuten für die Zukunft aus voller Menschenliebe vernachrichten wollen; weil ich selbst wegen grosser Oekonomie gar gut erkenne, daß die Rüben sowohl wegen dem Kraut im Herbst, als auch wegen den Rüben im Winter, zur Sulz und Misch ein sehr nutzbares Kühefutter sind. Akt. den 11ten Septembers 1791.

A. Tr. geistl. Rath, Canonicus Kamm. und Pfarr. zu Pargst. und Reiderst. bey Straubing.

IV.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 65. So oft ein neuer Bürger in Städt- und Märkten aufgenommen wird, ist derselbe schuldig im Bedürfungsfall einen neuen ledernen Wasser- haltenden Feuer-Eimer zur Stadt- oder Marktskammer beyzuschaffen, oder, wenn derley an der bestimmten schon vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wäre, wenigst einen seinem Vermögensstande angemessenen Geldbeytrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrig erfoderlichen Feuer-Löschungs Requisiten zu machen, welches Geld aber bey Vermeidung schwerester Strafen, und empfindlichsten Einsehends, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bey Bürgers-Aufnahmen Herkommens sind, keineswegs zu andern Stadt- oder Marktskammer-Ausgaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahm zu verrechnen, und nur auf die herbeygeschaffte Feuer-Requisiten wiederum zu verausgaben ist. Auf welches die Rent-Deputationen bey Justificirung der Magistratischen Rechnungen wohl Obacht zu geben, und die erfindende Gefährden den Polizey-Dicasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen haben.

§. 66. In Städt- und Märkten werden auch die Bürgermeister und Kämmerer, dann die Räthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Metzger, Bäcker, und andere vermögliche Bürger ermahnet, aus eigenen Mitteln (wenn sie anders eines vorzüglichen Bedachtes, und bey Gelegenheit einer Beförderung, und Unterstützung sich würdig machen wollen) für sich selbst gute, metallene Handspritzen beyzuschaffen, und für beständig in ihren Häusern in Bereitschaft, und, damit man selbe in Ecken, und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren; dess-

Digitized by Google

gleichen eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft zu halten, welche Stücke bey jeder ordentlichen Feuerbeschau vorzuweisen sind. Gleichwie aber diese Löschgeräthe jedem dieser Bürger eigen sind, so haben sie selbe auch mit ihrem Name, oder andern gewissen Zeichen bemerken zu lassen, und der Feuer-Commission im Ort hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bey entstehenden Feuersbrünsten, zu deren Hilfleistung sie derley ihre Hausspritzen herzuleihen verbunden sind, der allenfalls hierauf verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammer-Cassa wieder vergütet werden könne, und soll.

§. 67. Auch bey jeder grössern Kirche in Städt- und Märkten sind wenigst 10 lederne Feuer-Eimer, 4 Feuer-Hacken, 2 gute Feuers-Leitern, und nach ihrem Vermögensstand 1- oder 2 metallene grosse Handspritzen anzuschaffen, und an einem schicklich bestimmten Ort für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler, und andere milde Stiftungen, besonders die Orts-Pfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

§. 68. Seine Churfürstl. Durchl. ermahnen hiemit die sämmtlichen geistlich- und weltlichen Stände gnädigst, jedoch nachdrücklichst, daß sie bey ihren Klöstern, Probsteyen, Schlössern, Häusern, und Hofmarks-Besitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessenen, jedoch genugsamen Feuerlöschungs-Geräthe anschaffen, dieser allgemeinen Landes-Verordnung in den anwendbaren Stellen schuldigste Folge leisten, sohin andern mit gutem Beyspiele vorgehen, und es nicht darauf ankommen lassen sollen, daß man in dieser wichtigen, und allgemeinen Landes-Angelegenheit wider die Säumigen schärferes Einsehen nehmen lassen müsse, gestalten auch im widrigen Falle niemand sich eines Nachlasses an Churfürstl. Hofkammer-Abgaben, oder einer Aushilfe mit Bauholz, so andern, zu getrösten haben soll. Zu dem Ende die Churfürstl. Land- und Pfleggericht, wohin sie incorporirt sind, von Zeit zu Zeit, ob dieser Verordnung nachgelebt werde, zu erforschen, und den verspürenden Saumsal zu den Churfürstl. Polizey-Dicasterien pflichtmäßig ohne Ansehen der Person einzuberichten haben, damit man einem derley landverderblichen Saumsal, und Uebel in Zeiten mit Ernst abhelfliche Maß verschaffen lassen könne.

§. 69. Man wird auch von Seite der Churfürstl. Hofkammer den Bedacht dahin nehmen, damit bey Churfürstl. Schlössern, und Beamten-Wohnungen, in welchen Churfürstl. Getreider, Gelder, oder beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, nach und nach die nöthigen Handspritzen, und Löscheräthe beygeschafft, und brauchbar unterhalten, sohin nach bisheriger Observanz in dem Rechnungs-Inventario vorgemerkt werden mögen.

§. 70. Die Dörfer auf dem Lande, besonders die grössern, und alle diejenigen, welche wenigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, sollen sich ebenfalls längstens in 2 bis 3 Jahren auf Gemeindskösten mit einer, oder mehrern messingenen, kupfernen, oder metallenen grossen Handspritzen versehen, auch förderlich die übrigen nothwendigen Löscheräthe an Wasser-Eimern, Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, und dergleichen beyschaffen, und bey Vermeidung der Strafe für beständig an einem bestimmten Ort, allenfalls nahe bey der Kirche, im guten Stande unterhalten, auch zweymal des Jahrs, ob hieran nichts schadhaft ist, fleissig nachsehen. Zu dem Ende die Einleitung dahin zu machen ist, damit den unvermöglichen Ortschaften von den bemittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß zu Beyschaffung von derley Erfordernissen gegen leidentlich jährlicher Fristen-Heimzahlung ge-

Digitized by Google

macht werden möge; zu welcher Fristenzahlung sodann jeder Unterthan nach dem Steuer-Fuß ab 1 fl. Steuer-Betrag jährlich 6 Kreuzer zu entrichten schuldig ist. Diese Feuerlöschungs-Geräthschaften sind auch den ordentlichen obrigkeitlichen Feuerbeschauern jedesmal im guten Stande vorzuzeigen.

§. 71. Die Brunnen, und Wasser-Zisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bey schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedürfens-Fall jedesmal zum Feuerlöschen genugsames Wasser bekommen möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derley öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erfoderlichen Eimern unterhalten werden.

§. 72. Zur Winterszeit sind die den Dörfern nahe liegenden Bäche, Weiher, Teiche, und andere Wässer fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedürfungsfall zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind währenden Feuerbrünsten die Bäche, und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genugsames Wasser zum Löschen bey der Hand haben möge.

§. 73. Sobald Feuer-Lärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuer-Commissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer, und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen, und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen. — Letztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, im Wasser wohl eingetauchte Säcke, und Plachen sogleich herbeygeschafft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gereichet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens, oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen, von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer blos aus dem Kamin herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassem Dung, und einigen im Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen, und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selbem niemal selbst Wege zu machen.

Uebrigens sollen an jenen Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer, und Gesellen vorhanden sind, sie ohne höchste Noth, sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen.

§. 74. Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst, sowohl in derselben, als nächsten Gasse, von allen 4 Seiten, wenn selbe auch nicht in das nämliche Stadtviertel gehören, sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuer-Geräthschaften zu Hilfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hilfe anzuwenden, bis die besonders abgeordnete grössere Feuerlöschungs-Hilfe ankömmt, wonach sie abgelöset werden müssen, damit sie auf Rettung ihrer eigenen nächst anstossenden, und allenfalls der Gefahr ausgesetzten Häuser den Bedacht nehmen können.

§. 75. Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, nach der jedes Orts besonders zu machenden Repartition, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuer-Commission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerks-Gesellen, und Jungen keines ausgenommen sind.

§. 76. Damit wegen Herbeyführung der grossen Wasserspritzen, Feuerleitern, Wasser-Eimer, Fässer, so anderen Requisiten an Leu-

Digitized by Google

ten, und Pferden sich kein Mangel, und Unordnung ergeben möge, so müssen von jeder Ortsobrigkeit, und Feuer-Polizey-Commission mit einer sonderbar zu verfassenden Locals-Repartition, auch jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenigen Feuerslöschungs-Geräthe, so er jedesmal beyzuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bey entstehender Gefahr Niemand des Einspannens, und Fahrens, so lang die Brunst dauert, bey Strafe zu weigern, ja sogar ein jeder Inwohner, der am ersten und nächsten bey der Brunst ist, im Bedürfensfalle seine Pferde zu Beyführung der Feuerlöschungs-Requisiten, wenn thn auch die Repartition hiezu nicht träffe, bey der größten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

§. 77. Damit aber auch auf dem Lande, und in Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf in einem Umkreise von 2 Stunden, (es mag landgerichtlich-klösterlich- oder hofmärkisch- oder auch in einem benachbart-Churfürstl. Pflegamt entlegen seyn) sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandene Feuerlöschungs-Geräthe mit Pferden ungesäumt zuzuführen.

§. 78. Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser, und Löschungsmitteln einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktskammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeinds-Cassa zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache, als da Krankheit, Leibesschwachheit, und dergleichen sind, in kleinern Ortschaften gar ausbleibt, und sich träge finden läßt, der ist von der Ortsobrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

§. 79. Währendem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Injuriren, harte Gewalt, und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden, und wer unnöthigen Zank dabey anfängt, oder verursachet, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest fortzuschaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

§. 80. An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache die ausgetragenen Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizey- und Feuer-Commission, beysammen zu verwachen übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen kommender Ausschuß von vertrauten rechtschaffenen, und bewährten Bürgern diese nöthige Wachen zu bestreiten hat.

§. 81. In jeder Stadt, und auch in den Märkten muß, wie oben schon gemeldet worden, nach Maßgab dieser General-Instruction eine besondere, auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte Feuerlöschungs-Ordnung, wenn sie nicht schon in gutem vollkommenen Stande da ist, förderlichst verfaßt, und pro ratificatione eingesendet werden. In derselben sind jedes Orts von der Polizeyobrigkeit ordentlich beständige 2 tüchtige, und entschlossene Männer aus dem Magistrat, als Feuer-Commissarien zu ernennen, die bey einer Feuersbrunst die Oberdirection, und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, und welchen alle übrige Bürger, und andere beyspringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, deßgleichen die Stadtknechte währender Feuersbrunst zu gehorsamen schuldig, folglich untergeordnet sind, welches alles sich auf die Gerichtsbeamten, auf dem Lande eben so, wie auf die Churfürstl. Regierungs- und Ober-Polizey-Commissarien in den Haupt- und Regierungsstädten versteht.

Dieser Feuer-Commissarien-Befehlen, und Anordnungen hat Jedermann währender Brunst

Digitized by Google

die genaueste, und schleunigste Folge zu leisten, nur denselben allein schuldigen Rapport zu machen, und bey Vermeidung alsbaldiger Verhaftnehmung sich ihnen Niemand zu widersetzen, auch bey Strafe durch Niemand andern irre machen zu lassen, ausser dessen, wenn Jedermann anschaffen wollte, nothwendig die größte, und verderblichste Unordnung entstehen müßte.

§. 82. Damit sich Niemand entschuldigen könne, er wisse nicht, wer ihm zu befehlen habe, so sind die jedes Orts, zur Handhabung der Feuer-Ordnung bestellte Ober- und allenfallsige Unter-Commissarien vorläufig öffentlich auf den Rathhäusern, und Amtswohnungen dem Volke kund zu machen, und selben mittels Handgelübd in erfoderlichen Fall schleunige Folge, und Gehorsam zuzuversichern, wie denn auch, wenn einer- oder der andere dieser Commissarien versterben, oder wegziehen würde, desselben Stelle sogleich wiederum zu ersetzen, und jedem eine obrigkeitliche gefertigte Abschrift von dieser General- und jedes Orts Special- oder Local-Feuerlöschungs-Ordnung der Nachachtungswillen zuzustellen ist. Gestalten auch diese Feuer-Commissarien, bey der obgemeldten, jedes Orts jährlich vorzunehmen kommenden zweymaligen Untersuchung, und Probieren der Feuerlöschungs-Requisiten persönlich und öffentlich zu erscheinen schuldig sind.

§. 83. Jedem Haueigenthümer soll, vermög der jedes Orts besonders herzustellen kommenden Feuer-Ordnung, sein gewisser Platz und Standort, dann Beschäftigung angewiesen, und unveränderlich bestimmt werden, zu welchem er bey entstehender Feuersbrunst, sogleich hinzueilen verbunden ist, dergestalten, daß einige mit Wasser-Eimern zunächst an das Feuer, und auf die Dächer, einige zum Spritzen und zu den Löschgeräthen, andere zur Herbeyführung der Feuerleitern, Hacken, und nöthigen Wasser-Tonnen, andere blos zum Wasserschöpfen bey den Brunnen, einige zur Austragung und Verwahrung der Mobilien aus dem vom Feuer angegriffenen Hause, und wiederum andere zu andern nothwendigen derley Beschäftigungen nach jedes Orts Umständen, und besonderer Beschaffenheit angewiesen, und bestellt werden müssen, aus welchem seinen bestimmten besondern Geschäft keiner ohne ausdrücklichen Befehl der Feuer-Commission willkührlich auszutreten sich unterfangen soll, damit keine Verwirr- und Unordnung entstehen möge, wo indessen die Stadt- und Amtsknechte, Gerichts- und Polizeydiener immer zunächst bey dem dirigirenden Feuer-Commissario zu verbleiben, und dessen Befehle an Ort und Ende auszurichten, überhaupts aber gelegenheitlich Obacht zu geben haben, damit von den austragenden Haus-Mobilien, durch Diebsleute nichts entwendet werden möge.

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 17. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	995 Schl.	743 Schl.	13 fl. 30 kr.
Korn	999 Schl.	670 Schl.	8 fl. 30 kr.
Gersten	900 Schl.	855 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	204 Schl.	178 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	3098 Schl.	2446 Schl.	
Rest	. . . .	652 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 15. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	450 Schl.	440 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	300 Schl.	284 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	300 Schl.	355 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	90 Schl.	90 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	1200 Schl.	1169 Schl.	
Rest	. . . .	31 Schl.	

Digitized by Google

Ingolstädter Schrannenpreise v. 17. Sept. 1791.

	Zugefahrt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	180 Schl.	180 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	220 Schl.	190 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	30 Schl.	30 Schl.	4 fl. 45 kr.
Haber	50 Schl.	50 Schl.	4 fl. 30 kr.
Summa	480 Schl.	450 Schl.	
Rest		30 Schl.	

VI.

Zu verkaufen:

Es steht eine Orgel, welche, mit Prim und Secund, zusammen 52 Stück ausmacht, feil. Kaufsliebhaber können das mehrere im Intelligenz-Comtour erfragen.

VII.

Vorladungen.

1) Da denm Churfürstl. Hofrath der Licentiat Anton Köllmayr, Churfürstl. Hofgerichts-Advocat, als Anwald des Churfürstl. Raths, dann Landgericht-Kasten- und Mauthamtsgegenschreibers, Johann Nepomuck Mayr zu Griesbach unterthänigst mandat. nomine vorstellig gemacht hat, daß eine dem Franz Ignatz Schmid, gewesenen Griesbachischen Landgericht- und Kastengegenschreiber, wegen zur gemeinen Landschaft erlegten Antehen pr. 200 fl. ausgefertigte Schuldobligation dd. 21sten July Ann: 1721., so besagter Nepomuck Mayr zu Griesbach & Conf. Ann. 1779. mittels Transport an sich gebracht hat, schon vor langer Zeit zu Verlust gegangen ist, mithin mehr besagter Licentiat Köllmayr gehorsamst gebethen, daß der allenfallsige Inhaber gedachter Obligation durch gesetzlichen Vorruf zu derselben Extradition, oder Erprobung des rechtlichen Ankunftstitel angehalten, und bey nicht eintretender Folge gedachte Obligation öffentlich amorticiret werden möchte. So will man zu delation dieses ganz rechtlichen Petiti solches hiemit öffentlich mit dem obrigkeitlichen Auftrag kundgemacht haben, daß jedermann, wem immer diese angezeigtermassen verlustigte Schulden-Ablebigungswerks-Obligation zu Handen gekommen seye, solches sub Termino 6 Wochen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmässigen Ankaufstitel docuen solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachtes Instrument ohne weiters ex officio amortisirt, und als Rechtsungültig cassirt, fort dieserthalben an das Churfürstl. landschaftl. gemeinsame Schuldenablebigungswerk das Behörige erlassen werden wird. München den 2ten Sept. 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Piendl,
Churfürstl. wirkl. Rath
und Sekretär.

2) In Sachen Martin Angerer, Churfürstl. Ritterportier allhier, dann der landabwesenden Gräfinn von Manteufel puncto debiti hat man denm Churfürstlichen Hofrath zu gütlicher Benehmung, in dessen Entsiehung aber ad producendum, con- vel dissentendum schon zwo Commissionen angesetzt, und die Gräfinn von Manteufel hierzu ordentlich vorgeladen:

Da nun aber die bemeldte Gräfinn von Manteufel bey denen Commissionen weder in Persona, noch per Mandatarium erschienen ist, entgegen Martin Angerer wiederholt mittels unterthänigst eingereichten Anlangen um Ausfolglassung seines Kapitals zu 1000 fl., und deren Interessen gehorsamst angestanden hat;

Als will man ab Seite eines Churfürstl. Hofraths die schon zweymal anberaumt geweste Commissionen auf den 7ten Novembers curr. anni zu vorigen Ende wiederum reassumirt, und der Gräfinn von Manteufel die Weisung gegeben haben, daß selbe in Persona, oder per Mandatarium satis, & specialiter instructum, und zwar sub pœna recogniti hieben um so verlässiger erscheinen solle; als ausser dessen dem Gegner die 1000 fl. samt denen rückstehenden Interessen præstita prius Cautione per Modum Contumaciæ ohne weiters abgefolget werden würde.

Uebrigens wird die bemeldte Gräfinn von Manteufel auch befehlt, daß selbe in Sachen zwischen ihr, und dem Kloster Lilienthal puncto debiti über das unterm 10ten März dieß Jahrs abgehaltene, und ihr unterm 6ten April vorigen Jahrs zugeschlossene Commissions-Protocoll ihre ebenfallig gehorsamste Erinnerung sub Termino

30 Täg peremptorie sub pœna præclusi gehorsamst abgeben, und einen Mandatarium ad insin. insinuanda sowohl, als auch, um in andern Vorfällen Red, und Antwort geben zu können, benennen, fort nicht veranlassen solle, daß im nicht eintretenden Befolgungs-Falle auch dem Kloster Lilienthal von denen Graf Manteuffischen Geldern die 1000 fl. nebst den rückhaftenden von dem Massæ curatore schon verglichenen Interessen zu 225 fl. ohne weiters hinausbezahlt werden würden. Wo dann derselben unverhalten bleibt, daß, wenn sie in præfixo Termino ein, so anderm nicht gehorsamst nachkommen sollte, man nicht nur gegen sie in Contumaciam verfahren, sondern auch für die zukünftige Vorfälle statt ihrer einen Mandatarium ex officio dießfalls aufstellen, dann die Einwendungen non sufficientis Instructionis, und dergleichen nicht mehr hören würde. Sign. München den 29sten Augusts 1791.

Churfürstl. Pfalzbaier. Hofrathskanzley.
Preysing, Vice-President.
Lueger, Sekretär.

VIII.

Kundmachung.

Haus- und Wurzgarten, samt Seifensiedersgerechtigkeit im Churfürstl. Markt Neumarkt betreffend.

Nachdem Barbara Zabalikinn, verwittibte bürgerliche Seifensiederinn der Orten, nebst ihrem noch ledigen Sohn Franz, und die Tochter Maria Anna vor Kurzem gestorben; als stellten die übrig noch vorhandenen und schon bevorgtorten Geschwistrigte vermittels eines ad Protocollum gemachten Anbringens, denselben das geziemende Ansuchen, daß dessen vorhanden eigenthümliches gemanertes 2 gädiges Haus, nebst Einem Wurzgorten, item Saifensiedersgerechtigkeit, Werkzeug und Werkstatt, von Obrigkeits wegen, in Beyseyn der sammentlichen Erben, quanti plurimi zum Verkauf öffentlich feilgebothen werden solle.

Daher wird solches jedermänniglich mit dem Anhang kund gemacht, das hierzu der 24ste Monatstag Oktober bestimmet seye, die Kaufsliebhaber aber wollen einen Tag vorher hier erscheinen, damit selbe das sammentliche Anwesen besichtigen, sodann das weitere abwarten können. Act. den 13. August 1791.

Joh. Baptist Poly-Markt
Schreiber, und Landschaftlicher Aufschläger.

Ignaz Cajetan Schätz,
Amtskammerer.

IX.

Bekanntmachung.

Die wiederholte Warnung vom 30sten May 1791. (Sieh 16tes Stück) von Seite des Churfürstl. löblichen Büchercensurkollegiums an sämmtliche Churfürstl. Mauthämter betreff.

Da auf das unterm 30sten May abhin an die Churfürstl. Mauthämter erfolgte Patent, und hierinn sowohl, als in öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ihnen gemachte Warnung die in Censur-Sachen erlassene Generalien, besonders Jenes von 1sten Augusts 1769. in besseren Vollzug zu setzen, Einige zwar die schuldige Folge leisten, Mehrere hingegen bisher noch hieran entstanden; als wird diese Warnung an sämmtliche Churfürstl. Hauptmauth- und Accisämter sowohl als Beystationen ohne Ausnahm noch einmal ernstgemessenst andurch wiederholt, mit dem Anhang, daß selbe es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bey ferners entstehender Obliegenheitserfüllung auf Wahrmachung der in erwähnten Generalien bestimmt vorgesetzten Cassationsstrafe der unausbleibliche Antrag geschieht. München den 31sten Augusts 1791.

Churfürstliches Büchercensurkollegium.
Freyherr v. Schneider auf Regelsfürst,
Director.
Franz Xaver Graff,
Kirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Fürauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

37. Stück. München den 30. September 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die gnädigste Willensmeynung, daß kein Handwerksjunge vor Vollendung der gesetzmäßigen Wanderjahre zum Meisterrechte gelangen, und in wie fern hierinn dispensirt werden könne, betreff.

Wir Karl Theodor, ꝛc. entbieten jedermännigliche unsern Gruß und Gnade zuvor! Obgleich Wir Unsere gnädigste Willensmeynung schon mehrmalen zu erkennen gegeben, daß kein Handwerker vor Vollendung der gesetzmäßigen Wanderjahre zum Meisterrechte gelassen werden solle, so haben Wir doch mißfälligst vernehmen müssen, unter welch verschiedenen Vorwande dieselbe solchen zum Besten der Landesindustrie abzweckenden Verordnungen entgegen gehandelt, und die höchste dabey erzielte Absicht vereitelt haben.

Wir befehlen demnach wiederholt, und ernstlich, daß

1mo. ein jeder Handwerker, wenn er anderst schon sein 17tes Jahr erreichet hat, innerhalb einem Jahre nach Vollendung seiner Lehrzeit ohne Ausnahme seine Wanderjahre entweder in dem Auslande, oder in einer der innländischen Hauptstädte antreten, und dort seinem Gewerbe bestermassen obliegen solle, mit der ausdrücklichen Weisung, daß man im gegentheiligen Falle zu seiner Zeit, wenn er um Dispensation der Wanderjahre supplicando sich an Uns wenden sollte, keine Rücksicht auf seine wie immer lautende Entschuldigungen nehmen werde.

Da Wir jedoch niemand bey vorkommenden wichtigen Umständen Unsere Gnade zu versagen gedenken, so sollen

2do. diejenige, welche wirklich aus gerechten Ursachen noch über diesen Termin die Wanderjahre anzutreten abgehalten werden, ihre Entschuldigung bey ihren Orts-Obrigkeiten gebührend anzuzeigen, und diese weiters verbunden seyn, solche von Zeit zu Zeit Unserer obern Landes-Regierung einzuberichten, sofort von dieser Stelle die Entscheidung zu erwarten.

3tio. Für diejenigen hingegen, die zur Zeit dieser publicirten Verordnung bereits diesen Termin haben vorbeygehen lassen, bestimmen Wir gnädigst einen Zeitraum von 2 Monathen, innerhalb welchen sie ihre Wanderjahre entweder schuldigst antreten, oder ihre entschuldigende Ursachen

Digitized by Google

den Orts-Obrigkeiten gebührend zu wissen thun, und diese der vorhergehenden Norm gemäß weiter zu verfahren gehalten seyn sollen.

410. Gleichwie Wir jedoch für nöthig erachten, daß in solchen Gegenständen aller Orten gleiche Grundsätze beobachtet werden, und Unserer oberen Landes-Regierung ohnehin die genaue Ergründung, und Direction des bestehenden Landes-Gewerbes obliegt, so befehlen wir noch ins besondere, daß dergleichen Dispensationen von den Wanderjahren künftig von keiner anderen Instanz, als Unser oberen Landes-Regierung sollen ertheilet werden.

Diese Unsere höchste Verordnung wird hiemit allgemein zu jedermanns Wissenschaft respective Nachachtung kund gemacht, und den Obrigkeiten ins besondere anbefohlen, auf ihre Befolgung gehorsamst ex officio zu wachen; dann wird Unser gnädigster Willen vollzogen. München, den 27sten August, 1791.

Ex Commissione serenissimi
Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Matthäus Hauser,
Churfürstl. oberen Landes-Regierungs-Sekretär.

Weil es für die Handwerksjungen kein Buch, und keine eigentliche Schule giebt, worinn sie für ihre Klasse den vollkommenen Unterricht erlangen könnten; ja weil ihr Unterricht, und gleichsam ihre Rechtsgelehrsamkeit größtentheils ungeschrieben ist, und in Gebräuchen und Sitten besteht, und also die Welt für sie allein die vollendende Schule ist; so sind von jedem wohlgeordneten Staate aus für selbe bestimmte Wanderjahre, die nie weniger als 3 seyn können, zum Gesätze geworden. Von der Befolgung dieses Gesätzes hangt dann der ganze Handwerkswohlstand ab, und in der Vernachläßigung, oder gänzlicher Ausseracht-lassung desselben sein Verfall, und endliches Verderben. Handwerke erfordern zu viel mechanische und spekulativische Kunst, als daß man selbe, ohne Hinausblick von dem Geburtsort in die fernere Welt, nur mittelmäßig betreiben könnte. Religion und Moralität ist der einzige lokalunterricht; wofür hier in München eine vortrefliche Anstalt errichtet, und seit 10 Jahren verbessert worden ist. Hamburg sorgt auch in seinem gemeinnützigen Lehrunterricht für dasige junge Handwerker, Künstler, und Fabrikanten (Sieh 27stes Stück Münchner Intelligenzblatt 1791. S. 210) für mehr Dinge, besonders für bessere Benützung der Wanderjahre. Bey allem dem bleibt ohne tiefeingeprägte Religion, und ohne Veredlung der Sitten, das junge Handwerksvolk überhaupts ein rohes, zum Aufrühren geneigtes Volk, wovon Hamburg erst verflossenen August-Monats ein trauriges Beyspiel erfahren mußte, wovon wir die dagegen gemachten, oder vielmehr nur gelegentlich wiederholten weisen Maßregeln unten zur weitern Bekanntmachung anführen wollen.

II.

Maßregeln,

nach welchen bey etwanigem Aufstande der Handwerksgesellen es hinkünftig soll gehalten werden. — Auf Befehl E. Hochedlen Raths der Stadt Hamburg publiciret den 21sten December 1753.

Nachdem, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 20sten December 1753 einige Maßregeln beliebet und vestgestellet worden, nach welchem, bey etwanigem künftigen Aufstande der Handwerksgesellen, verfahren wer-

Digitized by Google

den soll; so haben Wir, Bürgermeistere und Rath, solche durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, für nöthig erachtet. Wie Wir nun zu der ehrliebenden Gesellschaft sämtlicher hiesiger Aemter das Vertrauen hegen, daß sie durch ihre, den kundbaren Reichsgesetzen, hiesigen Verfassungen, und insonderheit dem Aemter-Reglement, in allen Stücken gemäße Aufführung, niemals zum Gebrauch dieser Verfügung Gelegenheit geben werde; sie auch des Endes samt und sonders nochmals erwahnen, wenn sie allenfalls in einem oder dem andern Puncte wider sothane Gesetze beschweret zu seyn glauben möchten, kein anderes Mittel dagegen anzuwenden, als welches darinn ihnen zugestanden worden, in welchem Falle Wir ihnen in ihren gegründeten, und solchergestalt ordentlich angebrachten Beschwerden, alle unpartheyische und möglichst beschleunigte Justizpflege, wie bisher, so fernerhin, gerne angedeihen lassen: so erinnern Wir bey dieser Gelegenheit ebenfalls alle Amtsmeister, und befehlen denselben ernstlich, auch ihrerseits, den ihnen obliegenden Pflichten durchaus sich gemäß zu bezeigen, und den Gesellen, durch unanständige, harte und widerrechtliche Begegnung, zu keinen gegründeten Klagen Anlaß zu geben; so lieb ihnen ist, eine willkührliche schwere Bestrafung deßwegen zu vermeiden. Actum et decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, d. 21. Dec. 1753.

1) Sobald die Gesellen dieses oder jenes Amtes zum Aufstande sich geneigt bezeigen, und auf der Herberge sich deßfalls rotiren, wird E. Hochedler Rath mit genugsamer Mannschaft von hiesiger Miliz sie daselbst arretiren, und ihren Krug besetzen, solchen ihnen auch nicht eher frey geben, bis sie sich völlig unterworfen haben.

2) Wann E. Hochedler Rath nach unverzüglich gehaltenem Verhör und aufgenommenen etwanigen Zeugnissen diejenigen entdecken wird, welche solchen Aufstand verursachet, das zu zuerst gerathen, andere, die nicht daran Theil nehmen wollen, durch Drohungen oder Thätlichkeiten dazu gezwungen, dieselben sollen, ohne gerichtlichen Proceß, durch unaufhältlich abzugebendes extrajudiciales Erkänntniß E. Hochedlen Raths, ad operas publicas, nach Beschaffenheit der Umstände, wenigstens auf 4 und mehrere Jahre, condemniret werden.

3) Wenn die eigentlichen Rädelsführer solchergestalt nicht ausgefunden würden, sollen diejenigen, welche sich als Deputirte haben gebrauchen lassen, und ohne Vorwissen des Herrn Patroni erwählet sind, dafür gehalten, und ohne weitere Untersuchung auf 1 Jahr zur schweren Arbeit in das hiesige Zuchthaus gebracht werden.

4) Dieser Strafe sind auch die Altgesellen unterworfen, wofern sie nicht den beporstehenden Aufstand den Herren Patronis, oder in derselben Abwesenheit, den Herren Praetoribus, ohne Anstand anmelden, selbst, ihrer Schuldigkeit nach, bey der Arbeit verbleiben, und die Urheber oder Rädelsführer des Aufstandes anzeigen, als wozu sie in solchen Fällen, vermittelst besonders abzustattenden Eides, anzuhalten sind.

5) Wie es die Pflicht der Krugväter, als Bürger dieser Stadt, überhaupt mit sich bringt, daß sie alles, was der Ruhe dieser Stadt nachtheilig seyn könnte, und zu ihrer Wissenschaft kömmt, unverzüglich anzeigen; so sollen sie insonderheit, was die Amtsgesellen betrifft, eidlich dahin verpflichtet werden, nicht nur einen wirklich beschlossenen Aufstand, sobald sie es erfahren, sondern auch den Verdacht davon, gehörigen Orts zu melden.

6) Alle andere aufgestandene Gesellen sollen unverzüglich folgende eidliche Versicherung unterzeichnen:

Digitized by Google

Ich Endes Unterschriebener gelobe und verpflichte mich, Kraft dieser meiner Unterschrift, daß ich sogleich mich bey dem Meister, wo ich vorhin gearbeitet, melden, und um Arbeit anhalten, und falls ich daselbst nicht ankommen möchte, indessen geruhig mich verhalten, und die Gelegenheit zu arbeiten erwarten, dem, oder den Meistern, wo ich arbeite, bescheiden begegnen, auch mich forthin vor allem Aufstehen und aller Rottirung hüten, vielmehr mich, als einem rechtschaffenen Amtsgesellen gebühret, allemal ordentlich verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer sich dessen weigert, dessen Name soll in den Zeitungen, als eines Aufrührers, bekannt gemacht, und er sofort aus der Stadt geschaffet werden.

7) Wer von den solchergestalt aus der Stadt gewiesenen Gesellen, ohne vorgängige per Supplicas geäußerte, Submission, und darauf erhaltene Concession, sich in der Stadt betreffen liesse, soll arretiret, und 8 Tage, zu Wasser und Brod, auf die Rogken-Kiste gesetzet, und damit der Erlaubniß, jemals hier wieder geduldet zu werden, ein- für allemal verlustig seyn.

8) Derselben Strafe sind auch diejenigen unterworfen, welche vorgedachte eidliche Versicherung unterschrieben, und gleichwohl in einem oder dem andern Puncte nachher dagegen sich versündigen.

9) Gesellen, die einmal von der Arbeit aufgestanden, sollen für immer von Erlangung der Meisterschaft hieselbst ausgeschlossen seyn, und keine Entschuldigung deßfalls von ihnen angenommen werden; es wäre denn, daß sie, durch ungezweifelte Zeugnisse, ihr nachheriges beständiges gutes Wohlverhalten bewiesen, und also von E. Hochedlen Rathe die Dispensation erhielten.

10) Wenn die Gesellen eines Amtes von der Arbeit aufstünden, unter welchem sich verheirathete und der Stadt mit Eid und Pflicht verwandte Personen befinden, und diese Theil daran nehmen, und ihre Arbeit verliessen; so sollen diese letztere, wenn sie gleich sich stille zu Hause und zu den aufrührischen Versammlungen auf der Herberge sich nicht gehalten, und der ihnen von dem Herrn Patrono gewordenen Ermahnung, wieder zur Arbeit zu gehen, nicht pariret, sogleich nach dem Wisser Baume gebracht, und daselbst auf ihre eigene Kosten gehalten werden, bis sie sich eines bessern besonnen.

11) Vergiengen die Gesellen sich so weit, daß es zu einer öffentlichen Empörung käme, oder, daß sie der Wache, bey ihrer Arretirung, oder sonst, freventlich sich widersetzten, so, daß diese, der in solchem Falle habenden Ordre nach, mit scharf geladenem Gewehre darunter zu schießen, genöthiget würde; so sollen die Rädelsführer, und jeder, der bey solcher Gelegenheit Thätlichkeit ausgeübt zu haben, überwunden, oder mit einem Gewehre, es sey was es wolle, nur betroffen würde, nach Beschaffenheit der Umstände, im Niedern-Gerichte per Fiscalem, auf die Strafe des Schwertes oder Staupenschlages, angeklaget, der Proceß auch, während gewöhnlichen Gerichts-Ferien, wenn solche einfielen, fortgesetzet, dem Defensori aber dabey nicht mehr, als ein Terminus von 14 Tagen, verstattet, einfolglich die Angeklagte, nach Verfließung des Termini, sogleich den Rechten gemäß, condemniret, und die Urtheil an ihnen exequiret werden.

12) Die übrige bey solcher Gelegenheit arretirte Handwerks-Pursche, sollen, ohne fernere Untersuchung, ad operas publicas, oder zum Zuchthause, zur schweren Arbeit, hieselbst extrajudicialiter verurtheilet, und vor 2 Jahren nicht wieder erlassen werden.

Digitized by Google

13) Wenn ein Meister sich unterstünde, einen oder mehr von den ausgetretenen Gesellen, ohne daß derselbe ihm das gedruckte, und mit diesen Worten: Vorstehendes hat N. N. unterschrieben, von dem Herrn Amts-Patrono bezeichnete Formular vorstehender eidlichen Verpflichtung vorzeiget, in Arbeit hinwiederum zu nehmen, ist in 50 Rthlr. sogleich executive durch die Herren Prätores beyzutreibende Strafe verfallen. Wie denn auch alle Bürger und Einwohner, die während dem Aufstande, einen von den ausgetretenen Gesellen, der keinen Schein von seinem Meister, wo er arbeitet, aufzuweisen, (den der Wirth zu seiner Rechtsfertigung zu sich zu nehmen hat,) beherberget, in 15 Rthlr. Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, von den Herren Praetoribus unausbleiblich genommen werden sollen.

14) Wenn die Gesellen sich verabreden, keine Auflage, oder dieß und jenes nicht zu thun, wozu sie doch verbunden, bis ihrem vorgefaßten Willen ein Genüge geschehen; so wird solches billig für einen Aufstand geachtet, und sind die Meister und Altgesellen verbunden, solches dem Herrn Amts-Patron zu melden, der nach den Urhebern forschen, und dieselbe sogleich nach der Rogken-Kiste setzen lassen wird, so lange, bis sie ihren Unfug erkennen, und rechte Reue verspüren lassen. Verabsäumeten die Meister oder Altgesellen diese Anzeige, so sollen erstere, jeder dafür mit 15 Rthlr., und letztere mit achttägiger Gefängniß auf Wasser und Brod bestrafet werden.

15) Wenn auch Gesellen sich verstricken, daß niemand, aus dieser oder jener gegen einen Meister habenden Beschwerde, bey solchem Meister arbeiten solle, oder daß sie die Lehrjungen, welche bey dergleichen Meister gelernet, nicht ausschreiben lassen wollen, solches wird gleichfalls für einen Aufstand geachtet, und sollen alle, die sich der Arbeit bey einem solchen Meister weigern, so lange zu Wasser und Brod in Verhaft gesetzet werden, bis sie zur Schuldigkeit sich bequemen. Bey hochgetriebener Hartnäckigkeit, soll in diesem und vorstehenden Falle, deß, oder der Gesellen, Name öffentlich ans schwarze Brett geschrieben, und er aus dem Amte und dieser Stadt gewiesen werden.

(Weil die Ursachen dieser von neuem getroffenen Maßregeln nicht jedermann bekannt seyn mögen, so wollen wir selbe umständlich berühren.)

Ein unbedeutender Zank veranlaßte die Mißhandlung eines Schlosser-Gesellen, durch Einige seiner Mitgesellen. Aus Furcht vor einer ähnlichen Behandlung, vermied er ihren gewöhnlichen Versammlungs-Ort; reizte aber dadurch so sehr den Unwillen seiner Kameraden, daß er, auf Veranlassung einiger unruhigen Köpfe, öffentlich beschimpft, auch jeder andere Geselle von gemeinschaftlicher Arbeit mit ihm zurückgehalten ward.

Die dringendsten Vorstellungen vermochten nicht, diesen Zwist zur gänzlichen Zufriedenheit Aller beyzulegen. Die Unruhigsten unter den Gesellen verführten ihre Kameraden von Widersetzlichkeiten zu Widersetzlichkeiten, und endlich zu dem strafbaren Schritt: auf einmal gemeinschaftlich ihre Arbeit zu verlassen.

Nach Reichs- und statutarischen Gesetzen mußten daher die Rädelsführer arretirt, und die Herberge der Schlosser besetzt werden. Sie wurden jetzt unter den dringendsten Ermahnungen einzeln aufgefordert: sich am ordentlichen Recht genügen zu lassen, und wieder zu der von ihnen widerrechtlich verlassenen Arbeit zurück zu geben; mit der Bedeutung, daß sie sonst, wo nicht nach der ganzen strengen Vorschrift der Gesetze bestraft, doch wenigstens, als Friedensstörer würden aus der Stadt gebracht werden.

Diese Nachsicht hätte sie, bey dem mindesten Nachdenken einsehen lassen müssen, daß

Digitized by Google

jede Bitte, welche nur einigermaßen mit den Gesetzen würde haben bestehen können, und geziemend von Jedem Einzelnen vorgetragen worden wäre, immer noch ein geneigtes Gehör gefunden haben würde. Aber statt dessen wählten sie störrisch, ihre unmittelbare Wegschaffung aus der Stadt, blieben in der Nähe derselben, nicht einzeln, sondern auf eine beunruhigende Art versammlet, und verleiteten die mehresten übrigen Gewerke dahin, daß sie mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, und aus der Arbeit giengen.

Durch tobende Umgänge in den Gassen setzten diese nunmehr alle Bürger und Einwohner in Furcht und Schrecken. Das Mitleiden mit diesen größtentheils blos verirrten Gemüthern, bewog den Senat, sie anfangs lediglich durch Ermahnungen und Nachgiebigkeit zu ihrer Pflicht zurückzurufen. Wirklich wurden auch, in dem ersten Augenblick die mehrsten Aemter dadurch gewonnen, so, daß sie gelobten, ordentlich wieder an ihre Arbeit zu gehen. Als sie aber ungeachtet ihr Toben und Lärmen fortsetzten, auch nicht wieder an die Arbeit giengen, sondern mit neuen unstatthaften Forderungen auftraten, so blieb nur nur der Weg der Strenge übrig.

Ihre Herbergen wurden daher vom Militair besetzt, auch unter Trommelschlag, vor denselben sowohl, als auf allen Märkten, zur Verhütung größern Uebels, öffentlich bekannt gemacht: daß die Wache Befehl habe, auf diejenigen, welche sich widersetzen würden, zu schießen.

Die wilde Widersetzlichkeit Einiger, und die thätliche Mißhandlung des Militairs, veranlaßte dennoch, daß zwey Personen getödtet und einige verwundet wurden.

Die gesammte Bürgerschaft trat zugleich, theils aufgefodert, theils unaufgefordert unter das Gewehr.

Der Tumult legte sich nunmehr bald darauf, und sämmtliche Aemter giengen wieder an die Arbeit.

Den Schlossern ward nochmals die Erlaubniß ertheilt, einzeln und im Stillen wieder in die Stadt, und an die Arbeit gehen zu können; da sie aber diese unverdiente Güte nicht annehmen, sondern ohne die besondere Gewährung einiger unstatthaften Forderungen, lieber verreisen wollten, so wurden sie unverzüglich mit einem Zehrpfennig über die Gränze gebracht.

Ein Hochedler Rath erkennt mit dem lebhaftesten verbindlichsten Dank den treuen Eifer, die Einigkeit und anhaltend thätige Wirksamkeit, welche die sämtliche löbliche Bürgerschaft und alle gute Einwohner, zum Theil unaufgefordert aus eigenem patriotischen Antrieb, mit williger Erduldung mancherley Beschwerden, zum Nachtheil ihres eigenen Gewerbes, selbst einige Fremde, zur Dämpfung des von den Handwerks-Gesellen in dieser Stadt neulich erregten Aufstandes rühmlichst bewiesen haben.

Er dankt der hiesigen Garnison für ihren mit so vieler Klugheit als Unverdrossenheit dabey bewiesenen Muth und Diensteifer.

Zugleich ermahnet Ein Hochedler Rath die hiesigen Zunftgenossen, welche in diesen Tagen anfangs die milde Nachsicht, und da solche so schnöde verachtet worden, den Ernst der hiesigen Obrigkeit erfahren haben, künftig sich dergleichen Zusammenrottirungen und Ausschweifungen gänzlich zu enthalten, sich friedlich und stille zu betragen, die noch unter ihnen herschenden, ihnen selbst nachtheiligen Handwerks-Mißbräuche abzustellen, ihre etwanigen Beschwerden gehörigen Orts mit Bescheidenheit anzubringen, ein gerechtes Erkenntniß darüber ruhig zu erwarten, und nie eigenmächtig aus der Arbeit zu treten.

Endlich ermahnet Er auch nochmals jedermann, sich den Gesetzen und der Ordnung ge-

Digitized by Google

mäß zu betragen, so lieb es einem jeden seyn wird, die auf den unverhofften widrigen Fall in den Gesetzen bestimmte Strafe zu vermeiden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae, d. 29. Aug. 1791.

III.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 84. Gleichwie in Städt- und Märkten, deßgleichen auf dem Lande, vermög voriger Churfürstl. gnädigsten General-Mandaten, besonders der gedruckten Herdsteuer-Instruction de dato 11ten May 1762, ohnehin jedes Haus, und Gebäude mit seinem besondern Haus-Numero versehen, und aussenher sichtbarlich bezeichnet seyn soll, welches, wenn es noch nicht geschehen wäre, bey Vermeidung schwererer Bestrafung ungesäumt zu vollziehen ist, also auch sollen die Leute, und Orts-Inwohner, die zu den Feuerlöschungs-Geräthen, und zur Hilfleistung nach jedes Orts besonderer Ordnung, bestimmt sind, nicht nach den immer veränderlich- und wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach solchem beständigen Haus-Numero in die obrigkeitliche Repartition gebracht, und der Feuer-Ordnung einverleibt werden, so, daß es zum Beyspiel heissen muß: die Hauseigenthümer sub Nris 25. 46. 49. & 53. haben mit ihren Pferden die Wasserkunst zum Feuerlöschen beyzuführen; die sub Nris 30. 42. 55. ꝛc. bey den Brunnen zum Wasserschöpfen sich einzufinden, und so weiters.

§. 85. Zur Vermeidung aller Unordnung soll nicht Jedermann, sondern nur die vorhin schon ernannten Leute der entstandenen Feuersbrunst zulaufen. Vielmehr ist die Eintheilung so zu treffen, damit zu vorsichtiger Anstalt an mehreren verschiedenen Plätzen für die Leute eine Versammlung geschehe. So sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, mithin Gefahrfreye Plätze und Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, Presthafte, alte Leute, Kindbetterinnen, oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einstweilen hinstellen, und die gerettete Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende leztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten, Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Ort befindlichen Militär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen sind, und soll sich bey unnachläßiger Strafe Niemand weigern, derley verunglückte Leute im größten Nothfall in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig befundene Ersatz im Forderungsfall zu machen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 24. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	819 Schl.	662 Schl.	13 fl. 40 kr.
Korn	780 Schl.	603 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	704 Schl.	694 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	142 Schl.	142 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	2445 Schl.	2101 Schl.	
Rest	. . . .	344 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 22. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	255 Schl.	255 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	225 Schl.	209 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	225 Schl.	225 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	83 Schl.	83 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	788 Schl.	772 Schl.	
Rest	. . . .	16 Schl.	

Digitized by Google

Ingolstädter Schrannenpreise v. 24. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	120 Schl.	120 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	110 Schl.	110 Schl.	8 fl. — kr.
Gersten	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. 20 kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	280 Schl.	280 Schl.	
Rest		— Schl.	

V.

Vorladung.

Da beym Churfürstl. Hofrath der Licentiat Anton Kölmayr, Churfürstl. Hofgerichts-Advocat, als Anwald des Churfürstl. Raths, dann Landgericht-Kasten- und Mauthamtsgegenschreibers, Johann Nepomuck Mayr zu Griesbach unterthänigst mandat. nomine vorstellig gemacht hat, daß eine dem Franz Ignatz Schmid, gewesenen Griesbachischen Landgericht- und Kastengegenschreiber, wegen zur gemeinen Landschaft erlegten Antehen pr. 200 fl. ausgefertigte Schuldobligation dd. 21sten July Ann. 1721., so besagter Nepomuck Mayr zu Griesbach & Conf. Ann. 1779. mittels Transport an sich gebracht hat, schon vor langer Zeit zu Verlust gegangen ist, mithin mehr besagter Licentiat Kölmayr gehorsamst gebethen, daß der allenfallsige Inhaber gedachter Obligation durch gesetzlichen Vorruf zu derselben Extradition, oder Erprobung des rechtlichen Ankunftstitel angehalten, und bey nicht eintretender Folge gedachte Obligation öffentlich amorticiret werden möchte. So will man zu delation dieses ganz rechtlichen Petiti solches hiemit öffentlich mit dem obrigkeitlichen Auftrag kundgemacht haben, daß jedermann, wem immer diese angezeigtermassen verlustigte Schulden-Ablediguugswerts-Obligation zu Handen gekommen seye, solches sub Termino 6 Wochen um so gewiser zum Churfürstl. Hofrath überzugeben, oder den rechtmäßigen Anlauftitel darinen solle, als nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins gedachtes Instrument ohne weiters ex officio amorticiret, und als Rechtsungültig cassirt, fort diesorthalben an das Churfürstl. landschaftl. gemeinsame Schuldenablediguugswerk das Behörige erlassen werden wird. München den 2ten Sept. 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Joseph Piendl,
Churfürstl. wirkl. Rath und Sekretär.

VI.

Bekanntmachung.

Die wiederholte Warnung vom 30sten May 1791. (Sieh 16tes Stück) von Seite des Churfürstl. löblichen Büchercensurkollegiums an sämmtliche Churfürstl. Mauthämter betreff.

Da auf das unterm 30sten May abhin an die Churfürstl. Mauthämter erfolgte Patent, und hierinn sowohl, als in öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätern ihnen gemachte Warnung die in Censur-Sachen erlassene Generalien, besonders Jenes von 1sten Augusts 1769. in besseren Vollzug zu setzen, Einige zwar die schuldige Folge leisten, Mehrere hingegen bisher noch hieran entstanden; als wird diese Warnung an sämmtliche Churfürstl. Hauptmauth- und Accisämter sowohl als Beystationen ohne Ausnahm noch einmal ernstgemessenst andurch wiederholt, mit dem Anhang, daß selbe es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bey ferners entstehender Obliegenheitserfüllung auf Wahrmachung der in erwähnten Generalien bestimmt vorgesetzten Cassationsstrafe der unausbleibliche Antrag geschieht. München den 31sten Augusts 1791.

Churfürstliches Büchercensurkollegium.

Freyherr v. Schneider auf Regelsfürst,
Director.

Franz Xaver Graff,
wirkl. Rath und Sekretär.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

38. Stück. München den 7. Oktober 1791.

I.

Ueber das Bierbraurecht in Baiern.

Ueber einen der wichtigsten Zweigen des bekannten baierischen Kleeblattes, nämlich des Getreides, liefert uns der Titl. Hr. Hofrath und Professor, Fr. Xav. von Mooshamm, eine in ihrem Betrachte vollständige Abhandlung von 18 Druckbögen unter der Aufschrift aus Plinius: Heu mira Vitiorum Solertia! inventum est, quomodo Aqua inebriaret! (wie weit geht noch die Bestressamkeit leckerhafter Menschen! man hat sogar erfunden, das Wasser berauschend zu machen) Der würdige Hr. Verfasser hat nicht nur allein sein Versprechen (Sieh die Ankündigung im 21sten Stück Intelligenzblatt 1791. S. 166) vollkommen erfüllt, und das aufgeweckte Verlangen der Titl. Herrn Subscribenten sattsam befriediget, sondern hat selbes auch noch mit der Verstärkung des mühsam ausgearbeiteten Werkes, und der frühern Erscheinung desselben übertroffen. Ob er es gleich auf dem Subscriptionsweg herausgab, so ließ er es nicht im mindesten von der blossen Willkühr des so oftmahl getäuschten, und also einhaltenden Publikums abhangen, ob selbes jemal an das Tageslicht kommen sollte, oder nicht; sondern der bey diesem Werk getroffenen Ausgabeweg soll dem Herrn Verfasser einen übrigen Gewinn zuführen, der, wie er schon in der Ankündigung sagte, einer wohlthätigen Anstalt für Hilfsbedürftige seiner gegenwärtigen Wohnstand Ingolstadt gewiedmet werden soll. Hierdurch giebt er zugleich den Edelmuth seines Herzens, wie in diesem und in andern seiner Werken seine Geistesfähigkeiten zu erkennen.

Die Behandlung eines Gegenstandes scheint um so schwerer, je bekannter, und, so zu sagen, je öffentlicher derselbe ist. Das Bier ist eines dieser Gegenständen. Jedermann, der nicht nur davon spricht, sondern auch dies genießt, glaubt alles das zu verstehen, was sich davon sagen läßt. Was aber das Recht desselben, das Bierbraurecht betrift, so giebt freylich jeder nur so viel davon zu, als für seinen Kreis gehört, und widerspricht alles das andere. Aus so einem engen Gesichtspunkte würde gewiß niemal ein Buch über das Bierbraurecht im Allgemeinen, viel weniger über einen andern Gegenstand hervorgehen. Nicht Vertheidigung Eines Standes, sondern zusammenhängende Darstellung der Rechte aller ist das Amt eines Rechtsgelehrten. Und als so einer zeigt sich hier der Hr. Verfasser in diesem Werke, wozu er vorzüglich die Geschichte, ohne welcher kein sonderheitliches Werk einige Vollständigkeit erlangen kann, benüzte. Man

Digitized by Google

muß gewisser Massen erstaunen, wenn man z. B. in der baier'schen Geschichtkarte, oder in einem andern baier'schen Geschichtbuche, das die Naturgeschichte nicht auf die Seite setzt, des Bier's blos mit dem Wort, oder mit noch einigen Zusätzen, Erwähnung gethan findet, und hier die Ausbreitung dieses Gegenstandes auf ein volles Buch sieht. Mann kan hieraus sehen, wozu die fleißigen Sammlungen der Urkunden, der Generalien, selbst die blossen Namendeutungen u. s. w. nützen. Gegenwärtige Abhandlung ist schon eines der neuern Muster, wie man alles, was im Allgemeinen gethan und gesammelt wird, zu Einem Ganzen benutzen könne. Der Hr. Verfasser hatte, wie er es in der Vorrede gesteht, günstige Gelegenheiten, die Bierbrauverfassung in Baiern theoretisch und praktisch zu studiren, und glaubt also über diesen Gegenstand ein gründliches Werk, das dem Juristen, Kameralisten, Polizeyaufseher, und Aufschlagsbeamten in Baiern als ein ordentliches Handbuch dienen kann, geliefert zu haben; unterdessen nur einen Vorläufer von andern oft noch viel wichtigern Werken, womit er das baierische zum Theil noch ungeschriebene Rechtsfach nach und nach zu erläutern gesonnen ist. Wir wünschen daher diesem Unsern Sonnenfels sein fortdauerndes, glückliches, und immer thätiges Leben!

Das Werk selbst zerfällt in 14 Abschnitte mit diesen Eintheilungen:

1. Abschnitt. Eintheilung. Bier, dessen Ursprung, Verschiedenheit, merkwürdige Gattungen, Eintheilung, Brauung und Nutzen.

2. Bierbraurecht, dessen Begriff, Eintheilung, Wege selbes zu erhalten.

3. Bierbrauregal, Bierbraurecht, des Adels, des hohen Ordens der Maltheser, der Klöster, der bürgerlichen Bierbrauer in Baiern.

4. Verboth der Einfuhr des ausländischen Bieres, Bierzwang, dessen Gattungen, Zwangs- oder Nothwirthe, deren Rechte, und Pflichten.

5. Landesfürstliches weißes Weitzenbier, Erläuterung verschiedener Verordnungen über dasselbe.

6. Braunes Gerstenbier, weißes Gerstenbier, Brauordnungen in Rücksicht der Art und Zeit diese Biere zu brauen.

7. Bestandtheile des Bieres, Bierverfälschungen.

8. Bierbeschau, Bierprobe, Biertaxe.

9. Bieraufschlag dessen Ursprung, Veränderungen, Vermehrungen, und dermalige Verfassung in Baiern.

10. Abweichungen der Bieraufschlagsgebühren in Rücksicht verschiedener Stände und Verhältnisse.

11. Verschiedene Einhebungsarten der Bieraufschlagsgefälle durch das Reglement, Composition, innere Einrichtung derselben.

12) Einhebungsart der Bieraufschlagsgefälle durch die Composition, Termine zur Bezahlung derselben.

13. Strengere Einhebungsarten der rückständigen Aufschlagsgefälle, Anstalten, Verordnungen, Kautelen wider Defraudationen der Aufschlagsgebühren, Strafen auf verschiedene Anfschlagsbetrügereyen.

14. Errichtung der obern Landesregierung in München, Oberaufsicht dieser hohen Stelle auf die Polizeygeschäfte, und folglich auch auf das Bierbrauwesen in Baiern, merkwürdige allgemeine und besondere Baierische Bierbrauverordnungen.

Bierbraurecht im eigentlichen Verstande ist die Befugniß Bier zu brauen, und derjenige, der dieses Gewerb ausübet, heißt ein Bierbrauer. Dieses Bierbraurecht, oder wie man es in Baiern nennet: Bierbraugerechtigkeit, kann in dreyfacher Rücksicht betrachtet, und eingetheilet werden, a) nach den Gattungen der Biere, welche in Baiern gebrauet werden; vier Gattungen Biere sind landesüblich, nämlich das weiße Weitzenbier, das weiße Ger-

Digitized by Google

Kenbier, das braune Bier, und der sogenannte Einbock, oder Geis, nach diesen kann die erste Eintheilung des Bierbraurechtes gemacht werden.

b) Nach denjenigen Subjecten, welchen das Bierbraurecht ertheilet wird, theilt man es ein in das Persönliche, und reäle Bierbraurecht, je nachdem es nur gewissen Personen ertheilet wird, oder auf einem Landgute, oder Hause haftet.

c) Nach der Befugniß dieses Bierbraurecht auszuüben, wird es eingetheilt in das uneingeschränkte und eingeschränkte Bierbraurecht; das uneingeschränkte ist dasjenige, welches weder auf den blossen Haustrunk, noch sonst in dem freyen Verkaufe auf einige Art eingeschränkt ist. Das eingeschränkte hingegen ist dasjenige, vermög welchem entweder gar kein, oder nur ein eingeschränkter Verkauf des Bieres erlaubt wird.

Nach diesen Haupteintheilungen wird dann das Bierbraurecht durch alle Zeiten und Stände zergliedert.

Nur wollen wir von §. 140. und 141. ein Paar wichtige Bierproben noch ausheben.

Bierbrod

Ueber das Winter- und Sommerbier für das Jahr 1727.

Ausgab.

4 Schaffel, 4 Metzen Gersten Münchner Mässerey, jedes Schaffel nach dem höheren Schrannenkauf à 6 fl. 30 kr. thut 30 fl. 20 kr. — hl.

12 Pfund Hopfen, der Zentner à 45 fl. unerachtet man glaubt, daß solcher anheuer wohlfeiler zu bekommen 5 fl. 24 kr. — hl.

Der Aufschlag trift 15 fl. 42 kr. 6 hl.

Andere Unkosten, welche sonst nur mit 4 und höchstens 6 fl. passirt worden, angesetzt pr. 7 fl. — kr. — hl.

Summa 58 fl. 26 kr. 6 hl.

Einnahm.

Hieraus werden gesotten 24 Eimer Winter- oder Schenkbier, jede Maß zu 10 Pfennig, macht ab jeden Eimer zu 64 Maß 2 fl. 40 kr. macht 64 fl. — kr. — hl.

Vor das Gläger 2 fl. — kr. — hl.

Und vor die Tröbern 1 fl. 30 kr. — hl.

Summa 67 fl. 30 kr. — hl.

Mithin Gewinn 9 fl. 3 kr. 2 hl.

NB. In dem Schenkbier kann die Ankaufs-Summa mit diesem Gewinn vielmal umgekehrt werden, also das 100 fl. Kapital mehrmal fructificiren.

Im Sommerigen werden nur 22 Eimer angesetzt, jede Maß in dem ersten Looß à 11 Pfennig, folglich der Eimer zu 2 fl. 56 kr. und also 22 Eimer à 64 Maß, macht 64 fl. 32 kr. — hl.

Gläger und Tröber 3 fl. 30 kr. — hl.

Summa 68 fl. 2 kr. — hl.

Und im zweyten Looß jede Maß à 12 Pf. thut der Eimer 3 fl. 12 kr. und also 22 Eimer 70 fl. 24 kr. — hl.

Gläger und Tröber 3 fl. 30 kr. — hl.

Summa 73 fl. 54 kr. — hl.

Macht also der Gewinn im ersten Looß 9 fl. 35 kr. 1 hl.

Und in dem anderten Looß 15 fl. 27 kr. 1 hl.

Weyu itzo der neue Bierpfennig kommt, darum die Maß im Winterigen pr. 11 Pfennig, im Sommerigen, und zwar im ersten Looß à 12, und im anderten Looß à 13 Pfennig verleit gegeben wird.

NB. Werden 12 Pfund Hopfen für Sommer, und winteriges Bier durchgehend gleich darumen Satzerguts angesetzt, weil zu dem Schenkbier so viel nicht genommen wird, mithin die Ersparung gar wohl abwirft, was mehrer auf das Sommerbier kommt, zumalen, auch zu dem Winter- oder Schenkbier mehrest inländischer Hopfen, welcher viel wohlfeiler als der böhmische ist, gebraucht wird.

Digitized by Google

NB. Der Ansatz für Gläger und Tröber ist das geringste, was die Bräu in Städt- und Märkten, wo keine Brantweiner sind, lesen, und sich zu Nutzen machen können.

Bierprob

nach dem dermaligen Reglement von einer Winterſud.

Ausgab.

Zu einer ganzen Sud braunen Bier werden genommen 4 Schäffel 4 Metzen Gersten, das Schäffel à 5 fl. macht 23 fl. 20 kr.

12 Pfund Hopfen, den Zentner à 60 fl. thut 7 fl. 12 kr.

Unkosten 8 fl. —

Aufschlag 15 fl. —

Summa 53 fl. 32 kr.

Einnahm.

Es werden zwar nach dem Reglement de Ann. 1723. auf eine ganze Sud von 4 Schäffel 4 Metzen Gersten 24 Eimer im winterlichen Sudwesen gegossen, bey denen es auch noch ferners verbleibet; gleichwie aber dermalen zu Formirung des braunen Biersatz nur 22 Eimer angerechnet, und die weitern 2 Eimer dem Bierbräu wegen des in Erbräuung benöthigten Trunks für die Bräuleute und anderswöllig frey gelassen worden, also auch betreffen solche 22 Eimer nach 60 Maß gerechnet, und die Maß zu 11 Pf. 60 fl. 30 kr.

Gläger und Tröber 3 fl. 15 kr.

Summa 63 fl. 45 kr.

Wann also diese Ausgaben à 53 fl. 32 kr. von der ausgeworfenen Einnahm à 63 fl. 45 kr. abgezogen werden, so verbleibt zu einem Gewinn einer Wintersud 10 fl. 13 kr.

Von einer Sommersud,

Ausgab.

Zu einer Sommersud werden ebenfalls genommen: 4 Schäffel 4 Metzen Gersten à 5 fl. das Schäffel, 23 fl. 20 kr.

12 Pfund Hopfen, den Zentner à 60 fl. gerechnet, thut 7 fl. 12 kr.

Unkosten 8 fl. —

Aufschlag 15 fl. —

Summa 53 fl. 32 kr.

Einnahm.

Obschon vermög der Reglements de Ann. 1723. aus nebenstehender Quantität Gersten im Sommersudwesen 22 Eimer gegossen werden, und es bey diesem Reglement noch dermalen verbleibet; so werden noch zu Entwerfung des braunen Biersatzes dermalen nur 20 Eimer à 60 Maß und die Maß à 12 Pf.

Ausgesetzt mit 60 fl. —

Gläger und Tröber 3 fl. 15 kr.

Summa 63 fl. 15 kr.

Die Ausgabe von der Einnahme defalcirt, verbleibt von einer Sommersud zum Gewinn 9 fl. 43 kr.

Das ganze Werk, an dessen Ende sich über 400 Subscribenten vorfinden, worunter auch viele Klöster begriffen sind, kommt auf 1 fl. zu stehen, und ist, der Ankündigung gemäß, für noch übrige Liebaber bey dem Hrn. Verfasser in Ingolstadt selbst und in der dasigen Krüllischen Buchhandlung, hier in München aber auch im Intelligenzkomtoir zu haben.

II.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 86. Sobald Feuer entsteht, haben sich die Meßner, und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, alldort wohl Obacht zu geben, und, wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele, selbes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen, überhaupts aber

Digitized by Google

den Bedacht zu nehmen, damit bey näher anrückender Feuersgefahr die Kirchen-Schätze, und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst, und wohl zeitlich gerettet werden mögen.

§. 87. In den Hauptstädten haben die Churfürstl. sämmtlichen Kanzley-Officianten, besonders die Archivarien, Registratores, Rechnungs-Justificanten, und Kanzelisten, nebst den Rathdienern, und Bothen die pflichtmäßige Schuldigkeit, bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sich sowohl zur Tags- als Nachtszeit sogleich in die Kanzleyen, und Registraturen zu begeben, alldort einsweilen die wichtigsten Akten, und Schriften schleunigst in guter Ordnung dergestalten zusammen zu richten, damit bey annahender größerer Gefahr schon alles zum Ausräumen, und schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft seyn möge, wie sich denn auch selbe, so lang das Feuer in der Nähe dauert, aus diesem ihrem Standort bey Vermeidung der Dienstes-Entsetzung nicht zu entfernen, sondern vielmehr bey wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Akten selbst Hand anzulegen haben.

§. 88. Auch bey jedem andern Churfürstl. Amte haben die Beamten, Schreiber, und Bothen nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung, und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts-Cassen, Akten, Urkunden, und Rechnungen, das nämliche zu beobachten.

§. 89. Die Schulfinder, und kleinern Studenten in den 4 untern Schulen, sollen sich bey anhaltenden grössern Feuersbrünsten in ihrer Schulen, wenn sie dem Feuer nicht nahe liegen, versammeln, und keineswegs dem Feuer zulaufen; die Schullehrer und Vorgesetzten, aber in den Schulen haben die Kinder bis zu vollständig gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten, und zugleich jederzeit auf die Schulgebäude selbst gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

§. 90. Die Wundärzte, Bader, und Barbierer haben sich ebenfalls währenden grossen Feuersbrünsten an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden gewissen Platz zu versammeln, und bis zu vollständig gedämpftem Feuer von selbem nicht zu entfernen, damit man selbe bey allenfalls vorfallendem was immer für einem Unglücke im Nothfalle, ohne vieles Umfragen, sogleich bey der Stelle finden, und der verunglückten Person Hilfe herbeyschaffen könne. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal mit dem Verbindzeug versehen nahe an das Ort der Feuersbrunst zur schnellen Aushilfe beordert werden.

§. 91. Die Brunnenmeister, und alle jene Männer, welche die öffentlichen Gemeinds-Brunnen, und Wasserleitungen zu besorgen haben, müssen mit genugsamer Anzahl von Ketten, und Stricken versehen sich sogleich zu den der Feuersbrunst zunächst liegenden Brunnen, und Röhrkästen begeben, um im Falle, wenn an einem Brunnen etwas zerbrechen, oder das Rohrwasser gar ausbleiben würde, die nöthige Ausbesserung und Vorkehrung zu treffen.

§. 92. An Orten, wo Pulver-Magazine vorhanden sind, oder sonst eine größere Menge des Pulvers verwahrt wird, hat sich derjenige, der darüber bestellt ist, im Falle die Feuersbrunst dem Ort nahe gelegen wäre, sogleich einzufinden, und vorsichtige Anstalt zu treffen, damit das Pulver in Zeiten weggeräumt, und von der Brunst in ein sicheres, und wohl bewachtes Ort außer den Gebäuden weit entfernt werde.

§. 93. Derjenige, der die an jedem Orte befindlichen Hauptspritzen, und Löschgeräthe in Verwahr hat, soll bey entstehendem Feuerlärmen, sogleich zu dem Orte eilen, wo diese verwahrt sind, alle Thore und Eingänge schnell aufsperren, damit die hiezu commandirten Leute ohne Aufenthalt die Löschgeräthschaften heraus-

Digitized by Google

nehmen, und an den erforderlichen Ort bringen können. — Die Schlüssel zu diesen Städeln, und Gebäuden, worinn die öffentlichen Löschgeräthschaften verwahrt sind, sollen jederzeit an einem sichern Ort, damit man solche schnell finden könne, aufbewahret, und nicht nur dem ordentlichen Bewahrer ein oder mehrere, sondern auch den Ober- und Unter-Feuers Commissarien jedem ein Schlüssel hiezu behändiget werden.

§. 94. Wenn zur Nachtszeit eine gefährliche und anhaltende Feuersbrunst entsteht, ist in Städt- und Märkten der Bedacht zu nehmen, daß die eisernen Pech- oder Kien-Pfannen, die jedes Orts in genugsamer Zahl zur Beleuchtung der Gässen bey entstehendem Nothfall bereit gehalten werden müssen, an den Orten, wo die Löschgeräthe angebracht worden, hingestellet, desgleichen an den Ecken der Gässen, die zu der Feuersbrunst hinführen, ausgesteckt, und von besonders hiezu bestimmten Leuten während Brunst mit Pech- oder Kien-Feuer sorgfältig unterhalten werden mögen; zu dem Ende nicht undienlich wäre, wenn derley eiserne Pech-Pfannen für beständig an die Häuser bey jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten würden. Es hat auch jeder Hauseigenthümer während nächtlichen Brunst in den nächst anstossenden Gassen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen.

§. 95. Im Falle wegen engen Raum der Gässen alle grosse Wasserspritzen, oder andere Löschgeräthe, desgleichen die arbeitenden Leute sämmtlich zu der entstandenen Brunst nicht schicklich, und bequem angebracht werden könnten, so sind selbe dessen unerachtet in einer nächst gelegenen Gasse dergestalten immer vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, wenn durch Flammen, und Flugfeuer auf einem andern Ort gähling Brand entstünde, sodann auch allort unverzüglich Hilfe verschaft werden könne, auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptspritze gähling Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr thun könnte, sodann diese, im Hinterhalt bereit stehende, zweyte Spritze hergenommen, und gegen die schadhafte ausgewechselt werden könnte, wo sodann die zerbrochene Spritze sogleich mit zusammengesetzten Kräften von den vorhin schon zu dieser Arbeit zu verordnen kommenden Spritzenmeistern, Glockengiessern, Spänglern, und Schlossern, oder andern hiezu tüchtigen Leuten des Orts noch währender Brunst nach Möglichkeit, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, sogleich nach gedämpftem Feuer in brauchbaren Stand wieder herzustellen ist.

§. 96. Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, damit die zum Löschen bestimmten Arbeiter bey der Brunst in doppelter Anzahl gegenwärtig seyn mögen, damit die Ermüdeten, von den einsweilen in Bereitschaft gestandenen sogleich abgelöset, und solchergestalten immer mit Arbeitern umgewechselt werden könne. Jedoch sollen von jeder Ortsobrigkeit zur Dirigirung, und Bearbeitung der grossen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt, überhaupts aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben, und zerbrochen, oder dieselbe mittels Eingiessung eines unreinen, lettig, oder sandigen Wassers während Brunst gar unbrauchbar gemacht werden. Wobey es auch zu Löschung der Brunst sehr fürträglich seyn wird, wenn man reine, helle, und starke Seifensieder-Lauge, oder auch nur trübe Holzaschene Lauge, jedoch zuvor durch ein Mehl-Sieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

§. 97. Wenn die mit Wasser gefüllten grossen Eimer, Tonnen, oder Fässer ankom-

Digitized by Google

men, haben die Feuerkommissarien die Anstalt zu treffen, damit dieselben bey den Zugängen zu dem Feuer in guter Ordnung nacheinander angefahren, von den besonders dazu verordneten Leuten mit ledernen, oder andern Hand-Eimern schnell ausgeschöpft, und die leeren Geschirre zum wiederholten Einfüllen an die Brunnen, Teiche, Bäche, und Zisternen wiederum schleunig, und zwar durch andere Gässen abgeführt werden können, wie dann auch dieselben, damit für arbeitende Leute bey dem Feuer genugsamer Platz übrig bleiben möge, nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern nur in einer kleinen Entfernung hingeführt werden sollen.

§. 98. Die Feuer-Commissarien haben auch, so viel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den grossen Wasser-Eimern, und Fässern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärkesten um sich greifet, und wozu man das Wasser in ledernen Feuer-Eimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit einige die gefüllten Eimer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurückgeben mögen.

§. 99. Bey Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennet, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer- und Zimmermeister sammt ihren Gesellen, und Jungen, dann nöthigen Handwerkzeuge, in die der Brunst benachbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreissung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erforderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

§. 100. In den der Brunst benachbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben, im Wasser eingetauchten Säcken, oder andern nassen Tüchern zu verwahren, hauptsächlich aber die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern beständig wohl in Obacht zu nehmen, damit keine Flammen, Kohlen, oder Flugfeuer selbe anzünden, und Schaden verursachen können, zu dem Ende besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen sind, welche sowohl die Dachung, als inwendige Sparten beständig stark bespritzen, und solchergestalten das Flugfeuer dämpfen. Damit sie aber aus Furcht, das Haus möchte selbst von unten auf zu brennen anfangen, nicht Ursach finden möchten, vor der Zeit von ihrem oben bestimmten Platz hinweg zu laufen, so haben die Feuer-Comanissarien besondere Leute unterher im Hause zu bestellen, die den oben Beschäftigten sogleich kund thun, wenn die mindeste Gefahr vorhanden wäre.

§. 101. Sollte aber gar keine Hofnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr unerachtet der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlbares Unglück drohen, so soll im äußersten Nothfall nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bey windigem und sehr stürmischen Wetter, nothwendig wäre, die neben anstossenden Häuser, und Gebäude niedergerissen, und dabey die Vorsicht gebraucht werden, damit die Mauern, und der Schutt hinein gegen das Feuer zu geworfen werden mögen, welches auch auf die Feuersbrünste in Dörfern den Verstand hat. Wo übrigens zu veranstalten ist, daß bey allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer, die Ziegel und Taschen nicht auf die Gasse herabgeworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden sollen, weil sonst die Leute beschädigt, und an der höchst nothwendigen Rettung selbst gehindert würden.

Digitized by Google

§. 102. Damit nicht nur allein unnütze, und blos neugierige Leute, als Kinder, Weibsbilder, so andere mäßige Zuseher vor dem Orte des Feuers abgehalten, fortgeschaft, und überhaupts dem Zudringen des überflüßigen Volkes Einhalt geschehen möge, so sind bey dem Ort des Feuers in grössern Garnisons-Orten vom Churfürstl. Militär, in kleinern aber von der hiezu besonders vorhin schon zu beordern kommenden Bürgerschaft bewehrte Wachen zu bestellen, und alle Zugänge zu dem Feuer dergestalten zu bewachen, damit nur die zum Löschen und Austragen der Mobilien bestimmten Leute, Bürger, und Inwohner dahin kommen mögen. Wo entgegen alle übrige hinwegzuschaffen, oder bey bezeigendem Ungestüm gar zu Verhaft zu nehmen sind.

§. 103. Die stärkern Weibsbilder aber, besonders Mägde, müssen dahin angewiesen werden, daß sie sowohl zu Haus, als bey den Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die dahin zu bringenden Wassertonnen, Fässer, und Geschirre einfüllen helfen sollen; wie sie denn auch in der Nachbarschaft, auf ihren selbstigen Hausdächern auf das Flugfeuer acht zu geben, und wenn eine Flamme auf ihr Dach fallen sollte, selbes sogleich mit Wasser abzugiessen, oder, wenn sie anzünden, und weiter um sich greifen würde, allenthalben Lärmen zu machen, und Hilfe beyzurufen haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, vom 23. und 27. August 1791.

Weitzen	"	"	"	10 fl. 20 kr.
Korn	"	"	"	7 fl. 20 kr.
Gersten	"	"	"	— fl. — kr.
Haber	"	"	"	— fl. — kr.
Mehl	"	"	"	— fl. — kr.
Erbsen	8½ Metzen, die Maaß zu			3 bis 4 kr.
Linsen	13 Metzen, die Maaß zu			2½ — 3 kr.
Alte Hennen	34	das Stück		15 — 17 kr.
Junge Hennen	254	"	"	8 — 12 kr.
Gänse	61	"	"	26 — 30 kr.
Aenten	59	"	"	19 — 22 kr.
Tauben	138	"	"	4 — 5 kr.
Koppen	8	"	"	30 — 32 kr.
Schmalz	256 Pf. das Pf. zu			20 — 22 kr.
Butter	107 Pf. das Pf. zu			14 — 16 kr.
Eyer	33 Schilling,	7 Stück um		4 kr.
Feiner Flachs	21 Pf. das Pf. zu			17 — 18 kr.
Mittel	— 41 —	Pf. zu		14 — 15 kr.
Grober	— 27 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn	7 —	Pf. zu		34 — 36 kr.
Grobes	— 11 —	Pf. zu		9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch		Ellen die Elle zu		— kr.
Mittel	— — 45	"	"	15 — 16 kr.
Grobes	— — 32	"	"	9 — 10 kr.

IV.

Vorladung.

Andreas Greist Schuhmacher, und Johann Kaspar Greist Lodenweber, beede Söhne des bereits verstorbenen Marx Greist bürgerlichen Rothflößmeistern allhier sind mehr dann 30 Jahre unwissend wo abwesend, da aber bey untstehenden Ort deren nächste Anverwandte um Ausfolglassung des ihren angefallenen väterlichen und mütterlichen Erbguts pr. 69 fl. — kr. 3 hl. gezimend angesucht haben, als werden sie Andreas und Johann Kaspar Greist, oder deren rechtmäßige Erben hiemit dergestalt vorgeladen, daß sie oder diese in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald in Zeit 3 Mdnathen peremptorie um so gewisser erscheinen, als man ausser dessen nach Verfluß welcher Zeit bemeldtes Erbgut deren nächsten Befreunden auf ferners Ansuchen gegen zu leistender Caution ausfolgen lassen wird. Nkr. den 20. Sept. 1791.

Burgermeister und Rath der Churfürstlichen Gränz-Stadt Schongau.

Lic. Joseph Kalleder, Stadtschreiber.

Johann Martin Dolch, Amtsburgermeister.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

39. Stück. München den 14. Oktober 1791.

I.

Deutsche Staats- Rechts- Nachrichten.

1) Die königlich-Böhmische Krönung.

Nach einem Jahre der Thronbesteignng Sr. Majestät Kaiser Leopolds II., nach geschlossenen Friedensschlüssen der fortgesetzten Kriegsunruhen mit der Ottomanischen Pforte, den 4ten August 1791 in Sistow, und den nordischen Mächten, gieng nunmehr auch desselben Krönung zum König von Böhmen in Prag vor sich. Am 6ten September des Morgens um 5 Uhr war daselbst das Militär, und die bewaffnete Bürgerschaft ausgerückt, und hatte die angewiesenen Plätze bezogen. Die Stadtthore wurden geschlossen, und alle andere Vorkehrungen zur Erhaltung einer guten Ordnung getroffen. Eine ganze Stunde von 6 bis 7 Uhr wurde die große Glocke in der Schloßkirche geläutet, unterdessen die allerseitige Versammlung zur hohen Krönungsfeyerlichkeit geschah. — Da die Beschreibung der ganzen Feyerlichkeit für unser Blatt zu weitläuftig wäre, so ist es genug, wenn wir melden, daß sie mit allem herkommlichen Pomp vorübergegangen, Kaiser Leopold aber, weil er sich bey dem ganzen Vorgang mehr leidend als thätig verhalten mußte, am Ende dadurch sich auszeichnete, daß er die 100,000 fl. die ihm gewöhnlicher Massen von den Böhmischen Ständen verehrt wurden, dem dasigen Armenwesen aus freyer Zuneigung vermachte, und zur pünktlichen Vertheilung dieses königlichen Almosens sogleich die genauesten Anstalten treffen ließ. Eine Folge von jenen Gedanken, die vielleicht Leopold während der Krönungsfeyerlichkeiten, die ihm allein geschahen, gedacht hatte, wie durch seine so laute Ehrenbezeugungen vielleicht manchen Dürftigen ihr elendvolles Schicksal desto empfindbarer, und unerträglicher wird!

Am 7ten September gieng auch mit gewöhnlicher Pracht die königliche Krönung ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Louise zur Königinn von Böhmen vor sich, wobey die zweytgeborne Prinzesse Erzherzoginn Maria Anna Ferdinanda als Aebtissinn des adelichen hradschiner Damenstiftes, wozu sie am 8ten September darauf feyerlichst installirt wurde, ihrer erhabenen Frau Mutter die Krone aufsetzen half. — Allen Zeitungsschreibern und Journalisten ist es auffallend, daß zu eben der Zeit, wo man einerseits (zum eignen Verderben) die königliche Würde herabwürdigen will, dergleichen kaiserliche und königliche Krönungen, als am 9ten Oktober 1790 zu Frankfurt, am 15ten November 1790 zu Preßburg,

Digitized by Google

und nunmehr den 6ten, und 7ten September 1791 zu Prag mit solcher unsäglichen Pracht und allgemeiner Volksantheilnehmung vor sich gegangen! Denn die Völker ehren sich selbst in ihren Kaisern, Königen, und Fürsten. Dieß waren und sind noch die einzigen allgemeinen Völkerfreuden. Alles wird zur Erhöhung derselben benützt und angewandt. So fuhr am 11ten September um 6 Uhr Abends der, nach vielen unglücklichen Versuchen herabgesetzte, nunmehr aber allgemein geschätzte Luftsegler Blanchard in die Luft, wobey folgendes Gedicht in lateinischer, böhmischer, und deutscher Sprache unter das Volk ausgestreuet wurde:

Fragst du: was sagte der kühne Lüfteberud'rer dem Himmel?
Er sagte dem Himmel die Freuden der Erde!
Fragst du: was sagte der wiederkehrende Blanchard der Erde?
Er sagte der Erde die Freuden des Himmels
Ueber Vater Leopolds, über Mutter Louisens,
Erhebung zu Böhmens gekrönnten Beherrscher.

Gelegentlich müssen wir auch noch nachtragen,

2) Die Thronbesteigung des neuen Großherzogs von Toskana Ferdinands III.

Den 19ten Juny 1791 wurde mit den Festen der großherzoglichen Thronbesteigung der Anfang gemacht. Gegen 5 Uhr Abends ward in der Domkirche ein hochfeyerliches te Deum gehalten. Die Domkirche war prachtvoll im innerlichen beleuchtet; und das Fest übertraf alle Erwartung. Die Illumenation bestand ganz nach Italienischen Geschmack in etlich hundert Lüstern, und einer Anzahl von 20,000 Wachslichtern und Flamben, die zwischen den Festons und Verzierungen angebracht waren. Der Zirkel allein, in welchem der großherzogliche Thron stand, war mit mehr denn 6000 Wachslichtern beleuchtet. Aussen an der Faschade der Kirche, waren 100 Schuh hohe Festons von Sammet und Seiden angebracht. Auf dem Hauptportal stand die Aufschrift:

Deo gens Thusca laus
Ferdinando III.
Magno imperante duce
Religionem pietas
Felicitatem, populus gloriam
auspicantur.
Tanto plaudunt omini
Optimi virtutes principis.

(Toskana's Volk preist Gott um seinen dritten Ferdinandus, unter dessen erhabenen Führung seine Güte Religion, und das Vaterland sich Glückseligkeit und Ruhm verheißt. So viel künden die Tugenden des besten Fürsten an.)

Auf dem Eingang zur Rechten justitia et veritas, und auf jenem zur Linken clementia et pax. (Gerechtigkeit und Wahrheit, Güte und Friede.) Während des Te Deum ward dreymal von dem Militair ein Salve gegeben, und die Canonen auf der Bergfestung gelöset. Des Nachts war grosse Beleuchtung im Theater. Ueberhaupts bemerkt man, daß das Toskanische Volk diesen Prinzen, wegen seiner großen Herablassung und Gefälligkeit, ungemein schätze und liebe. Der weise Kaiser Leopold II. hat durch diesen seinen 2ten Prinzen allerdings dem Toskanischen Staat ein grosses Geschenk gemacht. Der neue Souverain liebt das Militair, welches stark vermehrt wird, da der Hof bey den letzten Unruhen eingesehen hat, daß ein Land aus Mangel eines verhältnißmäßigen Militairs, verschiedenen Widerwärtigkeiten ausgesetzt ist.

Der Kaiser hat während diesem seinem Aufenthalt in Italien fast alle Orte der Lombardie bereiset, und während seines Aufenthalts in Mayland alle öffentliche Institute,

Digitized by Google

Spitäler-Anstalten und Fabricken, selbst in Augenschein genommen. Das Josephinische System in Ansehung der Gouvernemente in der Lombardie, wird im Hauptwesen beybehalten, nur gewisse Veränderungen und Modificationen mußten wegen zufälliger Umstände getroffen werden, da ohnehin die Pläne des verstorbenen Kaisers nicht gänzlich zu ihrer Reife gekommen sind.

3) Neue Erhebungen in den Reichsadelstand.

Zu den fernern Reichsadelserhebungen (Sieh 12tes Stück Münchner Intelligenzblätter 1791) haben wir folgende noch nachzutragen:

Se. Churfürstliche Durchleucht haben ihren wirklichen Hofrath, und wirklich dienenden geheimen Sekretär Konstantin Martin Joseph Ballan-Thiereck, sammt seinen ehelichen Leibeserben, Descendenten, und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts, in gnädigster Rücksicht auf dessen 28jährigen treuen, und zum höchsten Wohlgefallen geleisteten und noch leistenden einrigen Diensten unterm 30sten Monats März abhin in den Reichsadel- und Ritterstand mit dem Prädikat Edler Ballan von Thiereck, des h. r. R. Ritter auf Rebenfels und Wranyck aus höchsteigener Bewegung,

Ferner Höchstdero wirklichen Hofkammersekretair, und beider Rechte Licenciat Joseph Dominikus Mayr, dann dessen eheliche Leibserben, Descendenten und Nachkommen männlich- und weiblichen Geschlechtes allschon unterm 30sten März dieses Jahres mittels ausgefertigten Diplomatis in den Reichsadelstand mit dem Prädikat Edler von Mayr von und zu Holzhausen auf Thanning des h. r. R. Ritter,

wie auch den 10ten September im Jahre 1790 das vom Churfürstl. Kammerer und St. Georgi Ritterordens Kommenthur Titl. von Böhlin Freyhern auf Frickenhausen und Hohenronau, dann Neuburg an der Kamel ꝛc. dem Joh. Martin Maximilian Einzinger von Einzing Comiti Palatino Caesareo ac Bavarico, nec non S. R. I. Equiti et Jurisconsulto, Notario publico immatriculato im Jahre 1772 ertheilte Adels- und Ritterstandsdiplom zu konfirmiren, respektive denselben sammt seinen ehelichen Leibeserben, Descendenten und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts in den Reichsadels- und Ritterstand mit dem Prädikat Joh. Mart. Max. Edler von Einzing des h. röm. R. Ritter in mildester Rücksicht auf dessen dreißigjährige im Palatinats- und Notariatsamte zum Besten des Landes sowohl, als des durchlauchtigst regierenden Churhauses, dann in re literaria treu gehorsamst geleistete Dienste von Reichsvikariats wegen Tax- und Auslagenfrey zu erheben, und in Höchstdero Churfürstl. und sammentlichen Landen ausschreiben zu lassen gnädigst geruhet.

4) Ankündigung

einer neuen Auflage des deutschen Staatsrechts von dem großen deutschen Staatskundiger dem sel. Freyherrn von Moser.

Johann Jakob Mosers deutsches Staatsrecht, 52 Theile, welches in den Jahren 1737 bis 1753 in verschiedenen bekannten und unbekannten Verlag und Orten herausgekommen, ist immer noch ein Buch, welches dem Geschäfts- und Staatsmann ganz unentbehrlich ist.

Weil es bekannt ist, daß in Buchhandlungen keine vollständige Exemplarien mehr zu haben sind, sondern nur höchst selten in Versteigerungen vorkommen, wo es öfters mit 90 bis 100 fl. bezahlt wird, und weil die Begierde, dieses Werk zu besitzen, der sicherste Beweis von dessen Brauchbarkeit ist, so hat

Digitized by Google

es die Gratenauerische Buchhandlung in Nürnberg unternommen, das ganze Werk von Vierteljahr zu Vierteljahr um 60 fl. zu liefern, und zwar auf Vorausbezahlung von jährlich 4 fl. 48 kr., wozu der Termin bis Ende Oktobers gesetzt ist. „Bey Pränumerationen, sagt die Ankündigung, ist zwar öfters der Fall, daß der Liebhaber erst abwarten muß, wie das Buch beschaffen seyn wird, auf welches er sein Geld vorschiessen soll. Auch ereignet es sich oft, daß z. E. 10 Bände versprochen werden, aber 15 und mehrere daraus entstehen, worüber die Liebhaber mit Recht verdrüßlich und ungeduldig wird. Alle diese Bedenklichkeiten fallen aber bey diesem Unternehmen weg; jeder weiß genau, was er zu erwarten hat, wie viel der Kosten betragen, und in welcher Zeit er für sein Geld das ganze Werk in Händen haben kann.“

Ein gutes Zeichen von den Deutschen, wenn sie sich an ihr Staatsrecht fest halten, das seit Mosers Zeiten eine wahre Stütze der deutschen Reichsverfassung geworden ist; wie sehr von jenem ersten deutschen Staatsrechte verschieden, das im 16ten Jahrhunderte unter dem Titel des h. r. R. Wagenfuhr, zum Vorschein kam!

II.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 104. Fremde, durchreisende Personen, die sich im Orte befinden, sind nicht zur Feuersbrunst, ausser wenn sie selbst mitarbeiten wollten, zuzulassen; jedoch haben die Feuer-Commissarien auf solche fremde Leute ein achtsames Auge zu halten, und selbe, wenn sie nicht ohnehin schon dem Wirthe wohl bekannt, und ihres Leumunths halber unverdächtig wären, keineswegs zum Löschen, oder andern Arbeit zuzulassen.

§. 105. Da an mehrern Orten die Kamin eger, Maurer, Zimmerleute, und andere Werkmeister, derselben Gesellen und Jungen, ausserhalb den Städten, und Märkten in den Vorstädten wohnen, so sind selbe, wenn zur Nachtszeit, oder nach bereits geschlossenen Thoren gähling Feuer entstünde, bey den Thoren unverweilt herein zu lassen, dabey aber ist die nöthige Vorsorge zu gebrauchen, daß mit den nothwendigen Arbeitsleuten nicht allenfalls auch liederlich-unbekanntes, und verdächtiges fremdes Gesindel, und Diebe sich einschleichen mögen. Zu dem Ende von den Staats-Commandanten sowohl an Orten, wo Militär in Garnison liegt, nach dem bereits vorhandenen Reglement, als auch von den Bürgermeistern, und andern Obrigkeiten, welche die Thorschlüssel in Händen haben, den Wachen und Thorwärtern vorläufig nöthige Befehle, und beständig andauernde Instructionen zu ertheilen sind.

§. 106. Damit auch auf dem Lande, und in Dörfern die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werden möge, so haben die Beamten, in deren Amtsbezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten, und wenn die Brunst nicht gar zu weit entfernet, folgslich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten, und Leute sich sogleich an das Ort der Brunst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen anzustellen, und die unnützen, besonders verdächtigen Leute, damit sie keine Unordnung, und Schaden verursachen, erstlich weg zu schaffen, oder im Widersetzungs-Falle arretiren zu lassen. Wo übrigens die umliegenden nächst benachbarten Dorfschafts-Unterthanen, sie mögen immediat Pfleggamtisch- oder Hofmärkische seyn, bey Vermeidung schwerer Strafe schuldig sind, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Haus, und Dorfe sogleich beyzuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beyzuschaffen.

Digitized by Google

§. 107. Dabey ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh, und die besten Hausgeräthschaften an ein entferntes sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst bewachet werden mögen, damit besonders jenes nicht wiederum dem Feuer zulaufen, und schädliche Unordnung verursachen könne; zu welchen Anstalten die Unterthanen vorher schon anzuweisen sind.

§. 108. Sollte in Städten, Märkten, und Dörfern, während der ersten Feuersbrunst, an einem andern Orte eine zweyte entstehen, oder durch Flug-Feuer angezündet werden, so sollen die, obverstandenermaassen im Hinterhalt, und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute, und Löschgeräthschaften von den Feuer-Commissarien sogleich dahin geschafft, und die Rettungsmittel schicklich abgetheilt werden, damit Niemand hilflos bleiben möge

Vierter Abschnitt.

Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe.

§. 109. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwey Täge und Nächte, auch bey widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten, und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen lassen, bis alle Glut, Kohlen, und Asche vollständig ausgelöscht sind. Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen, und in Bereitschaft zu halten, die bey wieder auflodernden Flammen sogleich thätige Hilfe leisten, und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmergesellen anzuweisen, sich auf alle derley mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

§. 110. Damit aber destoweniger Gefahr entstehe, so ist der mit Glut vermischte Schutt auseinander zu breiten, und wo es möglich, mit nassem Fluß-Sand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt lieget, öfters mit Wasser zu überschütten. — Dieser Schutt ist auch eher nicht, als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung der Polizey-Obrigkeit, und Einstimmung des Abbrändlers, von dem Feuerplatz hinwegzuräumen, und außerhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen, wobey auf das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von bewohnten Gegenden entferte Orte gebracht, keineswegs aber unter was immer für einem Vorwand, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

§. 111. Vorzüglich aber ist der Bedacht zu nehmen, daß die Gässen, sobald möglich, wieder geräumet, und zur freyen Passage rein hergestellt werden mögen, damit bey wieder gähling entstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werde möge. Damit aber die Aufräum- und Wegführung mit zusammengesetzten Kräften desto geschwinder geschehe, so hat selbe die Feuer-Commission des Orts selbst zu veranstalten die Macht und Obliegenheit, zu welchem Ende die nöthigen Unkosten in Ermangelung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartiren sind. Wobey den Arbeitsleuten, die zu Hinwegräumung des Schutts bestellt sind, mit allem Ernst aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zurückzustellen, als man selbe außer dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefizisch bestrafen lassen würde.

§. 112. Auch die Feuerspritzen, und andere Löschgeräthe müssen nach gedämpftem

Digitized by Google

Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lang in der Nähe, und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbey ist; hernach sollen selbe von den dazu geordnet gewesenen Personen mit guter Ordnung wiederum in diejenigen Oerter, wo selbe hergenommen worden, zurückgebracht, und was hieran schadhaft befunden würde, sogleich ausgebessert werden.

§. 113. In dieser Absicht haben die Feuer-Commissarien jedes Orts alle Löschgeräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen zu lassen, und wenn sich an selben etwas schadhaft zeigen würde, selbes ohne Verzug der Ortsobrigkeit, und Ober-Polizey-Commission anzuzeigen, damit die erforderliche Ausbesserung sogleich verfügt werden könne.

§. 114. Auf eben diese Art haben die Zimmer- und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunst zu beschichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuer-Commission, und diese der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit deßfalls zur zweckmäßigen Herstellung, und Ergänzung schleunige Anstalten getroffen werden können.

§. 115. Die Bürger- und andere Privat-Inhaber der Löschgeräthschaften haben dieselbe, wenn sie währendem Löschen beschädiget worden sind, der Feuer-Commission jedes Orts vorzuzeigen, und durch selbe nach Gestaltsame der Umstände, den Ersatz des Schadens auf Gemeinds-Unkösten zu empfangen, welches sich aber nur auf diejenigen Löschgeräthe der Particular-Häuser verstehet, die von dem Eigenthümer schon vorher der Feuer-Commission in gutem Stand bey der jährlichen Untersuchung aller Feuerlöschungs-Instrumenten vorgezeigt, und von selber in das eigens darüber zu haltende kommende Protocoll mit ihren besondern vorgemerkten Zeichen eingetragen worden.

§. 116. Ingleichen ist nur derjenige Schaden dieser Löschgeräthe zu ersetzen, der nicht aus Liederlichkeit, oder Muthwillen eines andern erweißlichermassen geschehen ist; denn in diesem Falle müßte sich der Beschädigte an denjenigen wenden, der den Schaden muthwillig zugefügt hat; wobey aber die Obrigkeit ohne Gestattung weitläufiger Privat-Streitigkeiten allenfalls auch ex fundo publico prævia cognitione summarissime schleunigen Ersatz zu verschaffen schuldig ist.

§. 117. Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Commissarius bey kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich, Mann für Mann, zu verlesen, damit man erfahren könne, wer seiner Schuldigkeit gemäß gegenwärtig gewesen sey, oder nicht, und soll bey Straf sich keiner unterstehen, von dem Feuer-Platz hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuer-Commissaire wird Erlaubniß erhalten haben.

§. 118. Niemand, der sich beym Löschen gebrauchen lassen, oder Hilfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privat-Personen eine Belohnung zu begehren.

§. 119. Entgegen soll auf Unkösten der Stadt- oder Markts-Kammer, oder Dorfsgemeinde derjenigen Arbeitern, wer die immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib- und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie vorne §. 78. denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen bringen, eine ihrem Fleiß angemessene Erkänntlichkeit öffentlich vor der versammelten Ortsgemeinde gereichet, und der allenfalls erlittene selbstige Schaden vergütet, endlich die ohne sein Verschulden währendem Löschen auf seinen eigenen Leib gefallene Beschädigung mittels Bezahlung der Bader, und Kurkösten ersetzet, und, da Jemand gar um das Leben kommen würde,

Digitized by Google

für seine allenfalls gänzlich unvermögliche Weib, und Kinder nach Gestaltsame der Umstände gesorgt werden.

§. 120. Die Feuer-Commissarien jedes Orts haben auch nach gedämpfter Brunst, jedoch ohne mindeste Gehäßigkeit, oder Parteylichkeit, mit Wahrheitsgrund nach ihren Pflichten der Ober-Polizey-Commission, oder ordentlichen Ortsobrigkeit umständlich zu eröffnen, wer seine vorhin schon übertragene, und in jedes Orts besonderer Feuer-Ordnung protocollierte Schuldigkeit verrichtet, oder welcher sich, ohne ehehafte Ursache saumselig hat betreten lassen, oder gar nicht erschienen ist, damit man in einer so wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheit die Nachläßigen oder Fehligen andern zum Abscheu empfindlich bestrafen, die Fleißigen aber beloben, und auszeichnen könne.

§. 121. Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders in Winterszeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeldliches Quatier, deßgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung, und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verschaffen, damit sie ihr gerettetes Vieh einsweilen einstellen, verwahren, und warten können.

§. 122. Würde Jemand Feuer-Eimer, oder andere Feuerlöschungs-Geräthe entwenden, kaufen, oder verkaufen, heimlich verwahren, oder entziehen, soll er nach Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe, und nach Gestaltsame der Umstände malefizisch gestraft werden. — Zu dem Ende jeder besonderer Hausvater, der für sich selbst eigene Handspritzen, Feuer-Eimer, oder andere Löschgeräthschaften beyschaffet, solche der Feuer-Commission, der Protocollierungswillen und, damit man selbe mit einem besondern Zeichen bemerken lassen könne, vorzuzeigen hat; auf welche Art sodann ihm auch desto eher zu seinen entwendeten derley Geräthen obrigkeitlich geholfen werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 1. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	977 Schl.	827 Schl.	13 fl. 30 kr.
Korn	692 Schl.	519 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	1278 Schl.	1224 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	153 Schl.	153 Schl.	3 fl. — kr.
Summa	3100 Schl.	2723 Schl.	
Rest		377 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 29. Sept. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	856 Schl.	848 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	550 Schl.	526 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	1200 Schl.	1179 Schl.	7 fl. 10 kr.
Haber	340 Schl.	340 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	2946 Schl.	2893 Schl.	
Rest		53 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 1. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	220 Schl.	220 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	100 Schl.	100 Schl.	8 fl. 10 kr.
Gersten	60 Schl.	60 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	20 Schl.	20 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	400 Schl.	400 Schl.	
Rest		— Schl.	

IV.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälz. Hauptstadt Amberg, vom 31. Aug. und 3. Sept. 1791.

Weitzen	=	=	=	10 fl. 20 kr.
Korn	=	=	=	7 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Gersten	= = =	— fl.	— kr.
Haber	= = =	— fl.	— kr.
Mehl	= = =	— fl.	— kr.
Erbsen 10 Metzen, die Maaß zu		3½ bis	4 kr.
Linsen 16 Metzen, die Maaß zu		2½ —	3 kr.
Alte Hennen 45	das Stück	12 —	14 kr.
Junge Hennen 289	= =	8 —	12 kr.
Gänse 85	= =	26 —	[illegible] kr.
Aenten 64	= =	18 —	20 kr.
Tauben 242	= =	4 —	5 kr.
Koppen 6	= =	30 —	32 kr.
Schmalz — Pf.	das Pf. zu	— —	— kr.
Butter — Pf.	das Pf. zu	— —	— kr.
Eyer 35 Schilling, 6, 7 Stück um			4 kr.
Feiner Flachs 34 Pf.	das Pf. zu	17 —	18 kr.
Mittel — 32 —	Pf. zu	14 —	15 kr.
Grober — 22 —	Pf. zu	9 —	10 kr.
Klares Garn — Pf. —	Pf. zu		— kr.
Mittel Garn 3 —	Pf. zu	— —	34 kr.
Grobes — 7 —	Pf. zu	9 —	10 kr.
Klares leinen Tuch 22 Ellen	die Ellen zu		21 kr.
Mittel — — 26	= =	15 —	16 kr.
Grobes — — 18	= =	— —	10 kr.

V.

Vorladungen.

1) Michael Karl, lediger Weinzierls Sohn von Oberndorf ist schon etliche 30 Jahre landesabwesend, auch dessen dermaliger Aufenthalt hierorts gänzlich unbekannt. Da nun theils wegen dieser langen Abwesenheit, theils wegen hohen Alter des ebengedachten Karls zu vermuthen ist, daß derselbe gestorben seyn möge, weil er in so langer Zeit gar nichts von sich hören lassen: so haben sich dessen nächste Befreundte um die Ausfolglassung seines beym Joseph Diermayr Weinzierl von Oberndorf hiesigen Hafmarksgerichts zu suchen habenden, in 61 fl. 40 kr. bestehenden Vermögens gemeldet. Es wird also, er Michael Karl, oder dessen allenfalls rechtmäßige Erben hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Legitimierung, wenn sie auf das Vermögen des Michael Karl einen rechtmäßigen Anspruch zu haben glauben, dergestalten aufgefodert, daß nach fruchtlosen Verlauf eines peremptorischen Termins von 6 Monathen den hierorts bereits erschienenen Erben oben berührte 61 fl. 40 kr. gegen Caution ausgefolget werden wurden. Den 1sten Oktober 1791.

Kloster Hofmarksgericht Prisening.

Lik. Billich.

2) Andreas Greist Schuhmacher, und Johann Kaspar Greist Lodenweber, beede Söhne des bereits verstorbenen Marx Greist bürgerlichen Rothfloßmeistern allhier sind mehr dann 30 Jahre unwissend wo abwesend, da aber bey untstehenden Ort deren nächste Anverwande um Ausfolglassung des ihren angefallenen väterlichen und mütterlichen Erbguts pr. 69 fl. — kr. 3 hl. geziemend angesucht haben, als werden sie Andreas und Johann Kaspar Greist, oder deren rechtmäßige Erben hiemit dergestalt vorgeladen, daß sie oder diese in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald in Zeit 3 Monathen peremptorie um so gewisser erscheinen, als man ausser dessen nach Verfluß welcher Zeit bemeldtes Erbgut deren nächsten Befreunden auf ferners Ansuchen gegen zu leistender Caution ausfolgen lassen wird. Akt. den 20. Sept. 1791.

Burgermeister und Rath der Churfürstlichen Gränz-Stadt Schongau.

Lic. Joseph Kalleder,
Stadtschreiber.

Johann Martin Dolch,
Amtsburgermeister.

VI.

Avertissements.

1) Bey Anton Attenkover, Universitäts-Buchhändler und Buchbinder in Ingolstadt, ist in Zeit 3 Wochen zu haben, der 2te Tom des Juris ecclesiastici Institutiones, Germaniae inprimis, et Bavariae accomodatae, a Maurus Schenkl. Die Titl. Herrn Liebhaber können sich also sicher darauf verlassen.

2) Es steht eine Orgel, mit Prim und Sezund, zusammen 52 Stücke, feil. Das weitere ist im Intelligenzkomtoir zu erfragen.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

40. Stück. München den 21. Oktober 1791.

I.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchleucht haben vermög höchsthändig unterzeichneten Dekrets de dato 9ten April A. c. dem Licentiat Joseph Mösl Stadt-Syndicus zu Wemding den Karakter Dero Churfürstl. Raths zu verleihen,

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchleucht durch ein ad Cammeram erlassen gnädigstes Dekret vom 7ten Sept. aus eigner höchster Bewegung Höchstdero bisherigen Rath, und Hofkammersekretär, Kajetan Stürzer, in Rücksicht seiner vieljährig, treu, und ersprießlichst geleisteten Diensten, zum wirklichen frequentirenden Hofkammerrath huldreichest zu ernennen geruhet.

II.

Einem Staat ist überhaupt mehr an rechtschaffnen und tugendhaften, als an gelehrten Unterthanen, gelegen.

Dieß war der unserm Zeitalter angemessene Stoff einer Rede, welche bey der Preisvertheilung für die deutschen Schulen in München am 9ten Sept. von dem Titl. Herrn Simon Schmid, Professor an der Churfürstl. Militairakademie, und der höhern bürgerlichen Klasse zu U. L. Frauen, öffentlich verlesen worden, mit dem Wahlspruch aus Sallustius: Virtus clara, æternaque habetur (die Tugend bleibt ewig in ihrem Werth.) Man hat einer übelverstandene Gelehrsamkeit wirkli- zu sehr über die bürgerlichen Tugenden erhoben. Aber gleichwie der Kriegsmuth, nach Sr. Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Gesinnungen, sich mit den bürgerlichen Tugenden am besten verbindet; eben so ist es auch bey der Gelehrsamkeit nothwendig, da es bekannt ist, wie weit ein Kriegsmann und ein Gelehrter, der nicht zugleich, so zu sagen, ein Bürger ist, sich zu verirren pflegt. Man hörte lange Jahre nichts, als Aufrufe, sich mit den Wissenschaften und Künsten vertraut zu machen; und nun, da viele Aufgerufene da stehen, ohne zu wissen, was sie thun sollen, ja da viele schon, statt Mitarbeiter im Staat zu werden, Gegenarbeiter geworden sind, wird man genöthiget, in etwas einzuhalten, um, da man einerseits vorgeschritten ist, auf der andern Seite auch nachzukommen. Wir können nichts bessers, als unsern vortreflichen Redner selbst reden lassen:

„Ein Land, worinn der Geist gepflegt wird, wo Künste und Wissenschaften aufblü-

Digitized by Google

hen, wo Künstler und Gelehrte geschätzet werden, wo keine Feinde der Finsterniß den edlen Saamen dieses halb menschlichen und göttlichen Wesens zu ersticken trachten, hat ohnstreitig vor einem andern, wo Dummheit, und mit dieser Verwilderung der Sitten, und des ganzen Landes, den Thron aufgeschlagen hat, viele und große Vorzüge. Die Geschichte stund uns für diesen Satz allzeit bürge, und thut es noch. Allein so wahr er auch immer ist, eben so wenig läßt sich in Zweifel ziehen, daß Künste und Wissenschaften noch lange nicht den einzigen Grund zum Wohl eines Staates legen, wenn nicht zugleich ein guter moralischer Karakter damit verbunden ist: denn es verhält sich hier mit einem Staate, wie mit einem einzelnen Menschen. Bildung des Verstandes ganz allein, ist erst die Hälfte menschlicher Vollkommenheit, Ausbildung des Willens, macht den Menschen erst ganz vollkommen, das letztere ist, wie mich dünkt, die wahre Grundfeste eines Staates.

Man kann heut zu Tage nicht vorsichtig genug bey Erörterung, und Entwicklung dieses Satzes seyn: einige spannen den Bogen wirklich zu hoch, wollen alles vom Staatsmann bis zum Bürger und Landmanne gelehrt erzieben, und sehen nicht so sehr auf den Rechtschaffnen, als Gelehrten. Andere suchen alles Licht, sogar auch das, was die Natur mit freygebiger Hand darboth, auszulöschen, und wünschen sich dabey fromme, aber auch erzdumme Leute. So sehr verschieden sind heut zu Tage die Begriffe von Bildung und Erziehung. Der Mittelweg von Beyden ist auch hier der sicherste.

Man gehe nur ein wenig mit aufmerksamen Blicke die verschiednen Stände der Menschen durch, man frage sich, welche Klassen von Menschen machen wohl in einem Staate den größten Theil desselben aus? So wird sichs finden, daß es Bürger und Landleute sind. Man denke sich ferner ihre Geschäfte, so wird klar erhellen; daß es bey ihnen nicht so sehr auf Kopf, und Wissenschaft, als auf Rechtschaffenheit ihres Herzens ankomme. Zwar bedürfen sie immer eines gewissen Grades von natürlich- oder erworbenen Geschicklichkeit, der eine mehr, der andere weniger, so wie es der Stand erfordert, aber bey weiten nicht, was man von einem Gelehrten fordert.

Setzen wir z. B. einen Bürger, der mit einem gesunden Menschenverstand begabt, über die gemeinsten Vorurtheile wegsieht, der die nöthigsten Anfangsgründe der Schulen erlernt hat, setzen wir, daß er sich seinem Haupt- oder Berufsgeschäfte ganz, mit größter Ordnung, mit unermüdetem Fleiße widme, jeden Tag mit Gott anfange, und beschließe, daß er vergnügt mit seinem Stande, frey von Wohllust, und verschwendung genugsam und zufrieden lebe, daß er sich gegen seine Gemahlinn, als ein treuer Ehemann, gegen seine Kinder als zärtlicher Vater, gegen seinen Nachbarn, und Mitmenschen überhaupt als ein dienstfertiger, mitleidiger, friedfertiger Mitbruder beweise, daß er voll Achtung gegen die Gesetze den Willen der Obern immer seinem eignen vorziehe und sich als ein gehorsamer Unterthan in jedem Stück beweise, der sich im Nothfalle, um seinen Landesherrn, oder dem Vaterlande beyzustehen, Geld, Gut, und Blut kosten läßt, und dieß alles darum, weil er als ein guter Christ gezogen worden, Religion nicht blos den Namen, sondern der Sache nach erlernt hat, und sich in Ausübung göttlicher Pflichten schon in dieser Welt glücklich schätzt. Hat so ein Mann nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, den sein Stand erfordert? Ist er nicht glücklich? Ists mit ihm nicht auch sein Vaterland? Ist er mir nicht zehnmal werther, als ein anderer, der z. B. als ein schöner Geist in der Welt auftritt, sich mit jedem

Digitized by Google

Geschäfte, nur nicht mit dem wahren, abgiebt, der in zehen Sprachen seinen Unverstand beweist, unzufrieden mit seinem Stande, sich unter Leuten höhern Ranges mischt, in ihrer Gesellschaft sein Gut verschwendet, der kein getreuer Ehemann, kein zärtlicher Vater, kein aufrichtiger Mitbruder, kein getreuer Unterthan, kein Christ ist, was hilft so einem sein Kopf, was dem Staate? all sein Wissen richtet oft um somehr Verderben an, weil solche Leute gemeiniglich desto klüger zu sündigen wissen. Ich könnte Beyspiele genug aufweisen, wie manche Familie auf diese Art zu Grunde gerichtet wurde, wie in weniger, dann ein paar Jahren ein Vermögen von mehr als Zehntausend Gulden durchgebracht, und der Bettelstab an die Thüre gelehnt ward. Allein ich würde mich nur zu lange verweilen.

Aus dem bishergesagten folgere man ja nicht, als wäre ich heimlich gesonnen, der Dumm- und Unwissenheit einen Tempel zu bauen, davon bewahre mich der Himmel! Es sollen, und müssen gelehrte Leute seyn, und wohl dem Lande, wo sie sind, sie sollen ihrer Würde gemäß geschätzt werden, und um somehr, je seltner sie sind, je edler und tugendhafter ihr moralischer Charakter ist, und je schwerer es hält, sich zu dieser erhabenen Stuffe empor zu schwingen: Ich sage mit Absicht je schwerer es hält, denn man glaube ja nicht, daß Gelehrte so wie das Obst an den Bäumen wachsen, sie sind seltne Erscheinungen, mehr ein Werk der Natur, als Kunst, sie können als Lichter angesehen werden, die, ob sie gleich, geringe an der Zahl, für tausende leuchten.

Zwar ist man heute mit dem Titel eines Gelehrten eben so verschwenderisch, als mit dem Titel eines rechtschaffenen Mannes, so, daß man oft die Bedeutung von beyden aus dem Gesichte verliert. Meistens ist es schon genug um gelehrt zu werden, wenn sich nur jemand mit einem gelehrtem Fache abzugeben pflegt. Ein Insektenfänger, einer, der einen Kasten voll Steine, Bücher von alt- und neuen Zeiten, Antiquitäten, aufzuweisen hat, der seine Wand mit Malereyen von seltner Art behangt, der über großer Herrn Thun und Lassen hübsch dreist disputirt, auf der Stelle hundert Verslein schmiert, Latein spricht, mit einem witzigen Gedanken über Religion, Christenthum und ihre Diener herfährt. — Solche Leute, die von all dem selten was Gründliches oder im Zusammenhange studirt haben, lassen sich stolz Gelehrte nennen: der Unerfahrne schenkt ihnen diesen Namen gerne, und der Kenner will, um weitere Grobheiten zu vermeiden, kein Wort dagegen einwenden. Bestünde in all dem Gezeigs die wahre Gelehrsamkeit, so würde wohl dieses Jahrhundert all den übrigen den Rang streitig machen. Allein was soll all das dem Staate für einen Nutzen bringen. Ich will gestehen, daß eins, oder das andere, wenn ich es als eine gelehrte Liebhaberey betrachte, unschädlich seyn kann, wenn sich nämlich Leute damit beschäftigen, denen es weder an Zeit, noch Geld gebricht: werden aber das bey Berufsgeschäfte vernachläßigt, wird das Vermögen dabey, wie nicht selten der Fall ist, durchgethan, so ist dieß mehr, als gelehrter Müßiggang, es ist Verderben. Wie ärgert's einen nicht in die Seele hinein, wenn man sieht, wie sich so etwas einer Sucht gleich sogar dem Bürger und Landmann mittheilt, wenn man sieht, wie so manche Hausmutter statt sich häuslichen Geschäften zu widmen, den ganzen Tag mit Bücherlesen vertändelt, wie sich so mancher Bürger beym Bierkruge über geistliche- und weltliche Gesetze lustig macht: heißt dieses gelehrt, heißt dieß Aufklärung?

Es wird heut zu Tage so gar vieles wis der die Aufklärung geschrieben, man verläumdet sie als die Mutter der gröbsten Unordnungen. — So ich unter Aufklärung gründliche

Gelehrsamkeit, und das Bestreben vernünftig zu denken, verstehe, so kann ihr unmöglich die Schuld zukommen, denn ächte Gelehrsamkeit ist eine Schwester der Wahrheit, die nicht trügen kann. Versteht man aber jene Klassen von Leuten darunter, von denen ich eben gesprochen, so hat die Sache seine Richtigkeit: und beynahe alle Schriften, die unter dem Titel Aufklärung erscheinen, bestättigen es. So wie wir's grossen Städten zuschreiben müssen, daß sich Wohllust, und jeder Saame des Bösen allgemach dem Lande mittheilt, eben so haben auch diese irrigen Aufklärer meist ihren Sitz in denselben, und hegen dort, entweder aus Armuth, oder Stolz, oder langer Weile ihren Unsinn aus. O! wann werden wir einmal aufhören nach dem Schatten, statt der Sache zu greifen? Ist es nicht hohe Zeit ernsthafter zu denken, und zu handeln, hohe Zeit den verlohrnen Faden alter Einfalt, und Ehrlichkeit zu suchen, da wieder aufzuknüpfen, wo es unsere Vorfahrer gelassen haben? Aber wie schwer hält es bey Erwachsenen, eingewurzelte Vorurtheile abzulegen, wie ist es fast unmöglich, einen schon veralteten Schaden wieder gut zu machen. Was bleibt uns also noch übrig, als unsere gröste Bemühung auf die Jugend zu richten, wenn wir anders nicht wollen, daß das zweyte Geschlecht ärger und schlimmer als das erste werde. Die Jugend ist noch Wachs, ist noch fähig böse Eindrücke zu verlieren, und gute anzunehmen. Allein, hiezu gehört Ernst von Seite der Aeltern, privat, und öffentlichen Lehrer, und daß man ihnen, (wie es oft geschieht) nicht die Hände binde, um nicht wieder einzureissen, was sie aufbauen. "

Welche Hofnung zu guten Aussichten haben wir nicht, da wir manche mehr nützliche, als blos gelehrte Unterrichtsinstitute haben, die von der höchsten Landesregierung nicht nur errichtet und unterhalten, sondern auch deren tauglichste Zöglinge mit aufmunternden Preisen beehret werden! Nebst den Preisevertheilungen für die lateinischen Schulen am 1sten Sept. und für die sämtlichen deutschen am 9ten Sept. geschahen auch jene für die Hebammenschule im July, und für die neuerrichtete Thierarzneyschule am 1sten Oktober. Der Churfürstlichen Militärakademie thaten wir schon im 31sten Stück der Intelligenzblätter 1791 Erwähnung.

III.

Herrschende Ruhr.

In der Gegend um Hannover herrscht seit einiger Zeit die Ruhr tödtlich, wie die Todesanzeigen berichten, und es ist bey dieser Gelegenheit folgendes Schreiben bekannt gemacht worden.

„ Bey der itzt hier herrschenden Ruhr ist bey mir, und gewiß bey mehrern meiner Mitbürger, der Wunsch oft lebhaft geworden: Wenn wir doch nun das schon einigemal in Vorschlag gebrachte Todtenhaus hätten, um die Leichen unserer verstorbenen Hausgenossen so bald möglich aus unsern Häusern entfernen, und dadurch, wenigstens zum Theil, der weitern Verbreitung der Ruhr entgehn zu können!

Da aber auch der lebhafteste Wunsch, wenn er nicht zur That wird, unwirksam bleibt, so glaube ich itzt, da das Bedürfniß gefühlt wird, meine Mitbürger ermuntern zu dürfen, auf dem längst vorgeschlagenen Wege zur wirklichen Errichtung des Todtenhauses mitzuwirken.

Zwar wird die itzige Epidemie vorübergehen, ehe wir Nutzen davon haben. — Werden wir aber ins künftige frey bleiben? — Und würden wir nicht schon itzt die heilsamen Folgen der Einrichtung verspüren, wenn wir gleich

Digitized by Google

Anfangs wenigen — ich will nur sagen: bedenklich gewesen wären?

Hannover, im Sept. 1791.

IV.

Allgemeine Feuerordnung.

(Fortsetzung.)

§. 123. Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien, und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wiederum zurückstellet, oder der Feuer-Commission, und Ortsobrigkeit anzeiget, oder einliefert, soll nach baierischen Landesgesetzen des Cod. Crim. part. 1. Cap. 1. §. 35. unnachläßig exemplarisch bestraft, derjenige aber, der ein solches bey der Feuer-Commission, oder Obrigkeit probhaltig angiebt, mit Verschweigung seines Namens, besonders belohnet werden.

§. 124. Da sich währendem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuer-Ordnung in einem oder andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte, so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuer-Ordnung der Orts-Polizey-Obrigkeit, und Feuer-Commission freymüthig, mündlich, oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbesserungs-Vorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie anwendbar zu machen erkennt würden, mit Bericht zu der vorgesetzt Churfürstl. Regierung, und obersten Polizeystelle zur Genehmigung einzusenden schuldig ist.

§. 125. Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat jede Ortsobrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursach war, und wie hoch sich der Schaden belaufe, und, sofern sich zeigen würde, daß das Feuer nicht durch Wetter, Blitz, oder andere unerfindliche Veranlassung ausgebrochen sey, sondern jemand durch bösen Vorsatz, oder wenigst schuldvolle Nachläßigkeit, und grosse Verwahrlosung solches Unglück verursachet habe, so ist die Sache nach Vorschrift der vorgesetzten Criminal-Obrigkeit zu berichten, und derselben die weitere Prozeß-Instruirung zu überlassen, wie denn auch die Churfürstl. Land- und Pflegsbeamten derley Verbrechen nicht ihres Orts selbst zu bestrafen sich zu unterfangen, sondern die instruirte Akte der Verbescheidungswitten zu den vorgesetzt Churfürstl. Dicasterien einzuberichten haben.

§. 126. Da hingegen ist von jeder Ortsobrickeit der Brandschaden eidlich, jedoch taxfrey, und gratis abschätzen zu lassen, sondern nicht nur in die Mandatmäßig zu verfassen kommende jährliche Schaden-Tabelle gehörigen Orts mit Begutachtung der gewöhnlichen drey Freyjahre für die verunglückten Abbrändler einzutragen, sondern auch den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen eine gefertigte Urkunde zu ertheilen, oder Bericht zum vorgesetzten Polizey-Dicasterio zu erstatten, damit selben indessen, und bis zur Festsetzung der wirklich in Arbeit liegenden allgemeinen Feuer-Assecuranz-Ordnung mittels eines Sammlungs-Patents, deßgleichen von der Churfürstl. Hofkammer, und andern Grundherrschaften, den dortigen Grund-Unterthanen mit allenfallsig nöthigem Bauholz, Saamengetreid, und durch die Churfürstlichen Kirchen-Deputationen von den Gotteshäusern mittels Geldvorlehen ausgeholfen, und an die Hand gegangen werden möge.

§. 127. Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht

Digitized by Google

zu nehmen, und den verunglückten Abbrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Wiederergänzung und Auferbauung der Brandstätte, sobald immer möglich, und es die Jahreszeit zuläßt, hergestellt werden möge. Zu dem Ende mit Zuziehung der Baumeister nach Anleitung des obigen 3. §. die abgebrannten Gebäude von Amtswegen, und allerdings unentgeldlich zuvor zu besichtigen, und ob denselben keine vortheilhaftere, und der Feuersgefahr weniger ausgesetzte Stellung zu geben sey, zu berathschlagen ist. Sollten nun hierüber in grösseru Orten sich beträchtliche Anstände, Bedenken, und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfart der ganzen Orts-Gemeinde einen wichtigen Bezug hätten, wären solche von der Ortsobrigkeit zuvor nebst Beylegung eines Baurißes zu der vorgesetzten Churfürstl. Regierung um die Entscheidung und Bestättigung gehorsamst einzuberichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll.

Da die durch Feuer verunglückten Häuser, und andere abgebrannten Oekonomie-Gebäude nach Zeugniß der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erforderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachläßigkeit der zum Theil liederlichen Hausväter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebauet, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig im Schutthaufen, und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landeskultur, und Bevölkerung des Staats, sondern auch in vielem andern Betracht das verderblichste Unheil entstehet: so haben Se. Churfürstl. Durchleucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beyspiel anderer europäisch- und deutscher Staaten von Höchstdero oberen Landes-Regierung mit Zuziehung der auch Churfürstl. Hofkammer, und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuer-Assekuranz-Ordnung in Vorschlag bringen, und diejenigen Maßregeln, wie dem durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten, und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welche nächstens weiters zur Volständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände, und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstl. und ständischen Beamten, Städt- und Märkts-Obrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amtseifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuer-Assekuranz-Ordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden möge.

Sechster Abschnitt.

Von öfterer Kundmachung, und ständiger Beobachtung gegenwärtigar Landes-Verordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben.

§. 129. Damit aller Orten im ganzen Lande Baiern, und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg, und den sämmtlichen hieher gehörigen Churfürstl. Herrschaften, der gnädigsten Willens-Meynung in allen Punkten nachgelebt werden möge, so soll gegenwärtige allgemeine Feuer-Ordnung nicht nur mit hinreichenden Exemplarien in öffentlichen Druck gebracht, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft, und Befolgung gewöhnlicher massen publicirt, und in Städt- und Märkten jährlich wenigst einmal, entweder bey der Rathswahl, oder bey vorzunehmender Untersuchung der Feuerlöschungs-Geräthschaften rücksichtlich der die Communität selbst betreffenden Special- und Local-Ordnungs-Punkten der Bürgerschaft ver-

Digitized by Google

kündiget, auf dem Lande aber bey den abzuhaltenden Ehehaften, oder andern Gemeinds-Versammlungen mit Beobachtung gebührender Stille, und Aufmerksamkeit der Darobhaltungswillen, von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Wobey die Beamten, und andere Orts-obrigkeiten die Obliegenheit haben, den Unterthanen, besonders dem Landvolk, das große Unglück, und den Schaden, welchen sie sich, und ihren Nachbarn, ja sogar der gnädigsten Landesherrschaft selbst durch Vernachläßigung dieser Feuerordnung zuziehen können, wohl umständlich, deutlich, und mit warmem Amtseifer vorzustellen, wohin selbe theils durch öftere gute Ermahnungen, theils durch schärfere Zwangsmittel zur Folgeleistung zu vermögen.

§. 130. In Städt- und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplarien von dieser Feuerordnung beygeschaft werden, sondern es ist auch rathsam, daß ein jeder der vermöglichern Hauswirthe sich eine solche gedruckte Feuer-Ordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen, und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bey den Ordinari-Feuerbeschauen den Commissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

§. 131. Die Handwerkszünfte sollen sich ebenfalls nach Möglichkeit einen Abdruck dieser Feuer-Ordnung beyschaffen, und jedes Orts in ihrer Lade fleißig verwahren, sohin alle Jahre einmal, am Jahrtage, diejenigen Artikel, die nach jedes Orts besonders hergebrachter Gewohnheit, und obverstandenermassen aus dieser General-Verordnung für selbe besonders herzustellen kommenden Arbeitseintheilung ihre Handwerkszunft betreffen, den Meistern, Gesellen, und Jungen in einem deutlichen Extract vorlesen lassen, wie auch, wenn ein fremder Gesell einsteht, selbem sogleich diejenige Verrichtung, die ihm bey entstehendem Feuer zu besorgen obliegel, kund zu machen, und aus der besondern Orts Feuer-Ordnungs-Rapartition vorzulesen ist.

(Der Beschluß folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 8. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1120 Schl.	812 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	781 Schl.	555 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	2236 Schl.	1838 Schl.	7 fl. 15 kr.
Haber	202 Schl.	202 Schl.	5 fl. — kr.
Suma	4339 Schl.	3407 Schl.	
Rest		932 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 6. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	458 Schl.	450 Schl.	13 fl. 15 kr.
Korn	280 Schl.	260 Schl.	7 fl. 20 kr.
Gersten	760 Schl.	700 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	100 Schl.	90 Schl.	4 fl. 50 kr.
Suma	1538 Schl.	1500 Schl.	
Rest		38 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 8. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	230 Schl.	230 Schl.	10 fl. 45 kr.
Korn	150 Schl.	130 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	180 Schl.	180 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	70 Schl.	70 Schl.	4 fl. 50 kr.
Suma	630 Schl.	610 Schl.	
Rest		20 Schl.	

VI.

Wochenmarktzettel

der churfürstl. oberpfälz. Hauptstadt Amberg, vom 7. und 16. Sept. 1791.

Weitzen	"	"	"	10 fl. 40 kr.	
Korn	"	"	"	7 fl. 40 kr.	
Gersten	"	"	"	— fl. — kr.	
Haber	"	"	"	— fl. — kr.	
Mehl	"	"	"	— fl. — kr.	
Erbsen	8½ Metzen, die Maaß zu			3 bis 4 kr.	
Linsen	13 Metzen, die Maaß zu			2½ — 3 kr.	

Digitized by Google

Alte Hennen	47	das Stück	12 — 14 kr.
Junge Hennen	296	= =	8 — 12 kr.
Gänse	98	= =	26 — 32 kr.
Aenten	54	= =	18 — 20 kr.
Tauben	170	= =	4 — 5 kr.
Koppen	14	= =	28 — 30 kr.
Schmalz	324 Pf.	das Pf. zu	17 — 22 kr.
Butter	139 Pf.	das Pf. zu	14 — 16 kr.
Eyer	38 Schilling,	6, 7 Stück um	4 kr.
Feiner Flachs	30 Pf.	das Pf. zu	17 — 18 kr.
Mittel	— 26	— Pf. zu	14 — 15 kr.
Grober	— 34	— Pf. zu	9 — 10 kr.
Klares Garn	— Pf.	— Pf. zu	— kr.
Mittel Garn	5	— Pf. zu	34 — 36 kr.
Grobes	— 11	— Pf. zu	9 — 10 kr.
Klares leinen Tuch	— Ellen	die Ellen zu	— kr.
Mittel	— — 36	= =	15 — 16 kr.
Grobes	— — 26	= =	9 — 10 kr.

VII.

Zu verkaufen:

1) Martin Pihrl, Unterthan zu Staudach Churfürstlichen Pfleggerichts zu Schwarzach in Baiern, biethet dem innländischen Publikum 400 Schäffel Hanfkörner à 6 fl. 30 kr. zum Verkauf feil.

2). Es steht eine Orgel, mit Prim und Sekund, zusammen 52 Stücke, feil. Das weitere ist im Intelligenzkomtoir zu erfragen.

VIII.

Vorladungen.

1) Michael Karl, lediger Weinzierls Sohn von Oberndorf ist schon etliche 30 Jahre landesabwesend, auch dessen dermaliger Aufenthalt hierorts gänzlich unbekannt. Da nun theils wegen dieser langen Abwesenheit, theils wegen hohen Alter des ebengedachten Karls zu vermuthen ist, daß derselbe gestorben seyn möge, weil er in so langer Zeit gar nichts von sich hören lassen: so haben sich dessen nächste Befreundte um die Ausfolglassung seines beym Joseph Diermayr Weinzierl von Oberndorf hiesigen Hafmarksgerichts zu suchen habenden, in 61 fl. 40 kr. bestehenden Vermögens gemeldet. Es wird also, er Michael Karl, oder dessen allenfalls rechtmäßige Erben hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Legitimierung, wenn sie auf das Vermög... des Michael Karl einen rechtmäßigen Anspruch zu haben glauben, dergestalten aufgefodert, daß nach fruchtlosen Verlauf eines peremptorischen Termins von 6 Monathen den hierorts bereits erschienenen Erben oben berührte 61 fl. 40 kr. gegen Caution ausgefolget werden wurden. Den 1sten Oktober 1791.

Kloster Hofmarksgericht Prisening.

Lic. Billich.

2) Andreas Greist Schuhmacher, und Johann Kaspar Greist Lodenweber, beede Söhne des bereits verstorbenen Marx Greist bürgerlichen Rothfloßmeistern allhier sind mehr dann 30 Jahre unwissend wo abwesend, da aber bey untstehenden Ort deren nächste Anverwande um Ausfolglassung des ihren angefallenen väterlichen und mütterlichen Erbguts pr. 69 fl. — kr. 3 hl. geziemend angesucht haben, als werden sie Andreas und Johann Kaspar Greist, oder deren rechtmäßige Erben hiemit dergestalt vorgeladen, daß sie oder diese in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald in Zeit 3 Monathen peremptorie um so gewisser erscheinen, als man ausser dessen nach Verfluß welcher Zeit bemeldtes Erbgut deren nächsten Befreunden auf ferners Ansuchen gegen zu leistender Caution ausfolgen lassen wird. Akt. den 20. Sept. 1791.

Burgermeister und Rath der Churfürstlichen Gränz-Stadt Schongau.

Lic. Joseph Kalleber,
Stadtschreiber.

Johann Martin Dolch,
Amtsburgermeister.

IX.

Avertissement.

Bey Anton Attenkover, Universitäts-Buchhändler und Buchbinder in Ingolstadt, ist in Zeit 3 Wochen zu haben, der 2te Tom des Juris ecclesiastici Institutiones, Germaniae inprimis, et Bavariae accomodatae, a Maurus Schenkl. Die Titl. Herrn Liebhaber können sich also sicher darauf verlassen.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

41. Stück. München den 29. Oktober 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Verruf von Seite einer Churfürstl. löbl. Oberlandesregierung, die von Michaeli bis auf Lichtmessen verbothene Gerstenausfuhr betreffend.

Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. finden das auf die Gerste seit mehrern Jahren bestandene, theils unbeschränkte, theils von Michaeli bis Georgi bestimmte Ausfuhr-Verboth für den fleißigen, arbeitsamen, und industriösen Ackersmann und Producenten allzudrückend und zu lästig, ja der mehrern Production dieser Bedürfniß höchstschädlich, nachtheilig, und hinderlich, als daß derselbe, den brauenden Ständen zugefallen, in seinem Eigenthumsrecht gekranket, und gleichsam stillschweigend gezwungen werden solle, seine erbaute Gersten unter dem wahren Preis zu verkaufen.

Höchstdieselben haben demnach bis zu Treffung eines künftigen dauerhaften Regulativs kraft eines erlassenen gnädigsten Rescripts de dato 7ten September ersthin gnädigst zu resolviren geruhet, daß dieses Jahr die Gerstenausfuhr annoch von Michaeli an zwar gesperret: doch dieses nicht längers, als bis Lichtmessen dauern: von solcher Zeit an aber die Gersten, wie andere Getreidsorten, gegen Entrichtung der dermalig bestehenden Essito-Belegung auszuführen durchgehends erlaubt seyn solle.

Welches mittels gegenwärtigen Verrufs Jedermann zur Nachricht und Nachachtung kundgemacht wird.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 5ten Oktober 1791.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

(L. S.)

Johann Michael Prandl,
Churfürstl. Oberlandesregierungs-Sekretär.

2) Von Seite einer Churfürstl. Oberlandesregierung, den unten benannten medizinischen Pfuscher betreffend.

Es hat sich entdeckt, daß Joh. Georg Mayr, eines Stadtarzten von Straubing Sohn, nachdem er schon 1787 wegen seinen verbothenen Herumvagiren, Medizinausgeben, und Verfälschung der Attestate, mit seinem Weibe außer Landes geschaft worden ist, dennoch sich noch immer in Pfalzbaierischen Staaten aufgehalten, über-

Digitized by Google

all sich als einen Oculisten, Chyrurgus, und Operateur ausgegeben, sofort ohne Scheu sogar unter Protection verschiedener Ortsobrigkeiten den Gesätzen zuwider öffentlich ausgestanden, Kuren unternommen, und allenthalben Medizinen ausgetheilet hat. Da nun derselbe sich unlängst abermals mit falschen Attestaten hat betreten lassen, jedoch dem Cordons-Commando nahe bey Straubing wiederum entwischet ist: so wird hiemit Jedermann vor diesem Menschen gewarnet, und ermahnet, seinen Aufenthalt der Ortsobrigkeit anzuzeigen, so wie auch zugleich alle Ortsobrigkeiten kraft dieß angewiesen werden, auf ihn ex officio scharfe Aufsicht zu tragen, sich seiner Person zu versichern, und das Weitere an die obere Landesregierung einzuberichten. München den 10ten Oktober 1791.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

Sekretär Rainprechter.

II.

Deutsche Staats-Rechts-Nachrichten.

Todfall des Fürstabbten zu St. Emmeram in Regensburg.

Wie es für Deutschland, zur Zeit seiner Reichsvereinung, wichtig war, wie viele der grossen und kleinen herrschenden Häuser es zähle, um selbe als Reichsmitglieder in die neue, feste Staatsverfassung aufzunehmen; eben so wichtig ist es nun auch, wenn eines dieser Glieder, das die Reichsruhe, die friedsame Gemeinschaft von 24 Millionen Menschen, zu erhalten mit beytrug, mit Tod abgeht. Am 12ten Oktober gegen 1 Uhr Morgens starb zu Regensburg an einer Entkräftung im 83sten Jahre seines ruhmvollen Alters der hochwürdigste Fürst und Herr herr Frobenius, des heil. röm. Reichs Fürst und Abbt des Reichsstiftes zum heiligen Emmeram in Regensburg. Die Abbtey St. Emmeram (Haimeram, von dem baierischen Apostel, der in den Jahren 649 bis 652 die christliche Religion in Baiern verbreitete) ward mit zum Reichsstift erhoben im Jahre 1641, und sizt auf der geistlichen Fürstenbank im 97sten Sitze, unter den rheinischen Prälaten aber, deren in allen 14 sind, auf dem 9ten. So eine Stelle zu kennen, und selbe mit Würde zu bekleiden, gehört wohl Fürstengröße dazu.

Frobenius ward geboren 1709 den 30sten August zu Königsfeld (Künigsfeld) einem obersbaierschen Dorfe zwischen Stadt Pfaffenhofen und Kloster Geisenfeld, und zwar aus dem Geschlechte Forster, einem urbaierschen Geschlechte nach seinem urdeutschen Namen. Noch kann der Durchreisende auf dieser Strasse den Namen Forster in Königsfeld erfragen. Von dieser niedrigsten aller Stuffen, aus der Hütte, gieng dann der junge Forster hervor, und stieg erst zur Hohheit eines Gelehrten und Weisen, und dann zur Fürstengröße empor. Wie viele, die eben so, von Brüdern, und von den Hütenerben verdrungen, aus ihrer Vaterhütte dahingehen, verlaufen sich in der weiten Welt, jagen allen dem nach, was sie blendend in grossen Städten reizt, und gelangen selten zu dieser Höhe, in der Fülle wenig zu verlangen, und in der Kenntniß der Paläste und Thronen auch ihre verlassene Hütte noch erhaben zu finden. Frobenius wählte in seinem 18ten Jahre das Reichsstift St. Emmeram, nachdem er die niedern Schulen vollendet hatte, zu seinem Lebensberuf, nämlich im J. 1727 den 8. Dezember, und legte das Jahr darauf, als entschlossener Konventual, die Ordensbekenntniß ab. Im J. 1733, nachdem er die höhern Studien in der Klosterschule vollendet hatte, gelangte er dann den 18. Oktober zum

Digitized by Google

Priesterthum. Von dieser Zeit an ward er sowohl in seinem Stift, als auf der hohen Schule zu Salzburg, öffentlicher Lehrer der Weltweisheit. Seine allbereits bekannten, durch einen untadelhaften Priesterwandel, und einen ausgebreiteten Ruf gründlicher Gelehrsamkeit, immer mehr erhöhten Verdienste erhoben ihn dann im J. 1762 den 15. July zur fürstlichs abteplichen Würde, die er mit Ruhm und Ehre für das ganze deutsche Reich bis in das 30ste Jahr bekleidete. Neben den Reichsgeschäften, die ihm nun, als seinem Mitglied, das deutsche Reich auflegte, betrieb er vorzüglich die Studien in seinem Stifte, und unterhielt daselbst gleichsam eine Universität von Wissenschaften, weil es bekannt ist, wie sehr man sich, wenn man bloß in einzelen Theilen der Gelehrsamkeit Fortschritte macht, im Ganzen zu verirren pflegt. Diese seine Absicht ganz und vollkommen zu erreichen, berief er aus der Kongregation St. Maurus den berühmten Karl Lancelot sel. aus Frankreich zu sich, und behielt denselben vom 1. Oktober 1771 bis den 2. May 1775. Die Früchten davon sind, die aus diesem löbl. Stifte hervorgegangnen Männer, wie sie die baierische Akademie der Wissenschaften, und die Universität Ingolstadt kennt. Cölestin Steiglehner, der eben, da sein erhabner Fürst starb, auf der Sternwarte zu Ingolstadt am 12. Oktober die Mondsfinsterniß beobachtete, steht uns für viele Bürge, und auf einen Mann, wie er ist, darf die künftige Fürstabbtenwahl mit aller Einstimmung des gelehrten, und des deutschen Reiches fallen.

Wie ein gründlicher gelehrter und würdiger Reichsfürst, so war Frobenius ein väterlicher Landesherr in seinen Gebieten. Bis auf seine ältlichen Tage bereisete er öfters, zur Freude seiner Unterthanen, seine ihm angehörige Gebiete zur Zeit der herbstlichen Grundstifteinnahme, um den Bestand seiner Unterthanen mit Augen zu sehen. So befand er sich im Jahr 1764 im Oktober zu Aerding in der Wohnung des Titl. Herrn Bürgermeisters Grundner, als Verwalter der zum Emmeramischen Reichsstift gehörigen Gemeinde Moosinning. Die meisten Höfe daselbst sind Grunduntersthanen von diesem Stifte, jene nämlich, die um das Jahr 1000, als die Familie zu Asinninga (Moosinning, siehe in der baierschen Geschichtkarte bey der Lammelle Moosburg) nach dem Grafen Gozrath, Berchtold, und der Gräfinn Helikfuinda ausgestorben, Grund und Boden daselbst hatten. Nach dieser, einer der ältesten zum Reichsstift gehörigen Gemeinde, woselbst sich manches von Kindern und Enkeln unangesehene Alterthum vorfindet, begab sich dann Frobenius eine Stunde weit von Aerding gegen München, im besagten 1764sten Jahre im Oktober, las daselbst mit aller fürstlichen Feyerlichkeit Messe, und ließ nach Endigung derselben Geld öffentlich unter die Gemeinde im Schloßhofe austheilen. Zum Andenken seines Aufenthaltes in Moosinning ließ er im Schloßfenster seine fürstl. Wappe mit Namen und Jahrzahl malen, wie sich dergleichen ältere von 1400, 1584, andere mit ausgelöschter Jahrzahl, vorfinden, nach dem Gebrauch der damaligen Zeit, wie man es in den Fenstern der Stiftskirche zu U. L. Frauen in München findet. Doch dieß stehe als ein Beyspiel seiner fürstlichen Milde da. Wie er oftmal seine Untergebnen erfreute, so erfreuten sie ihn entgegen in seinen zwey feyerlichen Jubeljahren, als er nämlich im J. 1778 das Jubelgedächtniß seines 50 jährigen Eintritts in das Stift, und 1783 seines 50 jährigen Priesterthums feyerte.

Unter seinen vielen gelehrten Werken, die mit Preisen von verschiedenen Akademien gekrönt wurden, sind uns vorzüglich bekannt:

1) Eine Abhandlung von der zu Aschheim, einem in Oberbaiern am Flüßchen Seebach ge-

Digitized by Google

legenen Flecken 763 gehaltenen Landsversammlung, die sich im ersten Band der baierischs akademischen Abhandlungen befindet.

2) Eine neue, vortrefliche Ausgabe der sämtlichen Werke des Flaccus Alcuinus, Informators Kaiser Karls des Grossen, die dem höchstsel. Churfürsten Maximilian Joseph im Jahr 1777 gewidmet, und am 9. Aug. zu Nymphenburg übergeben worden.

Seinen edeln moralischen Charakter schildert Titl. Herr geistl. Rath Westenrieder (Beyträge zur vaterländischen Historie ꝛc. 1789. 2ter Band, dem des höchstsel. Bildniß vorangedruckt ist) mit folgenden Worten:

„Obwohl er für den Schwung der Wissenschaften alles that: so war doch kein Jahr, in welchem er nicht einige neue Gebäude vom Grund aufgeführt, oder aufgeführte verbessert hat, und dieß war der zweyte Gegenstand, welchem er den durch eine vernünftige Hauswirthschaft eroberten Pfenning gewidmet hat. Keine Meldung verdienet dieß zwar in sich selbst, aber in Hinsicht auf den Zweck, welchen der Fürst dabey hatte, eine vorzügliche Stelle in diesen Nachrichten seines Wandels. Es geschah, und geschieht nur deswegen, wie er gar oft zu den Seinigen sagte, damit die armen Leute und Bürger Arbeit und Brod fänden. Seine Haushaltungskunst war die klügste, und gesegneteste. Jeder erhielt das Seinige, zuvörderst die Armen das Ihrige. Nur allein gegen sich war er sparsam, und man kann mit Wahrheit sagen, (wenn sich doch bey der durchaus bescheidnen und einfachen Lebensart der gelehrten Religiosen dieses Stifts so etwas sagen läßt) daß jeder Religios mehr kostete, als er. Frobenius vergaß anbey den Wohlstand nicht, und setzt ihn in nöthigen Fällen nicht auf die Seite; aber er verachtet nach der Weise großer Seelen, deren Werth selbstständig ist, den Tand einer eiteln Pracht, und noch mehr die Ungerechtigkeit eines auf unnöthige Necendinge gemachten Aufwandes. Eine nicht zur Unzeit angewandte Großmuth, und eine stille Freygebigkeit gegen die Hausarmen und Nothleidenden macht seinem Name, seiner Würde, und seinem Stand Ehre. In den Nothjahren zumal zeigte er die thätigste Menschenliebe. Ohne Wucher theilte er das tägliche Brod mit den Nothleidenden.“

III.

Beschluß *) der in dem 27ten, 28ten, 29ten, 30ten, u. s. w. bis 41tes Stück Intelligenzblätter fortgesetzten allgemeinen Feuerordnung für Bayern, und die obere Pfalz.

§. 132. Auch auf dem Lande haben sich die grössern Dorfschaftsgemeinden einen Abdruck dieser Feuerordnung, soviel möglich, beyzuschaffen, und in der Gemeindslade, oder bey dem Schulmeister aufzubehalten, sohin die einschlägige Stellen von selbem öfters deutlich vorlesen zu lassen.

Se. Churfürstl. Durchleucht versehen Sich auch gegen die Ortspfarrer, daß selbe nicht nur ihres Orts auf diese Feuerordnung genauest halten, sondern bey schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde von derselben Nutzen begreifliche, und nachdrückliche Vorstellungen machen werden.

* Wir hoffen, unsern zuverehrenden Titl. Intelligenzlesern und Freunden, wird es nicht unangenehm seyn, diese neue allgemeine Feuerordnung von dem 27ten bis 41tes Stück nun ganz eingerückt zusammen zu lesen, da sowohl ihr Werth, als ihre Erforderniß, das einrücken sattsam lohnt. Dergleichen Verordnungen sind es auch, nur die das Intelligenzblatt zu dem machen, was es seyn soll. Mit der nämlichen Erinnerung lieferte das Churfürstl. Leipziger Intelligenzblatt in mehrern Fortsezungen die ganze Abhandlung von des Hrn. Oberkonsistorialrath Silberschlags Anweisung zur Prüfung und richtigen Angabe

Digitized by Google

§. 133. Niemand soll von der Feuerordnung, und den ihm hierinn nach jedes Orts besonderer Eintheilung übertragenen Geschäften durch Gnaden, oder Freyheitsertheilungen frey gemacht, oder aus partheylichen Privatabsichten dispensirt werden.

Alle diese vorhin schon ertheilten, oder künftig noch zu erwirkenden derley Beyhilfs- und Arbeitsbefreyungen sind, in Kraft dieß, gänzlich vernichtet, und aufgehoben, sohin ist gegen die dawider handelnden, ohne Rücksicht mit aller Schärfe zu verfahren.

§. 134. Wer dieser Feuerordnung die schuldige Folge nicht leistet, sondern mittels nachläßiger Beobachtung des Feuers, oder in anderm Uebertretungsfalle fehlerhaft gefunden wird, der soll von der Ortspolizeyobrigkeit ohne mindeste Rücksicht, oder Partheylichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex Officio sogleich zur Bestrafung gezogen, sonderlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, am Leibe gebüßet, die adelichen und gefreyten Personen aber bey ihren oberen Stellen angezeigt werden.

Von dieser Polizeystrafe ist eben so, wie von Beobachtung der übrigen Polizeygesetze, gar Niemand, folglich weder eine geistliche, adeliche, oder andere gefreyte Person ausgenommen.

§. 135. Die Grade der Strafen selbst sind arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des aus der Brunst entstandenen Schadens an Geld, Leibe, Ehre, und Vermögen, Causa satis cognita, unnachläßig zu bestimmen, jedoch müssen sie jedesmal der Billigkeit, und den Vermögensumständen der Fehlerhaften angemessen seyn, dergestalten, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werden soll.

§. 136. Ueber die bestimmten Strafen soll in dieser wichtigsten Polizeyangelegenheit, außer vorliegend offenbarem Uebermaß, niemal eine Appellation, oder ein Recursus ad Judicem superiorem gestattet, vielmehr von den höhern Instanzen die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeyständer unnachläßig am Geld oder Leibe gestraft werden.

§. 137. Der Proceß über Feuerordnungsverbrechen ist summarissime zu führen; im Falle aber eine sehr große, und schädliche Brunst per Dolum, oder Culpam latam verursachet würde, alsdann ist der Criminalobrigkeit hievon Anzeige zu machen, woselbst der schärfere Proceß weiters nach Vorschrift des Cod. Crim. Bavarici ordentlich zu instruiren ist, und die Akten der Verbescheidungswillen zu den Churfürstl. Justizdikasterien einzusenden sind.

§. 138. Damit aber die gefährliche, und unvorsichtige Feuervernachläßigung desto gewisser angezeigt werde, so soll Jedermann dieselbe bey der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name

der Feuerspritzen. Sollen die Intelligenzleser manchmal was anders verlangen, als was im engen Verstand zur vaterländischen Polizey, Handlung, und Finanz gehört, so würde sich der Geschmack für stärkende Speisen sehr verlohren haben. Leider! hört man von Feuersbrünsten nur zu oft, und besonders zur Herbstzeit, wo die Häuser und Scheuern voll Getreid und Heu sind, wie erst die Nacht vom 23. bis 24. Okt. im Churfürstl. Landgericht Erding der Bauer am Bachmaurgut zu Ehing in den Bettelstab versetzt worden. Aber auch für dergleichen durch Feu rschäden verursachte einzelne Verarmungen der Unterthanen sind Se. Churfürstl. Durchleucht höchstlandesväterlich besorgt, indem mit nächsten, wie es die angeführte Feuerordnung am 128 §. verspricht, eine allgemeine Feuer-Assekuranzordnung für das ganze Land bekannt gemacht werden wird. Ueber Brand-Assekuranzen führten wir im 18ten, 23ten, 27ten Stück der Intelligenzblätter 1790 schon Gründe genug an.

Digitized by Google

verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

§. 139. Vermöglichere Bürger, und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens, oder schuldhafter Nachläßigkeit, zwar in Geld, jedoch niemal höher, als bey der allergrößten civiliter erfundenen Schuld, um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Aetzung, oder bey erfundenen größern Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßet werden. — Adeliche, gefreyte, und andere ansehnlichere Magistratspersonen in Städt- und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längerm Arrest nach Gestaltsame des Verbrechens abzustrafen; gefliessentliche Feueranlegung aber, oder boshafte Vernachläßigung desselben ist, wie oben gemeldet worden, zum Criminalproceß geeignet.

§. 140. Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich währender Brunst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben, und solchergestalten, die Leute zur eifrigen Hilfsleistung aufgemuntert werden.

§. 141. Die Churfürstl. Landbeamten, und Hofmarksobrigkeiten haben sich also eben so, wie die Stadt- und Markts Magistrate, eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung jederzeit genauest zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals, oder parteylichen Nachsicht verdächtig, oder schuldig zu machen, als man außer dessen erstere zur schweresten Verantwortung, und Geldstrafe ziehen, letztere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung allda.

(L. S.)

Joseph Anton Eisenried,
obern Landesregierungs-Sekretär.

IV.

Vorschlag, schon bedrucktes und beschriebenes Papier, oder die sogenannten Makulaturen, von Neuem zu benützen.

Der von Zeit zu Zeit immer mehr zunehmende Mangel an Hadern zur Verfertigung eines guten weißen Papiers, gab Hrn. Prof. Göttling in Jena Veranlassung, die Umarbeitung des schon bedruckten Papiers nochmals aufs Neue zu bearbeiten, und außerdem noch zu versuchen, Zeugen von geringern Hadern, auf eine leichte Art mehrere Güte, und vorzüglich mehr Weiße zu geben. Durch vielfältige auf mancherley Art abgeänderte Versuche, hat er nun auch ein Verfahren ausgefunden:

1) Das schon bedruckte und beschriebene Papier bloß für sich, ohne allen Zusatz von frischem Zeuge, wieder zu Papier von der nämlichen Güte und Weiße umzuarbeiten, wie das Papier hatte, was zur Umarbeitung verwendet wurde.

2) Durch verhältnißmäßige Vermischung mit einiger Abänderung umgearbeiteten Papiers, und frischen Zeugs, nachdem das umgearbeitete Papier, und auch der zuzusetzende Zeug fein oder gering ist, mehrere Sorten Papier von verschiedener Güte hervorzubringen.

3) Schlechtere Zeuge zu verbessern, und in feinere weisere Zeuge umzuwandeln.

Da diese Entdeckung für Buchhändler, die viel dergleichen bedrucktes Papier, das zu Makulatur geworden ist, auf dem Lager liegen, und

Digitized by Google

Gelegenheit haben, auf ihren nahe gelegenen Papiermühlen die Veranstaltung zu treffen, ihr von Zeit zu Zeit entstehendes Makulatur zu gutem brauchbaren weißen Papier umarbeiten zu lassen, oder für Papiermüller, welche sich dergleichen Makulatur in Menge von den Buchhändlern verschaffen können, sich von der Umwandlung der schlechtern Zeuge in bessere, Vortheile versprechen, allerdings nützlich werden, und dieses künftig den Mangel guter Hadern ersetzen kann; so hat sich Herr Professor Göttling entschlossen, denen, welche davon Gebrauch machen können und wollen, das Verfahren bekannt zu machen. Diejenigen Liebhaber und Papiermüller also, welche sich zwischen hier und Weihnachten dazu melden, erhalten von ihm eine umständliche-, und deutliche schriftliche Anweisung des Verfahrens, gegen Erlegung einer billigen Vergütung des zu den Versuchen nöthig gewesenen Aufwandes und Zeitverlustes, die er kurz vor der Ablieferung des Manuscripts nach der Zahl der sich dazu gemeldeten Theilnehmer, bestimmen wird. Nach Verfluß des oben festgesetzten Ablieferungstermins, will Hr. Prf. Göttling das Verfahren nicht wieder aus den Händen geben, und es auch nie öffentlich durch den Druck bekannt machen. Jeder, der das Verfahren zu besitzen wünscht, kann bey ihm Proben, sowohl von dem umgearbeiteten Papier, als auch von dem, wovon es umgearbeitet worden, erhalten, wenn er sich dieserwegen postfrey an ihn wendet.

V.

Gemeinnüzige Nachrichten.

1) Einer unter den vielen Cichorienhändlern zu Braunschweig, Hr. Bleibtreu, bezahlt allein jährlich 3000 Thaler Tagelohn, woraus leicht abzunehmen, daß, blos mit dieser Wurzel, Tonnen Goldes gewonnen werden. Der Pacht der Aecker ist seit dem Cichoriensbau sehr gestiegen.

2) Mayet in Frankreich, einer der neuesten Schriftsteller, so von der Kultur des Maulbeerbaums in Deutschland geschrieben, versichert, "daß der preußische Boden und Clima dem Seiden- und Maulbeerbau eben so günstig sey, als die fruchtbarsten und wärmsten Länder Europens. Die Güte der Seide hänge weder vom Wurme, noch vom Saamen, sondern von der Nahrung, das ist, von Blättern ab.„ Sollte diese Meynung nicht näher zu prüfen seyn?

3) Herr von Andre, ehedem ein französischer Edelmann, hat in Gesellschaft der Herren Ginetti und Charlemagne einen Gewürzhandel unternommen.

4) In Sachsen hat man die zween Flüsse Unstrutt, und Saal, die den größten Theil von Thüringen durchströmen, schiffbar zu machen gesucht, wovon der neue Plan in den Hamburgischen Addreßkomtoir Nachrichten zu haben ist.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 22. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weizen	932 Schl.	805 Schl.	13 fl. — kr.
Korn	691 Schl.	599 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	2169 Schl.	1678 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	187 Schl.	177 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	3979 Schl.	3259 Schl.	
Rest	. . . .	720 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 20 Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weizen	475 Schl.	465 Schl.	12 fl. 15 kr.
Korn	260 Schl.	235 Schl.	7 fl. — kr.
Gersten	900 Schl.	820 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	100 Schl.	95 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	1735 Schl.	1615 Schl.	
Rest	. . . .	120 Schl.	

Digitized by Google

Jng olstädter Schrannenpreise v. 22. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	180 Schl.	180 Schl.	10 fl. 45 kr.
Korn	130 Schl.	130 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	200 Schl.	200 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	570 Schl.	570 Schl.	
Rest		— Schl.	

VII.

Nachricht.

In des churfürstl. geistl. Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage im ehemaligen Exercitienhause in der Neuhausergasse sind in die Zukunft die sonst von dem Verfasser selbst verlegten sämtlichen Werke von Mathias von Schönberg ꝛc. um beygesetzte Preise zu haben:

a) Geschäft des Menschen mit 28 kleinen Kupfern, nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.

b) Zierde der Jugend mit 20 Kupf. nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.
Detto mit Holzschlich 30 kr.

c) Schicksal des Menschen mit 8 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 8vo 45 kr.
Detto ohne Kupf. 18 kr.

d) Geschichte von verbothenen Büchern mit einem Titelkupfer. 12 kr.

e) Wahrheitsgründe (sämtliche) oder Christus Religion mit 2 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.

f) Der sanftmüthige Christ mit 10 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 4to 45 kr.
Detto mit Holzschlich 15 kr.
Detto kleiner oder Auszug 7 kr.

g) Regeln der Gesundheit aus der Vernunft und Religion zugleich mit 3 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.

h) Unterricht vom Buß-Sakramente mit 2 Kupfern 12 kr.

i) Trost des Christen im widrigen Schicksale mit 2 Kupf. 12 kr.

k) Freundschaftliche Erinnerungen an einen jungen Menschen, der in die große Welt gehet mit 2 Kupfern 15 kr.

l) Religionsgründe mit 12 Kupfern und einem Titelkupfer in 4to 2 fl. 24 kr.

m) Wahrheitsgründe (sonderheitliche) für die Unfehlbarkeit der Kirche, als respect. der zweyte Theil zum obigen (sämtliche Wahrheitsgründe) 7 kr.

n) Unterhaltungen mit Gott, mit 8 Kupfern 36 kr.

o) Lehrreiche Gedanken mit 1 Kupf. 30 kr.

p) Andachtsübungen mit 1 Kupfer 7 kr.

q) Biblisches Buch des Tobias mit Anmerkungen 12 kr.

r) Von der wahren Verehrung der göttlichen Mutter Marid 15 kr.

NB. Da diese Werke durchgehends Originalausgaben sind, folglich vor dem Nachdrucke sich um vieles erheben: so verspricht man sich auch vom Auslande ansehnliche Bestellungen. Nachdem aber die ausgesetzten Preise festgesetzt sind: werden die respect. Herrn Liebhaber ersucht, den Betrag mit dem Briefe sogleich franco einzuschicken, wo sie sodann schleunigst werden bedienet werden.

VIII.

Zu verkaufen:

1) Anna Maria Weissinn, bürgerliche Leinöfschlags-Innhaberinn zu Deckendorf, biethet dem inländischen Publiko 100 Zentner Leindl zu 17 fl. zum Verkauf an; Kaufsliebhaber können sich also bey der Eigenthümerinn melden.

2) Johann Dirr, bürgerlicher Rothgärber zu Mhain, hat 12 Zentner Leimleder ad 5 fl. den Zentner zu verkaufen.

3) Im Intelligenzkomtoir sind noch einige Exemplarien von der im 38ten Stück angezeigten Abhandlung über das Bierbräurecht in Baiern von Hrn. Hofrath und Professor Fr. X. v. Moosbamm für 1 fl. zu haben.

4) Martin Pihrl, Unterthan zu Staudach Churfürstlichen Pflegegerichts zu Schwarzach in Baiern, biethet dem inländischen Publikum 400 Schäffel Hanfkörner à 6 fl. 30 kr. zum Verkauf feil.

Digitized by Google

Münchener Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

42. Stück. München den 4. November 1791.

I.

Bekanntmachungen auswärtige.

1) Churfürstl. hannoverische in Betref der Zigeuner, Betteljuden, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Rattenfänger.

Unsere ꝛc. Wir haben bey verschiedenen Inquisitionssachen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die in ältern Zeiten wegen der Zigeuner, Betteljuden, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Rattenfänger, und andere Vagabonden und Landstreicher ergangenen, dem Corpori constitutionum Lüneburgicarum eingerückten, auch die neuern Verordnungen vom 30ten März 1751. 17ten Sept. 1764. 21ten Nov. 1767. 6ten Dec. 1768. 14ten Sept. 1770. 28ten Novemb. 1771. 10ten Okt. 1780. 22ten Jan. und 24ten Sept. 1783. welche sämtlich in den hannoverischen Anzeigen allgemein bekannt gemacht worden, nicht aller Orten genau befolget; die Amtsunterbediente, Krüger und Herbergirer nicht mit genugsamer Strenge, solchen zu geleben, angehalten; diejenigen, welche ohne habende Erlaubniß Jemand zu beherbergen, Fremde, oft ganz unbekannte, mit keinen gültigen Pässen versehene Personen aufnehmen, nicht zur Verantwortung gezogen, und die Vorschriften der Criminalinstruction Cap. 1. §. 9. nicht durchgängig beobachtet werden. Da nun dieser Nachläßigkeit vorzüglich die überhand nehmenden Diebereyen beyzumessen sind; so sehen wir uns genöthiget, alle Beamten im Fürstenthum Lüneburg ernstlich zu erinnern, über die genaue Befolgung obbemerkter Verordnungen sorgfältig zu wachen, sonderlich, solchen gemäß, bey den Zoll- und Paßschreibern, auch Fahrleuten die nöthigen Verfügungen zu treffen, und besonders die Amtsunterbediente anzuhalten, strenge darauf zu achten, daß kein dazu nicht Berechtigter fremde Personen beherberge; damit wir der unangenehmen Veranlassung enthoben bleiben mögen, der in der Criminalinstruktion, und andern Verordnungen, sonderlich vom 22ten Jan. 1783. angedroheten Bestrafungen wegen, das nöthige zu verfügen. Wir hegen zu allen Beamten gern das Vertrauen, daß sie es ihres Orts nicht an genugsamer Sorgfalt werden ermangeln lassen, und sind ꝛc. Celle, den 31ten Aug. 1791.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschweig-Lüneburg. Justizkanzley verordnete Direktor und Räthe.

J. A. v. Voigt.
Reinking.

An alle Aemter und Gerichte im Fürstenthum Lüneburg.

Digitized by Google

2) Churfürstl. Hannoverische Verordnung, den Viehvertrieb aus den Herzogthümern Bremen und Verden in die übrigen Königl. Provinzen betreffend.

Da seit geraumer Zeit in den Herzogthümern Bremen und Verden sich keine Spuren einer Seuche unter dem dasigen Hornvieh gezeigt haben; so wird zu Beförderung des dasigen Viehkommerzes in die übrigen Königl. Provinzen, und zu Ersparung des dabey mit der bisherigen Zwischenbesichtigung verbundenen Aufenthaltes und Kosten, hiemit zuerst, und bis zu anderweiter Verordnung, verstattet:

Daß das aus gedachten Herzogthümern in die übrigen königl. Provinzen vertrieben werdende Vieh, wenn selbiges in dem ersten diesseitigen Gränzamte besichtiget, nachgezählt, die verordnungsmäßigen Pässe nachgesehen, und alles richtig befunden worden, ohne alle weitere Zwischenbesichtigung und ohne Attestirung der Pässe von Amt zu Amt, an den Ort seiner Bestimmung, auf welche die Pässe lauten, getrieben werden dürfe. Damit jedoch dabey aller Unterschleif verhütet werde, so soll jede Obrigkeit in benelbten Herzogthümern, bey welcher ein Paß zum Viehvertriebe in die übrigen königl. Provinzen genommen wird, sofort an diejenige Obrigkeit, nach deren Distrikt das Vieh vertrieben werden soll, den Namen des Extrahenten, die Stückzahl, Farbe und Kennzeichen des Viehes durch ein Notificationsschreiben mit der Post anzeigen; der Viehhändler aber soll sich allda gleich bey seiner Ankunft melden, üb.r alles gehörig justificiren, auch über die unterwegs verstilterten, oder sonst zurückgelassenen Stücke, obrigkeitliche Bescheinungen beybringen.

Sämmtliche Obrigkeiten sowohl, als auch diejenigen Unterthanen, welche aus mehrerwähnten Herzogthümern Hornvieh in die übrigen Provinzen treiben wollen, haben sich obige Verordnung zur Nachachtung dienen zu lassen. Hannover den 26ten September 1791.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Regierung verordnete Geheime Räthe.

D. A. v. Wenckstern.

3) Reichsstadt hamburgische von Seite der deputirten Kommission der Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Gewerbe.

Die zur Direktion des unentgeldlichen Lehrunterrichts für hiesige junge Handwerker, Künstler und Fabrikanten deputirte Kommission der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, hat die Ehre, den gütigen Beförderern dieses gemeinnützigen Instituts hiedurch bekannt zu machen, daß, durch ihre wohlthätige Beyträge unterstützt, der durch Herren Brodhagen während dieses Winters den hiesigen jungen Handwerkern, Künstlern und Fabrikanten zu ertheilende Lehrvortrag in der Mitte des Monats Oktobers (es geschah den 18. Okt.) seinen Anfang nehmen werde. Die Kommißion dankt im Nahmen der Gesellschaft den wohlthätigen Gebern, welche durch eine großmüthige und zum Theil sehr ansehnliche Unterstützung den Bestand dieser Lehranstalt für die zwey nächsten Jahre gesichert haben, auf das verbundenste.

II.

Staatistische Nachrichten.

Die amerikanische Colonie Surinam ist unstreitig eine der wichtigsten Besitzungen der Holländer in Westen. Aber diese wichtige Colonie seufzt jetzt unter Bedrückungen, die sich schon Jahre lang anhäuften, und endlich die Höhe erreichen mußten, die sie ohne schleunige Hilfe von höherer Hand nächstens zu ihrem gänzlichen Untergange bringen wird. Bekanntlich hat diese Colonie von Zeit zu Zeit

Digitized by Google

ansehnliche Geldsummen auf verschiedene ihrer Pflanzungen aufnehmen, und ihren Gläubigern sehr hohe Zinsen bewilligen müssen. Im Jahre 1773 betrug die Summe alles aufgenommenen Geldes schon 24,414,400 Gulden, das ist aufs höchste gerechnet 250 Tonnen Goldes am Werth. Von den meisten dieser Anleihen müssen jährlich 6 pro Cent Interessen, und folglich von der ganzen Summe 1,500,000 Gulden bezahlt werden. Dadurch wurden die Pflanzer sehr zurück gesetzt, und so ein allgemeines Elend der Colonie verursacht. Es erhellet daher, daß die Republik um ihres eigenen Vortheils willen, diese wichtige Colonie aufs kräftigste zu unterstützen verbunden sey. Der Ertrag der Producte Surinams beläuft sich jährlich auf 18000 Fässer Zucker, 15,000,000 Pfund Caffe, 600,000 Pfund Cacao, und 300,000 Pfund Kattun. Der Werth dieser Güter ohne Abzug der Tara beträgt nur gering gerechnet für

18000 Fässer Zucker, das Faß zu 100 Gulden angegeben	1,800,000 Gulden.
15,000,000 Pfund Caffe	5,250,000 —
600,200 Pfund Cacco	125,000 —
300,000 Pfund Kattun	225,000 —
zusammen	7,400,000 Gulden.

Also liefert Surinam dem Mutterlande Jahr aus Jahrein gewiß beynahe 75 Tonnen Goldes ab. Ueberdieß sind auch die Abgaben sehr beträchtlich, welche in der Kolonie selbst gehoben werden; es muß nämlich 1) 2½ pro Cent. für alle Waaren bey der Ausfuhr gegeben werden; 2) an Kopfsteuer giebt der Zuckerpflanzer 50 Pfund für jeden Kopf der Sklaven und weißen Bedienten, die über 12 Jahr alt sind, 25 Pfund aber von denen, die unter 12 Jahr sind. Für Kinder unter dem dritten Jahr wird diese Steuer nicht bezahlt, u. s. f. Auch durch die Schiffahrt zieht Holland einen ansehnlichen Gewinn von Surinam; es gehen jährlich 50 Schiffe, jedes auf 200 Kaufmannslasten berechnet, aus Holland dahin, und kehren reich beladen wieder zurück.

Jährlicher Ertrag von Steyermarkt, Kärnten, und Krain.

Der tragbare Grund in Steyermark betrug 3,206,506 Joch, 1384 Klafter; (das Joch zu 1600 Klaftern) in Kärnten 1,398,112 J. 131 Kl.; in Krain 1,466,213 J. 1196 Kl. Die drey Herzogthümer zusammen haben also 6 Mill. 70,832 Joch 1113 Klafter tragbaren Landes, wovon 1,870,827 J. Dominicalgrund und 4,200,003 Rusticalgrund sind.

Der Produktenertrag der drey Herzogthümer, oder Innerösterreich, besteht nach den Hauptartikeln in folgendem:

An Getreide-Gattungen jährlich	für 10 Mill. 970,384 Guld.	59 kr.
Wiesenwachs 2 —	561,616 —	53 —
Wein — — —	388,789 —	51 —
Holz — — —	346,210 —	14 —
Nutzung von Seen u. Flüssen	15,484 —	40 —
Gesammter Jahresertrag	14 Mill. 882,436 G.	37 kr.

III.

Ueber den Bevölkerungs Zustand im allgemeinen.

Noch fügen wir hier die vorjährigen Geburts- und Sterbe-Listen von den drey Innerösterreichischen Herzogthümern nach den vor uns liegenden besondern Tabellen bey, die von der K. K. Cameral- und Ständischen Buchhalterey zu Grätz nach Hofe gesandt worden. Es wurden nämlich im vorigen Jahre.

	In Steyermark	Geb.	Gest.	Copul.
zusammen	—	29,806	21,618	6889 P.
Davon waren in der				
Hauptstadt Grätz		936	802	277 —
Vom Militair	—	30	47	6 —

Digitized by Google

In Krain —	16,181	12,246	3663	—
Davon in der Hauptstadt Laybach —	390	409	106	—
Vom Militair —	2	51	—	—
In Kärnten —	9014	7555	1909	—
Davon in der Hauptstadt Klagenfurt	277	272	65	—
Vom Militär —	23	110	22	—

Es wurden also in den drey Herzogthümern zusammen 55,001 geboren, 41,419 begraben, und 12,461 Paar copulirt. Der Zuwachs an Menschen betrug folglich 13,582.

Pariser Anstalt zur Rettung der Ertrunkenen.

Diese Anstalt verdankt ihre Erhaltung und Fortdauer bloß einem edlen Bürger, Herrn Pia.

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1772 bis 1785 sind von 701 Ertrunkenen 599, das ist $\frac{6}{7}$ gerettet, und nur 102 waren nicht wieder ins Leben zu bringen.

In den folgenden Jahren war man noch glücklicher, denn es wurden $\frac{7}{8}$ gerettet.

	Ertrunkene.	Gerettete.	Gestorbene.
1786	60	54	6
1787	83	73	10
1788	90	87	3
1789	50	44	6
1790	42	37	4
	325	295	30

IV.

Ueber die Beurtheilung der Güte der Wolle.

Wenn man verschiedene Sorten von Wolle recht erkennen, und mit Genauigkeit unterscheiden will, so muß man Proben von jeder Sorte haben, welche man den Schaafen vom ersten Rückgratswürbel abschneiden, wo sich allemal die schönste Wolle befindet, sodann legt man diese Proben, etwas auseinander gezogen, auf schwarzes Tuch oder Sammet, so wird man sehr leicht deren Feinheit oder Grobheit, und welche einander am ähnlichsten sind, erkennen können.

Auf die nämliche Weise verfährt man auch mit den Stähren, wenn man wissen will, ob deren Wolle feiner oder gröber ist, als die Wolle der Mutterschaafe, mit welchen man die Stähre zu paaren gedenket. Der Unterschied, ob die Wolle weich oder starr ist, läßt sich durch das Gefühl mit der Hand erkennen.

Ob die Wolle fest oder morsch sey, läßt sich bey einer Ausdehnung mit den Händen wahrnehmen, wenn sie hält, oder leicht zerreißt.

Ob die Wolle elastisch, oder patschig sey, kann man daran erkennen, wenn man einen Flausch davon in die Hand drückt; schwillt sie wieder auf wie zuvor, so ist sie elastisch, und im Gegentheil patschig.

Lange, weiße, klare, weiche, feste und elastische Wolle ist die beste, hingegen farbige, kurze, grobe, starre, morsche, patschige und stichelhärige ist schlecht, und von geringem Werth.

Die Wolle von jeder Sorte hat verschiedene Grade von Feinheit und Grobheit, indem die Stärke der Fasern, nach welchen sich die Benennung derselben richten muß, vom hundert und vierzigsten Theil einer Pariser-Linie abweicht. Ob nun gleich dieser Unterschied unbeträchtlich zu seyn scheint; so ist er doch in Absicht auf den Werth und Preiß der Wolle von Wichtigkeit. Man muß bey jeder Sorte nothwendiger Weise Wolle von zwo verschiedenen Qualitäten unterscheiden, wovon die erste oder Prima Wolle die feinere, und die andere oder Secunda Wolle die gröbere ist.

Bey der superfeinen und feinen Wolle ist es viel nöthiger, einen solchen Unterschied zu machen, als bey den andern Sorten, weil jene höher im Preiße stehen, und daraus Gewebe

Digitized by Google

und andre Arbeiten gemacht werden, bey welchem auf die verschiedene Feinheit mehr ankommt.

Auf solche Weise kann man sehr genau erfahren, von welcher Qualität jeder Sorte, die Wollenarten seyn, und dadurch kann man den Werth und Preiß derselben desto besser kennen. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, die Widder auszuwählen, welche sich am besten dazu schicken, daß man durch ihre Begattung mit den Mutterschaafen die Wolle bey einer Schäferey veredelt, oder wenigstens die Ausartung derselben abwendet, welches letztere sich, aus Mangel der Einsicht in die rechte Wahl der Widder, nur allzuhäufig ereignet.

Auch wird angerathen, man solle einen Streifen schwarzes Tuch an der Wand nahe bey einem Fenster befestigen, auf dieses Tuch Proben legen von supergrober Wolle, von Mittelwolle, von feiner Wolle, und von superfeiner Wolle, da man denn, wenn man wissen will, von welcher Güte die Wolle ist, und zu welcher Classe sie gehöret, eine Probe davon mit den auf dem Tuch befindlichen Proben durch ein Vergrößerungsglaß vergleicht, da man leicht erkennen kann, mit welcher sie die meiste Aehnlichkeit hat.

V.

Gemeinnützige Nachrichten.

1) Den Essig vor dem Verderben in der Haushaltung aufzubewahren.

Jeder Essig, er sey, von welcher Art er wolle, verdirbt in einigen Wochen, besonders in warmer Sommerluft, die seine Oberfläche mit einem dicken weißen Schleime oder Haut überzieht, unter welcher endlich alle Säure verschwindet. Gegen dieses Verderben hat man folgende Mittel ausgedacht.

Das erste ist, einen sehr sauern Essig zu brauen, der mehrere Jahre ausdauert. Aber die meisten Haushaltungen bedienen sich des Kaufessigs.

Das zweyte ist, eine Oefnung in die Essighaut zu machen, den Essig gefrieren zu lassen, davon er sich konzentrirt, und das flüßig gebliebene auf Boutelien zu ziehen. Da aber die Hälfte verlohren geht (denn das Essiggeist ist meist Wasser) so sträubt sich die Wirklichkeit dagegen, obgleich das Mittel an sich gut ist.

Der dritte Weg ist, die Luft vom Essig abzuhalten, d. i. die Boutelien immer voll und verstopft zu erhalten. Diese Methode erhält den Essig lange gut; aber man hat nicht immer was nachzugießen, um das Kahige abzuhalten.

Den Essig zu distilliren, damit er etliche Jahre daure, weil diesen weder Luft noch Wärme schwächt, ist zu kostbar, und nicht der häuslichen Einrichtung angemessen.

Die leichteste Art, den Essig lange zu bewahren, ist also folgende: Man stelle den Essig in einer oder mehr Boutelien in einem Kessel, der Wasser enthält, über das Feuer, das mit er eine halbe Stunde, oder etwas länger, stark koche, und nachher auf Boutelien gezogen werde. Dieser Essig erhält sich mehrere Jahre, sowohl in freyer Luft, als in halb gefüllten Boutelien, ohne schleimig zu werden, und die Apothecken können ihn, statt des gemeinen Essigs, zu den zusammengesetzten Essigen gebrauchen, die sonst ohne einen distillirten Essig trübe werden und umschlagen.

2) Von der verschiedenen Güte der Milch.

Ein sorgfältiger Landwirth nahm mehrere große Kaffetassen, und füllte sie nach einander mit der von einer Kuh erhaltnen Milch, bis auf die letzten Tropfen, an. Hierauf wog er jede Tasse besonders; und da er ganz gewiß davon war, daß in jeder gleich viel Milch enthalten sey, erhielt er folgendes Resultat:

Digitized by Google

In allen Fällen war die Menge des auf der Milch befindlichen Rahms oder Sahne, bey derjenigen, die zuerst abgezogen war, nicht so beträchtlich, als bey der zuletzt genommenen. Der Rahm fand sich häufiger in der Milch, je mehr sie zu Ende gieng. Ob nun gleich dieses Verhältniß bey verschiedenen Kühen nicht völlig gleich war, so verhielt sich doch mehrentheils die Menge des Rahms auf der Milch in der letzten Tasse zu der in der ersten, wie 16 zu 1. Bey der von einigen Kühen gemolkenen Milch war freylich der Unterschied so groß nicht; überhaupt aber kann man sagen, daß das Verhältniß wie 10 oder 12 zu 1 sey.

Der Unterschied in der Güte der beyden Arten von Rahm war noch merkwürdiger, als die Menge. Der Rahm von der Milch in der ersten Tasse, die zuerst abgegossen wurde, war flüßig, sehr weiß, und fast ohne alle Konsistenz; da hingegen der Rahm auf der letzten Tasse dick, fett, und von sehr schöner Farbe war.

Die in jeder Tasse nach geschehenem Abrahmen zurückbleibende Milch war gleichfalls sehr merklich verschieden. Die zuerst abgeschöpfte war sehr dünne, bläulicht, als ob sie mit vielem Wasser vermischt wäre, da hingegen die Milch in der letzten Tasse eine schöne gelblichte Farbe hatte. Auch hatte sie sowohl für den Geschmack, als fürs Auge eine gewisse Dichtigkeit, und schien mehr Rahm als Milch zu seyn.

Nach diesen Bemerkungen scheint es nun, daß, wenn man z. B. sieben oder acht Quartier Milch von seinen Kühen abgemolken hat, und ein halbes Quartier im Euter zurückläßt, man durch eigne Schuld nicht nur beynahe so viel Rahm verliere, als die sieben oder acht ersten Quartier Milch geben würden, sondern auch den schönsten Rahm, durch welchen die Butter den besten Geschmack und die schönste Farbe erhalten würde.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 29. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	814 Schl.	686 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	641 Schl.	557 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	1424 Schl.	1187 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	182 Schl.	172 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	3061 Schl.	2602 Schl.	
Rest	. . . .	459 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 26. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	370 Schl.	364 Schl.	12 fl. 50 kr.
Korn	200 Schl.	187 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	550 Schl.	501 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	100 Schl.	100 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	1220 Schl.	1152 Schl.	
Rest	. . . .	68 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 29. Okt. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	60 Schl.	60 Schl.	10 fl. 45 kr.
Korn	40 Schl.	40 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gersten	160 Schl.	160 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	40 Schl.	40 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	300 Schl.	300 Schl.	
Rest	. . . .	— Schl.	

VII.

Zu verkaufen:

1) Bey den Tit. von Kohlbrennerischen Erben auf dem Platze, im eigenen Hause über 3 Stiegen sind auf eigne Kösten zum Verlag angeschafte Schulschriften, Kirchenlieder, Kupferstiche, kleine Sitten- Gebeth- und Lehrbüchgen für das Landvolk, die als Christenlehrschankungen zum Unterricht der Jugend, in der Lehrschule der Tugenden sowohl, als zu Erlangung zeitlicher Kenntnisse in der Naturlehre und der Landwirthschaft, ausgetheilt werden können.

Die von 13 Erz- und Bischösen gnädigst approbirten neuen gottesdienstlichen Lieder, nach dem Kirchen- Ritu eingerichtet, die Melodien in Musik gesetzt. 1. Theil ungebunden 48 kr. gebunden aber 56 kr.

Digitized by Google

Detto ohne Muſikal-Noten, als ein Gebeth-buch mit vielen Kupferſtichen, ungebunden 30 kr. zu Prämien in Goldſchnitt 40 kr. ordinär gebunden 36 kr.

Auszug aus dem erſten Theil, die Meſſe mit Muſikal-Noten gebunden 15 kr.

Betrachtungen bey der heiligen Meſſe mit den approbirten Meßgeſängen und Meßgebethern, gebunden 3 kr.

Meſſe (eine ganz neue muſikaliſche) von R. P. Norbert Hauner Can. Reg. S. Auguſt. Kloſters Herrenchiemſee ungebunden in fol. 24 kr.

Eine beſondere neue Meſſe mit leicht ſingbaren Melodien für die Landpfarreyen mit deutſchen Texte, mit Diſcant, Alt, Baß und Orgel, in fol. 48 kr.

Das Pange Lingua mit Eiſcant, Baß und Orgel unisono 2 Blatt a 3 kr. iſt 6 kr.

Der Teutſche Text des Pange Lingua fürs Volk zum Mitſingen, ohne Melodien in 8. mit einem Kupfer 1 kr.

Kirchenlied vor der Predigt mit Muſikal-Noten für Sänger und Organiſten, 2 Blatt, a 3 kr. iſt 6 kr.

Dieß Lied in 8. ohne Noten 2 pf.

Kirchenlied vor der Predigt in 8. von Weihnachten bis Quinquageſima 2 pf.

Das Stabat Mater mit Muſik 2 Blatt 9 kr.

Daſſelbe zum Gebeth oder Mitſinger in 8. 2 pf.

Dies iræ, Dies illa, bey einem Gottesdienſt oder bey einer Leiche 2 Blatt 6 kr.

Meßgeſang nach der Conſecration bis zum Pater noſter nebſt dem Gebeth für den Landesregenten, wie es die Concilien verordnen, 2 Blatt eins für die Sänger, eins für den Organiſten, ſo, daß es auch bey allen figurirten Aemtern eingeſchaltet werden kann 6 kr.

Antiphonen bey Veſpern und Litaneyen vom Advent bis Lichtmeß das Alma redemptoris mater für Sänger und Organiſten 2 Blatt 6 kr.

" " von Lichtmeß bis Oſtern wie Regina cœlorum 2 Blatt 6 kr.

" " Das Regina cœli von Oſtern bis Pfingſten 2 Blatt 6 kr.

" " Das Salve Regina bis Advent 2 Blatt 6 kr.

Kirchenlied über die Geſchichte des Hauptmanns zu Capharnaum 2 Blatt 6 kr.

Das Segengeſang vom Advent bis Lichtmeß 2 Blatt 6 kr.

" " von Lichtmeß bis Oſtern 6 kr.

" " von Oſtern bis Advent 6 kr.

Die Prüfung am Abend für Orgel und Clavier das Blatt 4 kr.

Die Oelbergs- und Faſtenandacht ohne Muſik zum Bethen und Betrachten 1. Büchgen gebunden 6 kr.

Nota. Die Muſik hiezu kann von einem Herrn Conventualen, Organiſten oder Chorregenten beliebig componirt werden.

Der heil. Geſang zum Gottesdienſte in der röm. kathol. Kirche, ein Auszug aus dem größern Werk, nebſt Kirchen-Beicht- und Communion- und andern Gebethern, ſamt dem Reſponſorium vom heil. Anton, 5 Bögen in 8. gebunden 7 kr. mit Kupfer.

Andächtige Betrachtungen der fürnehmſten Schmerzen Maria, der Mutter Jeſu Chriſti des Geſalbten, in 7 Tagzeiten 6 kr. gebunden, mit einem Kupfer.

NB. Dieſe 2 Büchchen ſind auch zuſammengebunden mit Goldſchnitt pr. 20 kr., ordinär gebunden a 13 kr. zu haben.

Die Schreibſchule oder Unterricht für die Anfänger in der Schreibkunſt mit den nöthigen Muſtern zu Vorſchriften in 24 Kupferplatten in Futteral, daß eine Vorſchrift nach der andern zum Gebrauch herausgenommen werden kann, auf groß Quart weiß Papier in albis 48 kr. mit Deckel 52 kr.

Beyträge zur Landwirthſchaft, und Staatiſtik in Bayern, v. Franz edeln von Kohlbrenner. (Ein hinterlaſſenes Werk) München 1783. m. 1. Kupfer. 12 kr.

Repertorium Bavariæ, oder kurze geographiſche Beſchreib- und Eintheilung des bayeriſchen Kreiſes, nebſt einem Hauptregiſter, worinn alle in Ober- und Niederbayern, dann obern Pfalz, auch des geſammten bayeriſchen Kreiſes begriffene Landſchaften, Biſtthümer, Collegiat- Chor- Stifter, Regierungen, oder Rentämter, Land- und Pfleggerichter, Städte, Märkte, Flecken, Kloſter, Schlöſſer, Hofmarchen, adeliche Sitz, Dörfer, Weider, Einöden, dann was für Aemter und Land-Dienſte vorhanden, wie nicht minder ein Perlwaſſer, und 5 Schiffreiche Flüſſe, auch viel große ſchiffreiche See, und kleine viele 100 andre Wäſſer, ſo Namen

Digitized by Google

führen, und viele 100 Fischweiher, dann große Forst, und viele Wälder, auch große Gebürge, ebenfalls viele Gesundbäder, Schmelz- und Glashütten ꝛc. gefunden werden. Gebunden a 24 kr.

Das heilige Bayerland, aus dem Lateinischen von R. P. Math. Radero aus der Gesellschaft Jesu: in die teutsche Sprache übersetzt. Drey Theile, in groß Folio. Augsburg 1714. Mit vielen schönen Kupfertafeln von der Meisterhand des Raphael Sadelers. Ungebunden 6 fl.

Materialien zur heutigen bayerischen Geographie, 1stes Heft mit 4 Kupfertafeln in 4. 48 kr.

Detto Materialien in 4. de Anno 1773. 48 kr.

" " de Anno 1774. 48 kr.

Nota. Es sind von den Jahrgängen de Anno 1770 bis 1783 noch einige ganz vollständige Exemplarien zu haben, ungebunden a 3 fl. 36 kr. einzeln: wer aber von Anno 1770 bis 1783 incluſ. alle 14 Bände mit einander nimmt, bekommt sie vor 42 fl. — Wem und woher immer anher zu schreiben gefällig, beliebe die Addreß zu machen: an die Titl. von Kohlbrennerischen Erben im eignen Hause auf dem Platze in München.

2) Im Intelligenzkomtoir ist auch für sonderheitliche Liebhaber die allgemeine Feuerordnung für Bayern und die obere Pfalz vom Stück 27 bis 41, in allen Fortsetzungen also in 15 Stücken um billigen Preis zu haben, wie dann selbe im §. 132 allen größern Dorfschaftsgemeinden, und vorher schon allen Zünften, und Bürgern in Städten, zum anschaffen nachdrücklichst empfohlen wird.

VIII.

Nachricht.

In des churfürstl. geistl. Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage im ehemaligen Erercitienhause in der Neuhausergasse sind in die Zukunft die sonst von dem Verfasser selbst verlegten sämtlichen Werke von Mathias von Schönberg ꝛc. um beygesetzte Preise zu haben:

a) G. schäfft des Menschen mit 28 kleinen Kupfern, nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.

b) Zierde der Jugend mit 20 Kupf. nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.
Detto mit Holzſtich 30 kr.

c) Schicksal des Menschen mit 8 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 8vo 45 kr.
Detto ohne Kupf. 18 kr.

d) Geschichte von verbothenen Büchern mit einem Titelkupfer. 12 kr.

e) Wahrheitsgründe (sämtliche) oder Christus Religion mit 2 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.

f) Der sanftmüthige Christ mit 10 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 4to 45 kr.
Detto mit Holzſtich 15 kr.
Detto kleiner oder Auszug 7 kr.

g) Regeln der Gesundheit aus der Vernunft und Religion zugleich mit 3 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.

h) Unterricht vom Buß-Sakramente mit 2 Kupfern 12 kr.

i) Trost des Christen im widrigen Schicksale mit 2 Kupf. 12 kr.

k) Freundschaftliche Erinnerungen an einen jungen Menschen, der in die große Welt gehet mit 2 Kupfern 15 kr.

l) Religionsgründe mit 12 Kupfern und einem Titelkupfer in 4to 2 fl. 24 kr.

m) Wahrheitsgründe (sonderheitliche) für die Unfehlbarkeit der Kirche, als respect. der zweyte Theil zum obigen (sämtliche Wahrheitsgründe) 7 kr.

n) Unterhaltungen mit Gott, mit 8 Kupfern 36 kr.

o) Lehrreiche Gedanken mit 1 Kupf. 30 kr.

p) Andachtsübungen mit 1 Kupfer 7 kr.

q) Biblisches Buch des Tobias mit Anmerkungen 12 kr.

r) Von der wahren Verehrung der göttlichen Mutter Mariä 15 kr.

NB. Da diese Werke durchgehends Originalausgaben sind, folglich vor dem Nachdrucke sich um vieles erheben: so verspricht man sich auch vom Auslande ansehnliche Bestellungen. Nachdem aber die ausgesetzten Preise festgesetzt sind: werden die respect. Herrn Liebhaber ersucht, den Betrag mit dem Briefe sogleich franco einzuschicken, wo sie sodann schleunigst werden bedienet werden.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

43. Stück. München den 11. November 1791.

I.
Von dem Thee.

Der Thee gehört unstreittig mit unter die Leckereyen unsers Jahrhunderts. Wenn wir alle lekern und verzierenden Dinge, womit wir unsere sinnlichen Begierden an unsern Tafeln sowohl, als die eiteln an unsern Kleidungen und Putz, als eben so viele Mittel gebrauchten, und dafür ansähen, uns mit allen den Völkern bekannt zu machen, wovon sie herkommen, und mit allen den Mühseligkeiten, womit sie zu uns gebracht werden; so müßten alle jene Menschen beyderley Geschlechts, die sich dergleichen bedienen, die gebildetsten, die erfahrensten Leute seyn. Alles, was sie zu Mund, oder zu Handen nehmen, oder auf den Kopf setzen, müßte ihnen statt einem Buche seyn, das ihnen weite Aussichten in die bevölkerte Erde eröffnete. Wenigst sind einmal die Mittel da, zum großen Zweck einer hohen Menschenbildung zu gelangen, und wer uns dieselben entreissen wollte, wer uns aus übertriebenem Eifer wider die physischen und moralischen Laster, denen man freylich nie ganz vorbeugen kann, dieselben benehmen, und uns zu unserm vaterländischen Most und Wollzeug zurückführen wollte, der würde wohl auch die verbrüdernde Menschenbildung vereiteln. Vielmehr sollte es unserer Schriftsteller angelegenste Sache seyn, uns für jede Gelegenheit, für unsere Thee, und Kaffee-Partien, für unsere Toiletten, für unsere Lustwandel in eingepflanzte Gärten, ein brauchbares, unsatyrisches, aufrichtiges Taschenbuch an die Hand zu geben.

Dieß ist unsere Absicht bey diesem gegenwärtigen Aufsatz von dem Thee

Der Herr von Linne ist der erste, der die gelehrte Welt vollkommen von des Theebaums natürlichem Geschlecht und Karakter unterrichtet hat. Das unterscheidende Geschlechtszeichen desselben ist ein dreyfach gerundeter Saamenknopf mit drey Behältnissen und einem Saamenkorn in jedem.

Der sogenannte Theebaum ist eigentlich ein Busch oder Staudengewächs, von Mannshöhe, von unten bis oben mit Zweigen schichtweise besetzt, mit rundlichten, steifen, aschfarbigten und zu oberst röthlichten Stengeln. Das Laub sitzet auch schichtweise an kleinen Stengeln, ist gerundet oder eiförmig, bleibt das ganze Jahr sitzen, ist glatt, etwas abgestuzt, nach obenhin ausgekantet, zu unterst aber eben weg; die untere Seite ist eckigt, aber glatt und auf beyden Seiten grün, die Laubstengel sind kurz, halbrund, unten knol-

Digitized by Google

ligt und oben eben gehöhlet. Die Blumenstengel sind fest an den Laubstengel, gemeiniglich nur einer, selten zweene beysammen, mit einer glatten weißen Blume; die Frucht hängt herunter gekehret und ist rundlicht mit drey Kanten. Der Same ist so groß, wie der Kern einer Haselnuß. Der Blumenkelch ist sechsfach getheilet, eben und klein, mit gerundeten, stumpfen und sitzenbleibenden kleinen Blättern. Die Krone besteht aus 6 Blumenblättern, die etwas gerundet, eingebogen und alle gleich groß sind.

Man hat geglaubt, daß es nur eine Art des Theebaums gebe, wovon alles Laub zum Theegetränk gepflücket würde. Der Herr von Linne bemerkt aber in seinen Speciebus plantarum zwey Sorten, nämlich The-Bou und den grünen Theebaum, die einander so gleich sind, daß man sie blos für Varietäten halten sollte, wie denn der eine ovalrundes, der andere aber ein etwas länglichtes Laub hat. In den Blumen aber zeigt sich der Unterschied gar merklich, da die von dem The-Bou nur 6 die am grünen Thee aber 9 Blätter hat.

So viel man noch weiß, so wächst der Theebaum nur in China und Japan wild, an den Seiten von Bergen und Flüssen, die einigen Schatten haben. Man findet ihn von Kanton bis nach Pecking hin, welches wunderlich scheint, da Pecking gleiche Polhöhe mit Rom hat, und da die östlichen Länder kälter sind, als unsere europäischen. Die in Pecking von einigen dort sich aufgehalten habenden Jesuiten angestellte Versuche zeigen, daß im Winter die Kälte dort stärker ist, als in Stockholm.

Die Zubereitung des Thee geschiehet auf folgende Art. Man pflücket die Blätter einzeln ab, unter welchen die zartesten die besten sind, und setzet sie noch an eben dem Tage frisch auf eine eiserne Platte in einem heißen Ofen. Sobald sie anfangen zu schwitzen, werden sie mit den Händen umgekehret und getrocknet, wozu ein besonderer Handgrif gehöret.

Wenn das Gerücht saget, daß die Chineser erst von dem Laub ihren Thee kochen, und hernach es wieder trocknen, ehe es zu uns gebracht wird, so hat dieses keinen Grund. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses Gerücht daher entstanden, weil die Chineser gewohnt sind, auf die erste Sammlung, ehe selbige zum trocknen gesetzt wird, heißes Wasser zu gießen. Es geschiehet aber dieses mit einer solchen Geschwindigkeit, daß die Blätter kaum davon durchnezt werden, und geschiehet auch mehr aus Ursache sie zu reinigen und ihnen einen gewissen herben Geschmak zu benehmen, als zu ihrem Nuzen einigen Gebrauch davon zu machen.

Es ist schwer zu bestimmen, wann der Gebrauch des Thees in China oder Japan aufgekommen sey; so viel ist aber gewiß, daß man sich dieses Getränkes schon seit sehr langen Zeiten bedienet.

Am glaublichsten ist es, daß die Noth selbst die erste Lehrmeisterin gewesen, da man vielleicht, um dem unreinen Wasser einen bessern Geschmak zu geben, bey dem kochen verschiedenes Laub hineingeworfen, und bey dieser Gelegenheit die Theeblätter zu diesem Zwek am dienlichsten befunden hat. Nach und nach fand man einen Geschmak daran, und da man es vollends aus dem prächtigen japanischen Porcellain trank, so war das Theetrinken eine Art von Galanterie, die von den Europäern bald nachgeäffet, und anfänglich von Vornehmern, nachher aber durchgehends auch von dem gemeinsten Mann, als ein nothwendiges Nahrungs- oder vielmehr Verschwendungsmittel angesehen worden. Die Kaufleute, deren Gewerbe es ist, uns mit Gefahr des Lebens, aus den entferntesten

Digitized by Google

Welttheilen dergleichen entbehrliche Dinge zuzuführen, hatten nicht sobald den Geschmak der Europäer an diesen chinesischen Blättern bemerkt, als sie einen besondern Handlungszweig daraus machten, und ganz Europa so sehr damit überschwemmten, daß auch sogar der Bauer fast nicht mehr ohne Thee leben kann.

Wir müssen übrigens nicht glauben, daß der Thee allen Personen ohne Unterschied nüzlich sey; die Erfahrung hat bereits zur Genüge gelehret, daß er mägern und trockenen Leuten durchaus schädlich ist; fette Leute können ihn eher ohne Schaden trinken. Ueberdem hält der Thee einen gewissen Grad von Gift in sich, der unter verschiedenen Umständen, mehr oder weniger schädlich ist. Es giebt viele Gewächse, die unschuldig sind, so lange sie zart sind, die aber zu einem Gift werden, so bald sie ausgewachsen sind. Wir essen z. B. im Frühjahr die Brennessel, so lang sie jung sind. Phytolacca wird im Anfang des Frühjahrs in Nordamerika in Suppen gebraucht, mitten im Sommer aber ist es tödtlich. In Medelpad kocht man selbst das giftige Aconitum, wenn es noch ganz jung ist. Eben so ist es auch mit dem Thee, der ein feines Gift enthalten soll, welches aber durch das heiße Wasser, durchs Dörren und Troknen heraus gebracht wird. Kämpfer und andere dichten daher, daß die Einwohner selbst sich nicht trauen ihn eher zurechte zu machen, bis er jährig ist, weil sie glauben, daß das schädliche alsdann verschwunden sey. Wenn man dabey die nachtheilige Wirkung des warmen Wassers in dem Magen in Erwägung ziehet, so kann uns der Thee unmöglich zuträglich seyn. Plinius sagt: Kein ander Thier, als der Mensch verlangt warmes Getränke; es muß daher nicht natürlich seyn.

Wenn der Thee noch einigen Nuzen hat, so ist er für diejenigen, die unreines Geblüt haben, und er löschet den Durst bey denen, die vom Scharbok angefressen sind; auch ist er denen, die zu viel essen und trinken, nicht undienlich; er reiniget die Nieren, und ist gut für die Steinschmerzen. Man hält ihn auch gut in den Blattern, wie auch ohne Zucker und Milch wider die Schläfrigkeit, und zu vieles Fette. Magern Leuten aber, und die mit der Ruhr behaftet sind, schadet er unfehlbar, sonderheit, wenn er ohne Zucker und Milch getrunken wird. Selbst die Chineser behaupten, daß er in allen Augenkrankheiten schädlich seye, wie auch in Koliken, und in der Lähme.

Da der Theebaum die Kälte in Pecking verträgt, so muß er aller Wahrscheinlichkeit nach auch in unserm Klima sehr gut fortkommen, und es käme nur darauf an, daß man frischen Saamen genug hätte, um Plantagen davon anzulegen. Der Herr von Linne hat in Schweden über zwanzig Jahre daran gearbeitet, den Theebaum daselbst zu pflanzen; seine Versuche waren aber immer unglücklich. Er glaubte durch den Professor Gmelin und die russischen Karavanen zu seinem Zwek zu gelangen; diese Hofnung schlug ihm aber auch fehl, denn ein jeder Russe bekommt sogleich bey der chinesischen Mauer zween Chineser zur Wache, die auf alles merken, was er vornimmt. Endlich hat er es für möglich gehalten, Theebäume mit den Schiffen von Canton zu bekommen; aber auch hierinn verfehlte er seines Zwecks: und als ein gewisser schwedischer Kommerzienrath Lagerström zwey dergleichen Stauden mit nach Upsal brachte, fand man, da selbige blühten, daß ihn die Chineser betrogen, und statt dem Theebaum Camellia, die dem sehr gleich ist, gegeben hatten. Endlich brachte doch ein schwedischer Schiffskapitän, Namens Eckeberg, einige Stauden mit nach Schweden. Er hatte vor seiner Abreise

Digitized by Google

aus China frischen Samen in Töpfe gesäet, und dieser Saame kam unterwegs auf, wovon nachher die jungen Pflanzen in den botanischen Garten in Upsal versetzt worden, welches die ersten gewesen, die man in Europa zur Vollkommenheit gebracht.

Wie sehr übrigens dieses allerdings unnöthige Produkt zur Bedürfniß geworden, bewährt die Quantität des von allen Nationen nach Europa alljährlich gebracht werdenden Thees, welche sich allein im Jahr 1789 nach den Ostindischen Kompagnieliſten folgendermassen verhalten:

Die Engländer	s	16,000,000 Pf.
Die Holländer	s	4,600,000 —
Die Franzosen	s	3,100,000 —
Die Dänen	s	2,700,000 —
Die Schweden	s	300,000 —

Also waren es zusammen 26,700,000 Pf. die von diesem entbehrlichen Kraut in einem Jahr nach unserm Welttheil gebracht wurden.

II.

Menschenfreundliche Warnung zur Verhütung der Hundewuth.

Schon vor langem hat die löbliche churfürstl. Oberlandesregierung allgemein bekannt gemacht, und schärfest aufgetragen, bey einer trokenen Kälte und Hitze den Hunden immer Wasser, mit eingelegtem Schwefel, vorzusetzen, um selbe vor der Wuth, und alles daraus erfolgenden Schadens, zu bewahren. Dennoch ist man nicht bedachtsam genug darauf, so viele klägliche Beyspiele man schon erfahren hat. So lief eben am 5ten Nov. als an einen vollen Schrannentage, ein wüthiger Hund umher, der bey 6 Personen, und etliche Hunde, beschädigte, bis man denselben beykommen konnte. Wir führten schon im 23ten Stück der Intelligenzblätter 1791 das allgemein gutgeheissene Mittel des berühmten Hrn. Doktor de Moneta wider den Biß toller Hunde, und überhaupt alles Viehes an. Eben so lieferte das neue hannoverische Magazin im 52ten Stücke, und die hamburgischen Addreskomtoir-Nachrichten im 67ten Stücke, das öffentliche Gutachten desselben Mittels von Hrn. Doktor Bening zu Neuenhaus, in der Grafschaft Bendheim, der unter andern vorzüglich sagt: "Es ist eine bekannte Sache, welch ein vortreffliches Gegengift der Essig bey so manchen andern Arten von Krankheitsgiften sey, und wie man denselben von jeher in gallichten, faulichten und entzündlichen Fiebern, und selbst in der Pest, kurz in allen denjenigen Krankheiten, welche die ersten Wege durch ihren faulichten Zunder anstecken, oder stokende, entzündliche und faulichte Gerinnungen in dem Blute verursachen, mit dem heilsamsten Erfolge angewendet habe. Ich führe diese, so wie seine eben so bekannten kräftigen Wirkungen bey narkotischen, oder durch Betäubung und Erstikung der in den Nerven verborgenen Lebenskraft tödtenden Gifte nur deshalb an, um zu einem analogischen Beweise für die Sicherheit des Essigs in der ersten Periode der Wasserscheu zu führen. Denn wenn diese erst ausgebrochen ist, so ist es nicht möglich, etwas flüssiges, es sey auch, was es wolle, dem Kranken beyzubringen, und die meisten ersticken in kurzer Zeit an den Konvulsionen, indem das Gift nunmehro schon die empfindenden Werkzeuge, das Gehirn und die Nerven angegriffen, und das Blut aus den kleinen Adern herausgetrieben, und in der Brusthöle und einigen andern grossen Schlagadern gleichsam eingekerkert und ausgetrocknet hat."

"Ich habe bisher den Essig allein, und nicht den Butter in Erwägung gezogen, da diese Verbindung doch dem Herrn Leibarzte eigens

thümlich bleibt. Ich muß gestehen, daß ich den Essig als das vornehmste Ingredienz, und schon an sich als sehr kräftig betrachte. Da es jedoch durch die berühmte Probe des Oliver zu Windsor, der vom Biß der Viper, und nachher der Adder schon agonisirte, bestätiget ist, welche kräftige und fast wunderbare Wirkung das Baumöl auf das schnell tödtende Gift dieser Thiere äußert, wenn man davon trinket und warm einreiben läßt; so kann man der NB. frischen und ungesalzenen Butter, einem gleichfalls fettigen, involvirenden und besänftigenden Mittel, eine ähnliche Wirkung auf das Gift der Hundeswuth nicht absprechen.„

So ist auch zu Udina, der Hauptstadt Friaul, einer kleinen Provinz der Republik Venedig, eine sowohl höchst wichtige als nützliche Entdeckung wider die Wasserscheu gemacht worden. Eine arme Frau, die sich in der äußersten Wasserscheue befand, wurde mit Weinessig, den man ihr statt anderm Trank gab, von ihrer Krankheit geheilet. Ein Arzt in Padua, Graf Leonissa, sobald er dieses Heilungemittel erfuhr, machte damit in dem Spital zu Padua die Probe, gab einem, der mit der nämlichen Krankheit behaftet war, früh, Mittags und Abends allzeit eine Pinte (in Frankreich eine halbe Maaß) Weinessig zu trinken und stellte den Kranken nicht nur bald, sondern auch vollkommen her. Aus der guten Wirkung des vegetalischen Acidums bey Hundsverziftungen erhellet, daß die durch den Biß eines Hundes mitgetheilte Materie ein Alkali, und keine andere Sache sey, als der Speichel eines Thieres, der gleichsam eingeimpfet, und von denen limphatischen Gefässen, die sich in der Gegend des Bisses befinden, verschlungen wird.

Gelegenheitlich müssen wir noch eine uns bekannte merkwürdige Geschichte der Wasserscheu beysetzen. Ein N. — Bürger ward den ersten Februar des Jahres 1786 von einem Hunde, der kurz vorher, ohne jemand zu beleidigen, in die Stube gekommen war, die Anwesenden nach Art der Hunde beschnarcht und sich dann ruhig unter die Bank gelegt hatte, in den rechten Arm gebissen, eben als er ihn auf eine gute Art wegbringen wollte. Erst den folgenden Tag, da der Gebißne hörte, der Hund sey als verdächtig erschossen worden, war er aufmerksam, und ließ sich, zur Verhütung aller üblen Folgen, mit dem Hubertsschlüssel *) neben die Wunde brennen. Mit vielem Widerstreben erlaubte er dem nun von dem Magistrat zu ihm geschickten Physikus Dr. H., daß die Wunde geschröpft und mit Salzwasser ausgewaschen wurde; ans Brennen derselben war gar nicht zu denken. (Billig hätte doch wenigstens sogleich spanisches Fliegenpulver eingestreuet werden können.) Die Tollheit des Hundes war und blieb nun uns gewiß, denn selbst das Brod, daß man mit seinem Geifer berieben hatte, frassen zwey Hunde auf (und wie zu vermuthen, ohne Schaden) dem ungeachtet ließ Hr. Dr. H. die Belladonawurzel nach Münchs Vorschrift gebrauchen, die Wunde fleißig auswaschen, und Abends eine Salbe mit rothen Queckfilberpräcipitat einreiben, wodurch auch bald starke Vereiterung bewirket wurde. Aber schon am vierzehenden Tage unterbrach der Patient die Kur, die acht Wochen hätte fortgesetzt werden sollen, und voll Vertrauen auf den Hubertsschlüssel und sein völliges Wohlbefinden, verreißte er. Acht volle Wochen nachdem Biß entstanden auf Erhizung heftige Schmerzen in dem rechten Arm, er entzündete sich schwoll

*) Dieß als das einzige und untrügliche Mittel im 25ten Stück der Münchnerintelligenzblätter 1791 anzugeben, war keinem Menschen je eingefallen, wie doch Schubart, dem nun seit dem 10. Oktob. 1791 ewige Ruhe sey, durch das neue hanoverische Magazin im 61 Stück 1791 mit dem Ausdruck: Merkwürdig! aufmerksam gemacht, im 81ten Stück seiner letzten Chronik behaupten wollte.

auf, und am dritten Tage darnach fand sich das Unvermögen Flüßigkeiten zu schlucken ein. Nun ward auf die völlig zugeheilte Wunde ein starkes Blasenpflaster gelegt, der ganze Arm mit einer Salbe, der Kampfer und Opium beygemischt war, berieben, und mit erweichenden Breyumschlägen bedekt; dabey die Bellas donawurzel zu 14 Gran pro Dosi gegeben, und am Arm Ader gelassen, welches ungemein beruhigte. Allein der Abscheu vor dem Getränk nahm immer zu, Buttermilch ausgenommen, wovon er noch am folgenden Tage einige Schlucker trank, doch nicht ohne darauf folgende Beängstigung. Auch gieng er noch an eben dem Tage ins Bad, konnte sich aber nicht darinnen setzen, sondern mußte bald herausgenommen werden. Noch an demselben Abend entstanden Zuckungen und Raserey mit beständigem Speichelauswurf, welche früh gegen drey Uhr sein Leben endigten, und zwar am 4ten Tage nach Ausbruch der Schmerzen.

III.

Das Herbstlaub.

Würbelnd vom Sturme gejaget entsinket ihr,
Einst schattenden Blätter im Sommer.
Euch streuet
Dicht im Gemeng' hin der Herbst auf die Bahn,
Denkender daß Weise sie geh'n.
Siehe, dort sinkt, dem Stammen entweht,
Schubart 3);
Die Karschinn 4) ihm nach. Es ente
sinket still Forster 2).
Rauschender sinkt Potemkin 1). Und
noch rauschts
Namenlos. Doch spielet der Knab'.

1) Fürst Patemkin, der Rußischkaiserl. Feldmarschall starb am 16. Oktob. auf der Reise nach Nikolaieka. 2) Frobenius Forster, Fürstabt zu St. Haimeram in Regensburg starb den 12. Oktob. im 83. Jahre seines Alters. 3) Magister Schubart der Theaterdichter am herzoglichen Hofe zu Würtemberg starb den 10. Oktob. im 52. Jahr seines Alters. 4) Louisa Karschinn, gebohrne Dürbach, königlich-preußische Dichterinn, starb am 12. Oktob. im 69. Jahre ihres Alters.

IV.

Eines guten Landwirths aus dem Gebirge Fütterungskosten: Berechnung dieses Winters.

Im Winter von 1784 bis 1785 konnte man schon in der Mitte Oktob. (wie heuer 1791 zu Ende desselben) nicht mit den Schaafen aus den Ställen, und mußten bis zum 6ten May darinnen bleiben. Heu und Stroh war theuer, da der Centner Heu kaum zuletzt für 2 Thlr. zu bekommen war, und das Schock Rockenstroh 10 bis 11 Thlr. galt; doch war es eine große Hilfe, daß das Körnerfutter nicht zu theuer war. Der Scheffel Wicken kam 2 Thlr. 12 gr. und der Haber 1 Thlr. 8 gr. Wer die Körnerfütterung bis aufs Frühjahr verschieben oder versparen wollte, und nur Heu mit Strohsiede, oder Hechsel (Gsod) genannt, und Salzwasser fütterte, der büßte seinen halben Schaafstamm im Frühjahre ein, und die Berechnung der Kosten von der Fütterung belief sich immer höher, als wenn er die Siede mit Körnern von Wickenschrot, oder Haber gemengt hätte.

Die gewöhnliche Einwinterung oder Stallfütterung der Schaafe im Gebirge, ist vom 1sten Nov. bis letzten April oder 181 Tage. Wenn ich die allersgenaueste und sparsamste Fütterung von Heu und Strohsiede, so ganz klar geschnitten und mit Salzwasser angefeuchtet oder gemengt, in Ansatz bringen soll; so rechne ich täglich ½ Pfund Heu. Dieses beträgt 90½ Pfund, nach dem heurigen Preiß

den Centner 1 Thlr. 12 gr. 8 pf. pr. Pfund 4 pf. oder 90¾ Pfund 1 Thlr. 6 gr. 2 pf.

Es ist hierbey zu merken, wie bey voller Heufütterung täglich auf 1 Schaaf 2 Pfund gerechnet wird. Wenn der Centner auch nur 12 gr. kommet, so ist bey dieser vollen Heufütterung 3 Centner 32 Pfund erforderlich, pr. Pfund 1¼ pf. also in der Zeit für Heu 1 Thlr. 20 gr. 5¾ pf.

Zu obgenannten halben Pfund Heu wird täglich 1 gebäufte Metzen ganz klar geschnittene Stede, so wie es für Schaafe gehört, genommen; diese wiegt 2½ Pfund. Wenn ich die Schütte Stroh zu 20 Pfund schwer rechne, so macht dieses 1½ Mandel Stroh oder 452½ Pfund; das Schock Stroh nur zu 10 Thlrn., da es jetzt mit 11 Thlr. bezahlt wird, gerechnet, so macht es 3 Thlr. 18 gr. Summa 5 Thlr. 2 pf.

Wenn das Schock Stroh 10 Thlr. gilt; so ist die Schütte Stroh nur 15 Pfund; dahero würden die Kosten von 452½ Pfund Stroh höher kommen, da ein halb Schock Stroh 5 Thaler kommt. Dabey ist kein Baumelaub zum Futter, und nichts für Salz noch Siedeschneiden gerechnet; auch muß man zum Aufstecken, etwas Gebund Stroh geben, als von Haber oder Gersten, Erbsen ꝛc.

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise vom 5. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1004 Schl.	872 Schl.	13 fl. 30 kr.
Korn	677 Schl.	603 Schl.	7 fl. 40 kr.
Gersten	1812 Schl.	1613 Schl.	7 fl. — kr.
Haber	324 Schl.	283 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	3817 Schl.	3371 Schl.	
Rest	. . . .	446 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 3. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	267 Schl.	267 Schl.	12 fl. 50 kr.
Korn	140 Schl.	134 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	500 Schl.	456 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	967 Schl.	917 Schl.	
Rest	. . . .	50 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 5. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	120 Schl.	120 Schl.	11 fl. 30 kr.
Korn	80 Schl.	68 Schl.	8 fl. 15 kr.
Gersten	100 Schl.	100 Schl.	6 fl. — kr.
Haber	30 Schl.	30 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	330 Schl.	318 Schl.	
Rest	. . . .	12 Schl.	

VI.

Zu verkaufen:

1) Anna Maria Weissinn, bürgerliche Leinölschlags-Innhaberinn zu Deckendorf, biethet dem inländischen Publiko 100 Zentner Leinöl zu 17 fl. zum Verkauf an; Kaufsliebhaber können sich also bey der Eigenthümerinn melden.

2) Johann Dirr, bürgerlicher Rothgärber zu Rhain, hat 12 Zentner Leimleder ad 5 fl. den Zentner zu verkaufen.

3) Im Intelligenzkomtoir sind noch einige Exemplarien von der im 38ten Stück angezeigten Abhandlung über das Bierbraurecht in Baiern von Hrn. Hofrath und Professor Fr. X. v. Mooshamm für 1 fl. zu haben.

4) Martin Pihrl, Unterthan zu Staudach Churfürstlichen Pfleggerichts zu Schwarzach in Baiern, biethet dem inländischen Publikum 400 Schäffel Hanfkörner à 6 fl. 30 kr. zum Verkauf feil.

Verruf.

Auf gnädigste Anbefehlung der Churfürstl. hohen Obern Landesregierung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung anmit öffentlich kund gemacht, daß nach 12 Stunden alle Hunde, so nicht

Digitized by Google

getragen, oder an einer Schnur geführet werden, mit- und ohne Halsband und Zeichen aufgefangen, erstochen, oder niedergehauen, und hiermit immer fortgefahren, sohin kein freyer Hund gar nicht mehr auf den Gassen geduldet werden solle. Wornach sich gehorsamst zu achten ist.

München den 7. November 1791.

Churpfalzbaierische Oberlandesregierungs-Kanzley.

Reinprechter, Sekretär.

Nachricht an das Publikum.

Auf gnädigste Verordnung der churfürstl. obern Landesregierung und vorläufige Benehmung mit dem auch churfürstl. Kollegio Medico werden die Kennzeichen eines mit der Wuth behafteten Hunds sowohl, als einige mit guten Erfolg zu gebrauchende Mitteln für die von einem wüthigen Hunde gebissene Personen anmit öffentlich kund gemacht.

Kennzeichen eines mit der Wuth behafteten Hunds.

Er frißt oder säuft einige Tage vorher entweder sehr wenig, oder gar nichts, nachher wird er traurig, verkriecht sich, fliehet die Menschen, murret nur anstatt zu bellen, sieht in den Augen verwirrt aus, zeiget sich unruhig, verabscheuet und fliehet das Wasser oder Nässe überhaupt, kennt seinen Herrn nicht mehr, die Stimm ist verändert, leidet nicht, daß man sich ihm nähere, beißet die, welche solches thun, hat einen schwankenden Gang, läuft nach der Quer, läßt den Kopf und den Schweif hangen, schäumt vor dem Munde, streckt die Zunge heraus, welche meistens nicht mehr roth, sondern bleyfärbig ist, wird von andern Hunden geflohen, welche ihn von ferne riechen, und ganz erschrocken vor ihm fortlaufen, schnappt links und rechts nach allen, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, sinket endlich vor Entkräftung zu Boden, erholet sich wieder, sinket wieder, bis er zuletzt liegen bleibt, und krepirt.

Mittel wider die Bisse eines wüthenden Hunds.

1) Soll man gleich ein Pfund gemeines Salz in einer Maaß laulichten Wasser auflösen, die Wunde wohl damit auswaschen, und auch etwas unaufgelöstes Salz einem Bäuschl von Leinwand 12 Stund lang darauf legen.

Ein ähnlicher Ueberschlag wird auch aus 5 bis 6 Knoblauchzehen mit Kuchelsalz zusammengestossen, und eine Woche lang täglich frisch aufgelegt.

Zum nämlichen Endzweck können auch rohe Häring in der Mitte voneinander gespalten, auf die Wunde gelegt werden.

2) Sind die Wunden beträchtlicher, muß man solche zugleich durch einen Bader oder Wundarzt mit mehrern Einschnitten öffnen, und einen Schrepfkopf darauf setzen, dann nach Erforderniß wohl gar mit einem glühenden Eisen brennen lassen.

3) Damit die Wunde in genugsame Eiterung gebracht, und das Gift herausgezogen werde, so solle Visicaturpflaster darauf gelegt, und die Vereiterung längere Zeit hindurch mit teist Diggestivsalben befördert werden.

4) Zum innerlichen Gebrauch dienen alle schweißtreibende Mittel, als:

Hollerblüthethee öfters unter Tags zu einem Paar Schaalen getrunken, Theriack, oder Ojentruß messerspitzweis eingenommen, bis sich ein hinlänglicher Schweiß ergiebt.

Da übrigens die Wuth bey den Hunden nicht allein bey grosser Hitze, sondern auch bey kalter Witterung, wo die Wasser eingefroren, gemeiniglich zu entstehen pflegt; so wird jedermann nachdrucksamst ermahnet, die hauptsächlich nothwendige Vorsicht zu gebrauchen, daß den Hunden immerhin frisches Wasser zum Trinken gegeben, und vorgestellt werde. München den 8ten November 1791.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

44. Stück. München den 18. November 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Den Hebammen-Lehrkurs zu Mannheim betreffend.

Gleichwie zufolge Churfürstl. gnädigster Verordnung vom Jahre 1766 der nächstkünftige Hebammen-Lehrkurs den ersten Decembers laufenden Jahres früh Morgens um 9 Uhr in hiesiger Hebammenschule seinen Anfang nehmen, und 4 Monathe hindurch ohnunterbrochen fortdauern wird; als hat man dem geehrten Publikum die Nachricht hievon des Endes ertheilen sollen, damit die zur Erlernung dieser Wissenschaft Lusttragende, auch statt der inzwischen verstorbenen wiederum anzustellende schickliche Lehrlinge, welche leutselig, zartgliederig, eines mittelmäßigen Alters, und von gutem Begriff, auch wenigstens im Lesen der Druckschriften wohl kundig seyn sollen, an obbestimmtem Tag und Stunde in hiesiger Hebammenschule sich einfinden mögen: wobey man noch erinnert, daß auch den Ausländern der freye Zutritt zur Erlernung dieser gemeinnützigen Wissenschaft gestattet ist; in Churpfälz. Landen aber zur Vermeidung alles bishero wahrgenommenen Unterschleifes und nachtheiliger Unordnungen, nur jenen Lehrlingen, welche nebst den erforderlichen körperlichen Eigenschaften, sich das allgemeine Zutrauen ihrer Gemeinde erworben haben, und desfalls über ihre einhellige Auswahl und Annahm ein von sämtlichen Gemeinds-Weibern unterschriebenes beglaubtes Zeugniß aufweisen können, zum Unterricht angenommen, die übrigen aber von der Lehre gänzlich ausgeschlossen werden. Mannheim den 22. October 1791.

Churpfälz. Concilium Medicum.

Fischer.

Klockart.

2) Den entstandenen Brand zu Veldenz betreffend.

Vor einiger Zeit hat in der Unterpfalz am Rhein das Städtchen Veldenz, ein ehemaliger pfalzgräflicher Sitz, durch das Feuer wieder einen erstaunlichen Schaden gelitten, wie uns folgende Nachricht, die, mit Dank für bereits geschehene Unterstützung, neue Wohlthäter aufforderet, berichtet. Denn wir sind keine Stunde gewiß, wie es jetzt, und jetzt unsern Mitbrüdern in der Ferne zu Wasser und zu Land ergeht.

„ Den großmüthigen Menschenfreunden, welche den hundert neunzig Inwohnern des Städtchen Veldenz, die durch einen wahrhaft unglücklichen Brand in zwey Stunden all ihr Vermögen im geringen Werth mit 26000 fl.

verloren haben, auf der Stelle mit Geld, Lebensmitteln, und sonst zu Hilfe gekommen sind, lohne Gott nach den innigsten Wünschen, und dem heißesten Gebethe der Verunglückten, was dieser öffentliche Dank nicht vermag.

Wen ferner dieses harte Schicksal eines gar nicht bemittelten Ortes zu selbstgefälligen gütigen Beysteuer*) bewegt, der beliebe es nach Mühlheim in der Grafschaft Veldenz an den hier Unterzeichneten zu schicken, und Gottes Segen zu erwarten, den die Veldenzer zum Dank gewiß erflehen werden.

J. W. Wunderlich,
Churpfälzischer Regierungs- und Hofgerichtsrath, auch Landschreiber des Oberamts Veldenz.

*) Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz, der gnädigste Landesherr, haben gleich 2000 fl. anweisen lassen, um den Verunglückten das Nöthigste anzuschaffen; haben denselben die Schatzung nachgelassen; haben den Befehl gegeben, daß noch vor Winter die Ueberschläge zu den Wohnungen für Menschen und Viehe gemacht, und die Baumaterialien so viel möglich herbeygebracht werden; haben Holz verwilliget, und gnädigst versichert, daß Höchstsie das zuschießen werden, was etwa aus milden Beysteuern nicht erflecket. Heil den Landesherren, die so Väter ihrer Unterthanen sind!

Mannheim den 27. Weinmonats 1791.

II.

Ueber den Handel im Allgemeinen. Fortsetzung. (Siehe 29. Stück.)

Die Nachrichten, welche die englische Gesellschaft zur Entdeckung von Afrika hat bekannt machen lassen, sind dem Philosophen und Kaufmann gleich wichtig. Jener wird sich freuen, daß dieselbe, während Herr Bruce seine Beschreibung von Abessinien und andern östlichen Ländern herausgiebt, und Herr Gordon, ein anderer Schotländer, holländischer Gouverneur auf dem Kap, sich zu einer Reise von den Hottentotten aus durch das Kaffernland anschickt, mit Klugheit und edler Freygebigkeit, die besten Mittel gebraucht hat, und noch immer braucht, die große und nördliche Landmaße von Afrika auszufunden, und die unbekannten Gegenden jener großen Landprovinzen zu entdecken, welche man bisher als unzugängig betrachtete: und die Aufmerksamkeit und der Unternehmungsgeist des Kaufmanns werden durch die Entdeckung eines neuen und unbekränzten Markts angespornet werden. Millionen Afrikaner werden mit Hitze nach seinen Waaren trachten, wofür sie ihm andere nicht weniger schätzbare zurückgeben; Waaren, welche sie gegenwärtig nicht anders erlangen können, als durch einen Landtransport von 3000 Meilen vom mittländischen Meere; sehr theuer, von geringerer Güte, und unter dem Drucke mancherley Abgaben an die verschiedenen despotischen Mächte der Barbarey. Der englische Handelsmann könnte nun hingegen auf dem Gambia so weit gehen als möglich, und alsdann nach einer Reise von einigen hundert Meilen von seinen Schiffen sich auf eben den Märkten einfinden, welche die Fezzaner, ungeachtet jener Schwierigkeiten, noch mit Vortheil besuchen; eine der gewinnreichsten und glänzendsten Handlungsverbindungen und Aussichten, welche sich je in der Geschichte der Welt dargeboten hat.

Die Ausfuhr aus den afrikanischen Ländern besteht in Sklaven, Goldstaub, baumwollenen Zeugen, Ziegenfellen von schöner Farbe, vorzüglich rothen oder gelben Häuten von Kühen oder Büffelochsen, und einer Art Nüsse, Guru genannt, welche die nördlichen Völkerschaften sehr im Werth halten.

Digitized by Google

Ein großer französischer Moralist sagt, daß, wenn er die Kriege betrachtet, die in Afrika erregt werden, um Sklaven zu erhalten, die Anzahl Menschen, die in diesen Kriegen umkommen, die gefesselten Elenden, die auf dem Meer, oder durch die Härte der Sklaverey sterben, so können wir kein Stück Zucker ansehen, ohne uns einzubilden, die Flecken von Menschenblut darauf zu erblicken. Hätte dieser Philosoph die Kriege hinzugefügt, welche man führt, die Zuckerinseln einander wegzunehmen, und nach deren Verlurst sie wieder zu erobern, ferner die Flotten und Heere, die bey diesen Versuchungen vernichtet werden, so würde er seinen Zucker nicht blos roth gefleckt, sondern durchaus als eine blutroth gefärbte Masse gesehen haben. Diese Kriege der europäischen Seemächte sind es, die da verursachen, daß die Einwohner von London und Paris den Zucker theurer bezahlen, als die vom Meer so weit entfernten Einwohner von Wien, weil jene für den Zucker nicht allein den Marktpreis, sondern noch weit mehr in Taxen bezahlen, um die Flotten und Heere zu unterhalten, die für den Zucker fechten müssen.

Die Alten betrieben ihren Bergbau vorzüglich durch Sklaven; dadurch waren ihnen vielleicht viele Maschinen entbehrlich, die wir bedürfen, und dadurch allein waren sie vielleicht im Stande, so mühsame Baue zu unternehmen, ob wir schon dieses nicht eben als eine Vollkommenheit ansehen wollen. Sie entbehrten ein sehr wichtiges Hilfsmittel, die Macht des Pulvers; waren unwissend in der Markscheidekunst. Ihr Maschinen-Wesen war stets in einer gewissen Kindheit; ihre Mühlen vertraten zwar die Stelle unserer Pochwerke, aber auf eine weit beschwerlichere Art, und ohne die vielen Sklaven wäre es vielleicht auch noch nicht einmal so gut gegangen, weil die Arbeit zu kostbar geworden wäre; ihr Hüttenwesen war sehr unvollkommen. Diese Art Beschäftigung unserer Verbrecher wäre vielleicht die edelste und nachahmungswürdigste Behandlung solcher Unglücklicher.

Der Lord St. Helens in Madrid erwecket viele Aufmerksamkeit, indem dieser Hof den heimlichen Sklavenhandel mit allem Eifer zu schützen scheint, und den damit handelnden Schiffen 5 Häfen des Reichs geöfnet hat. Dieser wichtige Umstand, der den Ministern so sehr am Herzen liegt, wird zwar im Parlament großen Widerstand finden, weil immer unsere Handelsleute, die sich mit diesem Geschäft abgeben wollen, einen sichern Absatz zu finden haben; und obgleich unser Hof die andern Mächte Europens eingeladen hat, dieses unsere aufgeklärte Zeiten entehrende Kommerz aufzuheben, so ersticket doch immer noch das Interesse die Gesinnungen der Menschlichkeit, Frankreich und Amerika ausgenommen.

III.

Staatistische Nachrichten.

1) Zucker- und Brandtweineinfuhr aus den änglischen Kolonien.

Im Jahre 1789 sind aus den änglischen Kolonien in 240 Schiffen 97,800 Faß Zucker, und 16,700 Faß Rum eingeführt worden; wovon Jamaika allein über die Hälfte an Zucker, an Rum aber $\frac{1}{6}$ geliefert hat.

2) Baumwolleinfuhr in Großbrittanien im Jahr 1789.

Die ganze Summe beträgt 32 Millionen Pfund; wovon aus den brittisch-westindischen Inseln 12,100,000, aus den französischen 6 Millionen, aus der Levante 4,670,000, aus Brasilien 4,800,000, und aus den holländischen Kolonien 1,350,000 Pfund gekommen sind.

Digitized by Google

3) Nordamerikanische Finanzen im Jahr 1790.

Von den Monaten August und Sept. 1790.

Ertrag der Einfuhrzölle im Ganzen . . .	448,289	Dollar.
Abzug von 10 Procent .	24,210	—
Rückzoll . . .	3	—
Kosten der Hebung .	5,017	—
Reiner Ertrag des Zolles	415,159	—

Derselben Ertrag vom ganzen Jahre 1790.

Ertrag der Einfuhrzölle im Ganzen . . .	2,150,224	Dollar.
Abzug der 10 Procent .	140,983	—
Rückzoll . . .	5,311	—
Hebungskosten . . .	74,220	—
Reiner Ertrag des Zolles	1,905,709	—

Ertrag des Tonnengeldes der 1790 in den Häfen der vereinigten Staaten von Nordamerika eingelaufenen Schiffe.

	Tonnen.	Dollar.
Schiffe der vereinigten Staaten *) .	500,326	34,030
Englische Schiffe .	227,342	111,177
Französische .	13,438	6,602
Spanische . .	8,551	4,272
Holländische .	8,818	4,407
Deutsche . .	1,368	684
Dänische . .	16,191	784
Portugiesische .	2,024	1,492
Irländische .	3,147	1,575
Schwedische .	3,196	153
Preußische . .	394	197
Hauptsumme	750,091 T.	163,405 D.

*) Die amerikanischen Küstenfahrer sind darunter nicht mit begriffen, so wenig als ihre Fischerschiffe. Jene trugen 130,000, diese 20,000 Tonnen.

4) Des Herzogthums Magdeburg jährlicher Kornertrag.

In Mitteljahren werden geärntet:

An Weizen	30,000	Wispel.
— Rocken	61,000	Wispel.
— Gerste	83,000	—
— Haber	57,000	—
	231,500 Wispel.	Werth nach der Korntaxe.
Die Aussaat	36,000 Wisp.	— 22,000 —
Die Consumtion	14,000	— — — — —

Ausgeführt werden:		Werth nach der Korntaxe.
Weizen	11,500 Wispel.	— 230,000 Rthl.
Rocken	14,500 —	— 246,600 Rthl.
Gerste	16,500 —	— 231,600 Rthl.
Haber	12,100 —	— 97,080 Rthl.
		805,2000 Rthl.

Dieß alles nach Mittelsjahren gerechnet, in guten Jahren geben die Ernten ⅛ mehr.

IV.

Vortheile, so beym Brauen des Biers in England angewendet werden.

In England ist die Bierbrauerey eine Kunst, die ihre Grundsätze hat, da sie in vielen Ländern weiter nichts, als ein Handwerk ist, das man nach hergebrachten Gewohnheiten mechanisch treibt. Die Brauer sehen da mehr auf den Preis, als auf die Güte des Hopfens; in England hingegen findet das Gegentheil statt. So theuer auch der Hopfen von Worcester ist, so zieht man ihn doch allezeit dem Kenter vor, der zwar wohlfeiler ist, aber nicht die nämliche Güte hat als jener. Die Braumeister wollen lieber den Ruhm ihrer Brauereyen behaupten, als sich großen Gewinn machen. Der englische Brauer studirt so zu sagen seinen Hopfen, und nimmt nur nach dem Verhältniß seiner Güte davon. Will er Bier brauen, welches in Baiern unter dem Namen Alla bekannt ist, so nimmt er Worcester Hopfen; zu starkem Biere wählet er Kenter, weil die in dem Oele lichten enthaltene Bitterkeit das Bier zum lan-

Digitized by Google

gen Aufbehalten geſchickt macht. Der engliſche Brauer begnügt ſich nicht blos mit der Wahl des Hopfens, ſondern er mißt auch nach Grundſätzen die Menge des Hopfens ab. In trockenen Jahren, und wenn der Sommer ſehr warm geweſen iſt, nimmt er 5 Pfund, ſtatt daß er 7 Pfund genommen hätte, wenn der Sommer feucht und kalt geweſen wäre. Es iſt ein großer Vortheil, im Winter zu brauen; denn man darf im Winter weniger Hopfen nehmen, als im Sommer. Man erſtaunt, zu ſehen, mit welcher außerordentlichen Aufmerkſamkeit in den großen Brauereyen in London der Hopfen zubereitet wird. Man ſtreift mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit die Blätter und das Korn von dem Stängel ab. Nachher werden ſie ſo lange gerieben, bis ſie weich ſind, und ſich leicht öffnen. Dieſes Verfahren gründet ſich auf die Beobachtung, daß die angenehme Bitterkeit und der aromatiſche Geruch des Hopfens, in dem Korne und den Blättern; die adſtringirenden Erdtheile hingegen faſt gänzlich in dem Stängel enthalten ſind. Dieſe durch das Aufkochen herausgezogenen Beſtandtheile geben, vorzüglich wenn der Stängel lang iſt, dem Biere einen unangenehmen, ja ſchädlichen Zuſatz. Einige engliſche Ehymiſten behaupten, daß dieſer Zuſatz nur wenig von jenem unterſchieden ſey, den zu ſtark geſottener Alaun giebt.

Die engliſchen Brauer beobachten auch in Rückſicht der Zeit des Kochens des Hopfens gewiſſe Regeln. Sie thun den zubereiteten Hopfen in den Bottich, und gießen langſam Waſſer darauf, damit der Hopfen nach und nach erweicht werde. Iſt nun alles Waſſer im Bottich, ſo läßt man den Hopfen ohngefähr anderthalb Stunden darinn, dann hält man ihn zum Sieden für hinlänglich zubereitet. Die Dauer des Siedens iſt nach dem Verhältniß des Keſſels. Hält der Keſſel 30 bis 60 Tonnen, ſo kann der Hopfen länger als eine Stunde ſieden: hält er aber weniger, ſo pflegen die engliſchen Brauer den Hopfen nicht länger als eine Stunde kochen zu laſſen. Man ſchätzt die Ausdünſtung bey kleinen Keſſeln in jeder Stunde auf ein Achtel, und bey großen auf ein Zwölftel. Ein engliſcher Arzt ſagt: Die guten Kräfte des Hopfens ſind in den dünnen durchſichtigen Blättern, in dem darauf klebenden gelben Staube, und in dem feinen das Korn einſchließenden Häutchen befindlich. Von dieſen erhält das Bier eine aromatiſche Bitterkeit, die es dem Geſchmacke ſo angenehm macht. Verliert das Bier durch zu langes Kochen die geiſtigen flüchtigen Theile, ſo erhält es eine harte unwirkſame Bitterkeit. Es belaſtet den Magen, und verurſachet Unverdaulichkeiten und andere Krankheiten, ſtatt daß es ein leichtes, durchdringendes, gemiſchtes und urintreibendes Getränk ſeyn ſollte. Aus dieſem Grunde decken die engliſchen Brauer während des Kochens allezeit ihre Keſſel zu. Sie verhindern dadurch die Ausdünſtung der geiſtigen Theile, während daß durch das Kochen das Bittere aus dem Hopfen hervorgezogen wird.

Allein die Wahl und Zubereitung des Hopfens iſt zur Güte des Biers nicht hinreichend; bey der Wahl und Zubereitung des Malzes wird die nämliche Aufmerkſamkeit erfodert. Der engliſche Brauer zieht das zuſammengedörrte Malz allem andern vor, und dieß darum, damit ſein Bier keinen herben und unangenehmen Geſchmack habe, auch nicht nach Rauch ſchmecke. Er nimmt das Malz nicht gleich von der Darre, weil es nicht ſo leicht aufzulöſen iſt, als jenes, das einige Monate vorher gedörrt iſt. Zum Malzquellen iſt Regenwaſſer beſſer als anderes. Soll das Bier in England recht gut werden, ſo werden zu anderthalbe Tonnen drey bis vierthalb Schäfl Malz, und 7, 8 bis 12 Pfund Hopfen genommen. Das Einquellen des Malzes darf im Sommer nicht länger als 2 Stunden, im

Digitized by Google

Winter aber darüber währen. Dieß ist auch die Ursache, daß andere Biere gemeiniglich nach 14, längstens 20 Tage sauer sind.

Noch ein Zusatz zum Gerstenbier.

Das schlechte Wasser in Egypten, und das gänzliche Verbot des Weines, veranlaßte frühzeitig die Egypter ihre Zuflucht zu einem künstlichen Getränke zu nehmen, welches unter dem Namen Zythum bekannt ist. Es war dieses eine Art von Gerstenbier, welches sich sehr lange, ohne zu verderben, halten konnte. Anstatt des Hopfens, der in diesem Lande ganz unbekannt war, that man einen bittern Aufguß von Feigbohnen oder Wolfsbohnen (Lupinus) hinzu. Aus diesem Getränke machte man auch einen Essig, welchen die griechischen Kaufleute von Alexandrien nach den Häfen in Europa verführten. Da nun die Feigbohnen ein sehr ergiebiges Gewächs sind, sollte es nicht der Mühe werth seyn, zu versuchen, ob sie die Stelle des Hopfens, ohne beträchtliche Veränderung in den Eigenschaften des Bieres hervorzubringen versetzen könnten? oder hat man diese Probe schon irgendwo gemacht? — Vielleicht könnten sie auch ihrer Bitterkeit wegen, als Zusatz zum Kaffee benutzt werden? Daß sie unschädlich und nahrhaft sind, ist daher zu schließen, weil man in Italien, aus der weißblühenden Sorte, in theuern Zeiten Brod bäckt.

V.

Anzeigen.

a) Neues Spiel des menschlichen Lebens.

Schon seit geraumer Zeit hat man sich nicht ohne guten Erfolg bemühet, die Jugend durch Spiele zu ernsthaftern Wissenschaften überzuführen, und ihr den Weg zu denselben zu erleichtern; sollte sichs nun nicht der Mühe verlohnen, und sollte es nicht dem Publiko ein angenehmes Geschenk seyn, auch ein Spiel zu erhalten, wodurch Kinder unter der Anführung einsichtsvoller Aeltern und Lehrer auf eine angenehme und leichte Art veranlaßt würden, die moralischen Seiten des Menschen zu beobachten, seine Handlungen und die Folgen derselben genauer zu betrachten, und Menschenkenntniß zu sammeln? Hieran ist wohl nicht zu zweifeln, da zumal ein solches Spiel, verbunden mit kurzen moralischen und vernünftigen Betrachtungen über die einzelnen vorkommenden Charaktere die moralische Bildung des Kindes nicht wenig erleichtern, und man nicht früh genug anfangen kann, Kinder auf die Menschen aufmerksam zu machen, und sie kennen zu lernen. Ich wiederhole daher die bereits geschehene Ankündigung eines solchen charakteristischen Spiels unter dem Namen, Neues Spiel des menschlichen Lebens. Allein, da ich mich genöthiget sehe, mir wegen des Nachstichs hinlängliche Sicherheit zu verschaffen; so muß ich jetzt, ob ich gleich auch auf andre Art dafür gesorgt zu haben glaube, den Weg der Pränumeration einschlagen, welche bis Ende Januars 1792 offen stehet. Der Preiß desselben ist für ein Exemplar 1 Thlr. sächsisch. Doch erhalten diejenigen, welche Pränumeranten sammeln, wozu insonderheit alle Buchhandlungen und Postämter ergebenst eingeladen werden, das 7te frey, auch bekommt man sein Exemplar noch vor Weyhnachten, wenn die Pränumeration vor diesem Feste eingesendet wird. Der Preiß davon nachher, ist 1 Thl. 12 gr. Das Spiel selbst liefert auf einer großen Tafel 84 Figuren, welche alle nur mögliche Charaktere ausdrücken, auf deren Darstellung man allen Fleiß verwenden wird. Es wird mit Würfeln gespielt, welche dann den Platz bestimmen, wohin der Mitspielende zu stehen kommt, und in dessen Rücksicht er nach Maßgabe des darauf befindlichen Charakters entweder belohnt oder bestraft wird. Andere Regeln geben die 7 ver-

Digitized by Google

schiedenen Alter des menschlichen Lebens, in welche man dasselbe eingetheilt hat. Uebrigens kann jede Gesellschaft, sie mag so stark seyn, als sie will, daran Theil nehmen. Leipzig. Michaelmesse 1791.

Heinrich Müller, Kupferstecher.

2) Noch vor meinem Tod ein Wort an Fürsten, Weltbürger und Unterthanen.

Unter diesem Titel soll eine Schrift erscheinen. Die Pränumeration beträgt 8 gr. Der Hauptinhalt ist die Sicherheit und der Nutzen jedes Fürsten, die Wohlfahrt des Staats, und die allgemeine Glückseligkeit der Unterthanen — vom Niedrigsten bis zum Höchsten. — Man wendet sich der Bestellung wegen einzig an

A. F. Geisler, den jüngern, in Heinickens Hause am neuen Neumarkte in Leipzig.

3) In Hannover ist den 15. Oktob. 1791 ein gnädigstes Generale ergangen in Betreff der Einfuhr auswärtiger Spielkarten nach dem Harz.

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise v. 12. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1178 Schl.	1025 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	714 Schl.	630 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	2494 Schl.	2166 Schl.	5 fl. 45 kr.
Haber	281 Schl.	251 Schl.	4 fl. 50 kr.
Summa	4667 Schl.	4092 Schl.	
Rest		575 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 10. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	462 Schl.	450 Schl.	12 fl. 45 kr.
Korn	220 Schl.	189 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	1040 Schl.	915 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	190 Schl.	190 Schl.	4 fl. 40 kr.
Summe	1912 Schl.	1744 Schl.	
Rest		168 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 12. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	230 Schl.	230 Schl.	11 fl. 15 kr.
Korn	150 Schl.	150 Schl.	8 fl. 20 kr.
Gersten	200 Schl.	185 Schl.	5 fl. 45 kr.
Haber	70 Schl.	70 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	650 Schl.	635 Schl.	
Rest		15 Schl.	

VII.

Kundmachungen.

1) Da von Seite des Churfürstl. Hochlöbl. Hofraths bereits unterm 2. September abhin durch öffentliche Zeitungsblätter kund gemacht worden, daß jene, welchen die von Johann Nepomuk Mayr, Griesenbachischen Landgerichts-Kasten- und Mauthamts-Gegenschreiber & Const. an. 1779. mittels Transport an sich gebrachte, auf den Franz Ignaz Schmid, gewesten Griesbachischen Landgerichts- und Kastengegenschreiber lautende, und zu Verlust gegangene gemeinsame Schulden-Ablediguugswerks-Obligation de dat. 21. July 1721. zu Handen gekommen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zu ersagt Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Ankunftstitel docieren sollen, als nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins gedachtes Instrument ohne weiters ex officio cassirt werden würde.

Zumalen nun der vorgesetzte 6 wochige Termin wirklich verstrichen, und sich niemand gemeldet hat; so wird auf unterthänigstes Belangen des Lic. Anton Kölmayr, Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten, als Anwald des Kasten- und Mauthamts-Gegenschreibers, Johann Nepomuk Mayr, mehrgemeldte Schuld-Obligation hiemit ex officio amortizirt, und als Rechts ungültig cassirt. Wessentwegen dann auch sub hod. an das Churfürstl. Landschaftl. gemeinsame Schulden-Ablediguugswerk das Behörige erlassen worden. München den 4. November 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.
Gr. Preysing, Vicepräsident.
Secretär Hunold.

2) Auf die vom Churfürstl. Rath, Hof- und geistl. Raths Expeditor, Joseph Weinhäckl, uxorio nomine unterthänigst gemachte Vorstellung wurde von Seite des Churfürstl. hochlöbl.

Digitized by Google

Hofraths durch öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter kund gemacht, daß Jedermann, wem immer die ursprünglich, auf die Katharina Kammerloherinn, de dat. 2. Februar 1623. mit der Zinszeit 2ten Februar lautende Landschaftl. Hauptschuld- Obligation pr. 1200 fl. (welches Capital nach mehrfältigen Transporten endlich seiner Gatten erblich, und respective zum Theil Jure cessu zugefallen, und zu Verlust gegangen) zu Handen gekommen ist, solche sub termino 2 Monathen um so gewisser zum Churfürstl. Hofrath übergeben, oder seinen rechtmäßigen Ankunftstitel dociren soll, als nach Verfluß dieses Termins gedachte Obligation ohne weiters ex officio cassirt werden würde.

Da nun der vorgesetzte Termin bereits verstrichen, ohne daß sich dießfalls jemand gemeldet hätte; so wird auf weiters unterthänigstes Belangen ersagten Churfürstl. Raths, Hof- und geistl. Raths Expeditor, Joseph Weinhäckl uxorio nomine, mehrgemeldte Schuldobligation ohne weiters ex officio amortisirt, fort als ganz Rechtsungültig hiemit cassirt; weßentwegen dann auch sub hoc. an das Churfürstl. Landschaftl. gemeinsame Schulden-Ablediqungswerk das Behörige erlassen worden. München den 4. November 1761.

Churpfalzbaierischer Hofrath.
Hofrathspräsident.
Jos. Hunold, Sekretär.

Zu verkaufen:

1) Friedrich Eckert, Papiermacher zu Fronberg im Herzogthum Neuburg, biethet dem inländischen Publikum zum öffentlichen Verkauf an:

20 Ball. Kanzley-Papier à 18 fl.
20 Ball. Concept detto à 13 fl.
20 Ball. Druckpapier à 10 fl.

Nachricht.

In des churfürstl. geistl. Raths deutschen Schulfonds-Bücherverlage im ehemaligen Exercitienhause in der Neuhausergasse sind in die Zukunft die sonst von dem Verfasser selbst verlegten sämtlichen Werke von Mathias von Schönberg ꝛc. um beygesetzte Preise zu haben:

a) Geschichte des Menschen mit 28 kleinen Kupfern, nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.
b) Zierde der Jugend mit 20 Kupf. nebst einem Titelkupfer in 4to 1 fl. 30 kr.
Detto mit Holzstich 30 kr.
c) Schicksal des Menschen mit 8 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 8vo 45 kr.
Detto ohne Kupf. 18 kr.
d) Geschichte von verbothenen Büchern mit einem Titelkupfer. 12 kr.
e) Wahrheitsgründe (sämtliche) oder Christus Religion mit 2 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.
f) Der sanftmüthige Christ mit 10 Kupfern nebst einem Titelkupfer in 4to 45 kr.
Detto mit Holzstich 15 kr.
Detto kleiner oder Auszug 7 kr.
g) Regeln der Gesundheit aus der Vernunft und Religion zugleich mit 3 Kupfern 12 kr.
Detto ohne Kupfer 6 kr.
h) Unterricht vom Buß-Sakramente mit 2 Kupfern 12 kr.
i) Trost des Christen im widrigen Schicksale mit 2 Kupf. 12 kr.
k) Freundschaftliche Erinnerungen an einen jungen Menschen, der in die große Welt gehet mit 2 Kupfern 15 kr.
l) Religionsgründe mit 12 Kupfern und einem Titelkupfer in 4to 2 fl. 24 kr.
m) Wahrheitsgründe (sonderheitliche) für die Unfehlbarkeit der Kirche, als respect. der zweyte Theil zum obigen (sämtliche Wahrheitsgründe) 7 kr.
n) Unterhaltungen mit Gott, mit 8 Kupfern 36 kr.
o) Lehrreiche Gedanken mit 1 Kupf. 30 kr.
p) Andachtsübungen mit 1 Kupfer 7 kr.
q) Biblisches Buch des Tobias mit Anmerkungen 12 kr.
r) Von der wahren Verehrung der göttlichen Mutter Maria 15 kr.

NB. Da diese Werke durchgehends Originalausgaben sind, folglich vor dem Nachdrucke sich um vieles erheben: so verspricht man sich auch vom Auslande ansehnliche Bestellungen. Nachdem aber die ausgesetzten Preise festgesetzt sind: werden die respect. Herrn Liebhaber ersucht, den Betrag mit dem Briefe sogleich franco einzuschicken, wo sie sodann schleunigst werden bedienet werden.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit

ausgefertiget

in dem Finanerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

45. Stück. München den 25. November 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnungen:

1) Den, auch ohne Patent allen unverdächtigen Ausländern 1786 zugestandenen Leinwand-Handel betreff.

Nachdem Wir aus verschiedenen Confiscationsfällen, und Anfrags-Berichten der Beamten haben wahrnehmen müssen, daß Unsere, den 24. Oktober 1786. wegen dem Leinwand-Handel erlassene Verordnung fast gänzlich in Vergessenheit gekommen; so wollen Wir solche hiemit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung dahin wiederholen, daß der Einkauf der Leinwand noch fernershin allen jenen Ausländern, die bekannt ehrliche Leute, sohin unverdächtig, und keine Vaganten sind, ohne Patent, und andere Erlaubniß unhinderlich gestattet werden solle. München den 14. Nov. 1791.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

Sekretär Prandl.

2) In Betreff der weitern Vorsichtsanstalt der wüthenden Hunde.

Je mehr einem gesammten Publikum daran gelegen ist, daß jedermann vor den traurig- und schrecklichen Folgen der Hundswuth gesichert werde; desto weniger kann man von Seite der Churfürstl. Oberlandesregierung von der mittels Verruf unterm 7ten dieß dagegen getroffenen, und verordneten Vorsichtsanstalt im Wesentlichen abgehen: jedoch wird diese dahin modificirt, daß, wer seinen Hund auf der Gasse nicht tragen, oder an einer Schnur führen, sondern frey mitnehmen will, schuldig, und gehalten seyn solle, solchen ohne Unterschied der Größe und Gattung mit einem ledernen wohlgemachten und haltbaren Maulkorb dergestalten zu versehen, damit der Hund Niemand mit Beißen beschädigen, noch den Maulkorb von sich wegbringen kann. Wo hingegen all jene Hunde, welche weder getragen, oder an einer Schnur geführt, noch mit einem guten Maulkorb beleget sind, durch die bey Tag und Nacht immerfort herum zu gehen beauftragte Wasenmeisters-Knechte ohne weiters aufgefangen, und zugleich abgeschlagen werden müssen. Wornach sich also jedermann schuldgehorsamst zu achten hat. München den 16. November 1791.

Churpfalzbaier. obere Landesregierung.

Sekretär Prandl.

Digitized by Google

II.

Bekanntmachung, Reichsstadt-Hamburgische, in Betreff der aufrührerischen Schneidergesellen.

Wir Bürgermeister und Rath dieser kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg machen hiemit jedermann bekannt, daß die hieselbst auf Taglohn arbeitende Schneidergesellen es sich vor Kurzem einfallen lassen, von den Meistern eine Erhöhung ihres Tagelohns zu fodern: und da diese sich hiezu nicht verstehen wollen, insgesamt, mit Hintansetzung der bekanntesten Reichsgesetze, die Arbeit niedergelegt; auch sich, um der ihnen unvermeidlich bevorgestandenen Untersuchung und Bestrafung zu entgehen, aus dieser Stadt, und deren Gebiete, weg- und in die benachbarten Gegenden begeben; und daß Uns hierauf das Amt klagend und glaubwürdig vorgetragen, wie diese Frevler sich einzeln und heimlich wieder in die Stadt schlichen, bey Uns zünftigen Arbeit nähmen, und nicht nur die bisher ruhig gebliebenen Wochenschneider, sondern auch alle einwandernde Gesellen, durch Schimpfen und Androhung der äußersten Gewalthätigkeiten, von der Arbeit bey den Amtsmeistern abzuschröcken, und sie zum Aufstande und Auswandern zu nöthigen suchten.

Da nun dieser grobe Unfug auf keine Weise zu dulden, so gebieten Wir hiemit allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, keinen der obgedachten aufgestandenen Frevler, bey einer unvermeidlich zu exequirenden Geldstrafe von 15 Reichsthalern, und, in Ermanglung deren Erlegung, bey einer vierzehntägigen Gefängniß-Strafe, zu beherbergen, oder auch in Arbeit zu nehmen. Ferner ermahnen Wir hiemit einen jeden, dem hieselbst ein solcher Frevler, und der Ort seines Aufenthaltes, bekannt ist, dieses Einem der wohlweisen Herren Prætorum anzuzeigen, und dagegen, falls derselbe auf diese Anzeige zur Haft gebracht werden kann, einer Belohnung von 15 Reichsthalern gewärtig, auch versichert zu seyn, daß sein Name werde geheim gehalten werden.

Und da auch von den, bey dem neulichen Handwerker-Aufstande von Obrigkeits wegen hinausgebrachten Schlossergesellen verschiedene, ohne daß sie desfalls vorher gehörigen Orts um Erlaubniß angesucht, noch die Befugniß, hieselbst wieder im Amte Arbeit zu nehmen, erhalten, in diese Stadt zurückgekommen sind, und zu verschiedenen neuen Unruhen und Händeln unter den hieselbst wieder in Arbeit gegangenen Schlossergesellen Anlaß gegeben haben, so wird hiemit gleichfalls jedem Bürger und Einwohner dieser Stadt, bey vorgedachter resp. Geld- und Gefängnißstrafe, anbefohlen, keinen solcher ausgebrachten und unbefugter Weise wieder hereingekommenen Schlossergesellen wissentlich zu beherbergen, und Jedem, der von dem hiesigem Aufenthalte derselben Einem der wohlweisen Herren Prætorum sichere Nachricht zu geben im Stande ist, ebenmäßig, unter Verschweigung seines Namens, vorgedachte Belohnung von 15 Reichsthalern versprochen.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, Mercurii d. 19. Octobr. 1791.

(L. S.)

III.

Der Seidenhaase.

Der Seidenhaase fängt bereits an, in Deutschland überhaupts, und besonders auch in unsern Landen, ein neuer ergiebiger Zweig von Erwerb zu werden, gleichwie er es in den wärmern Ländern längst schon geworden ist. Vielleicht sehen ihn unsere Nachkommen eben so häufig eingepflanzt, wie wir heut zu Tage die indianischen Hühner, und andere nütz-

Digitized by Google

liche Thiere, sehen. Denn mit den nützlichern, welche die ersten Bedürfnisse befriedigten, mußte man nothwendig den Anfang, einzupflanzen, machen, sowohl bey den Gewächsen, als bey den Thieren, und mit den entbehrlichen hörte man auf. Jzt fängt man auf allen Seiten (lange Jahrhunderte schien ein allgemeiner Stillstand in Kultursachen in einigen deutschen Provinzen zu seyn, wofür sich mehrere Ursachen angeben lassen) da wieder an, wo man es gelassen hatte, und sorgt für Verschönerung der Kleider, und für Verzuckeruug der Speisen. Dergleichen einzeln ausgehobene Gegenstände, die die leckern Nahrungs- und verzierten Kleidungsarten betreffen, sind Bruchstücke aus der Geschichte der Landeskultur, und der Verschönerung der Erde durch Menschenhände.

Des Seidenhaasen, oder des angorischen Kaninchen Vaterland, scheint Syrien zu seyn, woher auch die Seidenhaarige Kameelziege, und die angorische Katze gebürtig sind. Unser Klima ist rauher, so aber dem Haarwuchse des Seidenhaasen zuträglich zu seyn scheint. An einigen Orten in Frankreich und Schwaben, auch seit 10 Jahren in Thüringen, hat man selbige in ziemlicher Menge gezogen, und hat der Herzog von Weimar eine Fabrik von Handschuhen, Hüten und allerley Zeugen, von diesen Haasen angelegt. Der Seidenhaase hat in der Bildung mehr ähnliches von dem zahmen, als von dem wilden Kaninchen, nur ist er größer. Sein Geschlecht ist wirkliches Species, und nicht Spielart, da er sich nicht mit einem andern Kaninchen begattet, sondern seiner Zahmheit ungeachtet, sowohl Kaninchen als Feldhaasen, die mit ihm eingesperret, ohne Rücksicht auf männliches oder weibliches Geschlecht zu nehmen, würget. Es ist ein Hausthier, dessen Haare überaus nutzbar sind, als welche an Weiche und Feinheit alles ähnliche, und selbst das theure Bieberhaar, übertreffen. Es wird der Werth dieser Haare dadurch sehr vermehrt, daß sie am ganzen Leib von gleicher Güte sind, wogegen man von den Feldhaasen z. B. nur die Spitzen der Rückenhaare zu feinen Hüten gebrauchen kann. Was sich etwa nicht spinnen läßt, weil es zu kurz oder zu sehr verlockt ist, verarbeitet man dennoch zu Hüten. Die längern Haare werden nach Art der Baumwolle gekratzt, gesponnen, und zu allerley Zeugen verarbeitet, die ausserordentlich weich, leicht nnd schön sind. Ein Mannsrock von diesem Zeuge wiegt etwa 1½ Pfund, und sizt doch sehr warm. Dergleichen Handschuhe sind schon gewöhnlicher. So leicht sonst den Seidenhaasen die Haare auszurupfen sind, so fest sitzen sie doch, wenn man sie im Winter schlachtet, wo sie vom November bis Januar mit Setzen inne halten, und sich die Bälge gehörig gahr machen lassen. Diese Bälge zu Pelzwerk verbraucht, übertreffen die zahmen Kaninchenfelle weit, und sind den Kürschnern um so mehr willkommen, da diese Thiere von verschiedenen Farben sind, schwarz, weiß, grau, oder rothbunt. Ihr Fleisch gleicht im Geschmack den zahmen Kaninchen; es wäre aber wohl Schade, solche zu verzehren. Das Haar des Seidenhaasen erhält man zuerst durch das Kämmen, so man alle 3 bis 4 Wochen wiederholen muß, weil sich sonst die reifen Haare leicht verfilzen. Man muß die Jungen, wenn sie 4 Wochen aus dem Neste sind, schon durchkämmen, obgleich der Gewinn von Haarn gering ist, um sich durch nachmaliges unausbleibliches Verfilzen die Arbeit nicht zu erschweren, und den Thieren nicht unnützen Schmerz zu machen. Man bedient sich dazu eines gewöhnlichen Frisirkamms, erst der weiten, und hernach der engen Seite, da denn die Haare sich von der Haut los geben, und kann man von einem gut gefutterten

Digitized by Google

Kaninchen in einem Jahre 10 bis 12 Loth Haare erhalten, so bey ihrer Leichtigkeit beträchtlich ist. Man erhält auch einen guten Theil Haare aus dem Neste, worinn sie ihre Jungen haben, welche sie sehr reinlich halten; man darf aber ihnen solche Haare aus dem Neste nicht eher nehmen, als bis die Jungen 3 Wochen alt sind, und sich zum erstenmal vor der Höhle haben sehen lassen; sie vermehren sich schnell, und hecken alle 4 Wochen, die 3 Wintermonate ausgenommen, haben gewöhnlich 4 bis 6 Junge jedesmal, und die Jungen sind schon wieder in 6 Monathen zur Zeugung tüchtig. Im Durchschnitt werden mehr Böcke als Ziegen gebohren, und auf 6 der leztern rechnet man nur einen Bock, daher man die übrigen Böcke schneidet, welche dann an Größe und Menge der Haare die ungeschnittenen Böcke noch weit übertreffen, sich auch mit diesen vertragen. Die Operation ist leicht, und kann jeder Schäfer verrichten. Man kann ihnen zur Wohnung einen etwas geraumen Stall, oder eine ungenuzte Kammer geben, so aber gut zu verwahren ist, weil der Marder, der Iltis und die Katzen nach dem Fleische der jungen Seidenhaasen sehr lüstern sind; auch thut man wohl, den Stall pflastern zu lassen, weil sie sonst sich Höhlen in die Erde machen, und sich zum Kämmen nicht anders einfinden, als durch Wassereingießen. Man kann ihnen aber künstliche Höhlen geben, in einem Stück Bauholz ausgehauen, oder mit Brettern zusammengesezt. Man macht sie 2 bis 2½ Fuß hoch und breit. Unten, wo sie auf dem Boden stehen, läßt man sie offen, damit man sie aufheben, und die Nesthaare herausnehmen kann. In diesen Höhlen haben sie ihre Jungen, und man darf sie nicht stöhren, bis die Jungen selbst heraus kommen. Außer diesen Höhlen, die man auch größer, und mit mehreren Abtheilungen einrichten kann, wirft man ihnen einige Bunde krummes Rockenstroh hin, wovon sie das Aeußere ihrer Nester bauen, und dieses erneuert man alle Monate, im Winter aber vermehrt man noch das Stroh, um der Wärme willen. Man giebt ihnen täglich ein- oder zweymal Futter, zu saufen bekommen sie aber gar nicht. Sie fressen im Sommer alle grüne Kräuter und Grasarten, als Weizenschruppe, spanischen Klee, grüne Wicken, Erbsen, gemeines Gras, und dergleichen; nur muß man ihnen das grüne Futter nie naß von Regen oder Thau geben, daher man bey anhaltender Nässe das Futter an einem luftigen Orte erst trocknen lassen muß. Auch muß man bey der Grasfutterung ihnen keinen Schierling oder andere giftige Kräuter geben; das Beste und Angenehmste im Winter sind für selbige die Moorrüben, und kann man zuweilen mit braunem Kohl- Haber- und Weizenkleie abwechseln. Wenn man ihnen aber Körner und Kleie giebt, so ganz ohne Saft sind, muß man solche vorher stark mit Wasser anfeuchten. Je besser sie gefuttert werden, je ergiebiger sind sie an Haaren, und rechnet man, daß mit so vielem Futter, als eine gut genährte Stallkuh im Sommer bekommt, 40 bis 50 Seidenhaasen erhalten werden können.

IV.

Ueber den Scheintod.

Noch vor der Zeit, ehe wir den Scheintod weitläuftiger nach vielen gesammelten Bemerkungen und Erfahrungen unter den hindernden Ursachen (wirklich verdient er darunter gezählt zu werden) der Bevölkerung berühren, müssen wir auf das Ansuchen eines hohen, verehrungswürdigen Freundes, des Titl. Herrn von Scherer, Stiftspfarrer zu U. L. Frauen

Digitized by Google

in München, der sich dergleichen neue Bemerkungen zu einem vorzüglichen Augenmerk nimmt, und selbst, als thätiger Seelenhirt und Menschenfreund, mancherley macht. Wir wollen ihn selbst reden lassen.

"Allen Dorf- sowohl, als Stadtchyrurgen und Aerzten ist es sehr gut, wenn sie sich des Previnaires, Arztes zu Brüssel, gekrönte Preisschrift, oder Abhandlung über die verschiednen Arten des Scheintodes (Leipz. in der Weygandischen Buchhandlung vom Jahre 1790) anschaffen, und auch lesen möchten.

Das nämliche gilt für die ehrwürdige Seelensorgers, Pfarrherren, und deren Vikarien auf dem flachen Lande, und in Städten.

Ich erinnere mich an des höchstseligen Reichsfürst-Bischofes, und im Conclavi zu Rom bey der Wahle Pabst Clementis XIII. auszeichnend merkwürdigen Kardinals zu Merseburg, von Rodt ꝛc. einen herrlichen Theolog, und treflichen Prediger, gekannt zu haben, welcher alle Nächte nach andächtigst gepflogener Untersuchung des Gewissens, und Abendsandachten, Zettels auf sein Schreibpult und Fenster vervielfältigt niederlegte, mit der Aufschrift:

Nolite me sepelire vivum!!

O! begrabt mich nicht lebendig!!

Nach Zeugniß des Pruschins unter dem Kaiser Karl V. wäre bey einem Haare die Stiftsdame zu Edelstetten in Schwaben lebendig begraben worden; welche unter den Exequiis erwachte, und alsdann 40 Jahre diesem Damenstifte als würdige Abtißinn vorstund.

Es ist bey Mannsgedenken, daß im baierischen Walde ein Mesner (Küster) sagte, als die Bauern wollten, man soll das Grab eröfnen seines verstorbenen Weibes — gestorben ist gestorben, zu was ꝛc.,,

So ist von dem Todtengräber in Ellrich, im Sächsischen, der auf einem ziemlich engen Kirchhofe die Begrabenen nicht lange in ihrer Herberg lassen kann, bekannt, daß er einmal den Hrn. Pastor Schmahling über die Bemerkung zu Rath zog, woher es doch käme, daß zuweilen ein Gerippe und Todtenkopf mit dem Angesicht hinunter nach der Erde zu liegend beym Ausgraben der Gräber gefunden würden, da sie doch nicht umgekehrt, sondern aufrecht in den Sarg gelegt würden. Diese Umwendung bedeutet Zweifels ohne nichts anders, als die letzte, aber eitle, Lebensbewegung der Scheintodten im Grabe.

Sollten darüber nicht alle Pfarrherren, Cooperatoren, Provisoren, und Beneficiaten, die Todtengräber ihrer Kirchhöfen zu Rathe ziehen, und aufmerksam auf dergleichen Bemerkungen machen! Das Gerippe der Leichnamen kömmt ohnehin schon nach etlichen Jahren heraus, wie wir in unsern Todtenkeuchen schon die Jahrzahlen 1760 u. s. w. auf den an die Sonne wieder hervorgebrachten Todtenköpfen lesen können. Genug indessen!

V.

Ueber den Wucher.

Wenn mit gesellschaftlichen Verbindungen neue, zuvor ganz unbekannte, Laster unter den Menschen zum Vorschein gekommen, so ist gewiß der Wucher eines der vorzüglichsten davon, wo nicht das erste aller Gesellschaftslaster. In den Wucher scheint sich gleichsam die ganze Stärke, womit man ehemal einans der unterjocht, und Länder erobert hat, gesetzt, und mit allen ihren Kräften versammelt zu haben.

Auf Interesse, auf physische (von moralischen ist hier die Rede nicht) Vortheile des einen von dem andern gründet sich der ganze gesellschaftliche Zustand. Einer wie der andere hat das Recht, zu fodern. Nur liegt der Unterschied in der Art der Foderung, und

Digitized by Google

in dem Maaß derselben. Wer gar nichts, oder nur so wenig, als möglich, fodert, besitzt die höchste und seltenste Tugend, nämlich die Selbstverläugnung im eigentlichsten Verstand. Wer nur soviel fodert, als er bedarf, der besitzt im gewissen Maaß die Tugend der Güte; denn schon dadurch, daß er nicht übermäßig verlangt, theilt er gleichsam den andern mit. Alle bürgerliche Ehrlichkeit beruht auf einer gemässen Zinsfoderung, entweder für seine eigne verwendete Kraft, oder für eines seiner Güter, wovon andere Vortheile ziehen. Und so im Gegentheil läuft alle bürgerliche Schande auf eine übertriebene Zinsfoderung hinaus.

In der Sprache des bürgerlichen Lebens heißt Wucher, jeder übermäßige Gewinn, auf welche Art, von welchem Geschäfte er gezogen werde. Nach dieser viel umfassenden Bedeutung ist schon, nur wohlfeiler Einkauf, und sehr theurer Verkauf, Wucher; ist jeder Betrug Wucher, welcher Gewinn verschaft. Die rechtliche Sprache aber hat den allgemeinen Begriff des Wuchers auf solchen übermäßigen Gewinn insbesondere beschränket, den jemand von einem Anlehen zieht.

Es muß Anlehen seyn. Bey andern Verträgen ist es Uebersatz, oder irgend eine unbenannte Uebervortheilung. Und von diesem Anlehen muß der Gewinn übermäßig seyn.

Das ist der Begriff nach der Gesetzgebung, wenn von Bestimmung des Wuchers gesprochen wird. Nach der Sprache des vollstreckenden Rechts, und für den Richter, wird Wucher, was die Gesetze dazu erklären. In dem neuen toskanischen Criminalgesetze §. 80. ist die Erklärung des Wuchers sehr umschrieben. In dem Entwurfe eines neuen Gesetzbuches von Karmer, ersten Theil: ist keine Erklärung des Wuchers, sondern bloß ein Verzeichniß von 10 Wucherfällen.

Man mag vielleicht Wuchern in eben der schuldlosen Bedeutung nehmen, wie man zum Beyspiel von einer Pflanze, wenn sie wohl gedeiht, sagt: Sie wuchert. Vielleicht däucht sich der Wucherer noch dazu als den größten Staatsmann, der am meisten in Verbindung mit andern lebt, der am ausgebreitetsten handelt und wandelt; und alle jene, die gar nicht wuchern, und es nicht können, verschwinden vor seinen Augen. Wenigst ist zum entschuldigenden Vortheile der wirklichen Wucherer das Wort, Wuchern, in das Pflanzenreich hinübergetragen worden. Ohne mindere Gefahr eines Mißbrauches hat man dem Ausdruck, Organisation, vom Pflanzenreich in's Menschenreich, in unsere Staatsverfassungen herübergetragen, und es ist alles gesagt, wenn es von einem Staat, oder einem sonderheitlichen Kollegium heißt: Es ist organisirt.

(Der Beschluß folgt.)

VI.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise v. 19. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1143 Schl.	933 Schl.	13 fl. 15 kr.
Korn	651 Schl.	590 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	1806 Schl.	1584 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	222 Schl.	222 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	3922 Schl.	3329 Schl.	
Rest	. . . .	493 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 17. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	432 Schl.	417 Schl.	12 fl. 45 kr.
Korn	200 Schl.	190 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gersten	900 Schl.	830 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	140 Schl.	115 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	1672 Schl.	1552 Schl.	
Rest	. . . .	120 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 19. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	280 Schl.	260 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	200 Schl.	170 Schl.	8 fl. 10 kr.
Gersten	230 Schl.	215 Schl.	5 fl. 45 kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	4 fl. 55 kr.
Summa	770 Schl.	705 Schl.	
Rest		65 Schl.	

Digitized by Google

VII.

Zu verkaufen:

1) Anna Maria Wessinn, bürgerliche Leinöschlags-Innhaberinn zu Deckendorf, biethet dem inländischen Publiko 100 Zentner Leinöl zu 17 fl. zum Verkauf an; Kaufsliebhaber können sich also bey der Eigenthümerinn melden.

2) Johann Dirr, bürgerlicher Rothgärber zu Rhain, hat 12 Zentner Leimleder ad 5 fl. den Zentner zu verkaufen.

3) Friedrich Eckert, Papiermacher zu Fronberg im Herzogthum Neuburg, biethet dem inländischen Publikum zum öffentlichen Verkauf an:

20 Ball. Kanzley-Papier à 18 fl.
20 Ball. Concept detto à 13 fl.
20 Ball. Druckpapier à 10 fl.

4) Bey den Titl. von Kohlbrennerischen Erben auf dem Platze, im eigenen Hause über 3 Stiegen sind auf eigne Kösten zum Verlag angeschafte Schulschriften, Kirchenlieder, Kupferstiche, kleine Sitten-Gebeth- und Lehrbüchgen für das Landvolk, die als Christenlehrschankungen zum Unterricht der Jugend, in der Lehrschule der Tugenden sowohl, als zu Erlangung zeitlicher Kenntniße in der Naturlehre und der Landwirthschaft, ausgetheilt werden können.

Die von 13 Erz- und Bischöfen gnädigst approbierten neuen gottesdienstlichen Lieder, nach dem Kirchen-Ritu eingerichtet, die Melodien in Musik gesetzt. 1. Theil ungebunden 48 kr. gebunden aber 56 kr.

Detto ohne Musikal-Noten, als ein Gebethbuch mit vielen Kupferstichen, ungebunden 30 kr. zu Prämien in Goldschnitt 40 kr. ordinär gebunden 36 kr.

Auszug aus dem ersten Theil, die Messe mit Musikal-Noten gebunden 15 kr.

Betrachtungen bey der heiligen Messe mit den approbirten Meßgesängen und Meßgebethern, gebunden 3 kr.

Messe (eine ganz neue musikalische) von R. P. Norbert Hauner Can. Reg. S. August. Klosters Herrenchiemsee ungebunden in fol. 24 kr.

Eine besondere neue Messe mit leicht singbaren Melodien für die Landpfarreyen mit deutschen Texte, mit Discant, Alt, Baß und Orgel, in fol. 48 kr.

Das Pange Lingua mit Discant, Baß und Orgel unisono 2 Blatt à 3 kr. ist 6 kr.

Der deutsche Text des Pange Lingua fürs Volk zum Mitsingen, ohne Melodien in 8. mit einem Kupfer. 1 kr.

Kirchenlied vor der Predigt mit Musikal-Noten für Sänger und Organisten, 2 Blatt, à 3 kr. ist. 6 kr.

Dieß Lied in 8. ohne Noten 2 pf.

Kirchenlied vor der Predigt in 8. von Weihnachten bis Quinquagesima 2 pf.

Das Stabat Mater mit Musik 2 Blatt 9 kr.

Dasselbe zum Gebeth oder Mitsingen in 8. 2 pf.

Dies iræ, Dies illa, bey einem Gottesdienst oder bey einer Leiche 2 Blatt 6 kr.

Meßgesang nach der Consecration bis zum Pater noster nebst dem Gebeth für den Landesregenten, wie es die Concilien verordnen, 2 Blatt eins für die Sänger, eins für den Organisten, so, daß es auch bey allen figurirten Aemtern eingeschaltet werden kann 6 kr.

Antiphonen bey Vespern und Litaneyen vom Advent bis Lichtmeß das Alma redemptoris mater für Sänger und Organisten 2 Blatt 6 kr.

" " von Lichtmeß bis Ostern ave Regina cœlorum 2 Blatt 6 kr.

" " Das Regina cœli von Ostern bis Pfingsten 2 Blatt 6 kr.

" Das Salve Regina bis Advent 2 Blat 6 kr.

Kirchenlied über die Geschichte des Hauptmanns zu Capharnaum 2 Blatt 6 kr.

Das Segengesang vom Advent bis Lichtmeß 2 Blatt 6 kr.

" " von Lichtmeß bis Ostern 6 kr.

" " von Ostern bis Advent 6 kr.

Die Prüfung am Abend für Orgel und Clavier das Blatt 4 kr.

Die Oelbergs- und Fastenandacht ohne Musik zum Bethen und Betrachten 1. Büchgen gebunden 6 kr.

Nota Die Musik hiezu kann von einem Herrn Conventualen, Organisten oder Corregenten beliebig componirt werden.

Der heil. Gesang zum Gottesdienste in der röm. kathol. Kirche, ein Auszug aus dem größerm Werk, nebst Kirchen- Beicht- und Com-

Digitized by Google

munien- und andern Gebethern, samt dem Responsorium vom heil. Anton, 5 Bögen in 8. gebunden 7 kr. mit Kupfer.

Andächtige Betrachtungen der vornehmsten Schmerzen Mariä, der Mutter Jesu Christi des Gesalbten in 7 Tagzeiten 6 kr. gebunden, mit einem Kupfer.

NB. Diese 2 Büchgen sind auch zusammengebunden mit Goldschnitt pr. 20 kr., ordinär gebunden a 13 kr. zu haben.

Die Schreibschule oder Unterricht für die Anfänger in der Schreibkunst mit den nöthigen Mustern zu Vorschriften in 24 Kupferplatten in Futteral, daß eine Vorschrift nach der andern zum Gebrauch herausgenommen werden kann, auf groß Quart weiß Papier in albis 48 kr. mit Deckel 52 kr.

Beyträge zur Landwirthschaft, und Staatistik in Baiern, v. Franz edeln von Kohlbrenner. (ein hinterlassenes Werk) München 1783. mit 1 Kupfer 12 kr.

Repertorium Bavariæ, oder kurze geographische Beschreib- und Eintheilung des baierischen Kreises, nebst einem Hauptregister, worinn alle in Ober- und Niederbaiern, dann obern Pfalz, auch des gesammten baierischen Kreises begriffene Landschaften, Bisthümer, Collegiat- Chor- Stifter, Regierungen, oder Rentämter, Land- und Pflegerichter, Städte, Märkte, Flecken, Klöster, Schlösser, Hofmarchen, adeliche Sitz, Dörfer, Weier, Einöden, dann was für Aemter und Land-Dienste vorhanden, wie nicht minder ein Perlwasser, und 5 Schiffreiche Flüsse, auch viel große schiffreiche See, und kleine viele 100 andere Wässer, so Namen führen, und viele hundert Fischweiher, dann große Först-, und viele Wälder, auch große Gebürge, ebenfalls viele Gesundbäden, Schmelz- und Glashütten ꝛc. gefunden werden. Gebunden a 24 kr.

Das heilige Baierland, aus dem Lateinischen von R. P. Math. Radero aus der Gesellschaft Jesu, in die deutsche Sprache übersetzt. Drey Theile in groß Folio. Augsburg 1714. Mit vielen schönen Kupfertafeln von der Meisterhand des Raphael Sadelers. Ungebunden 6 fl.

Materialien zur heutigen baierischen Geographie, 1stes Heft mit 4 Kupfertafeln in 4. 48 kr.

Detto Materialien in 4. de Anno 1773. 48 kr.

" " de Anno 1774. 48. kr.

Wem und woher immer anher zu schreiben gefällig, beliebe die Adreß zu machen: an die Titl. von Kohlbrennerischen Erben im eignen Hause auf dem Platze in München.

VIII.

Kundmachung.

Da von Seite des Churfürstl. Hochlöbl. Hofraths bereits unterm 2. September abhin durch öffentliche Zeitungsblätter kund gemacht worden, daß jene, welchen die von Johann Nepomuk Mayr, Griesenbachischen Landgerichts-Kasten- und Mauthamts-Gegenschreiber & Cons. an. 1779. mittels Transport an sich gebrachte, auf den Franz Ignaz Schmid, gewesten Griesbachischen Landgerichts- und Kastengegenschreiber lautende, und zu Verlurst gegangene gemeinsame Schulden- Abledigungswerks- Obligation de dat. 21. July 1721. zu Handen gekommen, solche sub termino 6 Wochen um so gewisser zu erlagt Churfürstl. Hofrath übergeben, oder den rechtmäßigen Ankunftstitel docieren sollen, als nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins gedachtes Instrument ohne weiters ex officio cassirt werden würde.

Zumalen nun der vorgesetzte 6 wochige Termin wirklich verstrichen, und sich niemand gemeldet hat; so wird auf unterthänigstes Belangen des Lic. Anton Köllmayr, Churfürstl. Hofgerichts-Advocaten, als Anwald des Kasten- und Mauthamts-Gegenschreibers, Johann Nepomuk Mayr, mehrgemeldte Schuld- Obligation hiemit ex officio amortisirt, und als Rechts ungültig cassirt. Weissentwegen dann auch sub hod. an das Churfürstl. Landschaftl. gemeinsame Schulden- Abledigungswerk das Behörige erlassen worden. München den 4. November 1791.

Churfürstl. Hofrathskanzley.

Gr. Preysing, Vicepräsident.

Secretär Hunold.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

46. Stück. München den 2. December 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnungen:

1) Die Untersuchung der Armen-Instituts-Rechnung betreffend.

Serenissimus Elector.

Da das hiesige Armen-Institut nunmehro beynahe zwey ganze Jahre besteht, und während dieser Zeit nicht nur dessen Endzweck, sondern auch allgemeinen Beyfall erhalten hat, und diesem zu Folge Se. Churfürstl. Durchleucht diese so nützliche und rühmliche Einrichtung auf das thätigste und unabänderlich zu unterstützen gnädigst entschlossen sind: so wollen Höchstdieselbe, daß diese gnädigste Willensmeynung unter dem hiesigen Publikum zu diesem Ende allgemein bekannt gemacht, und Jedermann zur thätigen Mitwirkung aufgemuntert werde.

Und da der erste Grundpfeiler dieses Instituts auf dem allgemeinen öffentlichen Zutrauen beruhet, und es der Billigkeit ganz angemessen ist, daß ein jeder von der richtigen Verwendung seiner zum Besten der Armen verabreichten freywilligen Beyträge vollkommen unterrichtet und überzeugt sey: so wollen Höchstdieselbe, daß alle Rechnungen des hiesigen Armen-Instituts von dem Tage der Entstehung desselben an, durch eine unpartheyische Kommission auf das genaueste, und mit aller Strenge untersucht, und der Befund dieser Untersuchung dem hiesigen Publikum umständlich mitgetheilt werden solle.

Zu dieser Untersuchung, welche alsogleich angefangen, und bestmöglichst beschleunigt werden soll, ernennen Se. Churfürstl. Durchleucht Höchstdero Hofkriegsrath, Titl. von Douwe, den Churfürstl. Hof- und geistl. Rath, Titl. von Mayerhofen, dann den hiesigen Stadtrath Dall'armi, als Kommissärs; und ertheilen denselben hiemit den gnädigsten Befehl, dieses Geschäft auf das eifrigste, und ohne mindeste Schonung zu betreiben; dann nicht allein wegen der Richtigkeit der Hauptrechnungen, sondern auch, und hauptsächlich, wegen der wirklichen Vertheilung des Almosens unter die Armen, die genaueste Einsicht zu erholen, und den Befund pflichtmäßig anzuzeigen.

Damit aber Niemand das unter dem Publikum vor einiger Zeit ausgebreitete Gerücht, wegen einiger geschehen seyn sollender Unrichtigkeit in dieser Almosen-Ver-

Digitized by Google

theilung, als einen Vorwand brauchen möge, sich von aller weitern Unterstützung dieses so gemeinnützigen rühmlichen Instituts zurück zu ziehen: so erklären und versprechen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst, im Falle einiger Unterschleif wirklich geschehen seyn solle, wodurch die Armen verkürzt worden wären; wie auch, Falls dieses durch Untreue der Untergeordneten in Zukunft geschehen sollte, nicht allein den Verbrecher zur empfindlichsten Strafe ziehen zu lassen, sondern auch den Verlurst der entwendeten Gelder, jedesmals Selbst in vollem Maaße der Armenkasse zu ersetzen; und zwar so, daß weder die hiesigen Einwohner, noch die Armen diesen Verlurst auf keinerley Art im geringsten empfinden sollen.

Nach dieser Höchstlandesväterlichen Erklärung, erwarten Se. Churfürstl. Durchleucht, daß sämtliche Einwohner dieser Haupt- und Residenzstadt, von neuem Zutrauen belebt, mit edler Großmuth und wahrem Mitleid für ihre armen, dürftigen Mitmenschen, das hiesige Armen-Institut noch ferner zu unterstützen, auf das thätigste sich bestreben werden; und besonders, daß Niemand durch übelangebrachtes Mitleiden, oder aus noch unverantwortlichern Absichten gegen die Höchsten Verordnungen, durch selbstige Austheilung seines Almosens sich verfehlen werde, welches den schändlichen Bettel, und alle damit verbundene Laster in dieser Residenzstadt wieder emporbringen, und das bisher mit so vieler Mühe errichtete, und so nützliche Institut unfehlbar untergraben würde. München den 22. Nov. 1791.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. Frhr. v. Hertling.

Ad Mandat. Serenissimi Domini Electoris proprium.

Von Schultes.

2) Höchstlandesherrliche Militär-Verordnung, die allen Churfürstl. Deserteurs vom 10. November 1791 bis 10. Nov. 1792 gnädigst ertheilte General-Pardon, dann anders die Beurlaubung u. s. w. betreffend.

Wir Carl Theodor, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Guade zuvor!

Es kann sämtlich Unsern geliebten Unterthanen, dann Unsern Soldaten zu Roß und Fuß nicht unbekannt seyn, mit welch väterlicher Vorsicht Wir Uns immer bestrebt haben, ihren Zustand auf die bestmöglichste Art zu vervollkommnen, dann durch gute Behandlung, Ertheilung vieler Freyheiten, Vermehrung des Soldes, und Verbesserung der Montursstücke den Soldaten Stand nach und nach immer achtungswerther und angenehmer zu machen.

Gleichwie Wir nun nichts sehnlicher wünschen, als mit diesen Unsern gnädigsten Gesinnungen eine milde Nachsicht für begangene Fehltritte zu verbinden, und die durch unternommene Desertionen dem Lande entzogene Unterthanen und arbeitsame Hände wieder zurückzubringen, und zum gemeinschaftlichen Beßten in Thätigkeit zu setzen.

So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, allen den Soldaten, welche bey Unsern Kriegstruppen zu Roß oder Fuß gestanden, und von den Fahnen und Estandarts, wozu sie geschworen haben, meineydigerweise entwichen sind, auch an Gewehr, Montur, so andern Requisiten ein und anders mitzunehmen sich erkühnet, oder während ihrer treulosen Entfernung sich verheurathet haben, vollkommene und

Digitized by Google

allgemeine Pardon oder Verzeihung zu ertheilen.

Wir machen dieses also Jedermann, besonders aber den treulos entwichenen Soldaten, zu dem Ende hiemit zu wissen, daß selbe, wenn sie von untenstehendem Tage an, in Zeit zwölf Monathen, oder eines ganzen Jahrs, bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons, worunter sie gestanden sind, sich freywillig wieder stellen, und einfinden werden, Unserer vollkommenen höchsten Gnade, und gänzlicher Verzeihung versichert seyn sollen; diejenigen allein ausgenommen, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung dieses Pardons der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Wir hoffen um so zuverläßiger, daß diese Meineydige ihren begangenen Fehltritt reumüthig verbessern, und jeder seinem Vaterlande seine Dienste um so mehr vor andern wiedmen werde, als Wir nach Unsern gnädigsten Verordnungen die Verbesserung Unsers Militär-Standes wirklich in Erfüllung gesetzt haben, auch es keiner irgendwo besser oder vortheilhafter finden wird, und jedem bey seiner Zurückkehr sogar freygestellt seyn solle, statt dem Militär- in den Civil-Stand einzutreten, wenn er sein ehrliches Unterkommen durch Bauern-Arbeit, oder sonst kündige Profession hinlänglich auszeigen kann, welches aber vorerst von der einschlägigen Orts-Obrigkeit an das Regiment attestirt werden muß.

Alle diese sollen sofort, wenn sie Inländer sind, oder als Ausländer sich im Inlande ansäßig machen, mit Losscheinen nach Inhalt Unserer gnädigsten Verordnung vom 14ten August 1789. von allen militärischen Dienst-Verrichtungen beym Regimente entlassen werden.

Dagegen alle jene, welche zu fernern Kriegsdiensten untauglich erfunden werden sollten, mit einem gewöhnlichen Abschiede dimittirt werden sollen.

Alle andere aber sollen bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons allenthalben wieder aufgenommen, und lediglich zur Ausdienung ihrer vorher eingegangenen, und durch ihre Desertion unterbrochenen Capitulation angehalten werden.

Und um diese Deserteurs zur Rückkehr noch mehr aufzumuntern, wollen Wir über dieses sogar gnädigst gestatten, daß selbe, wenn sie sich zwar zu Hause nicht ansäßig machen können, doch aber bey ihrer Wiederanstellung beym Regimente durch gerichtliche Zeugnisse erweisen können, daß sie zu Hause Arbeit und Verdienst zu finden im Stande sind, jedes Jahr bis zum Ende ihrer Capitulation eilf ganze Monathe in Urlaub verbleiben dürfen, und lediglich zur Exerzierzeit alljährlich ein Monath bey dem Regimente zu erscheinen haben.

Die nämliche Freyheit wegen Beurlaubung im Lande sollen die auf General-Pardon sich sistirten Ausländer gleichfalls genießen; sollten selbe aber in das Ausland in ihr Geburtsort nach vorweisenden Zeugnissen beurlaubt zu werden verlangen, so haben selbe jedesmal eine Caution von 40 fl. bey den Regimentern zu erlegen. Alle diejenige aber, welche Unserer gnädigsten Großmuth ungeachter in ihrem Meineyde verharren, und sich in oben angesetzter Frist nicht freywillig stellen, sollen auf Betreten über kurz oder lang in Verhaft gebracht, nach Strenge der Kriegsgesetze behandelt, und ihr wirklich besitzend oder zu

Digitized by Google

erwarten habendes Vermögen dem Fisco militari heimfällig seyn.

Zur Urkund dessen haben Wir diesen offenen Pardons-Brief nebst Unsern beygedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegel Höchsteigenhändig unterschrieben, und sonach selben durch öffentlichen Trompetenschall und Trommelschlag bey sämtlichen Unsern Regimentern zu Roß und zu Fuß, sowohl in Garnisonen, als auf dem Lande kund machen, und zu Jedermanns Wissenschaft an gehörigen Orten aushängen, und anheften lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten November 1791.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vid. Freyherr von Hertling.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Domini Electoris proprium.

von Schultes.

II.

Ueber den Wucher.

(Fortsetzung.)

Vielleicht scheint es dem Staate einigermassen eben so gleichgültig zu seyn, daß einzelne Bürger sich durch beschwerliche Bedingnisse, denen sie, um Geld zu bekommen, sich unterwerfen, zu Grund richten; als durch Pracht und Verschwendung. Aber, wenn die öffentliche Verwaltung ihren Blick auf die Folgen richtet, welche die Beschwerlichkeit der Bedingnisse bey Anlehn auf das Ganze verbreitet, so kann sie nicht verkennen, daß diese Beschwerlichkeit den Feldbau zu Grunde richtet, die Arbeitsamkeit niederschlägt, daß sie den Waaren derjenigen Länder, wo das Geld wohlfeiler ist, selbst aus den Nationalhandelsplätzen den Vorzug in dem Absatze versichert, im Gegentheile den Nationalwaaren gegen fremde Mitwerber, und auf fremden Plätzen den Absatz entreißt; daß sie also den innern und äußern Handel zu Grunde richtet, und durch die mit dem Verfalle des Handels verminderten allgemeinen Nahrungswege die Ehen seltner, die Volksmenge abnehmen machet, die Einhebung der öffentlichen Einkünfte äußerst erschwert, daß sie, über dieses alles, noch die Ausgaben des Staats nothwendig vergrößert, ihn die ordentlichen Auflagen zu erhöhen bemüssiget, zugleich aber die Hilfsquellen für außerordentliche Fälle vertrocknet.

Dieß sind die in allem Betracht offenbar schädlichen Folgen des Wuchers. Seit das Geld nicht mehr blos handelt, nicht mehr blos in der Hand des grossen Kaufmannes sich findet, sind in allen wohleingerichteten Staaten die Geldzinsen bestimmet worden. So z. B. in den kaiserlichen königlichen Staaten erlaubten die Gesetze bis auf das Jahr 1758 von hundert 6, das heißt 6 Prozente. In diesem Jahr aber ward eine Interesse-Steuer aufgelegt, die man als eine mittelbare Interessenherabsetzung betrachten konnte, weil sie die zu 6 Prozenten anliegenden Kapitalien allein betraf. Im Jahr 1765 beym Antritt der Regierung des höchstsel. Kaiser Josephs II. erschien eine Verordnung, welche, mit Ausnahme der trockenen Handelswechsel, unter Strafe der Fiskalität größere Zinsen, als 4 Prozente untersagte, und die Verordnung vom Jahr 1787 29ten Jänner hob alle gesetzlich bestimmte Zinsen, samt den auf höhere Zinsen verhängten Fiskalstrafen, auf, und setzte zugleich alle in Ansehung des Wuchers bestandene Verordnungen mit einemmal außer Kraft. Der verdienstvolle Herr Justizrath Titl. von Rees schrieb eine eigene Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze, und brachte, wo nicht

Digitized by Google

ganz erschöpfende und begnügende, wenigst sehr wichtige Gründe dar. Aber der berühmte Herr Hofrath Titl. von Sonnenfels machte in seiner neuesten Schrift über den Wucher an ihn eine öffentliche Aufforderung, die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, oder die Entbehrlichkeit und Unbilligkeit der Wuchergesetzen, als wovon so vieles abhängt, darzuthun.

"Ich mache hiemit an Sie die Aufforderung, uns dieselben nicht vorzuenthalten, und uns entweder zu überzeugen, daß ein Gesetz gegen den Wucher unbillig, als Unbilligkeit also keine Wohlthat für das gemeine Wesen seyn würde — oder, sich des Gegentheils, nämlich, von der Gerechtigkeit eines solchen Gesetzes überzeugen zu lassen; wie man von der Nothwendigkeit desselben nur zu sehr überzeugt ist.

Der Vortheil dieser freundschaftlichen Fehde mag auf was immer für eine Seite fallen, der Ausschlag kann Sie und mich nur ehren. Ist es ruhmvoll, seine Meynung durch den öffentlichen Beyfall bestätiget zu sehen, so ist ein nicht geringerer, und gewiß Männern in Geschäften und von Wissenschaften nicht oft zu Theil gewordener Ruhm, eine behauptete Meynung öffentlich aufzugeben, und dafür der Gegenmeynung beyzutreten.,,

Und eben so gründlich als patriotisch entschuldigt von Sonnenfels des höchstsel. Kaisers Gesinnung hierüber:

"Wenn eine so gütige Absicht größtentheils mißlungen ist; wenn dadurch die Schuldner der Unersättlichkeit der Gläubiger nur um so stärker preisgegeben worden, wenn die Habsucht, da sie nun durch nichts mehr in Schranken gehalten ward, nur desto unverschämtere Forderungen machte, und die Vampiren der Gesellschaft, eine verworfene Art von Menschen, die sich die Noth oder Thorheit ihrer Mitbürger zur Glücksbahn wählen, täglich vermehret wurden, wenn endlich das Verderbniß zu dem Grade gestiegen ist, daß die Grossen wuchern, und die Wucherer nach und nach selbst Grosse werden; so kommt es daher, daß der Wunsch Euer Majestät, die Wirkung Ihrer Vorkehrung möchte sogleich empfunden werden, Ihnen gewissermassen nicht gestattete, einige Vorbereitungen vorausgehen zu lassen, welche vielleicht zu einem günstigeren Ausschlage beygetragen haben würden, so kommt es daher, daß Ihr Stand Sie zu sehr entfernt hält, um die Denkungsart und Ränke der Wucherer in der Nähe zu kennen; so kommt es daher, daß Ihr erhabnes Herz sich nicht herablassen konnte, die ganze Niederträchtigkeit dieser Klasse auch nur zu argwohnen.,,

K. Leopold II. verordnete hierüber Folgendes: "Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29. Januar 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bey dem Darleihen abgezogen, zurück genommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wollen Wir hiemit erklären: daß gedachtes Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher also der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierinn in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtiget ist: eben so, wie der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch so weit sich Anzeigungen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu

Digitized by Google

dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß giebt; der Privatcredit aber, und die zu Handhabung deſſelben nöthige Rechtspflege weſentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verſchreibung ſo abgefaßt werde, wie das Geſchäft wirklich geſchloſſen worden: ſo verordnen Wir, daß künftig nur den Wechſelbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter ſich oder an andere ausgeſtellet werden, das in der Wechſelordnung eingeräumte Recht zuſtehen ſoll.

Andere Privatperſonen hingegen ſollen ſich allein der gemeinen Schuldverſchreibung gebrauchen, in derſelben das, was zwiſchen den Contrahenten behandelt und bedungen worden iſt, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals ſowohl, als der Zinſen ſich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darleihen geſchehen iſt, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieſes Geſetzes dazu nicht befugt iſt, ein trockener Wechſelbrief ausgeſtellt, ſo ſoll ſolcher es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt ſeyn, nicht nur das in der erneuerten Wechſelordnung vom Jahre 1763 im Abſatze 53 zugeſtandene und hiermit aufgehobene Recht nicht genießen, ſondern ein ſolcher Wechſelbrief ſoll auch für ſich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweiſe vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 25ſten Februar 1791, Unſerer Reiche im zweyten Jahre.

(L. S) Leopold.

Die Sache der Wuchergeſetze hat an einem der verdienſtvollſten Männer der Monarchie, dem als Schriftſteller und Staatsmanne gleich berühmten Herrn von Sonnefels, einen öffentlichen Vertheidiger gefunden. Daher hat ſchon der höchſtſelige Kaiſer ſich bewegen laſſen, einen Preis von 500 Dukaten auf die beſte Beantwortung der Frage: wie dem Wucher ohne Strafgeſetze Einhalt gethan werden könne, auszuſetzen. Man lag Sr. jetzt regierenden Majeſtät nicht weniger an, hierinn eine Vorſehung zu treffen. Am meiſten liegt dem Adel daran, der immer in dem Falle zu entlehnen iſt, und gerne um geringe Zinſen Geld erhalten möchte. Der Kaiſer hat ſich viel mit dieſem Gegenſtande beſchäftiget, aber erkannt, es ſey nicht leicht, Wuchergeſetze zu machen, welche der Abſicht zuſagen, ohne von der andern Seite Billigkeit und Eigenthum zu verletzen, und die Induſtrie zu erſticken. Es wurden Vorſchläge über Vorſchläge gemacht, keine hielt die Probe aus. Endlich ward beſchloſſen, um doch einigermaſſen in dieſer Sache etwas zu thun, und die Klagenden zu befriedigen, zu verordnen, daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und alle andere Exceptionen in Darleihgeſchäften, alle geſetzmäßige Kraft haben, und die Ausſtellung ſogenannter trockener Wechſelbriefe nur unter Handelsleuten erlaubt ſeyn ſoll.

(Die Fortſetzung folgt.)

III.

Gemeinnützige Anzeigen.

1) In Churſachſen iſt durch ein gnädigſtes Generale vom 19. Auguſt 1791 die Einſendung des Aerndteertrags der Fruchtgattungen,

der Vorrathsconsignationen, und der Konsumentenverzeichnisse unter zwanzig Reichsthaler Strafe anbefohlen worden.

2) In Churſachſen iſt die Getreid-Ausfuhr, bis auf den Haber, vom 14. Oktober 1791 durchgängig erlaubt worden.

3) Der Churfürſt von Sachſen hat einige Quantitäten innländiſchen Getreides, an Korn und Haber für die Militärmagazine zu Leipzig für dieß Jahr vorkaufen zu laſſen gnädigſt befohlen.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreiſe v. 26. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	859 Schl.	724 Schl.	13 fl. 40 kr.
Korn	503 Schl.	476 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gerſten	1017 Schl.	881 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	139 Schl.	139 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	2518 Schl.	2220 Schl.	
Reſt		298 Schl.	

Erdinger Schrannenpreiſe vom 25. Nov. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	570 Schl.	555 Schl.	12 fl. 30 kr.
Korn	280 Schl.	270 Schl.	7 fl. 15 kr.
Gerſten	1080 Schl.	830 Schl.	6 fl. 45 kr.
Haber	130 Schl.	115 Schl.	4 fl. 35 kr.
Summa	2060 Schl.	1770 Schl.	
Reſt		290 Schl.	

VII.

Zu verkaufen:

1) In einer anſehnlichen Pfalzneuburgiſchen Stadt ſind täglich zu verkaufen 1) eine Buchdruckergerechtigkeit; 2) Zwey groſſe neue Preſſen, wovon eine von Eiſen, die zweyte aber von Meſſing iſt; 3) 15 bis 16 Zentner theils neue, theils ſchon gebrauchte Schriften; 4) ein anſehnlicher Bücherverlag, woran alſogleich kann fortgearbeitet werden; 5) das Privilegium, den Kalender zu drucken, zu deſſen Verſchleiß man ſich aller hochobrigkeitlichen Hilfe, und Unterſtützung zu getröſten hat. Kaufluſtige können ſich des Näheren bey allhieſigem, wie auch im Intelligenzkomtoir zu München erkundigen. Briefe erbittet man ſich franco aus.

Dillingen den 28. November 1791.

Johann Speck, Hofbuchbinder.

2) Bey den Titl. von Kohlbrenneriſchen Erben auf dem Platze, im eigenen Hauſe über 3 Stiegen ſind auf eigne Koſten zum Verlag angeſchafte Schulſchriften, Kirchenlieder, Kupferſtiche, kleine Sitten- Gebeth- und Lehrbüchgen für das Landvolk, die als Chriſtenlehrſchankungen zum Unterricht der Jugend, in der Lehrſchule der Tugenden ſowohl, als zu Erlangung zeitlicher Kenntniße in der Naturlehre und der Landwirthſchaft, ausgetheilt werden können.

Die von 13 Erz- und Biſchöfen gnädigſt approbirten neuen gottesdienſtlichen Lieder, nach dem Kirchen-Ritu eingerichtet, die Melodien in Muſik geſetzt. 1. Theil ungebunden 48 kr. gebunden aber 56 kr.

Detto ohne Muſikal-Noten, als ein Gebethbuch mit vielen Kupferſtichen, ungebunden 30 kr. zu Prämien in Goldſchnitt 40 kr. ordindr gebunden 36 kr.

Auszug aus dem erſten Theil, die Meſſe mit Muſikal-Noten gebunden 15 kr.

Betrachtungen bey der heiligen Meſſe mit den approbirten Meßgeſängen und Meßgebethern, gebunden 3 kr.

Meſſe (eine ganz neue muſikaliſche) von R. P. Norbert Hauner Can. Reg. S. Auguſt. Kloſters Herrenchiemſee ungebunden in fol. 24 kr.

Eine beſondere neue Meſſe mit leicht ſingbaren Melodien für die Landpfarreyen mit deutſchen Texte, mit Diſcant, Alt, Baß und Orgel, in fol. 48 kr.

Das Pange Lingua mit Diſcant, Baß und Orgel uniſono 2 Blatt a 3 kr. iſt 6 kr.

Der deutſche Text des Pange Lingua fürs Volk zum Mitſingen, ohne Melodien in 8. mit einem Kupfer. 1 kr.

Kirchenlied vor der Predigt mit Muſikal-Noten für Sänger und Organiſten, 2 Blatt, a 3 kr. iſt 6 kr.

Dieß Lied in 8. ohne Noten 3 pf.

Digitized by Google

Kirchenlied vor der Predigt in 8. von Weihnachten bis Quinquagesima 2 pf.

Das Stabat Mater mit Musik 2 Blatt 9 kr.

Dasselbe zum Gebeth oder Mitsingen in 8. 2 pf.

Dies iræ, Dies illa, bey einem Gottesdienst oder bey einer Leiche 2 Blatt 6 kr.

Meßgesang nach der Consecration bis zum Pater noster nebst dem Gebeth für den Landesregenten, wie es die Concilien verordnen, 2 Blatt eins für die Sänger, eins für den Organisten, so, daß es auch bey allen figurirten Aemtern eingeschaltet werden kann 6 kr.

Antiphonen bey Vespern und Litaneyen vom Advent bis Lichtmeß das Alma redemptoris mater für Sänger und Organisten 2 Blatt 6 kr.

" von Lichtmeß bis Ostern ave Regina cœlorum 2 Blatt 6 kr.

" " Das Regina cœli von Ostern bis Pfingsten 2 Blatt 6 kr.

" Das Salve Regina bis Advent 2 Blat 6 kr.

Kirchenlied über die Geschichte des Hauptmanns zu Capharnaum 2 Blatt 6 kr.

Das Segengesang vom Advent bis Lichtmeß 2 Blatt 6 kr.

" " von Lichtmeß bis Ostern 6 kr.

" " von Ostern bis Advent 6 kr.

Die Prüfung am Abend für Orgel und Clavier das Blatt 4 kr.

Die Oelbergs- und Fastenandacht ohne Musik zum Bethen und Betrachten 1. Büchgen gebunden 6 kr.

Nota Die Musik hiezu kann von einem Herrn Conventualen, Organisten oder Corregenten beliebig componirt werden.

Der heil. Gesang zum Gottesdienste in der röm. kathol. Kirche, ein Auszug aus dem größerm Werk, nebst Kirchen- Beicht- und Communion- und andern Gebethern, samt dem Responsorium vom heil. Anton, 5 Bögen in 8. gebunden 7 kr. mit Kupfer.

Andächtige Betrachtungen der vornehmsten Schmerzen Mariä, der Mutter Jesu Christi des Gesalbten in 7 Tagzeiten 6 kr. gebunden, mit einem Kupfer.

NB. Diese 2 Büchgen sind auch zusammengebunden mit Goldschnitt pr. 20 kr., ordinär gebunden a 13 kr. zu haben.

Die Schreibschule oder Unterricht für die Anfänger in der Schreibkunst mit den nöthigen Mustern zu Vorschriften in 24 Kupferplatten in Futteral, daß eine Vorschrift nach der andern zum Gebrauch herausgenommen werden kann, auf groß Quart weiß Papier in albis 48 kr. mit Deckel 52 kr.

Beyträge zur Landwirthschaft, und Staatistik in Baiern, v. Franz edeln von Kohlbrenner. (ein hinterlassenes Werk) München 1783. mit 1 Kupfer 12 kr.

Repertorium Bavariæ, oder kurze geographische Beschreib- und Eintheilung des baierischen Kreises, nebst einem Hauptregister, worinn alle in Ober- und Niederbaiern, dann obern Pfalz, auch des gesammten baierischen Kreises begriffene Landschaften, Bißthümer, Collegiat- Chor- Stifter, Regierungen, oder Rentämter, Land- und Pflegerichter, Städte, Märkte, Flecken, Klöster, Schlösser, Hofmarchen, adelche Sitz, Dörfer, Weier, Einöden, dann was für Aemter und Land- Dienste vorhanden, wie nicht minder ein Perlwasser, und 5 Schiffreiche Flüsse, auch viel große schiffreiche See, und kleine viele 100 andere Wässer, so Namen führen, und viele hundert Fischweiher, dann große Först, und viele Wälder, auch große Gebürge, ebenfalls viele Gesundbrunnen, Schmelz- und Glashütten ꝛc. gefunden werden. Gebunden a 24 kr.

Das heilige Baierland, aus dem Lateinischen von R. P. Math. Radero aus der Gesellschaft Jesu, in die deutsche Sprache übersetzt. Drey Theile in groß Folio. Augsburg 1714. Mit vielen schönen Kupfertafeln von der Meisterhand des Raphael Sadelers. Ungebunden 6 fl.

Materialien zur heutigen baierischen Geographie, 1stes Heft mit 4 Kupfertafeln in 4. 48 kr.

Detto Materialien in 4. de Anno 1773. 48 kr.

" de Anno 1774. 48. kr.

Wem und woher immer anher zu schreiben gefällig, beliebe die Adreß zu machen: an die Titl. von Kohlbrennerischen Erben im eignen Hause auf dem Platze in München.

3) Johann Dirr, bürgerlicher Rothgärber zu Rhain, hat 12 Zentner Leimleder ad 5 fl. den Zentner zu verkaufen.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

47. Stück. München den 10. December 1791.

I.

Deutsche Staats-Rechts-Nachrichten.

1) Neue Fürstabtenwahl zu St. Emmeran in Regensburg.

Nach der bereits 49 Tage erledigten Fürstabteistelle in dem löblichen Reichsstift St. Emmeran ward am 1sten Decemb. dieses 1791. Jahrs durch die am selbigen Tag vor sich gegangene hohe Wahl Titl. Cölestinus Steigleh-ner zum dermaligen Fürstabten erhoben. Seine langen Verdienste in dem Privat-Klosterstudium, und dann im öffentlichen auf der hohen Schule zu Ingolstadt seit dem Jahr 1781 im Nov. allwo Er über die praktischen Theile der Physik, als Experimentalphysik, Witterungskunde und s. w. mit vollem anzüglichen Beyfall las, nicht nur der ordentlich Studierenden, sondern auch verschiedener Freywilliger aus dem Militär- und Civilstande, Seine auf der Ingolstädter Sternwarte gemachten merkwürdigen Beobachtungen, und sogar neuen Entdeckungen, z B. eines Mondvulkan's, machten unsere im 41sten Stück der Intelligenzblätter geäusserte Muthmassung vollkommen gegründet, daß nämlich die künftige Fürstabtenwahl auf einen Mann, wie Er ist, mit aller Einstimmung des gelehrten und des politischen Reiches fallen dörfe. Wir wünschen zum Wohl der Religion nnd des Staates, der Menschheit und der Gelehrsamkeit, diesem würdigen Nachfolger des Frobenius mit des Seligen Verdiensten auch sein hohes, und ein noch höheres Alter!

2) Erneuerte Churpfalzbaier'sche Ansprüche gegen die Reichsstadt Nürnberg.

Gleich im nächsten achten Jahre darauf, als im Jahr 1495 von Kaiser Maximilian I. zur vollkommnen Herstellung des Landfriedens, und der gänzlichen Abschaffung des etliche Jahrhunderte in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als eine unmittelbare Folge der im Schwung gehenden heimlichen Gerichte, das erste höchste offene Reichsgericht, nämlich das Reichskammergericht errichtet, und zur Entscheidung aller künftigen fürstlichen und höheren Streitigkeiten zu Frankfurt am Mayn eröffnet worden, gleich im achten Jahre nach dieser weisen kaiserlichen Anordnung, und Vorsorge, nämlich im Jahr 1503 hat sich eine der wichtigsten Streitigkeiten begeben, die vielleicht vor Errichtung des Reichskammergerichtes mit noch viel mehr Bürgerblut, als es nebstdem geschehen ist, wäre beygelegt worden. Diese ereignete sich mit dem männlich erblosen-

Digitized by Google

Abgang des Herzog Georg des Reichen von Baiernlandshut, der vor seinem Ende, mit Umgehung der Münchner-Linie seinen Tochtermann, den Pfalzgrafen Ruprecht zum Alleinerben einsetzte. Der berühmte deutsche Staatsrechtslehrer Pütter nennt diesen einen Rechtsfalls, „dessen Entscheidung dennoch (bey schon vorhandenen Reichsgerichten) eben so sehr mit Waffen, als vor Gerichten, betrieben wurde.“ Bis auf das Jahr 1507 dauerte die blutige Entscheidung mit Waffen, wo sodann Kaiser Maximilian die Georgische Erbschaft in 3 Theile theilte, wovon er nämlich den stärksten und beträchtlichsten dem Herzog Albrecht von Baiernmünchen, nunmehrigen Alleinherrn von Baiern, den andern den beeden jungen Prinzen des bereits verstorbenen eingesetzten Alleinerben, dem Otto Heinrich geb. 1502, und Philipp geb. 1503, und endlich den dritten Theil den mitkriegenden Bundesgenossen zur Entschädigung ihrer Kriegskösten, zusprach.

Unter den letztern war auch die kaiserliche freye Reichsstadt Nürnberg, welche auf der schwäbischen Reichsstädten bank die dritte Stelle behauptet, mitbegriffen. Diese erhielt nicht nur vom Georgischen Antheil Hersbruck, Reichenegg, halb Lauf, sondern es blieben ihr auch noch die zur Churpfalz gehörigen, und von ihr eingenommenen Ortschaften, als Altdorf, Stierberg, Betzenstein, Grünsperg, Deinschwang, Heimburg, Hansberg, Velden, Vogtepschuz der Klöster Weissenohe, Engelthal, Gnadenberg, und das Schloß Henfenfeld, mit ihren umliegenden, zu- und eingehörigen Dörfern und Flecken. In allen diesen blieb sie im angemaßt ruhigem Besitz bis gegen das Jahr 1560 mit dem pfälzischen Churfürsten Friedrich III., und sodann Ludwig VI., wo dann der bereits beym Kammergericht anhängig gemachte wichtige Prozeß churpfälzischer Seite eifrig betrieben wurde, so wie auch nach dem Jahr 1622 bey erlangter Churwürde, churbaierischer Seite, vorzüglich wegen angefallner, an die strittigen Oerter anstössender Oberpfalz. Der nachher ausgebrochene 30 jährige Krieg machte auch diese Entscheidung, wie vieles andere, hintenstellig; bis endlich unser Durchleuchtigster Landesvater bey der glücklichen Vereinigung Pfalz und Baiern, Seine auf Voraltern Rechte gegründete Ansprüche neuerdings rege machte.

Bey so bewandten Sachen ließ unlängst die Reichsstadt Nürnberg eine Druckschrift öffentlich erscheinen, betittelt: Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchleuchtigsten Churhauses Pfalzbaiern, die Rückfoderung einiger Reichsstadt-Nürnbergischer Aemter betreffend. Hierinn werden folgende 10 anmaßliche Rechtssätze angeführt:

1mo daß gedachte Reichsstadt fast 300 Jahr sich im Besitz besagter Ländereyen befinde;

2do Für deren Eigenthümer vom gesammten teutschen Reich schon vorlängst mehrfältig, besonders bey Errichtung der Reichsmatricul, wobey der fränkische Kreis seines Interesse wegen erinnert wird, anerkannt worden.

3tio Werden verschiedene Reichsstände, die im georgianischen Krieg von baierischen, oder pfälzischen Aemtern participirt haben, und die sich mit Nürnberg im gleichen Acquisitionsfalle befänden, gleichsam öffentlich eingeladen, mit gedachter Reichsstadt causam communem zu machen.

4to Werden die kaiserl. Uebergabs- und Bestättigungsurkunden angerühmt.

5to Lasse sich gegen diese kaiserl. Uebergabe um so weniger etwas einwenden, als bey Achtserklärung Friederich V. Churfürstens von der Pfalz wegen böhmischer Invasion Kaiser Ferdinand II. dem Churfürst Maximilian in Baiern die Oberpfalz um 13 Millionen auf ähnliche Kaufweise übergeben habe.

Digitized by Google

6to Wird der königle böhmische Lehenhof um Beystand angerufen.

7mo Werden die, mit den Herren Herzogen und Pfalzgrafen Ludwig nnd Friederich im Jnhre 1521 et seq. eingegangene Vergleiche angeführt.

8vo Seyen die befragten Ländereyen weder Chur- noch Stamm-Güter, sondern meistens königlich-böhmische Pfandschillinge gewesen.

9no Selbst von des dermaligen Herrn Churfürstens von Pfalz-Baiern Durchleucht ꝛc. seye der nürnbergische Besitzstand und die bestehenden Verträge nicht angefochten, sondern durch häufige Facta und eigenhändig unterzeichnete Schreiben anerkannt worden.

10mo Endlich wird sogar der protestantische Reichstheil in Absicht auf das dermalige Religions-Verhältniß vom Jahr 1624 der angesprochenen Aemtern um Hilfleistung herausgefodert.

Diese Reichsstadt Nürnbergische vorbauende Rechtsschrift gab zu einer andern Churpfalzbaierischer Seite Anlaß, unter der Aufschrift: Wahre Geschichterzählung der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter, Märkte u. s. w. nebst Widerlegung der unlängst im Drucke erschienenen sogenannten urkundlichen Bemerkungen ꝛc. 1791. Fol. 56 Seiten mit einer zierlichen, vielbedeutenden vorangedruckten Vignette, als nämlich:

Der Churfürst von Pfalzbaiern erscheint erhaben auf einer Büste in dem geschmackvollen Bild eines Antonins; die Stammtafel zielet auf den Ursprung und die hohe Glieder des Gesammthauses; auf der nicht ganz ausgespannten Landkarte sind einige der befragten Städte und Aemter genannt, die der pfälzische zum Kampf gerüstete Löw mit der Tatze an sich ziehet, und durch das Schwerdt anzudeuten scheint, daß er das Eigenthum und die Gesetze seines Hauses zu vertheidigen bereit ist. Die blinde Gerechtigkeit zieht auf die Unpartheylichkeit des hohen Reichsrichters, der die beyderseitigen Gründe abwiegt, und die Schwere des Uebergewichts der pfälzischen Wagschaale anerkennt.

Hierinn werden dann nach dargelegter Rechtsgeschichte dieses Prozesses von Seite 29 bis zu Ende 56 alle oben angeführte Nürnbergische Sätze durch gründliche Zusätze widerlegt, als nämlich:

zu 1) Eine Verjährung habe hierinn nicht statt.

2) Der Beweis mit der Matrikularanschlag wäre sehr seicht, indem nothwendiger Weise der rechtmäßige oder unrechtmäßige Besitzer, so lang er im wirklichen Besitz ist, den schuldigen Betrag zum Reich erlegen müsse.

3) Nürnberg habe sich nicht mit dem Kaiser und den hohen Reichsständen in Vergleich zu stellen.

4) Die angeführte Versicherungsurkunde könne von keiner Wirkung seyn.

5) Es würde aus dem deutschen Staatsrecht erwiesen, das die Reichsacht, wenn dieselbe dem Churfürsten von der Pfalz auch rechtlich geschehen wäre, die unschuldigen Verwandten nicht treffen könne.

6) Die von Nürnberg geschehene Lehensanbietung ihrer angemaßten Güter an Böhmen wäre gegen Gesätze und Verträge.

7) Vergleiche und Verträge über Fideicommißgüter (und daß besagte keine andere seyen, wird nachher erwiesen) verbinden die Nachfolger auf keine Weise.

8) Die befragten Städte und Aemter seyen wahre altbaierisch- und pfälzische Stammfideicommißgüter; so würden sie im Hausvertrage zu Pavia 1329 ausdrücklich genannt;

Digitized by Google

und dieser Vertrag erstrecke sich auch auf alle künftig zu erwerbende Güter.

9) Die Nürnbergische Behauptung von der Zusicherung Sr. itzt regierenden Churfürstl. Durchleucht sey mehr als kühn;

Und 10) endlich werde auch noch das Religionsinteresse sehr ungeräumt mit in das Spiel gebracht; und dieser letzten Besorgniß wurde von Sr. Churfürstl. Durchleucht schon vorläufig zuvorgekommen durch folgende höchste Verordnung:

Serenissimus Elector!

Seiner Churfürstl. Durchlaucht gereichen jene Ausstreuungen zum höchsten Mißfallen, so in dem Publico wegen Religionsabändestung, so andern auf dem Fall ausgebreitet werden wollen, wenn die von der freyen Reichsstadt Nürnberg usurpirten pfälzischen Aemter wieder zurückgebracht werden würden.

Da Höchstselbe nun von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maaße überzeuget sind, daß gänzlich zu hoffen, die, bey dem Reichskammergericht im Streit befangener, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten und vorenthaltenen Städte und Aemter würden dem Durchlauchtigsten Churhaus zuerkannt werden, die angeregten boshaften Ausstreuungen also nichts anders, als das Mißtrauen bey den Unterthanen, Bewohnern und der Geistlichkeit angeregter Aemter zu erregen beziekten. Finden dahero zur Benehmung all- widrigen Irrthums, dann zur Widerlegung aller gegenwärtigen, und vielleicht in Zukunft ausgestreut werdenden falschen derley Gerüchten zu erklären für nothwendig, daß auf diesen Fall weder geistlich- noch weltliche Beamte in ihren Bedienstungen, Rechts- und Gerechtigkeiten, so lange sie sich derselben nicht unwürdig machen, verdränget, noch sonst in politicis, et ecclesiastis eine schädliche Neuerung eingeführet, sondern sich dießfalls nach Anordnung der Reichssatzungen, und des westphälischen Friedens gehalten, im Gegentheil die Unterthanen bestmöglichstermassen geschützet und erleichtert werden sollten.

Daferne nun jemand sich unterfangen würde, aus gefährlichen und gehässigen Absichten etwas anders boshafter Weise im Publico auszustreuen, oder durch unbesonnene Reden, Schriften und Handlungen sträfliche Religionsverbitterungen unter dem Volke zu verbreiten, derselbe soll ohne Rücksicht der Person seines Dienstes entsetzet, oder nach gestalt der Sache mit Vestungs- Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Churfürstl. Regierung Amberg hat also nicht nur sothane höchste Willensmeynung der simultanischen Religions- und Kirchendeputation zu Sulzbach kund zu thun, sondern auch solche von den Churfürstl. Landrichterämtern Amberg und Sulzbach öffentlich verkünden zu lassen.

München den 24ten Februar 1791.

An die Churfürstl. Regierung zu Amberg also erlassen worden.

II.

Ueber den Wucher.

(Fortsetzung.)

Durch dieß, in dem vorigen Stück angeführt kaiserlich Leopoldischen Wucherpatent vom 25. Febr. 1791. glaubte man die Hauptquellen des Uebels verstopft zu haben. Zugleich aber befahl der Kaiser, daß die auf die Preisfrage Josephs eingegangenen Abhandlungen untersucht, der besten davon der ausgesetzte Preis, die 500 Dukaten nämlich, ertheilt, und von der ganzen Sache dem Publikum Nachricht gegeben werde. Denn nun ist es an dem, daß man bey der Gesetzgebung von Strafen, die entweder gegen den Hauptgrundsatz

Digitized by Google

des Staates, gegen die Bevölkerung, oder gegen die Menschlichkeit laufen, so viel als möglich, sich abzuwenden sucht. Einst hat man für alle Uebertrettungen Strafen, die denselben angemässen sind, zu bestimmen gesucht. Heut zu Tage aber fängt man von den höchsten Stellen an, Preisfragen über die wichtigsten Gegenstände der Gerechtigkeit, so wie im gelehrten Fache der Wissenschaften, öffentlich aufzuwerfen, weil Jahrhunderte zu Genügen bewiesen haben, daß Strafen, wie anfangs, in der Folge die gehofte und erwartete Wirkung nicht mehr haben. So nimmt der Vater, der Kindererziehung versteht, wenn er eine lange Zeit mit vollem Ernste verfahren ist, damit aber nichts Gutes mehr bewirken kann, wieder zu seiner Vatergüte Zuflucht. Dieser Wechsel mit Güte und Strenge, der in der Hütte herrscht, der herrscht auch (wenn wir anders das ehemalige Kleine im itzigen Großen zu erkennen vermögen) im offenen Staat. Durch diese Untersuchung fängt man itzt, da man Zeit hat, darüber nachzudenken, vom Grund an, welches in den ältern Zeiten, wo man sich mit der einmal erforschten, mit einer bey ander Völkern schon angenommenen Staatsverfassung nothwendiger Weise begnügen mußte, nicht so füglich geschehen konnte. Dadurch werden die verborgenen Triebe und Fähigkeiten in dem Menschen entwickelt. Hierdurch wird das sogenannte ungeschriebene Rechtsfach immer geschriebener und bestimmter. Auf diese Weise sind wir nicht mehr bloße Chyrurgen, sondern Anatomike und forschende Aerzte. Wir rufen nicht mehr den moralischen und politischen Uebeln zu: Vergehet! sondern wir legen wirklich Hand an.

Die oben angezeigte Preisfrage, wie dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt gethan werden könne?" erweckte, nicht um des Preises von 500 Dukaten, sondern des allgemeinen Menschen- und Bürgerwohles willen, die Aufmerksamkeit aller grossen Männer Deutschlands zur Beantwortung derselben. Da keine bestimmte Zeit festgesetzt war, und auch keine bestimmt werden konnte, so liefen die Preisschriften sehr ungleich ein. Denn indessen starb Kaiser Joseph II., und Kaiser Leopold II. verstand sich auch, wie in alles Gute, auf diese von seinem Höchstsel. Bruder aufgeworfene Preisfrage. Joseph fragte, und Leopold vernimmt die Antwort. So ernst und langsam gehen, und müssen die Staatsgespräche gehen. Leopold befahl, um Kaiserwort zu halten, den wenigen eingeloffenen Preisschriften darüber, schon zu Ende des Jahrs 1790 den Preis von 500 Dukaten zu ertheilen. Vielleicht haben viele bescheidene Männer auf hohen Schulen und in Rathzimmern ihre fertigen Antworten noch zurück behalten. Einer dieser bescheidenen Männer ist Herr Hofrath und Professor Titl. Fr. Xav. von Moosham, der schon im J. 1789 den 8ten und 10ten July ein paar ausserordentliche Kollegien über den Wucher auf der hohen Schule zu Ingolstadt las, welche geschriebene Vorlesung nach erhaltner Reise vielleicht mit ein Gegenstand, der unter seinen versprochenen Beyträgen zur Erläuterung der baierischen Rechte, Polizey, und Kammeralverfassung wird.

Von übrigen eingeloffenen Wucherschriften sind uns nur 3 gedruckte bekannt, als nämlich

1) Johann Arnold Günthers, Lizentiaten der Rechte, und Armenvorsteher zu Hamburg, Versuch einer vollständigeren Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, und über die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in politischer, justizmäßiger und mercantilischer Rücksicht. Hamburg 1790.

Neu und wahr ist die Entscheidung des Verfassers zwischen dem innern Werth der dem Ausleiher zuzuwendenden Vergütung, und zwischen der Art, diese Vergütung (oder wie Herr

Günther es mit einem wohlgewählten Ausdruck nennt, Geldprämie) verschiedentlich einzukleiden, oder der verschiedenen Computation derselben. Auf diese Entscheidung baut der Verfasser ein vollständiges im richtigsten Zusammenhange geordnetes System der so sehr verschiedenen Arten der Wucherkünste, und zeigt, daß Wucher nicht sowohl in der von der jedesmaligen Conjunktur der Umstände anhangenden positiven Größe der Geldprämie liege; sondern vielmehr in der durch die Furcht vor den Wuchergesetzen veranlaßten Versteckheit und Verworrenheit und Computation zu suchen sey, (K. 1. bis 4.) In Gemäßheit dieser Grundsätze beweiset er alsdann überzeuglich aus der Natur der Sache und aus Erfahrungen, daß alle Wucherverbothe den Wucher nicht hindern können, sondern denselben vielmehr vermehren, indem sie die Industrie stöhren, und zu simulirten Contracten und andern künstlichen Ausweichungen der Gesetze, wodurch der unkündige Borger berückt wird, die erste Veranlassung geben. Zugleich aber beweiset er, daß zur Verhütung des Wuchers die bloße Abstellung dieser Gesetze keineswegs hinreichend sey; sondern, daß Fürsorge für die Simplicität und Liquidität aller Geldcontracte, für die Beförderung des Credits und der Circulation des Geldes, für die Verbreitung von Frugalität und Geldwirthschaft, und für die Beschränkung der Verschwendung nothwendig damit verbunden seyn müsse; zu welchem Ende er manche zu diesem Endzwecke dienliche, und zum Theil schon hie und da wirklich bestehende nützliche Anstalten näher entwickelt, von denen wir nur der bekanntlich von dem Herrn Verfasser zuerst gegründeten Creditkasse für Erben und Grundstücke erwähnen wollen. In Rücksicht auf die Sicherung des Verschwenders gegen die Plünderung der Wucherkünste aber thut er einen Vorschlag, der, bey allen von ihm selbst dagegen vorgebrachten Schwierigkeiten, und Bedenklichkeiten, uns doch immer der Aufmerksamkeit aufgeklärter Staatsmänner und ihrer nähern Beherzigung äußerst würdig scheint, und den wir unsern Lesern selbst nachzulesen überlassen. (Kap. 5. 6.) Zuletzt ist noch in einem besondern Kapitel die Anwendbarkeit aller dieser Vorschläge auf die sämmtlichen Fälle des Wucher-Systems practisch erwiesen, (K. 7.) und am Schluße ein interessanter Auszug aus einem erst kürzlich bekannt gewordenen Aufsatz des vormaligen französischen Staatsministers Turgot beygefügt, und mit erläuternden Anmerkungen begleitet.

(Die Fortsezung folgt.)

III.

Anzeige.

Bey dem bürgerlichen Buchdrucker in der Churfürstl. oberpfälzischen Haupt- und Regierungsstadt Amberg Georg Koch, so wie bey dem bürgerlichen Buchbinder Johann Oettl hier in München, ist der von dem Churfürstl. Regierungsrath in Amberg Titl. Herr v. Bizzele, neu verbessert, zur Beförderung der Landeskultur, dann sittlichen und landwirthschaftlichen Volksaufklärung herausgegebene Kalender fürs Jahr 1792 das Stück gebunden, und mit Papier durchschossen zu 12 kr. zu haben. Liebhaber können sich also an einen der selbstbelieben Verleger wenden, und diesen gemeinnützigen Kalender um obigen Preis allda abfangen.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise v. 3. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	884 Schl.	769 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	629 Schl.	604 Schl.	7 fl. 50 kr.
Gerstlen	1534 Schl.	1434 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	193 Schl.	183 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	3240 Schl.	2990 Schl.	
Rest . .	. .	250 Schl.	

Digitized by Google

Erdinger Schrannenpreise vom 1. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	200 Schl.	192 Schl.	12 fl. 35 kr.
Korn	110 Schl.	104 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	420 Schl.	390 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	85 Schl.	85 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	815 Schl.	771 Schl.	
Rest		44 Schl.	

Ingolstädter Schrannenpreise v. 3. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	120 Schl.	120 Schl.	10 fl. 30 kr.
Korn	140 Schl.	120 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	130 Schl.	130 Schl.	5 fl. 45 kr.
Haber	40 Schl.	40 Schl.	4 fl. kr.
Summa	430 Schl.	410 Schl.	
Rest		20 Schl.	

V.

Höchstlandesherrliche Militär-Verordnung, die allen Churfürstl. Deserteurs vom 10. November 1791 bis 10. November 1792 gnädigst ertheilte General-Pardon, dann anders die Beurlaubung u. s. w. betreffend.

Wir Carl Theodor, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Es kann sämtlich Unsern geliebten Unterthanen, dann Unsern Soldaten zu Roß und Fuß nicht unbekannt seyn, mit welch väterlicher Vorsicht Wir Uns immer bestrebt haben, ihren Zustand auf die bestmöglichste Art zu vervollkommnen, dann durch gute Behandlung, Ertheilung vieler Freyheiten, Vermehrung des Soldes, und Verbesserung der Montursstücke den Soldaten-Stand nach und nach immer achtungswerther und angenehmer zu machen.

Gleichwie Wir nun nichts sehnlicher wünschen, als mit diesen Unsern gnädigsten Gesinnungen eine milde Nachsicht für begangene Fehltritte zu verbinden, und die durch unternommene Desertionen dem Lande entzogene Unterthanen und arbeitsame Hände wieder zurückzubringen, und zum gemeinschaftlichen Beßten in Thätigkeit zu setzen.

So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, allen den Soldaten, welche bey Unsern Kriegstruppen zu Roß oder Fuß gestanden, und von den Fahnen und Estandarts, wozu sie geschworen haben, meineydigerweise entwichen sind, auch an Gewehr, Montur, so andern Requisiten ein und anders mitzunehmen sich erkühnet, oder während ihrer treulosen Entfernung sich verheurathet haben, vollkommene und allgemeine Pardon oder Verzeihung zu ertheilen.

Wir machen dieses also Jedermann, besonders aber den treulos entwichenen Soldaten, zu dem Ende hiemit zu wissen, daß selbe, wenn sie von untenstehendem Tage an, in Zeit zwölf Monathen, oder eines ganzen Jahrs, bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons, worunter sie gestanden sind, sich freywillig wieder stellen, und einfinden werden, Unserer vollkommenen höchsten Gnade, und gänzlicher Verzeihung versichert seyn sollen; diejenigen allein ausgenommen, welche vor oder nach ihrer Desertion ein maleſiziſches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung dieses Pardons der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Wir hoffen um so zuverläßiger, daß diese Meineydige ihren begangenen Fehltritt reumüthig verbessern, und jeder seinem Vaterlande seine Dienste um so mehr vor andern wiedmen werde, als Wir nach Unsern gnädigsten Verordnungen die Verbesserung Unsers Militär-Standes wirk-

Digitized by Google

lich in Erfüllung gesetzt haben, auch es keiner irgendwo besser oder vortheilhafter finden wird, und jedem bey seiner Zurückkehr sogar freygestellt seyn solle, statt dem Militär- in den Civil-Stand einzutreten, wenn er sein ehrliches Unterkommen durch Bauern-Arbeit, oder sonst kündige Profession hinlänglich auszeigen kann, welches aber vorerst von der einschlägigen Orts-Obrigkeit an das Regiment attestirt werden muß.

Alle diese sollen sofort, wenn sie Inländer sind, oder als Ausländer sich im Inlande ansäßig machen, mit Losscheinen nach Inhalt Unserer gnädigsten Verordnung vom 14ten August 1789. von allen militärischen Dienst-Verrichtungen beym Regimente entlassen werden.

Dagegen alle jene, welche zu fernern Kriegsdiensten untauglich erfunden werden sollten, mit einem gewöhnlichen Abschiede dimittirt werden sollen.

Alle andere aber sollen bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons allenthalben wieder aufgenommen, und lediglich zur Ausdienung ihrer vorher eingegangenen, und durch ihre Desertion unterbrochenen Capitulation angehalten werden.

Und um diese Deserteurs zur Rückkehr noch mehr aufzumuntern, wollen Wir über dieses sogar gnädigst gestatten, daß selbe, wenn sie sich zwar zu Hause nicht ansäßig machen können, doch aber bey ihrer Wiederanstellung beym Regimente durch gerichtliche Zeugnisse erweisen können, daß sie zu Hause Arbeit nnd Verdienst zu finden im Stande sind, jedes Jahr bis zum Ende ihrer Capitulation eilf ganze Monathe in Urlaub verbleiben dürfen, und lediglich zur Exerzierzeit alljährlich ein Monath bey dem Regimente zu erscheinen haben.

Die nämliche Freyheit wegen Beurlaubung im Lande sollen die auf General-Pardon sich sistirten Ausländer gleichfalls genießen; sollten selbe aber in das Ausland in ihr Geburtsort nach vorweisenden Zeugnissen beurlaubt zu werden verlangen, so haben selbe jedesmal eine Caution von 40 fl. bey den Regimentern zu erlegen. Alle diejenige aber, welche Unserer gnädigsten Großmuth ungeachtet in ihrem Meineyde verharren, und sich in oben angesetzter Frist nicht freywillig stellen, sollen auf Betreten über kurz oder lang in Verhaft gebracht, nach Strenge der Kriegsgesetze behandelt, und ihr wirklich besitzend oder zu gewarten habendes Vermögen dem Fisco militari heimfällig seyn.

Zur Urkund dessen haben Wir diesen offenen Pardons-Brief nebst Unsern beygedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegel Höchsteigenhändig unterschrieben, und sonach selben durch öffentlichen Trompetenschall und Trommelschlag bey sämtlichen Unsern Regimentern zu Roß und zu Fuß, sowohl in Garnisonen, als auf dem Lande kund machen, und zu Jedermanns Wissenschaft an gehörigen Orten aushängen, und anheften] lassen. [Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten November 1791.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vid. Freyherr von Hertling.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Domini Electoris proprium.

von Schultes.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

48. Stück. München den 16. December 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Den erforderlichen Praxin der Hebammenlehrlinge, und ihr gesätzmäßiges Approbationsattestat von dem Churfürstl. Collegio medico, betreffend.

Nachdem vermög eines ex Intimo an die Churfürstl. obere Landesregierung in Hebammen-Sachen, und derselben Prüfung erlassenen gnädigsten Rescripts die höchste Willens-Meynung dahin gehet, daß den auf dem Lande aufgestellten Lehrern in der Geburts-Hilfe durchgehends aufgetragen werde, alle ihre Lehrlinge nach vollbrachter Theorie auf 5 Wochen lang in das hiesige Geburtshaus ad Praxin zu senden, und daß sodann diese von dem Churfürstl. Collegio medico nach Gesätzmäßig ausgestandener Prüfung ihr Approbationsattestat erst zuerwarten haben sollen. Als will man solches denenselben zur Schuld gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht haben. München, den 25sten November 1791.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

Georg Raßhofer, Sekretär.

2) Die Bestrafung der Monumentenfrevler auf dem äussern neuen Gottesacker betreffend.

Es ware Churfürstl. höchsten Orten mißfälligst zu vernehmen, daß es dahier einige Frevler gebe, die sich unterstehen, die auf dem äussern neuen Gottesacker befindliche Monumenten zu verletzen, zu stümlen, oder gar zu ruiniren.

Wenn man nun solch äußerst muthwillig, und boßhafte Unternehmen niemalen, und um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen kann, als einestheils dergleichen Denkmäler zu allen Zeiten unverletzlich seyn sollen, anderntheils oft solche auch noch anzu von großen Werth, und Kunst versertigt sind;

Als wird in Conformitæt gnädigster Specialresolution von 12ten November abhin durch gegenwärtige höchste Verordnung so gnädigst als ernstgemäßenst geboten, daß, wenn ein solcher Frevler betretten werde, man denselben nicht nur öffentlich auf Schragen mit angehängter, sein Verbrechen anzeigenden Tafel vorstellen, sondern auch mit leibsconstitutionsmäßigen Karbatschstreichen abbüssen lassen wurde.

Digitized by Google

Damit man aber dieselben bestoeher, und verläßiger in Erfahrung bringen könne: So wird hiemit denen ihre heimliche Anzeigen bey der Churfürstl. Oberlandes-Regierung zu machen habenden Aufbringeren eine bey dem daselbstigen Expeditionsamt zu erholende Belohnung, von fünfzig Gulden, und die Verschwiegenheit seines Namens zugesichert.

Zu jedermanns Wissenschaft ist demnach diese Bekanntmachung in die öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter eindrucken zu lassen gnädigst verordnet worden. So geschehen, München am 7ten December 1791.

Churfürstliche Oberlandesregierung.

Nepomuck Felix Reichsgraf Zech von Lobming.

Sekretär Prandl.

II.

Einfluß der Luftfahrten auf die Handlung.

Welch großen Einfluß die Seefahrten auf die Handlung haben, ist bereits allgemein bekannt und erwiesen. Seefahrten wirken unmittelbar auf die Handlung, indem sie mit neuen Ländern, und andern Völkern bekannt machen, und die überflüßigen Produkten hin und wieder führen. So einen Einfluß auf die Handlung wird man sich gewiß nie von den Luftfahrten versprechen können. Wenn sie je auf Handlung einwirken sollen, so müssen sie das nothwendig mittelbar thun. Sie müssen mit Dingen im Reiche der Natur bekannt machen, woraus Handelszweige erwachsen können als z. B. die verschiedenen Luftarten. Es kündiget nunmehr die Weinmannische Apotheke in Hamburg für Liebhaber der Naturlehre, und Erfahrungsscheidekunde (Experimentalchemie) so ein Unternehmen an. Die Lehrer auf hohen Schulen, sagt die Ankündigung, so wie auch einzele Häuser, haben also auf diese Weise die beste Gelegenheit, ihren Zöglingen in jenen beyden Wissenschaften anwendbare Kenntnisse beyzubringen; und vorzüglich kann es den Aerzten lieb seyn, da man an einigen Orten schon angefangen hat, die fixe und dephlogistisirte (feinste, unentzündbare) Luft zum innerlichen Gebrauch anzuwenden; denn damit hat man wirklich schon einen Ertrunknen in das Leben wieder zurückgebracht; auch hat man selbe bey allen asthmatischen Krankheiten als ein dienliches Heilmittel befunden.

Dieß sind indessen einzele Versuche mit den bisher entdeckten natürlichen, und künstlichen Luftarten. Das Hannoverische Magazin des Jahrgangs 1783 im 100sten und 101sten Stücke enthielt eine vortrefliche Abhandlung über die verschiedenen Luftarten in einer kurzen Geschichte derselben, welche, der Vortreflichkeit und Nützlichkeit wegen das hiesige Finanzerische Intelligenzkomtoir in eignen Abdrücken mit den Intelligenzblättern verbreitete, wovon noch einige Stücke im dasigen Komtoir, nebst beygefügter Zeichnung der damal von neuem emporgebrachten Luftmäschine, zu haben sind.

Luftmaschienen, und damit die Luftschifffahrten waren, und sind es noch, vorzügliche Hilfsmittel, die verschiedenen Luftarten, im ziemlich noch unbesegelten Luftocean, kennen und erfahren zu lernen. Blanchard, der vielleicht wegen seinen Luftschifffahrten eben so berühmt auf der ganzen Erde wird, wie Roock in der Meerumseglung es ward, hat nun wirklich in Hannover am 8 Nov. Mittags um 12 Uhr 27 Minuten 1791 seine 43ste Luftschifffahrt glücklich vollendet, und hat daselbst das Bürgerrecht, wie in Wien, und anderer Orten, dafür erhalten. Die Höhe, welche er über den Boden von Hannover er-

Digitized by Google

richte, war dreytausend einhundert und sieben und siebenzig Fuß Pariser Maaß, welches er mittels mitgenommenen Thermometer und Barometer (Wärme- und Schweremesser) erfuhr, dessen Quecksilberhöhe unten 28 Zoll, und auf der höchsten Höhe 298 Linien betrug, da auf eine Linie von unten auf, welche das Queckſilber fällt, 80 Fuß gerechnet werden können.

Die mittelbaren Folgen mag einmal die Handlung davon mehr erfahren, als itzt, da es noch so unendlich weit entfernt ist, und da die Künsten und Wissenschaften der Menschen in eben so einer Zerstreuung liegen, wie sie selbst, daß man nicht sogleich Zusammenhang und Einwirkung erkennen kann. Die öffentliche Ertheilung der Bürgerrechten dem Blanchard steht uns bürge, daß selbst Staatsmänner seine Luftschifffahrt der Aufmerksamkeit würdigen.

III.

Ueber die Nothwendigkeit physiologischer Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen.

Dieß war der wichtige Stoff einer ernsten Betrachtung, welche zur heurigen erfreulichen Gedächtnißfeyer des Geburtstages Seiner Churfürstlichen Durchleucht, unsers gnädigsten Landesvaters, die Vorsteher und Mitglieder der Churfürstlichen Akademie der Wissenschaften in eine hohe, ehrwürdige Versammlung am 10ten Dec. 1791 berief, und zugleich der würdige Steff einer akademischen Rede, welche der Churfürstliche Hofrath und geheime Archivar Titl. Karl von Eckartshausen am selben Tage öffentlich verlas.

Die Physiologie ist eigentlich ein Gegenstand der Arzneygelehrtheit, indem er mit dem Innern der thierischen (und also auch menschlichen) Natur bekannt macht, und den Wachsthum der zu einem Lebensindividuum gehörigen Theile, und ihren Zusammenhang behandelt. Männer, die damit, als einer einem Arzte unentbehrlichen Wissenschaft, ihren eignen Lebensunterhalt zu gewinnen suchen, bleiben inner den Gränzen dieser Wissenschaft stehen, wie es bey allen denen zu geschehen pflegt, wo mit man auf irgend eine Art sein Brod zu verdienen strebt. Aber in den Reichen der Wissenschaften ist es eben so, wie in den politischen Reichen. Ohne Zusammenhang, und ohne Verbindung miteinander herrscht wenig Thätigkeit sowohl im Innern, als eine gewisse schädliche Sorglosigkeit ums Auswärtige. Handel und Commerz mit einander weckt die volle Thätigkeit auf, und läßt keine der wirkenden Kräften schlummern. Die wissenschaftlichen Reiche scheinen noch immer hinter den politischen zu stehen, wie sie denn auch erst nach diesen gegründet worden sind. Nunmehr aber suchen sie den politischen mit Riesenschritten auch nachzukommen, und eben jenes belebende Kommercium unter sich zu bringen, welches heut zu Tag das Leben von Europa ausmacht, und sich immer weiter auf andere Welttheile und Inseln verbreitet. Denn wie vieles wäre ohne diese wissenschaftliche Vereinigung unnütz, was dieser, oder jener Mann in seinem einsamen Wandel erforscht! wie müßte ein geschäftiger Staatsmann alles das verwerfen, was nicht unmittelbar auf den Staat wirkt! So aber wird jede Erforschung, vom Sprachkundiger an bis hinauf zum Entdecker geheimer Dingen, die in irgend einer Menschengesellschaft geschieht, für den Staat wichtig. Daher die Wichtigkeit der aufgeworfenen und bestimmten Preisfragen; und die Churfürstliche Akademie der Wissenschaften zu Mannheim that (was vielleicht alle andere im Gedräng' von wichtigen Gegenständen thun werden) sehr wohl und weislich, wenn sie bey der letzten Ver-

Digitized by Google

sammlung vom 10ten Novemb. 1791 bekannt machte, „daß nämlich die Akademie, ohne fernere bestimmte Preisfragen, einer jeden neuen wichtigen und nützlichen Entdeckung in dem Fache der Naturlehre überhaupts, wenn selbe mit verschlossenen Namen eingesandt wird, eine verhältnißmäßige Belohnung ertheilen werde.“ Freylich ist eine blosse Entdeckung von der Anwendung sehr weit entfernt, jedoch auch nicht weiter, dann ein rohes Produkt vom brauchbaren im Handelsgeschäft. Ein Verbinder der von einander entfernten, im Grunde aber zusammengehörigen Wissenschaften kann sich das Verdienst eines Völkervereinigers erwerben.

So einen Mann, der sich zur Begleitung seiner Staatsgeschäften manche andere kernhafte, menschenvollendende Studien, vorzüglich der immer sich gleich bleibenden Natur als Neben- und Ausfüllungsgeschäfte gewählt hat, der eben von diesen in beständiger unverrückten Hinsicht auf den Staat und aufs Menschenwohl, an manche Verbesserung einer Verfassung erinnert wird, so einen Mann haben wir wirklich in unserm Vaterlande an dem Titl. **Karl von Eckartshausen** eine geraume Zeit, und, wolle der Himmel! noch recht lange, zu verehren. Die oben angeführte Rede legt uns ein öffentliches Zeugniß dar, mit welchen Neben- und Ausfüllungsgeschäften des Tages er sich nebst seinem Hauptgeschäfte noch abgiebt. Es ist mehr, als Versuch, es ist einleuchtende Thatsache, wie sehr physiologische Kenntnisse zur Beurtheilung der Verbrechen erfordert werden.

„Denn, sagt der edle Herr Verfasser Seite 19, die Schwere eines Verbrechens leuchtet nicht aus der That selbst, sondern aus den Umständen hervor, unter welchen sie ein Uebelthäter begieng. Einerley That kann von 3 Menschen an einem Tage begangen worden seyn, und aus der Untersuchung der Geschichte derselben kann sich ergeben, daß sie der eine als Böswicht, der andere als Verführter, und der dritte als Unwissender, ausübte. Und wie kann dieses untersucht, wie aufgeklärt werden, wenn man alle physiologische Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen ausschließt? Der Physiolog betrachtet die Erziehung, die der Verbrecher erhalten hatte; die Schicksale, welche er von Jugend auf hatte; die Lage, in welcher er sich befand, als er zur bösen That schritt; das Maaß seiner Kenntnisse, die Reihe seiner vorhergehenden Handlungen, die Langsamkeit oder Geschwindigkeit, mit welcher er sein Verbrechen vollstreckte; die Reizungen, welche er dazu empfieng, und die Aeußerungen, welche er noch einige Zeit über die begangene That von sich gab; das Temperament, welches er von seinen Aeltern annehmen mußte, wie sie es ihm mit in die Welt gaben; seinen Stand, sein Alter — Gott! wie wird sich durch diese Betrachtungen die Geschichte seines Verbrechens aufklären! — So handelt der Physiolog. Wie widersinnig und greusam ist das Verfahren desjenigen, der nichts thut, als daß er der begangenen Uebelthat ihren Namen giebt, im Gesetzbuche das Urtheil aufsucht, welches auf dieselbe unter diesem Namen gesprochen wird, und ohne weiterer Ueberlegung den schrecklichsten Ausspruch wagt, den ein Mensch gegen einen Menschen wagen kann, den Ausspruch: Er soll sterben!“

Daher macht er, Seite 13, den menschenfreundlichen lauten Aufruf: „Man fange einmal an, die Zöglinge, die einst in den Tempel der Rechtsgelehrsamkeit geführt werden sollen, frühe mit metaphysischen Kenntnissen bekannt zu machen; man verbinde die Lehre der Physiologie mit dem Unterricht eines Criminelrichters, und lehre auf öffentlichen Schulen die rechtliche Arzneykunde, und bald werden sich heilsame Folgen für das Wohl der Menschen verbreiten.“

Ueberzeugt, wie mächtig man gemeiniglich den Neuerern der Wissenschaften entgegen

Digitized by Google

strebt, sucht Herr von Eckartshausen seine Meynung nicht als die Seinige aufzudringen, sondern als eine, die schon tief gegründet ist, ja die selbst der um Baiern so sehr verdiente selige Freyherr von Kreitmayr (wäre er im Allgemeinen so groß und einsichtsvoll geworden, wenn ihm in vielen Sonderheitlichen Kenntnisse gemangelt hätten!) behauptete, indem er, als von peinlichen Gesätzen die Rede war, offenherzig sagte: „Da ich schrieb, so drückte er sich aus, mußte ich mich an die Lage der Zeiten, und an viele Dinge der Verfassung halten; ich würde vielleicht vieles geändert, vieles ganz anders gesagt haben, wenn es rathsam gewesen wäre, alles auf einmal umzuändern; in vielen Dingen gab ich nur Winke, die deutlich dem sind, der die Gesetze im Zusammenhange studiert hat. Der Geist, die nothwendige Menschenkenntniß, der scharfe Blick des gesunden Urtheils ins Innere der Umstände — sind Eigenschaften, die ich schon voraus setzte, daß sie derjenige haben soll, der über Menschen richten will. Wer diese nicht schon hat, dem konnt' ich sie auch nicht geben."

Hiemit läßt also Herr von Eckartshausen unsern Freyherrn von Kreitmeyr auf den Geist der Gesätzen zielen, worauf alle großen Männer zielen. Herr Hofrath und Professor Franz Siardi in Ingolstadt enträthselte nicht Einmal mit vieler Mühe den Geist manches peinlichen Gesätzes in der berufenen Carolina pænali (peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.). Dieß ist das würdigste Geschäft der großen Männer der Nachwelt, die von der Vorwelt nur den hinterlassenen Buchstab finden. Man darf nicht glauben, daß ein buchstäbliches Gesätz sogleich ohne alles Bedenken niedergeschrieben ward; vielleicht ist über jedes der geschrieben hinterlassenen Gesätzen eben so viel vorangeschrieben worden, als wir itzt nachschreiben. Aber auch das Nachschreiben ist nicht umsonst. Daraus werden endlich ganz neue Gesätze hervorgehen, oder es werden die ältern verwandelt. Dieß erfordert der Fortgang der Zeit, und das Steigen der Menschenerziehung. Wir erkennen an dem Hrn. von Eckartshausen einen Mann, der mitten unter uns lebt, der unsern Vorfällen und Auftritten mit zusieht, der in eben dieser Volksmenge, die wir oft so gleichgültig, und mit so kaltem, unbrüderlichen Herzen durchwandeln, diese seine edle Denkungsart schöpft, wenn er, Seite 30, sagt:

„Ist dieser Unglückliche wohl Vater? dieses ist eine Frage, die ich immer mache, so oft ich einen Verurtheilten sehe. Ja, er hat mehrere Kinder. Kann der Staat also den Vater nicht seinen Kindern erhalten? Ist er es nicht schuldig, ihn zu erhalten, ausgenommen es wäre gar keine Besserung mehr möglich, und wo ist diese nicht möglich, so lang wir Menschen sind, und einen Willen haben, uns zu ändern, nnd Hilfsmittel, diese Aenderung vorzunehmen?

Hat dieser Unglückliche denn gar keine Verdienste im Staat, die seine Todesstrafe mildern könnten? Nein — nein! und er hat Kinder? Sind Kinder nicht Geschenke, die ein Bürger dem Staat giebt, und verdient er hiefür keine Belohnung?

Jeder, der im Staate in die Ehe tritt, sagt der berühmte Herr von Soden, der das große Gesetzbuch für die deutsche Nation entwarf, jeder, der im Staate in die Ehe tritt, muß dem Volk als ein Mann von der Kanzel empfohlen werden, der schon dadurch sich um das Wohl seiner Mitbrüder verdient machte, der schon dadurch den Beyfall seines Souveräns erwarb. Auch soll der Staat ein jedes Ehepaar, das eine gewisse Anzahl rechtmäßiger Kinder zur Welt setzte, auszeichnen, öffentlich als nützliche Bürger bekannt machen, ihnen gewisse Belohnungen austheilen, und sie von öffentlichen Bürden befreyen. Wenn man aber

Digitized by Google

auch dieses nicht thun will, so erfoderte gewiß die Billigkeit, daß man bey Bestrafung des Verbrechens auf die Milderung des Urtheils dächte, u. s. w.“

Schon im Jahre 1787 las Karl von Eckartshausen auf eben dieser Stelle als aufgerufner akademischer Redner, vorläufig über die Quellen der Verbrechen, und die Möglichkeit, selben vorzubeugen. Nunmehr kann er schon Vaterfreude darüber äussern, wenn er an des ehemaligen Großherzogs von Toskana, nunmehrigen deutschen Kaisers Leopolds II. weisen Kriminalverordnungen seine behaupteten Sätze mit glücklichem Erfolg bestättigt sieht, indem nämlich Leopold in den Toskanischen Staaten der Todesstrafe glänzlich entsagt, und dieß Land zu jener angenehmen Stätte machte, worauf der berühmte Gefängnißerforscher Howard den einzigen Fleck der Erde fand, wo sein Herz sich von den wehemüthigen Empfindungen erhollen konnte, die ihm aller Orten der Anblick mißhandelter Menschheit erregte. Hievon werden wir zu seiner Zeit weitläuftigere Nachricht geben.

Endlich schließt Herr von Eckartshausen, vorbauend nicht gegen Seine, sondern gegen die Feinde der Menschlichkeit, und alles Guten: „Die Thräne des Empfindsamen, die Umarmung des Edeln, der stille Beyfall des Rechtschaffnen, diese halten den Redlichen schadlos für alle Bekränkungen der Thoren, und dann die Stunde, die alle Menschen einst erwartet, die Stunde des Todes, wenn wir mit sanfter Beruhigung unser Aug schließen können, mit dem Bewußtseyn, alles für die Menschen, unsre Brüder, gethan zu haben, was in unsern Kräften stund — wenn dann eine einzige Thräne des Danks aus dem Aug des geringsten meiner Mitbürger auf mein Grab fällt, so wird mir diese Thräne alle Leiden ersetzen, die ich unter euch erduldet.“

Eben so schloß auch noch vor einem Jahr eine letzte Gesellschaftsrede zu Burghausen (Sieh 45. Stück der Intelligenzblätter 1790) der fürs Menschen- und Bürgerwohl gleicheifrige Freyherr Leopold von Hartmann, der nun für immer schweigt. So werden unsere lauten Redner einst alle schweigen, und man wird sie, wie einen Cicero, vergeblich, nur noch Einmal zu hören wünschen!!!

IV.

Ueber den Wucher.

(Fortsetzung.)

2) Wiesigers K. J. Beantwortung der Fragen: Was ist Wucher? ist es gut, ihn zu hemmen? und wodurch kann er am besten gehemmt werden? Berlin 1790. eine Schrift, die den Wucher von allen Seiten umfaßt.

3) Des H. J. von Sonnenfels zwo Abhandlungen über Wucher und Wuchergesätze, und die Mittel, dem Wucher Einhalt zu thun.

Die erste Abhandlung führt den Titel: Ueber Wucher und Wuchergesätze (Wien bey von Kurzbeck 1789 in 8. 100 S.) mit der Aufschrift aus Plautus: Nullum edepol hodie genus est hominum tetrius, nec minus bono cum jure, quam danisticum. (Wahrlich ist keine Gattung von Menschen heut zu Tage verabscheuungswerther, keine unbilliger und ungerechter, als jene der Wucherer). Diese Schrift sucht darzuthun, daß es überhaupts Wuchergesätze geben soll, daß der Regent, vermöge seines Majestätsrechtes (juris eminentis) das Recht habe, Wuchergesätze zu geben, und das hiemit die Wucherer, so mächtig sie auch seyn mögen, niemal im Staate ausser der Rechtspflege zu stehen kommen. Denn der Ernst der Rechtspflege hat etwas so Feyerliches, und Ehrfurchtgebietendes, daß, so eisern insgemein auch die Stirne der Wucherer, so unzugäng-

Digitized by Google

lich ihr Herz der Beschämung ist, dennoch nur wenige sich den verweisenden, erniedrigenden Blicken des Richters aussetzen werden, welche die Zuerkennung übermäßiger Zinsen begleitet. Der Wucherer ist von der Schändlichkeit seines Gewerbes so sehr am ersten überführt, daß er es nicht leicht waget, öffentlich dazu sich bekennen. Hierauf also kann die Gesetzgebung einige Hofnung bauen: das Besorgniß, die Furcht, sich frühe oder spät vor dem Richterstuhle die Larve abgerissen zu sehen, wird die Gewinnsucht zwingen, ihren ungeheuren Forderungen selbst Schranken zu setzen. Um nicht Wucherer zu scheinen, werden sie, zum mindesten, es weniger seyn.

Hierauf läßt er die strenge Rechtspflege einige Wucherstrafen bestimmen, als: In Ansehung einer Person von dem höheren Adel, mit dem Verluste des Zutritts bey Hof: In Ansehung einer Person von dem unteren Adel mit dem Verluste der diesem Stande zukommenden adelichen Gerichtsgehörde:

In Ansehung desjenigen, der in einer öffentlichen Bedienung steht, mit dem Verluste dieser Bedienung:

In Ansehung dessen, welcher noch in keiner solchen Bedienung steht, mit der Unfähigkeit, jemals in eine zu treten.

Ein Wucherer von Bürgerstand, könne zu keiner Magistratsstelle, zu was immer für einem Vorsteheramte nicht gelangen! und ist er in dem Besitze eines Amtes, bekleidet er eine Magistratsstelle, so werde er derselben entsetzt!

Ein Wucherer endlich, den nach seinem Stande keine von den vorausgehenden Strafen träfe, werde wenigstens unfähig, jemals eine Vormundschaft zu führen, und ein zu Recht beständiges Zeugniß abzulegen!

Vielleicht daß die Gesetzgebung fähig ist, der Kraft ihrer Vorkehrungen in Ansehung der Zinsen noch einen weiteren Umfang zu geben, und die in Vorschlag gebrachte Verpönung der bürgerlichen Schande auch auf diejenigen Gläubiger auszudehnen, welche verschriebene sehr hohe Zinsen durch Rechtsspruch eingetrieben hätten.

Die zwote Abhandlung des Hrn. von Sonnenfels zerlegt die Antwort: Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher? und welche sind die besten Mittel, denselben ohne Strafgesätze Einhalt zu thun. (Wien bey von Kurzbeck 1789 in groß 8. zu 115 Seiten) mit der Aufschrift aus den Arzt Celsus: Dubitari in ejusmodi re non oportet. Satius est enim anceps remedium experiri, quam nullum. (Bey dergleichen wichtigen Vorfallenheiten hat kein Zweifeln, noch Zaudern Platz; immer ist es noch besser, ein zweifelhaftes Mittel, als gar keines, anwenden.) Nachdem also Wuchergesätze, wie andere genugsam erwiesen sind, so wie auch, nach der strengen Gerechtigkeit, die Billigkeit der Wucherstrafen, so macht Herr von Sonnenfels mit dieser zwoten Schrift den Uebergang zu einer edleren Ausnahm von derselben, zu einer gütigern Behandlung der Wucherer brechen, weil die Neigung dazu so allgemein ist, und vielleicht noch allgemeiner und herrschender würde, wenn sie in geheim zu wirken, und mächtige Hindernisse zu überwinden hätte. Daher sagt Sonnenfels: „Gebe ich anders den aufgeworfenen Fragen eine der Absicht der Regierung übereinkommende Auslegung, so erwartet man nicht Vorschläge zu Verordnungen, die ohne Strafe wenig Eindruck machen; man erwartet Vorschläge zu Vorkehrungen, deren Erfolg seyn soll: nicht, daß der Wucherer nicht wuchern wolle, sondern, weiter nicht wuchern könne: nicht, dem Wucher blos für den Augenblick Einhalt zu thun, sondern denselben für die Zukunft aufhören zu machen, und das verwüstende Uebel bey der Wurzel auszurotten.“

Digitized by Google

Seine nach langen Jahren geprüfte und bestättigte Vorkehrungen (womit er nicht was Neues und Sonderheitliches, das oft nicht anwend- und ausführbar wäre, empor zu bringen sucht, sondern nur das zu erheben, und zu einem gewissen Stand der Vollkommenheit zu bringen, was ohnedem schon im Staat als Fruchtkeim zugegen ist) daß der Wucher sich gleichsam von selbst verlieren müsse, und der Wucherer gar nicht mehr wuchern könne, sind fürs 1ste öffentliche Leihbänke, die von der Regierung oder vom Staat überhaupts unterhalten werden, wogegen hierauf genugsame Gründe vorgebracht werden, warum es fürs 2te nicht Privatleihbänke geben soll und dörfe; ja wie diese vielmehr den Wucher noch mehr befördern, da ihn jene ganz abzustellen, und es dahin zu bringen suchen, daß niemal Privatkassen reicher und angefüllter werden, als die Staatskasse.

(Die Fortsezung folgt.)

V.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise v. 10. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	887 Schl.	797 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	612 Schl.	561 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	1641 Schl.	1347 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	232 Schl.	186 Schl.	5 fl. — kr.
Suma	3372 Schl.	2891 Schl.	
Rest	. . .	481 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 7. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	252 Schl.	237 Schl.	12 fl. 35 kr.
Korn	150 Schl.	150 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	330 Schl.	303 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	100 Schl.	98 Schl.	4 fl. 45 kr.
Suma	832 Schl.	788 Schl.	
Rest	. . . .	44 Schl.	

VI.

Zu verkaufen:

In einer ansehnlichen Pfalzneuburgischen Stadt sind täglich zu verkaufen 1) eine Buchdruckergerechtigkeit; 2) Zwey grosse neue Pressen, wovon eine von Eisen, die zweyte aber von Messing ist; 3) 15 bis 16 Zentner theils neue, theils schon gebrauchte Schriften; 4) ein ansehnlicher Bücherverlag, woran alsogleich kann fortgearbeitet werden; 5) das Privilegium, den Kalender zu drucken, zu dessen Verschleiß man sich aller hochobrigkeitlichen Hilfe, und Unterstüzung zu getrösten hat. Kaufslustige können sich des Näheren bey allhiesigem, wie auch im Intelligenzkomtoir zu München erkundigen. Briefe erbittet man sich franco aus.

Dillingen den 28. November 1791.

Johann Speck, Hofbuchbinder.

VII.

Avertissement.

Beym Churfürstl. Hofrath hat der auch Churfürstliche Hofgerichtsadvocat Johann Karl Faig Curator der Ursulinen Gläubigere in Landsberg um Verkauf des dortigen Neubau gehorsamst gebethen.

Da man nun diese unterthänigste Bitte dem Nutzen der Gläubigere vollkommen entsprechend findet; Als will man wegen Versteigerung dieses Neubaues dem Churfürstl. Landgerichte Landsberg aufgetragen haben, mittels öffentlicher Anheftung solches kund zu machen, und das, von den sich meldenden Käufern schlagende Anboth zu Protokoll zu nehmen, und anher zu berichten. Wo man doch den Kaufsliebhabern frey lassen will, oder beym Churfürstl. Hofrath, oder beym Churfürstl. Langgerichte Landsberg dießfalls zu erscheinen, und ihr Anboth zu Protokoll zu geben. München den 21sten November 1791.

Churfürstliche Hofkanzley.

Preysing Vice-President.

Luger, Sekretär.

Digitized by Google

Münchener

Intelligenzblatt.

Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finauerischen Commercien- und Communications-Comtoir.

49. Stück. München den 23. December 1791.

I.

Höchstlandesherrliche Verordnung:

Die nähere Bestimmung der am 12ten Juny 1790. ergangenen Verordnung wegen Bezahlung der Kaufmanns- und Handwerks-Conti.

Wir Carl Theodor, ꝛc. entbieten jedermänniglich Unsern Gruß und Gnade zuvor! Aus erheblichen Ursachen haben Wir Uns bewogen gefunden die unterm 12ten Juny des verflossenen Jahres wegen Bezahlung der Kaufmanns- und Handwerks-Conti erlassene General-Verordnung dahin näher zu bestimmen, daß der terminus præclusivus immer Jahresfrist erst à dato der ausgestellt- und dem debitori insinuirten Conti zu laufen angefangen, und gerechnet werden solle.

Wornach sich jedermann schuldgehorsamst zu achten hat. München den 23sten November 1791.

Carl Theodor Churfürst.

Ex Commissione serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Konrad Ruprecht, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen.

1) Verruf wiederholter, in Betreff der Baumfrevler.

Seine Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ꝛc. haben mißfälligst vernommen, daß die zum Besten des Staats mit vielen Kosten pflanzende Maulbeerbäume sowohl inn- als äusseren Ramparts durch muthwillige Leute theils ausgerissen, theils abgeschnitten, und weggehauen werden.

Höchstdieselben finden sich also mehrmalen veranlasset, die in Betreff der Baumfrevler bereits unterm 6ten Februar 1781. und 23sten December 1783. ausgefertigte Verrufe, und hierinn gemachten Strafen-Bestimmung anmit nachdrücklichst zu wiederholen, sofort jedermann bekannt machen zu lassen, daß derjenige, welcher einen Baumfrevler an denen Allée- Strassen- und Rampart-Maulbeer- und anderen zur Zierde deren Strassen ausgesetzten Bäumen zur gründlichen Anzeige bringet, nicht nur mit 30 fl. Recompens auf der Stelle begabt, sondern auch sein Name sicher, und für immer verschwiegen gehalten werden solle. Gegeben in der Chur-

Digitized by Google

fürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 12ten October 1791.

Ex Commissione serenissimi Dni. Dni. Ducis, & Electoris speciali.

(L. S.)

Johann Michael Prandl, Churfürstl. Ober-Landesregierungs-Sekretär.

2) Verruf in Betreff der ohne Paß und Churfürstl. Concession handelnden an den Gränzen anzuhaltenden Juden.

Nachdeme dießorts vorgekommen, daß ungeachtet der sub Dato 3ten December 1781. erlassenen General-Verordnung, sich eine Menge Bettel- und andere schlechte Juden ohne Churfürstlichen Paß in das Land herein schleichen, verschieden geschmolzenes Silber, und gestohlene Sachen einkaufen, und falschen Geldwechsel treiben, nebenher aber bey den Churfürstl. Mauthämtern anstatt des tarifmäßigen Leibzohls à täglichen 20 kr. nur mehr 5 kr. entrichten.

So wird anmit durch gegenwärtigen Verruf öffentlich kund gemacht, daß dergleichen Juden ohne vorweisend Churfürstlichen Concession, und wann sie nicht zugleich ausweisen können, ihr nöthiges Zährungsgeld bey sich zu haben, nimmermehr in das Land herein passirt, sondern an der Gränze sogleich zurückgewiesen, und denenselben das vormalige Taggeld ad 20 kr. abgenommen werden solle.

Wornach sich also sammentlich Churfürstliche Pfleggerichter und Gränzmauthämter gehorsamst zu achten haben. München den 2ten December 1791.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

Sekretär Ruprecht.

III.

Ueber die Farben unsers zahmen Viehes.

Daß sich mit der Bezähmung des Viehes auch die Farben in etwas verändert haben, darf man wohl nicht zweifeln. Jede Farbe hat sich in's Sanftere verwandelt. Sie haben beym Anblick jenes Auffallende, Grelle nicht mehr, das man annoch an wilden Thieren bemerkt, und es hat damit beynahe die nämliche Bewandniß, wie mit dem sogenannten menschlichen Aussehen. Ein gesitteter Mensch, er mag eine Farbe haben, welche er will, sieht sanfter, edelmüthiger aus, als ein wilder oder roher Mensch.

Wir wollen mit den Pferden den Anfang machen. Man findet sie der Farbe nach verschieden; denn auch eine, und eben dieselbe Farbe ist bey einem oder dem andern höher, oder blasser, dunkler, oder lichter, schöner, oder geringer anzutreffen. Doch sind die Haupt-Farben: Schwarz, braun, roth, gelb, grau, und weiß.

Die Rappen sind melancholischen Temperaments, und haben daher auch die solcher Complexion anhängige Eigenschaften. Sie sind zwar gemeiniglich hartt, und fester Natur, dabey aber auch Starrköpfe, traurig, und scheu. Wie man denn besonders angemerkt haben will, daß sie ein blödes Gesichte haben, und gar leicht blind zu werden pflegen.

Die Braunen sind choleriſch, sanguinischer Complexion, und daher auch vielleicht die edelsten Pferde unter allen. Je dunkler die Farbe ist, nur daß sie nicht gar ins Schwarze falle, je ansehnlicher, muthiger, herzhafter, und dauerhafter werden sie auch geachtet. Sie haben manchmal so genannte Eselsmäuler, worauf sich einige Liebhaber sehr viel, als eine sehr gute Zeichnung zu guten thun.

Digitized by Google

Die Füchse sind cholerischer Natur, hitzig, muthig, hurtig, und flüchtig, zugleich aber auch zornig, boshaftig, beißend, und heimtückisch, zwar geschickt, und freudig, aber auch sehr eigensinnig, und widerspenstig, und wenn sie einmal brouilliret werden, lassen sie sich nicht so leichte wieder thätig machen. Sie sind selten dauerhaft, besonders, wenn sie etwas lichte, oder gar weiße Mähnen, und Schweif haben.

Die Falben, wenn sie recht dottergelb sind, und weiße Mähnen, und Schweif haben, paradiren ganz unvergleichlich, so delikat aber ihre Farbe ist, so zärtlich ist auch ihre Constitution. Die Lichtfalben, wenn sie schwarze Mähnen, und Schweif haben, und auch wohl am Kopfe, über den Rücken, und an den Füßen schwarz sind, sind auch schöne, und gemeiniglich starke, und robuste Pferde, und obgleich die Farbe etwas weich zu seyn scheint, so sind sie doch wirklich dauerhaft, können starke Arbeiten verrichten, obwohl sie an sich etwas träge, und angetrieben seyn wollen. Man will sonst angemerkt haben, daß sie zur Blindheit sehr geneigt seyn sollen.

Die Schimmel sind untereinander unsäglich verschieden, je nachdem die weiße Farbe mit einer andern meliret ist. Da giebt es Schwarz-Schimmel, Roth-Blau-Apfel-Schimmel u. d. gl., und endlich auch ganz weiße Schimmel. Man giebt sie allenthalben vor pflegmatischer Constitution aus, und gleichwohl lehret die Erfahrung, daß unter ihnen muthige, flüchtige, geschickte, harte, und dauerhafte Pferde angetroffen werden. Eine Art davon haben schwarze Köpfe, Füße, Mähnen, und Schweif, die man Mohrenköpfe nennt, und viele Liebhaber finden. Ein wohl gezeichneter Apfelschimmel ist gewiß auch ein schönes Thier. Nur dieses ist zu bemerken, daß alle farbigte Schimmel mit den Jahren ihre Zeichnung verlieren, und im Alter weiß werden. Die an sich ganz weißen Pferde aber sind sowohl an Natur, als Farbe, die dauerhaftesten unter allen.

Die Schecken sind zwar schöne Pferde, wenn man aber genau darauf merket, so würde man finden, daß solche bunte Pferde insgemein weichlich, matt, scheu, und wenig dauerhaft sind.

Ich muß noch etwas von einigen anderen Farbenzeichen der Pferde beybringen. Ein schwarzes, oder blaues Aug wird vor blödsichtig, und besonders wenn es um den Apfel herum mit einem blauen Ringe versehen ist, wegen des Blindwerdens vor gefährlich gehalten, dagegen man ein helles castanienbraunes Aug vor gesund, und scharfsichtig hält. Ein weißes Sternchen vor einem Rappenkopfe, oder an einem Fuße, wird vor eine glückliche Temperatur des sonst unglücklichen Temperaments geachtet. Dagegen eine große weiße Blasse ein feuchtes Gehirne anzeiget, und die Unreinigkeit besorgend macht. Von einem weißen Maule, sagt man, daß es sich nicht gut zäumen lasse, und sehr weich sey. Ein, oder mehrere weiße Füsse, wenn sie nur nicht alle, oder zu hoch herauf weiß sind, lassen ganz gut, und werden auch vor glücklich gehalten. Wenn aber alle 4 Beine weiß, oder der Fuß gar zu hoch herauf weiß ist, so läßt es nicht allein übel, sondern man besorget sich auch der Fußgallen und anderer feuchter Glieder-Krankheiten. Ein weißer Huf ist sehr weich.

Das Rindvieh ist ebenfalls von sehr verschiedener Farbe, von denen die gewöhnlichsten sind: Schwarz, braun, roth, blau, weiß, und bunt.

Ein schwarzes Stück Viehe hält sich gemeiniglich sehr glatt, und wohl bey Leibe, und hat ein gutes Ansehen. Ob es gleich melancholischer Natur seyn sollte, so sind doch schwarze Ochsen dem ungeachtet auch munter, stark, und arbeitsam, und schwarze Kühe

Digitized by Google

geben doch weiße Milch, und in eben solcher Güte, und Menge, als andere anders gefärbte. Dieses ist nur eine Bedenklichkeit bey der schwarzen Farbe, daß solches Vieh von der Sonnen-Hitze sowohl, als den Fliegen, und Mücken mehr auszustehen habe, als andere Farben, weil es aus den angestellten Versuchen bekannt ist, daß ein schwarzer Körper eine viel lockere Textur, als ein anderer habe, und daher die Sonnenstrahlen desto tiefer eindringen lasse. Vielleicht sind auch solche weite Pori die Ursache, warum sothanes Vieh von dem Ungeziefer häufiger angefallen wird.

Das braune Vieh, besonders wenn es recht dunkel ist, und schwärzlichten Schopf, Brustwannen, Rückenstreif, Füße, und Schwanz hat, wird zwar vor zornig, und boshaft, unter allen aber vor das stärkste, dauerhafteste, und arbeitsamste gehalten.

Es ist auch das Lederwerk von solchen am stärksten, und festesten, doch will man bemerkt haben, daß solches Vieh, mehr als anderes von den sogenannten Engerlingen geplaget werde.

Das rothe Vieh, wenn es sich recht glatt, und glänzend hält, sieht gewiß schön aus, und es ist auch wirklich sowohl in der Arbeit, als der Milch vor vollkommen gut zu achten. Je mehr aber die rothe Farbe abnimmt, und ins lichte fällt, jemehr verringeret sich auch dessen Güte.

Das blaue Vieh sieht schön aus, wenn es recht dunkel, und gleichsam stramigt schattiret ist. Uebrigens wird das blaue Vieh zur Arbeit etwas träge, doch aber auch stark, und kräftig gefunden. In der Milchnutzung schätzt man es ganz besonders.

Das fahle Vieh ist gemeiniglich starken, und fleischigten Körpers, doch in der Arbeit faul. Es hat dabey so ein dickes Leder, daß keine Pritsche recht durchzudringen vermag. In dem Fleische, und Milchwerke aber ist es allerdings zu loben.

Das weiße Vieh ist sehr weich, matt, und träge, und wenn es nicht recht reinlich gehalten wird, so macht es übles Ansehen, daher hält man nicht viel auf diese Farbe.

Mit den scheckigten, bunten, und mit andern Farbenzeichen bemerkten Rindviehe verhält es sich auf eben die Art, wie vorhin bey den Pferden gemeldet worden ist, daher dann auch weiße Köpfe, weiße Hörner, und Schale keine beliebte Signatur darstellen.

Das übrige zahme Vieh wollen wir hier zusammen nehmen.

Die Schafe sollen alle weiß seyn, weil die schwarze Wolle sonst von Niemand, als nur etwa den Hutmachern, und Strumpfwirkern geachtet wird, vielmehr die Wolle tadelhaft macht. Daher hat man nicht gerne bunte, oder gar schwarze Schafe in den Schäfereyen, und besonders sieht ein behutsamer Schäfer genau auf die Störe, indem man dafür hält, daß, wenn dieselben auch nur auf der Haut einige bunte Flecken hätten, obgleich die darauf wachsende Wolle weiß wäre, dennoch bunte, oder gefärbte Lämmer von ihnen fielen.

Das Ziegenvieh ist, mir nicht besonders bekannt; man hat mir aber erzählet, daß ein schwarzer Bock, oder Ziege auch ein schwarzes Fleisch, röthlichte Ziegen aber viel eckelhafter schmäckten, als andere. Daher hält man die grauen mit schwarzen Hörnern, Köpfen, Rücken, und Beinen vor die besten zur Zucht, dagegen die ganz weißen viel weicher, und kränklicher wären.

Die Schweine mögen endlich schwarz, grau, roth, weiß, oder bunt aussehen, so bleiben sie doch allemal Schweine, und werden wohl einerley Eigenschaft behalten. Und obgleich ein schwarzes Schwein, wenn es geschlachtet, und abgebrühet worden, eine schwarze Haut, eine bunte Sau aber ebenfalls farbigte Flecken zeigt, so will ich doch das Vorgeben einiger, als ob diese Farbe, und Flecken sich auch

Digitized by Google

im Blut, und Fleische merken ließen, eben nicht behaupten.

Das Federvieh soll endlich noch die Revüe paßiren.

Bey den Truthühnern will man angemerkt haben, daß ein schwarzes Stück ein viel härteres, und trockneres Fleisch habe, als ein röthlichtes, graues, oder weißes Stück dieser Thiere.

Bey den Gänsen nimmt man wahr, daß eine graue Gans etwas stärker sey, und mehrere Federn habe, als eine weiße. Eine rothfahligte wird vor eine gute Brutgans gehalten, sowohl weil sie hitziger sey, und also mehr Wärme habe, als auch, daß sie zorniger Gemüthsart sey, und also ihre Jungen desto eifriger vertheidige. Die weißen Gänse sehen übrigens am glattesten, und angenehmsten aus.

Bey den Enten will man gefunden haben, daß die grauen, oder bräunlich bunten der wilden Art etwas näher kämen, und daher auch ein schmackhafters Fleisch hätten, als die weißen, welche sehr weichlich schmeckten, und noch dazu leicht zu fett würden, und daher nur unfruchtbare Eyer legten, oder solche gar klöpften.

Bey dem Hühnerviehe hält man einen schönen goldgelben, wohlstaffirten Hahn vor einen sehr guten Eyer-Vater. Dagegen ein schwarzer verdrießlich, ein bunter, oder weißer aber zu matt, und zu weichlich in seinem Amte wäre. Die sperberichten, und bunten Hüner sollen die größten Eyer legen, die schwarzen die kleinsten, die weißen aber die fettesten.

Bey den Tauben geben die schwarzen, blauen, und röthlichten sehr gute Feldflüchter ab, dagegen die bunten, und besonders die ganz weißen zu sehr leuchten, und daher den Raubvögeln desto mehr ausgesetzt sind. Uebrigens ist es freylich wohl an dem, daß eine kohlschwarze Taube nicht allein an sich etwas kleiner sey, sondern auch wirklich ein etwas härteres, und schwärzeres Fleisch habe, als andere anders gefärbte.

Zum Beschluß muß ich auch noch etwas weniges von unserm übrigen Haus- und Hof-Viehe beybringen.

Von den Hunden hab ich gar nichts zu sagen, weil es blos auf den Liebhaber ankömmt. Von ihren übrigen Eigenschaften aber zu erwähnen, gehöret eigentlich für die Jägerey.

Von den Katzen aber will ich nur so viel gedenken, als ob unter allen Farbenarten, die cypergrauen Katzen, die geschicktesten Mäusekatzen seyn möchten, weil sie sich weder bey Tage, noch in der Nacht durch ihre Farbe so leicht verrathen, als die anderen.

Mit den Bienen darf ich mich hier nicht aufhalten, denn weil sie alle einerley eigenthümliche Farbe haben, so findet sich auch nichts dabey zu erinneren.

So viel ist es, was sich, nach beyseitgesetzten Vorurtheilen in den Farben unsers Viehes, etwa wirklich erhebliches bemerken lassen möchte. Ein Mehreres nicht.

St...r.

IV.

Schrannenpreis.

Münchener Schrannenpreise v. 17. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	1194 Schl.	1068 Schl.	13 fl. 20 kr.
Korn	746 Schl.	602 Schl.	7 fl. 45 kr.
Gersten	2383 Schl.	2172 Schl.	6 fl. 50 kr.
Haber	247 Schl.	241 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	4570 Schl.	4083 Schl.	
Rest		48 7 Schl.	

Erdinger Schrannenpreise vom 15. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	425 Schl.	419 Schl.	12 fl. 35 kr.
Korn	300 Schl.	296 Schl.	7 fl. 10 kr.
Gersten	600 Schl.	592 Schl.	6 fl. 30 kr.
Haber	150 Schl.	140 Schl.	4 fl. 45 kr.
Summa	1475 Schl.	1447 Schl.	
Rest		28 Schl.	

Digitized by Google

Ingolstädter Schrannenpreise v. 10. Dec. 1791.

	Zugeführt.	Verkauft.	Mittelpreis.
Weitzen	170 Schl.	170 Schl.	11 fl. — kr.
Korn	150 Schl.	150 Schl.	7 fl. 30 kr.
Gersten	120 Schl.	120 Schl.	5 fl. 40 kr.
Haber	60 Schl.	60 Schl.	5 fl. — kr.
Summa	500 Schl.	500 Schl.	
Rest		— Schl.	

V.

Zu verkaufen:

1) Eine Sammlung von manchen schönen gebundenen Büchern zur Polizey, Handlung, und Finanzgegenständen, zur Erziehung, zur Alterthumskunde und Geschichte und s. w. ist im Münchner-Intelligenzkomtoir zu sehen, und nach Belieben zu kaufen. Auch werden einzele Bände um sehr billigen, und verhältnißmäßigen Preis an Kaufsliebhaber sogleich erlassen.

2) Jo. Mart. Max. ab *Einzing*, S. R. I. Equitis & Comitis Palatini Cæsarei ac Bavarici, &c. *Philosophia rationalis* seu *Logica* theoretica æque ac practica in usum fori, simul & scholæ. Landsbergæ ad Licum, typis Ottianis impressa an. 1791. fl. 1. zu finden beym Herrn Lentner, Buchhändler unterm schönen Thurm in der Kaufingergassen. Ein philosophisches Werk von einem Mann, der seine jungen und alten Tage den Wissenschaften redlich gewidmet, verdient immer für den allgemeinen und den Schulgebrauch empfohlen zu werden.

VI.

Avertissement.

Beym Churfürstl. Hofrath hat der auch Churfürstliche Hofgerichtsadvocat Johann Karl Faig Curator der Ursulinen Gläubigere in Landsberg um Verkauf des dortigen Neubau gehorsamst gebethen.

Da man nun diese unterthänigste Bitte dem Nutzen der Gläubigere vollkommen entsprechend findet; Als will man wegen Versteigerung dieses Neubaues dem Churfürstl. Landgerichte Landsberg aufgetragen haben, mittels öffentlicher Anheftung solches kund zu machen, und das, von den sich meldenden Käufern schlagende Anboth zu Protokoll zu nehmen, und anher zu berichten. Wo man doch den Kaufsliebhabern frey lassen will, oder beym Churfürstl. Hofrath, oder beym Churfürstl. Landgerichte Landsberg dießfalls zu erscheinen, und ihr Anboth zu Protokoll zu geben. München den 21sten November 1791.

Churfürstliche Hofkanzley.
Preysing Vice-President.
Lutzer, Sekretär.

VII.

Höchstlandesherrliche Militär-Verordnung, die allen Churfürstl. Deserteurs vom 10. November 1791 bis 10. November 1792 gnädigst ertheilte General-Pardon, dann anders die Beurlaubung u. s. w. betreffend.

Wir Carl Theodor, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Es kann sämtlich Unsern geliebten Unterthanen, dann Unsern Soldaten zu Roß und Fuß nicht unbekannt seyn, mit welch väterlicher Vorsicht Wir Uns immer bestrebt haben, ihren Zustand auf die bestmöglichste Art zu vervollkommnen, dann durch gute Behandlung, Ertheilung vieler Freyheiten, Vermehrung des Soldes, und Verbesserung der Montursstücke den Soldaten Stand nach und nach immer achtungswerther und angenehmer zu machen.

Gleichwie Wir nun nichts sehnlicher wünschen, als mit diesen Unsern gnädigsten Gesinnungen eine milde Nachsicht für begangene Fehltritte zu verbinden, und die durch unternommene Desertionen dem

Digitized by Google

Lande entzogene Unterthanen und arbeitsame Hände wieder zurückzubringen, und zum gemeinschaftlichen Beßten in Thätigkeit zu setzen.

So haben Wir Uns gnädigst entschlossen, allen den Soldaten, welche bey Unsern Kriegstruppen zu Roß oder Fuß gestanden, und von den Fahnen und Estandarts, wozu sie geschworen haben, meineydigerweise entwichen sind, auch an Gewehr, Montur, so andern Requisiten ein und anders mitzunehmen sich erkühnet, oder während ihrer treulosen Entfernung sich verheurathet haben, vollkommene und allgemeine Pardon oder Verzeihung zu ertheilen.

Wir machen dieses also Jedermann, besonders aber den treulos entwichenen Soldaten, zu dem Ende hiemit zu wissen, daß selbe, wenn sie von untenstehendem Tage an, in Zeit zwölf Monathen, oder eines ganzen Jahrs, bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons, worunter sie gestanden sind, sich freywillig wieder stellen, und einfinden werden, Unserer vollkommenen höchsten Gnade, und gänzlicher Verzeihung versichert seyn sollen; diejenigen allein ausgenommen, welche vor oder nach ihrer Desertion ein maleficisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung dieses Pardons der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Wir hoffen um so zuverläßiger, daß diese Meineydige ihren begangenen Fehltritt reumüthig verbessern, und jeder seinem Vaterlande seine Dienste um so mehr vor andern wiedmen werde, als Wir nach Unsern gnädigsten Verordnungen die Verbesserung Unsers Militär-Standes wirklich in Erfüllung gesetzt haben, auch es keiner irgendwo besser oder vortheilhafter finden wird, und jedem bey seiner Zurückkehr sogar freygestellt seyn solle, statt dem Militär- in den Civil-Stand einzutreten, wenn er sein ehrliches Unterkommen durch Bauern-Arbeit, oder sonst kündige Profession hinlänglich auszeigen kann, welches aber vorerst von der einschlägigen Orts-Obrigkeit an das Regiment attestirt werden muß.

Alle diese sollen sofort, wenn sie Inländer sind, oder als Ausländer sich im Inlande ansäßig machen, mit Losscheinen nach Inhalt Unserer gnädigsten Verordnung vom 14ten August 1789. von allen militärischen Dienst-Verrichtungen beym Regimente entlassen werden.

Dagegen alle jene, welche zu fernern Kriegsdiensten untauglich erfunden werden sollten, mit einem gewöhnlichen Abschiede dimittirt werden sollen.

Alle andere aber sollen bey ihren Regimentern und Compagnien oder Escadrons allenthalben wieder aufgenommen, und lediglich zur Ausdienung ihrer vorher eingegangenen, und durch ihre Desertion unterbrochenen Capitulation angehalten werden.

Und um diese Deserteurs zur Rückkehr noch mehr aufzumuntern, wollen Wir über dieses sogar gnädigst gestatten, daß selbe, wenn sie sich zwar zu Hause nicht ansäßig machen können, doch aber bey ihrer Wiederanstellung beym Regimente durch gerichtliche Zeugnisse erweisen können, daß sie zu Hause Arbeit und Verdienst zu finden im Stande sind, jedes Jahr bis zum Ende ihrer Capitulation eilf ganze Monathe in Urlaub verbleiben dürfen, und lediglich zur Exerzierzeit alljährlich ein Monath bey dem Regimente zu erscheinen haben.

Die nämliche Freyheit wegen Beurlaubung im Lande sollen die auf General-Pardon sich stiftirten Ausländer gleichfalls

genießen; sollten selbe aber in das Ausland in ihr Geburtsort nach vorweisenden Zeugnissen beurlaubt zu werden verlangen, so haben selbe jedesmal keine Caution von 40 fl. bey den Regimentern zu erlegen. Alle diejenige aber, welche Unserer gnädigsten Großmuth ungeachtet in ihrem Meineyde verharren, und sich in oben angesetzter Frist nicht freywillig stellen, sollen auf Betreten über kurz oder lang in Verhaft gebracht, nach Strenge der Kriegsgesetze behandelt, und ihr wirklich besitzend oder zu gewarten habendes Vermögen dem Fisco militari heimfällig seyn.

Zur Urkund dessen haben Wir diesen offenen Pardons-Brief nebst Unsern beygedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegel Höchsteigenhändig unterschrieben, und sonach selben durch öffentlichen Trompetenschall und Trommelschlag bey sämtlichen Unsern Regimentern zu Roß und zu Fuß, sowohl in Garnisonen, als auf dem Lande kund machen, und zu Jedermanns Wissenschaft an gehörigen Orten aushängen, und anheften lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10ten November 1791.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vid. Freyherr von Hertling.
Ad Mandatum Serenissimi Domini Domini Electoris proprium.
von Schultes.

VIII.

Bekanntmachung.

Die Bestrafung der Monumentenfrevler auf dem äussern neuen Gottesacker betreffend.

Es ware Churfürstl. höchsten Orten mißfälligst zu vernehmen, daß es dahier einige Frevler gebe, die sich unterstehen, die auf dem äussern neuen Gottesacker befindliche Monumenten zu verletzen, zu stürzen, oder gar zu ruiniren.

Wenn man nun solch äußerst muthwillig, und boßhafte Unternehmen niemalen, und um so weniger mit gleichgültigen Augen ansehen kann, als einestheils dergleichen Denkmäler zu allen Zeiten unverletzlich seyn sollen, anderntheils oft solche auch noch anzu von großen Werth, und Kunst verfertigt sind;

Als wird in Conformität gnädigster Specialresolution von 12ten November abhin durch gegenwärtige höchste Verordnung so gnädigst als ernstgemäßenst geboten, daß, wenn ein solcher Frevler betreten werde, man denselben nicht nur öffentlich auf Schragen mit angehängter, sein Verbrechen anzeigenden Tafel vorstellen, sondern auch mit leibsconstitutionsmäßigen Karbatschstreichen abbüssen lassen wurde.

Damit man aber dieselben desto eher, und verläßiger in Erfahrung bringen könne: So wird hiemit denen ihre heimliche Anzeigen bey der Churfürstl. Oberlandes-Regierung zu machen habenden Aufbringeren eine bey dem daselbstigen Expeditionsamt zu erholende Belohnung, von fünfzig Gulden, und die Verschwiegenheit seines Namens zugesichert.

Zu jedermanns Wissenschaft ist demnach diese Bekanntmachung in die öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter eindrucken zu lassen gnädigst verordnet worden. So geschehen, München am 7ten December 1791.

Churfürstliche Oberlandesregierung.

Nepomuck Felix Reichsgraf Zech von Lohming.

Sekretär Prandl.

Digitized by Google

Münchener
Intelligenzblatt.
Mit Churfürstl. allergnädigster Freyheit
ausgefertiget
in dem Finanzischen Commercien- und Communications-Comtoir.

50. Stück. München den 27. December 1791.

I.

Bekanntmachungen.

1) Das Fahren während der Dultzeit bey der neu verordneten Stellung der Jahrmarktsstände betreffend.

Bey gegenwärtiger neu verordneter Stellung der Jahrmarkts-Stände ist zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, dann um allen etwa möglichen Aufenthalt, und ein hiedurch entstehendes Unglück zu vermeiden, die Verfügung getroffen worden, daß die Hin- und Herfahrten in der Kaufingergasse abgesöndert, sohin von der Hauptwache an bis zu dem sogenannten schönen Thurm hinaufwärts bey der U. L. Frauenpfarr-Seite, entgegen von diesem schönen Thurm herabwärts bis zu der Rosengasse, respect. Platz, bey der St. Peterspfarr-Seite gefahren werden solle. Welches also nicht nur sämtl. mit eigener Equipage versehenen Adelspersonen, sondern auch all andern, die sich eines Gefährts, oder zu passiren erlaubten Fahrwerks bedienen, zur Nachricht, und mit dem Anhang eröfnet wird, daß das ohnehin polizeywidrige, und zur Winterszeit noch mehr gefährliche Geschwindfahren dermal besonders in denjenigen Gässen, wo der Jahrmarkt angeordnet ist, unterbleiben, sohin sich Niemand einer verfänglichen Ahndung, oder sonst durch die bereits angewiesene Wachen vorzunehmenden unbeliebigen Zwangsmittel aussetzen solle. München den 19. Decembers 1791.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

v. Schmöger, churpfalzbaier. obern Landesregierungs-Sekretär.

2) Wie es künftig in den Münchnerdulten mit den Handels- und Krammerständen zu halten sey.

Es haben Se. Churfürstl. Durchleucht unser allerseits gnädigster Herr Herr durch Ihre hohe obere Landesregierung mittels gnädigsten Rescripts de dato 27. August, und confirmato 31. Oktober laufenden Jahrs Höchstdero Stadtmagistrat gnädigst anzubefehlen geruhet, daß nach dem gnädigst begnehmigten Plane künftighin bey denen in Höchstdero hiesiger Residenzstadt abzuhaltenden zwo jährlichen sogenannten Dulten die Handels- und Krämerstände, mit Verlassung aller andern Gässen, von der Hauptwache an, durch die ganze Kau-

Digitized by Google

finger- und einem Theil der Neuhausergasse, dann durch die sogenannte weite Gasse zwischen der Maltheserkirche, und dem Augustinerkloster, eingetheilt, und darauf unabweichlich bestanden werden solle.

Es wird demnach dem inländischen sowohl, als ausländisch handelnden Publicum diese höchste Willensmeynung zu dem Ende kund gemacht, daß, nachdem vermög obig gnädigster Verordnung kein Duldstand, er seye groß oder klein, weder in der Rosengasse, noch auf dem Rindermarkt, und dem Schleckergäßchen, dann dem Platz, und in dem Thal, auch selbst in der Kaufingergasse an den Häusern, und eben so unter den Bögen links und rechts mehr aufgeschlagen werden darf, sich jeder Marktsfreund gleichwohl nach selber zu achten, und seines zu suchenden Platzes wegen in Zeiten mit hiesiger Stadtkammer zu benehmen wisse. Act. den 28. Nov. 1791.

Churfürstliche Haupt- und Residenzstadt München Kammer.

Stadtkammerer von Hepp.

II.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben gnädigst zu verleihen geruht das 3te Chevaurlegers-Regiment Höchstdero Generalmajor der Kavalerie Joseph Grafen von Fugger zu Schwindegg, kaiserl. königl. und churpfalzbaierischen Kämmerer ꝛc.; dann ferner zu erheben

Zum Landrichter, Kasten- Mauth- und Salzbeamten zu Tölz, und zum wirklichen Hofrath, den reichsgräflich von La Roseeischen Sekretär und Güterverwalter Titl. Martin Rheinl Reichsgrafen von Großhausen;

Dann zum wirklichen Regierungsrath in Burghausen den L. J. Fr. Xav. Ott;

Zum wirklichen Hofkammerrath, und zugleich verpflichteten Landrichter zu Dachau Joh. Theodor v. Lippert;

Zum geistlichen Rath den Pfarrer zu Hochdorf Joseph Anton Atterer;

Zu Dero Hofgerichtsadvokaten den Licent. Johann Nep. Oeggl;

Zum Auditor bey Dero Leibgarde Hartschier den Hofgerichtsadvokaten Johann Ev. Hintermayr;

Zu Höchstdero Sous-Brigadier's bey der Leibgarde der Hartschiers Andreas Reger, und Georg Ruffner; und endlich

Zum Stadtphysikus zu Aichach den Doktor der Medizin Kaspar Häckl.

III.

Der Tod um Wissenschaft.

Tod fürs Vaterland! — war das Aufrufungswort der Helden des Alterthums. Sterben für seine Freunde, Mitgenossen, Vaterland, war mehr — als für sie leben. Ein Kodrus, der sich, um sein Athen zu retten, selbst in die Haufen der Feinde stürzte — ein Curtius, der, um seine Vaterstadt Rom von einem Unheil zu befreyen, auf öffentlichem Markte, und wie in einem gedrängten Schauspiele, freywillig sich in die offene bodenlose Grube stürzte, waren wirklich mehr berühmt, als es ein Plinius nachher ward, der, in Naturforschung zu vertieft, in den Schlünden des Vesuvius versank. Er starb den noch edlern, wiewohl unberühmtern, als Heldentod, den Tod um Wissenschaft. Dieß ist das ähnliche Schicksal der Völkerentdecker und Naturforscher. Wie viele von diesen liegen in der Tiefe des Meers, oder in Höhlen zwischen Gebirgen begraben, und es schweigt von ihnen!

Digitized by Google

Nicht einmal ihre verdienten Namen werden mehr genennt. Die meisten ältern Entdeckungen und Erfindungen wissen wir, ohne ihre Urheber zu kennen. Wer, und was, lohnt's diesen Redlichen? Von wie viel neuern Seefahrern und Naturforschern weis man, daß sie ausgegangen, aber nicht mehr zurückgekehrt sind! Egede, der Entdecker Grönlands und Islands, gieng mit vielen Schiffen aus, und kehrte nur wieder mit zweyen zurück. Selkust blieb mitten im Eismeere stecken. Ein Aehnliches soll dem neuern französischen Weltumsegler La Peyrouse in südlichen Eislanden widerfahren seyn, oder wie es ihm ergangen seyn mag. Es verhält sich mit glücklichen Entdeckungen und Erforschungen, wie mit glücklichen Geburten. Die Gebährerinnen, oder die Geburten müssen es öfters entgelten, und selten kann sich nach den Geburtswehen reiner, ungetrübter Freuden gefreuet werden. Einen dieser glücklichern Weltumsegler haben wir wirklich im Schooße unserer Vaterstadt München an dem nunmehr kaiserl. königlichen Schiffskapitain, dem Hrn. Heinr. Zimmermann, von Wisloch aus der Rheinpfalz gebürtig, der unter dem zuletzt so unglücklichen englischen Seekapitain Jakob Roock von der untersten Stuffe der Seedienſten, vom Matrosen bis zum Kapitain emporgestiegen ist, zu verehren, und uns seiner Gesellschaft, und seiner lehrreichen, viel vergegenwärtigenden Gesprächen zu erfreuen.

Aber da eben liegt eine traurige Nachricht vor mir, die mich zu den obigen Betrachtungen veranlaßt hat. Nie ohne Rührung sehe ich mir zuweilen die eben ganz in der Stille ankommende Post beygnen, indem ich es überdenke, welche Nachrichten von unsern fernern Brüdern wieder in den Packeten verschlossen und enthalten seyn werden. Diese Nachricht lautet also in einem Schreiben aus der Schweiz vom 4. December 1791.

"Der abgewichene Sommer war auf unsern Alpen für einige Reisende unglücklich, und beweiset durch Beyspiele, mit wie vielen Gefahren die Reisen auf den Gebirgen in der Schweiz und Savoyen verbunden seyen. Drey der hofnungsvollsten Jünglinge starben des schrecklichsten Todes. Ein Edler v. Escher stürzte auf dem Montblanc, und zerschmettert hieng er an einem Felsenstücke; sein würdiger Freund v. Steiner stürzte auf dem Pilatusberge, und brach den Rückgrad. Ein gleiches widerfuhr einem v. Pestaluzzi. — Prof. Jezler von Schaffhausen wurde mit zerschmettertem Rückgrade, und gebrochenem Arm an dem Fuß einer Appenzeller Alpe todt gefunden. Dieser liebreiche Philosoph hatte sich ganz dem Dienste seiner Mitmenschen gewiedmet. Er hatte schon vor einigen Jahren sein ganzes Vermögen von 50000 fl. zu einer Waisenanstalt hingegeben, nie von einem Menschen etwas angenommen; seine täglichen Bedürfnisse seit einigen Jahren nur auf zwey Schaalen Milch, auf Baumfrüchte und Wasser eingeschränkt, und außer diesen nichts genossen. Bey dieser einfachen Kost war er der thätigste Mann, ein gründlicher Physiker und Mathematiker. Man vermuthet, er habe an dem Platze, wo er gefunden worden, mehrere Tage mit dem Tode gerungen. Einige rohe Menschen verscharrten ihn neben den hingerichteten Missethätern bloß in die Erde."

Der Montblanc, worauf dieß geschah, ist eines der höchsten Gebirge auf Erden, nämlich 15000 Fuß über der Meeresfläche erhaben. Die Seltenheit seiner Naturprodukten lockte diese edeln Schüler der Natur hinauf. Der edle Professor Jezler hatte bis zu diesem Sturz freylich schon vieles unter den Menschen nicht nur erforscht, sondern auch gethan. Wir wollen nur Züge von seiner edeln Gemüthsart aus seinen eignen Worten des Waisenhausplanes vom Jahr 1783 sehen:

Digitized by Google

"Der Strom der Zeiten fließt sonderbar zwischen seinen Ufern; er schlängelt sich, wie alle Ströme, und selbst das große Weltmeer, hie und dort hin in entgegen stehenden Winkeln. Bald ist der Boden für Erkenntniß offen, und bald für Empfindung, und allemal blühen sodann die Pflanzen am besten, die aus dem Naturboden dieses Volkes, dieser Zeit sprossen. Zu Einer Zeit schauen die Weisen alle empor, sehen gen Himmel, und zählen die Sterne; übrigens nirgend weniger, als in ihrem Vaterlande, in ihrer Stadt zu Hause. Dieser arbeitet, das Menschengeschlecht zu jenem Bilde mit goldnem Haupte zu machen, das aber auf Füssen von Thon ruhet; einem andern soll's Ungeheuer, Greif und Sphinx werden. Die Gottheit läßt sie arbeiten, und weis eine Waagschale durch die andere zu lenken; Empfindung durch bessere Kenntnisse, Kenntniß durch Empfindung. — Die Fähigkeit, auf Neutons Pfad tief in die Natur zu dringen, und die herrliche Einrichtung der Welt auf eine Art zu betrachten, die nur einer kleinen Anzahl Sterblicher vergönnt ist, würde ich durch alle Mittel, selbst, wenns möglich wäre, durch Krankheit erkaufen. Unendlich schätzbarer wären mir jene Kenntnisse, als alle Schätze Indiens. Jene erhabnen Kenntnisse entgehen mir nicht; die Waisenbeschäftigungen werden mir vielleicht dazu verhelfen. In jenem Leben werde ich geschwind das davon verstehen, was allhier Neutons Kräften weit überstiegen hat.,,

Von den übrigen drey edeln, hofnungsvollen Jünglingen läßt sich weiter nichts sagen, als daß sie starben den edeln Tod um Wissenschaft. Was mehr? —

IV.

Zur Verschönerung der Haupt- und Residenzstadt München.

Noch etwas, das vor dem Schluß des 1791sten Jahres in ein Jahrbuch von München noch vorzüglich gehört, ist die Verschönerung der Stadt durch (anderes nicht minder Ruhmvolles zu geschweigen) den neuen Bau des westlichen oder Neuhauser-Thores. Mit dem Eingange des Frühjahres ward damit schon der Anfang gemacht, daß man nämlich die beyden Walle abgrub, mit dieser abgegrabenen Erde die äußern Stadtgräben ebnete,(*) statt daß man vorher eine gute Strecke durch die ziemlich engen Krümmungen der Wälle Umwege machen mußte. Dieß alles wurde unter der Hauptdirection des Titl. Herrn Generalmajor, Ritter Benjamin von Thompson, mittels freywilliger Beyträge der hohen und niedern Bewohner der Stadt, bis dahin zu Stande gebracht, daß man schon seit dem 1ten May, wo Se. Churfürstl. Durchleucht feyerlich die Eröfnung machten, diesen geraden Weg paßiren und fahren kann. Und, was weiter geschieht, enthält folgende öffentliche

Bekanntmachung:

"Da man gesonnen ist, mit künftig eintretendem Frühjahre bey der ersten günstigen Witterung sogleich mit Erbauung der Häuser vor dem Neuhauserthore, nach dem seit einiger Zeit zur öffentlichen Schau ausgestelltem Plane, den Anfang zu machen: so wünschte man gerne, daß diejenigen, welche einen solchen Platz zu kaufen, und nach obigem Plane ein Haus zu bauen, Lust haben, solches länqst bis künftigen Monats Jäner, mittels einer schriftlichen Erklärung, dem Herrn Generalen Thompson gefällig anzeigen möchten, wo sie sonach wegen dem Ankaufspreis, so andern, umständliche Auskunft, und nähere Bestimmung erhalten werden.

(*) Ein Aehnliches geschah in diesen friedsamen, von auswärtigen Feinden sichern Zeiten mit Leipzig; die Stadtgräben wurden eingefüllt, und die Ebnen umher mit verschiedenen eingepflanzten ausländischen Bäumen besetzt.

Digitized by Google

Es werden auf jeder Seite, wenn man zum Thore hinausgeht, rechts gegen der Kapuziner-Kirche, und links gegen dem Sendlingerthore, sieben Häuser, welche von Nro. 1. bis Nro. 17. wirklich ausgesteckt, und mit verschiedenen Farben abgesondert sind, unter einer Façade, oder Vorderwand gebauet. Die zwey Häuser an jedem Ende der Façade, und das in der Mitte, bekommen grosse Einfahrten mit grossen Flügelthoren; die übrigen vier Mittelhäuser aber ordinaire Eingänge, oder Hausthüren.

Diese Häuser, welche nach dem öffentlich ausgesteckten Plane eine verhältnißmäßige Höhe und Tiefe, dann rückwärts bis an den Bach hinunter, Gärten, oder freye Plätze zur willkührlichen Verwendung der Eigenthümer bekommen, können von jedem, der einen solchen Platz kauft, entweder selbst erbauet, oder der Direction zum Bauen gegen wochentliche richtige Bezahlung überlassen werden; nur muß in jedem Falle nach dem Plane, und unter der Aufsicht der Direction gebauet werden. Auch versteht sich von selbst, daß jeder Käufer, wenn er nicht selbst bauen will, oder kann, wenigst die innerliche Einrichtung des Gebäudes nach dem Verhältnisse seiner Familie, und Erfoderniß seiner häuslichen Umstände, nach eignem Plane angeben darf.

Nach dieser vorläufig kurzen Beschreibung wird nicht undienlich seyn, noch einige Vortheile zu bemerken, welche die Eigenthümer dieser neuen Gebäude vorzüglich erhalten.

1) Der Grund und Boden, worauf ihre Häuser, Gärten, oder Nebengebäude stehen, wird ihnen ganz eigenthümlich, sohin ohne künftiger Bezahlung eines Bodenzinses, oder sonstig dergleichen Abgaben, überlassen.

2) Wird ihnen jederzeit frey stehen, rückwärts gegen die Stadt, nach eines jeden Bedürfniß, Gärten, Stallungen, Wagenschuppen, Waschhäuser ꝛc. anzubringen; nur dürfen dergleichen Hintergebäude niemal höher, als das Haus selbst, aufgeführt werden, weil sonst die Schönheit des ganzen Prospects dadurch verunstaltet würde.

3) Werden diese neu erbauten Häuser, als wenn sie noch inner den Ringmauern der Stadt selbst wären, angesehen, sohin auch jeder Innwohner von der Sperre befreyet, und in allem für dessen Bequemlichkeit gesorgt.

4) Können die Innwohner und Eigenthümer dieser Häuser sehr leicht frisches gutes Wasser in ihre Küchen, und auch springende Wasser in ihre Gärten, durch den nahe daran liegenden Wasserthurm an dem ehmaligen Wachthause; so wie auch durch den an ihren Gärten vorbeylaufenden Bach, viele Vortheile und Bequemlichkeiten erhalten.

5) Wird eine besondere Rücksicht verdienen, daß bey Legung der Fundamenten, besonders wo dermal die Gräben noch nicht eingeworfen sind, die schönsten und trockensten Keller, und zwar doppelt aufeinander, angebracht werden können; welches einer besondern Aufmerksamkeit der hiesigen Bierbräuer, welche allenfalls von diesen Kellern Gebrauch machen wollen, allerdings würdig ist.

6) Schlüßlich wird der grosse offene Platz von diesen Häusern, welcher vorne in einer hinlänglichen Entfernung von diesen erhobnen Gebäuden mit schönen Bäumen besetzt wird, zum Vergnügen des hiesigen Publicums als eine öffentliche Promenade, und zugleich als ein Exercierplatz für das Leibregiment, immerfür bleiben.

München, den 19. Dec. 1791.

V.

Ueber den Wucher.

(Beschluß.)

So eben hat der anfangs berührte kaiserl. königl. Hofrath Reeß eine Abhandlung über

Digitized by Google

die Aufhebung der Wuchergesätze (Wien 1791) in den Druck gegeben, dem sogleich der nunmehr seit der Vollendung des 1791sten akademischen Jahres im July mit Beybehaltung seines 28 jährigen Lehrgehaltes als Lehrer in die Ruhe versetzte Hr. Hofrath v. Sonnenfels eine andere Abhandlung unter dem Titel: Zu Hrn. Hofr. Reeß Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesätze (Wien 1791) entgegengesetzt hat, seinem einmal angenommenen Grundsatze getreu: In der Wissenschaft der Gesätzgebung Streitfragen keinen Raum zu lassen. Denn es ist gewiß, daß man im Staat, auf allen Seiten von Gesätzen umgeben, dennoch immer noch dahin Ausflucht sucht, wo man noch die wenigsten, oder gar keine bestimmten Gesätze bemerkt. Die so mannigfaltigen Ausflüchte der Menschen im Staat, welche Väter, Erzieher und Lehrer schon genug im Kleinen bey ihren Kindern und Zöglingen sehen können, erhellen daraus, daß, wie man zuverlässig berechnet hat, in den sämmtlichen preußischen Staaten, z. B. vom verflossenen Jahre 1790 allein 13,299 Civilprozesse vorgekommen seyen, ohne der gerichtlichen und Criminalprozesse zu erwähnen, oder andere mit unter zu rechnen, welche sich auf Ausflucht wegen der offenen Gerichtsbarkeit annoch entzogen haben. Nicht ausdrückliche Verbote stellen allemal die bürgerlichen Uebel ab, sondern desto eher und sicherer ein gewisses Zuvorkommen von einer andern Seite; so z. B. den Wucher ein Zuvorkommen von einer öffentlichen Leihbank.

Sowohl geistlicher, als weltlicher Seits ward dem Wucher seit der von der Entdeckung von Amerika, und ihren Gold- und Silberbergwerken, überhand genommenen Geldmasse vorzüglich entgegen gearbeitet. So haben nach dem Jahr 1560 die Päbste Pius IV. und V. öffentliche Kirchenverbote auf sogenannte trockene Wechsel, die dem ersten Anscheine nach sogleich auf übertriebene Interesse, und also auf Wucher zielen, gelegt. Und was die politischen Staaten zur Steurung des Wuchers gethan haben, bezeugen die öffentlichen Wechselordnungen und Wechselrechte.

Wir wollen beym Schluß des Jahres den Gegenstand des Wuchers mit einigen hierländischen weisen Vorkehrungen gegen denselben schließen.

Das im Jahr 1754 unter der Regierung des höchstsel. Maximilian Joseph III gnädigst errichtete und privilegirte öffentliche Pfand- oder Leihhaus ist so eine öffentliche Leihbank zur Steurung des Wuchers, und Se. jetzt glorreich regierende Churfürstliche Durchleucht haben zufolge einer gnädigsten Verordnung vom J. 1783 aus mildester Sorgfalt zum Wohl der Menschheit bewilliget, daß von der, dem Leihhaus jährlich zufließenden Ausbeute und Zinsprofit eine ergiebige Aushilfe dem damal neuerrichteten hiesigen öffentlichen Kinder- und Gebährhause zugewendet werden soll; daß also in dieser Rücksicht das fortbestehende Leihhaus als ein sogenannter wahrer mons pietatis angesehen werden soll. Und eine gnädigste Verordnung vom J. 1789 20. März (sieh Münchner Intelligenzblatt 12tes Stück 1789) sucht allen hierin einschleichenden Wucher von neuem zu vertilgen, und zugleich die wucherischen Winkel-Leihhäuser ernstgemäs fest zu verbieten und abzustellen.

Und wie sehr Se. Churfürstl. Durchl. bestrebt sind, Dero hohe Dikasterialpersonen von der verschlingenden Gewalt der Wucherer zu befreyen, und selbe immer in Ihrem väterlichen Schutz zu behalten, bezeugt die mit Anfang des Jahres 1790 gnädigst errichtete Vorschußkasse, laut den höchsten Verordnungen vom 8. Jäner und 12. Febr. 1790 (sieh 4tes St. Münchner-Intelligenzbl. 1790) gemäß welchen für einen Gulden nur 1 Pfenning, oder $\frac{1}{4}$ Kreuzer (also der 240ste Theil

eines ganzen Gulden) Zins abgegeben werden darf. Wie könnte das irgend ein Privatmann thun, so unergennützig, und so ein wahrer Menschenfreund er auch seyn möchte?

Eine eben so wuchersteuernde, als wohlthätige Anstalt, ist die Errichtung der Wittwenkasse von den sämtlichen Churfürstl. Hofgerichts-Advokaten zu München im J. 1788 23. August, zu deren mehrern Befestigung auf den Betrieb des nunmehrigen Hofraths-Kanzlers Titl. Hrn. Karl Albrecht von Vacchiery eine höchste Verordnung vom 15. Jul. 1789, und noch eine auf den Betrieb seines Herrn Schwiegervaters des Titl. Freyherrn v. Kreitmayer sel. vom 7. August erschienen ist, wie selbe, samt der Ordnung, und dem Vertrag dieser Wittwenkasse selbst in einer eigenen Beylag zu Nro. 17. des baier'schen Landboten 1790 öffentlich bekannt gemacht worden sind.

VI.

Gemeinnützige Anzeigen.

1) Der Hr. Commissionsrath Arndt, zu Zobel bey Neumarkt in Schlesien, hat einen Saatpflug mit 4 Schaaren erfunden, dessen Vortheile für die Landwirthschaft allgemein bewährt seyn sollen, wovon wir zu seiner Zeit das Mehrere melden.

2) In Hamburg hat man im Monat November auf den 20sten oder 25sten desselben Monats grosse Ueberschwemmungen prophezeyt, welches auf Veranlassung des dortigen Meteorologen Büsch geschehen seyn soll, der aber (ein Beyspiel, wie das leichtgläubige Volk, und die forschenden Weisen überall gleich sind) folgendermassen die Schuld von sich lehnte:

"Ich höre von fürchterlichen Dingen reden, von Stürmen, und hohen bis unerhört hohen Wasserfluthen, die am 20sten oder am 25sten dieses, vielleicht gar an jedem dieser beyden Tage, bey uns entstehen sollen. Unmöglich ist nun zwar so etwas nicht. Denn warum sollte es nicht so gut im November dieß Jahrs stürmen können, als es am 22sten März, und 1sten September gestürmt hat? Indessen geschieht mir zu viel Ehre, wenn man mir nachsagt, ich habe dieß vorher gesagt. Denn ich habe alles gethan, um die Ehre eines Wetterpropheten nicht zu verdienen. Man lese doch die Schleswig-Holsteinischen Almanache von Jahren 1791 und 1792 nach, welche in Altona gedruckt, und für drey Schelling das Stück zu haben sind. Man wird in denselben zwey Aufsätze lesen, durch welche ich den Landleuten den Glauben an Wetterprophezeyungen, und an falsche Witterungsregeln zu benehmen suche. Nun aber habe ich Grund, zu wünschen, daß auch meine Mitbürger, so vielen derselben es nöthig thut, sie lesen mögen, um in Ansehung der Witterung minder leichtgläubig zu werden. Hamburg den 19. Nov. 1791.

J. G. Büsch, Prof."

3) In Sachsen ist das Aufnehmen und Ausmessen der Gegenden verboten worden durch folgende Verordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Uns glaubwürdig hinterbracht worden, daß zeither mehrere Personen sich unterfangen hätten, verschiedene Gegenden hiesiger Lande aufzunehmen; so haben Wir, zu Verhütung des hieraus entstehen könnenden Mißbrauchs, festzusetzen für nöthig gefunden, daß fürohin Niemanden, er sey, wer er wolle, außer den Gerichtsobrigkeiten und Grundeigenthümern, welchen die, der Gerichtsbarkeit unterworfenen, und eigenen Grundstücke aufnehmen zu lassen, auch fernerhin frey stehet, dergleichen Aufnehmen anders, als unter Unserer Erlaubniß, und eigends dazu erlangten Passe, gestattet seyn,

Digitized by Google

den Gerichten aber und Gemeinden jeden Orts gemessenst aufgegeben werden solle, alle Personen, welche bey dergleichen Arbeiten betreten werden, und sich in besagter Maße zu legitimiren nicht vermögen, zu arretiren, und davon Anzeige an die Behörde zu erstatten.

Wenn jedoch Unsere Beamten, Forstbediente, oder andere Diener, in Unsern eignen, oder andern, zu ihren Amts- und Dienstobliegenheiten gehörigen Angelegenheiten, genaue Aufnehmungen einer oder der andern Landesgegend mit Meßinstrumenten zu machen haben, sollen Sie dazu von Unserm geheimen Finanzkollegio, oder, nach Beschaffenheit der Gegenstände, von Unserer Landesregierung, und falls dergleichen Aufnehmungen in Steuersachen vorfällt, von dem Ober-Steuerkollegio, mittels einer Befehle autorisiret, und von ihnen solche Befehle zu ihrer Legitimation vorgezeigt werden.

Wie nun zugleich das Militaire durch die Generalinspecteurs, sowohl überhaupt hienach, als insbesondere dahin angewiesen worden ist, daß den Ober- und Unteroffiziers, zwar gestattet werde, mit dem Compasse und der Schreibtafel sich im Schrittaufnehmen zu üben; daß aber dergleichen Uebungen nicht eine Viertelsmeile weit im Umkreis ihres Quartierstandes angestellet, auch ihnen dieserhalb jedesmal besondere, darauf eingerichtete Erlaubnißscheine von ihrem Regiments-Commandanten ertheilet, hingegen zu solchem Behufe auf größere Entfernungen, weder von dem Regiments-Commandanten, noch selbst von den Generalinspecteurs, ein Passeport oder Erlaubnißschein nicht gegeben, sondern zuförderst in dergleichen Falle bey Uns unmittelbar darüber angefragt werden solle: also bezehren Wir an — — — — wolle nicht nur im Amte bey — — das Nöthige, obigem gemäß, bekannt machen und beobachten, sondern auch den einbegriffenen Gerichtsobrigkeiten das dieserhalb Erfoderliche, respekt. Kraft dieses, und sonst gewöhnlicher Maßen, aufgeben.

Datum geschieht ꝛc.

VII.

Zum Schluß des Jahres.

Ein Aerntetag (im Lauf der Zeit
Sind Jahre Tage nur)
Ist wieder hinzugeh'n bereit
Mit voller Felder Flur.

Vom ersten Strahl des Morgens an,
Bis nun der letzte sinkt,
Wie viel ward rings umher gethan,
So weit die Aernte blinkt!

Wie sanken viel des Tages Hitz',
Und schwitzten sie nicht aus!
Wie viele stürzt', gleich schnellem Blitz,
Ihr all zu früher Schmaus!

Wie viel' wiegt' in den Schlummer ein
Der Hingelagerten
Am Schattenbett' im kühlen Hain,
Der Quelle süß Getön!

Wie viele trieb Wetteifer hin
Zum Bruderzank und Mord!
Wie riß der Traum, mit Garben, kühn
Viel Schnitter auch mit fort!

Wie viel, die nichts gesäet, geh'n
Nun leer am Abend hin
Vom Feld voll Aehren, und wie seh'n
Sie keine für sich blüh'n!

Wir aber geh'n mit voller Fuhr
Beym Schein des Abendstrals
Zur Hütte von der Aernte Flur,
Freu'n uns des Erntenmahls!

Die Dunkelheit der Mitternacht
Indessen wallt hinum,
Und Einer ist, der für uns wacht,
Und unser Eigenthum.

Digitized by Google

Register

über die im ganzen Jahrgang 1791 der

Münchner-Intelligenzblätter

enthaltenen

Höchstlandesherrlichen Verordnungen in Handlungs- Polizey- und Finanz-Sachen, sodann auswärtige Verordnungen, und endlich der Personalnamen und Sachen, die hierinn genannt werden, und zum allgemeinen Gebrauche vorkommen.

Erstes Register

inn- und ausländischer hoher Verordnungen.

A) Höchstlandesherrliche Verordnungen, öffentliche Verrufe, und Bekanntmachungen, die ergangen sind

I. in Handlungssachen.

1) Die Ertheilung der nöthigen Attestaten und Patenten für Krämmer und Handelsleute unter gewissen Bedingungen betreff, s. 9.

2) In Betreff einiger falschen circulirenden Louis'doren, s. 49.

3) Die bisher ausser Acht gelassene Scheiderholzlänge betreffend, s. 57.

4) In Betreff der zur Ansiedlung angebotenen steuerfreyen Kulturs-Gründen am Donaumoose, s. 82.

5) Die durchgängig aufgehobene Fruchtsperr betreffend, s. 113.

6) Die von den ausländischen hierländische Jahrmärkte besuchenden Buchhändlern 3 Monathe voraus einzuschickenden Katalogen bet. s. 177.

7) Die vom General-Bücherzensurmandat 1769. 1sten Aug. wiederholte höchste Erinnerung an die hausirenden Landkrämmer, Kraxenträger, s. 217.

8) Von Seite des Churfürstl. Stadtoberrichteramts, den Tücherverkauf der inn- und ausländischen Handelsleuten, bet., s. 225.

9) Die Unverzinslichkeit und die 10 jährigen Fristen des Kaufschillings der Donaumooskultur-Gründen und Gebäuden bet., s. 253.

10) In Betreff der denen auf dem sogenannten Donaumoose sich ansiedelnden Kolonisten über vorig gnädigst verliehene stattliche Freyheiten noch weiters zugesicherten Befreyung für sich, und ihre Kinder, von dem Militärausschuß, der Rekroutensteuer, und Schuzanlagen, s. 249.

11) Die zur Beybehaltung der guten Konventionsmünzsorten für nöthig erachtete Preisverminderung der so häufig zirkulirenden französischen Laubthaler, oder Federthaler, bet., s. 258.

12) Wie es künftig mit der Siederey, und Ausserlandesführung der Potasche zu halten sey, s. 273.

13 Daß kein Handwerksjunge vor Vollendung der gesäzmäßigen Wanderjahren zum Meisterrechte gelangen, und in wie ferne hierinn dispensirt werden könne, s. 289.

Digitized by Google

14) Die von Michaeli bis Lichtmessen verbotene Gerstenausfuhr, ſ. 321.
15) Den auch ohne Patent allen unverdächtigen Ausländern zugeſtandenen Leinwandshandel betr., ſ. 353.
16) Die nähere Beſtimmung der am 12ten Juny 1790 ergangenen Verordnung wegen Bezahlung der Kaufmanns, und Handwerksconti, ſ. 385.
17) Verruf in Betreff der ohne Paß und Churfürſtlicher Conceſſion handelnden, an den Gränzen anzuhaltenden Juden, ſ. 386.

II. in Polizeyſachen.

1) Von Seite des gnädigſt aufgeſtellten Oberſtforſtmeiſteramts, den Holzverkauf im Churfürſtlichen Holzgarten zu Dachau betr., ſ. 10.
2) In Betreff einer Erläuterung der in Handwerksſachen unterm 20ſten März 1789. ergangenen Verordnung, ſ. 25.
3) Die unentgeldliche Lehre aus der Entbindungskunſt auf der Niederkunftſtube im Heiligengeiſtſpital zu München, ſ. 25.
4) Den Verbot des Nachdrucks der privilegirten deutſchen Schulfondsbücher betr., ſ. 49.
5) Faſtendispenſationspatent von Seite des hochwürdigſten Großalmoſenariats des Churfürſtl. Hofes, ſ. 57.
6) Die im Jahr 1616 verordnete, nunmehr erneuerte Fiſchordnung betreffend, ſ. 65.
7) Die unentgeldliche Lehre aus der Entbindungskunſt zu Altenötting betr., ſ. 73.
8) Die richtige Anzeige von den Hauseigenthümern ihrer aufhaltenden Zinsleute betr. ſ. 89.
9) Das neuerdings aus guten Gründen verbotene Wetterläuten, und die Anweiſung zu höheren Zufluchtsmitteln vor Unglücksfällen betr., ſ. 153.
10) Den Verbot von ſogenannten anfangs zwar unſchuldigen, in der Folge aber gefährlich werden wögender Freundſchaftsgeſellſchaften betr., ſ. 169.
11) Die in Bücherzenſurſachen erlaſſene Generalien betreffend, ſ. 201.
12) Den Verbot des Nachdruckverkaufes der von Schönbergiſchen. bibliſchen. Geſchichte betr., ſ. 309.
13) In Betreff der Schauſpielergeſellſchaften und Marionettenſpieler in den Reſidenzſtädten und auf dem Lande, ſ. 218.
14) Medizimſche Pfuſchereyen betr., ſ. 241. 321.
15) Die wiederholte Warnung vom 30. May 1791 von Seite des Churfürſtl. löbl. Büchercenſurkollegiums an ſämtliche Churfürſtliche Mauthämter betr., ſ. 273.
16) Anſtalt zur Vorbeugung wider die Hundswuth, ſ. 344.
17) In Betreff der weitern Vorſichtsanſtalt der wüthenden Hunde, ſ. 353.
18) In Betreff der Unterſuchung der Armeninſtituts-Rechnung, ſ. 361.
19) Militärverordnung, die allen Churfürſtl. Deſerteurs vom 10. Nov. 1791 bis 10. Nov. 1792 ertheilte General-Pardon, dann anders, die Beurlaubung, u. ſ. w. betr., ſ. 362.
20) Erfoderlicher Praxis der Hebammenlehrlinge, und ihr geſätzmäßiges Approbations-Atteſtat von dem Churfürſtlichen Collegio medico, ſ. 377.
21) Die Beſtrafung der Monumentenfrevler auf dem äuſſern neuen Gottesacker, ſ. 377.
22) Wiederholter Verruf in Betreff der Baumfrevler, ſ. 385.
23) Das Fahren während der Dultzeit bey der neuverordneten Stellung der Jahrmarktſtände betr., ſ. 393.
24) Wie es künftig in den Münchnerdulten mit den Handels- und Krammerſtänden zu halten ſey, ſ. 393.

III. in Finanzſachen.

1) Wiederholte Beſtättigung der im Jahr 1779 3. May zum beſten des Landmannes und der Landesbevölkerung überhaupts in Mayerſchaftsfriſten väterlichſt verwandelten Laude-

Digitized by Google

mien, und weitere Ausdehnung derselben, f. 41.

2) In Betreff der Oberstlehenhofregistratur-Erhebung zu einem förmlichen Archiv, f. 57.

3) In Betreff der den Mauthämtern anfallenden Confiskationsgelder und Strafgefällen, f. 81.

4) Die erläuterte Wiederholung der im Jahr 1790 18. July ergangenen Verordnung, in Betreff der Amtsbürgschaften, f. 129.

5) Die Bedrückung des Unterhans mit besondern Kollecten von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften betr., f. 137.

6) Die Entschädigungsart der Unterthanen vor verursachten Wildschäden, f. 257.

B) Auswärtige höchste Verordnungen und Anstalten in geistlichen und weltlichen Sachen.

1) Des königlich-böhmischen Landguberniums, was bey Ausstellung der obrigkeitlichen Zeugnisse zu beobachten sey, mit welchen die Waaren, die aus den im Zoll begünstigten Provinzen eingeführt werden, zu legitimiren sind, f. 34.

2) Die Hazard- und andere hohe Spiele in Sachsen betreffend, f. 34.

3) Fastendispensationspatent von Seite des hochwürdigsten Ordinariats Freysing, f. 58.

4) Frankreichs Gesätz, den Eid, welchen die Bischöfe, vormaligen Erzbischöfe, und andere im öffentlichen Amte stehende Geistlichen abzulegen haben, betreffend, f. 66.

5) K. k. Verordnung wegen freyer Einfuhr des Stockfisches und der Heringe in die k. k. Lande, f. 195.

6) K. k. Verordnung, den verbotenen Verkauf der Giftwaaren betr., f. 228.

7) Verbot unzeitiger Früchten vom Polizeydirektorium in Berlin, f. 260.

8) Churhannöverische Verordnung wegen der in das Fürstenthum Lüneburg eingeführt werdenden auswärtigen Waaren und Produkte, f. 265.

9) — Erläuterung davon, f. 281.

10) Entschluß eines wohledeln Raths der Stadt Hamburg, wie es bey etwanigen Aufstand der Handwerksgesellen hinkünftig gehalten werden soll, f. 290.

11) Churfürstlich Hannover'scher Befehl, in Betreff der Zigeuner, Betteljuden, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Rattenfänger, f. 329.

12) — Den Viehvertrieb aus den Herzogthümern Bremen und Verden in die übrigen königlichen Provinzen betreffend, f. 330.

13) Reichsstadt Hamburgische Bekanntmachung, von Seite der deputirten Kommission der Gesellschaft zur Beförderung der Künste, und nützlichen Gewerbe, f. 330.

14) Der Hebammenlehrkurs zu Mannheim, f. 345.

15) Hannoversche Verordnung wegen Einfuhr auswärtiger Spielkarten nach dem Harz, f. 351.

16) In Betreff der aufrührerischen Schneidergesellen in der Reichsstadt Hamburg, f. 354.

17) K. k. Verordnung des Kaiser Joseph II. in Ansehung des Wuchers, f. 364.

18) — des Kaiser Leopolds II. f. 365.

19) Churſächsisches Verbot des Aufnehmens und Ausmessens der Gegenden, f. 399.

Zweytes Register

der Namen, beförderter, berühmter, verstorbener hoher und niederer Personen.

Adam, Joseph Aloys, f. 138. Atterer, Jos. Ant., f. 304.

Babo, J. M., f. 243. Basedow, f. 7. Blanchard, f. 306. 378. Böck, Jos., f. 201. Boischot Erps, Graf von, f. 193. Brand, f. 59. Branka, Maximilian von, f. 219. Büsch, f. 399. Burgholzer, Joseph, Azent., dessen illirte baier'sche Geschichtkarte, f. 116. 229. 298. 323. Butz, Erhardt, f. 76.

Cernon, f. 261.

Delling, Franz von, f. 281. Denk, J. M., f. 161. Dufresn, Fr. Paul von, f. 185.

Digitized by Google

Eckartshausen, Karl von, s. 98. 379. Eckel, Karl, s. 113. Einzinger, Joh. M. Mar. von, s. 307. 390.
Finauer, P. P., s. 276. Fischer, Joh. Bapt., s. 121. Forster, Frob. 322. 342. Fugger, Joh. Bapt. Graf von, s. 219. — Joseph, Graf von, s. 394. Fulda, Karl Friedrich, s. 229.
Gämmerler, Fr. Jos. von, s. 145. Günther, s. 373. Gürtner, s. 226.
Häberlin, K. F., s. 307. Häckl, Kaspar, s. 394. Hartmann, Leopold Freyherr von, s. 56. 382. Hautmann, Major, s. 277. Hartmann, Fr. Paul von, s. 138. Heydolph, s. 281. Hertling, Freyherr von, s. 11. 242. — Wilhelm, Freyherr von, s. 242. Hierschberg, Joh. Jak. von, s. 185. Hildersberger, s. 242. Hindermayr, Joh. Ev., s. 394.
Jakob, s. 281. Jetzler, Prof., s. 395.
Karschinn, s. 342. Keeß, s. 398. Keller, M. K., s. 154. Klein, Jos., s. 242. Klein, von, s. 259. Köstler, s. 121. Königsfeld, Jos. Ant. Graf von, s. 145. Kohlbrenner, Fr. von, s. 334. Korb, von, s. 193. Kranz, s. 97. Kreytmayr, Joh. Nep., s. 11.
Lankry, s. 173. Larosee, Jos. Kasp. Aloys Graf von, s. 11. 66. Lechner, Joh. Mich., s. 59. 117. 210. Lilgenau, Freyherr von, s. 274. Lippert, Kaspar von, s. 11. 74. 242. — Joh. Theodor von, s. 75. 394.
Malblank, s. 157. Mayer, Dominikus von, s. 307. Mayer, Joh. Nep., s. 185. Mösl, s. 313. Moneta, s. 183. Mooshamm, Fr. Xav. von, s. 166. 297. 373.
Nachtmann, Georg Jos. Ant., s. 154. Necker, s. 155. 251.
Obseretskowsky, s. 188. Oeggl, Joh. Nep. s. 394. Oettel, Joh. Kasp., s. 193. Oexel, Franz Ant. Graf von, s. 185.
Parrot, s. 77. 269. Pesseri, Fr. Jos., s. 113. Pöll, Friedrich, s. 138. Potemkin, s. 342. Previnaieres, s. 357. Preysing, Ludw. Jg. Graf von, s. 274. Pütter, s. 370.
Rechberg, Max., Jmm. Freyherr von, s. 145. Reimarus, s. 156. Reisach, J. M. Freyherr von, s. 177. 242. Rheinl, Martin Graf von Großhausen, s. 394.
Scherer, Fr. Xav. von, s. 357. Schmid, Sim., s. 313. Schneid, Desiderius, s. 219. Schneider, Reichsfreyherr von, s. 121. Schönberg, Matth. von, s. 336. Schrödl, s. 114. Schubart, s. 342. Schuhbauer, Luk., s. 129. Silberschlag, s. 325. Sonnenfels, Jos. von, s. 302. 398. Spreti, Sigismundus, Graf von, s. 66. Stattler, Benedikt, s. 226. 112. Steiglehner, Cölestinus, s. 323. 369. Stengel, Stephan, Reichsfreyherr von, s. 90. 237. Stürzer, Kajetan, s. 313. Sutor, Felix, s. 226. Suwarow, s. 149.
Tänzel, Franz Jos. Freyherr von, s. 185. Tattenbach, Graf von, s. 225. Thiereck-Ballan, Martin, Jos. von s. 307. Thoma, von, s. 178. Thompson, Benjamin, Ritter von, s. 396. 397.
Vacchiery, Karl Albrecht von, s. 43. 396. Vogel, s. 145.
Waquier, de la Bart, s. 11. Weitzenfeld, Johann Nep. von, s. 169. Wening, Adam, s. 110. Westerrieder, Lorenz, s. 324. Weyer, s. 242. Wiesiger, s. 382.
Zech, Joh. Mar. Ignaz von, s. 209. Zimmermann, Heinrich, s. 395.

Drittes Register

oder allgemeines Sachregister.

Aerding, neuer gefreyter Jahrmarkt daselbst am Sonntag vor Pfingsten, s. 168.
Amerika, Zeitungen daselbst, s. 188.
Anzeigen, verschiedene.
Apfelbaum, der, s. 8.
Armenanstalt in Hamburg, s. 11.
Armeninstitut zu München dessen Betrag vom J. 1790, s. 14.

Digitized by Google

Register.

Baumfrüchte zu veredeln, s. 173.
Baumwoll, Spinnmaschine, s. 165.
Bier-Brauen, Vortheile in England, s. 348.
— Märzen- oder Sommer- desselben Betrag, s. 139.
— Bräurecht in Baiern, S. 166. 297.
— Gersten, woraus in Egypten gebrauet, s. 350.
Bevölkerungszustand im Allgemeinen —
— München, s. 86.
— Paris, s. 86.
— London, s. 93.
— Wien und Vorstädte, s. 93.
— Amsterdam, s. 101.
— Madrit, s. 102.
— Berlin, s. 102.
— Warschau, s. 102.
— Koppenhagen, s. 102. und 190.
— Hamburg, s. 102.
— Rotterdam, s. 103.
— Königsberg, s. 111.
— Danzig, s. 111.
— Augsburg, s. 117. und 221.
— Frankfurt, s. 117.
— Utrecht, s. 117.
— Gröningen, s. 117.
— Mannheim, s. 117.
— Stuttgart, s. 117.
— Magdeburg, s. 117.
— Harlem, s. 118.
— Regensburg, s. 118.
— Kassel, s. 118.
— Altona, s. 118.
— Ellingen, s. 118.
— Leuwarden, s. 118.
— Hanau, s. 118.
— Flensberg, s. 118.
— Gotha, s. 126.
— Stralsund, s. 126.
— Thorn, s. 126.
— Greifswalde, s. 126.
— Hölsingbr, s. 126.
— Ostpreussen, s. 126.
— Pommern mit Kamin, s. 126.
— Schlesien in Glatz, s. 126.
— Jauer Fürstenth, s. 190.
— Liegnitz, s. 190.
— Seeland, s. 190.
— Fühnen, s. 190.
— Ripen, s. 190.
— Aalburg, s. 190.
— Aarhuus, s. 190.
— Wiburg, s. 190.
— Schweden, s. 191.
— Aggerhuus, s. 191.
— Drontheim, s. 191.
— Christianjand, s. 191.
— Ranzau, s. 198.
— Pinneberg, s. 198.
— England, s. 207.
— Frankreich, s. 207.
— Amerika, s. 207.
— K. k. Staaten, s. 221.
— Steyermark, s. 222. und 331.
— Krayn, s. 222. und 332.
— Kärnten, s. 222. und 332.
— Insel Martinique, s. 268.
— Rettung der Ertrunkenen, Anstalt in Paris, s. 332.
Brand in Waldungen, s. 244.
Brittische Kriegsrüstung gegen Rußland, Beweggründe und Folgen davon, s. 219.
Buchhandel, deutscher, jährlicher Betrag, s. 277.
Bücherverlag des deutschen Schulfonds, s. 336.
Dardanellen, türkische, (Vestungen) Nachricht davon, s. 37.
Donau-Moos, Geschichte, Kultur, und Bevölkerung und Austrockung davon, s. 234.
Dorfbaader, der offenherzig baier'sche, s. 222.
Dult: Münchner, die Stellung der Handels- und Krammerstände, s. 393.
Entbindungskunst, Lehre davon —
— zu München, s. 25.
— zu Altenötting, s. 73.
— zu Landshut, s. 82.
— zu Mannheim, s. 345.
— Attestat und Approbation dazu von Collegio medico, s. 377.
Erbrecht, gefreytes, in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan und die Landesbevölkerung, und Kultur, s. 43. 51. 60. 68. 74.
Essig, von Verderben zu bewahren, s. 333.
Feuerassekuranzordnung, allgemeine, für Baiern, Entwurf, s. 318.
Feuerordnung, allgemeine, für Baiern und die obere Pfalz, s. 213.
— Mittel, Feuersbrünste zu verhindern, s. 214. 223. 230. 237. 245. 252.

Digitized by Google

— Wie das ausgebrochene Feuer zu entdecken und bekannt zu machen, s. 254. 262. 269.
— Wie das Feuer zu löschen, s. 269. 278. 282. 295. 300. 308.
— Was nach gedämpftem Feuer zu thun, s. 309. 317.
— den Verunglückten zu helfen, s. 318.
— Oefters Kundmachung der Feuerordnung, s. 318. 324.
Feuerschwämme, s. 133.
Feyertage, sollen seyn Bildungstage, s. 210.
— Schulen zu Landshut, und Altenöttting, s. 111.
Fischerordnung, s. 65.
Französische Grund und Vermögenssteuer, neue, Befestigung derselben, s. 249. 261.
Fronleichnamstag, der, s. 196.
Früchten, unzeitige, Warnung davor, s. 260.
Fütterungskosten im Winter, s. 342.
Fußbödden, welche Baumaterialien zu gebrauchen, die vor Fäulniß sicherer sind, s. 131.
Gebeth, 40stündiges, zu St. Peter, und Predigtstoff der P. P. Kapuziner, s. 116.
Gedanken über Papierökonomie, s. 276.
Geist und höchste Willensmeynung der im Jahr 1779. 3ten May ergangenen Landesmienverordnung, und 1790. den 22sten December die weitere Ausdehnung derselben, s. 43. 51. 60. 68. 74.
Gerberey, wie sie zu verbessern, s. 85.
Gesellschaft, mildthätige, zu München, Berechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben, s. 36.
Getraidhandel, über den, 154.
— in Toskana, s. 155.
— in Frankreich, s. 156.
— in Hamburg, s. 157.
— in England, 164.
— in 22 Gründen und Gegengründen erwogen bis, s. 182.
Getraidmaaß, die Unrichtigkeiten darinn zu verhüten, s. 50.
Getraidpreis in Baiern, Bemerkungen darüber, s. 37. 44.
Gewürzhandel, s. 327.
Hallein, Salz daselbst, s. 186.
Handel, über den, im Allgemeinen, s. 193. 203. 210. 219. 226. 265. 346.
Handlungsschule, s. 195.
Handwerksschule wäre allgemein zu wünschen, s. 289.
Hanfkörner, zu verkaufen hie und da.
Herbstlaub, das, s. 342.
Jahr, Schluß desselben, s. 400.
Insekten, Absichten davon, s. 22. 28. 34.
Kartoffelbau, s. 148.
Kaffee, Geschichte davon, s. 27. 35.
Kind, merkwürdige Rettung eines, in Nordamerika, s. 268.
Konventionsmünzen, Ursprung davon, s. 258.
Konventionsthaler, baierischer, falscher circulirender, s. 256.
Krämerladen, mittelmäßiger, Werth davon, s. 195.
Kraut, wie viele Menschen auf Erden wären, s. 241.
Kreuzzüge und Gänze, wann am meisten, s. 210.
Kundmachungen, verschiedene.
Kunstlicht, das dem Tageslicht gleich ist, s. 77. 260.
Kupferstich, allegorischer, auf die Niederlassung Sr. herzoglichen Durchl. zu Pfalzbaiern Maximilian Joseph zu Mannheim, s. 132.
Lebensgeschichten, bürgerliche, über sie, s. 109.
Lehrschule für Handwerker, Künstler ꝛc. in Hamburg, s. 211. 290.
Leindl, hie und da zu verkaufen.
Leinwand, zu bleichen in wenig Minuten, s. 103.
Leipzig, Buchhandel jährlicher, und Papierverdruck, s. 277.
Luftschifffahrten, ihr Einfluß auf die Handlung, s. 378.
Lüneburg, Salz daselbst, s. 186.
Makulaturen zu benutzen, s. 326.
Mannheim, deutsche Gesellschaft daselbst, ihre dießjährigen Preisfragen und Preisschriften, s. 229.
— Akademie der Wissenschaften ertheilt auch unaufgewerfnen Fragen künftig Preise, s. 380.
Maywürmer, auszuroiten von Feldern, s. 189.
Menschenanzahl, ob sie zu sehr wachse, s. 78. 87. 91.
Menschliches Leben, in einem neuen Spiel, s. 350.
Menschengeschlecht, will sich jeder anders vorstellen, s. 396.

Digitized by Google

Register.

Meßinstrument, kompendibses, fürs Militär, s. 277.
Milch, aus der von Einer Kuh mehr Kälber zu ziehen, s. 174.
Milchkur, s. 175.
Milch, verschiedene, Güte davon, s. 333.
Militärakademie, Churfürstl., erste Prüfung der Eleven, s. 242.
Moosinning; Moos daselbst, s. 237.
— Alterthum davon, s. 323.
Morten, neue Erfahrungen dawider, s. 260.
Mühldorf, Stadt, s. 148.
München, Verschönerung davon, s. 396.
Münzordnungen, verschiedene, s. 259.
Nachtlicht, wohlfeiles, s. 133.
Nothschiff, s. 186.
Nürnberger, Reichsstadt, Churpfalzbaier. Rechtsansprüche dagegen, s. 369.
Obstsorten, edle, wie aus ihren Kernen wieder dieselbe Frucht zu erziehen, s. 94. 98.
Oekonomische Bemerkung, s. 188.
Organisation, wie vielfache, s. 358.
Papier, Schreib- und Druck-, zu verkaufen hie und da.
Papiermacherkunst, über die, s. 274.
Pfand- oder Leihhaus, s. 398.
Pferd, um die Hälfte der Kosten, als sonst, zu füttern, s. 132.
— welche Farbe die guten haben, s. 387.
Pflanzen, giftige, Warnung dafür, s. 196.
Physiologie, die nothwendigen Kenntnisse derselben bey Beurtheilung der Verbrechen, s. 379.
Preisevertheilungen für die lateinische und deutsche Schulen, und Hebammenschule, s. 316.
Professionist, dessen nothwendige Kenntnisse, s. 211.
Prozesse in Preussen, wie viele, s. 398.
Raufwolle, hie und da zu verkaufen.
Rauppen, Mittel dagegen, s. 133.
Recht, ungeschriebenes, wie es geschrieben werde, s. 373.
— Grundsatz hierinn, s. 43. 398.
Reichenhall, Salz daselbst, s. 186.
Revolutionen, was am meisten dazu beyträgt, und wie ihnen vorzubeugen, s. 98.
Ruhr, herrschende, s. 316.
Russisch-österreichischer Türkenkrieg, Grundursachen davon, s. 105. 114.
Saatpflug mit 4 Schaaren, s. 399.
Saatzeit, was man bis zur Aerntezeit thun könne, s. 210.
Säuglinge, werden oft aus Nachläßigkeit erdrückt, s. 26.
Salz, Handel damit, s. 186.
Schäfereyen, wie anzulegen, s. 121. 130.
Schaafwolle, hie und da zu verkaufen.
Schauspiele, Vorübungen der Jugend zum bürgerlichen Leben, s. 60.
Scheintod, über den, s. 356.
Schiffbarmachung von Flüssen, s. 327.
Schlafgehaus, testamentisches (Arrectio), s. 26.
Schlossergesellen in Hamburg, Aufstand, s. 293.
Schneidergesellen in Hamburg, Aufstand, s. 354.
Schr.-nvenpreise, verschiedene —
— von München,
— — Erding,
— — Ingolstadt.
Seidenbau in Hannoverischen, s. 203.
Seidenhaase, Einpflanzung desselben, s. 354.
Seidenwürmer ohne frische Maulbeerblätter zu nähren, s. 148.
Sittengeschichte, ein Beytrag dazu, s. 182.
— was dahin vorzüglich gehört, s. 116.
Sklavenhandel, über den, s. 226. 346.
Stallfütterung, über, und Futterordnung, s. 145.
Staatistische Nachrichten —
— von Neapel, s. 31.
— der Betrag von Surinam, s. 330.
— Ertrag, jährlicher, von Steyermark, Kärnten und Krain, s. 331.
— Zucker- und Brantwein-Einfuhr aus den Englischen Kolonien, s. 347.
— Baumwolleinfuhr in Grossbritannien, s. 347.
— Nordamerikanische Finanzen, s. 348.
— des Herzogthums Magdeburg, jährlicher Kornertrag, s. 348.
Staats-Rechts-Nachrichten, deutsche —
— Die Bestättigung den Reichsgrafen und Reichsprälaten des Präsidats Wir im Reichsfürstenrathe, s. 89.
— Reichsstandeserhebungen, neue, und die Anzahl der während dem Churpfalzbaier'schen Reichsvikariate vorgenommenen, s. 90.
— Reichsschriften, zur Ruhe des deutschen Reiches, s. 97.
— Memorial Seiner Herzoglichen Durchleucht zu Pfalzzweybrücken und Herzog

gen in Baiern in Betreff der Elsassischen Besitzungen, s. 138.
— Reichs- und Provinzialgericht, Anleitung zu dessen Kenntniß und Praxis, s. 157.
— Königlich böhmische Krönung, s. 305.
— Thronbesteigung des neuen Großherzogs von Toskana Ferdinands III., s. 306.
— Neue Erhebungen in den Reichsadelstand, s. 307.
— Neue Ausgabe des deutschen Moser'schen Staatsrechtes, s. 307.
— Todfall des Fürstabten zu St. Emmeran in Regensburg, s. 321.
— Neue Fürstabtenwahl zu St. Emmeran, s. 369.
— Erneuerte Churpfalzbaier'sche Ansprüche gegen die Reichsstadt Nürnberg, s. 369.
Tabelle, summarische, über die Spitäler, Kranken- und Waisenhäuser in München, s. 136.
Tartarn, ihr Getränk, s. 187.
Thee, Geschichte davon, s. 337.
Thierarzneyschule, erste Prüfung, s. 316.
Thiere, wie sie einheimisch werden, s. 355.
Titelvignette für den Jahrgang 1791, Erklärung desselben, s. 4.
Tod, der, um Wissenschaft, s. 394.
Ungeziefer um Wolfrathshausen, s. 202.
Unterthanen, rechtschaffne und tugendhafte, sind besser, als gelehrte, s. 313.
Veldenz, Brand daselbst, s. 345.
Verbindung der Kriegs- mit Bürgertugend, s. 243. 313. 358.
Verewigung verblichener Großen, s. 7.
Vergleichung, der 1667 und 1790 auf den deutschen Kaiserthron erhobenen Leopolden des I. und II., s. 5.
Vieh, Milzbrand darunter, s. 236.
Vieh, zahmes, Farben desselben, s. 386.
Vorladungen verschiedene.
Vorschußkasse für Dikasterialpersonen, s. 398.
Wahl und Amt eines Gemeindvorstehers oder Viertelsmeisters in einer Stadt, s. 14. 17.
Wanzen, Mittel dagegen, s. 158. 166.
Weberstuhl, künstlicher, s. 104.
Wenden, wie sie ihre Pelze bewahren, s. 260.
Wetterprophezeyung, was davon zu halten, s. 399.
Wittwenkasse der Churfürstl. Hofgerichtsadvokaten, s. 398.
Wöchnerinnen, Anzahl von Verstorbnen in London, s. 199.
Wochenmarktzettel von Amberg, verschiedene.
Wolle, Beurtheilung von ihrer Güte, s. 332.
Wort, ein, zur Beherzigung der Fürsten, s. 97.
— noch vor meinem Tod an Fürsten, Weltbürger, und Unterthanen, s. 351.
Wucher, mit Getraid, s. 182.
— über den, s. 357. 364. 372. 397.
Wuchern, wie vielfach, s. 358.
Würmer, an Kraut, und Rüben, Erinnerung darüber, s. 282.
Wüthiger Hund, merkwürdige Erfahrungen darüber, s. 83.
— Beyspiel von einem, s. 139.
— Mittel gegen die, s. 183. 344.
— Warnungen gegen die, menschenfreundliche, s. 340.
Zeit, goldene, welche man gemeiniglich dafür hält, s. 79.
Zichorienhandel, s. 327.
Zu verkaufen, verschieden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google